Die Findelanstalten

J. Conrad

Digitized by Google

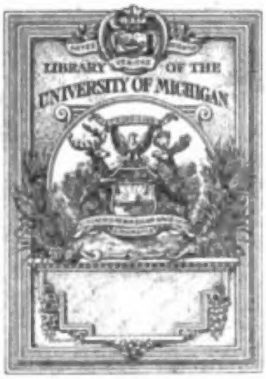

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

Pamphlets, Social sciences, v. 1

PAMPHLETS

Contents

1. Conrad,J. Die Findelsnatalten... 1869

2. Dohna,B. Analyse der socialen Noth. 1856

3.Economu,Georg D. De confessione criminis observationes quaedam. 1858

4. Ueber das Proletariat... n.d.

5. Lingenthal,Z.v. Ueber den Gesez-Entwurf... 1844

6. Malarce,A.de Des créches d'après l'enquéte ouverte a l'Exposition Universelle de 1867.

7. Dupetiaux,E. Projet pour la construction,aux environs de Bruxelles.... n.d.

8. Mohl,M. Die Pest öffentlicher Leihhäuser. 1866

9.Rau,K.H. Ueber den kleinsten Umfang eines Bauergutes 1851

10.Brussels. Police 1841

11.Sarachaga,G.v. Vermächtniss.... 1843

12. Stahl,F.W. Kritik der socialen Reformen Frankreichs u.ihrer Folgen. 1848

13. Sagra,R.d.l. La vérité a tous. 1849

14. Vereine gegen den Luxus unter den höhern Ständen 1856

Digitized by Google

Digitized by Google

H
39
.P18

Par

Digitized by Google

Digitized by Google

1 143 Music 4317 57.5.3.4 1 d.a.

Die Findelanstalten,

ihre

geschichtliche Entwickelung und Umgestaltung

in der

Gegenwart.

PARSONS LIBRARY University of

Ein akademischer Vortrag

von

Dr. **J. Conrad.**

[Separatabdruck aus B. Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. XII Heft 4 und 5.]

Jena,

Druck von Friedrich Mauke.

1869.

Digitized by Google

Digitized by Google

VI.

Die Findelanstalten,

ihre geschichtliche Entwickelung und Umgestaltung in der Gegenwart.

Ein akademischer Vortrag

von

Dr. **J. Conrad.**

Gewisse volkswirthschaftliche Streitfragen, welche unmittelbar in das praktische Leben eingreifen, tauchen, so oft sie auch von der Bühne verschwinden, immer wieder von Neuem in der öffentlichen Discussion auf, um mit mehr oder weniger neuen Gründen dafür und dawider, mit mehr oder weniger Heftigkeit die Männer der Wissenschaft wie das grosse Publikum in Bewegung zu setzen. — Es ist das die nothwendige Folge der Relativität des Werthes aller volkswirthschaftlichen Einrichtungen einerseits, des bisherigen Mangels einer soliden Basis für exacte Beweise in der Nationalökonomie andererseits. — Erst die Neuzeit ist bestrebt, eine solche Basis zu schaffen und zwar durch genaue Erforschung der geschichtlichen Entwickelung des Staates im Allgemeinen, wie der volkswirthschaftlichen Einrichtungen im Besondern, dann durch die ziffermässige Zusammenfassung der nationalökonomischen Erfahrungssätze in der Gegenwart; mit anderen Worten: durch die Statistik. —

Eine solche stets wiederkehrende Streitfrage ist nun die über den Nutzen oder Schaden oder — wie man bei dem schroffen Gegensatze der Parteien wohl sagen kann — über die Nothwendigkeit oder Verderblichkeit der Findelhäuser; eine Frage, welche gerade in den letzten Jahren wieder in den Vordergrund getreten und vielfach ventilirt ist. — Während in Frankreich, neuerdings auch in Italien das Streben hervortritt, diese Institute aufzuheben oder doch gänzlich umzugestalten, beschäftigte man sich in Berlin und Hamburg noch kürzlich, gedrängt

Digitized by Google

durch die sich beständig mehrende Zahl ausserehelicher Kinder und deren grosse Sterblichkeit allen Ernstes mit Errichtung eines Findelhauses. Und da auch die wissenschaftliche Literatur der Neuzeit Vertreter beider Parteien aufzuweisen hat, so wird eine Besprechung dieser Frage wohl als zeitgemäss erachtet werden. Wir möchten daher versuchen, an der Hand der Geschichte und Statistik darzulegen, wann und wo die Findelhäuser am Platze und welche Einrichtungen sie heutzutage zu ersetzen im Stande sind.

Sitte, Religion und Gesetzgebung verschiedener Völker und Zeiten zeigen kaum in einem anderen Punkte so krasse Gegensätze, als in Bezug auf die Behandlung der Neugeborenen. Nirgends tritt die Verschiedenheit der Begriffe von Recht und Unrecht schärfer hervor.

Es ist bekannt, dass im klassischen Alterthume die Aussetzung neugeborener Kinder an der Tagesordnung, dass der Kindesmord durch die Eltern gesetzlich gestattet war, und der Staat die Tödtung missgestalteter selbst anbefahl. — Das menschliche Individuum wurde in erster Linie unbedingt dem Staate, in zweiter der Familie untergeordnet und durfte von beiden aus Zweckmässigkeitsgründen verstossen werden. — Man fand es bei den Griechen ganz in der Ordnung, dass sich Eltern der wenig geachteten Mädchen bis auf eines entledigten. — Bei den Römern galt das Neugeborene vor der Säugung überhaupt nicht für ein menschliches Wesen, das dem Vater zu Füssen gelegt und je nach Gutdünken aufgenommen oder beseitigt werden konnte. — Bei beiden Völkern wurden die Findlinge dem als Sklaven zugesprochen, der sie aufzog.

Die christliche Religion, welche unbedingt jedes Menschenleben zu bewahren verpflichtet, trat daher zu den römischen Sitten in strengen Gegensatz, und bereits in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung vereinigten sich christliche Gemeinden zu gemeinsamer Versorgung von Findlingen; doch währte es lange, bis die Gesetzgebung ihnen zu Hülfe kam. Erst Justinian (von einigen schwachen Anläufen des 4. Jahrhunderts abgesehen) strebte ernstlich, das traurige Loos der Findlinge zu verbessern, indem er die Aussetzung für schlimmer als Mord bezeichnete, die Findlinge für frei erklärte und ihre Versorgung anbefahl. — Die Kirche aber eiferte schon seit dem 4. Jahrhundert auf verschiedenen Concilien gegen die Aussetzung. Sie nahm ein besonderes Protectorat über die Findlinge in Anspruch und liess Marmorschalen an den Kirchen zur Aufnahme von Kindern anbringen, die dann an Privatleute zur Pflege übergeben wurden. — Das Concil von Rouen im 9. Jahrhundert befahl ausdrücklich den Geistlichen, öffentlich zu er-

Digitized by Google

mahnen, die Kinder nicht zu tödten, auch nicht auszusetzen, sondern der Kirche zu übergeben, da sie die weitere Versorgung derselben bei Familien veranlassen wollte, wenn die Mittel der Eltern dazu nicht ausreichten; — mithin Einführung von Privatversorgung durch die Geistlichkeit, ohne eine Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern.

Die erste Anstalt zur Aufnahme und Pflege ausgesetzter Kinder, von der genauere Kunde vorliegt, wurde schon 787 zu Mailand gegründet, wo der Erzbischof Datheus in der Nähe der Hauptkirche ein Haus ausschliesslich zur Aufnahme von Findlingen bestimmte, die dort von Ammen gesäugt und bis zum achten Jahre erzogen wurden. — Die folgenden 3 Jahrhunderte liessen nur drei ähnliche Institute entstehen, von denen besonders das von Padua zu nennen ist, und erst im 12. und 13. Jahrhundert verbreiteten sie sich in Italien und Frankreich in grösserer Zahl, vorzüglich durch geistliche Orden, vereinzelt auch durch Fürsten und Privatleute gestiftet. Der Bruderorden vom heiligen Geist hatte im Beginn des 14. Jahrhunderts nicht weniger als 29 Findelhäuser unter seiner Leitung.

Das Christenthum war eben nicht im Stande gewesen, den einmal allgemeinen Gebrauch der Kinderaussetzung zu vermindern, und wenn es richtig ist und auch für jene Zeit Bedeutung hat, was der berühmte Schriftsteller über Findelwesen, Esquiros sagt: dass Pauperismus und Aussetzen der Kinder in engster Beziehung stehen, so wäre auch aus dem genannten Umstande zu schliessen, wenn es die Geschichte nicht auch sonst bezeugte, dass die Lage der damaligen Bevölkerung nicht nur momentan, sondern dauernd um nichts besser war als jetzt, und ein neuer Beweis, dass die Verehrer der guten alten Zeit gewaltig im Irrthume sind, wenn sie das Proletariat als ein ausschliessliches Product der Neuzeit ansehen. — Beides ging Hand in Hand: die alte Gewohnheit, sich übergrosser Kinderlast zu entledigen, wie die grosse Armuth und zeitweilige Unmöglichkeit für einen Theil der Bevölkerung, die ganze Nachkommenschaft aufzuziehen. — Für die erstere Behauptung zeugt die Thatsache, dass die Irländer nur unter der Bedingung das Christenthum acceptirten, dass ihnen auch ferner gestattet würde, nach Bedürfniss ihre Kinder zu beseitigen. Andererseits berichtet die Geschichte von einem allgemeinen Kinderhandel nach der Völkerwanderung, wo namenloses Elend in Italien, Frankreich und auch in Deutschland massenweise Aussetzung und Verkauf von Kindern veranlasste, wobei eine Unzahl zu Grunde ging. — Nichts war natürlicher, als dass vor Allem die Kirche sich bestrebte, die Verlassenen aufzunehmen

Digitized by Google

und Einrichtungen schuf, die jeder Fürsorge beraubten Kinder aufzuziehen.

Wir heben ausdrücklich hervor, dass es sich ursprünglich bei Stiftung der Anstalten nicht um die Erleichterung der Aussetzung handelte, sondern allein um die Erhaltung von Menschenleben, die sonst zu Grunde gegangen wären. — War es so die Kirche, welche diese zu jener Zeit unbedingt sehr verdienstvollen Institute errichtete, so war es auch die im Cölibat lebende Geistlichkeit, welche denselben einen anderen Charakter gab und sie zu ihrem Vortheil auszubeuten wusste. — Papst Innocenz III., entsetzt über die zahlreichen Ertränkungen Neugeborener in der Tiber und die vielen Aussetzungen an öffentlichen Orten zu Rom, errichtete 1198 ein Findelhaus zur Aufnahme von 600 Kindern in dem noch jetzt existirenden grossartigen Ospedale di Santo Spiritu. Aber er begnügte sich nicht damit, den factisch Ausgesetzten ein Unterkommen zu schaffen, sondern führte eine Drehlade zur freien Benutzung bei dem Findelhause ein, wozu allerdings die erwähnten Marmorschalen den ersten Anstoss gegeben hatten. Es sind diese Drehladen leicht um die Axe drehbare Halbcylinder, welche vor einer Oeffnung in der Wand zur Aufnahme hindurchgeschobener Kinder an der Innenseite aufgestellt werden, die beschwert sich nach innen drehen und dabei eine Glocke in Bewegung setzen, um der darauf wartenden Amme die Ankunft eines Findlings anzukündigen. Da die Oeffnung nach der Strasse zu geht und so in der Nacht ungesehen von Jedem benutzt werden kann, so erhielt durch diese Einrichtung das Institut eine principielle Aenderung. Es benahm der Aussetzung den verbrecherischen Charakter und begünstigte dieselbe, indem es vorweg jeder Mutter ohne jegliche Untersuchung ihrer Verhältnisse die Abnahme und Versorgung ihrer Kinder zusicherte. — Ja, man ging sogar später so weit, körperliche Züchtigung gesetzlich über den zu verhängen, der die Mutter- oder Vaterschaft eines Findlings auszukundschaften versuchte; — ein Gesetz, wie es sicher nur in Rom zu Tage gefördert werden konnte und dessen Ursache auf der Hand liegt. —

Bemerkt sei hier bereits, dass mehrere Jahrhunderte hindurch Rom mit dieser Vorrichtung allein stand. Erst 1689 wurde die Drehlade auch in Mailand und 1804 erst in Frankreich eingeführt. Vielmehr behielten auch die später neugegründeten Institute den ursprünglichen Gesichtspunkt im Auge, nur den factisch Ausgesetzten Hülfe zu schaffen, wie z. B. 1362 in Paris eine Versorgungsanstalt für Findlinge eingerichtet wurde, weil in Folge der vielen Kriege das Elend im Lande

Digitized by Google

gross war und Massen von Kindern verlassen wurden, die es galt am Leben zu erhalten.

Die Reformation fand in den romanischen Staaten bereits eine sehr grosse Anzahl Findelhäuser vor; in den germanischen Ländern historisch constatirt nur in Laibach, München, Nürnberg und Trier, und verhinderte für eine Weile ihre Ausbreitung im Norden, da sie die geistlichen Orden, welche sich denselben vorzüglich gewidmet hatten, aufhob und die Sorge für die Findlinge den Gemeinden übergab. Es sollte indess bald eine gründliche Aenderung in der Anschauung eintreten.

Die Lehre der Merkantilisten, welche die Bedeutung der menschlichen Arbeitskraft kennen lehrte und um jeden Preis die Bevölkerung zu heben suchte, konnte nicht verfehlen, auf das Loos der Findlinge vortheilhaft einzuwirken. — Hier hatte man Menschenleben, die es galt dem Staate zu erhalten, der gerade in jener Zeit die Sorge für seine Angehörigen überhaupt, wie die Verpflegung der Findlinge im Besonderen mehr selbst in die Hand nahm. — Ludwig XIV. erklärte die Findelhäuser für Staatsanstalten und bewilligte ihnen nicht unbedeutende Unterstützung, während sie bisher fast ausschliesslich von der Kirche und durch Privatspenden erhalten waren, indem er sehr bezeichnend zu dem bisherigen Satze: »die christliche Liebe fordere die Unterstützung der Findlinge« — in seiner Verordnung hinzufügte: »die einst dem Staate nützen könnten«. — Dieselbe Anschauung von der Erspriesslichkeit der Vermehrung der Arbeitskraft war es, welche im 18. und im Beginne dieses Jahrhunderts auch in den bisher davon verschont gebliebenen Ländern eine massenhafte Entstehung von Findelhäusern veranlasste. Man wollte Vermehrung der Bevölkerung um jeden Preis, führte Drehladen zur unbedingten Aufnahme allgemein ein und überantwortete der Staatskasse die Unterhaltung der eingelieferten Kinder. So entstanden im Laufe jener Zeit auch im protestantischen Norden, zu London, Berlin, Dresden, Kopenhagen, Hamburg, Cassel u. s. w. Findelanstalten, welche indess fast sämmtlich nach kurzer Lebensfrist wieder eingingen. — Dieser selben Richtung ist ferner die eigenthümliche Erscheinung zuzuschreiben, dass die bisher verachteten Findlinge plötzlich mit allen möglichen Ehren und Vorrechten bedacht wurden. In Russland beabsichtigte Catharina II., aus den Findlingen der in Moskau und Petersburg neuerrichteten Anstalten einen besonderen Stand zu gründen, befreite sie vom Militärdienst und vielen Steuern und siedelte sie als Colonisten in besonderen Districten des Reiches an. — Spanien hatte sogar die originelle Idee, sie in den Adelsstand zu versetzen.

Digitized by Google

Die communistischen Ideen der Revolutionszeit blieben auch in dieser Hinsicht nicht ohne Merkzeichen. Die Nationalversammlung zu Paris gebot, die Findlinge »Waisen«, später bekanntlich »Kinder des Vaterlandes« zu nennen, und bestimmte, dass jeder Bürger die anstaltliche oder ausseranstaltliche Versorgung seiner Kinder auf Kosten des Staates beanspruchen dürfe; dass jedem ledigen Mädchen, das ihr Kind selbst aufziehen wollte, eine Staatsunterstützung zu Theil werden sollte. — Von wesentlich anderen Anschauungen ging Napoleon aus. Ihm war es nur um Vermehrung seiner Soldaten zu thun, wozu ihm die eltern- und heimathlosen Findlinge besonders geeignet schienen. Er liess daher in allen Arrondissements Findelhäuser und zwar mit Drehladen zur möglichsten Erleichterung der Aussetzung errichten und beglückte damit alle Länder, welche unter seine unmittelbare Botmässigkeit kamen. — Er befahl, die Findlinge so viel als möglich zu Soldaten auszubilden und vor Allem der Marine zuzuweisen, welche indess nur wenig Gebrauch davon machen konnte, da sie sich meist als körperlich untüchtig herausstellten. So vermehrten sich im Beginn dieses Jahrhunderts die Findelhäuser in Frankreich auf nicht weniger als 300 mit 251 Drehladen. Kein Wunder, dass auch die Zahl der Findlinge enorm stieg. Während vor der Revolution noch 1784 gegen 40,000 durchschnittlich unter Aufsicht der Anstalten standen, überschritt ihre Zahl 1815 das Doppelte, 80,000, und stieg in den 30er Jahren auf die enorme Höhe von 130,000, welche mit einem jährlichen Aufwande von 10 Millionen Frcs. verpflegt wurden.

Eine wesentliche Veränderung war aber allmälig im Charakter dieser Institute überhaupt eingetreten. Da mit der Zahl der Findlinge auch die Schwierigkeit, sie angemessen zu versorgen und damit ihre Mortalität in erschreckender Weise zunahm, so suchte man immer mehr die Zahl der in der Anstalt selbst verpflegten Kinder zu vermindern und sie so viel als möglich an Familien auf dem Lande zu vertheilen, wo sie auf Kosten der Institute und unter steter Aufsicht derselben erzogen wurden; ein Verfahren, das durch Napoleon und auch Joseph II. ausdrücklich als Regel angeordnet wurde. — Die Dauer der Verpflegung war und ist noch jetzt verschieden. Bald geschieht die Entlassung mit dem 10. oder 12. Jahre, also in der Zeit, wo die Knaben in die Lehre kommen können, bald, namentlich bei den Mädchen, erst mit dem 20., selbst 30. Jahre.

War es nun das Streben, die Volkszahl zu heben, welche noch Ende des vorigen und im Beginne dieses Jahrhunderts eine grosse Zahl Findelhäuser hervorrief, so ist es heutzutage wieder die durch Malthus

Digitized by Google

angeregte Furcht vor Uebervölkerung, welche denselben entgegen ist, und dann besonders die Erkenntniss vielfacher Missstände, welche damit verbunden sind. — Andererseits ist es bei der natürlichen Verzögerung der Ehe in der Jetztzeit die übergrosse Zahl der unehelichen Kinder und deren furchtbare Sterblichkeit, welche als ein Krebsschaden aller civilisirten Länder zu bezeichnen ist und die Aufmerksamkeit aller Volkswirthe mit Recht in Anspruch nimmt.

Betrachten wir nun mit flüchtigen Blicken die Massregeln zur Findlingsversorgung in den verschiedenen Ländern der Gegenwart.

Italien ist das Land, in welchem die Findelhäuser entstanden sind. In Italien haben sie sich auch bis zur Gegenwart in vollster Blüthe erhalten.

Es erscheint angemessen, zunächst an einem Beispiel die Einrichtung der Institute in wenig Worten vorzuführen, und es eignet sich hierzu die Anstalt dei trovatelli all Anunziata zu Neapel besonders, welche viele Eigenthümlichkeiten der alten Zeit bewahrt hat, in der deutschen Literatur noch nicht besprochen ist, und die wir genauer kennen zu lernen Gelegenheit hatten.

Das in Rede stehende Findelhaus wurde bereits im 13. Jahrhundert gegründet und gehört zu den reichsten Italiens. Sämmtliche Unkosten, die sich incl. der für die damit verbundenen Erziehungsanstalt jährlich auf über 400,000 Lire belaufen, werden aus eigenen Mitteln gedeckt. Es war früher ganz in den Händen der Geistlichkeit und unter der Bourbonenherrschaft im Zustande fast unglaublicher Verwahrlosung. Unter dem neuen Regime, welches bekanntlich gerade in Neapel sofort wacker den Kehrbesen handhabte, wurde es einer gründlichen Reform unterworfen und dauernd unter specielle Staatsaufsicht gestellt. — Schon an der Aussenwand des grossen Gebäudes fällt dem Ankommenden eine kleine viereckige Oeffnung auf, gerade gross genug, dass ein kleines Kind hindurchgeschoben werden kann. Untersucht man nach Betretung des Gebäudes dieselbe an der Innenseite der Wand, so findet man eine Lade davor, welche das hindurchgeschobene Geschöpf aufnimmt und dabei eine Glocke in Bewegung setzt, welche die darauf wartende Nonne herbeiruft. Keine Nacht vergeht, in der die Glocke nicht mehrmals ertönt; passiren doch alljährlich gegen 1900 Kinder diesen Weg und finden in dem Hause Aufnahme. Die Zahl wird freilich von manchen Findelhäusern noch übertroffen, denn in dem von Paris werden jährlich 3400, in Wien 4700, in Mailand gegenwärtig 5400, in Petersburg 6740, in Moskau gar 10,800 Kinder eingeliefert. Die Aufnahme erfolgt aber in Neapel nur durch jene Lade, während in den meisten

Digitized by Google

anderen Instituten, auch wo eine solche Einrichtung besteht, die Uebergabe der Kinder doch zugleich offen in Bureaus geschehen kann. —

Sofort nach der Empfangnahme werden alle Umstände genau verzeichnet, welche zur späteren Wiedererkennung des Kindes beitragen können, die Stunde der Aufnahme, das Geschlecht, das ungefähre Alter, besondere Kennzeichen u. s. w., ausserdem werden alle etwa beigelegten Zeichen aufbewahrt. — Es war nicht ohne Interesse, dieselben von einem Jahrgange näher zu betrachten. Bald war es ein altes unscheinbares Heiligenbild, oder ein mit zitternder Hand geschriebener Zettel, in dem mitunter in rührenden Worten gebeten wurde, das Kind in der Anstalt zu behalten und nicht fortzugeben, da es bald wieder zurückverlangt werden würde; bald waren es aber auch Schmucksachen nicht ohne Werth, halbirte Goldmünzen u. s. w., welche zeigten, dass Armuth nicht der Grund der Aussetzung war. —

Jeder Findling erhält eine Nummer, die ihm in Form einer kleinen Medaille um den Hals gehängt wird, um Verwechselungen der Kinder vorzubeugen. Nur in Rom ist man so grausam, den Kindern ein bleibendes Merkmal, ein Kreuz auf das linke Bein, einzutätowiren. —

Das Kind muss laut Vorschrift in den ersten 24 Stunden, wenn sich nicht ein Taufschein bei ihm vorfand, getauft und von einem Arzte untersucht werden. Je zwei erhalten eine Amme, die Kranken in gesonderten Sälen. — Das Reglement von 1862 verbietet, dass einer Amme mehr als zwei Säuglinge zugetheilt werden und bestimmt, dass ihr nach 3 Monaten einer abgenommen werden soll. — Diese Verordnung war nöthig, denn es ist früher vorgekommen, dass man einer Amme 3 bis 4 auf ein Mal zu nähren gab; ein Umstand, der auch an anderen Orten vorkam und zum grossen Theil die wahrhaft grausige Mortalität der Findlinge daselbst, von der berichtet wird, verschuldete.

Das in Rede stehende Institut gehört zu den wenigen, welche noch jetzt eine grössere Zahl auch gesunder Kinder in der Anstalt selbst behält. 1865 pflegten 220 bis 230 Säuglinge darin zu sein (nur die russischen Findelhäuser beherbergen noch mehr, bis 600 im Hause selbst), je 120 in einem schönen geräumigen Saale mit 60 Kinderbetten. Sie werden hier 15 bis 18 Monate gesäugt und dann Nonnen zur weiteren Erziehung in einem Nebengebäude übergeben. — Es ist eine Eigenthümlichkeit Neapels, die sich wenigstens in der Ausdehnung an anderen Orten nicht findet, dass stets eine grosse Anzahl Frauen bereit ist, die Säuglinge selbst ohne Bezahlung zu sich zu nehmen, obgleich sie unter Aufsicht des Instituts bleiben, kein anderes Kind ausserdem säugen dürfen u. s. w. und nur das Recht haben, das Kind zu jeder

Digitized by Google

Zeit zurückzugeben. 37 Procent der vorhandenen Säuglinge waren 1864 auf diese Weise untergebracht, 19 Procent gegen Bezahlung (Anfangs 2 Thlr. monatlich, in höherem Alter bis auf $^1/_2$ Thlr. herab) bei Familien auf dem Lande; nur 1,4 Procent wurde von den Eltern selbst zurückgenommen, was denselben zu jeder Zeit frei steht, wenn sie Zeugnisse über einen moralischen Lebenswandel beibringen. Nominell sind sie im Vermögensfall zum Ersatze der Kosten verpflichtet, doch wird hiervon im Allgemeinen ganz abgesehen. Gegen 12 Procent der ausserhalb der Anstalt vertheilten werden derselben zurückgeliefert, die übrigen, welche am Leben bleiben, bis zur Grossjährigkeit oder auch ganz und gar von den Pflegefamilien behalten; namentlich ist das Letztere bei den Knaben die Regel, deren Arbeitskraft schnellere Verwerthung findet. Mit dem 7. Jahre pflegen sämmtliche versorgt zu sein.

Die in der Anstalt verbleibenden oder dahin zurückgelieferten Kinder werden daselbst weiter erzogen. Die Knaben, wenn solche noch zu versorgen bleiben, siedeln mit dem 7. Jahre in die Waisenanstalt, gran stabilmento dei poveri, einem der grossartigsten Europas, über, wo sie Schulunterricht erhalten und zugleich an Ort und Stelle in grossen Werkstätten zu Handwerkern ausgebildet und dann entlassen werden.

Die Mädchen dagegen haben, was in anderen Anstalten nicht der Fall, ein Anrecht auf lebenslängliche Versorgung, wenn sich nicht ausserhalb eine passende Gelegenheit dazu bietet. Doch kann ein jedes nach dem 30. Jahre unter Verzichtleistung auf dieses Anrecht Entlassung aus dem Institute verlangen.

Die Erziehung erfolgt je nach dem Alter in verschiedenen Abtheilungen. Nach dem 7. Jahre erhalten die Zöglinge Schulunterricht und Unterweisung in verschiedenen weiblichen Arbeiten. Sie arbeiten gemeinschaftlich in geräumigen Sälen, besonders viel als Stickerinnen und Handschuhmacherinnen. Die angefertigten Sachen werden verkauft und $^2/_3$ des Erlöses fallen an die Anstalt, $^1/_3$ den Verfertigeren selbst zu. Wenige verheirathen sich (1863 16 von 563 Mädchen, welche in verschiedenem Alter in der Erziehungsanstalt waren), einige treten vorübergehend in Dienste (1863 11 als Dienstboten), eine grössere Zahl verlässt aus verschiedenen Gründen dauernd die Anstalt (1863: 45)[1]).

1) Einem der seit dem neuen Regime regelmässig erscheinenden Jahresberichte entnehmen wir noch folgende Angaben:

Im Jahre 1863 standen am 1. Januar
1982 Säuglinge unter Aufsicht der Anstalt,
1903 kamen im Laufe des Jahres hinzu,
von der Summe 3885 sind im Laufe des Jahres

Digitized by Google

In allen grösseren Städten Italiens finden sich nun derartige Findelhäuser, nur weniger grossartig und besonders weniger darauf eingerichtet, viele Säuglinge im Hause selbst zu beherbergen. Wir heben davon nur noch zwei als besonders bemerkenswerth hervor.

Das florentiner Findelhaus wurde (nach L'osservatore Fiorentino sugli edifici della sua patria. Firenze 1821. II. p. 163) 1421 erbaut, damit, wie es in dem betr. Decrete heisst, darin Aufnahme finden könnten »illi, quorum patres et matres contra naturae jura sunt desertores«. Noch im Beginne dieses Jahrhunderts wurden von 800, die jährlich ausgesetzt wurden (nach Storia dello Spedale degli innocenti di Firenze del D. Francesco Bruni. Firenze 1819), ca. 300 Säuglinge im Hause selbst ernährt, während gegenwärtig alle gesunden Kinder sofort auf's Land gethan werden, wo sich gegen 10 Frcs. monatliches Kostgeld stets eine hinreichende Anzahl Familien zur Uebernahme bereit findet. Für diejenigen, welche Knaben bis zum 18., Mädchen bis zum 25. Jahre bei sich behalten, sind aus den nicht unbedeutenden Fonds der Anstalt ausserdem Prämien von 58. Frcs. ausgeworfen. Ebenso erhalten die Mädchen 235 Frcs. zur Ausstattung, welche in den 10 Jahren von 1855 bis 1865 1403 Glücklichen zu Theil wurden.

In demselben Zeitraume wurden 22,864 Kinder ausgesetzt. — Die Sterblichkeit stellte sich gleichfalls im Durchschnitt jener 10 Jahre, nach einem Auszuge aus den Acten des Hauses, im ersten Jahre auf 31,63 Procent bei den Knaben, auf 28,63 Procent bei den Mädchen; im zweiten Lebensjahre auf 17,83 Procent und 18,79 Procent, im dritten auf 1,08 und 0,91 %.

In Mailand wurden in den Jahren von 1860 bis 1864 durchschnittlich 5430 Kinder ausgesetzt, wovon etwas über die Hälfte unter Benutzung der Drehlade, deren Herkunft also nicht bekannt ist. Im Jahre 1865 standen 10,500 unter Aufsicht der Anstalt, wovon im Laufe des Jahres 2974 starben. Mit Ausnahme der Kranken werden sämmtliche ausser dem Hause untergebracht und mit dem 15. Jahre von der Liste gestrichen. Die jährlichen Unkosten belaufen sich auf nicht weniger als 900,000 Frcs.[2]).

721 im Hause selbst gestorben,
199 bei den Pflegefamilien,
32 an die Eltern zurückgegeben,
5 kamen in die Erziehungsanstalt,
262 wurden dauernd im Hause verpflegt, die übrigen an Familien vertheilt. Leider fehlen zuverlässige Angaben über frühere Jahre, so dass sich ein Vergleich der gegenwärtigen und älteren Resultate nicht durchführen lässt.

2) Ueber das mailänder Findelhaus findet sich in den Publikationen des königl.

Die Zahl der überhaupt im Königreiche befindlichen Findelhäuser beläuft sich auf 83, während ausserdem häufig in kleineren Ortschaften in irgend einem Hause ein Zimmer mit einer Drehlade zur Aufnahme der Kinder eingerichtet ist. Eine Amme hält darin Wache, um die eingelieferten Geschöpfe zu säugen und am Tage den betr. Beamten zu übergeben, welche die Notirung aller zur späteren Wiedererkennung erwünschten Merkzeichen sowie die Vertheilung an Pflegefamilien besorgen. — Eine Menge Stiftungen sind zur Unterhaltung der Findlinge vorhanden; wo sie nicht ausreichen, fällt die Last der Gemeinde zu.

Im Durchschnit der Jahre von 1863 bis 1866 incl. wurden 33,222 ausgesetzt[3]), 3,85 Procent aller Geburten, während die unehelichen ausserdem auf 1,23 Procent angegeben werden. Die bedeutende Zahl kann nicht verwundern, da die Aufnahme eine unbedingte und die Eltern der Findlinge keine Nachforschungen zu befürchten haben. Ja, sie würde ohne Zweifel noch weit höher sein, wenn nicht in Italien (trotz der Findelhäuser) die Zahl der unehelichen Geburten eine verhältnissmässig weit geringere wäre, als in Deutschland[4]). Da man annehmen kann, dass unter den Findlingen fast $^1/_3$ legitim ist, so können nur 4 Procent aller Geburten als ausserehelich gerechnet werden, während Baiern mit 22,5 Procent, Sachsen mit 15,3 Procent, Preussen mit 8,2 Procent wesentlich ungünstiger dastehen.

---

statistischen Bureaus von 1866 folgende interessante Zusammenstellung: Es wurden in dem Hause aufgenommen von

1791—1800 . . .	15,896
1801—1810 . . .	17,289
1811—1820 . . .	21,255
1821—1830 . . .	21,529
1831—1840 . . .	28,186
1841—1850 . . .	31,989
1851—1860 . . .	43,848
1861—1870 . . .	54,297, berechnet nach dem Resultat von 1861—1864.

3) 1866 kommen für Venedig noch 2110 hinzu.

4) Der Grund der Erscheinung liegt 1) in der früheren Verheirathung der Mädchen im Süden. In Italien waren von den Mädchen, welche sich im Jahre 1866 verheiratheten, 33 Proc. unter 20 und 67 Proc. unter 25 Jahre alt. In Bayern von 1861—62 dagegen 3,39 Proc. unter 20 und 29 Proc. unter 25 Jahre. (Leider unterscheidet man in den meisten anderen Ländern, z. B. Preussen, hierbei nur das Alter über und unter 30 Jahre, was für diese Untersuchung zu hoch gegriffen.) 2) in dem Umstande, dass in Italien in vortheilhaftem Gegensatz zu Deutschland eine ledige Mutter nur selten darauf rechnen kann, sich zu verheirathen, 3) darin, dass, wie allgemein bekannt, die betreffenden Extravaganzen im Süden dann vorzüglich beginnen, wo sie in Deutschland aufhören, nämlich in der Ehe.

Dasselbe Princip der unbedingten Aufnahme gilt in Spanien, Portugal und im Kirchenstaat, wo wir bei Rom noch einen Augenblick verweilen wollen, weil über das dortige Findelhaus noch wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen ist und namentlich in Bezug auf die Zahlen viele falsche Angaben circuliren. Dasselbe ist mit der grossartigen Kranken- und Armenanstalt von St. Spiritu verbunden. Die Aufnahme geschieht wie in Neapel. Man beherbergt aber nur wenig (im Durchschnitt 65 bis 70 meist kranke) Kinder im Hause selbst. Die Pflegefamilien erhalten in den ersten 14 Monaten einen Scudo (1 Thlr. 13½ Sgr.), dann bis zum 10. Jahre 7 Paoli (1 Thlr.) pr. Monat, später werden besondere Contracte mit ihnen geschlossen, wodurch sie sich verpflichten, die Kinder bis zur Mannbarkeit zu behalten. Auch hier können die Mädchen, welche kein passendes Unterkommen finden, in die Anstalt zurückkehren, wo sie entsprechend beschäftigt werden. — Von 1830—40 (nach Luigi Morichini, Degli Istituti di publica carita ed istruzione primaria di Roma. Roma 1842. p. 302) wurden jährlich 834 ausgesetzt und 2316 standen durchschnittlich unter Aufsicht des Instituts, wovon 1747 im Alter bis zu 10 Jahren, und von diesen, nebst den im Laufe des Jahres hinzugekommenen starben durchschnittlich 740 oder 29 Proc., während 74 oder 2,9 Procent als legitim den Eltern auf Verlangen zurückgegeben wurden.

Von 1860 bis 1865 belief sich die Zahl der jährlich Aufgenommenen auf 1116 Köpfe. Zugehörige überhaupt wurden im Beginn des Jahres 2300 gerechnet, wovon 1924 unter 10 Jahren. Von diesen incl. der 1116 im Laufe des Jahres hinzugekommenen starben 998[5]), also 32 Proc., davon in manchen Jahren, z. B. 1860 bis 1861, über die Hälfte noch bei der Amme im Hause. — Von den Eltern reclamirt wurden jährlich 75 bis 130[6]).

5) Wenn J. Fr. Maguire in seinem bekannten Werke „Rom und seine Beherrscher" u. s. w., übers. von Rose. Köln 1861. S. 205 behauptet, und, wie er angiebt, nach genauen Nachforschungen, dass in den letzten Jahren nur 10 von 100 der ausgesetzten Kinder im Jahre gestorben seien, so kann das hiermit als falsch bezeichnet werden. Am 31. December 1859 befanden sich unter Obhut der Anstalt 2313, wovon 79 im Hause bei der Amme, 1867 ausserhalb auf dem Lande, 312 im Conservatorio der Anstalt. Es kamen hinzu während des Jahres 1860 1069. Von diesen 3382 starben noch im Hause bei der Amme 431, also schon allein mehr als 10 Proc., ausser dem Hause noch 339, in Summa also 779 oder 23 Proc., ungeachtet die verschiedensten Altersklassen vertreten waren. Die betreffenden Zahlen sind unmittelbar den Acten des Hauses entnommen, welche dem Verf. mit dankenswerther Bereitwilligkeit vorgelegt wurden. —

6) Haussner in seiner Vergleichenden Statistik von Europa (Lemberg 1865) führt für den Kirchenstaat nur 650 uneheliche Kinder an. 1864 wurden aber allein

Digitized by Google

In Frankreich bestehen noch jetzt 175 Findelhäuser, bei welchen alljährlich 26 bis 27,000 Findlinge einlaufen, 2,7 % aller Geburten und 33 % der unehelichen. — Seit den 30er Jahren hat man dort fortdauernd die Drehladen vermindert und die jetzt noch bestehenden 7 werden polizeilich überwacht, stehen also nicht mehr zu unbedingtem Gebrauche offen. Die Aufnahme erfolgt vielmehr in offenen Bureaus, welche die Nothwendigkeit derselben einer freilich nicht sehr genauen Untersuchung unterziehen, so dass factisch fast jedes uneheliche Kind acceptirt wird. Im Gegensatze zu früher ist man jetzt aber bestrebt, die Mütter auszukundschaften, wenn auch unter möglichster Wahrung des Geheimnisses. — Reclamationen werden nur nach Ersatz der Kosten berücksichtigt, dagegen behält sich die Anstalt stets das Recht vor, das Kind zurückzugeben, wenn sie Discretion für nicht mehr geboten und die Eltern für vermögend genug hält, das Kind selbst zu versorgen. — Offenbar hat hierdurch das Institut einen wesentlich anderen Charakter angenommen, als Napoleon demselben beilegte, und ist selbst der Name nicht mehr passend, da es sich nur ausnahmsweise noch um gefundene Kinder handelt. —

Belgien schliesst sich in Allem Frankreich an; schon 1860 wurde dort die letzte Drehlade geschlossen. Dennoch nehmen die 19 Findelhäuser des kleinen Landes alljährlich 7000 Kinder, 5 % aller Geburten, auf[7]).

Uebergehen wir die Anstalten Londons, Dublins und Stockholms sowie auch Russlands[8]), wo Kaiser Alexander jede neue Gründung untersagte, so bleibt uns noch Oesterreich.

---

in dem in Rede stehenden Hospital 1098 Kinder ausgesetzt, von denen nach einem besonders darüber geführten Buche nur 189 nachweislich legitim waren; es blieben daher immer noch über 900, die officiell als unehelich geboren gelten. Von diesen ist sicher noch eine grosse, doch nicht statistisch festzustellende Zahl legitim, aber es darf nicht unbeachtet bleiben, dass ausser in Rom noch in anderen Städten des Kirchenstaats Findelhäuser existiren und keineswegs alle unehelich Geborenen in jene Häuser abgeliefert werden. Ebenso sind die in dieses Gebiet fallenden Zahlen für das Königreich Italien in jenem Werke als durchaus unzuverlässig, oft völlig willkürlich zu bezeichnen.

7) Nach dem officiellen Bericht des statistischen Bureaus von 1851—60: 35,514 Kinder von unbekannten Eltern, 35,754 von bekannten Eltern. 1860 betrugen die Kosten 518,527 Ercs., wovon einen Theil die Commune, einen die Provinz und einen der Staat trägt.

8) Wir können die Länder, welche hier von geringerer Bedeutung sind, um so mehr übergehen, da sich in dem vorzüglichen Werke von Hügel, „Die Findelhäuser und das Findelwesen Europa's" (Wien 1863) die bezüglichen Angaben in übersicht-

In Oesterreich besitzen noch 9 grosse Städte Findelhäuser, in den verschiedenen Provinzen vertheilt, wobei jedoch mehrere, namentlich Ungarn, leer ausgehen. Die Aufnahme erfolgt bereits seit Joseph II. nur offen durch die Bureaus. Als Eigenthümlichkeit ist zu erwähnen, dass von allen irgend vermöglichen Müttern die Erlegung eines Kostgeldes verlangt wird; eine Einrichtung, die, so weit uns bekannt, den anderen Ländern fremd. — Die Anstalten sind fast nur als Ergänzungen zu den grossartigen Entbindungshäusern jener Städte anzusehen, in denen die kranken Kinder bis zur Genesung ein Unterkommen finden und von den gratis behandelten Frauen gesäugt werden, wozu diese für 4 Monate verpflichtet sind. Die gesunden Kinder werden dagegen sofort bei Familien untergebracht, freilich auf Kosten der Anstalt und unter Aufsicht der hierzu bestellten Aerzte. — Die Rückgabe erfolgt auf Verlangen der Eltern, im Gegensatz zu Frankreich, ohne jeglichen Kostenansatz.

Fanden wir so in vielen Staaten grossartige Einrichtungen zur Aufnahme und Unterhaltung von Findlingen, resp. ausserehelichen Kindern überhaupt, von denen alljährlich viele Tausende dorthin geliefert werden, so fragt man sich verwundert, wie denn in jenen Staaten verfahren wird, wo Findelhäuser gar nicht existiren? wo dort jene Geschöpfe bleiben? ob nicht der Mangel solcher Institute einer grossen Menge Kinder das Leben kostet? Waren doch, wie wir sahen, die Findelhäuser ursprünglich nur hervorgerufen, um den Kindesmorden und den Aussetzungen an freien Orten zu steuern!

Es kommt hier vorzüglich Deutschland in Betracht.

Die Verpflegung der natürlichen Kinder liegt hier nach der Gesetzgebung, soweit nicht die französische acceptirt ist, in erster Linie beiden Eltern, selbst Grosseltern ob, in zweiter, erst bei absolutem Unvermögen jener, den communalen Armenbezirken, welche sie wie Waisen behandeln. Daher ist die Erforschung der Eltern der Findlinge natürlich nicht nur gestattet, sondern selbst geboten, während in den romanischen Ländern ein Schleier darüber gedeckt und nach dem Code Napoléon die Vaterschaft der ausserehelichen Kinder gegen den Willen des Erzeugers bekanntlich niemals in Betracht gezogen wird. Um aber einer Beseitigung des Kindes vorzubeugen, ist in einigen Staaten (Sachsen, Braunschweig, Hannover) die Verheimlichung der Niederkunft an sich verboten, worüber auch das preussische Landrecht (Th. II. Tit. 20 §. 933 u. w.) die eingehendsten Bestimmungen enthält, die

licher und erschöpfender Weise zusammengestellt finden, und wir nicht in der Lage sind, darüber neuere Angaben zu bieten.

Digitized by Google

indess jetzt nicht mehr massgebend sind. In anderen Staaten (Württemberg, Darmstadt, Baden, Bayern, Oldenburg und Oesterreich) wird dieselbe auch bestraft, aber nur wenn sie entweder in der Absicht das Kind zu tödten oder auszusetzen geschah, oder wenn der Tod des Kindes die Folge davon war, und in der Criminalstatistik jener Länder spielen die Verurtheilungen für dies Vergehen eine grosse Rolle.

Hier treten nun principielle Gegensätze zwischen den betrachteten Ländern hervor: in Italien Versorgung jedes Kindes auf Verlangen der Eltern auf öffentliche Kosten — in Deutschland nur im Fall gänzlicher Armuth. In Frankreich Aufnahme jedes unehelichen Kindes, wenn Discretion geboten, durch besondere Anstalten — in Deutschland absolut kein Unterschied, ob legitim oder nicht legitim geboren; keinerlei Rücksicht gegen ledige Mütter; dagegen Heranziehung des Vaters zur Tragung der Verpflegungskosten, während er in Frankreich ganz davon verschont bleibt.

Man hat diese beiden Systeme des Findelwesens (um den zwar uneigentlichen, aber allgemein acceptirten Ausdruck beizubehalten) als das katholische und evangelische unterschieden. Es ist indess nicht abzusehen, was die Religion hiermit zu thun hat. — Allerdings sind die Findelhäuser durch die Kirche hervorgerufen und noch gegenwärtig zum grossen Theile durch geistliche Orden verwaltet, aber keineswegs ausschliesslich, und die Oberleitung hat jetzt überall der Staat in die Hand genommen. — Weit eher liesse sich die Bezeichnung des germanischen und romanischen Systems rechtfertigen. — Erst nach der Reformation tauchten im protestantischen Norden Findelhäuser auf, die sich aber der Volksstimmung gegenüber nicht auf die Dauer halten konnten. Fanden sich doch in Kopenhagen z. B. ebenso Katzen, Hunde und kleine Strassenjungen wie Säuglinge in der Drehlade vor. — Wollte man dagegen auf Deutsch-Oesterreich hinweisen, so bemerken wir, dass die dortigen Institute den Charakter eigentlicher Findelhäuser, d. h. mit unentgeltlicher, unbedingter Aufnahme nicht besitzen und die meisten überhaupt nicht besessen haben. Wir machen ferner auf den katholischen Süden Deutschlands aufmerksam, der gleichfalls Findelhäuser nicht kennt und sich in der Gesetzgebung dem Norden anschliesst. Die erwähnten Einrichtungen entsprechen allein dem Charakter des romanischen Volks, das Familiensinn nicht kennt, nicht einmal das Wort genau wiederzugeben vermag; bei dem zahlreiche Kinder als Last angesehen werden, von denen sich jeder Vermögende so viel als möglich zu befreien sucht, indem er sie erst an Ammen auf das Land, dann in Erziehungsanstalten giebt, wie das in Frankreich, noch mehr

Digitized by Google

in Italien gebräuchlich. — Der germanische Sinn hat sich bereits in den ältesten Gesetzen der Alemannen und Westgothen durch Bestrafung des Kindesmords und der Aussetzung den Römern gegenüber vortheilhaft ausgezeichnet und giebt sich noch in der Gegenwart durch unbedingte Verurtheilung der Verlassung der Kinder durch ihre Mütter deutlich kund.

Welches ist nun die Folge des germanischen Systems? Sind hier die Kindesmorde sehr häufig, da keine Asyle existiren, wo sich Mädchen ihrer Kinder entledigen können, um der Schande zu entgehen? Sind Aussetzungen an freien Orten an der Tagesordnung? — Haben andererseits die Findelhäuser gezeigt, dass sie im Stande, die Sterblichkeit der unehelichen Kinder zu vermindern?

Die Antworten hierauf werden ergeben, ob in Deutschland Verhältnisse obwalten, welche solche Institute als Bedürfniss erscheinen lassen. Es fragt sich dann aber weiter, welches sind ihre Schattenseiten? Was für einen Einfluss haben sie auf den Volkscharakter, und auf welche Weise ist dasselbe Ziel besser zu erreichen?

Was zunächst die Kindesmorde anbetrifft, so kommen in Preussen im Durchschnitt jährlich 60, in Bayern 32, in Sachsen 10, in Württemberg 7 zur gerichtlichen Verhandlung. Eine immerhin bedeutende Zahl, die indess nicht grösser ist als in den romanischen Ländern, wenn man das Verhältniss zur Zahl der Geburten und besonders der unehelichen in Betracht zieht. Denn das Verhältniss stellt sich nach den Angaben der betreffenden statistischen Bureaus, wie folgt:

in Belgien kommt	1 Kindesm. auf	11000 Geb. überh. u. auf 1000 unehel. Geb.
- Italien	- - - -	6000 - - - - 310 - -
- Frankreich	- - -	4400 - - - - 365 - -
Dagegen		
- Bayern	- - - -	5300 - - - - 1200 - -
- Sachsen	- - - -	9000 - - - - 1300 - -
- Württemberg	- - -	9000 - - - - 1400 - -
- Preussen	- - - -	13000 - - - - 1100 - -

Selbst in einem und demselben Lande — in Belgien — haben sich trotz der Aufhebung der Drehladen diese Verbrechen seit den 30er Jahren bedeutend vermindert (von 60 auf 11 jährlich), woraus zur Genüge ersichtlich, dass die Kindesmorde durch jene Einrichtung nicht beeinflusst werden[9]).

9) S. Hügel a. a. O. S. 293, wo eine Erklärung jenes Umstandes versucht ist.

Digitized by Google

Dasselbe ist wunderbarer Weise von den Aussetzungen an freien Orten zu sagen. In Bayern kommen alljährlich 11, in Sachsen wie in Hannover 10, in Württemberg noch nicht eine Aussetzung zur Anzeige, etwa 1 Findling auf 18,000 Geburten. Wie nehmen sich dagegen die romanischen Länder aus! wo, wie in Frankreich, auf 32, in Italien auf 25, in Belgien nur auf 20 Geburten ein enfant-trouvé kommt und Portugal sich sogar zum 8. Theile aus Findlingen recrutiren würde, wenn davon nicht ein übergrosser Theil frühzeitig zu Grunde ginge. Man wäre ferner sehr im Irrthume, wenn man annähme, dass die Findelhäuser und selbst die Drehladen das Fortlegen an anderen Orten ganz aufhören liessen. Vielmehr sind nach der neuesten officiellen Publikation des statistischen Bureaus zu Florenz über das mailänder Etablissement als an anderen Orten gefunden und eingeliefert alljährlich 100 Kinder verzeichnet, also zehnmal mehr als in ganz Hannover. Paris allein hat deren 145 jährlich aufzuweisen, in Frankfurt a. M. werden jährlich 2—3 notirt, die Polizei zu Berlin schätzt die dort vorkommende Zahl auf 12. Man kann nun einwenden, dass für diese in den romanischen Ländern gesorgt sei, in den germanischen nicht. Doch lässt man auch in Deutschland die vorkommenden Findlinge nicht untergehen, sondern behandelt sie, wie bemerkt, wie Waisen, setzt aber alle Hebel in Bewegung, die verbrecherische Mutter auszukundschaften und den Gerichten zu überliefern.

Drittens soll die Mortalität der Kinder durch die Findelhäuser verringert werden.

Viele Federn sind bereits thätig gewesen, um durch ziffermässige Darlegung zu beweisen, dass die Findelanstalten im Gegentheil dieselbe vermehren. Noch Wappäus giebt an, dass überhaupt 25 % der Kinder im ersten Lebensjahre sterben, von den unehelichen 30 %, von Findlingen selbst in den besten Anstalten 50—75 %, und er hat bis zum heutigen Tage eine Menge Nachbeter gefunden, Rob. Mohl nicht ausgenommen. Wappäus hatte für frühere Zeiten Recht, wo man die Kinder in grossen Etablissements zusammendrängte und 3—5 einer Amme zutheilte. Er hat noch jetzt für viele Anstalten Recht, aber nicht für alle; und haben nur wenige ein günstigeres Resultat geliefert, so ist damit bewiesen, dass eine derartige Sterblichkeit nicht unbedingt mit der jetzigen Einrichtung verbunden ist.

Man hat sich überhaupt den Beweis etwas leicht gemacht und z. B. gesagt: im Durchschnitt erleben von 1000 Kindern mehr als die Hälfte das 10. Jahr, von den unter Aufsicht des Findelhauses zu Bordeaux, St. Petersburg u. s. w. nur ein Drittel, folglich war der Einfluss der

Digitized by Google

Findelhäuser auf die Sterblichkeit ein nachtheiliger. Das Factum mag richtig sein, aber der Schluss war voreilig. Denn von den unter Aufsicht des Instituts stehenden Kindern gehört bei Weitem der grösste Theil dem zartesten Alter an, da stets ein grosser Theil von den Eltern reclamirt und von Andern adoptirt wird, wobei natürlich eine bedeutende Auswahl stattfindet und nur die gebrechlichsten Individuen der Anstalt verbleiben, dagegen ein grosser Theil und zwar der lebensfähigste vor dem 10. Jahre der Obhut des Instituts entzogen wird. Aus demselben Grunde muss der Procentsatz der im Jahre von dem durchschnittlichen Bestande Gestorbenen sehr ungünstig für die Anstalt lauten.

Es ist ferner längst erwiesen, dass den unehelichen Kindern eine geringere Lebensfähigkeit innewohnt als den ehelichen. Ein Gleiches ist von dem Director des Findelhauses zu Prag Dr. G. Ritter von Rittershain nach seinen Jahresberichten durch zahlreiche Wägungen und Messungen der Findelkinder der prager Anstalt bei diesen gegen über den illegitimen Kindern überhaupt festgestellt, da sie in unverhältnissmässig grosser Zahl schon bei der Geburt hinter dem Normalmaasse zurückblieben; (ganz abgesehen davon, dass ausserordentlich viele den Keim lebensgefährdender Krankheiten in sich tragen), und es ist anzunehmen, dass bei anderen Findelhäusern dieselben Umstände obwalten werden.

Bei allen Anstalten, welche Drehladen haben, kommt noch der Umstand hinzu, der nicht unbedeutend in's Gewicht fällt, dass alljährlich eine grosse Zahl todter Kinder eingeliefert werden (1866 in ganz Italien 755), welche unter den Aufgenommenen wie Gestorbenen verzeichnet zu werden pflegen und das Mortalitätsverhältniss nothwendig ungünstig gestalten. Ohne Frage sind unter diesen viele Todtgeborene, welche bei den anderen Geburten in den statistischen Publikationen meistens besonders aufgeführt werden. Der Grund der Verheimlichung bleibt bei den todten wie lebenden Kindern derselbe: die Mutter erspart, wenn sie sich auch hier der Drehlade zur Beseitigung der Last bedient, die Begräbnisskosten und vermeidet das bedenkliche Risico, bei einer heimlichen Verscharrung in den Verdacht des Kindesmords zu kommen.

Beide Momente wirken auch dort zu Ungunsten des Findelhauses, wo nur die Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahre betrachtet wird. Leider liegen uns an Originalangaben der Art nur solche von Florenz vor, die ein überaus günstiges Resultat ergeben, da im 10jährigen Durchschnitt von 1855—65 nur 30,13 % der »trovatelli« im ersten Lebens-

Digitized by Google

jahre starben, während die Statistik für Italien im Jahre 1866 überhaupt (eheliche und uneheliche sind bei der Zusammenstellung nicht geschieden) die bedeutende Zahl von 29,3 Sterbefälle von Kindern unter 1 Jahre pro 100 Geburten nachweist. In Neapel und Rom ist leider das Alter der Gestorbenen nicht aufgeführt, doch scheint sich nach den übrigen Angaben die Mortalität nicht wesentlich ungünstiger zu stellen. Für das Findelhaus zu Mailand werden pr. 1864 nach den officiellen Berichten 48% berechnet, nach Hügel zu Paris 1854 30%, Wien 1855 38%.

Vergleicht man hiermit die Sterblichkeit der unehelichen Kinder überhaupt in anderen Ländern nach den Publikationen der statistischen Bureaus, so stellt sich das Resultat für die Findelhäuser bei der neueren Einrichtung keineswegs so ungünstig, wie es bisher geschildert wurde. —

Es starben im ersten Lebensjahre incl. der Todtgeborenen, welche 2—5 % betragen, wie folgt:

in Preussen	1860	34	%
im Regierungs-Bezirk Posen . .	1860	40	-
in Preussen	1862	36	-
- -	1863	37,5	-
- -	1864	36,3	-
- Sachsen	1862	36	-
- -	1863	38	-
- -	1864	38	-
- Oesterreich	1864	37	-
- -	1865	38,5	-
- Bayern	1833—60	37,08	-
- -	1860—62	41,48	-
- Ober-Bayern	1860—62	51,3	-
- Frankreich nach Legoyt's Zusammenstellung von	1858—60:		
im Departement de la Seine		29,2	-
Stadtbevölkerung		33,3	-
Landbevölkerung		47,4	-

Muss man hiernach auch die Findelhäuser gegen die bisherigen übertriebenen Beschuldigungen in Schutz nehmen, so ist doch nicht zu leugnen, dass es noch nicht gelungen ist, die Kindersterblichkeit durch dieselben wesentlich zu vermindern, und darauf kommt es hier vornehmlich an.

Schwer wiegend erscheint schliesslich der Grund für die Findelhäuser, dass sie für eine gute Erziehung jener Individuen sorgen, welche sonst in der Hefe des Volkes verkommen wären. Doch waren ihre bis-

Digitized by Google

herigen Erziehungsresultate wenig erfreulich, da, wie Mohl und Hügel schlagend nachweisen, die Findlinge stets ein übergrosses Contingent an die Zuchthäuser liefern und eine grosse Neigung zeigen, gleichfalls ihre Nachkommen jenen Anstalten anzuvertrauen, in denen sie selbst einst Aufnahme fanden.

Sahen wir aber, dass die Findelhäuser gegenwärtig weder die Kindesmorde noch die Aussetzungen an freien Orten inhibiren, noch auch die Mortalität wesentlich zu vermindern vermögen, so müssen jene Anstalten für Deutschland mindestens als antiquirt bezeichnet werden. Es lässt sich aber ferner nachweisen, dass sie in höchst verderblicher Weise auf den Volkscharakter einwirken.

Es ist bereits vielfach statistisch bewiesen, dass die in Rede stehenden Institute die Verlassung der Kinder ausserordentlich vermehren. — Die Städte Mainz und Genf liefern hierfür den schlagendsten Beleg. Sobald dort durch die französische Herrschaft Findelhäuser eingerichtet wurden, zählten die bisher kaum gekannten Aussetzungen alljährlich nach Hunderten, während sie nach Schliessung derselben in kurzer Zeit so gut wie ganz aufhörten. Es ist damit gezeigt, dass die Verlassung, sobald eine Gelegenheit dazu geboten, auch von denen geschieht, welche nicht durch zwingende Noth dazu getrieben werden. Einen weiteren Beleg dafür finden wir darin, dass die Ankündigung der Versetzung der Findlinge in andere Gegenden, wie sie Frankreich mehrmals vorgenommen, stets eine grosse Anzahl Mütter veranlasste, ihre Kinder, welche sie bisher heimlich überwacht haben mochten, sofort zu reclamiren, so dass in einigen Departements die Anstalten von der völligen Hälfte, in einigen sogar von $^5/_6$ ihrer Zöglinge befreit wurden. Als in Belgien eine Stiftung sich entschloss, ausgesetzte Mädchen zu Erzieherinnen auszubilden, also besonders gut für sie zu sorgen, mehrte sich plötzlich die Zahl der weiblichen Findlinge in hervorragender Weise. — Beispiele, die sich leicht bedeutend vermehren liessen.

Für eine willkürliche Auswahl der verlassenen Kinder durch die Eltern spricht ferner der bisher wenig beachtete Umstand, dass in Russland, namentlich aber in Italien mehr Mädchen als Knaben ausgesetzt werden, obwohl bekanntlich bei der Geburt wie im ersten Lebensalter überhaupt die Knaben überwiegen. Nach officiellen Angaben ist das Verhältniss der männlichen Findlinge zu den weiblichen in Italien wie 93 : 100 und verschiebt sich in einigen Gegenden bis 82 : 100. Der italienische Bericht darüber kann sich den Umstand nicht erklären und ist geneigt, ihn in Ungenauigkeit der Angaben zu suchen. Da indess unsere Auszüge aus den Originaleintragungen zu Neapel, Rom

Digitized by Google

und Florenz dasselbe Ergebniss liefern, so müssen wir dem Misstrauen entgegentreten. — Die Erklärung ist vielmehr in der willkürlichen Auswahl bei der Aussetzung und der Vorliebe der Italiener für Knaben zu suchen. — Setzte man doch schon im Alterthume vorzüglich Mädchen aus! Der Verdacht wird wesentlich durch den Umstand bestärkt, dass sich unter den Säuglingen der neapolitanischen Anstalt stets die dreifache Zahl Mädchen befindet, da die Nachfrage nach Knaben durch Pflegemütter stets grösser ist; und dass unter den 25 nachweislich legitimen Findlingen des Jahres 1864 sich nur 3 Knaben befanden [10]).

Wir kommen nun zu dem wichtigsten Einwande gegen die unbedingte Aufnahme, nämlich dem, dass die Findelhäuser nicht nur von ledigen Müttern benutzt werden, sondern auch von verheiratheten. — Statistische Angaben stehen uns leider nur wenige zu Gebote, obgleich wir gerade diesen Punkt zum Gegenstande genauerer Nachforschungen gemacht haben. — Nach der allgemeinen Ansicht im Volke sowie nach der der Vorsteher der Institute ist in Italien ein sehr grosser Theil der Findlinge legitimer Ehe entsprossen und keineswegs ausschliesslich der niederen Klasse angehörig. In Neapel waren nachweislich 1864 allerdings nur $1^1/_2$ %, in Rom schon 18 %, wo seit dem genannten Jahre ein besonderes Buch für die ehelichen Kinder angelegt ist; doch schätzten die Beamten die wirkliche Zahl dort, wie in Florenz, auf 30 %, während in Mailand nach officiellen Angaben von 1845 bis 1854 56 %, 1864 gar 63 % als legitime Kinder unter den Findlingen angenommen

10) In dem Findelhause zu Neapel wurden ausgesetzt:

1840	1847	1855
1080 Mädchen	1216 Mädchen	1160 Mädchen
1028 Knaben	1164 Knaben	929 Knaben
52 Mädchen mehr	52 Mädchen mehr	231 Mädchen mehr
1857	**1863**	**1864**
1089 Mädchen	986 Mädchen	1064 Mädchen
893 Knaben	917 Knaben	899 Knaben
196 Mädchen mehr	69 Mädchen mehr	165 Mädchen mehr.

Es kamen hier unter 10 Geburten im Durchschnitt der 6 Jahre 53,1 Mädchen auf 46,9 Knaben. In Rom überwogen von 1860—65 die Mädchen um 6 %, in Florenz um 2 %, in Mailand nur um 1 %, in Venedig war das Verhältniss dagegen umgekehrt. Die 189 legitimen Findlinge des Jahres 1864 zu Rom zeigten 101 Mädchen und 88 Knaben. Man könnte hier auch an die Behauptung denken, dass erstgebärende Mütter, um die es sich bei Aussetzungen allerdings besonders handeln dürfte, mehr Mädchen als Knaben zur Welt bringen, doch ist dieselbe keineswegs bewiesen, und wäre dies der Grund, so müssten alle Länder und Findelhäuser denselben Umstand zeigen, was nicht der Fall.

Digitized by Google

werden. Von den 13,881, welche in den Jahren von 1843 bis 1854 daselbst reclamirt wurden [11]), waren 13,063 eheliche, nur 818 uneheliche.

Es kann in der That keine stärkere Verurtheilung des Systems der unbedingten Aufnahme geben, als ihn dieser Nachweis liefert, dass in einer Stadt wie Mailand und deren nächster Umgegend alljährlich gegen 3000 Mütter, welche keine Schande zu verdecken haben, dadurch verleitet werden, ihre heiligsten Pflichten zu verletzen, ihre Kinder zu verstossen und deren Erziehung dem Staate aufzubürden, die ihnen selbst zu lästig. Ein Umstand, der wenig dadurch gemildert wird, dass ein grosser Theil von ihnen dieselben später reclamirt; das Unrecht ist einmal begangen und bleibt bei den Kindern sicher nicht ohne nachhaltigen Eindruck.

Hiergegen ist die grosse Kostspieligkeit der Institute nur ein untergeordneter Punkt, obwohl eine Commission in Belgien, welche den Umstand zu untersuchen hatte, nachwies, dass denselben jedes Kind die doppelten Erziehungskosten verursachte als den Eltern, welche die Unterbringung selbst übernehmen.

Wir sahen, das Frankreich und Belgien das System der unbedingten Aufnahme beseitigt haben, welches in Oesterreich schon lange nicht mehr existirt. — Wie verhält sich nun die Sache mit der dort befolgten Vermittelungsmethode, wo auf Kosten der Anstalten resp. des Staates und der Commune die Unterbringung illegitimer Kinder übernommen wird? — Auch hier ist noch die Zerreissung der Bande, welche Mutter und Kind verknüpft, damit verbunden, da man ausdrücklich bestrebt ist, die übernommenen Kinder der Ueberwachung der Mütter zu entziehen, bis sie dieselben ganz zu sich zu nehmen bereit sind, da man alle Nachfragen nach den Findlingen bald gar nicht, bald nur gegen hohe Gebühren gestattet. Ein Verfahren, das als Rest des alten Findelwesens anzusehen und unbedingt zu verwerfen ist, das nur bestimmt

11) Von diesen reclamirten Kindern standen

im 1. Jahre	577	im 9. Jahre	224
- 2. -	2922	- 10. -	207
- 3. -	3829	- 11. -	203
- 4. -	1908	- 12. -	164
- 5. -	907	- 13. -	145
- 6. -	620	- 14. -	147
- 7. -	372	- 15. -	194
- 8. -	288	- 16. - und darüber	1174,

woraus der officielle Bericht schliesst, dass die Eltern sich nur der ersten Unterhaltung der Kinder entziehen wollten und sie zurücknahmen, wenn sie dieselben zu verwenden hoffen durften.

Digitized by

scheint, durch besondere Grausamkeit den Instituten den letzten Schimmer der Wohlthätigkeit zu rauben. Man beugt durch die offene Aufnahme der Kinder in bestimmten Bureaus dem Missbrauche vor und verhindert die übermässige Vermehrung der Findlinge, bewahrt aber immer noch das Princip der Beschönigung der Immoralität, das, wie man sich im preussischen Abgeordnetenhause 1860 bei Besprechung der Frage ausdrückte, wie eine Prämie zur Ermunterung des Leichtsinns wirken muss. Und erstickt, wie wir hinzufügen möchten, das Bewusstsein im Keime, an dessen Verbreitung dem Staate vor Allem gelegen sein muss, dass es kaum ein grösseres Vergehen gegen den Staat, die menschliche Gesellschaft überhaupt, wie gegen die Nachkommen im Besonderen giebt, als menschliche Wesen in's Dasein zu rufen, die man angemessen zu ernähren selbst nicht im Stande.

Um die Verlassung der Kinder noch mehr zu vermindern, hat man in Frankreich, angeregt durch den erwähnten Beschluss der Nationalversammlung, seit den 30er Jahren begonnen, allen Mädchen auf 2 Jahre directe Unterstützung und zwar die Hälfte der Summe, welche die Kostparteien bei Uebernahme eines Kindes beanspruchen, zukommen zu lassen, welche sich entschliessen, ihre Kinder selbst zu nähren und bei sich aufzuziehen.

Dies Verfahren (secours aux filles-mères), welches auch in Belgien Nachahmung in ausgedehntem Masse fand, hat allerdings ausserordentliche Wirkung gethan und besonders zur Verringerung der Aussetzungen beigetragen.

Einen weiteren wesentlichen Schritt vorwärts auf richtiger Bahn hat dasselbe Land neuerdings dadurch gethan, dass es in Paris jenen Mädchen, welche ihre Kinder nicht selbst behalten können, sie aber auch nicht ganz aus ihrer Obhut entlassen wollen, Pflegemütter zuweist und ihnen für 10 Monate das Kostgeld vorschiesst. Doch sind die Fälle nicht selten, dass die Unterstützten sich später ihrer Verpflichtung entziehen.

Beide Vornahmen, welche ein allmäliges Verlassen des bisherigen Systems anbahnen sollen, schliessen, so anerkennenswerth sie an sich sind, doch eine auffallende Begünstigung der ledigen Mütter gegenüber auch armer, aber ehrbarer Mütter ein, wie es das ganze romanische Findelwesen in entschieden verwerflicher Weise verfolgt. Man muss indess einräumen, dass dort, wo das Napoleonische Gesetz in seiner ganzen Strenge aufrecht erhalten wird, das Verfahren eine gewisse Berechtigung hat, und eine Aenderung kaum durchzuführen sein dürfte.

Es ist bekannt, dass in ganz Europa die Lohnverhältnisse für die weiblichen Arbeiter weit ungünstiger sind, als für die männlichen, dass der Verdienst der niedrigsten Klasse, namentlich bei Beschäftigung in Fabriken oft kaum zur Fristung des eigenen Lebens ausreicht, geschweige denn zur angemessenen Unterhaltung noch eines Kindes ausserdem. Selbst bei der günstigeren Lage der Dienstboten und Ammen wird dies nur ausnahmsweise der Fall sein, da an Kostgeld für einen Säugling selten unter 2 Thlr., in grossen Städten sogar 4 Thlr. monatlich verlangt werden. Die Noth, in welche solche Dirnen nach ihrer Niederkunft gerathen, ist daher nur zu oft grenzenlos, und soll das Leben des Kindes nicht gefährdet werden, so muss im Allgemeinen den Mädchen durch eine besondere Geldunterstützung beigestanden werden. Es fragt sich nur, wer die Hülfe leisten soll und wenn, wie in Frankreich, der Vater nicht in Anspruch genommen wird, so bleibt nichts übrig, als in der angegebenen Weise vorzugehen.

Mag man nun aus besonderen und zum Theil sehr triftigen Gründen, die hier nicht untersucht werden sollen, der Mutter in erster Linie und vorzugsweise die Last aufbürden, so erscheint es doch völlig ungerechtfertigt, ja unverantwortlich, den anderen schuldigen Theil — den Vater — auch dann aus dem Spiele zu lassen, wenn die Mittel der ersteren nicht ausreichen, und sonst die Gemeinde oder Privatanstalten zur Hülfe hinzugezogen werden müssen, um die Existenz des nun einmal vorhandenen Wesens zu sichern. Es ist kein Grund dafür einzusehen, dass Andere für den Vater zahlen sollen, wenn dieser zu ermitteln ist und sich in günstigen Vermögensverhältnissen befindet[12]).

Soll also das Grundprincip des französischen Findelwesens, die Bevorzugung der ledigen Mütter und die Belastung der Gemeindekasse mit der Unterhaltung der illegitimen Kinder beseitigt werden, so schliesst das nothwendig die Anerkennung des deutschen Grundsatzes ein, dass — wenigstens im Nothfalle — der Vater zur Tragung der Unterhaltskosten hinzugezogen werden darf. — Aber es ist damit nicht gesagt, dass die Sache nun sich selbst überlassen werden kann, vielmehr unterliegt es keinem Zweifel, dass auch für Deutschland trotz der günstigeren Gesetzgebung die Zeit gekommen ist, mehr,

12) Das badensche Gesetz vom 21. Februar 1851 hat in diesem Sinne die bis dahin dort herrschenden französischen Bestimmungen modificirt. —

als es bisher geschehen, eine Ueberwachung der natürlichen Kinder zu bewirken, deren Zahl und Sterblichkeit eine ganz exorbitante Höhe erreicht [13]).

Die Verzögerung der Ehe und damit die Hauptursache der vielen unehelichen Geburten dürfte eher im Zu- als im Abnehmen begriffen sein, da die Ansprüche in Bezug auf den nothwendigen Lebensunterhalt und die Vorsicht bei der Gründung einer Familie mit der Cultur fortdauernd steigen, die Beschaffung der Subsistenzmittel wenigstens nicht leichter wird; mit kurzen Worten: der Kampf um das Dasein sich eher verschärft als mildert.

Nur selten finden sich aber Eltern oder Verwandte der Mutter, die geneigt sind, jene Kinder zu sich zu nehmen, bei denen sie eine angemessene Pflege erhalten würden. In den meisten Fällen sieht sich das bedrängte Mädchen genöthigt, weil sie selbst durch das Kind in ihrer Thätigkeit zu sehr behindert ist, dasselbe an Pflegemütter abzugeben, die ein Gewerbe aus der Aufziehung von Säuglingen (sog. Halte- oder Ziehkinder) machen und nur zu oft mehr übernehmen, als sie versorgen können, oder auch geradezu böswillig die unglücklichen Geschöpfe durch mangelhafte Ernährung einem allmäligen, nur zu sicheren Siechthume verfallen lassen. Die meistens nur mangelhafte Bezahlung nöthigt zu grosser Einschränkung, soll noch etwas dabei verdient werden, und es fehlt jede Liebe, ja jedes besondere Interesse für das Kind als Gegengewicht. —

Hier ist, wie allgemein anerkannt, der wunde Punkt, dem die

13) Betragen sie doch nach den officiellen Publikationen in Bayern 22,5 % aller Geburten, in Mecklenburg 21, in Württemberg und Baden 16, Sachsen 15.3, Preussen 8,2; in Berlin 15, Dresden 34, Leipzig 24 %, während die Mortalität im 1. Lebensjahre incl. der Todtgeborenen folgendes ungünstiges Verhältniss zu derjenigen der ehelichen Kinder zeigt:

in Sachsen	1862—64	28 %	der	ehelichen	und	36 %	der	unehelichen
- Meissen	1863	28 -	-	-	-	62 -	-	-
- Chemnitz	1864	28 -	-	-	-	55 -	-	-
- Zwickau	1863	31 -	-	-	-	53 -	-	-
- Preussen	1862—64	22 -	-	-	-	36,5	-	-
- Berlin	1866	28 -	-	-	-	49 -	-	-
- Bayern	1860—62	34,6	-	-	-	41,48	-	-
- Oesterreich . . .	1864—65	25,4	-	-	-	38	-	-
- Deutsch-Oesterreich	1866	27,4	-	-	-	39,7	-	-

während die Möglichkeit vorliegt, die Sterblichkeit auf 20 % — wie Belgien für die 10 Jahre von 1851—60 zeigt, und berechnet man nur die Lebendgeborenen auf 15 %, wie gleichfalls in Belgien — und noch weniger zu beschränken.

besondere Fürsorge gewidmet werden muss, um die Mortalität jener Kinder zu vermindern, und zwei Unternehmungen haben wir noch in's Auge zu fassen, die darauf hinzielen. —

Die erste hat es sich zur Aufgabe gemacht, es den Müttern, welche nur den Tag über ausser dem Hause auf Arbeit sind, so viel als möglich zu erleichtern, die Kinder wenigstens nicht ganz aus den Händen zu geben, indem man ihnen die Möglichkeit gewährt, während ihrer Beschäftigung, z. B. in Fabriken, dieselben gut unterzubringen. Dies geschieht durch die bereits seit 1845 in Paris zur Anwendung gekommenen sog. Krippen (crêches), welche eine Ergänzung zu den in Deutschland längst bekannten und allgemein verbreiteten Klein-Kinder-Bewahranstalten bilden. Es sind also Pflegestätten, wo die Kinder im zartesten Alter, bis zu 4 Jahren, den Tag über aufgenommen werden und die nöthige Fürsorge finden. Irgend ein gemiethetes unscheinbares Local mit einer Anzahl Kinderbettchen für die Säuglinge und einem Spielraum für die grösseren Kinder reicht dazu aus. Das Hauptgewicht ist auf gewissenhafte Wärterinnen zu legen, welche geeignet sein müssen, die Mutterpflege annähernd zu ersetzen, und wo möglich unter genaue Aufsicht von angesehenen Personen, besonders Damen, die der Sache freiwillig ihre Fürsorge widmen, zu stellen sind. —

Auch in Wien ist die Einrichtung bereits eingeführt und hat sich als sehr segensreich herausgestellt. In Prag und in Berlin haben für das Gemeinwohl thätige Menschen neuerdings gleichfalls die Herstellung solcher Krippen in Angriff genommen[14]). Es würde die weitere Verbreitung, namentlich auf alle Fabrikstädte dringend geboten erscheinen.

Wünschenswerth ist es, dass dabei kein Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern gemacht wird; es wäre gleich hart und unbillig, die einen wie die anderen von der Wohlthat auszuschliessen.

---

14) In Berlin ist gerade jetzt ein „Kinderschutz-Verein" im Begriff in's Leben zu treten, der solche Pflegestätten einrichten will. Nur geht man dabei über das Ziel der Krippen weit hinaus, da auch die gänzliche Aufnahme und Verpflegung von Kindern bis zu 3 Jahren in Aussicht genommen ist. §. 1. B. des Organisationsplans sagt allerdings: „Die Pflegestätten werden dem Familienleben möglichst angepasst, das Princip der Massenerziehung verworfen", und da nicht näher ausgeführt ist, wie dies realisirt werden soll, müssen wir uns jeder Kritik enthalten, fürchten aber, nach allen bisherigen Erfahrungen bei ähnlichen Versuchen in Bezug auf die Resultate der Pflege wie auf den Kostenpunkt, sehr, dass diese Ausdehnung des Unternehmens sich nicht bewähren wird.

Digitized by Google

Ebenso muss hervorgehoben werden, dass es nicht angemessen ist, sie zu reinen Wohlthätigkeitsanstalten zu machen. Vielmehr muss auch hier Bezahlung verlangt werden. Um so besser freilich, wenn Mittel vorhanden sind, um durch einen Zuschuss Vollkommeneres zu bieten, als die Benutzer der Anstalt für ihren Beitrag verlangen können, damit namentlich durch hohe Besoldung tüchtige Wärterinnen beschafft werden.

Von grösserer Bedeutung ist zweitens ein Unternehmen, für welches wir als Beispiel das des Aufsichts-Vereins für Halte-Kinder in Berlin aufstellen, der sich darauf beschränkt, die Behandlung solcher Kinder, die bei Pflegemüttern in Kost gegeben sind, fortdauernd und eingehend zu controliren, ohne irgend welche Geldunterstützung zu gewähren, sich vielmehr mit der Armendirection in Verbindung setzt, wenn von den Betheiligten nicht die nöthige Summe aufzubringen ist, die dann ihrer Bestimmung gemäss helfend eintritt, wie in anderen ähnlichen Nothfällen, namentlich um bei etwaiger Erkrankung die Kurkosten zu decken u. s. w. —

Der erwähnte Verein wurde 1840 von Privaten gebildet, ist aber gleichwohl nur als Arm der Polizei anzusehen. Eine königl. Verordnung desselben Jahres für Berlin gestattet die Uebernahme von Kostkindern unter 4 Jahren gegen Entgelt nur nach vorhergegangener polizeilicher Erlaubniss, und das Polizeipräsidium übergiebt die Ueberwachung sämmtlicher zur Anzeige gekommener Haltekinder jenem Verein.

Schon bei seiner Gründung zählte derselbe (nach dem Berichte über seine geschichtliche Entwickelung zum 25jährigen Stiftungsfeste 1865) 204 Mitglieder, darunter 29 Aerzte, welche schon im 1. Jahre 343 Kinder beaufsichtigten. 1864 bildeten 11 Personen den Vorstand; die Stadt war in 45 Districte unter je einem besonderen Vorsteher getheilt, in denen ausserdem im Ganzen noch 48 Aerzte und 234 beaufsichtigende M... eder zur Seite standen. Laut §. 2 des Statuts von 1841 giebt es männliche und weibliche Mitglieder, die sich durch ihren Eintritt in den Verein zu persönlichen und unentgeltlichen Leistungen, aber, wie erwähnt, nicht zu Beiträgen an Geld oder Geldeswerth verpflichten. Gerade die starke Betheiligung von Damen macht die Thätigkeit des Vereins zu einer segensreichen. — Es muss hervorgehoben werden, dass ausdrücklich kein principieller Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern gemacht wird, sondern beide in gleicher Weise des Schutzes geniessen, wenn ihre Eltern ihn nicht gewähren können, wäh-

rend der oben erwähnte pariser Unterstützungsverein nur ausnahmsweise die Ersteren berücksichtigt. Der §. 38 der neueren Statuten verbietet schliesslich, nach der Herkunft der Kinder zu forschen, wenn die Namen nicht freiwillig genannt werden, um nicht durch unzeitige Lüftung des Schleiers, den man darüber zu decken für nöthig fand, Anstoss zu erregen. Eine Bestimmung, welche das Ansehen des Vereins sicher wesentlich heben muss.

Ueber 2000 Kinder[15]) unter 4 Jahren werden dauernd beaufsichtigt, indem sie mindestens einmal wöchentlich von dem betreffenden Vereinsmitgliede besucht werden, das alle halbe Jahre, wenn nicht besondere Umstände eintreten, dem Vorstand ausführlichen Bericht zu erstatten hat. Die Aufsicht erstreckt sich, wie es in §. 22 der Statuten heisst, auf Alles, was die physische Pflege und Erziehung der Kinder betrifft. Insbesondere werden genaue Vorschriften über die Ernährung der Pflegebefohlenen gegeben, welche auch im ersten Lebensjahre keineswegs immer durch eine Amme geschieht. Die Resultate waren durchaus günstig, da die Sterblichkeit bis auf 11 % des durchschnittlichen Bestandes im Jahre beschränkt wurde, was allerdings dadurch erleichtert wird, dass die Kinder meist die ersten und gefährlichsten Tage nach der Geburt überstanden haben, ehe sie unter die Obhut des Vereins kommen.

Da in Berlin nach den Publikationen des städtischen Bureaus die Mortalität der unehelichen Kinder eine sehr bedeutende (1866 49 % im 1. Lebensjahre) ist, so bleibt für die Stadt überhaupt noch Vieles zu wünschen übrig. Ist der erwähnte Verein auch stets bereit, auf Ersuchen als zuverlässig bekannte Ziehmütter nachzuweisen oder die Unterbringung von Säuglingen selbst zu übernehmen, so ist seine Wirksamkeit in dieser Beziehung doch unzureichend und, wie anerkannt, einer Ergänzung bedürftig. — Der eingeschlagene Weg ist aber ohne Zweifel

---

15) 1867 standen 2134 Kinder unter seiner Aufsicht, 235 starben im Laufe des Jahres, 247 wurden reclamirt, 194 erreichten das 4. Jahr.

Während des Druckes geht uns durch die Güte des Vorstandes noch der Bericht pro 1868 zu, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Es wurden 1868 in Summa beaufsichtigt	2483
davon starben (223 im ersten Lebensjahre)	398
es wurden von den Angehörigen zurückgenommen	275
4 Jahre alt geworden sind	305

Zur Aufnahme von Haltekindern concessionirt waren 4009 Familien.

Die Sterblichkeit stellt sich also nicht so günstig als im Jahre 1867, auf 16 % aller und 31,54 % der Kinder im ersten Lebensjahre. —

Digitized by Google

sehr zu beachten und es wäre zu wünschen, dass das berliner Beispiel zur Nachahmung in anderen Städten anspornte, wo es an Wohlthätigkeitssinn nicht fehlt, wo er aber erst in die richtige Bahn geleitet werden muss. Viel Elend könnte dadurch gemildert werden.

Wie erwähnt, ist der berliner Verein durch eine königl. Verordnung unterstützt und wird durch die Polizeibehörde fortdauernd gefördert, der er selbst wiederum in die Hände arbeitet, und nur auf diese Weise konnte die Wirksamkeit eine so ausgedehnte und erspriessliche sein, denn wie wäre es sonst möglich, in einer grossen Stadt es auszukundschaften, wo sich solche Ziehkinder befinden, wenn die Pflegemütter nicht zur Anzeige der Uebernahme verpflichtet wären, und welche von diesen würden Privatpersonen das Recht einräumen, eine eingehende Controle über ihre Behandlung des Kindes zu üben, wenn jenen nicht die Befugniss dazu ausdrücklich von der Mutter oder von der betreffenden Behörde zugesprochen wäre? — Beides ist daher die Vorbedingung eines derartigen Unternehmens. —

So sehr man an und für sich polizeiliche Einmischung zu vermeiden wünschen muss, so kann man sie hier doch nur gerechtfertigt finden. Wie der Staat als Vormund bei Waisen eintritt, so kann auch die Gemeinde die Aufsicht über jene Kinder beanspruchen, deren natürliche Pflegerin sie nicht zu beschützen im Stande. Doch darf die Fürsorge nicht unmittelbar durch rücksichtslose Polizeibeamte ausgeführt werden, auch sind hierzu nicht Findelanstalten nothwendig oder überhaupt, wie wir sahen, geeignet, sondern allein private Vereine und vorzüglich von Frauen, welche nicht durch das volkswirthschaftlich verderbliche Almosengeben, sondern durch das Opfer persönlicher Fürsorge den ledigen Müttern es erleichtern, ihre Kinder bei sich zu behalten, oder ihnen Pflegemütter zur Aufnahme derselben zuweisen und die fortdauernde Ueberwachung übernehmen. —

Weder die Polizei allein noch private Vereine für sich werden den Anforderungen entsprechen können, sondern nur beide vereint; unterstützt durch entsprechende polizeiliche Verordnungen erscheinen im Stande, das vorliegende Problem zu lösen, das dahin geht: auf der einen Seite den Eltern die ganze Last der Verantwortung ihres Thuns zu überlassen, andererseits aber die einmal vorhandenen Geschöpfe zu einer möglichst gedeihlichen Entwickelung zu bringen, ohne, wie es bisher durch die Findelhäuser geschehen, das Band zwischen Mutter und Kind unbedingt zu zerreissen, ohne zugleich jedes Geheimniss unberufen der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Digitized by Google

Was im Mittelalter die Klöster oder einzelne Private in Ermangelung anderer Beschäftigung und aus Frömmigkeit übernahmen, wie es für jene Zeit passend war, fällt heutzutage unter gänzlich verschiedenen Verhältnissen in anderer Weise der gesammten gebildeten Gesellschaft und hierunter den besser Situirten vorzugsweise zu, als Correlat des Selfgovernments. — Da nun die Thatsache einmal nicht zu leugnen, dass Frömmigkeit nicht die Eigenthümlichkeit der Gegenwart, so ist es der Gemeinsinn, in dem ein Ersatz zu suchen, den auszubilden die Aufgabe der Jetztzeit — und sicher findet sich in Deutschland hierzu der beste Boden.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Analyse der socialen Noth.

Von

Bernhard Graf zu Dohna.

Berlin.
Justus Albert Wohlgemuth.
1856.

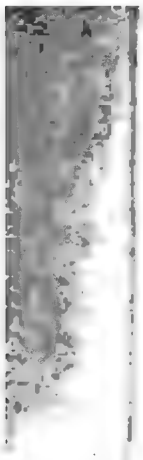

Die Urſachen ſocialen Nothſtandes ſind im Allgemeinen zweierlei Art, nämlich ſolche, deren Abwendung nicht in der Macht des Nothleidenden liegen, und wiederum andere, welche er ſelbſt verſchuldet. Zu jenen zählen in erſter Linie die in ſteigender Progreſſion begriffenen Preiſe landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe. Es iſt nothwendig, die Motive dieſer Erſcheinung zu ergründen, um auf ihre Conſequenzen ſchließen, und ihnen bei Zeiten begegnen zu können.

Mit Unrecht glaubt man die Preiserhöhung durch die Art und Weiſe wie der betreffende Handel ausgeübt wird; durch die Spiritus-, ſelbſt die Zuckerfabrikation, auch durch die vermehrte Goldproduktion ſich erklären zu müſſen — man erfindet ſogar Mißerndten. Der Grund liegt in der Wirkung der enorm und rapide angewachſenen courſirenden Geldzeichen auf das landwirthſchaftliche Gewerbe — er giebt ſich zu erkennen in dem Unterſchiede der Wirkung jener Geldzeichen auf das landwirthſchaftliche, gegenüber den andern Gewerben, folglich auch auf deren Produktionen und den durch ſie ermöglichten Conſumtionen. In allen Zweigen gewerblicher Thätigkeit mit Ausſchluß des Ackerbaues, haben jene Geldzeichen, alſo das Capital, durch Erſchaffung neuer und wieder neuer Betriebsanlagen eine unendlich vermehrte Produktion herbeigeführt, und hierdurch den Erzeugniſſen eine Concurrenz bereitet, welche die Preiſe dem Sinken nahe gebracht. Dem Ackerbau dagegen hat das Capital nicht neue Feldmarken, wie den andern Gewerben neue Fabriken hinzuzaubern können, er hat deshalb trotz ebenfalls vermehrter Nachfrage nur eine mäßig höhere Produktion zu liefern vermocht: denn wenn auch

einige Flächen urbar oder produktiver, und neue Bezugsquellen dem Verkehre geöffnet wurden, so sind seine Betriebsstätten doch im Allgemeinen dieselben geblieben. Mit Hülfe des Capitals vermag der Ackerbau wohl schwunghafter betrieben, doch seine Erzeugnisse nicht in dem Maaße, noch weniger aber mit einer nur annähernd rapiden Schnelligkeit gesteigert zu werden, als bei den übrigen Produktionen. Also hauptsächlich beim Ackerbau vermag das Capital keine Ueberproduktion, somit seinen Erzeugnissen keine wirksame Concurrenz, deshalb auch keine niedrigen Preise zu schaffen. Das landwirthschaftliche Gewerbe möchte gegenüber dem ihm fremden Capitale mit einer durch die Natur unangreifbar gemachten Festung zu vergleichen sein: die sich überall geltend machende nivellirende Kraft des Capitals zerschellt allein an seinen Mauern; denn die Natur, nicht das Capital erbaute sie. Sehr häufig machte man dem Capitale eine feindselige Stimmung gegen den Ackerbau zum Vorwurf; sie findet in dieser besondern Eigenthümlichkeit des Letzteren, welcher in seiner Stabilität nie mit der Flüchtigkeit des Capitals harmoniren wird, ihre Erklärung. Dieser exclusiven Eigenschaften des landwirthschaftlichen Gewerbes wegen sinkt insbesondere bei seinen Erzeugnissen die im übrigen Verkehre geltende Wirkungsfähigkeit d. h. der Werth des Capitals, d. h. der Werth des Geldes — daher die hohen Preise. Im Angesichte dieser Thatsache dürfte anderen, die Theurung begünstigenden Ursachen und Einflüssen, nur eine sekundäre Einwirkung beizumessen sein.

Wenn hiernach die im Verhältniß zu andern Gewerben so zurückgebliebene und auch ferner zurückbleibende landwirthschaftliche Produktion als wesentlichster Grund der hohen Preise angesehen werden muß, so überschätze man die Wirkung nicht, welche günstige Erndten in gegenwärtigen Zeiten auf die Preisstellung hervorbringen können. Nicht allein die heutigen Geld- und Produktionsverhältnisse bedingen die Erhöhung, sondern in deren nothwendiger Folge auch die heutigen Consumtions- und Handelsverhältnisse. Der außerordentliche Aufschwung, welcher z. B. im Verbrauche von Eisen, Geweben eingetreten, ist bekannt — man glaube nicht, daß den Be-

Digitized by Google

dürfnissen des Magens eine sehr viel geringere Elastizität beiwohnt: auch hier findet sogar der Luxus seine Stätte, und nicht bloß qualitativ, sondern auch quantitativ. In Berlin wurden im Jahre 1845: 348 Pfd. Getreide und 111 Pfd. Fleisch pro Kopf. versteuert; im Jahre 1849 nur 260 Pfd. Getreide und 80 Pfd. Fleisch. So viel man weiß, ist bei diesem Minderverbrauch Niemand dem Hunger erlegen, er giebt mithin Zeugniß für die behauptete Elastizität. Das Jahr 1849 war aber nicht bloß für den Verbrauch landwirthschaftlicher Erzeugnisse trotz einer mittleren Erndte ein sehr ungünstiges, die Consumtion im allgemeinen war eine beschränkte. Hier liegt die Folgerung nahe, das die Consumtionen aus allen Betrieben gewerblicher Thätigkeit naturgemäß einem gleichen Impulse folgen, überhaupt in proportionellem Verhältniß zu einander bleiben wollen. Das Zurückbleiben einer, heißt dieser Natur Zwang anthun, sie rächt sich durch hohe Preise. Weil nun die Consumtionen in den eigentlich industriellen Erzeugnissen eine entschieden und andauernd steigende Tendenz verfolgen und verfolgen können, so muß naturgemäß auch von der in landwirthschaftlichen Erzeugnissen diese Tendenz vorausgesetzt werden. Hier aber begegnen wir den vorher dargelegten unübersteiglichen Hindernissen bei der Produktion: es werden daher nur die Erzeugnisse der Landwirthschaft nicht mit dem sich vergrößernden Maaße des Zeitbedürfnisses gemessen sein wollen und gemessen werden können, deshalb auch theuer zu bezahlen sein. Es rechtfertigt das Gesagte somit die Behauptung, daß selbst eine erhebliche Mehrproduktion in Folge günstiger Erndten durch erheblich gesteigerte Nachfrage aufgewogen werden würde.

Auch der veränderten Handelsverhältnisse war gedacht. Eine oder mehrere günstige oder ungünstige Erndten in den preußischen Staaten werden auf die Preise ebensowenig nachhaltig influiren, als solche Erndten in der Mark auf die Preise in Berlin. Der Handel kennt gegenwärtig nur einen Markt, dieß ist der Weltmarkt, und um dort auf niedrige Preise hoffen zu dürfen, dazu gehört das fast Unmögliche: nämlich einige reichliche Erndten auf dem größten

Digitized by Google

Theile der civiliſirten Welt. Wer in dem erleichterten Verkehr durch Eiſenbahnen den hohen Preiſen Vorſchub gegeben ſehen will, iſt ſehr im Irrthum. Er bedingt vielmehr nur ihre Stabilität; denn wo heute eine Erhöhung von einigem Belange ſich gezeigt haben ſollte, wird ſie morgen durch die Concurrenz des Handels erſtickt ſein. Die dem Handel mit landwirthſchaftlichen Produkten aber mehr und mehr zuſtrömenden Capitalien müſſen treibend auf die Preiſe wirken, um ſo mehr, da ſie ſich ihrer in der Produktion nicht bemächtigen können und wollen, deshalb hier nicht zu drücken vermögen.

Als erſte und allgemeine Conſequenz vorſtehend ergründeter Urſachen der gegenwärtig hohen Preiſe möge deren Beſtändigkeit erkannt werden. Für die Regierungen können dieſelben an ſich nur Veranlaſſung werden, auf die Vervielfältigung der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe durch Mehrproduktion im eigenen Lande und rechtzeitige Zufuhr von Außen zu wirken.

Es möge die verſchiedene Wirkungsfähigkeit des Capitals auf den Ackerbau und die andern Gewerbe noch durch ein Beiſpiel erwieſen werden. Es ſind 100,000 Thlr. disponibel; zur einen Hälfte erhält ſie ein Landwirth, zur andern ein Induſtrieller. Der Letztere kauft ſich nicht etwa eine Fabrik, er baut ſich eine neue, ſetzt ſie nach ſechs Monaten in Betrieb, und nach wiederum Jahresfriſt hat er 3000 Stück Tuche à 50 Ellen, alſo 150,000 Ellen produzirt. Dieſe Quantität reicht hin, um circa 30,000 Menſchen, Alt und Jung, nicht auf ein, ſondern auf drei Jahre eine Kleidung zu geben. Auf ein Jahr reduzirt würden jene 50,000 Thaler circa 100,000 Menſchen nothdürftig mit Tuchkleidung verſorgt und Zinſen gebracht haben. Nun der Landwirth: Ein neues Landgut kann er nicht ſchaffen, er hat folglich ſein Capital nur der Mehrproduktion auf einem vorhandenen zuzuwenden. Er holzt 100 Morgen Wald ab — mehr nicht; denn einmal würde er eine größere Quantität Holz nicht abſetzen, oder ſeinen Bedarf für künftige Zeiten gefährden, er hat auch vielleicht keine größere zu Acker geeignete Fläche. 18 Monate ſind vorüber, der Pflug hat noch nicht den Boden berührt, er hat

Digitized by Google

nicht mehr als 1000 Thaler ohne Zinsengenuß loswerden können, und möglicherweise die übrigen 49,000 Thaler noch zur Verdoppelung der Produktion seines industriellen Nachbars diesem auf Zinsen leihen müssen. Er wird drainiren, berieseln: Nach Jahresfrist ist es ihm beim Mangel an Arbeitern nur gelungen, 100 Morgen fertig zu bekommen — er vermochte wiederum nur 1—2000 Thaler auszugeben, und als die 18 Monate vorüber waren, hatte er noch keine Erndte, folglich auch keine Zinsen. Seine Resultate sind mithin in der gleichen Frist produktiv gleich Null, finanziell unter Null. Woher dieser erschreckende Abstand? Ihm fehlte der Dampf in concentrirtem Betriebe. Gewiß soll hiermit nicht gesagt sein, daß ein günstiger Erfolg auf Mehrproduktion und Zinsengenuß ihm überhaupt ausbleiben werde; durch Ankauf künstlichen Düngers, natürlich im beschränktem Maaße würde er auch früher zu erreichen sein. Allgemein läßt sich höchstens annehmen, daß es dem Landwirth auf einem in rationell wirthschaftlichen Zustande befindlich gewesenen mittleren Landgute erst nach 10 Jahren gelungen sein wird, seine 50,000 Thlr. der Mehrproduktion zuzuwenden, und durch sie jährlich 200 Menschen zu sättigen. Wir sind nun auch dem Industriellen schuldig, ihm nach 10 Jahren einen Besuch in seiner Fabrik zu machen. Sein Geschäft erlaubte ihm zur Steigerung des Betriebes selbst Geld zu prägen, nämlich Wechsel in Umlauf zu bringen; er hatte mehr Maschinen aufstellen, und wie bei Tage, so auch bei Nacht arbeiten lassen. Ihm fehlte es nie an Arbeitern, denn er produzirt nur dort, wo sie zu haben sind; er wußte sich Kinder und Greise dienstbar, von den Einflüssen der Witterung und Jahreszeit unabhängig zu machen. Nach zehn Jahren hatte sich nicht nur seine Produktion ins Unendliche gesteigert, sie war zur Sicherstellung ihres progressiven Fortschrittes sogar die Veranlassung geworden, die Population zu vermehren. Wir müssen jetzt die wenig tröstliche Ueberzeugung gewinnen, daß obwohl der Ackerbau verhältnißmäßig nur einen geringen Anspruch an das Capital machen, nur einen geringen Theil desselben jährlich absorbiren kann, das Capital selbst bei gesteigerter Nachfrage in seinen

Erzeugnissen, sich ihm dennoch nicht ausreichend zuwenden will. Wir begegnen hier der früher angedeuteten Abneigung: nächst der Börse liebt das Capital nur den Dampf, es haßt mühselige und schleichende Händearbeit.

Es bleibt noch übrig, die aus den ergründeten Ursachen der hohen Preisstellung nur allgemein gefolgerte Consequenz, nämlich deren Beständigkeit, einer eingehenderen Betrachtung zu unterwerfen. Eine voraussichtlich beständige Erscheinung berechtigt zu der Erwartung beständiger Wirkungen; man handelt inconsequent, wenn man diesen Wirkungen nur mit Palliativmitteln oder Provisorien begegnen will. Die nothwendige Erhöhung alles fixirten Einkommens, besonders bei den untern Beamtenklassen ist durch Bewilligung der sogenannten Theuerungszulage angebahnt; aber eben nur angebahnt, denn vorzugsweise die Stellung des Beamten erfordert eine sichere, keine zufällige oder willkührliche Basis für die Existenz. Dieß zu verkennen, hieße der Corruption Thür und Thor öffnen, oder den Beamten auf Nebenerwerb hinweisen, welcher sowohl seine Berufsthätigkeit wie auch die Würde seines Standes beeinträchtigen müßte. Die Gehalte der Beamten waren schon vor Jahrzehnten nur auf das standesgemäße Bedürfniß berechnet; man hat es lange genug ihnen und dem lieben Gott überlassen, sich mit den hohen Preisen abzufinden. Einen an sich auf das Nothwendige beschränkten Haushalt noch mehr einzuschränken, ist leichter gedacht, als geschehen, und wo das Schuldenmachen oder unerlaubter Erwerb einmal Platz gegriffen, da wird dies durch solche Zulagen nicht beseitigt, im Gegentheil häufig vermehrt. Viele werden an sich selbst die Behauptung bestätigt finden, daß diese immer zu spät kommenden Zulagen nur dazu dienen, Schulden zu bezahlen, nicht aber verhindern, sie machen zu müssen. Diesen drohenden Uebelständen möge bei Zeiten entgegengewirkt werden. Man nehme als höchsten, dem jetzigen Gehalte entsprechenden Roggenpreis, den Scheffel zu zwei Thaler an, jede Preiserhöhung bedingt nach einem für immer festgestellten Verhältniß, eine entsprechende Zulage. Es versteht sich, daß bei den un-

Digitized by Google

terſten Gehaltsklaſſen das Erhöhungsverhältniß das Stärkſte ſein muß; denn bei dieſen wird der bei Weitem größere Theil durch die der Preisſteigerung unterliegenden Lebensbedürfniſſe abſorbirt. Es wird damit dem Einkommen des Beamten eine feſte Baſis gegeben und derſelbe in die Lage gebracht ſein, den Umfang deſſelben vorher zu kennen und zu ſchätzen, er kann ſich auf Jahre hinaus einen Etat, einen auskömmlichen Etat machen. Dieſe Mehrausgabe wird im Staatshaushalt allerdings eine erhebliche ſein, aber ſie wird verhindern, daß in das Staatsgebäude der Schwamm komme, gegen welchen es wohl Recepte aber keine Heilmittel giebt.

Auch auf den Tagelohn werden die Getreidepreiſe einen eben ſo nachhaltigen Einfluß ausüben müſſen, als die Nachhaltigkeit dieſen ſelbſt beiwohnt. Daß der Staat für das Einkommen des Arbeiters in gleicher Weiſe intervenire, als für das des Beamten, wäre durchaus nicht anzuempfehlen, es ließe ſich auch keinenfalls eine gleiche Nothwendigkeit nachweiſen. Handarbeit iſt an und für ſich eine Waare, und wie jede andere in ihrem Preiſe von Angebot und Nachfrage abhängig. Ihr iſt alſo wenigſtens zeitweiſe eine Preiserhöhung geſichert, und um ſo geſicherter, als vorausſichtlich die Nachfrage ſich ſteigern wird. Daß jedoch aus der Selbſtthätigkeit dieſer wechſelſeitigen Beziehungen ſtets der für die Handarbeit abſolut nothwendige Preis ſich herausbilden werde, dagegen ſpricht die Erfahrung. Der Staat hat daher nur die Aufgabe, der Selbſtthätigkeit jener Beziehungen nachzuhelfen, nicht durch zeitweiſe Monopoliſirung des Handels mit Arbeit und Getreide, ſondern durch Ausübung desjenigen Einfluſſes, welcher ihm wie jedem Privatmanne zuſteht, bei ihm aber unendlich wirkungsvoller ſein wird. Einige ſpecielle Andeutungen mögen dieß erläutern: Der Staat tritt ſehr oft als Arbeitgeber auf; er unterlaſſe es, im Bunde mit den übrigen Arbeitgebern Propaganda gegen die Arbeitskraft zu machen, er bewillige ohne Rückſicht auf die ortsüblichen Preiſe denjenigen Lohn, welcher dem zeitigen Bedürfniß entſpricht. Seine Domänen und Forſten bieten ihm hierfür vielſeitige Gelegenheit; bei neuen Ver-

pachtungen dürfte es sich sehr empfehlen, ein Normalverhältniß zwischen Getreide- und Arbeitspreisen festzustellen. An die Bewilligung von Prämien z. B. für Chausseeanlagen, oder die Concessionirung anderer Unternehmungen werden sich nicht minder wirksame Bedingungen knüpfen lassen. Es läßt sich unmöglich verkennen, daß durch diese und ähnliche Maaßregeln die Preisstellung der Privatarbeit nicht durch socialistischen Schematismus und Despotismus, wohl aber im Wege der freien Concurrenz in einer Weise beeinflußt werden würde, welcher nachzugeben, sie sich kaum wird entziehen können. Nicht minder muß es sich der Staat angelegen sein lassen, durch moralische Einwirkung seiner Organe auf die Arbeitgeber diese zu einer entsprechenden Verbesserung der pecuniären Lage ihrer Arbeiter anzuleiten und aufzumuntern. Die Verbreitung des Mohrrübenbaues wird nicht allein zu reichlicher und wohlschmeckender Nahrung verhelfen, er wird auch den häufig nur im Müßiggange sich übenden Kindern eine ihren Kräften angemessene nützliche Beschäftigung bieten. Namentlich auf dem Lande dürfte es sich empfehlen, daß die Arbeitgeber den Brotbedarf ihrer Arbeiter selbst erzeugten; es kann hier nur der Mehrbedarf an Holz in Rechnung gestellt werden, da die nothwendigen Anlagen und Hände bereits vorhanden sind. Der durchschnittliche Erfolg wird die tägliche Ersparniß von 1 Silbergroschen für die Arbeiter sein, indem ihm ein Brot mit 4 Silbergroschen geliefert werden konnte, welches er beim Bäcker mit 5 hätte bezahlen müssen. Den in neuester Zeit in Aufnahme gekommenen Armen-Küchen und Bäckereien wäre die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Wenn noch das thatsächliche Verhältniß zwischen den heutigen Lohn- und Getreidepreisen einer Prüfung unterworfen wird, so kann nicht geleugnet werden, daß zwar Beide, erstere aber nicht in genügendem Maaße gestiegen sind. Der heutige Arbeitspreis giebt dem fleißigen Arbeiter häufig nur die Mittel, sich nothdürftige Wohnung und Heizung zu verschaffen; seine und seiner Familie vollständige Sättigung aber, kann er in vielen Lokalitäten kaum mit Brot und Kar-

Digitized by Google

toffeln ermöglichen. Daß eine ſolche Exiſtenz einen normalen geſellſchaftlichen Zuſtand nicht erkennen läßt, bedarf keiner Ausführung; es iſt Menſchenpflicht und ſociale Nothwendigkeit, dem Mißverhältniß in der Preisſtellung dort entgegenzuwirken, wo es hervortritt.

Eine weitere Urſache, welche perſönlichen Nothſtand ohne eigenes Verſchulden herbeiführt, iſt Mangel an Arbeit; doch läßt ſich im Allgemeinen nur annehmen, daß der Handwerksſtand davon betroffen wird. Einer Abhülfe treten hier dieſelben Schwierigkeiten entgegen, als bei den armen Bewohnern mancher Gebirgsgegenden: ſie kämpfen den hoffnungsloſen Kampf gegen die Zeit, nämlich gegen das Capital und den fabrikmäßigen Betrieb. Die Verhältniſſe der Gegenwart drängen zu einer vollſtändigen Umwandlung des Handwerkweſens: der nivellirenden Kraft des Capitals iſt die Selbſtſtändigkeit des Handwerkers ein erſtes Gräuel — noch wenige Dezennien, und dieſe Selbſtſtändigkeit wird vollſtändig an ſeinen Siegeswagen gefeſſelt ſein. Bei der Tuchmacherei und Weberei iſt ſie bereits erlegen, denn nur vom Kapitaliſten und Arbeitern kann hier noch die Rede ſein. Die andern Handwerke waren zäher in ihrem Widerſtande, weil das Capital nicht in gleichem Umfange mit Maſchinen gegen ſie operiren konnte. Aber auch ohne Maſchinen kann dem Capitale der Sieg nicht ausbleiben. Selbſt der Schmidt auf dem Lande wird in nicht allzuferner Zeit ſich darauf beſchränken müſſen, alte Pflüge auszubeſſern, denn neue ſind beſſer und billiger in techniſchen Anſtalten oder Niederlagen zu haben. Dieſes Beiſpiel findet aber, und dieß im ausgedehnteſten Maaße ſeine Anwendung auf alle Handwerke. Der zunehmenden Gewohnheit, nicht mehr zu beſtellen, ſondern ſogleich zu kaufen, öffnen die Magazine der Capitaliſten oder der fabrikmäßig mit Capital arbeitenden Handwerker bereitwilligſt ihre Thüren. Dieſe Magazine vergrößern und mehren ſich von Jahr zu Jahr, ſie erſtrecken ihre Wirkſamkeit nicht bloß auf die großen Städte, wo ihnen die Eiſenbahnen auch auswärtige Käufer zuführen, — durch Depots und Ueberſchwemmung der Meſſen und Jahrmärkte vertreiben ſie ihre Waaren bis in die entlegenſten Gegenden. Wenn nun auf

ſolche Weiſe der Handwerksmeiſter ſich ſeiner Kunden beraubt, oder ſie höchſtens nur dann bei ſich ſieht, wenn beiſpielsweiſe die nicht bei ihm gefertigten Kleider oder Schuhe einer Ausbeſſerung bedürfen, ſo bleibt ihm keine andere Wahl, als entweder ſein Handwerk aufzugeben, oder ſeine Selbſtſtändigkeit opfernd, in dem Capitaliſten ſeinen Meiſter zu erkennen. In den großen Städten befindet ſich die Handwerksarbeit ſchon zum großen Theile im Solde des Capitals; wie der Geſelle früher für den Meiſter, ſo arbeitet jetzt der Handwerker für den Capitaliſten. Es beſteht kein anderer Unterſchied zwiſchen ihm und dem gewöhnlichen Tagarbeiter, als daß er ein handwerksmäßiger iſt.

Je ſicherer nun alle Anzeichen darauf deuten, daß für den Handwerkerſtand die Wahrung ſeiner Selbſtſtändigkeit eine Unmöglichkeit geworden, darum, weil er das directe Verhältniß zu ſeinen Kunden nicht aufrecht erhalten kann, durch das Capital in fort und fort zunehmendem Maaße von ihnen geſchieden wird, ſo möge ſich der Staat hüten, dieſem hoffnungsloſen Kampfe gegen die Zeit ſeine Kräfte zu leihen. Darauf aber ſei er bedacht, den Uebergang zu erleichtern, und in richtiger Erkenntniß von Zweck und Ziel, den Strom in diejenigen Bahnen zu leiten, welche für den künftigen Zuſtand normal ſein ſollen. Um dieſe normalen Verhältniſſe zu finden iſt es nur nöthig, die ſocialen Krankheitsurſachen bei dem heutigen Tagearbeiter, dem eigentlichen Proletariat zu kennen, damit das in der Ausbildung begriffene handwerksmäßige Proletariat nicht dieſelbe Straße ziehe, und der ſociale Zuſtand in unheilbare Verwirrung gerathe.

Für den Tagearbeiter muß die Iſolirung, in welcher er ſich dem Gleichartigen wie dem Ungleichartigen gegenüber befindet, als Quelle aller weitern Uebelſtände erkannt werden; er iſt kein Glied einer Sondergemeinſchaft, er iſt ein Atom, nur im Steuerregiſter des Staatsbürgerthums ſich wiederfindend. Aber der Staat kann dem Einzelnen nur Allmoſen geben, oder ihn züchtigen; um anders auf ihn zu wirken, muß er Glied einer Kette, Theil eines Organismus ſein. Alſo vor dieſer Iſolirung iſt das ſich als Stand auflöſende

Handwerkerthum zu bewahren. Durch Einführung der Gewerbefreiheit und Aufhebung des Gewerbezwanges d. h. des Zwanges der Consumenten, nur bei gewissen Meistern ihre Bedürfnisse zu kaufen, war das Innungswesen in gewerblicher Beziehung zu langsamen Tode verurtheilt; das Capital in seiner rücksichtslosen Wirksamkeit hat ihn beschleunigt. Die Todten mögen ruhen; aber an dieses Innungswesen sei in socialer Beziehung der einzig mögliche Anker gegen die Isolirung für das Handwerkerthum geknüpft. Schon das Bewußtsein, einer geschlossenen Gemeinschaft anzugehören, erzeugt das Gefühl einer sittlichen Verantwortlichkeit gegen dieselbe. Je mehr es gelingt, die wechselseitigen Beziehungen unter den Mitgliedern in diesen Verein zu bannen, um so leichter werden sich diejenigen Einrichtungen ins Leben rufen lassen, welche die Isolirung nicht bieten kann, als Bildungsanstalten, Unterstützungskassen, Herbergen, Arbeitsvertheilung u. s. w. Die Innungen können noch in einzelnen Fällen der Association, mithin der naturgemäß einzig möglichen Rivalität mit dem Capitale die Wege bahnen; in Berlin sehen wir solche Associationen von Handwerkern mit Erfolg gegen die Besitzer großer Magazine concurriren. Die öffentliche Meinung ist einer Wiederbelebung des Innungwesens ungünstig, es rührt dieß daher, weil sie mit dieser Wiederbelebung eine Reaktivirung der gewerblichen Verhältnisse nach Außen in Verbindung glaubt. Je klarer es sich herausstellen wird, daß nur persönliche, innere, Zucht und Ordnung bezweckende Angelegenheiten darin gepflegt werden, um so vermehrte Theilnahme wird sich ihr zuwenden. Der Staat ist bereits in dieser Richtung vorgegangen, doch wäre ein größerer Nachdruck sehr zu wünschen, ehe es zu spät ist. Was die Innungen dem handwerksmäßigen Arbeiter, das sollten Genossenschaften dem Fabrikarbeiter werden. Nicht dringend genug kann deren Herausbildung dem Staate empfohlen sein.

Sehr häufig und namentlich in den kleinen Städten ist die Noth des Handwerkers eine Folge thörichter Auffassung seiner Standesehre. Statt wenigstens zeitweise die standesmäßige Nadel mit dem plebe-

jischen Spaten zu vertauschen und anderer Arbeit nachzugehen, hungert er lieber und fällt der Armenverwaltung zur Last. Hier möge die Noth zu einer bessern Erkenntniß verhelfen.

Veranlassung zu zeitweisem Mangel an Arbeit giebt noch die Art der Vertheilung derselben auf die Jahreszeiten. Das landwirthschaftliche Gewerbe ist der Hauptsache nach auf die sechs Sommermonate angewiesen. Wenn während dieser Zeit die disponible Arbeitskraft durch eine erhöhte Thätigkeit in den Fabriken in Anspruch genommen ist, so muß die landwirthschaftliche Produktion zum allgemeinen Nachtheil zurück bleiben. Der lebhaften Fabrikthätigkeit im Sommer folgt gewöhnlich eine Lethargie im Winter und Mangel an Arbeit ist die Folge, während bei besserer Vertheilung der Nachfrage, das Angebot für das ganze Jahr ausreichend gewesen wäre. Man kann einwenden, daß der Landwirth durch ein höheres Tagelohn dem Fabrikbesitzer die Arbeiter hätte entziehen können; aber abgesehen davon, daß die Erhöhung sehr erheblich und auf die Gesammtheit seiner Arbeiter hätte ausgedehnt werden müssen, so spricht auch die Neigung des Arbeiters hierbei ein gewichtiges Wort. Dieser zieht es vor, bei geringerem Lohne täglich eine Meile nach und von der Fabrik zu gehen, um dort in heiterer Gesellschaft bequem unter Dach und Fach zu sitzen, während er den höheren Lohn daheim verschmäht, welcher ihn zu schwerer Arbeit bei Wind und Wetter verpflichtet hätte. Es kam vorläufig wenigstens hier nur darauf an, die Thatsache zu konstatiren, nicht einer zu beschränkenden Fabrikthätigkeit das Wort zu reden.

Mangel an Arbeit ist ferner eine Folge von Mangel an arbeitenden Capitalien. Nicht bloß für die Beschaffung solcher Capitalien hat der Staat zu wirken, er muß auch suchen, sie auf diejenigen Produktionszweige zu lenken, welche im allgemeinen Interesse ihrer vorzugsweise bedürfen. Für die eigentlich industriellen Produzenten wäre eine Vermehrung ihres Betriebcapitals gewiß sehr wünschenswerth, hauptsächlich einer siegreicheren Concurrenz mit dem Auslande wegen. Daß durch die Verstärkung dieses Betrieb-

Digitized by Google

capitals auch den Conſumenten ein erheblicher Vortheil erwüchſe, dürfte kaum zu behaupten ſein, denn weder eine Vermehrung noch Preiserniedrigung dieſer Produkte iſt für ſie ein beſonders dringendes Bedürfniß. Bei dem landwirthſchaftlichen Gewerbe hingegen verlangt das Intereſſe der Conſumenten eine Vermehrung und Preiserniedrigung ſeiner Erzeugniſſe in gebieteriſchſter Weiſe. Bei ihm finden ſich auch die Produzenten dem Capitale gegenüber in einer ungünſtigeren Lage; denn einmal leiden ſie, wie ſchon früher nachgewieſen, unter der allgemeinen Mißgunſt des Capitals gegen ſie, und vermögen dieſer Mißgunſt nicht wie jene durch perſönlichen Kredit im Wechſelverkehr auszuweichen. Ebenſo kann der Landwirth in der Fortſtellung ſeines Gewerbes keinerlei Rückſicht auf die Conjunktur, ſomit auf perſönlichen Gewinn oder Verluſt nehmen, während der Induſtrielle ſeinen Betrieb zeitweiſe einzuſchränken, auch ganz einzuſtellen, und beſſere Preiſe durch verſtärkte Arbeit bei Tag und Nacht auszubeuten vermag. Zwar iſt auch der induſtrielle Betrieb durch Störung in den Maſchinen einer unerwarteten Unterbrechung ausgeſetzt, keinenfalls aber möchte dies einen Vergleich mit den ſtörenden Einflüſſen der Witterung auf die Landwirthſchaft aushalten, abgeſehen davon, daß das eiſerne Inventarium des Induſtriellen einer geringeren Abnutzung noch weniger aber einem plötzlichen Tode unterworfen iſt, wie das lebendige des Landwirths. Wenn hiernach für den Zufluß von Capitalien die Priorität für die Landwirthſchaft verlangt wird, ſo geſchieht dieß nicht allein der ungünſtigeren Lage ihrer Produzenten wegen, ſondern weil ſie der Arbeitskraft in ausgedehnter und nachhaltigſter Weiſe Beſchäftigung bietet, und ein Aufſchwung ihrer Produktion durch das Intereſſe der Conſumenten in ungleich höherem Maaße geboten erſcheint, als bei irgend welchem anderen Gewerbe. Möchte endlich die Erkenntniß durchdringen, daß der Ackerbau die Baſis des Wohlſtandes aller Völker iſt, daß nur wo er blüht, und in dem Maaße als er blüht, die Völker den Induſtrialismus vertragen, und ſich auch deſſen Blüthe erfreuen können. England liefert uns hierfür den Beweis; ſeine Gebrechen laſſen ſich zum größeren Theile daraus

ableiten, daß es die Produktion ſeines Ackerbaues nicht in ein naturnothwendiges Maſſenverhältniß zu ſeinen übrigen Produktionen bringen kann. Wir ſehen dort ein fortwährendes Ringen, dem Uebergewicht des Induſtrialismus nicht bloß nach Außen Raum zu verſchaffen, ſondern es in Einvernehmen zu erhalten mit den Grundbedürfniſſen jeder Volksexiſtenz.

Zu den falſchen Bahnen, welchen die Kapitalien ſich leider häufig zuwenden, gehört auch der ungemeſſene Luxus. Zwar beſchäftigt er viele Hände, aber eben ſo viele entzieht er nicht nur nützlichen und nothwendigen Produktionen, ſondern das Capital, welches ihm dient, iſt mit dieſer einen Wirkung, jene Hände zu beſchäftigen, für immer verloren. Die Produkte des Luxus bringen keine Zinſen, können ſomit nicht die Veranlaſſung zur Erzeugung neuer Capitalien und damit weiterer Beſchäftigung für die Arbeitskraft werden — der Luxus iſt eine der unproduktiven Conſumtionen, welche den Wohlſtand eines Volkes untergraben. Möge uns Frankreich in dieſer Beziehung ein warnendes Beiſpiel ſein. Nicht eine ungenügende Ziffer der dieſem Lande gehörenden Capitalien iſt die Veranlaſſung der ſowohl für die Staatskaſſe als für die Maſſe der Einzelnen ungenügenden Einnahmen. In unproduktiver Verwendung von Capitalien gehen Regierung und Volk Hand in Hand: jene bedarf zu politiſchen Zwecken, welche außer Zuſammenhang mit der Vermehrung des Nationalwohlſtandes ſtehen, ungeheure Summen; dieſes zur Befriedigung ſeiner Luxusgelüſte. Auch der dortige Geldmarkt erkennt ſich nicht als Mittel, in Durchdringung aller Poren des öffentlichen Verkehrs, dieſen zu beleben, zu erweitern, er iſt ſich ſelbſt Zweck, darum in ſich abgeſchloſſen. Nur wenig Privilegirte beuten ihn aus, theils durch Differenzgeſchäfte an der Börſe, theils durch Spekulationen, welche die Capitalien mit Uebergehung der inländiſchen Arbeitskraft dem Auslande zuführen. Unter dieſem Fluche leidet Frankreich nicht bloß ſeit dem Kaiſerreiche, und wenn in Folge davon dem Arbeiter Muße genug blieb, ſich mit Revolten und ſocialiſtiſchen Studien zu beſchäftigen, ſo müſſen Einrichtungen, wie die Bäckereikaſſen, dieſer

Richtung Consistenz verleihen. Dieser Mißgriff dürfte ein Nagel zum Sarge des Kaiserreichs werden. Weil in England die Capitalien anderen Zwecken dienten, so wurde auch die sociale Geschichte dieses Landes eine andere. Nicht die Ziffer der einem Volke gehörenden Capitalien, oder der auf ihm lastenden Schulden kann einen Schluß auf dessen Wohlstand rechtfertigen: allein die Art wie jene arbeiten und umlaufen, wie diese den Keim zu neuen Werthen legen, darf hierfür entscheidend sein.

Wenden wir unsere Blicke jetzt denjenigen Ursachen socialen Nothstandes zu, welche im eignen Verschulden des Nothleidenden liegen. Um hier vorurtheilsfrei prüfen zu können ist vor Allem nöthig, den Pharisäismus abzustreifen; nicht in selbstgerechtem Stolz zu urtheilen, zu verdammen, ohne in die Motive des Verdammungswerthen eingedrungen zu sein. Gewiß ist derjenige ein Dieb, und muß dem strafenden Arme der Gerechtigkeit überwiesen werden, der ein Brot stiehlt, — wenn er aber stahl, um sich und die Seinigen vom Hungertode zu retten, so ist dies wahrlich mehr als ein bloß mildernder Umstand. Mag dieses Beispiel immerhin schroff sein, so soll es eben nur andeuten, daß nicht moralische Deklamationen vom höhern gesellschaftlichen Standpunkte hier zutreffend und maaßgebend sind, sondern, daß es nöthig ist, in jene Sphäre des Nothstandes hinabzusteigen, und die Wirkungen des dortigen Klimas mitzuempfinden. Nicht einer verminderten Strafbarkeit des Lasters, des Verbrechens wird man dann das Wort zu reden haben, wohl aber wird sich Erklärung, selbst Entschuldigung für sie finden, und damit ein Antrieb gegeben sein, zum Mitleide die helfende That zu fügen.

Hauptursache aller Noth, Wurzel aller Uebel ist Gleichgültigkeit gegen die Religion. Wer an ihr Schiffbruch gelitten, hat sich freilich nur selbst anzuklagen, denn nächst dem Gewissen, das Gott in ihm gepflanzt, hätten Kirche und Schule ihm für bessere Erkenntniß ein Genüge sein können. Können? — ja; aber es war

ihm nicht genug. Sollten Kirche und Schule nicht noch ein Mehreres haben thun können? — bei Vielen möchte es dann genug gewesen sein. An Kirchen fehlt es nicht; wer eintreten will, dem stehen die Thüren offen, die Predigt ist für Jeden, der sie hören, und Besserung wird Jedem, der sie beherzigen will. Gewiß. Doch Viele gehen nicht in die Kirche, noch beherzigen sie die Predigt. Aber ist das Wort Gottes an die Kirche, sind ihre Diener an den Altar gefesselt? Weil sich Viele dem Einflusse der Kirche entziehen wollen, darf deshalb die Kirche sich diesen nicht nähern, darf sie nur kommen wo sie gerufen, nur sprechen wo sie gefragt ist? Die Missionare würden bei den Heiden wenig ausrichten, wollten sie auch nur Pfarrsysteme gründen, mit den Glocken läuten, und allein denjenigen predigen, welche sich gerufen fühlen. Aber den Wald vor Bäumen nicht sehend, suchen wir die Heiden in fernen Welttheilen, statt sie in nächster Nähe zu finden. Wenn jene Wilden nur durch freundliche Belehrung gewonnen werden, so ist man zu glauben versucht, dem europäischen Culturmenschen sei nur mit Inquisition und Kirchenstrafen beizukommen. Unseliger Irrthum! An den fruchtreichen Bemühungen einzelner Menschenfreunde sehen wir, wie empfänglich der Boden ist; aber er will gepflügt sein, doch nicht nachlässiger, als bei den Heiden. Der ganze Lebensgang des Besitzlosen drängt zu einer Entfernung von der Religion: sein Dasein ist getheilt zwischen Schlaf und schwerer Arbeit, Sorgen und Entbehrungen; und wer allein naht sich ihm in dieser, den sittlichen Fortschritt und religiöse Beschauung hindernden Lage? — Nur die Versuchung. Dem hungernden Leibe fällt wohl ein Almosen zu, der verknöchernden Seele aber Nichts, und mit der Entfremdung von der Religion entfremdet er sich auch der Kirche. Möchte sich diese daher mehr berufen fühlen, die Religion nicht bloß von den Kanzeln zu verkündigen, sondern sie auch denen in's Haus und in die Herzen zu tragen, auf deren socialen Lebenswege sie so leicht im Staube dieser Welt erstickt wird. Es ist damit nicht zu säumen, oder es könnte sich ereignen, daß das Licht des Evangeliums uns einst von jenseit der Meere wieder zurückge-

tragen werden müßte. Zwar rühmt man der heutigen Zeit eine Zunahme kirchlichen Sinnes nach, vielleicht mit Recht; denn das Walten eines frischeren Geistes unter den Dienern der Kirche kann nicht wirkungslos geblieben sein. Aber man überschätze diese Zunahme nicht. Die gefüllteren Kirchen Berlins wollen wenig bedeuten, wenn man erwägt, daß nach dem Verhältniß ihrer Zahl zur Bevölkerung, auf einen landräthlichen Kreis durchschnittlich nur zwei mit Zuhörern gefüllte Kirchen kommen würden. Ein solcher Kreis müßte ein höchst unerfreuliches Bild kirchlichen Sinnes geben. Eine derartig erweiterte kirchliche Thätigkeit bedingt selbstverständlich auch eine Vermehrung ihrer Diener, namentlich aber ein Anreihen nicht geistlicher Helfer. Die Wirksamkeit dieser Letztern wird sich noch auf andere Gebiete zu erstrecken haben, welche einer leitenden Hand bedürfen, derselben zur Zeit aber noch entbehren. In Betreff der hierfür nöthigen Geldmittel sei nur bemerkt, daß auch mit dem Maaßstabe der Nützlichkeit gemessen, sie sich reichlich durch Ersparnisse an Unterstützungen und in der Strafjustiz verzinsen werden.

Es ist aber nicht blos die Gleichgültigkeit gegen die Religion, es ist die Gleichgültigkeit im Allgemeinen gegen alle Bedingnisse gesellschaftlicher Existenz, eine moralische Stumpfheit, Indolenz, welche den untern Klassen so verderblich wird. Die Motive dieser geistigen Verkommenheit sind dieselben wie vorher, ebenso auch die Mittel zu ihrer Heilung, nämlich nicht Almosen, sondern Belehrung, geistiger, moralischer, aber freundlicher Zuspruch. Wer blos als strenger Sittenrichter, als Spion häuslichen Thuns, als Controlleur religiöser Uebungen, mit einem Wort als Pharisäer sich dem Elende nähert, der hätte besser gethan, er wäre daheim geblieben. Das Herz des Nothleidenden wird nicht nur verhärteter, auch in weiteren Kreisen werden Kirche und die höheren Stände im Allgemeinen unpopulärer geworden sein, was in der Wirklichkeit leider zu sehr der Fall ist. Nicht nur ebenso nutzlos, sondern geradezu schädlich ist das fabrikmäßige Almosenvertheilen. Der sociale Ausbau der Gesellschaft erfordert dringend eine geistige Annäherung der höheren

Stände an die niederen. Jene moraliſchen Urſachen des Nothſtandes werden ſich dann in ein Minimum zuſammengedrängt finden, welchem der Staat entweder mildernd, oder mit gutem Gewiſſen ſtrafend entgegentreten kann. Die eben behauptete allgemeine Gleichgültigkeit äußert ſich in Dingen, welche nicht blos als moraliſche, ſondern auch als geſellſchaftliche Todſünden erkannt werden müſſen; z. B. in Bezug auf perſönliche Ehre, in Unterlaſſung jeder Sorge für den morgenden Tag, in leichtſinniger Schließung der Ehen.

Mangel an dem nothwendigen Ehrgefühl kommt nicht blos bei Denen zur Erſcheinung, welche ſich gegen daſſelbe verſündigen, und entehrende Strafen ohne Schaam zu ertragen wiſſen; leider müſſen wir bemerken, daß dieſe durch das Geſetz, oder das ſittliche Bewußtſein der Zeit als ehrlos Gezeichneten, bei den Standesgenoſſen nicht derjenigen Sympathie ermangeln, welcher ſich nur die Unbeſcholtenheit erfreuen dürfte. Wer heute aus dem Zuchthauſe zurückkehrt, den ſehen wir in ſeinem früheren Umgangskreiſe empfangen, als wäre er blos auf Reiſen geweſen und wiſſe nun Intereſſantes zu erzählen. Es iſt dies eines der traurigſten Zeichen der Zeit. In dem Soldatenſtande finden ſich diejenigen Wirkungen vereinigt, welche ein Gefühl für Ehre wach zu rufen vermögen. Nicht bloß Uniform und Kriegsartikel, ſondern directe Einwirkung der höheren Stände auf die Niederen, das Standesbewußtſein, der kameradſchaftliche Zuſammenhang und Enthebung von Nahrungsſorgen ſind hier die mächtigſten Hebel. Wollte man entſchiedener verſuchen ſie auch bei den Nichtuniformirten in Bewegung zu ſetzen, der Erfolg würde der Mühe im Großen lohnen, wie er ſich ihr jetzt ſchon im Kleinen dankbar beweiſt.

Eine erſte Pflicht gegen ſich ſelbſt wie gegen die Geſellſchaft iſt die, nicht bloß dem Moment zu leben, ſondern auch der materiellen Exiſtenzmittel für die kommende Zeit zu gedenken. Bei den untern Claſſen tritt uns dieſe nothwendigſte Sorge nur ſelten entgegen. Der Verdienſt mag heute noch ſo günſtig ſein, er wird ausgegeben, und leiſtet damit nur der Ausſchweifung und der Gewohn-

Digitized by Google

heit ungebührlich vermehrter Lebensbedürfniſſe Vorſchub. Zwar iſt die Bildung von Sparkaſſen im Zunehmen, aber es waltet hierbei derſelbe Uebelſtand als bei der kirchlichen Pflege. Wie hier von den Kirchthürmen, ſo wird dort nur in den öffentlichen Blättern geläutet: wer kommen will, der komme; wie dort, ſo fehlt auch hier die unmittelbare Annäherung. Wenn der Staat wie ſchon früher empfohlen bei ſeinen Arbeiten einen höheren Lohn bewilligt, ſo möge er einen Theil davon zurückhalten und erſt am Schluſſe der Arbeit ihn nicht in baar, ſondern in Form einer Sparkaſſenverſchreibung aushändigen. Gewiß wird ſich Mancher dieſer Erſparniß nur kurze Zeit erfreuen, den Meiſten aber wird ſie nicht nur als Nothpfennig für die kommende ſchwere Winterzeit dienen, ſondern was die Hauptſache iſt, die Veranlaſſung zu fortgeſetztem Sparen werden. Ein Menſch der zu ſparen beginnt, iſt ein ganz anderer, als er vorher war; die Wirkung, welche ſich ihm dadurch mittheilt, wird noch lange nicht genügend gewürdigt, ſie iſt in ihren Folgen nicht minder moraliſcher als materieller Natur. Dem Sparen folgt die Sparſamkeit, dieſer der Fleiß, und welch' mächtige Factoren der Moralität Beide ſind, bedarf keines Beweiſes. Eine Einwirkung des Staates auf die Privatarbeitgeber, ſeinem Sparſyſteme zu folgen, dürfte ſich in einer Weiſe ausführen laſſen, welche den Erfolg ſichert ohne zu beläſtigen.

In genauem Zuſammenhange mit den bereits angedeuteten individuellen Mängeln ſteht die leichtſinnige Schließung der Ehen: ſie iſt häufig nur das Produkt einer zufälligen Laune, einer Unbequemlichkeit, auch einer unſittlichen Handlung. Will man durch Erſchwerung der Eheſcheidung den Geboten der heiligen Schrift ein Genüge thun, ſo hat man Recht daran; wird damit aber der Glaube verbunden, ſie werde zu einer gründlichen Ueberlegung, zur Erkenntniß ungenügender Vorbedingungen einer glücklichen Ehe verhelfen, dann befindet man ſich im Irrthum. Dieſe Menſchen, welche nie überlegen, häufig kaum überlegen können, nicht einmal an morgen denken, ein Geſetz ſoll ſie auf einmal zu inhaltſchweren Betrachtungen

vermögen, soll ihren Blick auf Jahre hinaus lenken? Wer Solches hoffen kann, der gewöhne sich an Täuschung. Ohne dem Leichtsinn selbst etwas die Wege gesperrt zu haben, wird die Ausführung bloß der Buchstaben der heiligen Schrift sich sehr wenig bewähren — der Buchstabe tödtet. Daß die Ehen in einem zu frühzeitigem Alter geschlossen werden, ist in den meisten Fällen die Ursache ihres traurigen Verlaufes. Dem unreifen Alter kann man einen leichten, der Ueberlegung wenig zugänglichen Sinn nicht einmal zum Vorwurf machen, am allerwenigsten bei den untern Ständen, wo die Versuchung stärker ist, die Erkenntniß aber düsterer leuchtet. Eine Beschränkung nach dieser Richtung wird auch den Vortheil haben, daß der junge noch unverheirathete Arbeiter nicht in dem Maaße sich an seinen Wohnort gefesselt fühlen, sondern eher entfernter Arbeit zugehen wird, wenn es daheim daran mangelt, oder sie minder lohnend ist; es wird ihm damit die Gelegenheit, überhaupt die Zeit gegeben sein, sich der Vortheile des Reisens theilhaftig zu machen. Auf dem Lande sehen wir den Knecht, welcher wenig mehr als seinen Stall, sein Dorf und seine tägliche Beschäftigung kennt, in eine Ehe treten; wenig anders ist es in der Stadt. Welcher Gesichtskreis kann dem angehenden Familienhaupte geöffnet sein, welche Lebenserfahrungen können ihm zur Seite stehen? Er war bisher nur ein Rad in einer Maschine — er hatte noch nie einen eigentlichen Gedanken gehabt, denn eine Nothwendigkeit dafür trat nie ein. In dem Soldatenstande ist in dieser Beziehung nicht blos die Disciplin von so vortrefflichem Einfluß, es ist auch die Fremdartigkeit der Situation, welche zum Nachdenken drängt. Eine gleiche Wirkung hat das Reisen; wie es für die höheren Stände bildend ist, so auch für die niederen. Einer erschwerten Eheschließung wird gewöhnlich der Vorwurf gemacht, sie vermehre die unehelichen Geburten. Gerade das Gegentheil wird stattfinden, wie sogleich aus dem Leben gezeigt werden soll. In welchem Umfange der verbotene Geschlechtsumgang bei den untern Klassen ausgeübt wird, davon werden sich nur Wenige eine richtige Vorstellung machen. Wenn er leider so

Digitized by Google

ſehr bedeutend iſt, ſo iſt dies eine natürliche Folge von Urſache und Wirkung, nämlich das Reſultat von unendlich verſtärkter Verſuchung und Abſchwächung all' derjenigen Motive, welche in den höheren Ständen davon zurückhalten können. In den Fabriken, wo Männer und Frauen gemeinſchaftlich arbeiten, werden die Letzteren in aller Weiſe ſo lange gepeinigt, bis ſie ſich entweder opfern, oder davon gehen. Im Verhältniß zu dieſem Maaße von Unſittlichkeit iſt die Zahl der ſtattfindenden Geburten nur eine ſehr geringe. Unter welchen Umſtänden ſehen wir nun dieſe vereinzelten Geburten in ihrer Mehrzahl ſich vollziehen? Die Alimentenproceſſe geben hierüber Aufſchluß. Entweder war die Geburt die Folge eines wirklichen Eheverſprechens und ſollte daſſelbe befeſtigen, oder dazu verhelfen. Wird man dieſen Urſachen den Boden entziehen, die Wirkungen werden von ſelbſt wegfallen. Es iſt daher die Eheſchließung nicht bloß im Allgemeinen von einem reiferen Alter abhängig zu machen, ſondern ein gewiſſer längerer Zeitraum muß für alle Fälle die uneheliche Geburt von der Verheirathung beider Theile ſcheiden. Ohne dieſen letztern Zuſatz würde die Wirkung des Geſetzes wie leicht einzuſehen, nicht nur eine verfehlte, ſondern im höchſten Grade demoraliſirende ſein. An eben dieſes Alter ſei auch der ſelbſtſtändige Betrieb eines Gewerbes, die Meiſterſchaft, gebunden, denn eine Etablirung ohne Ehe müßte das Conkubinat begünſtigen.

Bei Beſtimmung des zur Schließung der Ehe berechtigenden Alters möge man nicht zu weit gehen; man berückſichtige das Sprüchwort: „Jugend will austoben", aber der endenden Jugend ſei das wirkſamſte Mittel zur Mäßigung und Pflegung häuslichen Sinnes nicht vorenthalten. Der Nachweis einer gewiſſen Vermögenslage dürfte den Zweck nicht fördern, weil das hierbei in Anwendung zu bringende Maaß nur ein ſehr geringes, der wirkliche Beſitz deſſelben auch ſelten in überzeugender Weiſe nachzuweiſen ſein würde; zweckloſe, überflüſſige Geſetze geben aber nur die Veranlaſſung zu Inconvenienzen und Mißverſtändniſſen. Eben ſo wenig würde es ſich empfehlen, die Ausführung dieſer Angelegenheit überall in die Hände

der Ortsbehörde zu legen. In den größeren Städten mag sie den Magisträten, im Uebrigen aber den Landräthen zugewiesen werden; denn ihre gleichmäßige, von Schwächen und Rücksichten freie Einführung in das öffentliche Leben ist gebieterische Nothwendigkeit. Noch möge der Einwand der Härte einer an Bedingungen geknüpften Eheschließung damit wiederlegt sein, daß auch die höheren Stände sich diesem ihnen sehr wohlthätigen Drucke bereits zu fügen hatten. Wenn hier der moralische Zwang genügte, so möge dort, wo er sich unwirksam aber nothwendig erweist, ein gesetzlicher eintreten; der wirklichen Härte kann durch Ausnahmen ausgewichen werden. Daß aber die Nothwendigkeit eines Einschreitens vorliegt, und nicht bloß Bibelgerechtigkeit oder pietistische Schwärmerei dahin drängen, dafür liefert die Elisabethparochie in Berlin einen Beweis. Von den im Laufe eines Jahres geschlossenen Ehen wollte die Hälfte wieder geschieden sein; unter 719 Geburten befanden sich 107 uneheliche. Freilich ernährt dort das dritte Haus seinen Branntweinverkäufer — Ursache und Wirkung liegen meistens näher zusammen, als man sie zu suchen pflegt.

An den letzteren Satz anknüpfend, kann eine Beschränkung der Zahl der Schankstätten nicht dringend genug befürwortet werden. Polizeiliche Sittengesetze werden sich so lange unwirksam erweisen, als bis den Schankwirthen die an und für sich berechtigt scheinende Veranlassung ihrer strafbaren Gewinnsucht genommen wird: diese Veranlassung ist die Selbsterhaltung. Wo das dritte Haus seinen Branntweinverkäufer ernähren soll, muß dieser dann nicht seine Waare mit allen der Intelligenz eines Wirthes zu Gebot stehenden Mitteln an den Mann zu bringen suchen, um nicht mit Frau und Kind an den Bettelstab zu kommen? Er ist Kaufmann wie jeder Andere, der Waaren in seinem Laden feil bietet. Man sorge dafür, daß das Gewerbe seinen Mann sicher ernährt, was nirgend leichter ist, als gerade hier; dann erst wird sich eine Handhabe finden, der Gewinnsucht Schranken zu setzen.

Sehr häufig sucht sich die durchaus irrthümliche Ansicht Gel-

tung zu verſchaffen, die Spiritusfabrikation ſei die Urſache der Trunkſucht, und hiermit im Zuſammenhange: der ſtarke Kartoffelbau in dieſer ſeiner Verwendung vertheure die vorhandenen Nahrungsſtoffe indem er ſie vermindere. Wer durch Entziehung der greifbaren Veranlaſſung zur Sünde, hier alſo des Branntweins, das Laſter beherrſchen will, dem bleibt nur das eine Mittel, nämlich den ſündigen Menſchen als Robinſon auf eine wüſte Inſel zu verſetzen. Warum ſollen des Trunkenboldes wegen nur die Brennereien, und nicht auch die Münzſtätten geſchloſſen werden — hat er nicht vom Gelde einen ebenſo ſündigen Gebrauch gemacht, als vom Branntwein? Oder gäbe es für den durſtigen Gaumen nur Waſſer und Branntwein — und wenn heute auch alle berauſchenden Getränke verboten würden, ſollte die Erfindungsgabe unſerer Zeit morgen nicht neue und gefährlichere hinzuſtellen wiſſen? So wenig als das Geld, welches jemand ſtiehlt, die Urſache des Diebſtahls iſt, ebenſowenig iſt ſie der Branntwein von der Trunkſucht. Die Unmäßigkeit, die moraliſche Verſunkenheit allein kann die Quelle des Uebels ſein, und wie gegen alle Laſter ſind Belehrung und Strafe die einzigen Heilmittel. Nun zur andern Behauptung: der ausgedehnte auf Brennereibetrieb berechnete Kartoffelbau vermindere die Maſſe der ſonſt zu erzeugenden Nahrungsſtoffe. Der Laie in der Landwirthſchaft findet ſeinen Beweis darin, daß er ſich die großen zu Kartoffeln gedüngten und damit angepflanzten Flächen mit irgend einer Kornausſaat beſtellt *denkt*, und dieſer ſeiner erdachten Ausſaat dann auch die erdachte Erndte folgen läßt. Er iſt dabei ſtolz auf ſeine Logik, nur Schade, daß zur Landwirthſchaft noch etwas Anderes als Logik gehört. Ihm war verborgen, daß ohne die Brennerei jene Flächen gar nicht hätten gedüngt, daß ohne die Brennerei dieſe nämlichen großen Flächen in der Folge nicht hätten mit Halmfrucht beſtellt werden können, ſondern wüſt geblieben wären. Im Allgemeinen ſteht feſt, daß auf jedem Landgute, wo überhaupt eine Brennerei mit Nutzen betrieben werden kann, dieſelbe den Körnerertrag bis zum Doppelten und Dreifachen ſteigert, nie aber ihn vermindert. Wenn hier noch auf

die Vervielfältigung und Preiserniedrigung der Produkte der Viehzucht, auf die ausgedehnte Beschäftigung sonst müßig gebliebener Arbeitskräfte, und die sehr häufig von der Brennerei abhängige Existenz des Landwirths hingewiesen wird, so ist darüber genug gesagt.

Sehr wichtig für die geistige Cultur der niederen Stände ist die Anlage von Volksbibliotheken. Die Neigung zum Lesen wird so mächtig, sogar zur Wuth, wo ihr entgegengekommen wird, daß man nicht unterlassen sollte, sich dieser Macht zu verbünden, mit dieser Wuth, den Kampf gegen die Versunkenheit zu kämpfen. Leider hat bisher nur die Spekulation diese Neigung ausgebeutet, und was nicht Wunder nehmen kann, dabei unendlich mehr Schaden als Nutzen gestiftet. Nicht bloß die schmutzigen Romane der Leihbibliotheken, mehr noch die in Läden und auf den Jahrmärkten feilgebotenen, besonders auf die Jugend berechneten literarischen Sudeleien, streuen fort und fort ihren giftigen Saamen. Eine strengere Kritik dieser Literatur würde sowohl die Entstehung guter Volksschriften, als auch deren Einführung in die unteren Volksschichten begünstigen, wenn hierbei nicht Geldgewinn, sondern moralische Einwirkung bezweckt wird.

Die Nachtheile der Bodenzersplitterung sind bereits so vielseitig erörtert, daß hier nur auf einen hingewiesen sei. Man findet in den Städten einen Hauptgrund des Nothstandes darin, daß der arme Handwerker, wenn es ihm an handwerksmäßiger Arbeit fehlt, lieber darbt und sich unterstützen läßt, als eine Stufe hinabzusteigen und sich der Tagelöhnerarbeit zu unterziehen. Weil die Landluft keine entgegengesetzten Gewohnheiten und Neigungen erzeugt, so wird man glauben, daß der ländliche Grundbesitzer von demselben Widerwillen ergriffen wird, wenn er heute den Bauer, nach Verzehrung seiner Bodenerzeugnisse aber den Tagelöhner spielen soll. Die Existenz eines solchen Grundbesitzers ist noch viel prekärer, als die des Handwerkers, denn während bei diesem doch die Möglichkeit gegeben ist, daß sein Handwerk ihn das ganze Jahr ernährt, liegt dort die Unmöglichkeit vor. Jene Weberdörfer, deren

Nothſchrei ſo oft zu uns dringt, ſcheinen das Ideal der Vertheidiger der Bodenzerſplitterung zu ſein. Die Leute dort haben meiſtens auch ihren kleinen Grundbeſitz, die beliebte Spatenkultur iſt in vollem Schwunge, und wenn liberale Phraſen das Uebrige thäten, würde Jedermann nur Weber ſein wollen. Im idealen zerſplitterten Staate können aber nicht ſämmtliche kleinen Grundbeſitzer gleichzeitig auch als Handwerker gedacht ſein, ſie wären mithin nicht wie jene grundbeſitzenden Weber auf Handwerks- und Tagearbeit, ſondern ſchlimmer noch, nur auf die letztere hingewieſen. Es möchte daher wohl das Richtige ſein, wie bei allen Gewerben, ſo auch bei der Landwirthſchaft dahin zu ſtreben, daß das Gewerbe ſeinen Mann ernährt.

Wenn ſtatt am Anfange, erſt hier am Schluſſe der Erziehung der Jugend gedacht, und nicht näher darauf eingegangen wird, ſo geſchieht es, weil dieſes Thema für den vorliegenden Zweck zu umfaſſend, in dieſer Richtung aber auch am Ausgiebigſten mit viel verheißenden Thaten bereits vorgegangen iſt.

In dem Vorſtehenden dürfte eine kurze Analyſe der am meiſten hervortretenden Urſachen des ſocialen Nothſtandes gegeben ſein. Indem dabei auch gleichzeitig auf die Mittel zur Abhülfe hingewieſen wurde, wird die erſte von den beiden dem Staate obliegenden Pflichten, nämlich dem Nothſtande theils mildernd, theils ſtrafend entgegenzutreten, nur zum Theil erfüllt ſein: die Armenpflege iſt das letzte Glied der mildernden Einwirkung. Nicht ein vollſtändiges Bild derſelben, nur einige leitende Gedanken mögen hier ihre Stelle finden. Eine eigentliche Armenpflege, d. h. eine Pflege der Armen, iſt bisher nur körperlich in den Krankenhäuſern zur Erſcheinung gekommen; im Uebrigen war der Menſch die Nebenſache, man hielt ſich an die Armuth und verſilberte ihren Schein. Die Armuth weiß ſich dem Auge erkennbar zu machen, doch was die Hauptſache ſein ſollte, den Armen ſelbſt kennt Niemand. Wie überall auf dem ſocialen Gebiete, ſo fehlt es auch hier an denjenigen Kräften, welche dem Uebel auf den Grund ſehen, es an der Wurzel faſſen, mithin bei Unterſtützungen den Maaßſtab der Würdigkeit anzulegen wiſſen. In Berlin gehört

wahrlich nur eine geringe Intelligenz dazu, in dem trüben Chaos der öffentlichen Wohlthätigkeit unberufen und in ausgiebigster Weise zu fischen; es ist Zeit, dieser Intelligenz dadurch die Thüre zu verschließen, daß die Armenpflege concentrirt und durch Vermehrung der Diakonen der Armuth ihr Incognito genommen wird. Die Wohlthätigkeitsvereine in ihrer Mehrzahl und gegenwärtigen Gestaltung, so anerkennungswerth ihr Streben auch sein mag, säugen die Armuth groß, vergeuden die Geldmittel und dämpfen dadurch den Wohlthätigkeitssinn der bemittelten Einwohner.

In vielen Fällen der Bedürftigkeit wird die Unterstützung in baar und ohne Anspruch auf eine Gegenleistung erfolgen können; allgemein aber muß als Regel gelten, daß für die nothwendigsten Bedürfnisse, als Nahrung, Holz und Miethe direct gesorgt, und angemessene Arbeit verlangt werde. Die Letztere soll nur die Bedürftigkeit minder populär, den Arbeitsscheuen arbeitsamer, den Verschwender sparsamer machen, indem die Bequemlichkeit des Almosennehmens damit aufhört. Mit dem Almosen ist aber nicht bloß die moralische Verpflichtung zur Arbeit gegeben, der Commune müssen die nöthigen Zwangsmittel zur Seite stehen.

Ohne der Bettelei Schranken gesetzt zu haben, wird es nie gelingen, der Armuth den Reiz, ihr als Gewerbe die Einträglichkeit zu nehmen, und doch ist dieß so dringend nöthig. Den Bettlern gegenüber hat die Erfahrung die Unzulänglichkeit aller Gesetze bewiesen, sie wissen sich ihnen zu entziehen, oder rechnen es sich noch als ein Glück an, ihnen zu verfallen. Darum wird, wenn das Uebel ferner nicht bloß in der Theorie bekämpft werden soll, nur das eine Mittel gegeben sein, in den betreffenden Gesetzen nicht bloß der Bettler, sondern auch der Wohlthäter zu gedenken. Daß man die Letzteren ebenfalls unter Strafe oder polizeiliche Aufsicht stelle, würde barbarisch sein, obwohl sie wissentlich eine Gesetzesübertretung begünstigten, aber empfehlen möchte es sich, das Uebel in sich selbst bekämpfen zu lassen, dadurch, daß man unter gewissen Modificationen dem Bettler das Recht zuerkennt, von seinem Wohlthäter im Wege der Denunziation

den dreißigfachen Betrag ſeines Almoſens zu verlangen. Nur mit dem Verſchwinden dieſer Straßen-Wohlthäter werden auch die Bettler verſchwinden.

Eine ſolche Beſchränkung der Privat-Wohlthätigkeit ſetzt freilich bei der öffentlichen einen Umfang voraus, der die entſtandene Lücke vergeſſen läßt. Obwohl das Geſetz die Pflicht der Armenpflege in einem zureichenden Maaße erfüllt wiſſen will, ſo bleibt doch die Praxis ſehr weit dahinter zurück. „Helfe ſich wer kann", heißt es auch bei denen, die ſich nicht helfen können; denn auch von ihrer mangelhaften Verwendung abgeſehen, die vorhandenen Geldmittel reichen nicht aus. „Helfe ſich wer kann," iſt das Feldgeſchrei der Revolution; man hüte ſich, durch falſche Sparſamkeit oder Gleichgültigkeit jene Selbſthülfe hervorzurufen, ſogar nothwendig zu machen, und berückſichtige, daß die Revolution, auch wenn ſie niedergeſchlagen wird, ſehr viel mehr als die Früchte der ihr zum Grunde gelegenen Sparſamkeit verſchlingt. Eine geringere Zaghaftigkeit, die Steuerkräfte des Landes für nützliche und nothwendige Zwecke in Anſpruch zu nehmen, muß gehofft werden.

Das Recht zur Beſtrafung aller Vergehen kann der zum Staate geordneten Geſellſchaft nicht beſtritten werden, aber auf ſehr viel beſſeren Füßen würde es ſtehen, wenn die höheren Stände, in deren Händen die Geſetzgebung liegt, ihre Pflichten in ein entſprechendes Verhältniß zu dieſem ihrem Rechte brächten. Die heutige Strafgeſetzgebung läßt vom praktiſchen Standpunkte aus noch vieles zu wünſchen; in der Form zu weitläuftig, iſt ſie in der Wirkung zu langſam und matt. Welche verſtärkte Wirkung die ſchnelle Juſtiz ausübt, zeigt ſich z. B. bei den Holzdefraudanten. Wer Gelegenheit hatte, dieſelben vor Gericht zu beobachten, und über das dabei geübte Verfahren die Volksſtimme zu hören, dem wird der mächtige Eindruck nicht entgangen ſein, welchen das ſchnelle, alle fein erſonnenen Lügen ignorirende Urtheil hervorrief. Mochte die Strafe auch eine geringe ſein, ſie erzeugte dennoch eine ſtärkere Wirkung, als wo ſie erſt das Reſultat von vielen Terminen und Verhandlungen war. In dem

bezogenen Falle machte allein die abgekürzte Beweisaufnahme und bei dieſer wieder die paralyſirte Wirkung des Leugnens die Abkürzung des Verfahrens möglich. Nicht ſo unmöglich ſcheint es, dieſe ſo nützlichen Motive auf einen größeren Kreis wirken zu laſſen. Wenn bei gewiſſen Kathegorieen von Rechtsfällen den Ortsbehörden die Beweisaufnahme, die Feſtſtellung des Thatbeſtandes übertragen würde, ſo könnte in all' dieſen Fällen der erkennende Richter ſchon in dem erſten Termine das Recht ſprechen. Dieſer Kategorieen werden ſich viele und gerade ſehr umfaſſende finden laſſen; es wird den Ortsbehörden vermöge ihrer Localkenntniß und ihres Einſchreitens auf friſcher That häufiger gelingen, den Angeklagten zum Geſtändniß zu bringen, als wenn ſich dieſer erſt nach Wochen oder Monaten der Ueberlegung vor dem Richter zu äußern hat. In Beziehung auf das Geſtändniß macht ſich in der Geſetzgebung eine Lücke fühlbar: Dem Richter die Wahrheit vorenthalten, müßte ein in ſich abgeſchloſſenes, mit beſtimmter Strafe bedrohtes Vergehen ſein. Daß Leugnen die Strafe verſchärfe, iſt ein wirkungsloſer Begriff, der nur bei Wenigen zum Bewußtſein dringt. Wenn der Angeklagte vorher weiß, daß ein Leugnen ſeiner That vor der inquirirenden Ortsbehörde die Folge hat, daß der Richter, wenn er ihn ſchuldig befindet, ſeiner verwirkten Strafe noch eine zweite für das Leugnen hinzufügt, dies dürfte für ihn ein mächtiger Beweggrund ſein, ſofort die Wahrheit zu geſtehen. Die Arbeit des Richters wäre in ſolchem Falle eine kurze, die Juſtiz eine ſchnelle, gerechte und wohlfeile. Für kleinere Vergehen ließe ſich in der Ortsbehörde auch eine ſelbſtſtändige Inſtanz begründen.

Der Begriff der Strafe involvirt das Vorhandenſein eines peinlichen Zuſtandes, ihr Zweck iſt Beſſerung oder Abſchreckung. Wenig oder Nichts iſt hiervon in unſerm Strafgeſetz zu finden, und darum iſt ſeine Wirkung, wie vorher behauptet, eine matte. Durch die Mannigfaltigkeit der Individualitäten wird für den Einen dasjenige eine Strafe, was dem Andern ein Genuß, oder doch gleichgültig iſt; was den Einen ſchreckt, zieht den Andern an. Die Unbeſcholtenheit

wird ſich in Mitten von Zuchthäuslern ſehr peinlich, der Verbrecher aber ſehr angenehm placirt finden. Gleich und gleich geſellt ſich ja überall gern, und daß gerade durch den Zwang einer ſolchen Geſelligkeit ein beſonders peinlicher Zuſtand geſchaffen werde, iſt durch die Erfahrung widerlegt. Es wurde ſchon früher geſagt, daß aus Geſelligkeits- und Bequemlichkeits-Rückſichten der Arbeiter im Allgemeinen die Fabrikarbeit vorziehe, und meilenweiten Weg dahin für Nichts achte. Wollte der Fabrikherr es geſtatten, der Arbeiter würde ſich ſehr gern auf länger in die Fabrik einſchließen laſſen, dabei den weiten Weg ſparen und dem Elend, welches ihn daheim erwartet, ausweichen. Die Entziehung der Ehrenrechte wird dem Ehrenhaften das Schmerzlichſte ſein, denjenigen aber, der nie einen Begriff von Ehre hatte, eben ſo gleichgültig laſſen, als hätte er den Anſpruch auf eine Domäne im Monde verloren. Es iſt hiermit nicht gemeint, daß das Geſetz überall einen ſo verhärteten, entarteten Seelenzuſtand finden werde, aber eben, weil es ſich dieſem nirgend anzupaſſen ſucht, verfehlt es meiſtens ſeine Wirkung. Wollte man in dem ſittlichen Zuſtande des Schuldigen einen für die Beurtheilung der Art und des Umfanges der zu beſtimmenden Strafe nothwendigen Faktor anerkennen, das Vergehen oder Verbrechen ſelbſt ließe mit Sicherheit auf jenen Zuſtand ſchließen. Es würde ſich weiter dabei herausſtellen, daß die der erkannten Strafe beiwohnen ſollenden peinigenden, beſſernden oder abſchreckenden Beſtandtheile ſich in der gegebenen Individualität häufig der Art verflüchtigen, daß für ſie wenig oder nichts davon übrig bleibt. Wo das Thieriſche im Menſchen mächtig geworden, wo der ſittliche Menſch untergegangen iſt, dort *kann* nur der körperliche geſtraft werden; ſei es durch Schläge, Hunger oder angeſtrengtere Arbeit. Nicht die erhabene Culturſtufe unſeres Jahrhunderts, ſondern leider ſeine weichliche, doctrinäre Richtung will dieſer Auffaſſung ſich nicht befreunden. Oder ſollte ein Fehlen gegen die zehn Gebote, unſerer geprieſenen Civiliſation minder ſtrafwürdig erſcheinen, ſollte der heutige Verbrecher einen Milderungsgrund vor demjenigen voraus

haben, welcher vor hundert Jahren sündigte? Das Entgegengesetzte muß angenommen werden, denn mit Wissen und Willen stieß er die heutigen Culturmittel von sich. Die Verminderung der Gefängnißhaften muß möglichst angestrebt werden, denn sie realisiren weder den Begriff noch den Zweck der Strafe, sie demoralisiren das Volk, und rauben in seinen Augen dem Gesetze seinen Ernst. Mit dem Fortschritt der Civilisation möge das Rohe und Willkührliche der Strafvollstreckung verschwinden, die Schärfe der Strafe aber wird mehr und mehr zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Möchten diese Zeilen die Erkenntniß gefördert haben, daß die niederen Stände aus eigener geistiger Kraft und mit den ihnen heut gebotenen Mitteln unvermögend sind, aus ihrer Versunkenheit heraus sich auf diejenige Stufe zu erheben, welche die Vorsehung ihnen bestimmt, welche in einem gesunden Staatsorganismus sie einnehmen sollten. Noch besitzen die höheren Stände die Macht und die Mittel, jene zu sich heraufzufördern, warten sie nicht sorglos der Stunde, wo sie hinabzogen werden. Mag auch in den doctrinären Lehrbüchern das Recht des Stärkeren eine Berücksichtigung nicht finden, in der Entwickelungsgeschichte der Völker weiß es, und wird es sich dennoch, aller Civilisation zum Trotz, Geltung zu verschaffen wissen. Wenn im Gegensatze zu Frankreich bei uns noch etwas Anderes als der Säbel die höheren Classen schützt, so sei dieß für sie eine Veranlassung, solcher Erniedrigung bei Zeiten vorzubeugen; denn noch ein weiterer Schritt, und mit ihrem Untergange wäre ihnen ihr Recht geworden.

Druck von F. Hofschläger in Berlin.

Digitized by Google

5 3
Mic 21:5. 5. 18. 36

DE CONFESSIONE CRIMINIS
OBSERVATIONES QUAEDAM.

PARSONS LIBRARY University of MICH

DISSERTATIO INAUGURALIS

IURIDICA

QUAM

AUCTORITATE ET CONSENSU ILLUSTRIS ICTORUM
ORDINIS ALMAE LITERARUM UNIVERSITATIS
RUPERTO-CAROLAE

SCRIPSIT

CEORGIUS DEM. ECONOMU,
BUCHARESTENSIS.

U. J. D.

HEIDELBERGÆ,
TYPIS G. MOHR.
MDCCCLVIII.

igitized by Google

§. 1.

Cum circumspicerem, quam potissimum rem tractandam mihi eligerem, in mentem mihi venit, de confessione scribere ejusque naturam in ordine judiciorum publicorum explicare. Nam quamquam in omnibus literarum partibus tum praecipue in jure non pauca sunt, quae tironi difficilia sunt, tamen ei, cum propius accedat ac diligentius hanc rem inspiciat, patere videntur.

Ideo equidem suscepi, quaestionem, quae jam saepe et a doctissimis juris praeceptoribus et Romani et Germanici juris disputata est, tractare. Neque rei quidem novi aliquid me allaturum spero, repetiturus et in alium ordinem redacturus, quae jam ante dicta sunt. Confessionis autem natura et indoles propterea recentissimo quoque tempore opera ac studio dignae, quia juratorum judicium non modo in Anglia, sed etiam in nonnullis Germaniae particulis propter confessionem a reo impetratam superfluum judicatur. Propterea in accuratiorem confessionis considerationem inducti, ex re fore censuimus, paucis de ea disserere.

Sed antequam de confessione, quomodo se in jure formaverit, loquamur, nos definire, quae sit confessio, oportet.

„Confessio est declaratio cujusdam, qua factum quoddam, quod sibi in jure detrimento est, concedit.“

Quando vero haec declaratio pertinet ad scelus quoddam commissum, et quando haec declaratio adhibetur ad probationem hujus facinoris judicialem, tum dicemus eam confessionem in ordine judiciorum publicorum.

Dicta autem confessio a „confiteri“ voce a verbo simplice fateri petita. Nam fateri nobismet ipsi vel conscientiae nostrae possumus, confiteri nisi aliis praesentibus sive adversario sive judicibus sive quolibet alio non possumus.

Confessio adversarii in causis civilibus eo modo, quo leges eam definiunt, facta pro plenissima probatione habetur, et merito omnium reliquarum probationum corona atque regina est.

Quae sequela summa juris ratione affirmatur et ex eo intelligitur, quod unusquisque facti proprii, quod videlicet jura et obligationis ipsius attingit, certissimum dare potest testimonium. Atque profecto ob hanc causam vi sua superat omne genus probationum, sive id per testes, sive per documenta susceptum sit. Hinc apud Romanos „confessus pro judicato est“ et „quodammodo sua ipsius sententia damnatus.“ [1]) In qua tamen re distinctionem faciunt Romani eam, confessio utrum sit in jure an in judicio facta. Confessio in jure enim est ea, quae apud Praetorem facta; extra judicium igitur fit; quod proprie dicebatur apud Romanos. Neque tamen ea vim tantum confessionis extrajudicialis habet, vim rei judicatae; probat enim contra confitentem ejusque heredes. Sed judex tamen obligatus est pronuntiare atque reum condemnare secundum legem ipsam, ubi confessione facta de aestimatione vel de certa pecunia nondum constat. De qua re post orationem Divi Marci pro Cluentio constituta copiose agit Kellerus in proc. civ. pag. 266.

Alia erat ratio confessionis apud judicem, donec processus civilis in posteriorem formam eamque simpliciorem transiisset. Sed quia nos quidem constituimus de sola criminali confessione sententiam nostram exponere et confirmare, obiter hoc commemorasse sufficiet. Profecto alia sunt, quae confessio criminalis, alia, quae civilis requirunt, si de effectu utriusque quaeritur.

Namque in civilibus causis satis probationes generaliter eundem effectum, quem in criminalibus habere possunt. In his enim,

---

1) L. 1. D. de confess. 42, 2.

cum de fama, libertate, integritate, vita hominis agitur, quae omnia praecipua et optima hominum bona merito habentur, necesse est, judicem maximis gravissimisque tantum argumentis, quae summam verisimilitudinem continent, fidem tribuere, neque lubrica incertaque, probationis causa admittere. Parimodo ei, qui in judiciis privatis falsa profitetur, non adeo magnum imminet periculum; verum in criminalibus confiteri admodum periculosum est, quoniam et vera confessis et falsa dicentibus idem finis doloris ostenditur, et cum reus poena affectus sit, revocari confessio non potest et integritas confitentis non restituitur.

§. 2.

Jam videndum est, quomodo confessio se explicaverit et incipiamus igitur a jure Romano.

Jam in primis temporibus processus criminalibus apud Romanos, i. e. ab urbe condita usque ad quaestiones perpetuas, hae *probationes* in jure cognitae erant: testes, chartae, quodammodo etiam indicia, prae ceteris vero confessio. Illo tempore distinguendum erat imprimis, confessio utrum ab homine libero an ab servo edita esset. Ut enim confessio ab homine libero fieret, jam primis temporibus nullo modo cruciatus adhibebantur, quibus reus cogeretur confiteri.

Unicum exemplum tantum exstat, quod Dionysius [2]) nobis narrat ex aetate regum Romanorum, quod autem, quia Livius mentionem ejus non facit, merito fide nostra carere debet.

Atqui permovemur ad hanc ambiguitatem jam ob eam causam, quia persona hominis liberi antiquissimis Romani imperii temporibus summo honore summaque reverentia erat affecta, ita ut interfectio Romani civis jam perduellio haberetur tanquam scelus publicum, quod ob ipsius reipublicae salutem summa gravitate et severitate esset puniendum. Sin vero accusatus servus erat, semper tortura utebantur ad confessionem exprimendam. Qua in

2) Dion. III, 72.

re alia extitit distinctio, ea scilicet utrum scelus servi adversus dominum, an adversus extraneum esset admissum.

Quod quidem pertinet ad eum casum, ubi scelus a servo adversus dominum commissum erat, haud ignoramus domino in servum summam fuisse potestatem. Nam servus sicut omnes aliae res in dominio fuit domini dominusque utebatur vitae ac necis potestate, quemadmodum rem in dominio nostro frangere vel rumpere possumus. Unde evenit, ut propter hanc vitae necisque potestatem de omnibus criminibus, quorum servus accusatus erat, dominus quaestionem habere et cum culpam ejus inveniret supplicium de eo sumere posset. Ideo etiam jus ei erat, omnia media, quae sibi ad confessionem eruendam apta viderentur, adhibere, neque torturae usum recusare. Profecto multa extant exempla, qua saevitia et qua crudelitate hoc jus dominorum in servos peractum sit. Non ignoramus funestas illas narrationes, quas Cicero et Livius nobis tradiderunt.

Cicero quidem in oratione pro Cluentio cap. 63. §. 176. 177: „Sassia, inquit, de viri morte quaestionem habere constituit; advocantur servi, tormentis omnibus vehementissimis quaeritur, et cum servi metu tentati, et vi tormentorum adducti, tamen in veritate mansissent, satis longo intervallo iterum de integro quaestio habetur; nulla vis tormentorum acerrimorum praetermittitur; mulier crudelis furebat, donec tortor atque ipsa tormenta essent defessa.“ Quae si aetate posteriore propter clementiam in jure criminali reis probatam acciderunt, de antiquiore tempore idem certe evenisse credamus oportet.

Deinde Livius [3]: „comprehensi verberibus castigati sunt, quaestio de iis habita, in servos conscios animadversum est.“

Sin autem scelus contra extraneum erat admissum non domini potestas, sed reipublicae auctoritas locum habebat. Crimen in judiciis publicis dijudicatum est et quamvis tortura uterentur quaestores, tamen modus et ratio semper eam moderabantur, ne-

3) Lib. 26. cap. 27.

que licentiae, quam saepe potestas dominica introduxerat, locus fuit.

§. 3.

In altera periodo, i. e. tempore quaestionum perpetuarum confessionis auctoritas valde aucta est. Crediderunt enim sola confessione accusati condemnationem effici posse, et omnem aliam probationem superfluam esse, si confessio exsisteret. Etiamtunc eadem media ad extorquendam confessionem ac in prima periodo adhibentur, videlicet in servos, liberi enim homines non cogebantur. Una tamen nobis exceptio tradita est. Suetonius enim narrat, praetorem Quintum Gallium ab Octaviano in servilem modum excruciatum esse.[4])

Etiam distinctio illa, utrum servus contra dominum an contra extraneum peccaverit adhuc extat. Sed potestas illa, qua domini adeo *crudeliter* in servos animadvertebant, paululum coërcebatur, ideoque proximi cognati et amici domini advocabantur, ipse dominus torturam executus est. Ejusmodi confessiones, quae hac ratione erant editae, secundum regulam in tabulis conscribi oportebat (conscriptio quaestionis). Immo tandem personae publicae requirebantur, quae has tabulas confirmare, nomina iis subscribere sigillumque imprimere debebant.

Item mentionem facere debemus, cum dominus interfectus esset, omnem ejus familiam eosque servos, qui tempore facinoris admissi in ejus consuetudine versabantur, extorqueri posse, ut hoc modo aut ipsum facinus aut interfectorem confiterentur.

Etiam eatenus procedere solebant, ut si interfector inventus esset, tamen omnes ceteri servi morte damnarentur, quia scelus non impedivissent[5]), tanquam necessaria praesumtio obtineret, qua conscii servi intellegerentur.

4) Sueton. Octav. cap. 27. — Cicero Philipp. XI. 2, 3.

5) Tacitus. Ann. XIV. 42—45.

§. 4.

Dum igitur in hac secunda periodo putabatur sola confessio sufficere ad condemnationem accusati efficiendam, tertia periodo eatenus res mutantur, ut nunc quidem fides atque auctoritas confessioni ipsi requiri atque indagari coepta est.

Utebantur enim ea opinione, confitentem etiam falsa confiteri ipsamque confessionem fictam falsamque propter tormentorum dolorem evenire potuisse.

Atqui merito causam rationemque probabilis confessionis considerare videbantur eam ut raro fieret, ut aliae praeter veritatem causae confitentem permoverent, ut se ipsum reum confiteretur, qui poenam imminentem pertimesceret.

Etiam id considerare solebant, quomodo ipsum factum in rerum natura sese praebuerit, quales fuerint ejus circumstantiae, quae omnia cum confessione facta comparabantur, eoque modo veritas aut falsitas aperiebatur.

Ita res sese habebat jam temporibus summorum jurisconsultorum, qui etiam nunc propter merita gloria celebrantur. Quod si confessio cum inventis circumstantiis consentiebat, neque ulla contradictio reperiebatur neque fides auctoritasque ejus erat dubia, non dubitabatur, quin probationem plenam ac sufficientem efficeret.

Contra si inveniebatur, confessionem editam cum iis rebus, quae factum ipsum comitabantur, non consentire vel ab iis dissentire, aut si aliae dubitationis rationes in judicis animo movebantur, valde dubitabatur, an condemnatio accusati propter talem confessionem constitueretur.[6])

Affirmare possumus, illo tempore rationem tamquam mode-

---

6) Geib, Geſch. d. r. Crim. Proz. — l. 1. §. 17. D. de quaest. Divus Severus rescripsit, confessiones reorum pro exploratis facinoribus haberi non oportere, si nulla probatio religionem cognoscentis instruat. l. 1. §. 27. D. eodem. Si quis ultro de maleficio fateatur, non semper ei fides habenda est; nonnumquam enim aut metu, aut qua alia de causa in se confitentur. — l. 1. §. ultim. D. de quaest. — Stübel: Ueber den Thatbeſtand. §. 216—218.

ratricem atque mensuram ipsius confessionis fuisse, quae adhibenda esset, ut accusatus aut condemnari aut absolvi possit.

Intellegimus igitur jam ob hanc causam tertiam nostram periodum valde profecisse prae duabus ante actis periodis, in quarum utraque confessio quomodocunque sese haberet et edita esset probationem plenam efficiebat. [7])

Itaque erat consequens, media, quibus reus ad confessionem pronuntiandam cogi potuisset, etiam atque etiam opprimere, quia recte intellegebant, confessionem tantum voluntariam atque spontaneam veritatis eruendae signum esse.

Tortura igitur, qua primis periodis adversus servos tam saepe utebantur et crudelissimis modis gaudebant, nunc quidem magis magisque rationi cedere debebat.

Tamen non est infitiandum in quibusdam casibus eam adhibitam esse, sed semper examinatio exactissima confessionis antecedebat. [8])

Itaque principia, quae supra demonstravimus, de adhibenda tortura praecipue primorum Imperatorum tempore manserunt; utebantur ea, ubicunque opus fuit adversus servos tantum. Eo magis admirandum est, usum et consuetudinem jam sub primis Imperatoribus veluti sub Tiberio ejusque successoribus principia illa novissime introducta, quae scientiae ac rationi adeo conveniebant et processum criminalem omnino humanum reddebant, quamquam vix erant quaesita et inventa, statim evertisse et torturam magis quam antea et tormenta exercita esse.

Omnes intellegent, hanc rem conjunctam et connexam fuisse cum illa corruptela morum, quae Romanam rempublicam a summo felicitatis, fortitudinis, potentiae fastigio ad speciem formamque servilis conditionis redegit et effecit, ut ii, qui antea per orbem

---

7) l. 6. §. 2. D. de interd. et releg. — l. 8. C. ad. L. Jul. de vi. l. 16. c. de poenis. L. 2. C. quorum appell. non rec. L. 10. C. de episc.

8) l. 1. p. §. 23. D. de quaestion. Wasserschleben, Historia quaestion. per torment. p. 66. 67.

terrarum imperaverant, tandem ab aliis gentibus populisque in ditionem subjicerentur. Causam igitur innovationum quaerere debemus in licentia et absoluta illa potentia, quae imperatores ipsi sibi adscribere solebant, adjuvante Senatorio ordine radicitus corrupto. Omnesque scimus, quoties illa potentia abusi sint et quoties loco summi juris summae injuriae faverint.[9])

Quid enim? Si leges judiciorum publicorum desertae relinquebantur; si novae poenae eo usque inauditae et prorsus inusitatae reis infligebantur, nonne regulae judicii exsequendi quoque praetermittere poterant Imperatores? Ad finem perversum nonnisi mediis perversis pervenire poterant.

Quin etiam adeo processit furor crudelitatis, ut non solum servi, quos adhuc solos extorserant, tortura cruciarentur, sed etiam — miserabile dictu — liberae personae. Quibus rebus licet perspicere, quemadmodum saepe usus et consuetudo ab scientia et ratione dissentiant!

Quantopere talis modus procedendi maximos juris consultos, qui illis temporibus maxime florebant et quorum acumen et justitiae amorem etiamnunc admiramur, indignatione afficere debuerit, facile unusquisque intellegere potest.

Meliores Imperatores, magis vero consensus et auctoritas jurisconsultorum illorum, qui classici appellari solent, studebant huic abusui et pravitati finem facere. Quamvis igitur malum illud non plane et funditus evertere possent, tamen ex hoc tempore rursus certiora atque paululum mitiora principia secuta sunt.

Quali modo autem res sese habuerit, nunc nobis explicandum est. Torturae permansit extraordinarium remedium, quo tum solum utebantur, cum accusati convictio aliis probationibus effici non posset.[10]) Cujus praecepti jam ab Augusto editi illius

---

9) Quam verum sit, quod supra diximus, docet Caracallae imperatoris pessimi vita, qui non veritus est, ne crudelissime adversus innocentes, gravissime contra veri amantes, ferocissime adversus justitiae amicos fautoresque animadvertere solebat.

10) l. 8. D. de quaestion. 48, 18: (edictum Divi Augusti) „Quaestiones

Imperatoris tempore nullo modo ratio habebatur. Intermedia vero tempore, quo post ingentes abusus sub optimorum Imperatorum regno populo Romano hiscere licebat, ut ita dicam, magis regulam illam sequebantur, quibus jurisdictio concessa erat. Alia quoque regula observabatur, id spectans, ut, si aliae probationes non existerent, tum demum tormentis uterentur, si facta indiciaque alia arguebantur, quae accusationis veritatem confirmarent.[11])

Unde 1. § 1. D. de quaestion. 48. 18: (rescriptum Divi Hadriani) ad tormenta servorum ita demum venire oportet, quum suspectus est reus, et aliis argumentis ita probationi admovetur, ut sola confessio servorum deesse videatur.

Namque sine ulla aliorum argumentorum confirmatione torturae locus non fuit confessionis extorquendae causa praeter quam nisi scelus admissum esse sine dubio constabat.

Recte confirmat hanc nostram sententiam illud Ulpiani in l. 1. § 24 D. de sc. silan. 29. 5: Item illud sciendum est, nisi constat, aliquem esse occisum, non haberi de familia quaestionem; liquere igitur debet, scelere interemtum ut sc. locus sit.

Illae igitur secundum regulas juris conditiones torturae concedendae fuerunt. Distinctiones, quae initio hujus periodi jam in desuetudinem venerant, rursus in lucem prodierant; discernunt

---

neque semper in omni causa et persona desiderari debere arbitror; ut quum capitalia et atrocIora maleficia non aliter explorari et investigari possunt, quam per servorum quaestiones, efficacissimas eas esse ad requirendam veritatem existimo, et habendas censeo."

11) l. 18. §. 2. D. de quaestion. — (Pauli sent.) In ea causa, in qua nullis reus argumentis arguebatur, tormenta non facile adhibenda sunt, sed instandum accusatori, ut id, quod intendat, comprobet et conveniat. — L. 20. D. eod. Maritus quidem heres uxoris suae petebat a Suro pecuniam, quam apud eum deposuisse defunctam absentem, et in eam rem unum testem, liberti sui filium, produxerat; apud procuratorem desideraverat, et quaestionem haberi de ancilla. Surus negabat, se accepisse, et testimonium non oportere unius hominis admitti, nec solere a quaestionibus incipi, etsi aliena esset ancilla; procurator quaestionem de ancilla habuerat; quum ex appellatione cognovisset imperator, pronuntiavit, quaestione illicita habita unius testimonio non esse credendum; ideoque recte provocatum. L. 3. 6. §. 1. C. de quaestion.

iterum inter servos ac cives, et pauci tantum casus excipiebantur, in quibus etiam in liberam personam tortura admitti potuit. Fuerunt enim summa et gravissima scelera,[12]) quibus praecipue ipsa reipublicae salus, quin etiam ipsa civitatis existentia aut persona Imperatoris periculo afficeretur.

Qua ratione torturae, confessionis exprimendae causa, etiam contra cives locus fuit in crimine laesae majestatis, mox etiam in aliis sceleribus, veluti in iis, quae ad munera vel officia publica pertinebant,[13]) proinde in Magia,[14]) in Veneficiis,[15]) in falso[16]) et novissimi temporis secundum jus etiam in adulterio.[17])

Profecto in crimine magiae et majestatis tortura sine ulla distinctione adversus homines liberos animadverti potuit; in caeteris sceleribus vero quaedam personae liberae fuerunt, quae non tortura cruciabantur, sicuti Senatores et alii majores magistratus, etiam municipales, in quibus decurionum[18]) officium in primis eminet, denique equites.[19])

Quod pertinet ad servos atque eum modum, quo solebant confessiones iis extorquere, lege 9 D. 3,6 confirmatur „de servis omnimodo, si accusati fuerint, quaestionem haberi.“

Atque sane non ambigitur interrogari posse, et cruciari servos de facto suo non solum in criminali causa, sed etiam in pecuniaria veluti depositi vel commodati nomine.

Qua ex re facile intelligi potest supra modum atque naturam cruciatus tormentaque apud servos adhibita esse. In iis enim, ut

---

12) Geib Geschichte des röm. Proz. S. 617.

13) l. 1. 2. de numer.

14) l. 7. C. de malefic. 9, 18.

15) l. 3. C. de quaestion. 9, 41.

16) l. 21. C. ad L. Corneliam de falsa 9, 22. l. 1. C. de falsa mon. 9, 24.

17) Nov. 117. cap. 15. Nov. 134. cap. 12.

18) l. 11. 16. de quaestion. C. 9, 41. l. 4. C. ad l. Jul. majest. 9, 8. l. 10 C. de dign. 12, 1. — l. 33. C. de decur. 10, 31.

19) l. unica C. Th. de equest. dignit.

recte judicemus, meminerimus oportet, praeter publicam utilitatem, etiam privatorum jus utique obtinuisse.

Ceterum eaedem distinctiones, quae in primis periodis valebant, etiam nunc de servis servabantur; lex enim 34 D. de injur. 47, 10 expressis verbis confirmat: „dominum alieni servi, de quo quaestio addenda sit, in hoc consentire debere; aliter cruciatum recte procedere non posse; dixit enim nostra lex; praetor ait: „Qui servum alienum adversus mores verberavisse deve eo injussu domini quaestionem habuisse dicitur, in eum judicium dabo; — item causa cognita judicium dabo, si quid aliud (scilicet contra servum alienum) factum esse dicetur."

Sin autem domini alieni servi consentire nollent, cautionem que iis propter integritatem servi oblatam recusarent, actione ad exhibendum cogi potuerunt, ut consentirent.

Quod attinet ad extorquendam confessionem ab iis servis, quorum dominus subito occisus vel repente mortuus erat, dicendum est, id juris fuisse, ac in prioribus periodis.

Immo hoc tempore complura senatus consulta, quorum corona extat senatus consultum Silanianum, ad hanc rem componendam data sunt.[20])

Silaniano igitur sc. praecipitur, ut de familia domini occisi ad confessionem efficiendam quaestio et severa et ardua cum omnibus cruciatibus habeatur. Eodem cavetur, ut de iis, qui ante quaestiones habitas fugerint, lege de sicariis judicium fiat, ita ut in vincula conjecti causam dicant et convicti perinde ac servi puniantur.[21]) Heredes ejus, qui hoc modo mortuus sit, quum praetermiserit illam quaestionem de servis et defuncti vel ejus uxoris habere, et indigni et suspecti accusari possunt ex hac causa.

Tortura igitur, ut generaliter dicamus, apud Romanos contra cives adhibebatur, tamquam probationem complementum, postquam malum exemplum ex crimine majestatis petitum ceteris delictis irrepserat.

---

20) l. 1. §. 24. D. 29. 5. ad sc. Silanianum.

21) l. 25. §. 1. D. eodem. — lex 26. D. eodem.

Quum Imperatores Romani enim bona rei publicanda quocunque modo appetebant, conscientiae suae satisfacere credebant, si ipsa reorum confessione veritatem accusationis expeditam ostendere possent. Propter imperatoriam avaritiam, de qua Suetonius, Tacitus, Dio Cassius tot tantaque exempla attulerunt, eatenus abusus tormentorum procedere debebat. Etiamsi enim mitiorem illam tormentorum doctrinam spectamus, ex qua in gravissimis modo sceleribus torqueri poterat civis probato jam scelere neque dubio nisi auctore, tamen ratione antiquioris juris qualiscunque tormentorum usus abusus dici debet.

Ut de ipso majestatis crimine satis noto ac famoso taceamus, qui civis secundum jus antiquum ne verberibus quidem caedi poterat, is necessario a tormentorum cruciatu exemptus esse debebat. Vera illa civium Romanorum majestas fictitiae Imperatorum majestati cesserat.

Quod ad servos attinet, strenue nobis cavendum est, ne ex regulis contra eos propositis generalem conclusionem *faciamus*. Ex brevissima, quam protulimus, historica disquesitione id enim jam omnibus clarum erit, non tantum ad confessionem extorquendam, sed etiam ad testimonium confirmandum tormentorum usum fuisse receptum. Atqui in testimoniis prima torturae origo cernenda est, quum jam in servos propter solam suspicionem vel propter publicam securitatem vel propter merum domini arbitrium animadvertere liceret!

Servili exemplo proceribus et optimatibus Romanis exitium intendebatur! Quantumque mutatus ab illo civis Romanus de quo celeberrimus fori Romani Orator in Oratione pro C. Rabirio habita haec verba fecit: Misera est ignominia judiciorum publicorum, misera multatio bonorum, miserum exilium, sed tamen in omni calamitate retinetur aliquod vestigium libertatis. Mors denique si proponitur in libertate moriamur; carnifex vero et obductio capitis et nomen ipsum crucis absit, non modo a corpore civium Romanorum, sed etiam cogitatione, oculis, auribus. Horum enim omnium rerum, non solum eventus atque perpessio, sed etiam

Digitized by Google

conditio, exspectatio, mentio denique ipsa indigna cive Romano atque homine libero est.

§. 5.

Antequam a contemplatione juris Romani quomodo de confessione se habuerit recedimus, operae pretium erit quaestionem illam adumbrare, utrum in judiciis publicis utique sententia de „Confesso qui pro judicato habetur," obtinuerit an haec propositio juri civili judiciisque privatis propria fuerit. Quum enim propria vis quae ad exemplum juris anglici in novissimis Germanorum legibus de processu criminali latis confessioni rei tribuitur, ita ut veridictum Juratorum confessione rite facta suppleatur, ad doctrinam de confessione in jure criminali tractandam nos adduxerit non possumus non investigare, quomodo de eadem vel simili quaestione populus ille, quem juridicum appellare amant Jurisconsulti nostri aevi, senserit ac statuerit. Sententia, quam veram esse pro *certo habemus*, a nonnullis jurisconsultis et praecipue historiae juris criminalis apud Romanos peritissimis viris (ut de ceteris taceamus, solum nomen Geibii laudetur, qui hanc quaestionem argumentum libri singularis elegit), optimis quidem argumentis probata est, numerus tamen hominum doctorum, qui nostrae sententiae adversantur tantus est, ut nihil superfluum conari nobis persuasum habeamus, quum argumenta pro vera opinione prolata repetamus, colligamus et aliquantulum de nostro addamus.

Non nostrum est de processu criminali, qualis temporibus regum fuerit, longius disserere. Quo minus distincta vestigia sunt, eo magis vanae imaginationi figmentisque locus se praebet et certe de ea, quae agitur re quid Reges Romanorum senserint, nemo dicere potest. Immo antiquissima reipublicae tempora non nisi ex temporibus recentioribus lumen accipere, ut oculis nostris pateant, satis notum est, quare melius visum, disquisitionem nostram ab hac periodo processus criminalis Romani incipere, quae postea transit in ordinem judiciorum publicorum, systema illud quaestionum perpetuarum, quod floruit novissimis reipublicae temporibus. Sci-

mus judicium de criminibus paulo gravioribus tunc apud Populum fuisse.

Decretum illud XII. tabularum: De capite civis per nisi maximum comitiatum ne ferunto adhuc valebat modusque sententiae de reo ferendae alius non erat, quam qui in legibus decernendis servabatur. Sententia criminalis semper lex specialis fuit. A populo legislatore judicium impetratur. Hanc rem in memoriam revocasse satis est, ut doceamus meram rei confessionem locum sententiae tunc minime obtinuisse. Nec argumentum ab exilio desumptum, eorum qui dicunt, ut exilium condemnationis locum sustinuerit, quod nihil amplius quam tacita criminis confessio fuerit, ita confessionem expressam eo magis vim sententiae condemnatoriae habuisse longa refutatione dignum esse videtur. Constat enim exilium non locum condemnationis obtinuisse sed condemnationis evitandae medium fuisse, quod tamen non sine assensu Comitiorum id est sine lege speciali valuisse satis notum est.

Sed transeamus ad tempus illud, quod florentissimum studioque dignissimum prae ceteris historiae processus criminalis apud Romanos periodis uno omnium consensu habetur, tempus inquam quaestionum perpetuarum. Qualem vim confessio in jure expressa secundum regulas processus civilis habuerit, talem etiam in processu criminali obtinuisse plurimi sunt qui doceant. Argumenta quibus hanc doctrinam primo loco fulciunt, a similitudine et parallelismo, ut ita dicam, inter processum civilem et criminalem desumpta sunt. Sed quis est, qui non videat rem de qua agitur in processu criminali, a quaestionibus quae actionibus civilibus locum praebent, penitus differre, ita ut similitudo inter haec processus genera quoad formam, solidum illius argumenti fundamentum praebere nequeat. Quid enim valent ad illustrandum modum procedendi de membris, capite, vita hominis pro poena ammittendis, regulae ad processum in rebus pecuniariis, quae transactionibus et pactis privatorum maxime patent, quam optime adaptatae? Ut pauca verba faciamus, differentia essentialis inter causas utriusque processus, injuriam scilicet criminalem et civilem, facit ut

conclusiones a formae procedendi similitudine (quae quidem plusquam verum est produci solet) desumptae, nulla fide dignae sint.

Sed doctrinam cui adversamur in libris Veterum expressis verbis inveniri dicitur. Certe non omnes libri atque scriptores pari fide digni sunt. Cuique in arte sua credendum est, sed jus artem Pseudo-Asconii Sallustii Senecae Quintialiani fuisse nemo est qui diceret. Locum Pseudo-Asconii ad Ciceronis in Verrem orationem primam c. 2.: „Si tacuisset lis ei aestimabatur," ad actionem civilem quae actioni repetundarum criminali immixta erat, referre recentissimus processus criminalis apud Romanos scriptor amplissime demonstravit [22]). Nec magis ad rem esse videtur sententia Catonis (a Sallustio in Catilina. c. 52 relata): „de confesso sicuti de manifestis rerum capitalium more majorum supplicium sumendum." Quid enim valet argumentum ad persuasionem ab oratore in publica concione adhibitum, vel a scriptore fictum ad juris *principia* demonstranda?

Ut taceamus Catonem de modo procedendi locutum esse, dum salus publica suprema lex esset. In totius reipublicae ultimo discrimine non secundum regulas judiciorum publicorum sed secundum necessitatem quae non habet legem nisi illam supremam, contra perduelles agere solebant Romani. Venimus ad sententiam a Quintiliano nec non a Seneca prolatam „Magistratus de confesso sumat supplicium." Hic etiam vir celeberrimus Geibius de parva, quae his scriptoribus debetur auctoritate, — si quidem certamen est de juris quaestionibus — optime disseruit.

His argumentis regulam, quae, ut vidimus, principiis juris criminalis obstat, probatam esse haud facile dicat quis. Sed sententia nostra expressis Veterum testimoniis non caret. Cicero cujus unius auctoritas plus valet quam Seneca Quintilianus et hoc genus omne Rhetorum, in oratione pro Ligario c. 1. his verbis utitur: „Habes quod est accusatori maxime optandum confitentem reum"; nihilominus judicium habitum, sententiam latam esse Oratione ipsa habita

22) Geib, Gesch. des röm. Crim.-Proc. p. 274.

nobis demonstratur, ut praetermittamus multos ejusdem argumenti locos in ceteris M. Tullii orationibus exstantes. Denique deprecatio, quae secundum eundem Marcum Tullium nihil aliud est quam confessio rei se pecasse et consulto pecasse conjuncta cum postulatione, ut nihilominus absolvatur (de inventione I. 11.) sua ipsius natura demonstrat, mera confessione sententiam judicis causa cognita latam suppleri non potuisse. Nec credendum est, si re vera in Quaestionibus perpetuis, dum divisio inter jus et judicium obtinuit, confessionis de crimine in jure factae effectus talis fuerit, qualem neque in Comitiis de crimine judicantibus neque in posterioribus extra ordinem cognitionis temporibus reperimus, nulla vera reiteratae permutationis vestigia ad nos perventura fuisse. Quare persuasum nobis habemus confessionis effectum in processu criminali apud Romanos non quidem omnibus temporibus ejusdem vigoris fuisse (differentias jam antea adumbravimus), nullo vero tempore confessionem, in jure vel in judicio factam, locum sententiae a judice latae obtinuisse. Lex 5 de Custodia et Exhibitione reorum, quamquam recentioribus processus temporibus jurisconsultus scripserit et antea satisdatione vel custodia libera vincula publica evitari possent, quod attinet ad vigorem confessionis etiam ad tempora antiquiora referri potest: Si confessus fuerit reus, donec de eo pronuntietur, in vincula publica conjiciendus est. Quaecunque ergo argumenta pro confessione sententiae Juratorum aequanda aliunde quaeri possunt, certum est exemplo juris Romani hanc juris Anglici regulam non adjuvari.

§. 6.

Postquam hoc modo exposuimus, quali modo confessio apud Romanos sese explicaverit, et postquam de mediis quoque disputavimus, quibus adhibitis confessio effici soleat, operis erit pretium, ut cognoscamus, quemadmodum Canonicus processus regulas et principia supra dicta commutaverit. In processu illo distingui solet tempus ante Papam Innocentium III. peractum, quo accusa-

torio processu utebantur, a tempore post eum, quo processus inquisitorius valere coepit.

In hoc autem praevaluit arbitrium potestatis publicae, quo inquisitionem ex proprio officio exercebant; in illo processu accusatorio, ante omnia persona opus est, quae accusationem probet, neque ullum in accusati verbis adminiculum speret.

Non est nostrum officium, diligentius perscrutari has distinctiones utriusque processus vel varias controversias, quibus doctores juris ecclesiastici inter se pugnant, hoc loco diligentius ac studiosius considerare. Hoc solum notasse sufficiet, in jure canonico inquisitionem judicis ecclesiastici tamquam extraordinariae cognitionis loco habitam fuisse. Neque enim proprie licebat propter inquisitionem quamlibet legitimam poenam infligere reo!

Paucis igitur nostram opinionem comprimere necesse est.[23])

Omnes actiones et positiones ordinis judiciorum publicorum spectant ad unum illum finem, convictionem rei impetrandi, unde *intelligitur*, processum accusatorium cum variis suis gradibus, positionibus, divisionibus multa remedia accusato obtulisse, ut culpa ejus convictioque et condemnatio impediretur et ad vanum irritumque adigeretur. Neque ulla potest esse rei obligatio, qua culpam suam ipse patefaciat. Probat enim secundum generales regulas is qui crimen objicit, non is qui negat.

Id vero aliter sese habet in processu inquisitorio; ipse judex praecst examinationi et inquisitioni accusati, ipse judex perscrutatur suspicionem, quocunque modo sese praebeat, et ex factis comitantibus juris conclusionem facere conatur. Qua in re reus judicem adjuvare debet, ita ut ad veritatem monstrandam teneatur.

Attamen quaedam praecepta legibus sancita judex observare obligatus est, praecipue in sententia constituenda. Sed quum veritatis dicendae officium reo incumbat, consequenter non tantum

---

23) De initio inquisitorii processus, quod jam apud Romanos deprehendi potest, cf. Biener, Beitr. z. d. Geſch. d. Inquiſ. Proz. p. 18. — Mittermaier, Strafverfahren ed. IV, §. 18. p. I.

confessioni, sed etiam infitiationi rei fides habenda erat. Quare ad purgationem canonicam adducimur, quae semper et merito tamquam tutela accusati habita est. Quare inter probationes confessio locum ad condemnationem pronuntiandam insigniorem obtinebat. Sin vero neque confessio neque convictio per facta aggravantia extitit, tamen accusatus tamquam mala fama respersus jurejurando se purgare oportebat.

Haud ignoramus etiam processum inquisitorium multas iniquitates involvisse, et confessionem, si probatio per indicia et suspiciones non satis processerit, omnis quasi certitudo demum dependisse a confessione per torturam extorta.

Negari autem non potest, in processu inquisitorio nullum sufficiens remedium datum fuisse, quo ii deterreantur, qui falsam suspicionem commovere vellent, quove calumniatores vel delatores removeantur, ne reis innocentibus per ejusmodi calumniam valde nocerent. Quae enim Innocens III. cum cautela tantum adversus clericos suspectos constituerat, ea postea, ubi de laicorum *jure* agebatur, saepius relinquebantur. (cf. C. 31. X. de simonia. C. 16. X. de accusatione.) Ut enim inquisitio fieret Innocentius in c. 21. §. 2. X. de accus. praescripserat, ut mala fama non a malevolis et maledicis, sed a providis et honestis, non semel tantum, sed saepius objiceretur. Taceam torturae et carcerum squalidorum usum, quibus omnibus temporibus processus inquisitorius semper abundabat. Notum est, torturae usum, a quo antiquitus ecclesia abhorrebat, ad exemplar laesae majestatis in quaestione haereticae pravitatis receptum et postea ad alia crimina translatum fuisse. (cf. Biener p. 75.) Non est nostrum, disputare et ad oculos demonstrare, jam adeo processum inquisitorium non oriri ex jure naturae, sed potius multis modis rationi adversari. Quod jam a Thomasio satis demonstratum est, et nostro tempore satis apertum, ex quo viri illustrissimi nostri temporis comparatione cum Anglorum jure instituta meliorem accusatorii processus effectum exhibuerunt.

Ceterum de conditionibus, vi, effectu confessionis idem fere

dicendum erit, quod antea generaliter de confessione proposuimus. Praecipue igitur illud: confessum pro judicato esse. Nihilominus confessione ipsa judicis sententia minime superflua fit; in ea vero re omnes consentiunt juris auctores, processus canonici confessionem tam plenam probationem efficere, ut sententia et condemnatio accusati in ea fundamenta capere et initium sumere possit.

Provocant in hac re praecipue quod attinet ad ordinem judiciorum privatorum ad scripturam sacram et illam Novi Testamenti vocem: Ex ore tuo te judico, serve nequam!

§. 7.

Progrediamur nunc quidem, postquam demonstravimus, confessio quemadmodum sese explicaverit in historia juris, ad nostram alteram et principalem quaestionem, quam nobis proposuimus: naturam scilicet dicimus confessionis.

Deinde interruptam historiam rursus continuabimus, ostendentes, confessio qualis fuerit in ordine judiciorum publicorum germanico.

Confessio nobis erat, ut supra definivimus, declaratio cujusdam, qua factum quoddam, quod sibi detrimento est, concedit.

Causa efficiens intima confessionis criminalis est sine dubio conscientia, quae maleficum summa necessitate urget, se a mysterio maleficii, quod tamquam onus eum opprimit, liberare, et se ipsum judici puniendum offerre atque tradere.

Maleficus vult liberari a scientia criminis, quam ipse solus in so concludit, concupiscit puniri, et desiderat poenam quasi jus quaesitum, quo societati humanae a se alienatae reddi possit et tamquam in integrum restitui. Quantopere igitur confessio persuadere debet, quanta vis ei adscribi! Quid enim? Ipse maleficus confitetur suam propriam culpam. Quamquam confessio tantam vim per se habere videtur, tamen a philosophis et legislatoribus nullo modo confessionem editam simpliciter et protinus probantem judicatam esse constat. Fuerunt, qui dicerent, con-

fessionem contradictionem in se concludere. Ita Quintilianus i Decl. 314:

„Ea natura est omnis confessionis, ut possit videri demens qui de se confitetur. Hic furore impulsus est, alius ebrietate, alius dolore, quidem quaestione contra se dicit, nie aliquo cogente.“

Sed tamen hanc Quintiliani sententiam ex animo scriptoris venisse haud crediderimus, et quae auctoritas huic dicto quasi veridicto auctoris Institutionum oratoriarum tribuitur, solido fundamento carere videtur. In omnibus Quintiliani argumentis ante oculos habere necesse est, Rhetorem argumenta speciosa quam maxime a veritate remota producere et immo tunc summam oratoris artem habitam esse, sententiam nullis veris argumentis fundatam artificiosa argumentatione sustinere. Praeterea ut jam vir clarissimus Mittermaier [24]) monuit, huic Quintiliani declamationi argumentum est processus, in quo Judex quidam confessionem furiosi pro veritate habuerat, cui, in contradictionem se praecipitans, respondit Rhetor: Omnis confessio ipsa furorem probat. Sed ut de Quintiliano et opinione falso huic scriptori imputata taceamus, sunt tamen alii, qui dicunt non raro taedium vivendi, angustiam rei familiaris, squalorem carceris, metum [25]), morbos insanabiles et quae aliae causae homines ad rei futurae incertam spem praesentis temporis miseria majorem commoveant, ut vitae suae finem exoptarent; hoc efficere, ut quis judicem adeat et de se ipso tale delictum confiteatur, pro quo mortem voluntariam subire possit, tanquam in confessione medium quoddam suicidii situm esset. Hoc monet jam Ulpianus in lege citata dicens, non semper ei fidem habendam esse, qui ultro de maleficio confitetur. Eadem quoque est sententia Divi Severi in lege 1. §. 17 de quaest. rescribentis, confessiones reorum pro exploratis facinoribus haberi non oportere, si nulla probatio religionem cognoscentis instruat.

---

24) Lehre vom Beweise, p. 227.

25) l. 1. §. 27. in fine D. de quaest.

Confessio, dicunt illi, qui sententiam a nobis quidem rejectam defendunt, efficit poenam; poena vero pro malo habetur; ipse igitur maleficus, a quo dolo malo facinus admissum est, se deferre audet, ut illud malum toleraret; quod quidem, inquiunt, contradictionem esse.

Quam conclusionem falsam esse, ubi primum eam cognoverimus, intellegemus, si in nostra supra explicata sententia perseveramus; credimus tantum in confessione tanquam rationis vocem monere, quae ipsum maleficum quietum non sinit.

Processus vero, qui in malefici animo oritur, sese indicat discordia illa, quae nascitur inter facinus et legem, conscientiam et ipsam rationem. Maleficus optat quietem illam conscientiae, qua ante facinus utebatur, recuperare. Etiam psychologia, quae legislatori semper magistra et dux praeluceat necesse est, confirmat, quae modo diximus.

Malefici anima secum ipsa pugnat; luctatur tanquam, ut *tranquillitatem* nanciscatur; tandem parta est et confessione edita tranquillitas illa, quae ab animo alienata fuerat, revertitur.

De natura confessionis qualis in ordine judiciorum privatorum sese exhibeat, jam supra locuti sumus. Confessionem omnino esse probationem, hodie nemo dubitare audet. Quamquam similiter non est dubium, confessione facta nullo modo judicis operam factam esse.

§. 8.

Necesse igitur est, pro confessione dimicet veritas ipsius facti, priusquam condemnatio sequi possit, idque nos perducit ad requisita confessionis apud judicem competentem [26]) factae; nam ut ante omnia confessio effectu suo plene potiri possit, debebit facta esse coram judice. Etenim cum per se extrajudicialis negotiis civilibus confitentem in judicatorum numerum redigat [27]), multo

26) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe S. 257.. ff. — Deſſelben Strafverfahren II. S. 346... ff.

27) l. unica C. de confess. — l. 29. §. 1. D. de donat.

minus vi atque virtute talis in criminalibus gaudebit, quamvis ceterum causa non inquisitionis tantum, sed etiam torturae decernendae sufficiens circumstantiis praesertim aliis aditis lucem rei augere possit.

Sed judex etiam competens esse oportebit. Jam quaeri potest, utrum, cum delinquens in judicio competenti crimen est confessus, talis confessio eidem delinquenti etiam in alio judicio nocebit. Hic dicendum nobis videtur, quemadmodum testes in uno judicio examinati in alio fidem non faciunt, ita etiam confessionem multo minus quam reus apud unum judicem fecit, eum coram alio criminis convincere. Forma confessionis, quomodo accusatus eam fecerit, statim in protocollum redigi opus est [28]), quia necessario subsequens verborum interpretatio confessionis vim valde deminuere debebit.

Deinde confessio, sicut diximus, veritate ipsius facti niti debet, si plenam fiduciam judicis acquirere velit; ac tum demum, si judici nullae dubitationes extant, condemnatio consequi poterit. Itaque principale requisitum haec veritas in mente judicis habenda est; sed etiam verisimilitudinem ex facto vel indiciis desumtam [29]) pro confessione certare oportet.

§. 9.

Facta enim delicti a reo commissi debent conformia reperiri cum confessione proposita. Quo magis illa cum ipsa confessione conveniunt, eo plenior est verisimilitudo; si vero ulla repugnantia adest, nihil actum esse censetur et vis probabilitatis, nisi plane decrescit, saltem majorem in partem infirmatur, ut addam exemplum:

Quidam homicidium confitetur; periti suscipiunt indagationem vulnerum; ecce alia causa mortis quam ea, quae ab accusato

28) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe. S. 253 ff.

29) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe. S. 242. — Deſſelben Strafverfahren S. 341 ff.

edita est, reperitur. Num hac confessione probationem rite confectam esse dicimus? Nunquam! Atque judex condemnationi nullo modo locum dabit; sin vero cetera, quae de scelere quodam reperta sunt, consentiant cum iis, quae reus ipse confitetur, quis dubitet, quin confessio speciem verisimilitudinis continens ad veritatem inveniendam plurimo valeat?

Ea quoque quaestio magnam habet gravitatem: Num scelus probatum accipiendum sit, si aliae probationes praeter confessionem rei non exstant [30])? In qua re generaliter dicitur, confessionem solam non sufficere, si omnes ceterae probationes corporis delicti desint; sin autem ex circumstantiis scelus quoddam admissum esse videtur et probationi inspectio judicis accedat, tunc confessionem sufficere posse, cum de solo facto magis firmando vel de voluntate quaeratur.

Haec doctrina, quamvis a permultis accepta necesse tamen est, ut paulo accuratius recenseatur, quum certo non per se ipsum pateat cur confessio hoc factum magis quam illud probare valeat?

Corpus delicti, si nulla alia probatione quam confessione rei nobis demonstratur, eo suspicionem excitat quod verisimile est, id nunquam factum esse, quod nulla omnino vestigia reliquit. Scimus enim experientia quotidiana docti, quaecunque rerum permutationes factae sunt, plurimas earum nos vestigia sequentes repetere posse. Ut ita dicamus, iter est a praesenti in tempus praeteritum. Confessio non quidem minorem vim habere videtur in facinoris corpore exteriore quam in ceteris totius criminis partibus probandis, sed si nulla alia probatio adjuvat, haec res multum de vigore confessionis detrahit. Vis confessionis per se non minor est, sed compensatur vi deficientis probationis extraneae. Quodsi res ita se habuisse narratur, ut defectus ille rationi

30) Mittermaier, Lehre vom Beweiſe 263: Jemand giebt beim Gericht an, daß er vor zwölf Jahren einen ihm unbekannten Mann, mit dem er auf der Straße Streit bekommen, getödtet und die Leiche ins Waſſer geworfen habe. Denke man ſich, daß alle Verſuche, etwas Näheres durch Requiſition herzuſtellen, vergeblich ſind.

ac naturae consonans sit, (quod in criminibus facti ut dicunt, transeuntis locum habere solet, nec non in singularibus facti permanentis facinoribus existere potest) [31]), certe minus est periculum secundum meram confessionem judicantis, et dicas, confessionem absentia indiciorum vel testium de corpore delicti non infirmari. Attamen semper deest confirmatio quae confessioni per indicia vel testes adducitur et ut verbis legis 1. §. 17. Dig. de quaestionibus utamur, nulla probatio religionem cognoscentis instruit.

Ad hanc quaestionem elucidandam nihil melius est, quam diligens librorum, qui casus celeberrimos processus criminalis tradunt, perscrutatio. Et per non pauca erroris exempla docetur (ut de criminibus minoris momenti et gravitatis taceamus) corpus delicti sensu strictiori, id est corpus ipsum occisi, ad occisionem probandam quam maxime potest, necessarium esse. Nec tamen desunt casus rarissimi in quibus quamvis corpus ipsum non reperiatur, tamen probatio mortis nullo dubitationis vestigio relicto perfici possit. In navigatione exempli gratia, coram omnibus *qui navi* peregrinantur, a nauta quodam alius in mare dejicitur. Omnes dejectum in mare descendisse et non resurrexisse testantur. Reus se occisum animo occidendi in mare dejecisse et submergendo occidisse confitetur. Quis dubitet confessionem a testibus confirmatam poenae justae locum praebere? Sed difficilius jam discrimen esse videtur, quum ut casum non raro nobis occurrentem attingamus de infanticidio (utimur hoc verbo in sensu minus stricto) nihil aliud constet quam hae circumstantiae confessioni junctae. Egestas matris, quae se infantem in flumen dejecisse ad onus nutriendi evitandum confitetur, probatur. Testes sunt, qui se in itinere ad flumen ducente matrem cum infante anniculo vidisse

31) Referre placet ad casum illum celeberrimum Professoris Websteri in urbo Boston Americae Septentrionalis judicatum. Quod si plus temporis reo vacasset, certo corpus ab eo qui omnia artis chemicae media cognosceret occisi plene in cinera permutatum fuisset. Nec desunt exempla corpus occisi opera occidentis data plene absumptum esse.

Digitized by Google

affirmant. Testes denique sunt, qui postea matrem sine infante a flumine discedentem viderunt. Corpus infantis quamquam flumen diligentissime perscrutatum sit, non repertum. Hic desunt testes ipsius facinoris; testes qui exstant non nisi de indiciis testimonium dicere possunt. Tamen ni fallimur hoc etiam casu judex damnabit. Quid vero si nihil aliud extet, quam mera reae confessio se infantem in mare dejecisse? Nihil, ut nos quidem factum proposuimus, ad affirmandam reae narrationem adducitur et ut res se habet nihil addi potest. Nemo signa quae suspicionem partus futuri movere potuissent, vidisse se proponit. Nemo partum vivum. Impossibile certo non est confessionem ancillae veram fuisse, infanticidium peractum. Sed quum nulla prorsus vestigia facinoris extent tutius erit, in casu tali confessionem nihili habere. Non satis est, aliquam poenam accipere velle, ut respublica ad puniendum se praebeat. Quamvis dicatur: Volenti non fit injuria, reipublicae ejussque legibus injuria fieret, quum a probationibus dubitationi maxime patentibus rerumque naturae paene contrariis ad condemnationem, ad poenam progrederemur.

Quare id quod contra nostram sententiam a Viro celeberrimo Stübel in libro de Corpore delicti §. 205 statuitur, plane a veritate abhorrere nobis dubium non est. Sed ne absenti ut ita dicamus injuriam faciamus verba jurisconsulti lauda tibaec sunt: „Sententia condemnatoria quae talem confessionem sequitur, etiam aliis rationibus adjuvatur. Qui sciens factum quoddam punibile esse, falso se facinus admisisse asseverat, nihil facit quam a jure, quod per poenam praescriptam amittitur, sua sponte recedere. — Quod si quis crimen quod non admisit, confitetur, poena quae confessionem sequitur, nulla injuria est.“ Cui disquisitioni, ut unum e multis adducamus, etiam adversatur Henke Vir Clarissimus in libro Handbuch d. Criminalrechts u. der Criminalpolitik. Bd. IV. S. 470.

Postremo admonendum est, reum, si corpus delicti sensu latiore (delictum quoddam re vera factum esse) non nisi sola confessione probatur, conditiones sceleris essentiales cognoscere,

ac de existentia earum judicare posse necesse esse. Scientia enim in confessione praesumitur. Id quod non possumus scire, nos confiteri secundum juris praecepta intelligi nequit. Exemplum hujus rei sit casus ille, in quo inter homines medicinae peritissimos disputatur, mercurius solidus secundum juris intellectum venenum sit anne. Rusticus, qui mercurium uxoris occidendae causa dederit, confitendo se venenum dedisse nihil agit ad quaestionem illam dirimendam. Cf. Stübel Thatbeſtand §. 213. 219. Henke IV. p. 475. Mittermaier Lehre vom Beweiſe §. 35.

Itaque primum est, ut confessio cum indiciis concurrentibus et cum rebus circumstantibus consentiat. —

§. 10.

Jam ideo judex, ut utilem obtineat confessionem, de praesentia rei consideranda, hunc in finem inquisitionem tali modo instituere debet, ut circumstantiae detegantur, ex quibus appareat, confitentem et tempore delicti praesentem et ipsius delicti participem fuisse. [32])

§. 11.

Sed etiam haec nondum sufficiunt, namque id quoque postulamus, ut confessus etiam eo tempore, quo facinus illud, quo de agitur, commisit, omnino mentis suae dominus et compos fuerit, ita ut non solum ipsum scelus sua manu fecerit, sed etiam plena doli conscientia vel culpae imputatione perpetraverit, et quid ejus consequens futurum sit, intellexerit. Idem poscitur eo tempore quo fit confessio, ita ut etiam nunc mente sua ac ratione utatur confitens.

Persona igitur confitens habilis esse debet; unde vim nullam

32) C. C. C. art. 5.

habebit confessio furiosorum, infantium,[33]) impuberum doli nondum capacium,[34]) mente captorum, ebriorum.

Hae enim omnes personae, quia non intelligunt, quae faciunt, non confessione pro convictis haberi possunt. Infantes enim carent ratione, consilio, intellectu; item aliae personae, quas modo diximus. Impuberes infantiam quidem supergressi sunt, sed nondum pubertatis annos attingentes plenam validitatem et corporis et animi non possident, ideoque ad confessionem habiles sese generaliter non praestant. Qui contra pubertati proximi[35]) sunt, pleniore intellectu sensuque gaudere incipiunt, atque ob hanc causam non perinde atque impuberes habendi sunt, iisdem non erit credendum.

Ut brevis sim, omnia, quae in jure poenali de imputatione delicti valent, ea quoque de utilitate confessionis vim habent. Ubi quidem intra certum tempus poenae coërcitio nulla est, ibi ejusmodi quaestio de confessione impuberum nullius momenti est. *Sed quando* secundum jus Franco-Gallicum aliaque jura in singulo quovis casu de conscientia mali ac de imputatione delictorum ab impuberibus commissorum quaestio est, tunc principalis cura judici incumbet, ne facile impuberi de dolo confitenti credat, neve doli probationem e sola confessione desumat.

Hactenus diximus de iis personis, quae, quia non justae aetatis erant, pro convictis haberi non potuerunt. Aliae vero personae sunt, quae, quamvis habeant justam aetatem, sed usu rationis careant, non recte confitentur.

---

33) l. 70. D. de V. Signif. — l. 18 pr. C. de jur. del. — l. 1. §. 2. in f. Dig. de adm. tutela. — l. 3. §. 3. D. de minor. — c. 14. c. 22 q. 5. §. 10. Inst. de inut. stipulationis. — l. 12. D. ad leg. Corn. de sicariis. — l. 8. u. 9. D. de acquir. vel omitt. hered. — l. 3. §. 5. — l. 9. §. 1. D. de testibus.

34) l. 1. X de del. puer. — l. 23. D. de furtis. — §. 18 Just. de furtis. — C. 3. X de statu et qual. — l. 6. §. 5. D. de conf. — §. 9. J. de inut. stipul.

35) l. 23. de furtis. — l. 14. D. ad. sc. Silanianum. C. C. C. art. 164. c. 6. X. de sponsat. impub. — l. 6. §. 5. D. de confess. — l. 6. D. de minor. — l. 28. pr. D. de pactis.

Itaque fidei confessionis obstant maxime vis et metus; unde procul dubio est, quare confessio sceleris in tormentis facta, nisi reus tormentis remotis sua sponte et constanter confessionem confirmet, ad poenam capitis justam condemnationis causam non praebet. Quod quum jam tormentorum adhibendorum defensores perspexerint, merito quaerere possumus ex iis, quid sibi omnino voluerint, si permultos ad confessionem contra veritatem edendam tormentis stimulari, neque tamen ejusmodi confessionem per se non valere concedunt. Nisi aliae tormentis rationes adversarentur, jam propter hoc solum merum in iis juris ludibrium cernendum esset.

Atque jam nunc non plane abest a dubitatione, utrum talis confessio protinus probans accipienda sit, quia facile fieri potest, ut confessus timore ac metu motus, ne iterum illa vis illaque tormenta, quibus uti judici licet, adhibeantur, confessionem repetat.

Item judex caveat, aeque atque in testibus audiendis, ne in impetranda confessione suggestiones et quaestiones captiosas et fallaces accusator objiciat vel proponat. Etiam cetera evitanda sunt, quae animum rei cogere possint et ad confessionem aliquam faciendam impellere, sicuti pollicitationes et ceterae dolosae machinationes, quae omnes confessionis vim valde infirmabunt, immo plane opprimere possunt, si grave praejudicium veritati fiat.

§ 18.

Si confessio omnibus munita illis notis, de quibus adhuc scripsimus, edita est, dubitare non possumus, quin factum, quod reus confessus sit, generaliter probatum et verum accipiatur.

Merito „generaliter“ diximus, nam etiam, si de facto fortasse non recta sint, quae reus confessus sit, tamen in jure pro vero accipienda sunt, cum omnia videlicet requisita existant, neque ullum vitium liqueat. Quamquam etiam tunc evenire potest, ut confessio contra veram rei naturam proposita sit. Potest enim reus omni forma justa adhibita, expressis confessionis verbis ju-

dicem fallere, veluti si metu majoris poenae sceleri imminentis, minus grave delictum se perpetravisse simulat.

Qua re necessario promovemur ad illas dubitationes, quae confessionem ejusque auctoritatem debilitare possunt; unde dicendum erit, judicem quidem cum providentia agere atque procedere debere.

Semper enim pro probatione per confessionem id pugnat, quod confessus contra se ipsum testimonium reddat.

Nos quidem jam antea exposuimus, quemadmodum haec ipsa res suspicionem philosophorum atque ipsorum jurisconsultorum contra confessionem excitaverit; item demonstrare ausi sumus, hoc potius argumentum pro auctoritate confessionis fieri posse, eo magis quo confitens noverit, quid pronuntiationem suam sequi possit, et quia tunc merito accipitur, confitentem consilio necessario usum esse.

Etiam hoc judici cognoscenti cordi erit, examinare cum summa religione gestionem accusati eamque persequi et considerare, quomodo anima confitentis sese habeat, tandem rationem et modum confessionis examinare.

Consensu inter confessionem et ceteras circumstantias opus esse, jam in requisitis explicandis confessionis demonstravimus.

Hic enim consensus semper summa est cautela et tanquam vadimonium veritatis in confessione, summam autem ad condemnandam auctoritatem habet, si reus res confessus erit, quae ab alio eoque innocente omnino non prodi potuerunt et ex quorum scientia ipsa societas in re gerenda concludi potest.[42])

Ab omnibus his rebus pendet vis atque auctoritas confessionis, et judici incumbit arduum certe officium secundum ea, quae diximus, confessionem severe examinare, dubitationes utrum graves sint necne considerare, et eo modo aut rationem earum habere, aut eas removere; videlicet respiciat in vitam accusati ante actam,

42) C. C. C. art. 58.

et secum consilium habebit, num facinus, quo de agitur, accusato fortasse tribuenda sit; videbit, utrum perturbatio quaedam animae an viva vox conscientiae inculpatum tanquam ad removendam culpam impellat; tandem utrum dolosa illa ratio adsit, quae id tantum confiteatur, quod dare necessitas in causa dijudicanda suaserit, an reus, quantum circumstantiis confirmatum sit, tantum solum confiteatur necne. Quamvis enim pondus conscientiae ad veritatem adigere videatur reum, saepius poenae et coërcitionis metus ex altera parte adversatur, reumque ad fallaciam naturaliter ducit. Plerumque igitur rei propterea confitentur, quia scelus jam sine confessione manifestum futurum suspicantur.

Variae legislationes singularum civitatum variam auctoritatem adscripserunt, confessioni secundum principia, quae sibi proposuerint.

Imprimis diversitas existit, prout in altera legislatione inquisitorius processus, in altera accusatorius principatum obtinet. In hoc enim confessionis necessitas minor habebatur; in illo confessio principale momentum totius processus existit. Atque ita liquet, eo tempore, quo inquisitorius processus jure ecclesiastico introductus ordinem judiciorum publicorum reformaviset auctoritatem confessionis auctam esse, ita ut ad infelicem et funestissimam torturam procederetur.

Unde nascuntur illa principia, quibus Carolina, illa ingeniosa, utilis et vera scientia excellens legislatio, in articulo XXII, L, LIII—LVI, LXII utitur.

§ 14.

In ultima tandem dissertationis nostra parte de generibus confessionis, quomodo doctrina ea instituit, dicendum nobis erit.

Significatio confessionis judicialis et extrajudicialis per se liquet; differentia inter confessionem expressam et tacitam, jam supra a nobis explicata est; restat igitur tantum, ut de natura confessionis purae et qualificatae dispiciamus.

Atque profecto confessionem puram adhuc satis exposuimus, sed non raro fieri solet, ut confessio eo modo, quo nos diximus, non edatur. Accedit enim, ut reus sub certa clausula ac limitatione confiteatur et in civilibus et in criminalibus causis, unde quaeritur, utrum talis confessio rei pro fundata haberi possit, dicitur igitur, sicut diximus, confessio qualificata, quae fit sub certa limitatione. Hoc evenit, si quis factum quoddam specie aliqua determinat, quod variis modis fieri potest.

Qualificatio ergo vel ad facti vel ad juris quaestiones pertinere potest. Ad factum veluti si de consummatione vel de imminuta libertate voluntatis vel de impetu clausulae adjiciuntur. Ad jus, ubi facto excusatio videlicet justae defensionis jungitur; vel si quis, postquam ob homicidium accusatus est, confiteatur, se occidisse Titium eo tempore, quo jam banno punitus fuerat, vel si quis ob incestum accusatus confitetur quidem cum illa persona, qua de agitur, concubuisse, sed illam negat sibi sanguine junctam esse.

In hoc tamen exemplo ipsa qualificatio et juris et facti esse potest. Nam si consanguineum sibi infitiatur, reus juris potius est, sed quoniam per exceptionem etiam consanguineitatis ignarum se contendit, simul dolum, qui facti est, denegat. Facti qualificatio, quae saepius occurrit, denique est, si mulier, quae infanticidii accusata est, ignorasse contendit, se praegnantem fuisse, et casu emisisse fructum in latrinam. Sed tota divisio inter juris vel facti confessionem qualificatam dubium est, an existere non possit. In crimine probando quaestio est de factis, non de juris praeceptis factum omne quod ad crimen, quomodo in Lege determinatur, plene probandum adducitur, certe qualitatem juridicam sustinet, sed is qui negat factum tali in re de qua agitur adesse, juris exceptionem objicere non diceretur. Vel si novum aliquid adducitur, exempli gratia reus se moderamine inculpatae tutelae usum esse asseverat, hic etiam facti quaestio movetur. Decisio num factis a reo adductis necessitas defensionis insit secundum juris regulas, non est res quam actor vel reus probent necesse

est, sed a judicibus hoc discrimen dirimitur. Quum in confessionis ad crimen probandum effectu adumbrando fines doctrinae de probationibus non egrediamur, melius videtur divisione illa inter facti vel juris qualificationem relicta, quum re vera quaecunque juris ut dicunt qualificatio etiam facti qualificationem contineat, idem discrimen in qualificationibus probare, quod est in litis contestatione juris civilis; quae vel negativa est vel exceptione utitur. Qualificatio enim negativa potest dici, quando corpori delicto, quid a reo confitente detrahitur; exceptionalis, quando confessus adjungit ea, quae, si probata sunt, a poena per totum nec ex parte liberare possunt.

Non dubium est, quin confessio qualificata non eandem vim, quae purae confessioni tribuitur, habere possit. Huic propositioni id argumento est partem non tantum valere quantum totum. Quod vero plerique olim credebant, ideo poenae ordinariae locum non esse, quia nemo facile ad magnam et capitalem poenam condemnari deberet nulla refutatione dignum est. Ad poenam quam gravissimam condemnari oportet, qui facinus tanta poena dignum admisisse sufficientibus probationibus demonstratur. Sed bene notum est, hanc et alias hujusmodi propositiones olim praevaluisse, quia poena ordinaria in legibus expressa durior quam necesse ideoque justum videretur, saepissime habebatur. Quam ob rem permulta poenae ordinariae evitandae media in usum venerunt. Confessioni ergo qualificatae poena qualificata consonans habebatur. Sed quum omne genus extraordinariae coërcitionis merito in desuetudinem inciderit, de hac re amplius quaeri non potest. Etiam illud valet in confessione qualificata, quae tantum abest, ut affirmationem puram contineat, ut potius factum ab adversario assertum, aut in totum, aut pro parte neget. Ex eo jam intelligitur, vim confessionis qualificatae non tantam esse, quam quae purae confessioni tribuitur.

Quod attinet ad eam confessionis qualificationem, quam cum litis in processu civili negativa contestatione comparavimus, nihil aliud dici potest quam hoc modo probationem criminis quod reo

objicitur, si alia probationis media desunt, impleri non posse. Semper in mente habeamus necesse est, accusationem non plene probatam, plane non probatam haberi. Et nihil interest inter probationis media, quibus rem probare tentamus. Quod si per testes solos facinus a reo admissum esse demonstratur, sed essentialia quaedam, quae criminis intellectui deesse nequeunt, a testibus non probantur, his testimoniis sententiam condemnatoriam confirmari fieri non poterit. Idem dicendum est de casu qualem proposuimus. Reus re vera non crimen sed diversa criminis elementa confessus est. Imo ut rem, quomodo se habet accuratius describamus, reus crimen non confessus, sed infitiatus est. Ac ne opinio haec quae permultis ut scimus auctoribus hac de quaestione bene meritis adversatur, auctoritate meliore quam nostra careat; adducere placet opinionem Viri celeberrimi Temme qui in additamentis suis Martini beatae memoriae libro „Lehrbuch des Criminalprozesses 5. Aufl. 1857" adjectis p. 252 haec verba facit: „Sunt *inter juris* criminalis doctores, qui confessionem qualificatam eam vocent confessionem, qua reus crimen sibi objectum non totum vel non cum omnibus circumstantiis, quae objiciuntur confiteatur. Alii eam confessionem dicunt qualificatam, qua reus positivum additamentum proferat, per quod se vel innocentem vel minus nocentem esse demonstrat. Ubicunque prior illa definitio revera aliud est quam secunda, mera infitiatio est." Et id quod reus negaverit, ab actore vel accusatore probandum esse, nemo est qui neget. Itaque, si res ita se habet, incumbit judici vel in processu hodierno accusatori, aliis mediis lacunam quam infitiatio rei reliquit cooperire. Sed ne opus judicis accusatorisve plus quam jutum est, difficile videatur, admonendi sumus non raro eas, quas reus confitetur criminis circumstantias, etiam earum, quas expressis verbis negat, probationem continere. Vel ut aliis verbis idem exprimamus, expressa rei de quibusdam criminis admissi circumstantiis confessio indicia continet ad factum aliud, quod reus expressis verbis negat, plenissime probandum. Aliter quidem res se habet secundum vetera processus criminalis prae-

cepta, quae non nisi ex confessione vel facinore duobus testibus probato ad poenam progredi patiuntur. Secundum ea semper per extranea media probationis id quod Confessioni deerat supplendum erat.

Sed aggrediamur jam ad alteram confessionis qualificatae figuram. Reus omnia quae in crimine sunt elementa confitetur, sed addit asseverationem quandam, quae poenam vel plane absorbet vel minorem reddit, si vera inveniatur. Et primo dubitari potest, an haec res se ita habere non possit. Nam si revera limitatio additur ad plenam confessionem, plena confessio non amplius existere videtur, ita ut confessio revocationem continere videatur. Sed haec objectio magis speciosa quam vera esse videtur. Sine dubio reus talem confessionem facere potest ut antea confessa postea revocet, sed plerumque res ita se habebit, ut re vera reus non omnia quae ad crimen probandum necessaria sunt confessus sit, in primis intentionem criminosam jam antea non concesserit. Exemplum sit jam adducta species, in qua reus se ad repellendam vim vi usum esse proponat. „Homo a me occisus est, concedo; me hoc factum ex volentem fecisse confiteor.“ Nonne his verbis tota criminis confessio continetur? Certo minime. Nam carnifex qui ex sententia condemnatoria hominem capitis damnatum necavit, idem de se dicere potest. Quid deest? Voluntas rea, et de hac in confessionibus plurimi nulla verba faciunt. Fuerunt quidem legislatores, qui praesumptionem doli statuerint ita, ut ad probationem delicti probatio mentis reae non pertineat, sed cum tot erroribus temporum minus excultorum etiam haec sententia interiit.

Quare non longe a veritate nobis abhorrere videmur statuentes etiam in eo, quod quasi additamentum confessionis plenae proponitur, saepissime nihil aliud esse, quam infitationem criminis quale in accusatione proponitur. Similiter Temme in libro laudato: Additamento ad corpus delicti vel circumstantiam quandam in accusatione propositam attinente id tantum pro concesso haberi potest, quod non vitiatur additamento, et Mittermaier l. c. 278.

Quod si facta quae vera sunt criminis additamenta proponit reus ad exculpationem, nihil aliud dicendum erit, tali propositione ad confessionem aliter perfectam adjecta, quam quum ad alia probationis media, exempli gratia testes, qui facinus oculis viderunt, adjecta essent. Neque in hodierno processu, qui vestigia veteris processus accusatorii saepissime sequitur, nec in processu inquisitorio, quo valente regulae doctrinae criminalis exultae sunt, onus probandi ut in processu civili, reo incumbit quod attinet ad facta nova, quibus per exceptionem se defendit. Certe dicendum erit, de non apparentibus ut de non existentibus eandem rationem esse. Si omni opera data nulla vestigia ejus facti inveniri possunt, quod reus fundamentum defensionis vel contra poenam vel gradum poenae proponit, accusator probationem suam de crimine ejusque circumstantiis existentibus praestitisse existimabitur. Quod eo magis rationi ideoque veritati consonans esse videbitur, quum reus aut nulla hujus facti vestigia probatoria adducit, aut ea adducit quae vera non esse certissime apparet. Quod si dubium est factum exculpationis, quod reus adduxit, exstiterit anne, non necesse videtur, nos monere judicem in dubio pro reo sententiam ferre oportere.

Quae ceterum in singulo quovis casu tribuenda sit vis qualificationi, quid in iis insit momenti, ea omnia ex rerum natura dijudicari debent.

Quamvis enim generaliter iis fidem habere non possumus, quae a reo, ut se exculpet, proferuntur, tamen res ita se habere potest, ut qualificationi probabili neque a corpore delicti penitus alienae fidem habeamus. Quo minus longum intervallum est inter qualificationis poenam et poenam delicti ordinariam, eo facilius credendum erit, praesertim, si qualificata confessione non poena ipsa, sed asperius tantum poenae genus eluditur.

Quo magis e contrario rei interesset, per qualificationem adjectam judicem fallere, eo difficilius adducemur, ut veram eam esse credamus.

Quodsi igitur reus, deficiente omni alia probatione, nihilomi-

nus in confessione qualificata perseverat, tunc media eruendae veritatis fuerint, jam demonstrata supra sunt, et eodem loco jam diximus, praecipuum medium antiqui processus fuisse torturam. Sed ad torturam adhibendam nimirum indicia graviora existere debent, quae adhibitionem torturae justam videri sinunt. Illa indicia certe in diversis casibus diversa existunt; quaecunque vero sufficiunt ob hanc varietatem factorum et delictorum judicis prudentiae relinqui debet. Tamen C. C. C. in articulis compluribus quaedam indicia in articulis compluribus introducit, quae sufficiunt ad torturam adhibendam.

In confessione qualificata labor et opera inquirentis et examinantis judicis amplius extenditur. Ejus enim officium est, si limitatio confessionis negationem imputationis continet omnes res perscrutari, quae hoc accusati argumentum aut confirmare aut negare possint. Proinde, si reus nullas causas hujus limitationis explicet, iterum judicis est, ex officio requirere, utrum ejusmodi causàs habeat necne; si nullae extant, judex excusationis illius in exceptionis modum allatae nullam rationem habebit, sicut praecipue in moderamine inculpatae tutelae.

Attamen etiam in hoc casu expendendum erit sollicite, quod ubi pro corpore delicto probando praeter confessionem aliae probationes deficiunt, ibi divisio qualificationis a confessionis cetera parte non facile in detrimentum rei admittenda est.

Siquidem accusatus ipse crimen confessus, circumstantias vero aggravantes infitiatus sit, tantum minus genus sceleris confessus esse videbitur, et judex tota poena uti non debebit.

Ceterum in his omnibus dicendum esse nobis videtur, poenam, quae sceleri cuidam imposita est ex confessione qualificata non adhibendam esse; ipsa judicis ratio plerumque rectam viam ingredietur. Denique admonere placet nonnullos rerum criminalium scriptorse, confessionem qualificatam talem rei admissionem appellare, quae ad sententiam condemnatoriam sufficiat, videlicet nullis adminiculis vitiatam et aliis probationis mediis adjutam. Sed plerisque qualificatio id quod ipsi proposuimus, significat.

§. 15.

Cum ratio ipsa postulat, ut confessionem in omnibus partibus sufficientem rei condemnatio sequi possit, consequens etiam existimari debet, confessionem revocatam semel constitutam et confirmatam probationem quidem protinus tollere non posse, sed etiam jam non tam esse validam, ut condemnatio pronuntiatur.

Revocans enim in ipsa revocatione confessionis factum profert sibi ipsi opportunum et secundum. Considerandae igitur sunt rationes et causae, quibus revocans impulsus esse contendit, ut factam confessionem revocet, et quibus illius auctoritatem aut minuere aut plane delere possit. Qua in re item statuendum erit, accusatus utrum totam confessionem antea editam revocet, an partem tantum ejus; si totam, considerandum erit, utrum prior confessio revera omni modo suffecerit ad reum condemnandum, an vitiis et difficultatibus jam antea affecta fuerit.

Sin vero partem tantum confessionis revocet reus, in hac re tanquam limitatio vel divisio prioris invenietur. Confessio cum tortura esset extorta postea vero revocata, Carolinae praeceptiones in art. 54, 57, 59—91, locum habebunt. Ceterum illud in mentem nobis non venit, si revocans recta via negat talem confessionem se fecisse; namque hac in re non tam revocationem quam potius mendacium et fraudem invenimus, qua accusatus recte editam confessionem negare ejusque consequentias prohibere velit; itaque judex hujus rei omnino nullam rationem habebit, videlicet cum protocollis satis constitutum fuerit, reum talem confessionem certe edidisse. Profecto si ab accusato confirmari poterit, se necessitate quadam vel aliis rebus permotum esse, ut falsam diceret confessionem, veluti si demonstret, se eo tempore, quo confiteretur, perturbatione quadam animi affectum fuisse, si ostendat, se in errore quodam de veritate facti versatum esse, denique si doceat, aliquem sibi malum minatum esse, et se aut vi ac metu aut falsis promissis, pactis, vanaque spe oblata commotum, talia confessum esse, — haec omnia certe magni erunt momenti. — Item

revocatio tanta auctoritate gaudebit, ut tanquam infecta fieri possit atque ipsam absolutionem efficere, si revocans demonstrat, scelus, quo de agitur, aut omnino non esse admissum aut a se admissum esse non posse. Etiam accidere poterit, ut in ipsa revocatione circumstantiae proferantur, quae culpam et poenam inculpati augeant. Videlicet in hoc casu statim revocationi fides erit habenda, sin aliter res noviter allatae cum priore confessione non dimicent.

Denique si reus confessionem quidem revocet, deinde hanc ipsam revocationem retractet editamque confessionem hoc modo ratam habeat, tamen requiritur ad omnia vitia et errores vitandos, ut ipsam confessionem iterum, quomodo antea sese habuerit repetat.

De revocatione ceterum dubitari potest, ubi quemadmodum in Anglia vel Borussia juratorum judicium confessione plena et pura proposita removetur. Sed quoniam generalis regula obtinet, nullam in jure poenali esse renuntiationem, et ordo iste *judiciorum* ex ficta propter confessionem renuntiatione pendet, nisi forte aliter per leges praescriptum est, magis est dicere, propter revocatam confessionem scilicet ante sententiam dictam, juratos officium suum repetituros.

§. 16.

Jam priusquam disputamus quomodo confessio se inter alias probationes habeat, superest ea quaestio, utrum asserta vis confessionis spontaneae contra confitentem tantum, an et contra tertium eodem modo sese praebeat. Quod paucis verbis nobis exponendum est.

Atqui procul dubio dicendum est, confessionem talem adversus tertium eandem vim habere non posse, immo potius in testimonii naturam descendere. Sed etiam ne istam vim quidem semper habebit, quia tale testimonium facile ex variis causis prodire potest.

Terminus ac finis ultimus totius probationis in ordine judi-

ciorum publicorum, enucleatio et constitutio veritatis, qualem sese habeat, est; causae reperiri debent, quibus demonstrari possit certitudo facti cujusdam. Quemadmodum hoc effici possit, quibus auxiliis et remediis uti possimus, ut hunc terminum consequamur, docet nos disciplina probationum. His enim naturalis veritas non fictitia reperitur atque exquiritur; quum probatio in ordine judiciorum privatorum tantum ad formalem veritatem explicandam spectet.

Subsidia et media, quibus ad hunc nostrum finem pervenimus, probationes appellamus.

Item alia est differentia disciplinae de probationibus inter ordinem probationum publicarum et privatarum. Namque, dum in processu civili de partium singularum jure agitur, in processu criminali bonum publicum et communis omnium salus inspicienda est, et jam ideo, quia tantum eae probationes, quae summam auctoritatem et vim semper obtinuerunt, sufficere possunt; numerus earum minor est, quam quae in processu civili extant.

Omnes igitur probationes id unum spectant tanquam communem omnium finem et propositum, ut veritatem exquirant, et omnes legislationes, quamquam diversa principia praeceperunt, in eo tamen consentiunt, ut hoc cummuni utantur proposito. Videlicet id semper necessarium haberi debet, ut judici sufficere possint et eum persuasum reddere.

§. 17.

Ea denique quaestio moveri potest, confessio utrum prae ceteris probationibus distinguenda sit necne; vel utrum confessioni major quaedam adsit auctoritas quam ceteris. Cui quaestioni nos quidem ita respondemus, ut eam neque pure affirmemus, neque pure negemus.

Sententia quoque omnium jurisconsultorum in hac re semper erat divisa; alii, confessionem reginam et coronam omnium probationum appellantes, maximi facere solebant et principatum illi concedere; alii vero confessioni eandem vim attribuunt, ac ceteris probationibus. Omnis enim probatio pertinet, sicut haud ignora-

mus, ad rei convictionem secundum nostram sententiam, et confessio, si juris regulis sufficit, et probatio per testes, si contigit, satis bona est, ut condemnatio consequi possit; sicut etiam ceteris probationibus eandem vim adscribere debemus.

Itaque nullo modo cum iis consentire possumus, qui contendunt, confessionis vim potiorem esse, quam ceterarum probationum, quoniam a reo ipso edita sit.

Nam quod in confessione criminali singulare et proprium est, quod scilicet de voluntate scelus perpetrantis plus ac amplius comperimus, quam per testes, qui voluntatem rei magis divinant, quam intelligunt, — id ipsum saepe causam praebet erroris.

Praeceptum illud celeberrimum „*γνῶθι σεαυτὸν*“ a philosophis tanquam virtutis arduae exemplum commendatum sapientissimo cuique, etiam maleficum fallere potest. Is quoque de sua voluntate falsum judicium facere potest. Notissimum enim est, quam saepe in medio aevo religione quadam ducti, ut divinam iram placarent, falsa sibi imputaverint delicta. Quod ad libertatem voluntatis nostrae attinet, nos ipsi saepius minus idonei sumus ad dijudicandum, quam extranei. Nobis ipsis vel amici vel inimici, fere numquam judices esse solemus.

Unde Mittermaier ins. deutſch. Strafverfahren Th. II. S. 365: Das Geſtändniß iſt nicht als Hauptbeweismittel zu betrachten, da vorzüglich bei ihm, welches im Strafverfahren nicht wie im Civilprozeß nach den Grundſätzen vom Verzicht betrachtet werden darf, nur ein Zuſammentreffen vieler Bedingungen entſcheidet, welche die innere Beweiskraft des Geſtändniſſes als Mittel der Herſtellung der materiellen Wahrheit begründen, und eine Kette von Vermuthungen nothwendig iſt, um das Vertrauen zur Wahrhaftigkeit des Geſtändniſſes zu unterſtützen.

§. 18.

Superest ut in discrimen vocemus regulam jam adumbratam juris Anglici secundum quam confessus pro convicto habetur vere-

dictumque juratorum confessione coram judice facta supervacaneum existimatur. Hanc dispositionem, ut jam diximus, nonnullae leges judiciariae in Germania novissime latae secutae sunt (Borussia, Thuringia, Wurtembergia, Hassia Electoralis, Frankofurtum hanc regulam introduxerunt ut de nonnullis confoederationis Helveticae legibus taceamus). Nobis dubium non est hanc legis Anglicae dispositionem, hereditatem veteris processus Germanici esse, qui, ut professioni rei, se culpabilem non esse vim sententiae absolutoriae attribuit, ita etiam confessioni rei vim sententiae condemnatoriae dedit. Jurati quum in locum totius populi, apud quem antiquissimis temporibus officium judicis erat, succederent, non magis quam hic populi conventus ad judicandum de eo quod plenissima juris Germanici probatione tide hominis liberi, certum redditum esset vocabantur. Immo de eo tantum judicabant quod ipse reus decisioni parium suorum submiserat. Unde expressa illa rei coram judice interrogatio: Culpabilis esse anne? Tum si se non culpabilem dixerit, *ulterior* quaestio, quomodo judicari vellet, cui respondebat reus „Per Deum et patriam meam", id est per juratam. Sed quae prioribus temporibus et a populis minus instructis plenam probationem continere aestimantur exempli gratia exitus Ordalium vel pugnae inter litigantes, solennis rei declaratio, se non facinus admisisse, aliis aliter judicantur temporibus. Historia juris anglici non minus in re de qua agitur, quam in ceteris quorum mentionem fecimus exemplis veritatem hujus sententiae demonstrat. Biener in libro eruditionis plenissimo de judicio Juratorum apud Anglos §. 39 monstrat, quo modo Judices absolutam illam exclusionem veredicti per confessionem restrixerint.

Et vir celeberrimus Mittermaier, quamquam in libro suo Processus criminalis apud Anglos, Scotos et Americanos §. 23 doceat, quam saepe a reis confessio coram Judice fiat, itaque veredictum Juratorum excludatur (recentissime hanc rem tractavit in libro: Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren §. 32) tamen addit, judices Anglicos decisionem Juratorum in omnibus causis praeferre et ipse illi juris Anglici principio adver-

satur. Nec fugit nos ipsos apud Anglos in accusationibus capitalibus confessionem solam fundamentum sententiae condemnatoriae non haberi, sed, ut in omnibus accusationibus quae dubitationi vel minimae locum praebent, ad veredictum Juratorum recurri. Sed quum in Germania non nisi accusationes gravis momenti Juratis judicandae submittantur, fortasse melius fuisset regulam illam, quam Angli, Scoti et Americani plerumque in levioribus causis sequuntur, in processum Germanicum non transferre. Supervacaneum paene erit, admonere confessionem rei, qua veredictum Juratorum excludatur, ad omnes accusationis partes affirmative respondere debere, ut termino technico utamur, confessionem qualificatam ad excludendum veredictum non sufficere. Sed etiam confessione plena et nullis conditionibus adminuta coram judice et *in* publico judicio facta, regulam juris Franco Gallici, a ceteris Germaniae legibus adprobatam praeferimus, secundum quam declaratio Juratorum vel judicis (in causis minoribus) ad confessionem accedere necesse est. Jus enim et officium puniendi res *talis momenti* est, ut respublica auctoritatem quam maximam sententiis condemnatoriis praebere debeat. Accedit quod saepe reus ipse nesciat quale crimen admiserit, quum sermo vulgaris multis verbis utatur quae in jure longe aliam significationem habeant. Ut non late quaeramus sufficiat verbum sermonis Germanici: Betrügen. Sermo vulgaris et naturalis hominis dispositio non raro id factum fraudem appellat quod secundum notiones juris fraus non est. Pariter res se habet in verbo: Rauben, quo saepe sermo vulgaris utitur ad designandum furtum simplex.

Adversarii dicunt, operibus reipublicae operaeque civium in multis causis parci posse, si suam sententiam probent leges. Sed certo etiamsi ex lege nostra veredictum juratorum ad confessionem accedat necesse sit, confessione rei facta processus celerius ad finem perduci potest. Sufficit enim tunc ut ex toto accusationis appáratu et instructu tot indicia vel testimonia adducantur, quae juratis confessionem veram esse persuadeant. Non nostrum est

nec hic locus, ut mediam quandam inter regulam juris Anglici et praxin processus Gallici viam proponamus — admonere satis sit, veram confessionis naturam et indolem, de qua huc usque, quantulum in nobis fuit, sententiam diximus, etiam in hac quaestione ultimam decidendi rationem esse debere.

Ueber das Proletariat, die Theilbarkeit des Grundbesitzes und die Erzeugung billigerer Lebensmittel.

Einleitung.

Motto:

„In materieller Beziehung wird wohlfeiles Leben fortan als eine Nothwendigkeit für das Volk und als unabweisbares Programm aller Regierungen anzusehen sein.

Perceval, in der belgischen Kammer."

Der Ruf der leiblichen Noth wird nicht aufhören, so lange es noch Menschen gibt, allein ein großer Theil der Uebel kann durch Intelligenz und Gemeinsinn gelindert, oft beseitigt werden.

Nicht Einseitigkeit taugt bei Ergründung der Ursachen und Beurtheilung und Wahl der passenden Mittel zur Abwehr.

Es gibt Vorurtheile, welche sich eine Art Bürgerrecht, selbst in den höheren Kreisen der Gesellschaft, erworben haben und zu diesen gehört auch die Behauptung, daß die Fabriken vorzugsweise Demoralisation und Armuth im Gefolge führen sollen! Die sichersten Waffen zur Bekämpfung solcher Irrthümer liefert die Statistik und wenn der hier gemachte Versuch auch nur ein unvollkommener ist, so wird er jedoch dazu beitragen, die öffentliche Meinung zu berichtigen. Die seit Jahren steigenden Preise der Lebensmittel drücken nicht allein die Fabrikarbeiter, sondern überhaupt die mittleren und unteren Klassen; hier sind Handlungen der Wohlthätigkeit durchaus unzulänglich. Nur die bessere Bodenkultur und dadurch zu erzielende größere Aerndten können durchgreifende Abhülfe gewähren. Die Ausführung ist einfach und die Mittel sind zur Hand; die Betheiligten aufzufordern, sich dieser zu bedienen und Anleitung für den richtigen Gebrauch zu geben, ist Zweck der nach-

ſtehenden Zeilen. Was Wenige nicht vermögen, gelingt den vereinigten Kräften Vieler. Es gibt in Preußen über 1,500,000 Beſitzungen unter 30 Morgen und darnach ermeſſe man die Vortheile einer beſſeren Kultur kleiner Grundſtücke.

In einem früheren Vortrage ſuchte ich nachzuweiſen, daß das Gold, als Folge der Vermehrung, im Preiſe gefallen, dagegen der Preis der Lebensmittel, in einer für die arbeitenden Klaſſen nachtheiligen Weiſe, geſtiegen ſei und durch beſſere Kulturen die Ausgleichung des Uebelſtandes erfolgen müſſe! Damit ſteht die große Frage, welche alle Politiker und Staats-Oekonomen in Bewegung ſetzt, die Verminderung und Beſeitigung des Proletariats in enger Verbindung, und gehe ich heute näher darauf ein.

Die Dringlichkeit der Unterſuchung unſerer ſocialen Zuſtände läßt ſich allerdings nicht verkennen, wenn die Statiſtik uns in Zahlen angibt: daß 1849 der 20. Menſch in Preußen ein Allmoſenempfänger war! Allein ich bin der Anſicht: daß das Proletariat von jeher und namentlich im geprieſenen Mittelalter beſtand, wo man auf Zigeuner gleich wie auf Wild ſchoß und der Ritter den Bauern im Streit mit dem Zaunpfahle erſchlug, weil er des Schwerts nicht würdig ſei! Das Studium der Bauernkriege empfehle ich in dieſer Hinſicht.

Die Zeiten ſind humaner und beſſer geworden und die Bedürfniſſe des Volkes, ſeine Wunden und ſein Elend werden jetzt öffentlich beſprochen, während die Vergangenheit ſie mit dem Vergeſſen des Grabes deckte.

Die größere Lebensdauer der jüngeren Generationen gibt ſchlagendes Zeugniß des Fortſchritts. Die Annalen von Fulda erwähnen, daß von 850 bis 874 4mal Hungersnoth war und ⅓ der Menſchen dadurch wegſtarb!

Man vergleiche die Beſchreibung des jämmerlichen Zuſtandes der franzöſiſchen Bauern zur Zeit der Seigneurs, welche Arthur Jung in ſeinen Reiſen angibt, mit deren heutigem Befinden; die Generation lebt doppelt ſo lange als wie unter Ludwig XIV. Die Anſprüche der untern Klaſſen an das Leben ſind geſtiegen, dort wo ſonſt am Heerd der Kienſpan rauchte, brennt jetzt die Oellampe.

Das Proletariat der Fabriken und kleinen Anſiedlungen iſt die Windmühle, gegen welche die chriſtlich germaniſchen Ritter ſtreiten und

es lohnt wohl der Mühe, diesen Irrthum mit der Fackel der Statistik näher zu beleuchten.

Als Gegensätze wählen wir bei unserer Untersuchung

1) Die Provinz Pommern, als Ackerbau treibende mit geschlossenen Gütern, und

2) Die Provinz Westphalen, wo Ackerbau und Industrie Hand in Hand gehen und Theilbarkeit gilt.

Die Untersuchung wird sich auf alle die geistigen und materiellen Verhältnisse erstrecken, auf denen die Beurtheilung des Wohlstandes der Bevölkerung beruht.

Pommern enthält 577 □M. mit 2000 Seelen auf 1 □M.
Westphalen „ 368 □M. „ 4000 „ „ 1 □M.

In Pommern fallen $4^2/_3$ Besitzungen über 600 Morgen auf 1 □M.
„ Westphalen „ $1^2/_3$ „ „ 600 „ „ 1 □M.
„ Pommern „ 90 „ unter 240 „ „ 1 □M.
„ Westphalen „ 326 „ „ 240 „ „ 1 □M.

Im Regierungsbezirk Cöslin, wo die Rittergüter fast $^3/_4$ der Bodenfläche decken, beträgt der Viehstand einer □M.:

	Kühe.	Ziegen.	Schweine.
	666	68	244
in Westphalen	1440	421	638
mehr	778	343	414

Dabei bleibt wohl zu bemerken, daß das westphälische Vieh ungleich schwerer und ertragsfähiger ist. Unserem Boden wird also ungleich mehr Dünger zu Theil. Pommern zählt 1731 Rittergüter; Westphalen nur 396 und wo ist die bessere Kultur solchen Zahlen gegenüber?

Auf dem Viehstande beruht hauptsächlich das Wohlbefinden der kleinen Leute, durch eine Kuh ist Haus und Garten wohl bestellt.

Die Zahl der Schafe ist auf den großen Gütern Pommerns mehr wie doppelt so groß, als wie in Westphalen, wo der Mensch das Schaf vertrieb.

Diese großen Besitzungen vermehren die Steuerfähigkeit nicht:

In Pommern fallen auf 1 □M. $8^1/_2$ Einkommensteuerpflichtige
„ Westphalen „ „ 1 □M. 17 „ „
bei einem höheren Steuersatze.

Digitized by Google

Das kleine Westphalen zahlte von 1823 bis 1852 65 Mill. Thaler direkte Steuern. Das fast doppelt so große Pommern nur 33,600,000 Thlr.

Da ist die Entscheidung der Frage nicht zweifelhaft: ob die Wehr- und Finanzkräfte des Staats auf dem großen Grundbesitz beruhen oder nicht?

In den Provinzen Preußen, Pommern und Brandenburg zahlte 1 □M. 631,000 Thaler direkte Steuern, 1 Kopf 27 Thlr. — Im Rheinland und Westphalen 2,150.000 Thlr., 1 Kopf 43 Thlr.

Solche Zahlen entscheiden selbst gegen die Lieblingsansichten in höheren Kreisen.

Im Regierungsbezirke Cöslin fallen 415 Wohnungen auf 1 □M., in jedem Hause wohnen 10,9 Personen. In Westphalen fallen 877 Wohnungen auf 1 □M., in jedem Hause wohnen 8,17 Personen. Der Westphale wohnt räumlicher in Städten, Dörfern und Einzelngehöften.

Die Art der Beschäftigung, gesunde Wohnungen und ausreichende Nahrungsmittel bedingen die längere Lebensdauer.

1849 starb in Pommern . . . 1 unter 37,
„ „ „ Westphalen . . . 1 „ 41,
„ „ „ der Fabrikstadt Elberfeld . 1 „ 40,

also ein Unterschied von 10 % zu unseren Gunsten.

Der Unterricht in den Volksschulen Westphalens übertrifft jenen Pommerns, wie aus den Nachweisen über jene Rekruten hervorgeht, welche nicht lesen und schreiben können. Die Lehrer sind besser gestellt. Westphalen besitzt ¼ der Fortbildungsschulen des Königreichs. Auch das kirchliche Leben ist reger, ein Vorzug, der aus der freieren Presbyterial-Verfassung entspringt. In Pommern versäumen unter 100 Kindern 5¼ % die Schule, in Westphalen 3¼ %.

Aus diesen Gründen fällt die Frage der Sittlichkeit entschieden zu unseren Gunsten aus.

Im Regierungsbezirk Stralsund, wo die kleinen freien Eigenthümer völlig verschwunden sind, beträgt die Zahl der unehelichen Kinder 12 in Hundert; dagegen im Regierungsbezirke Arnsberg 4¼ in Hundert. Da sehen wir die schmählichen Folgen jener patriarchalischen Wirthschaft, welche den Menschen beschränkt, einen eigenen Hausstand zu gründen. Gibt es eine schmutzigere Quelle des Proletariats, als wie diese? Welche Antwort haben die Ritter, so stets die Familie als Grundsäule des Staats im Munde führen, auf diese Anklage?

Der bisherige Vergleich lehrt, daß die Bevölkerung Westphalens im Vortheil ist.

Digitized by Google

Es darf nicht gesagt werden, der höhere Wohlstand beruhe auf der größern Ergiebigkeit des Bodens; fast $^1/_3$ Westphalens (2,300,000 Morg.) ist Waldung; dagegen Pommern nur $^1/_6$ oder 1,965,000 M., und Sand und Bergland sind bei uns in Masse vorhanden.

Die größere Theilbarkeit erzeugt bessere Kulturen und die Gemeinschaft von Ackerbau und Gewerbe gewährt jeder müßigen Hand Beschäftigung. Ueberall findet man die Gartencultur fast ausschließlich in den Händen kleiner Besitzer, welche die Märkte mit Gemüsen versorgen.

Den Fabrikarbeiter trifft häufig der Vorwurf des Leichtsinns, allein der Fehler wird ausgeglichen durch die ererbte und von Jugend an geübte Tugend des Fleißes, welche den allgemeinen Wohlstand vermehrt.

Die Bevölkerung der Grafschaft Mark betrug

1787: . . .	122,000	Seelen,
1849: . . .	370,000	„
die Zunahme innerhalb 62 Jahren	148,000	„

und dennoch fehlen den Gewerben noch Hände, wie die jährlichen Einwanderungen aus Hessen, Waldeck u. s. w. beweisen. Umgekehrt ist das Verhältniß in Mecklenburg, dem Eldorado der Junker und geschlossenen Güter.

Dort verringerte sich die Bevölkerung im letzten Jahre:

auf den Domainen . . .	0,23	%
„ „ Rittergütern . . .	1,3	„
„ „ Klostergütern . . .	2,44	„

Das menschenarme Land verlor 6900 Menschen durch Auswanderung nach Amerika. Dabei ist die Unsittlichkeit auf eine furchtbare Höhe gestiegen.

Nicht politische Meinungen drängen jahrlich 160,000 Deutsche über das Weltmeer, sondern der Druck der Noth mancherlei Art und die Sorge um die leibliche Nahrung machen ganze Dörfer verschwinden. Rüstige und bemittelte Leute wandern aus und die Hülflosen bleiben zurück.

Die Insel Rügen ist mit großen Gütern überdeckt und dennoch gibt es dort Bezirke, wo die ländliche Armenunterstützung per Kopf eben so hoch ist, als wie in der Fabrikstadt Elberfeld.

Was die großen Güter in einer Hand anbetrifft, so scheint deren Nutzen, in national-ökonomischer Hinsicht, sehr zweifelhaft. Wenn die Bevölkerung steigt, so schwindet die eigene Bewirthschaftung des Besitzers theilweise und die Verpachtung in Parcellen tritt ein, welche, wie wir in Irland sehen, ein Proletariat von vielen Millionen erzeugen kann.

Um das Uebel zu lindern, hat das Parlament eine Kommission ernannt, zur Zerschlagung der großen verschuldeten Güter. Vom 21. October 1849 bis zum 24. September 1854 sind bereits für 90 Mill. Thaler solcher Komplexe unter den Hammer gekommen. Anstatt der verwahrlosten Pächter bildet sich eine intelligente Klasse kleiner Grundbesitzer, während die Gewerbe, namentlich die Linnenindustrie, eine staunenswerthe Ausdehnung gewinnen. So lange dem großen Grundbesitz die Verpachtung in kleinen Parzellen freisteht, wird eine Klasse des Proletariats sich vermehren, die als Heuerling weit unter dem kleinen Eigenthümer steht.

In England ist die Bewirthschaftung der großen Güter längst zu Grabe getragen; unter 286,000 Farms sind 225,318 unter 104 Acres. Auf diesen kleinen Pacht- und Eigenhöfen sind, einschließlich des Herrn, 890,969 Arbeiter beschäftigt, also ungefähr 4 auf jeder Farm. Handel und Gewerbe schaffen das Kapital und den Markt und so ist der engl. Ackerbau, durch die Leistungen der kleinen Pächter, das Muster für Europa geworden, obgleich die englischen Staatsökonomen das Pachtsystem, als nachtheilig für die höchste Kultur betrachten.

In der Rheinprovinz zählt man nicht zwei Besitzungen über 600 Morgen auf 1 □M., dagegen 736 unter 240 Morgen und es wird Niemand die Behauptung wagen, daß irgend eine Provinz des Ostens ihr an Wohlstand gleich käme! Diese 487 □M. zahlten von 1822 bis 1852: 118,700,000 Thlr. direkte Steuern, während die 742 □M. Schlesiens 700,000 Thlr. weniger aufbrachten.

Die Armuth der Winzer an der Mosel wird uns häufig entgegengesetzt. Dagegen bemerken wir, daß alle die müßigen Hände, bei der Kultur der Eifel hätten Beschäftigung finden können, wenn die Regierung die Ueberleitung der Kräfte und Kapitalien verstanden, oder ernstlich in Angriff genommen hätte. Hier finden wir ein Gegenstück zu den schlesischen Webern.

Im Königreich Preußen fallen 247 Wirthschaften auf die □M., dagegen in Belgien 1068 und es wird Keinem einfallen, unsern Ackerbau mit dem belgischen zu vergleichen.

Die kleine Kultur hat den Vortheil des billigeren Arbeitslohns, der Benutzung der günstigen Witterung und des direkten Interesses der ganzen Familie am Viehstande und der Aerndte voraus.

Wenn die kleinen Besitzungen diese Vorzüge bisher nicht voll geltend machen konnten, so lag die Ursache in dem auf ihnen lastenden Drucke.

Die Auseinandersetzungs-Kommissionen beseitigten seit ihrem Bestehen Spanndienste: 8,174,000, Handdienste: 21,500,000, gegen 26 Mill. Thaler Gold und 4 Mill. jährlicher Renten; den so Gedrückten fehlte die freie Bewegung. In Schlesien allein sind 1833 noch 1,400,000 Handdienste und 53,000 Spanndienste regulirt; dort waren 1848 noch über 400 Titel für die verschiedenen Feudalabgaben vorhanden und in ihnen lag der Grund der damaligen drohenden Volksbewegung.

Die Theilbarkeit hat allerdings ihre Schattenseiten, allein der Vortheil ist überwiegend und Niemand kann ihre Grenzen, vor Eintritt der Spatenkultur, bestimmen.

Nicht die großen Herren, sondern die kleinen Ansiedler waren die Pioniere der Kultur in den deutschen Wäldern und Oeden und sie haben dem Lande seine Bodenkraft erobert, wie wir noch heute in Amerika sehen.

Zwischen Lippe und Ruhr lagert der große Gebirgskamm des Arbeys, noch in unserer Jugend berühmt als Heimath der wilden Säue und berüchtigt durch die Unsicherheit und Diebe.

Allerdings waren die ersten Ansiedler in diesem Walde keine Heilige, denn sie wurden leider vernachläßigt in Bezug auf Schule und Kirche, wovon wir noch heute die nachtheiligen Folgen spüren.

Dagegen ist jetzt der viele meilenlange Strich mit den Kolonien einer Bevölkerung übersäet, welche die unentbehrliche Stütze des großartigen Steinkohlenbergbaues ist. Ohne Theilbarkeit und die Erlaubniß freier Ansiedlung war ein solcher Erfolg unmöglich.

Die meisten großen Besitzungen hat die geistliche Hand, die Unterjochung und das Kapital zusammengeschlagen! Will man einen kräftigen Bauernstand erhalten, so vermehre man die Dispositionsbefugniß der Lebenden, dann werden unsere Bauern schon selbst, wie bereits seit Jahrhunderten geschieht, die Sorge übernehmen.

Die Vorschläge der Ritter, im angeblichen Interesse der Bauern, haben noch nie ein gutes Ende genommen. Kindlinger sagt, das Alter des Bauernguts reiche über die Geschichte hinaus, dagegen könne man eine Menge Beweise führen, daß Bauerngut in Rittergut verwandelt worden sei.

Arbeit ist, wie nachgewiesen, genug geschaffen durch die Gewerbe und Intelligenz ihrer Führer, jetzt gilt es, im Interesse der Arbeiter und als Waffe gegen die Concurrenz, durch höhere Kultur den Preis der Lebensmittel erniedrigt zu sehen. Die Aufgabe ist nicht, den Land-

mann zu drücken, sondern dem Boden größere Erndten zu entlocken, um so nöthiger, da die Bevölkerung steigt und der urbare Boden, bei gehöriger Schonung der Wälder, sich nicht verhältnißmäßig ausdehnt.

Es könnte erwiedert werden, diese Sorge läge den landwirthschaftlichen Vereinen ob, allein die Sache hat zwei Seiten: solchen Instituten gehören meistens nur die größeren Grundbesitzer an und nicht die kleinen Köttter und Pächter. In England unterhält der Gemeinsinn reisende Chemiker zum Unterrichten der Landwirthe in der Agrikultur-Chemie; so wird Belehrung Großen und Kleinen. Mögen ähnliche Einrichtungen auch bei uns entstehen.

Die Erfahrung zeigt, daß derjenige Fabrikarbeiter das sicherste Auskommen hat, welcher ein Stück Land und sei es auch nur einige Ruthen groß, für Gartenfrüchte und Kartoffeln bebaut und eine Ziege oder Kuh dabei hält. Grade dieser so arbeitsamen Klasse muß Anleitung gegeben werden, doppelte Aerndten zu erzielen. Das Haupthinderniß ist gewöhnlich der Mangel an Dünger, und dieser ist nur durch Anwendung künstlicher Düngungsmittel, z. B. schwefelsaures Knochenmehl, Guano, Salpeter, Salz, Gyps u. s. w. zu beseitigen.

Gebrauchsanweisungen lassen sich leicht ertheilen, damit ist indessen nicht geholfen, es gilt nicht allein auf den Erfolg aufmerksam zu machen, sondern auch die Anschaffung der nöthigen Substanzen im Kleinen zu erleichtern. Wer nur einige Pfund gebraucht, kann nicht nach entfernten Mühlen, Magazinen und Kaufleuten gehen; die meisten der genannten Artikel sind sogar in hiesiger Gegend im Handel nicht zu haben; hier sollten die Fabrikherren, im eigenen Interesse, durch Anschaffung von Vorräthen hülfreiche Hand leisten.

Was sorgfältig gedüngte kleine Kulturen vermögen, zeigte 1851 die Ausstellung in Crombach:

1	Morgen	ergab	65,000	Pfund Feldkohlraben,
25	Ruthen	„	6,150	„ Kappus,
20	„	„	6,720	„ Runkelrüben.

Baron Mertens d'Ostin sah in England Wiesen, die bei großem Düngeraufwand jährlich 8 bis 10 Schnitt, jeder 18 bis 20 Zoll lang, lieferten.

Noch in diesem Jahre zog ein hiesiger Arbeiter 18⅞ Schfl. Roggen und 3000 Pfd. Stroh auf 1 Morgen, während der benachbarte größere intelligente Oekonom durchschnittlich nur 8½ Scheffel erhielt. Auf 5 Ruthen 60 Fuß reiften ⅓ Scheffel = 50 Pfund weiße Bohnen, oder

per Morgen 16 Scheffel. Der bedeutende Oekonom Schwarz zu Heinsberg in Sachsen legte auf der Versammlung der deutschen Forst- und Landwirthe in Magdeburg das Zeugniß ab: daß er mit Hülfe der künstlichen Düngmittel die Erträge seiner Aecker vervierfacht habe und auf das sechsfache zu kommen gedenke. Durch ihre Verwendung vermehre sich auch das Stroh und der Stalldünger.

Von den sogenannten künstlichen Düngungsmitteln hat bei uns erst das Knochenmehl einige Verbreitung gefunden und zwar nur als grobes Pulver; das rascher wirkende schwefelsaure wird gar nicht bereitet noch verwendet.

Guano muß von Außen bezogen werden und ist leicht Verfälschungen unterworfen. Seine Anwendung bleibt demohnerachtet zu empfehlen.

James Cains machte folgenden Versuch: 1 Morgen und 108 Ruthen bestellter Saat wurden mit 2 Centner Guano überdüngt. Der Ertrag war 32¾ Scheffel Weizen und 40 Centner Stroh, während das nicht überstreute Gegenstück nur 26 Scheffel Weizen und 20 Centner Stroh aufbrachte. Es wurden also 6¾ Scheffel Weizen und 20 Centner Stroh durch jene 2 Centner Guano gewonnen.

Die Verwendung von Salpeter und Salz ist in unserer Gegend noch gar nicht versucht worden und veranlaßt mich dieses, näher auf den Gegenstand einzugehen. England, welches seinen Ackerbau über den aller Länder Europa's erhob, nahm auch hier den Vortritt und zwar in neuester Zeit; der rohe Salpeter (85 %) findet sich in Massen auf den Hochebenen Peru's, 3000 Fuß über dem Meere. Die erste Ladung kam 1820 nach England und wurde über Bord geworfen, da der Eingangszoll zu hoch war. 10 Jahre später brachte ein Schiff eine Ladung nach den vereinigten Staaten; die Waare war dort unverkäuflich und ging nach Liverpool, wo sie ebenfalls keinen Markt fand.

1831 wurde dort endlich eine Ladung zu 35 Pfd. per Tonne verkauft; der Absatz mehrte sich in dem Maaße, daß 1850 der peruvianische Hafen Iquique fast 5 Mill. Centner ausführte und der Preis ist jetzt in England 17 Pfd. per Tonne (1 Ctr. 5½ Thlr.)

Die Gärtner in Bengalen entdeckten zuerst die Düngkraft des Salpeters.

Lord Leicester gehört zu den Ersten, welche in England die Ueberdüngung mit diesem Salze herbeiführten. Der Stickstoff ist im Salpeter mehr gebunden als wie im Guano, verflüchtigt sich also nicht so leicht.

Der bekannte englische Agronom Pusey theilt über die Wirksamkeit folgende Erfahrung mit: 16 Morgen früh gesäete Gerste hatten durch den Frost gelitten und um nachzuhelfen wurden per Morgen 26 Pfd. Salpeter und, um die Wirkung zu mildern, mit 52 Pfd. Salz ausgestreut; ein Theil des Feldes blieb als Gegenprobe davon ausgeschlossen. Die überdüngte Gerste erholte sich rasch und wuchs einen halben Fuß höher als wie die nicht überstreute. Beim Ausdrusch ergab 1 preußischer Morgen 22 Scheffel Gerste, oder 18 % mehr als wie der nicht mit Salpeter überdüngte und das Korn war schwerer und vollkommner. Der Mehrerlös betrug das 3fache der Kosten der Ueberdüngung. Die Nützlichkeit der künstlichen Düngungsmittel, neben dem Stalldünger, ist also erwiesen, sie kräftigen die Saaten und üben ungemeinen Einfluß auf den Graswuchs. Die Verwendung wird stets mit ihrem Preise und dem der dadurch erzeugten Lebensmittel zusammen hängen.

Die Verbreitung dieser Hülfsmittel des Ackerbaues ist ungleich wichtiger, als wie Manche glauben und stelle ich deshalb folgendes Beispiel.

In unsern Fabrikdistrikten steigt der Pachtwerth des parcellirten Morgens auf 15 bis 20 Thlr. jährlich, der Bruttoertrag der Früchte mag 50 Thlr. betragen.

Wenn nun der Arbeiter der gewöhnlichen Düngung 2 Centner präparirtes Knochenmehl zusetzt, so 3 Thlr. 20 Sgr. kosten und er ärndtet damit $^1/_3$ mehr, gleich . . . . . 16 Thlr. 20 Sgr.
ab die Auslage . . . . . 3 „ 20 „

Ueberschuß 13 Thlr. — Sgr.

so würde fast die ganze Pacht gewonnen sein; die Masse der erzeugten Lebensmittel stiege und die Selbstkosten fielen! Auf Grasland verwendet, würde die Stallfütterung und doppelte Viehhaltung, als Folge billigeres Fleisch, Milch und Butter ermöglicht.

Zum Schluß werde ich noch versuchen, meinem Vortrage eine practische Spitze zu geben.

Lehre und Beispiel thun noth, selbst das beste Düngmittel paßt nicht für jede Frucht und jeden Boden und mißrathene Versuche schrecken ab.

Friedrich der Große hatte den Plan gefaßt, Kreisgärtner anzustellen, um auf diese Weise die kleinen Leute rasch zu belehren. Heute ist der Staat nicht mehr in dieser Art in Anspruch zu nehmen, ein gedeihlicherer Fortgang läßt sich von wohl organisirten Vereinen erwarten. Die Gesellschaft zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen

hat sich bereits durch Umhersendung ihrer Instruction in die Provinzen, Besorgung von Säelein und passenden Maschinen ein großes Verdienst erworben. So könnte auch unser Verein, durch die Abtheilung für Statistik, die Verbreitung der künstlichen Düngmittel in die Hand nehmen und kleine Magazine ins Leben rufen, um die Arbeiter zu versorgen.

Die großen Fabrikbesitzer würden ohne Zweifel zur Bestreitung der Kosten die nöthigen Geldbeiträge beschaffen, welche nur sehr mäßig sein würden, da es nicht die Absicht ist, die Substanzen zu verschenken, sondern zum selbstkostenden Preise wieder abzulassen.

Die höhere Kultur eines halben Morgen Landes erscheint unbedeutend, allein sie wird ungemein wichtig, wenn man mit Tausenden multiplicirt und gebe ich deshalb den Vorschlag: diesen Gegenstand zu fördern, Ihrer Erwägung anheim!

Aus den Untersuchungen des englischen Unterhauses geht hervor, daß, wenn die Erzeugung der Lebensmittel den Bedarf um 10 % übersteigt, die Preise um 20 % fallen. Nur solche Mehrproduction läßt sich allein durch die verbesserten Kulturen der kleinen Leute erzielen und es erscheint demnach als dringende Pflicht, in so gedrückten Zeiten gleich den jetzigen, ungesäumt Hand ans Werk zu legen. Die Arbeitgeber handelten nicht allein gemeinnützig, sondern auch im eigenen Interesse.

Um mein Scherflein dazu beizutragen, verbreite ich mich in der Anlage noch näher über die Verwendung der künstlichen Düngungsmittel und werde auch, für meine nächste Umgebung, für ein kleines Magazin sorgen.

Digitized by Google

Bemerkungen
über die verschiedenen Düngungsmittel und deren Verwendung.

Einleitung.

Eine ausführliche Anweisung für größere Feldwirthe zu geben ist hier nicht am Orte. Der Zweck dieser Zeilen ist nur: dem kleinen Manne den Weg zu zeigen, auf welchem es ihm gelingt, seinen Düngervorrath zu mehren, zweckmäßig zu verwenden und so dem Boden reichere Aerndten zu entlocken.

Der Arbeiterstand selbst kann sehr viel dazu beitragen, durch bessere Kultur seiner Gärten und Landstücke, den hohen Preis der Lebensmittel zu ermäßigen.

Ist der Erfolg erst durch Einzelne erzielt, so wird, durch den augenfälligen Vortheil angespornt, die Menge rasch nachfolgen.

Männer wie Liebig, Stöckhardt und andere haben die Wissenschaft mit dem Leben in fruchtbare Verbindung gebracht und je rascher die Verbreitung der erzielten günstigen Resultate unter alle Klassen der Bevölkerung erfolgt, um so größer wird der allgemeine Fortschritt sein. Wenn erst ein Jeder weiß, wie er am zweckmäßigsten seinen Kohl baut, dann sind die größesten Wünsche der Staatsökonomen erfüllt. Die Frage der Lebensmittel hat alle Völker von jeher mehr bewegt, als wie die der Verfassung und Politik. Was diese Blätter geben, ist nicht der theoretischen Speculation, sondern practischen Versuchen entnommen; sie machen keinen Anspruch auf einen gelehrten Anstrich und sind deshalb nur die zum Verständniß nothwendigsten Zahlen beigefügt, um die ver-

Digitized by Google

ſchiedenen Düngungsmittel vergleichen und die paſſendſte Verwendung annähernd beſtimmen zu können. Die neue Aera der Landwirthſchaft hat erſt jüngſt begonnen, Fleiß, beharrliche Verſuche und Beobachtungsgabe müſſen uns näher zum Ziele führen.

Dazu iſt Jeder berufen, der einen Spaten und ein Gartenbeet beſitzt.

Gartenland erfordert dreimal mehr Dünger wie das Feld und um ſo nöthiger iſt es, durch künſtliche Mittel für die Vermehrung deſſelben zu ſorgen.

Nicht jede Frucht gedeiht in jeder Düngerart, oder im friſch gedüngten Boden und halte ich es deshalb für nützlich, die Erfahrungen der ausgezeichneten Gärtner Erfurts mitzutheilen.

Die Gemüſearten zerfallen in dieſer Hinſicht in 3 Klaſſen.

Die I. Klaſſe verlangt ſehr vielen Dünger; dazu gehören:

Salate, Sellerie, Kohlſorten, Spinat, Peterſilie, Monatsradieſen, Gurken, Kürbiſſe, Endivien, Thimian, Kappus, gemeine Kartoffeln und andere.

Die II. Klaſſe liebt gut gedüngten Boden in zweiter Frucht; dazu ſind zu rechnen:

Möhren, Carotten, Steckrüben, Zuckerwurzel, Paſtinaken, Herbſtrüben, Rettige, Cichorien, Mairüben, Feldſalat, Zwiebeln, feine Kartoffeln u. ſ. w.

Die Möhren gedeihen nicht in ſtrohigem Miſt, weil ihre Wurzeln ſich ſpalten.

Die III. Klaſſe weniger fettes Land erfordernd:

Erbſen, Gartenbohnen, Vietsbohnen, auch Möhren kommen noch fort.

Für Gärten iſt alſo ein dreijähriger Turnus paſſend, damit die Frucht den Boden wechſelt. Kopfkohl kann zweimal hintereinander auf demſelben Stück gezogen werden, wenn man tief gräbt. Hanf und Tabak gedeihen bei jeder neuen ſtarken Düngung. Am gedeihlichſten iſt es für die Früchte, wenn man den Dünger bereits im Herbſt unterbringt.

Wirkungen der verſchiedenen Düngerarten auf die Pflanzen.

I. Im Sandboden:

a) Rindviehmiſt iſt ſehr gedeihlich für weißen Kohl, Wirſing, Braunkohl, Schnittkohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Roſenkohl, Spinat, Sellerie, Spargel, Salat, Kartoffeln.

Digitized by Google

b) Pferdedünger paßt für Gurken, Blumenkohl, Rosenkohl, Lauchzwiebeln, Sellerie, rothe Rüben, Spargel, Bohnen, Erbsen, Kartoffeln; Petersilie wird sehr schmackhaft.
c) Schweinedünger gut für Weißkohl, Blumenkohl, Spinat, Zwiebeln, Pastinaken, Razungen, weiße Rüben, Sellerie.
d) Schafmist eignet sich für gelbe Möhren, Spargeln, Kartoffeln, Bohnen, Erbsen.
e) Menschendünger für Lauchzwiebeln und Kartoffeln.
f) Holzasche für Zwiebeln und Winterrettige.

II. Im Thon- und Lehmboden:

a) Rindviehdünger für Weißkohl und andere Kohlarten, Kohlrabi, Kohlrüben, Spinat, Pastinaken, Sellerie, Scorzonerwurzeln, Kartoffeln.
b) Pferdedünger für Blumenkohl, Mohrrüben, rothe Rüben, Sellerie, Spargeln, Kartoffeln, Pastinaken, römischen Kohl, Petersilie, Gurken.
c) Schweinedünger für Blumenkohl, Zwiebeln, Pastinaken, Sellerie, rothe Rüben, Schwarzwurzeln, Scorzonerwurzeln, römischen Kohl, weiße Rüben.
d) Schafmist für Kohlrabi, Kohlrüben, Blumenkohl, Spinat, Spargeln.
e) Menschendünger für Lauchzwiebeln, Kartoffeln, Zuckererbsen, Kronerbsen, Winterrettige.
f) Holzasche für Zwiebeln.
g) Gründüngung für Spinat, Pastinaken, Schwarzwurzeln, Erbsen, Bohnen, Tabak.

III. Im Kalkboden:

a) Rindviehdünger für alle Kohlarten, Kohlrabi, Spinat, Spargeln, Kartoffeln, Salat, Cichorien, Erbsen.
b) Pferdedünger für Rosenkohl, Sellerie, römischen Kohl, rothe Rüben, Spargeln, Kartoffeln, Salat, Erbsen, Bohnen, Petersilie.
c) Schweinedünger für römischen Kohl, Zwiebeln, Pastinaken, Schwarzwurzeln, Razungen, Cichorien, weiße Rüben, Sellerie.
d) Schafdünger für Spargeln, Kartoffeln, Salat, Bohnen, Erbsen, Cichorien, rothe Rüben.
e) Menschendünger für Lauchzwiebeln, Kartoffeln, Winterrettige.
f) Holzasche für Zwiebeln und Lauchzwiebeln.

Digitized by Google

g) Gründüngung für Spinat, Zwiebeln, Lauchzwiebeln.

Bei dieſer Klaſſification iſt vorzüglich Rückſicht darauf genommen, in welcher Düngung die Gewächſe nicht allein reichlich, ſondern auch ſchmackhaft ausfallen.

Indem ich zu den künſtlichen oder leicht tragbaren Düngungsmitteln übergehe, bemerke ich, daß man ſich deren vorzugsweiſe bedienen ſoll, um den Stalldünger zu kräftigen oder zu erſetzen, wenn er fehlt.

Unſere Früchte werden durchſchnittlich nicht reichlich genug gedüngt. Stalldünger iſt nicht immer zur Hand und mangelt namentlich den kleinen Wirthen, deren Vieh von Mai bis October Tag und Nacht auf der Weide geht; dann fehlt im Herbſt der Vorrath. Roggen nach Kartoffeln würde beſſer gedeihen, wenn man 1 bis 2 Centner Knochenmehl mit unterpflügte.

Der **Guano**, 100 Pfd. gelten 4 Thlr. 15 Sgr., iſt verrotteter Vogelmiſt aus jenen Gegenden der Südſee, wo kein Regen fällt, alſo die flüchtigen Theile nicht ausgewaſchen werden.

Die Analyſe ergibt folgende Beſtandtheile in 100 Pfund:

Stickſtoff	12	Pfund,
Organiſche Stoffe . . .	59	„
Phosphorſaure Erden . .	25	„
Kaliſalze	3	„
Natronſalze	1	„

hauptſächlich wirken der Stickſtoff treibend und die Phosphorſäure ſaamenbildend.

Der Guano eignet ſich am beſten zur Beidüngung, ſeiner ſtark treibenden Kraft wegen; die Pflanzen kommen alsdann im Frühjahr raſcher in die Höhe, decken das Unkraut und ſchützen den Boden gegen Austrocknung.

Sind die Saaten im Winter zurückgeblieben, ſo überſtreue man ſie im Frühjahr zeitig mit Guanopulver, 1 Centner genügt auf 1 Morgen Winterweizen.

Am einträglichſten wirkt dieſes Düngungsmittel auf Oelfrüchte und Kartoffeln, demnächſt auf Weizen, Roggen, Gerſte, Wicken, Erbſen und zuletzt Hafer. Außerdem dient Guano für Kappus, Rüben, Sellerie, Kohl, Erdbeeren und Graswuchs.

Die Wirkung beträgt im 1. Jahre 60 Procent, im 2. 25 Procent und im 3. 15 Procent, womit ſeine Kraftäußerung völlig erloſchen iſt.

Digitized by Google

Nach dem Ausſtreuen iſt feuchte Witterung günſtig; deshalb iſt es ſicherer, Gartenfrüchte und Grasland damit zu begießen, indem man 1 Pfd. in 100 Pfd. Waſſer auflößt.

Zu einer vollen Düngung ſind 2 Centner per Morgen erforderlich. Vor dem Gebrauch wird der Guano gepulvert, mit 3 Theilen Erde vermengt und ausgeſtreut. 1 Centner Guano erſetzt 5 Fuder Miſt; ein Strich mit der Egge erfolgt vor dem Ausſäen und dann wird fertig geeggt. Zu jeder Kartoffel legt man eine Handvoll des Gemiſches von 5 Pfd. Guano und 1 Scheffel Erde, macht auf 100 Pflanzen ſtark 1¼ Pfd. reinen Guano.

Im ſchlechten Guano iſt der Stickſtoff durch Regen ausgewaſchen und außerdem wird er mit fremden Stoffen vermengt, eine ſorgfältige Prüfung iſt deshalb nöthig. Dieſe kann in mancherlei Weiſe ſtattfinden; eine einfache und ſichere Methode iſt folgende: Man pulvert den Guano und trocknet ihn in Stubenwärme, der Verluſt iſt Waſſer. Von dem trocknen Pulver ſchüttet man alsdann 1 Loth in einen eiſernen Löffel und ſtellt dieſen auf glühende Kohlen, bis nur Aſche übrig bleibt, je weniger je beſſer, bei gutem Guano iſt ⅓ Regel.

Die Aſche des ächten Guanos iſt weiß oder grau, eine gelbe oder rothe Farbe deutet auf Verfälſchung mit Lehm, Sand, Erde u. ſ. w. Der Guano wird auch in unſerer Nähe bereits in Maſſen verwendet. Die Gegend von Pfalzdorf bei Cleve düngt jährlich an 10,000 Morg. Land damit, im Verhältniß von ½ bis 1 Pfd. per Ruthe, ſowohl Winter- wie Sommerfrucht und alle Bodenarten, Sand ausgenommen. Man ſäet, mit Aſche vermiſcht, am Abend, damit die Sonne und Luft ihn nicht austrocknen.

Am ſicherſten iſt die Verwendung im Frühjahr.

Das **Knochenmehl,** 100 Pfd. 1 Thlr. 20 Sgr. und 1 Thlr. 25 Sg. Die Knochen enthalten in 100 Pfund:

Stickſtoff	5	Pfund.
Organiſche Stoffe . . .	26	"
Phosphorſaure Erden . .	51	"
Natronſalze	½	"
Kohlenſauren Kalk . . .	9	"

Der Reſt iſt Waſſer, Fett u. ſ. w.

Das Fett düngt nicht, ſondern verhindert ſogar die Fäulniß der Leimtheile, welche viel Stickſtoff enthalten und dadurch treibend wirken.

Digitized by Google

Man begieße eine Blume mit Leimwasser und wird staunen über das rasche Wachsthum. Der phosphorsaure Kalk wirkt auf die Entwickelung des Saamens, daher der reiche Körnerertrag nach einer Düngung mit Knochenmehl. 1 Centner Knochenmehl wird 25 Centner Stalldünger gleich gestellt. Im schweren Thonboden oder trocknen Sandboden ist die Wirkung gering.

In nicht zu bündigem Boden ist dagegen die Leistung: im 1. Jahre 25 bis 30 Procent, im 2. 25 bis 30 Procent, im 3. 20 bis 25 Procent, im 4. 10 bis 15 Procent.

Je gröber das Mehl, um so geringer seine Wirkung in den ersten Jahren. Im Boden von mittlerer Bündigkeit und zur Herbstsaat ist der Erfolg am meisten gesichert.

Um das regelmäßige Ausstreuen zu befördern, kann man trockne Erde oder feine Asche untermengen.

Im Thonboden fehlt Luft und im Sandboden das zur Fäulniß nöthige Wasser, ohne beide findet keine Verwesung statt. Man bringe deshalb die Knochen nie zu tief unter.

Um die Wirkung zu beschleunigen, ist in England das vortheilhafte Verfahren eingeführt worden, das fein gepulverte Knochenmehl mit Schwefel- oder Salzsäure aufzuschließen; die schwefelsauren Knochen werden „überphosphorsaurer Kalk" genannt. 2 bis 3 Centner genügen für die Düngung eines Morgens, wogegen das Doppelte des gewöhnlichen groben Mehls darauf geht. Knochenmehl aus gedämpften Knochen wirkt ebenfalls rascher.

Die Knochendüngung wird für Halm- und Oelfrüchte, Hopfen, sowie Kartoffeln und namentlich Rüben verwendet. Mit Kalk darf sie nicht in Berührung kommen. Dem Knochenmehl sowie dem Guano fehlen die alkalischen Salze und diese gibt man ihnen durch Mischung mit Jauche, Asche oder Stalldünger.

Prüfung: Auch das Knochenmehl wird verfälscht, hauptsächlich mit Kalk. Den Wassergehalt findet man durch Trocknen; den Kalk durch Aufschüttung von starkem Essig, wodurch er aufbrauset. Wäscht man das Mehl vorsichtig aus und trocknet den Rückstand, so unterscheidet man Asche, Ziegelmehl u. s. w. mit den Augen.

Bei starker anhaltender Glühhitze verliert gutes Mehl $^1/_4$ seines Gewichts mindestens; das schlechte weniger. Für Boden, der viel Kalk enthält, ist es nicht geeignet. Vorzugsweise ist das Knochenmehl für die Kultur der Runkelrüben, Steckrüben und alle Rübenarten zu empfeh-

Digitized by Google

len, dadurch wird das Winterfutter für Milchvieh ungemein vermehrt. Die englische Ackerwirthschaft beruht auf dem so ausgedehnten Rübenbau. Robert Baker schätzt 4 Centner Guano, 6 Centner schwefelsaure Knochen, 2 Centner Salz zusammengemischt für Rüben so wirksam, als wie 20 Ladungen Dünger.

Die Rüben vertragen nur wenig Stickstoff, allein um so mehr Phosphate zu ihrem höchsten Gedeihen, wobei allerdings der Kohlenstoff des Stalldüngers eine bedeutende Rolle spielt. Die Viehzucht ist in England durch den Rübenbau in dem Maaße gestiegen, daß auf $1^6/_7$ Mensch 1 Stück Rindvieh fällt, dagegen in Preußen 1 auf 3 Menschen. Außerdem besitzen die Briten 50 Mill. wohl genährte Schafe, sind uns also auch darin überlegen.

Die Altringham-Rübe gedeiht sicherer und reichlicher als wie die Kartoffeln und bei der Mastung sind 20 Pfd. Rüben = 17 Pfd. Kartoffeln.

Oelkuchen, 100 Pfd. 1 Thlr. 25 Sgr. bis 1 Thlr. 28 Sgr. Rapsmehl enthält in 100 Pfund:

Stickstoff	$4^1/_2$ Pfund.
Organische Stoffe . .	77 „
Phosphorsaure Erden . .	$3^1/_2$ „
Kalisalze	$2^1/_2$ „
Kohlensauern Kalk . .	$^1/_2$ „
Oel	6 „

Rest: Wasser u. s. w.

Da das Oel nicht düngt, dagegen zur Viehmastung beiträgt, so erscheint es angemessen, die Oelkuchen zunächst zu verfüttern, da die Rückstände alsdann dem Stallmist zugute kommen. Demohnerachtet hat die Praxis die directe Verwendung auf den Garten oder Acker nicht ausgeschlossen.

Das Kuchenmehl wirkt rascher wie Knochenmehl und langsamer wie Guano, seine Hauptleistung fällt in das erste Jahr.

1 Centner Kuchenmehl wird 18 bis 20 Centner Stalldünger,
$1^1/_2$ „ „ „ 1 „ Knochenmehl,
3 „ „ „ 1 „ Guano
gleichgeschätzt. Am besten wird es mit Jauche vermischt, im flüssigen Zustande ausgebracht.

Am vortheilhaftesten wirkt Rapsmehl auf Raps, Weizen und Rüben, allein nicht auf Graswuchs.

Digitized by Google

Die Pulverung der Oelkuchen ohne Mühle oder Maschine fällt schwer, leichter ist die Auflösung in Jauche, wie es in Belgien geschieht.

Salpeter, Würfelsalpeter, 100 Pfd. 7 Thlr. bis 7 Thlr. 20 Sgr. Ueber dieses neue Düngungsmittel ist bereits in der ersten Abtheilung dieses Aufsatzes das Nähere gesagt worden. Der gebräuchliche Chili-Salpeter ist salpetersaures Natron und enthält 16 Proc. Stickstoff, während der Kali-Salpeter nur 14 Procent ausbringt.

Kali-Salpeter 46 Kali,
54 Salpetersäure.

Der Salpeter enthält also mehr Stickstoff als wie Guano und muß seiner großen treibenden Kraft wegen nur mäßig angewendet werden, 60 bis 70 Pfund per Morgen genügen; um seine zu rasche Wirkung zu mildern, pflegt man ihn mit Kochsalz, wie früher nachgewiesen ist, auszustreuen, sei es bei der Aussaat oder im Frühjahr als Ueberdüngung, in 2 Portionen 14 bis 21 Tage nacheinander. Die Analyse des Weizens ergibt wenig Stickstoff und viel Kohlenstoff, allein er verlangt zu seinem Wachsthum umgekehrt viel Stickstoff und wenig Kohlenstoff.

Die Gemüse sind sehr reich an Stickstoff, allein sie bedürfen nicht vorzugsweise des Stickstoffs als Dünger, eben so wenig wie der Klee, umgekehrt wirkt der Mineraldünger sehr auf ihr Wachsthum ein, z. B. Gyps, Asche, phosphorsaurer Kalk u. s. w.

Der Salpeter eignet sich also mehr für Weizen, Gerste und andere Getreide, sowie für Wiesen als wie für Hülsenfrüchte.

Meyer in Hameln überdüngte 130 □Ruthen mit 75 Pfd. Salz, 75 Pfd. Salpeter und ärndtete 1040 Pfd. Weizen, 2240 Pfd. Stroh, gegen das nicht überdüngte gleiche Stück mehr 299 Pfd. Weizen, 778 Pfd. Stroh. Die Auslage betrug 5 Thlr. 18 Sgr., die Mehreinnahme 16 Thlr., Gewinn 10 Thlr. 12 Sgr. Das Salz ist in Hannover ungleich billiger als wie in Preußen, desgleichen der Salpeter. Die Nachahmung darf also empfohlen werden. Die kleinen Leute pflegen ein Gartenstück mit Roggen zu bestellen, um im Frühjahr zeitig einiges Grünfutter schneiden zu können. Hier wäre eine leichte Salpeterdüngung sehr am Orte. Prinz Albert düngte eine Wiese, welche ohne solche Hülfe 9 Centner Heu gab, mit 2 Centner Chili-Salpeter und erhielt einen gesteigerten Ertrag von 25 Centner. Auch die Grummet-Aerndte war ungleich beträchtlicher. Mit Säure oder Vitriol versetzter Urin oder Jauche leistet ähnliche Dienste und ist billiger.

Digitized by Google

Kochsalz, Viehsalz, (Saline Königsborn) verpackt 400 Pfund 2 Thlr. bis 2 Thlr. 20 Sgr.

59 Pfund enthalten: 36 Pfd Chlor, 23 Pfd. Sodium Natrium.

Salzsäure wird gebildet aus: 59 Pfd. Kochsalz, 74 Pfd. Schwefelsäure, 25 Pfd. Wasser.

Die Anwendung des Salzes als Düngungsmittel ist oft empfohlen und oft bestritten worden, bis endlich in neuester Zeit seine Aufnahme unter die Düngstoffe gesichert ist. Nach Geubel wirkt es theils als kohlensaures Natron, theils als Reizmittel durch seine Wechselwirkung mit dem doppelt kohlensauren Ammoniak. Es wirkt mehr auf einen warmen als kalten Boden, gar nicht auf Sandboden. Die beste Verwendung ist in Komposthaufen, je älter je besser, dort verwandelt es sich in doppelt kohlensaures Natron und dient zur Düngung der Rübenfelder. Es darf direct nur in mäßigen Dosen verwendet werden, sonst macht es unfruchtbar. Kohl, Flachs, Spargel, Sellerie, Brokoli, gelbe Rüben, Obstbäume, namentlich die Pflaumen, lieben Salzdüngung. Eine Beimischung von Salz befördert die Verwesung des Heidehumus; es schützt die Pflanzen gegen Rost und vertilgt in den Wiesen das Moos. Meyer empfiehlt den norddeutschen Landwirthen Salzdüngung zur Vertilgung des Duwocks und Förderung des Graswuchses. In England verwendet man Salz auf Moorland. Viele Pflanzen bedürfen des Salzes.

Rapsstroh enthält . . .	18	Procent	Salz.
Lein „ . . .	6 bis 7	„	„
Klee „ . . .	5	„	„
Erbsen „ . . .	5	„	„
Bohnen „ . . .	4	„	„
Kartoffeln „ . . .	2 „ 4	„	„
Die Asche der schwedischen Rübe enthält	17	„	Natron
und fast	4	„	Salzsäure.

Der scharfe Geschmack, den Butter und Milch vom Rübenfutter annehmen, verliert sich, wenn man Salz mit in den Trog streut. Ueberhaupt ist es für den Oekonomen der vortheilhafteste Weg, das Salz dem Vieh als Verdauungsmittel zu verabreichen und so mittelbar auf den Acker zu bringen. Der Ausstreuung mit Salpeter ist bereits erwähnt. Je nützlicher das Salz den Wirthschaften ist, um so mehr ist sein zu hoher Preis zu beklagen.

Am wirksamsten zeigt sich das Salz in Verbindung mit stickstoffhaltigen Düngmitteln. Salz härtet die jungen Pflanzen gegen die Einflüsse

Digitized by Google

der Witterung ab, nur muß es sehr verdünnt angewendet werden. Täglich wird es mehr anerkannt, daß Salz ein für die Viehzucht unentbehrliches Bedürfniß ist.

1844 wurden im Staate 1273 Last à 4000 Pfund,
1852 dagegen bereits 4170 „
verbraucht, und die Verwendung würde um so mehr steigen, wenn der Preis nicht so hoch und durch kleine Magazine in den Gemeinden dem kleinen Mann die Anschaffung ermöglicht würde. In England kostet 1 Centner nur 5 Sgr.!

Holzasche. Die Bestandtheile in 100 Pfund sind:

Laugen und Natronsalze . .	16 Pfund.
Phosphorsaure Erden . .	9 „
Kalk- und Bittererde . .	57 „
Kieselerde	18 „

Die Holzasche treibt stark, löset den Grund und eignet sich für Tabak, Kohl, Rüben, Kartoffeln, Klee und Wiesen. Sehr wirksam ist sie auf Thonboden, denn sie macht die Kieselerde löslich.

Kalk enthält Kalkerde 53 bis 56 Procent,
Kohlensäure 42 „ 48 „
und Beimischungen von Kieselerde, Thonerde, Eisen und Schwefel.

Durch das Brennen verliert der Kalk seine Kohlensäure und wird ätzend und wirkt alsdann säurenbindend. Kalk ist passend für Thon- und Lehmboden; er wirkt zerstörend auf die organischen Stoffe, schließt die Silikate auf (z. B. den Feldspath), erhöht die Temperatur, weshalb die Früchte rascher reifen. Auf Moorboden ist er einige Zeit besser wie Dünger, dagegen überreizt er den Sandboden. Reiner Kalk ist unfruchtbar, dagegen ist er für viele Pflanzen Bedürfniß.

Rapsstroh	enthält	21	Procent Kalk.
Klee und Hülsenfrüchte	„	30	„ „
Getreidearten	„	5 bis 10	„ „

Kalkboden eignet sich nicht zu Graswuchs und die Kleearten gedeihen um so besser, weil das Gras sie nicht verunreinigt und überwuchert.

Klee, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Raps und Rüben lieben Kalk und der Buchweizen reift rascher.

Dem Flachs ist der Kalk schädlich. Mit stickstoffhaltigen Düngmitteln darf der Kalk nicht in Berührung kommen, weil er denselben verflüchtigt. Sehr vortheilhaft wirkt derselbe auf eisenschüssigem Boden;

Digitized by Google

die löslichen Eisensalze, schwefelsaures und doppelt kohlensaures Eisenoxydul werden zersetzt, während das Eisenoxydul abgeschieden und durch den Sauerstoff der Luft unschädlich gemacht wird.

Die chemischen Fabriken erzeugen salzsauren Kalk, welcher zu 40 Pfd. per Morgen mit Nutzen zu verwenden ist. Schwaches Chlorwasser vermehrt die Keimflüssigkeit des alten Saamens. Wasser, welches sauren, kohlensauren Kalk enthält, ist zum Brauen und Brennen weit vortheilhafter als Flußwasser; es soll die saure Gährung hemmen und das Ausbringen der Maische vermehren.

Der **Mergel** ist eine Mischung von Kalk und Thon, welcher kein festes Verhältniß hat, je nachdem eine der beiden Erden vorwaltet, nennt man ihn Kalkmergel oder Thonmergel, aus dem ersteren wird der hydraulische Kalk (oder Wasserkalk) bereitet.

Der Mergel eignet sich vorzugsweise für Sandland, weil sein Thongehalt den Boden bündiger macht und die Fähigkeit hat, binnen 24 Stunden bis 29 Procent Feuchtigkeit aus der Luft einzusaugen. Dem schweren Boden nützt der Mergel nicht allein durch seinen Kalkgehalt, sondern auch durch eine Eigenschaft, welche die Engländer besser zu schätzen wissen als wie wir. Der grüne Mergel und der Grünsand enthalten zuweilen bis zu 14 Procent phosphorsauren Kalk und wirken denn ach gleich dem Knochenmehl, vortheilhaft auf die Saamenbildung ein.

Gyps. 100 Pfund gelten, je nach Entfernung, 10 Sgr.
In 86 Pfund desselben sind enthalten:

Kalk	28	Pfund.
Schwefelsäure . . .	40 bis 46	„
Wasser	„ 18	„

Dieses Mineral besitzt durch seinen Gehalt an Schwefelsäure die Eigenschaft, den flüchtigen Stickstoff zu binden und dient deshalb zum Einstreuen in Urin und Jauche; das kohlensaure Ammoniak verwandelt sich durch ihn in schwefelsaures, während der Kalk sich mit der Kohlensäure verbindet und niederschlägt.

Schwefelsaures Ammoniak besteht aus:

Schwefelsäure	40 Procent.	Ammoniak aus:	Stickstoff	14 Procent.
Wasser	9 „		Wasserstoff	13 „
Ammoniak	17 „	(19 Mischungsgewicht.)		

Der Gyps befördert die Entwicklung der Knollen und das Wachsthum der Hülsenfrüchte und Oelpflanzen, namentlich auffallend bei Klee,

Digitized by Google

Lucerne, Esparsette, Erbsen, Wicken, Bohnen, Lein und Kappus oder Kopfkraut, Kartoffeln. Bei Letzteren legt man eine kleine Handvoll mit dem Pflänzling aus, überstreut auch wohl später die junge Pflanze. Ungemein, wenn auch nicht gehörig erklärt, ist seine gute Wirkung auf Klee. Im Mai, wenn der Klee mit dem ersten Blatte das Feld deckt, Morgens, beim Thau und klarem Wetter und Windstille, säet man das Gypspulver aus, welches sich auf die Blätter lagert, durch diese und nicht durch die Wurzeln, auffallend, auf das Wachsthum einwirkt.

Auf 1 Morgen streut man 2 bis 2½ Centner aus; dem Gehalt an Schwefelsäure ist wohl die anregende Wirkung zuzuschreiben.

Den sichersten Einfluß zeigt der Gyps auf bündigem, kalkhaltigem oder Mergelboden, wo er im Frühjahr ausgestreut wird. Im Sande ist derselbe nur dann von Nutzen, wenn April und Mai mäßig feucht sind. In trocknen und sandigen Feldern erfolgt die Ausstreuung im Spätherbst.

Die **Jauche.** Die kleinen Wirthschaften sollten vorzugsweise ihr Augenmerk auf die sorgfältige Behandlung und Verwendung der Jauche richten, was leider selten geschieht. Der Urin enthält so reiche Düngstoffe, daß 1 Pfund so viel werth ist wie 2 Pfund Kuhmist. In 1000 Pfund Urin einer Kuh sind allein 8 Pfund des so wirksam treibenden Stickstoffs enthalten. Der berühmte Feldprediger in Sachsen, Dr. Stöckhardt, dessen Angaben ich fleißig benutzte und ihn selbst vortragen hörte, sagt: daß die festen Auswürfe einer Kuh jährlich 20,000 Pfd. betragen und als Dünger 20 Thlr. werth sind. Dagegen wiegt der Urin nur 8000 Pfd. und ist zu 18 Thlr. veranschlagt. Der Urin der Menschen ist ungleich reicher als wie der der Thiere und der Werth wird jährlich für 1 Person auf 2 Thlr. geschätzt, allein dieses so wirksame Düngungsmittel wird leider meist verwahrlost.

In 1000 Pfund Urin des Menschen sind enthalten:

Stickstoff	10	Pfund.
Kochsalz	7	"
Alkalien	2	"
Phosphorsäure . . .	1½	"

Der Aufbewahrung der Jauche und des Urins steht entgegen, daß beide leicht in Fäulniß übergehen; der die Nase beleidigende, stechende Geruch ist Folge des flüchtig werdenden Stickstoffs. Diesem Uebelstande kann leicht abgeholfen werden, wenn man auf 150 Pfund Urin oder Jauche 1 Pfund Schwefelsäure oder Salzsäure zusetzt.

Digitized by Google

Der englische Landwirth Harcourt machte folgenden Versuch bei Düngung einer Wiese: Die erste Abtheilung wurde mit Jauche ohne Schwefelsäure übergossen; die zweite mit derselben Quantität, allein mit Schwefelsäure versetzt. Der Erfolg war so schlagend, daß No. 2 für 65 Thaler mehr Heu brachte, als wie No. 1.

In der Schweiz düngt man Wiesen und Felder mit Jauche; anstatt 1 Pfund Schwefelsäure setzt man 2 Pfund Eisenvitriol zu; Gyps kann auch genommen werden. Für den umsichtigen Hausvater ist die Sache sehr leicht. Am tiefsten Punkte des Stalls gräbt man eine Tonne ein, die mit einem durchlöcherten Deckel versehen ist, damit kein Vieh eintritt. In diesem Behälter sammelt sich die Jauche, und auch den Urin der Nachtgeschirre schüttet man zu. Da der Inhalt der Tonne bekannt ist, so weiß man auch, wie viel Schwefelsäure oder Vitriol von vorn herein für das Quantum erforderlich ist. Ist die Tonne gefüllt, so leert man sie mit einem Eimer und trägt, schiebt oder fährt den Inhalt nach dem Garten, Wiese oder Feld. Wenn der Düngerhaufen regenfrei liegt, so kann man auch diesen damit übergießen.

Kleine Wirthschaften stehen am besten, wenn sie aus Mist, Kehrigt, Asche, Straßenkoth und anderen Abfällen Komposthaufen machen, gegen Regen sichern und diese mit Jauche übergießen. Kalk darf nicht zugesetzt werden.

Da die Schwefelsäure brennt, so muß vorsichtig damit verfahren werden, man gieße die Säure langsam in Jauche, allein nie Jauche in die Säure. In die Abtritte sollte man Asche, Erde oder Vitriolwasser schütten, damit sie geruchloser werden und der Stickstoff nicht verfliegt.

Wenn die kleinen Leute diesem practischen Dünger regelmäßig und täglich ihre Aufmerksamkeit widmeten, so würden sie Wunder in Garten und Feld erleben!

Schwefelkiese, 100 Pfund gepülvert 10 Sgr.

Reine Kiese bestehen aus: Eisen . . 45 Pfund,
Schwefel . 53 „

und andere kleine Beimischungen. Sie dienen zur Anfertigung der Schwefelsäure und des Eisenvitriols, deren Verwendung, zur Fixirung des Stickstoffs der Jauche, bereits gedacht ist.

Der Eisenvitriol, 100 Pfund 1 Thlr. 12 Sgr., besteht aus:

Eisenoxydul . . .	26,10 Pfund.
Schwefelsäure . . .	29,90 „
Wasser	44 „

Digitized by Google

Rohe Schwefelkiese, im fein gepülverten Zustande, erwiesen sich als nützlich zum Ueberstreuen der Oel- und Schotenfrüchte. Die Versuche sollten fortgesetzt werden, da das Material häufig und billig ist. 200 Pfund genügen per Morgen. Senf, Knoblauch und Zwiebeln lieben Schwefel.

Schwefelsäure 66 Grad, per 100 Pfund 2 Thlr. 10 Sgr.
Salzsäure 21 „ „ 100 „ 1 „ 10 „

Feldspath und der verwandte **Grünstein.** Beide kommen in Massen in unseren Gebirgen vor. Der Feldspath besteht aus:

Kieselerde	. . . .	65 Pfund,
Thonerde	. . . .	18 „
Laugensalze	. . . .	18 „

und verleihen ihm die letzteren einen bedeutenden Düngwerth. Um ihn aufzuschließen, muß er gebrannt, gepülvert und eine Zeitlang mit Kalk vermischt und dann ausgestreut werden. In Wiesen düngt dieser Feldspath fast wie Holzasche.

Steinkohlenasche. 100 Pfund enthalten:

Kieselerde	. . . .	83 Pfund.
Kohle	. . . . .	2 „
Thonerde	. . . .	11 „
Bittererde	. . . .	1 „
Schwefelsauren Kalk	. .	2 „
Kohlensäure	. . . .	1 „

Enthält die Kohle Schwefeleisen, so wirkt die Asche vitriolisch. Die Kieselerde, durch das Brennen aufgeschlossen, dient dem Graswuchs und Halmfrüchten.

Diese Asche wird leider bei unsern Dampfmaschinen und großen Hüttenwerken meist verschüttet, obgleich sie, wohl gepülvert, ein gutes Besserungsmaterial für den schweren Boden ist. Coakpulver eignet sich zum Einstreuen in Jauchenbehälter, Abtritte und Ställe, weil es den Stickstoff aufnimmt. Beim Brennen der Coaks entweicht der größere Theil des kohlensauren Ammoniaks und Schwefelwasserstoff-Ammoniaks, allein ein Antheil Stickstoff bleibt immer im Produkt zurück, eben so im Ruß der Dampfmaschinenzüge; beide haben also auch noch einen Düngerwerth. Reine Verbrennung findet bei den Betrieben der verschiedenen Werke nie statt und bleiben stets eine Menge Coaktheile zurück, so düngend wirken.

Digitized by Google

Humus ist das Product der Fäulniß und Verwesung von Pflanzen; seine Farbe ist braun, er ist in Wasser wenig, in Alkalien leichter löslich. Der durch die Luft nicht lösliche Humus, z. B. Torf, löset sich durch Kalk und kohlensaures Ammoniak. Er bildet einen Hauptbestandtheil unserer Gartenerde und enthält bis zu 56 Procent Kohlenstoff und 2½ Procent Stickstoff; aus ihm erhalten die keimenden Pflanzen ihre erste Nahrung. Der Humus hat die zum Wachsthum so dienliche Eigenschaft, binnen 24 Stunden aus der Atmosphäre bis 97 Procent Wasser einzusaugen, während die Gartenerde nur 45 Procent und die Ackererde nur 22 Procent aufnimmt.

Humus verwandelt den Stickstoff der Luft in Ammoniak und bietet den Pflanzen die nöthigen Elemente zur ersten Entwicklung der Blätter.

Nach der Menge des im Acker vorhandenen löslichen Humus wird seine Fruchtbarkeit geschätzt.

In Feld und Garten sollte man alles Unkraut und Pflanzenabfälle in Gruben werfen und durch Fäulniß in Humus verwandeln und nicht die Wege damit bestreuen.

So hätten wir die Reihe der namhaftesten Düngmittel in Bezug auf ihre Bestandtheile, Verwendung und Leistungen durchgegangen und erlaube ich mir nur noch einige Schlußfolgerungen. Mein Rath ist: den gewöhnlichen Dünger, welchen Stall und Haushaltung liefern, sorgfältig zu sammeln und der gegebenen Anweisung gemäß, durch Säuren, Vitriol oder Gyps kräftig zu erhalten.

Man dünge Garten und Acker mit den den Früchten entsprechenden Düngmitteln, reichlicher als wie bisher; fehlt zur rechten Zeit der gewöhnliche Dünger, so greife man zu den künstlichen Arten, wo möglich vermische man beide. Damit soll nicht gesagt sein, daß Guano, Knochenmehl, Oelkuchen u. s. w. nicht selbständig zu gebrauchen seien. Umgekehrt gibt es in Sachsen große Güter, welche seit 10 Jahren und länger die ganze Wirthschaft damit führen; allein der natürliche Dünger kostet nur die Mühe des Sammelns und der künstliche dagegen baares Geld. Ein guter Wirth muß also stets seine Rechnung machen, bevor er zur Ausgabe schreitet. Wenn z. B. 100 Pfund schwefelsaures Knochenmehl, so 1 Thlr. 25 Sgr. kosten, 1300 Pfund Kartoffeln erzeugen und die halbe Düngung für die nachfolgende Frucht zurücklassen, so ist

Digitized by Google

der Vortheil klar; eben so wenn, wie bereits nachgewiesen, eine Ueberdüngung mit Salz und Salpeter sich doppelt bezahlt macht.

Auch die Frage ist zu berücksichtigen, auf wie lange Zeit man das Land in Pacht hat? Kauft man Stallmist, so währt es 4 bis 5 Jahre, bevor Thon- oder Lehmboden denselben völlig verzehrt; nimmt man Guano, so hat man in 2 Jahren, und bei Oelkuchen und Knochenmehl in 3 Jahren das Düngkapital zurück und bereits im ersten die Hauptwirkung. Die hohe Landpacht und die Theurung der Lebensmittel verlangen reichlichere Aerndten. Diesen Satz darf man nie aus den Augen verlieren, und ohne fleißige Bearbeitung, Jäten und kräftige Düngung ist das Ziel nicht zu erreichen.

Nicht jeder Dünger paßt für jeden Boden, deshalb prüfet Alles und behaltet das Beste!

Digitized by Google

Ueber den

Geſez-Entwurf

die

Gerichtsverfaſſung des Großherz. Baden

betreffend, und den

Entwurf einer Strafprozeſs-Ordnung

für das

Großherzogthum Baden.

Von

Dr. Zachariä von Lingenthal.

Heidelberg,
Akademiſche Verlagshandlung von C. F. Winter.
1844.

CLARENDON LIBRARY
University of
MICHIGAN

Digitized by Google

Die auf dem Titel genannten Geſezentwürfe ſind in mehrfacher Beziehung eine Ueberraſchung. Man wußte, daß die Geſezgebungscommiſſion mit dergleichen Entwürfen beſchäftigt ſei: über den Inhalt derſelben hörte man nichts als dunkle, widerſprechende Gerüchte. Plözlich werden ſie ganz fertig der zweiten Kammer vorgelegt: eine allgemeinere officielle Bekanntmachung, eine Berufung an competente Organe der öffentlichen Meinung außer der Kammer, iſt nicht erfolgt. Nur Einzelnen ſind, auf verſchiedenem Wege, Exemplare der Entwürfe zugekommen. Und ſchon haben ſich, damit die Ueberraſchung nicht vollendet werde, mehrere Stimmen erhoben. Ich nenne nur:

Roßhirt über die Entwürfe der Gerichtsverfaſſung und der Strafprozeßordnung für das Großh. Baden. Heidelberg 1844.

Hecker Ideen und Vorſchläge zu einer Reform des Gerichtsweſens. Mannheim 1844.

Bayer Schuldig oder Nichtſchuldig! Mannheim 1844.

und die

Bemerkungen der vereinigten Obergerichtsadvokaten zu Mannheim über den Geſezentwurf, die Gerichtsverfaſſung des Großh. Baden betreffend, übergeben der zweiten Kammer der badiſchen Landſtände von 1843/44.

Zu dieſen Stimmen will ich auch die meinige geſellen. Nicht daß ich mir anmaßte, als Juriſt eine entſcheidende Stimme zu haben: aber ein jeder Bürger, mein' ich, ſollte ſein Scherflein beitragen. Nicht daß ich glaubte, die Entwürfe allſeitig beleuchten zu können, — ſchon die nothwendige Eile geſtattet dies

nicht: aber je mehr, wenn auch nur einseitige, Beobachtungen und Ansichten bekannt gemacht werden, desto eher wird ein umfassendes Urtheil für die Berufenen möglich. Ich selbst weiß wohl, daß noch viel mehr über die Gesezentwürfe — zum Lob wie zum Tadel — vom politischen wie vom juristischen Standpunkte — zu sagen wäre, als in dem Folgenden gesagt ist: aber ich beschränke mich auf das, was ich zunächst auszusprechen mich gedrungen fühlte; ich will nicht wiederholen, was schon von Anderen gerügt worden ist *). Also bestimme man den Werth dieser Zeilen nach dem, was sie grade enthalten werden, nicht nach dem, was über die Gesezentwürfe überhaupt gesagt werden kann.

Die Gesezentwürfe betreffen, wie ihr Titel angiebt, die Organisation der Gerichte, und das Verfahren in Strafsachen. Beiläufig ändert der erste Gesezentwurf auch Mehreres an der Prozeßordnung von 1831.

Der gegenwärtige Zustand ist dieser. Die richterliche und Strafgewalt des Staates wird durch Einzelrichter (die Bürgermeister, die Amtsrichter,) und in höherer Instanz durch Collegialgerichte, (die Hofgerichte und das Oberhofgericht,) ausgeübt. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben die Bürgermeister auf dem Lande bis zu fünf, in den Städten bis zu fünfzehn Gulden Gerichtsbarkeit: von ihren Entscheidungen kann an die Aemter Recurs ergriffen werden. Die regelmäßige erste Instanz bilden die Aemter; diese bewirken auch die Vollstreckung der Urtheile mit Hülfe der Gerichtsboten und Bürgermeister. Von den Aemtern kann, wenn der Streitwerth 50 fl. beträgt, an die Hofgerichte: von diesen, wenn der Streitwerth 500 fl. beträgt, an das Oberhofgericht appellirt werden. Ober-

---

*) Ich mache namentlich aufmerksam auf die Bemerkungen von Roßhirt S. 8. 10 ff. über die Wirksamkeit der dritten Instanz.

Digitized by Google

hofgericht und Hofgerichte ſind reine Juſtizbehörden: die Aemter dagegen zugleich auch Adminiſtrativbehörden, wenn gleich, wo mehrere Beamten ſind, die Adminiſtration von der Juſtiz gewöhnlich in den Perſonen thatſächlich geſondert iſt. — In Straffachen ſteht, abgeſehen von Polizeiübertretungen und niederen Vergehen, den Amtsrichtern blos die Unterſuchung, die Urtheilsfällung aber den Hofgerichten zu, und von dieſen findet ein Recurs an das Oberhofgericht ſtatt. Der Strafprozeß beſteht in dem geheimen Inquiſitionsverfahren: nur bei Injurien und Preßprozeſſen iſt das Verfahren ein accuſatoriſches.

Daß dieſer Zuſtand in vielen Beziehungen einer Umgeſtaltung bedürfe, iſt allgemein anerkannt. Vor Allem thut eine Reform der Strafrechtspflege Noth. Die Reſultate unſerer Kriminalſtatiſtik ſind nichts weniger als befriedigend: ſie zeigen nicht nur keine Verbeſſerung, ſondern im Ganzen eine Verſchlechterung unſerer Zuſtände. (Namentlich auch im Vergleiche mit der Kriminalſtatiſtik Englands und Frankreichs, vgl. **Salaman Statistique criminelle du grand-duché de Bade in Foelix Revue étrangère IX. p. 311 suiv.**) Die Zahl der kleinen Diebſtähle iſt in den lezten Zeiten in jedem Jahre durchſchnittlich um ein Siebentheil geſtiegen, während die Bevölkerung nur etwa um 4 Procent zugenommen hat. Die Zahl der in Unterſuchung Gezogenen auf der einen, und die Zahl der wiederum Freigeſprochenen auf der anderen Seite, nimmt ebenfalls jährlich zu. Beſonders auffallend iſt dieſe Zunahme in Beziehung auf die Vergehen, deren Beſtrafung den Aemtern zuſteht. Im Jahre 1835 wurde wegen ſolcher Vergehen immer 1 von 598 Einwohnern in Unterſuchung genommen, und von den alſo Vorgeforderten wurden 83 Procent verurtheilt und nur 17 Procent wieder freigeſprochen. Im Jahre 1840 dagegen war die Zahl der in Unterſuchung Genommenen bereits auf 1 von 492 Einwohnern — alſo um mehr als ⅛ — geſtiegen, und davon wurden nur 80 Procent beſtraft und 20 Procent freigeſprochen. Entweder werden alſo jährlich unverhältnißmäßig mehr Unſchuldige in Unterſuchung gezogen, oder die Unter-

menstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise, welche dem Angeschuldigten mitgetheilt wird. Nach Anhörung des Staatsanwalts entscheidet das Bezirksstrafgericht, ob Grund zu einer weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey oder nicht. (Gegen die Entscheidung kann der Angeklagte in einigen Fällen recurriren). Hierauf wird Tagfahrt zur Schlußverhandlung angeordnet. Zu dieser werden der Angeschuldigte, und — nach dem Ermessen des Gerichts — auch die bereits abgehörten Zeugen zu nochmaliger Vernehmung geladen. Regelmäßig haben erwachsene Personen männlichen Geschlechts in der Schlußsizung freien Zutritt. Die Sizung wird eröffnet durch den Präsidenten: die Anklage wird von dem Staatsanwalt mündlich vorgetragen; der Angeschuldigte wird vernommen, Urkunden werden verlesen, Zeugen abgehört, zulezt wird noch einmal der Staatsanwalt und der Angeschuldigte (oder dessen Vertheidiger) gehört. Die Urtheilsfassung erfolgt sofort in geheimer Berathung, und wird dem Angeschuldigten zugleich mit dem Wesentlichsten der Entscheidungsgründe eröffnet. Das Gericht ist hiebei durch die Anträge des Staatsanwalts auf keine Weise beschränkt; ebenso wenig durch die Bezeichnung des Verbrechens und des anzuwendenden Gesezes, welche die Vorladung oder die Anklage enthält (Strafprozeßordnung §. 227). Das Gericht kann auch auf genügende Inzichten verurtheilen. Gegen Erkenntnisse des Bezirksstrafgerichts kann der Staatsanwalt stets, der Angeschuldigte wenigstens gegen das Enderkenntniß an das Hofgericht recurriren. In der Recursinstanz können neue Thatsachen und Beweise vorgebracht werden: das Verfahren ist im Ganzen dasselbe, wie in der ersten Instanz. — Die Hofgerichte, bei denen auch ein Staatsanwalt bestellt ist, entscheiden nicht blos über Recurse von amtlichen oder bezirksgerichtlichen Erkenntnissen, sondern haben auch eine Strafgerichtsbarkeit erster Instanz, z. B. wegen Mordes, Staatsverbrechen, Preßvergehen. Das Verfahren in diesen Fällen ist mit einigen Abweichungen dasselbe, wie bei den Bezirksstrafgerichten. Der Untersuchungsrichter führt die Untersuchung: das Bezirks-

Digitized by Google

strafgericht beschließt, wenn Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden ist, daß der Angeschuldigte in den Anklagestand zu versezen sey, und legt gleichzeitig dem Hofgerichte die Akten vor. Hier werden die Akten dem Staatsanwalte zugestellt, welcher eine förmliche Anklageschrift fertigt. Diese wird dem Angeklagten mitgetheilt. Dann folgt die Schlußverhandlung; die Anklageschrift wird verlesen, der Angeklagte, die Zeugen u. s. w. vernommen, das Urtheil gefällt. Gegen Erkenntnisse der Hofgerichte in erster Instanz findet ein Recurs an das Oberhofgericht statt und hier ist das Verfahren wieder ähnlich.

Dies die Grundzüge der neuen Organisation der Strafgerichte und der neuen Strafprozeßordnung.

Man kann die eine und die andere aus verschiedenen Gesichtspunkten beurtheilen. Man kann vor Allem auf die Principien sehen, auf welche sie gegründet sind. Aus diesem Standpunkte sind die Grundlagen der beiden Entwürfe in den Motiven gerechtfertigt worden. Die Motive sollen zeigen, daß dieselben dem Geiste der Zeit und den Anforderungen an eine gute Kriminaljustiz entsprechen. In diese Erörterungen will ich nicht eingehen. Zwar könnte ich fragen: Ist das mündlich-öffentliche Verfahren und zwar Anklageverfahren, wie es eingeführt werden soll, in Wahrheit dem Geiste der Zeit gemäß? ist nicht vielmehr das aufgestellte Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und des Anklageverfahrens in den Entwürfen dergestalt modificirt, daß in der That nur noch der bloße Schein übrig ist? Hat die — ohnehin beschränkte — Oeffentlichkeit noch einen Werth, wenn, wie der Entwurf §. 207 und 208 bestimmt, das Gericht nach seinem Ermessen die Schlußsitzung in eine geheime verwandeln darf und auf Antrag des vom Justizministerium ermächtigten Staatsanwalts oder z. B. bei den Bezirksgerichten auf Antrag des Angeschuldigten verwandeln muß? Ist das Verfahren wahrhaft mündlich in der vollen Bedeutung des Worts, — auch nur bei den Bezirks- und Hofgerichten, denn bei den Amtsrichtern ist ohnehin nicht die Rede davon, —

wenn auch die Aussagen verstorbener oder nicht mehr beizubringender Zeugen gelten (§. 194), wenn in der Recursinstanz die Zeugen regelmäßig nicht noch einmal verhört werden und selbst die persönliche Gegenwart des Angeschuldigten nicht wesentlich ist? (§. 261). Endlich was will ein Anklageverfahren heißen, bei welchem am Ende auf die Anklage gar nichts ankommt (§. 227)? Indessen alle diese Fragen sollen hier nicht weiter verfolgt werden: eine gewisse Halbheit*) — ein System der Mitte, wie es Roßhirt schonender nennt, — ist in den Entwürfen Jedem

*) Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung die Fassung so mancher Paragraphen der Entwürfe, namentlich des die Gerichtsverfassung betreffenden Entwurfs. Beispielsweise führe ich an aus diesem Entwurf §. 10; „Für die Amtsrichter ... und .. die Staatsanwälte können ... vom Justizministerium auch Stellvertreter ernannt werden ... Wegen Krankheit ... kann auch das Hofgericht vorübergehend Stellvertreter ernennen .... In Verrichtungen, die dem Amtsrichter als Einzelrichter oder als Untersuchungsrichter zukommen, kann er in Verhinderungsfällen u. s. w." §. 11: „— kann auch in Streitsachen von höherem Werthe ... bei dem Bürgermeister Klage erhoben werden." §. 23. „Wenn ... es zweifelhaft ist, ob die ... Klage an das Amtsgericht oder das Hofgericht gehöre, so kann ... der Kläger ... darauf antragen u. s. w." §. 26: „Handelsgerichte können ... errichtet werden: ihr Bezirk kann die Bezirke mehrerer Amtsgerichte umfassen." §. 31: „— der Kläger ... hat ... die Wahl, ob er die Klage bei dem Handelsgerichte oder bei dem ordentlichen Gerichte anbringen will." §. 33: „— so kann die ... Erhebung eines Beweises ... umgangen werden." §. 34. bestimmt ausführlich, was die Handelsgerichte Alles können. §. 36: Für die im Kreise eines Hofgerichts bestehenden Handelsgerichte kann entweder bei demselben Hofgericht ein Handelssenat errichtet, oder es können diese Handelsgerichte dem Handelssenate eines andern Hofgerichts untergeordnet werden." §. 41: „Der Senat des Oberhofgerichtes ... kann aber auch u. s. w." §. 42: „In den Fällen des §. 39. Nr. 1 kann der oberhofgerichtliche Senat u. s. w." §. 45: „— desgleichen können ... angebracht werden u. s. w." §. 47: „— so kann er dieselbe u. s. w." §. 50: „Der Kläger kann in allen Fällen ..... Auch ... kann der Kläger ... nachsuchen." §. 54: „— Von dem Handelsgerichte kann Eines seiner Mitglieder mit Abhaltung der Vergleichstagfahrt beauftragt werden." §. 55: „Die Gemeinden können eigene Vergleichsgerichte aufstellen .... Es können auch mehrere benachbarte Gemeinden u. s. w." — Aehnliches kommt noch oft vor; auch im Entwurf der Strafprozeßordnung. Dieser fängt sogar gleich so an: „Niemand

Digitized by Google

erkennbar, und eine Abhandlung über den besten Kriminalprozeß zu liefern, ist nicht meine Absicht. Ich will mich auf einige Bemerkungen über die vorgeschlagenen Bezirksstrafgerichte, und über einzelne Uebelstände, auf welche die Entwürfe überall keine Rücksicht genommen haben, beschränken.

Die Bezirksstrafgerichte sollen gebildet werden an Orten, wo die Aemter bereits aus einer Mehrheit von Beamten bestehen, sie sollen zusammengesezt werden aus je drei Beamten eines und desselben Amtes. Eine sehr ökonomische Maßregel! Aber nicht Alles ist gut, was wohlfeil ist. Die Aemter, bei denen mehrere Beamten angestellt sind, sind gerade die, welche unter der Last der Geschäfte fast erliegen. Die einzelnen Beamten, jeder in seinem Geschäftskreise, können schon jezt kaum die Arbeit bewältigen, und doch sollen denen, die nicht grade zu Untersuchungsrichtern ernannt werden, sondern mit ihren bisherigen Geschäften belastet bleiben, noch die wöchentlichen Sizungen zum Zweck der Berichterstattung zugemuthet werden? sollen sie entscheiden bei allen Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt? sollen sie zu einzelnen Untersuchungshandlungen von dem Untersuchungsrichter beauftragt werden können? sollen sie in den öffentlichen Sizungen die Anklage mnd den Angeschuldigten hören, Zeugen, Sachverständige u. s. w. vernehmen, und endlich Urtheile mit Entscheidungsgründen fällen? Und wenn die Sonne bei uns niemals unterginge, so würden doch die Tage für diese Arbeiten noch viel zu kurz seyn! Zwar sucht der Entwurf für die Gerichtsverfassung die Geschäfte der Civiljustizbeamten an den Amtsgerichten zu mindern, um ihre Theilnahme an dem Strafgerichte möglich zu machen. Aber wir werden unten sehen, daß die beabsichtigte Minderung ganz unzureichend ist.

Die für die Bezirksstrafgerichte bestimmte Gerichtsbarkeit enthält in der That einen Rückschritt unserer Gesezgebung.

---

kann . . ." — Dies Können ist manchmal für Dürfe und Sollen gebraucht; meistens aber ist es ein Zeichen einer gewissen Unsicherheit, eines Schwankens unserer Gesezgeber.

Selbst für den reinen Inquisitionsprozeß hat man schon längst die Nothwendigkeit erkannt, daß, um ein gerechtes und unbefangenes Urtheil möglich zu machen, die Untersuchung einerseits und die Urtheilsfällung andererseits verschiedenen Richtern übertragen werden müsse. Auch unser bisheriges Strafverfahren kennt diese Trennung in allen Fällen, die die amtlichen Strafbefugnisse übersteigen. Jezt aber soll von diesen Fällen ein beträchtlicher Theil den Bezirksstrafgerichten überwiesen werden. Und in diesen erscheint der Untersuchungsrichter zugleich als urtheilender Richter, er soll vielleicht gar den Vorsiz im Bezirksgerichte führen. Seine Beisizer sind ebenfalls nicht unbefangen. Sie haben vielleicht unmittelbaren Antheil an der Untersuchung gehabt, wenn ihnen die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen vom Untersuchungsrichter übertragen worden war, oder wenn sie die Untersuchung betreffende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte zu entscheiden hatten. Jedenfalls ist ihnen aus den wöchentlichen Berichten des Untersuchungsrichters bereits der Erfolg und Stand einer jeden Untersuchung bekannt, bevor es zur Schlußverhandlung kommt. Unwillkürlich haben sie sich irgend eine Ansicht gebildet, sie haben sich zum Theil schon vorher eine bestimmte Ansicht bilden müssen. Und nun frage ich, ist es nicht ein Rückschritt unserer Gesezgebung, wenn einem solchen Gerichte, dessen Schlußsizung fast nur ein Schauspiel für das Publikum wird, die Gerichtsbarkeit in Fällen zugetheilt wird, deren Aburtheilung bisher den viel unbefangneren Hofgerichten zustand? —

Das Verfahren vor den Bezirksstrafgerichten wird sicherlich nicht den Vorzug der Schnelligkeit vor dem bisherigen Verfahren haben. Zwar wird in den Motiven geltend gemacht, daß durch sofortige Anordnung der Schlußverhandlung nach geschlossener Voruntersuchung die lange Frist erspart werde, welche man jezt dem Vertheidiger zur Fertigung der Vertheidigungsschrift, und sodann einem Gerichtsmitglied zur Fertigung des Vortrags vergönnen muß, so wie auch bei der sofortigen Verkündung des Urtheils am Schlusse der Sizung die Verzöge-

Digitized by Google

rung wegfalle, die jezt durch die vorgängige Ausfertigung des Urtheils mit Entscheidungsgründen und die Versendung desselben an den Untersuchungsrichter zur Verkündung veranlaßt wird. Allein dieses Ziel konnte auf einem viel einfacheren Wege erreicht werden. Auf dem Wege, den der Entwurf eingeschlagen hat, wird die erzielte Beschleunigung vollständig aufgewogen durch die nothwendig längere Dauer der Voruntersuchung. Diese soll, wie bisher, eine vollständige und erschöpfende seyn: sie soll nicht eher geschlossen werden, als bis Alles spruchreif ist. Dabei sollen aber Untersuchungsrichter und Staatsanwalt zusammenwirken, und ein bekanntes Sprichwort lehrt, daß auf diese Weise die Voruntersuchung nichts weniger als beschleunigt wird. Erwägt man noch, daß der Untersuchungsrichter einzelne gerichtliche Handlungen mittelst Requisition von anderen Behörden vornehmen lassen darf, und nothwendig wird vornehmen lassen müssen, weil sein Bezirk von verhältnißmäßig größerem Umfange ist, er selbst aber den Siz des Bezirksstrafgerichts regelmäßig nicht verlassen kann: erwägt man ferner die dem Untersuchungsrichter auferlegten wöchentlichen Berichtserstattungen, und die Nothwendigkeit der Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte durch das Bezirksstrafgericht, so darf man behaupten, daß ein Angeschuldigter nach dem neuen Verfahren wohl eben so lange, wie nach dem bisherigen, wo nicht noch länger auf das Urtheil wird harren müssen! —

Endlich muß den Entwürfen der Vorwurf gemacht werden, daß sie manche besonders tief gefühlte Mängel des gegenwärtigen Zustandes zu beseitigen nicht einmal den Versuch gemacht haben. Unsere Gensdarmerie, ebenso zuverläſſig in ihrer Organisation wie in den Individuen, aus denen sie zusammengesezt ist, ist doch der Natur der Sache nach gerade für das Aufspüren der Uebelthäter weniger geeignet. Dazu gehört die genaueste Kenntniß der Lokalitäten, eine gewisse Bekanntschaft besonders mit den untersten Klassen der Bevölkerung, endlich die Möglichkeit freierer Bewegung bei Verfolgung entfernter

Spuren. Diese Eigenschaften gehen unseren Gensdarmen kraft ihrer militärischen Zusammensezung und Organisation bald mehr bald minder ab. Sie sind eine vortreffliche Staatspolizei, aber nicht eine ebenso gute Kriminalpolizei. Die Kriminalrichter müssen sich fast mehr auf die Ortspolizeidiener verlassen, deren Organisation anerkannt mangelhaft ist. Aber minima non curat praetor! Die Entwürfe lassen in dieser Beziehung Alles beim Alten. — Ein anderer fühlbarer Mangel des gegenwärtigen Zustandes betrifft die Organisation der Aemter. Auf der Stufenleiter des juristischen Staatsdienstes nehmen die Amtmänner und Amtsassessoren den untersten Plaz ein: sie sind also regelmäßig die jüngeren Beamten. Und wiederum pflegt bei den einzelnen Aemtern dem jüngsten Beamten die Strafrechtspflege übertragen zu werden. Nun ist aber heut zu Tage, wo andere „Erforschungsmittel der Wahrheit" dem Richter verwehrt sind, große Menschenkenntniß und phychologische Kunst erfoderlich, um von dem Angeschuldigten das Geständniß der Wahrheit zu erhalten. Und dennoch überläßt man die Untersuchung denen, welche ihrem Lebensalter nach umfassendere Beobachtungen über die Triebfedern des menschlichen Herzens noch nicht anstellen konnten, welche in ihrem Verfahren noch nicht durch einen Schaz von Erfahrungen bestimmt und geleitet werden. Die neue Gerichtsverfassung hat nichts gethan, um diesem Uebelstande zu begegnen. Sie erlaubt sogar (§. 10), daß Actuare oder Rechtspraktikanten zur Aushülfe als ständige Stellvertreter der Amtsrichter, Untersuchungsrichter und Staatsanwälte ernannt werden können.

Nach diesen Bemerkungen über die beabsichtigte Reorganisation der Strafrechtspflege wende ich mich nun zu dem Theile des Entwurfs einer neuen Gerichtsverfassung, welcher die Civilrechtspflege betrifft. Eine Reform in der Organisation der Civilgerichte mußte als nothwendig erscheinen mit Rücksicht auf die vorgeschlagene neue Organisation der Strafgerichte. Aber auch unabhängig davon hatte die zunehmende Geschäftsüberladung der Gerichte überhaupt schon längst eine solche Reform

Digitized by Google

zum lebhaften Bedürfniß gemacht. Es weiſen z. B. die Geſchäftsjournalien des Oberamts Heidelberg im Ganzen aus für das Jahr

1836	Geſchäftsnummern:		37,669
1837	„	„	40,708
1838	„	„	41,120
1839	„	„	41,767
1840	„	„	43,691
1841	„	„	43,488
1842	„	„	52,648
1843	„	„	54,071

im ſiebenjährigen Durchſchnitte alſo eine jährliche Vermehrung der Geſchäfte des Oberamts um 2343 Nummern oder beiläufig um 6 Procent, ohne daß in dieſer ganzen Zeit eine verhältnißmäßige Vermehrung der Beamten, Regiſtratoren, Sportelextrahenten, Actuare u. ſ. w. ſtattgefunden hätte, ohne daß auch nur dem vorhandenen Perſonale eine verhältnißmäßige Vergütung für die außerordentliche Vermehrung der Arbeit zu Theil geworden wäre. (Und eigentlich iſt die Zunahme der Geſchäfte in den lezten Jahren noch größer, als ſie ſich in dieſer Tabelle darſtellt. Nach dem Stempelgeſeze vom J. 1840 iſt die Zahl der Nummern, welche der Sportelextrahent im Geſchäftsjournale zu notiren hat, vermindert worden. Man müßte ebenſoviel Nummern an der Summe der Jahre 1836—1841 ſtreichen, um das ſtreng richtige Verhältniß der Zunahme zu finden.) Was die bürgerlichen Prozeſſe insbeſondere anbetrifft, ſo betrug die geſammte Zahl derſelben bei dem erſten und zweiten Civilbureau des Oberamts Heidelberg

im Jahre	1838	. . . .	510 Sachen
	1839	. . . .	569
	1840	. . . .	822
	1841	. . . .	672
	1842	. . . .	693
	1843	. . . .	840

oder einzeln

im Jahre	1838	f. d. I. Bureau:	259	f. d. II. Bureau:	251
	1839	„ „ „	250	„ „ „	319
	1840	„ „ „	349	„ „ „	473
	1841	„ „ „	308	„ „ „	364
	1842	„ „ „	284	„ „ „	409
	1843	„ „ „	336	„ „ „	504

war also (nach einem fünfjährigen Durchschnitte) die Zahl der Prozesse im Ganzen jährlich um 66 Sachen (oder beiläufig um 10 Procent), die Zahl der Prozesse beim II. Bureau (Landamt) allein*) jährlich um 50 Sachen (oder beiläufig um 15 Procent) gestiegen. (Hiebei sind die bedingten Zahlbefehle, deren im Durchschnitt je 30 an einem Amtstage auszufertigen sind, die Injuriensachen, die Gante nicht in Rechnung gebracht.) — Und wie bei den Aemtern, so ist auch bei den obern Gerichtshöfen die Zahl der Geschäfte außerordentlich gewachsen. Die Obergerichtsordnung von 1804 fordert von einem Rathe monatlich eine Hauptrelation, im Jahre also deren 12. Aber schon im J. 1815 war die Zahl der ausführlichen Referate beim Oberhofgerichte auf 320, im Jahre 1819 auf 380 gestiegen, so daß auf jeden Rath im Durchschnitte dort 26, hier 32 Hauptrelationen kamen. Gegenwärtig haben die Räthe des Oberhofgerichts allein in Straffachen doppelt so viele Relationen zu liefern, als wozu sie die Obergerichtsordnung verpflichtet. Im J. 1843 wurden 286 Recurse in Straffachen bei dem Oberhofgerichte eingeführt, so daß jeden Rath ungefähr 24 Relationen trafen; und in Civilsachen kann man wenigstens ebensoviel rechnen.

Diese Geschäftsüberladung der richterlichen Behörden ist von

---

*) Daß die Civilprozeßtabellen des I. Civilbureaus (Stadtamt) nicht gleich starke Steigungsverhältnisse ergeben, liegt wohl nicht allein an mangelnder Zunahme des städtischen Verkehrs. Die Tabellen der folgenden Jahre werden zeigen, daß jener auffallende Stillstand eine besondere Ursache gehabt hat, und die Zahl der Prozesse wird in den nächsten Jahren desto mehr anwachsen.

Digitized by Google

dem größten Nachtheile. Sie hat z. B. die merkwürdige Folge, daß unſere Gerichte faſt niemals zur Behauptung ihrer Gerichtsbarkeit einſchreiten, daß ſie namentlich nicht das Gebiet ihrer Gerichtsbarkeit gegenüber den Adminiſtrativbehörden bis zu den äußerſten Grenzen zu vertheidigen beſtrebt ſind. Vielmehr pflegen unſere Gerichte, wo immer einer Sache der zweideutige Charakter einer Adminiſtrativſache beigelegt werden kann, dieſelbe an die Adminiſtrativbehörden zu verweiſen. Von der eiferſüchtigen Beharrlichkeit, mit welcher in Frankreich und namentlich in England die Gerichte gegenüber den Regierungsbehörden ihre Befugniß und ihre Macht zu vertheidigen und immer mehr auszudehnen bemüht ſind, iſt bei uns keine Spur. Mit einem neuen Geſeze über den Begriff einer Rechts- oder Verwaltungsſache kann man bei der zweifelhaften Natur der einſchlagenden Fragen eine Beſſerung dieſes Zuſtandes zu erreichen nicht hoffen. Anders kann es erſt dann werden, wenn die Gerichte nicht mehr unter der Laſt der Geſchäfte zu ſeufzen haben, wenn ſie frei um ſich ſchauen können nach einer wohlthätigen Ausdehnung ihrer Thätigkeit!

Die Geſchäftsüberladung der Gerichte erzeugt ferner ein Streben, Prozeſſe möglichſt bald zu Ende zu bringen, wobei oftmals der Knoten mehr durchhauen als gelöſt wird. Z. B. der §. 508 der Prozeßordnung ſagt: „Auf den Antrag der Parteien müſſen als unzuläſſige Zeugen verworfen werden 1) die Verwandten und Verſchwägerten der einen oder der anderen Partei in gerader Abſtammung ohne Unterſchied des Grades; 2) die Verwandten und Verſchwägerten des zweiten Grades in der Seitenlinie u. ſ. w.“ Zeugen werden auf Antrag der Parteien dann verworfen oder für verdächtig gehalten, wenn das beſondere Verhältniß des Zeugen zu dem Beweisführer Beſorgniß vor unwahren Ausſagen erregt. Dies war der Grundſaz des älteren Rechts, und danach muß auch der angeführte §. 508 der neuen Prozeßordnung um ſo mehr verſtanden werden, als er mit keinem Worte die Abſicht, etwas Neues feſtzuſezen, andeutet, ja in den Worten „die Verwandten und Ver-

ſchwägerten der einen oder der anderen Partei" beſtimmt genug darauf hinweiſt, daß die eine Partei nur immer die von der anderen Partei vorgeſchlagenen, mit dieſer verwandten oder verſchwägerten Zeugen ſoll verwerfen können. Es kann alſo der Beweisführer Frau, Sohn, Tochter und Geſchwiſter ſeines Gegners als Zeugen vorſchlagen: der Gegner kann ſie nicht verwerfen, da die Parteilichkeit derſelben höchſtens zu ſeinen Gunſten gereichen kann. Anders aber unſere Gerichte! Beruft ſich der Gläubiger zum Beweiſe ſeiner Forderung auf die nächſten Angehörigen des Schuldners, ſo erkennen die Gerichte auf deſſen Antrag, daß die Zeugen nicht abzuhören ſeyen. (Man vergleiche die Annalen der badiſchen Gerichte V S. 224.) Freilich iſt dann der Prozeß bald zu Ende, eine Reihe von weiteren prozeſſualiſchen Verhandlungen wird abgeſchnitten. Aber iſt es nicht genug, daß unſere Geſezgebung, den Gewohnheiten des Volkes und der Natur der Sache zuwider, aus einem ungerechten Mißtrauen an der Redlichkeit des Verkehrs und um die Prozeſſe zu mindern oder doch zu vereinfachen, die Anwendbarkeit des Zeugenbeweiſes gewaltſam beſchränkt hat? Muß durch ſolche Interpretationen das materielle Recht noch mehr gekränkt werden? (Ueber ein ähnliches gewaltſames Abſchneiden der Prozeſſe wegen Klagänderung vgl. die Annalen IV S. III ff. S. 169, und die Jahrbücher des OhG. Neue Folge VI S. 198.)

Laſſen ſich die Prozeſſe nicht abweiſen oder abſchneiden auf die angegebene Art, ſo müſſen bei dem übermäßigen Geſchäftsandrange die Gerichte wenigſtens zu dem Mittel ſyſtematiſcher Prozeßverzögerungen greifen. Die Maſſe der abzuwartenden Tagfahrten, der zu erlaſſenden Verfügungen u. ſ. w. iſt in den vielen neben einander laufenden Sachen ſo groß, daß die Gerichte auch bei dem beſten Willen keine derſelben ohne offenbare Parteilichkeit in der geſezlichen Zeit erledigen können. Sie müſſen nothwendig in allen Sachen immer längere Friſten ſezen, die Verfügungen immer weiter hinausſchieben, um einen gleichmäßigen Gang einzuhalten, und nicht blos einzelne Sachen zu erledigen, mit anderen aber völlig im Rückſtand zu

Digitized by Google

bleiben. Ich will dies durch aktenmäßig zu erweisende Beispiele zu erläutern suchen. Bei dem Amte N* wurde in Sachen W. gegen B. und H. am 21. Aug. 1843 eine Klage eingereicht: erst am 23. Sept. 1843, also nach Monatsfrist, erfolgte eine Verfügung zur schriftlichen Vernehmlassung mit acht und zwanzig Tagen Frist. Ebenfalls unter dem 21. Aug. 1843 wurde bei demselben Amte eine Klage in Sachen W. gegen H. eingereicht, und auch auf diese erging erst unter dem 23. Sept. eine Verfügung, wiederum zur schriftlichen Vernehmlassung mit 28 Tagen Frist. Eine Reihe ähnlicher Beispiele sind mir vom Amte M* bekannt. Es erging daselbst

in Sachen	— die Ladungsverfügung	— erste Tagfahrt
K. gegen St.	17. Aug. 1843	11. Oct. 1843
Sch. gegen H.	20. Aug. 1843	7. Oct. 1843
K. gegen L.	22. Aug. 1843	19. Oct. 1843
M. gegen B.	27. Aug. 1843	21. Oct. 1843
L. gegen St.	2. Sept. 1843	25. Oct. 1843
H. gegen H.	12. Sept. 1843	28. Oct. 1843
B. gegen E.	6. Dec. 1843	25. Jan. 1844
H. gegen B.	20. Dec. 1843	29. Jan. 1844

— also wurde regelmäßig die erste Tagfahrt auf 50 Tage hinausgeschoben. Endlich will ich noch Beispiele aus dem Amte N** anführen. In Sachen E. gegen S. erfolgte

Klage am	21. Nov. 1841
Vergleichstagfahrt . .	7. April 1842
Beförderungsbitte am .	23. Mai 1842
Beförderungsbitte am .	24. Juli 1842
Verfügung am . . .	10. Aug. 1842
Eingabe am	19. Sept. 1842
Beförderungsbitte am .	29. Nov. 1842
Zwischenbescheid am	4. Dec. 1842

In Sachen B. gegen F. erging

Klage am	20. Juli 1842
Ungehorsamsbeschuldigung am	29. Nov. 1842
Beförderungsbitte am . . .	5. Jan. 1843

Beförderungsbitte am . 23 März 1843.
Zwischenbescheid am 20 März 1843.

In Sachen L. gegen G. erging

Klage am . . . . . 5 Dec. 1842.
Vergleichstagfahrt am . . 24 Jan. 1843.
Verhandlung zu Recht am 19 Juni 1843.
Beförderungsbitte am . . 24 Juli 1843.
Beförderungsbitte am . . 13 Nov. 1843
Zwischenbescheid am 7 Dec. 1843.

— in allen diesen Fällen verstrich von der Einreichung der Klage bis zu Ergehen eines Zwischenbescheides ein Zeitraum von 8 bis 12 Monaten. — Diese Prozeßverzögerungen sind um so mehr ein fühlbares Uebel, als sie dem Geiste und selbst den Worten unserer Prozeßordnung zuwiderlaufen: und eben weil sie systematische, durch die Noth gebotene und den Aemtern nicht zuzurechnende sind, können auch Beschwerden wegen Justizverzögerung dagegen nichts helfen.

Aber nicht blos das Recht leidet unter der Ueberhäufung der Gerichte mit Geschäften, sondern auch die Tüchtigkeit des Richterstandes selbst. Der Richter, dem die Wellen der Prozesse über dem Haupte zusammenschlagen, hat keine Muße für wissenschaftliche Fortbildung. Nur noch durch die Praxis kann er lernen, seine Wissenschaft muß Routine werden. Ich bin weit davon entfernt, unserem Richterstande einen Vorwurf machen zu wollen: ich will nur aussprechen, was unsere Richter selbst lebhaft fühlen, daß ihnen die Zeit fehlt, ihre Praxis durch wissenschaftliche Betrachtung zu adeln. Man ertödte nur unsere Richter nicht durch eine Masse von Geschäften, von denen ein großer Theil zur Ausbildung des Geistes und der Urtheilskraft nur wenig geeignet ist, und wir werden bald eine Theorie des Landrechts entstehen sehen, die uns zu unserem großen Vortheile von der französischen Jurisprudenz unabhängig machen wird.

Nicht das geringste Uebel ist es, daß die Masse und die Art der Geschäfte namentlich bei den Amtsgerichten die Heranbildung tüchtiger Richter aus dem Stande der Rechtspraktikanten

Digitized by Google

verhindert oder doch erſchwert. Klagen über die Befähigung der Rechtspraktikanten zum Staatsdienſte haben bekanntlich ſchon ſeit einiger Zeit verlautet: man hat die Schuld einer Mangelhaftigkeit des Univerſitätsunterrichts beimeſſen wollen. Allein Rechtspraktikanten werden ja nur die, welche ſich der Staatsprüfung unterzogen haben und für befähigt erklärt worden ſind. Wird hinterher über Mangel an Fähigkeit geklagt, ſo liegt offenbar, — wenn anders die Staatsprüfungen nicht ein ſehr trügliches und im Grunde entbehrliches Probemittel ſind, — die Schuld nicht an dem genoſſenen Univerſitätsunterrichte. Sondern ſie kann nur darin geſucht werden, daß die Rechtspraktikanten nach beſtandener Staatsprüfung einen Rückſchritt in der Befähigung machen, oder daß ein Stillſtand in ihrer weiteren Ausbildung eintritt. Aus den Hörſälen der Univerſität können nicht gleich Räthe und Amtmänner fertig hervorgehen. Es liegt im Charakter der Univerſitäten als allgemeiner Bildungsanſtalten, daß auf ihnen nur die allgemeine wiſſenſchaftliche Grundlage gelegt werden kann. Die Entfaltung und Ausprägung beſonderer Kenntniſſe und Fähigkeiten muß der Praxis vorbehalten bleiben. In Beziehung auf die Rechtswiſſenſchaft erfüllen die Univerſitäten ihren Beruf, wenn ſie eine allgemeine juriſtiſche Bildung gewähren: daß ſich praktiſche Talente bilden, dafür muß die Praxis ſelbſt ſorgen. Allein was iſt das Schickſal unſerer Rechtspraktikanten nach beendigter Staatsprüfung? Zwei Jahre lang wenigſtens, in der Regel weit länger, werden ſie, — damit die Maſſe der Arbeit bewältigt werde, — bei den Aemtern verwendet zur Expedition der amtlichen Beſchlüſſe und zur Niederſchrift der Protokolle, die ihnen, — bei dem ſogenannten mündlichen Verfahren, — vom Richter oder vom Advokaten in die Feder dictirt werden. Es wird ihnen nicht Zeit und nicht Gelegenheit genug gegeben, das neue Element des praktiſchen Rechts zu erkennen und in ſich aufzunehmen, und über dem Geſchäftsmechanismus gehen ihnen die Früchte des Univerſitätsſtudiums verloren!

Doch genug! die Ueberladung der Gerichte mit Geſchäften iſt in dem Entwurfe der Gerichtsverfaſſung wohl erkannt, der

Entwurf iſt zu einem großen Theile darauf berechnet, dieſem Uebel zu ſteuern. Das Oberhofgericht ſoll erleichtert werden dadurch, daß die Oberappellation im Allgemeinen ſehr beſchränkt und insbeſondere noch durch die Erlegung von Succumbenzgeldern erſchwert wird, ebenſo dadurch, daß von den Straſſachen, die künftig in den Bezirksſtrafgerichten abgeurtheilt werden ſollen, ein Recurs an das Oberhofgericht nicht mehr ſtattfindet. Die Hofgerichte werden zwar mehr belaſtet, indem ihnen in Sachen von 500 Gulden und darüber die Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz übertragen werden ſoll; ſie ſollen dagegen erleichtert werden, indem ſie der erſten Entſcheidung in allen den Straſſachen entbunden ſind, für welche Bezirksgerichte geſchaffen werden. Die Amtsgerichte endlich werden zwar dadurch beſchwert, daß ſie künftig vor Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens Vergleichsverſuche pflegen, uud daß deren Beamte theilweiſe auch an den Bezirksgerichten thätig ſein ſollen. Dagegen ſollen ihre Geſchäfte namentlich dadurch gemindert werden,

1.) daß in den Streitſachen von 5 (in Städten von 15) Gulden und darunter, in welchen ſchon bisher die Bürgermeiſter Gerichtsbarkeit hatten, deren Entſcheidungen aber einem Recurſe an das Amt unterlagen, das Recht des Recurſes aufgehoben wird.
2.) daß alle Streitſachen zwiſchen 5, bezüglich 15, und 24 Gulden, die bisher an die Aemter gehörten, vor die Bürgermeiſter gebracht werden können.
3.) daß Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ebenſo die Anklagen wegen unerlaubter Selbſthülfe, und die Anklagen wegen geringer Körperverletzungen, in welchen Fällen bisher die Aemter Gerichtsbarkeit hatten, vor dem Bürgermeiſter erhoben werden können.
4.) daß in Sachen von 500 Gulden und darüber die Hofgerichte erſter Inſtanz erkennen ſollen.

Allein es fragt ſich, ſind dieſe Aenderungen genügend? ſind ſie an ſich zu billigen?

Digitized by Google

Ich will dieſe Fragen beſonders in Hinſicht auf die Amtsgerichte unterſuchen.

Daß die Amtsgerichte der Recurſe von bürgermeiſterlichen Erkenntniſſen über 5 oder 15 Gulden enthoben werden, iſt kaum eine Erleichterung, kaum eine Veränderung zu nennen. Dergleichen Recurſe kommen äußerſt ſelten vor: auf 500 bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten, die die Aemter zu erledigen haben, kommt etwa eine Recursverhandlung. Eingreifender ſind die anderen beabſichtigten Neuerungen, aber dennoch nicht genügend. Nach den Civilprozeßtabellen des Oberamts Heidelberg waren

1838 unter 510 Sachen: 128 von 24 fl. und darunter
1839 „ 569 „ 158 „ „ „ „ „
1840 „ 822 „ 242 „ „ „ „ „
1841 „ 672 „ 148 „ „ „ „ „
1842 „ 693 „ 180 „ „ „ „ „
1843 „ 840 „ 204 „ „ „ „ „

ſo daß alſo angenommen werden kann, daß jährlich der vierte Theil der bei den Aemtern verhandelten Civilprozeſſe einen Streitwerth von 24 fl. und darunter hat. Nach denſelben Tabellen waren

1840 unter 822 Sachen: 77 von 500 fl. und darüber
1841 „ 672 „ 61 „ „ „ „ „
1842 „ 693 „ 68 „ „ „ „ „

wonach jährlich der zehnte Theil einen Streitwerth von 500 fl. und darüber hat. (Das II. Bureau oder Landamt hat mehr Sachen von 24 fl. und darunter, dagegen weniger von 500 fl. und darüber, als das I. Bureau oder Stadtamt.) Würden nun in der That auch alle dieſe Streitſachen den Aemtern abgenommen, und wollte man die alsdann gewiß häufiger einlaufenden Recurſe von bürgermeiſterlichen Erkenntniſſen außer Anſchlag laſſen, ſo würden ſich die Amtsrichter doch nur um höchſtens $\frac{1}{10}$ alſo beiläufig $\frac{1}{7}$ an Civilprozeſſen erleichtert ſehen. Mit anderen Worten, es würde, wenn dieſe Aenderung mit dem 1. Januar 1845 in Kraft träte, die Zahl der Civilprozeſſe im J. 1845 muthmaßlich geringer ſein als 1841, aber etwas größer als 1839

und im J. 1850 würde die Zahl derſelben faſt ebenſo groß ſein, als ſie im J. 1843 geweſen iſt! Und nun bedenke man noch, daß keineswegs alle Sachen bis zu 24 fl., alle Ehrenkränkungsſachen u. ſ. w. ſchlechthin an den Bürgermeiſter verwieſen werden, ſondern daß es nur dem Kläger erlaubt ſein ſoll, wenn er will, ſeine Klage vor dem Bürgermeiſter zu erheben: ferner, daß auch in Sachen von 500 fl. den Amtsgerichten nicht eine jede Gerichtsbarkeit ſchlechthin entzogen wird, ſondern dieſelben, wenn es die Parteien zufrieden ſind, auch über Sachen von dieſem Streitwerthe zu entſcheiden berechtigt und verpflichtet bleiben, daß jedenfalls auch in dieſen Sachen die Vergleichsverhandlungen von den Aemtern vorgenommen werden müſſen, und ihnen ein großer Theil der Prozeß-Inſtruction nothwendig zur Laſt fallen wird: endlich erwäge man die Zeit und Arbeit, welche den Amtleuten die künftigen Bezirksſtrafgerichte koſten werden! Das Uebel wird wahrlich durch die vorgeſchlagenen Veränderungen nicht gehoben, ſondern eher verſchlimmert werden!

Nächſtdem iſt die vorgeſchlagene Erhöhung der bürgermeiſterlichen Jurisdictionsbefugniſſe völlig ungeeignet. Die Gerichtsbarkeit der Bürgermeiſter iſt überhaupt in Baden ſeit der neuen Gemeindeordnung eine unpaſſende Einrichtung. Die Bürgermeiſter wechſeln regelmäßig alle 6 Jahre: es werden in der Regel nicht rechtskundige Männer zu Bürgermeiſtern gewählt, während der kurzen Zeit ihrer Amtsführung können ſie ſich nicht dem Rechtsſtudium widmen, und unſer Recht bedarf des Studiums, denn es iſt nicht ein Volksrecht, das, in dem Volke entſtanden und mit ihm aufgewachſen, in dem Bewußtſein eines Jeden lebt, es iſt zum Theil ein fremdes, zum Theil ein erſt neuerdings gemachtes Recht. — Die Bürgermeiſter ſind bei uns wahrhaft demokratiſche Beamten: jeder Bürger, — und faſt alle ſelbſtſtändigen männlichen Bewohner eines Orts ſind auch Bürger deſſelben, — jeder Bürger hat, ohne Rückſicht auf ſein Vermögen, eine gleiche Stimme bei der Wahl des Bürgermeiſters: der Bürgermeiſter iſt oft der Erwählte einer ſiegenden Partei, und iſt dann ſelbſt Parteimann: wenigſtens iſt er ſtets der Er-

Digitized by Google

wählte einer wechſelnden Mehrheit und bleibt deren Einflüſſen unterworfen. Dieſe Stellung des Bürgermeiſters wird zuweilen ſogar der Verwaltung der Gemeinden gefährlich, obwohl gerade in der Verwaltung der Gemeinden dieſe Beweglichkeit, dieſes Anpaſſen an die Bedürfniſſe und Zwecke der Mehrheit unter den Bürgern im Ganzen auch ſeine Vortheile hat. Allein unverträglich iſt die geſchilderte Stellung des Bürgermeiſters mit der Forderung einer guten Juſtiz, die ja nicht blos unter den Bürgern einer einzelnen Gemeinde, ſondern im ganzen Lande gleichmäßig geübt werden ſoll, und daher wechſelnden lokalen Einflüſſen nicht ausgeſezt ſeyn darf. — Ganz beſonders bedenklich erſcheint in der gegenwärtigen Zeit die Erhöhung der bürgermeiſterlichen Gerichtsbarkeit bis zu 24 fl. Die Verpachtung der Grundſtücke im Kleinen wird immer häufiger. Die Domänenverwaltungen und andere Verwaltungen und Pflegen haben bereits angefangen die Grundſtücke des Staats oder einzelner Staatsanſtalten und Stiftungen in kleinen Stücken zu verpachten: die großen Privatgrundeigenthümer müſſen dieſem Beiſpiele unausbleiblich folgen, wenn ſie eine angemeſſene Rente beziehen wollen. Der Zudrang zu den kleinen Pachtungen wird immer größer, ſeitdem die Zehnten abgelöſt und mit ihnen die jährlichen Zehntpachtungen unmöglich geworden ſind. Und je kleiner die Pächter, deſto kleiner die Geſchäfte, die ſie machen können. Wie viele Intereſſen ſtehen alſo auf dem Spiele, wenn gerade in Sachen von 6 bis 24 fl. die Rechtspflege weniger ſicher und gut werden ſollte! — Wenn hiernach die Erweiterung der bürgermeiſterlichen Gerichtsbarkeit offenbar bedenklich iſt, ſo iſt ſie auf der andern Seite noch dazu kaum ausführbar. Unſere Bürgermeiſter ſind meiſt Männer, die ihre eigenen Wirthſchafts- Handels- oder dergleichen Geſchäfte haben; ſie können nicht noch andere Geſchäfte übernehmen, ohne den eigenen Abbruch zu thun. Jedenfalls werden die Sorgen und Mühen, die ihnen das neue Amt bringt, nicht genügend vergütet. Die Beſoldung der Bürgermeiſter, — auf dem Lande in der Regel zwiſchen 50 bis 80 fl. jährlich betragend, — iſt mehr ein Ehrenſold als eine Bezahlung

für die geleisteten Dienste: in derselben Zeit, welche der Bürgermeister seinem Amte widmen muß, kann ein Taglöhner mit gewöhnlicher Handarbeit mehr verdienen. Man würde den Bürgermeistern ein allzu schweres Opfer zumuthen, wenn man den Umfang und die Zahl ihrer Geschäfte noch erweiterte: genöthigt, dem Gemeindewohl noch mehr an Zeit und Arbeit zu widmen, würden sie bald in ihren eigenen Angelegenheiten zurückkommen, die Ehre des Bürgermeisteramtes könnte der Ruin ihrer Privatverhältnisse werden.

Daß ich nicht zu viel sage, will ich durch einen Ueberblick über die Geschäftsthätigkeit der Bürgermeister beweisen. Der Bürgermeister hat die Gesetze zu verkünden, die Verfügungen vorgesetzter Behörden und die Ersuchen anderer Behörden zu vollziehen, die Ortspolizei zu verwalten, die bürgerliche Rechtspflege in Sachen von 5 Gulden (in Städten 15 Gulden) oder weniger zu verwalten, die Aufsicht über das Gemeindevermögen zu führen; er hat den Vorsiz im Gemeinderathe, die Leitung der Gemeindeversammlungen, er ist endlich Vollstreckungsbeamter. In Städten sind diese Geschäfte so umfangreich, daß sie fast die ganze Zeit eines oder auch zweier Bürgermeister in Anspruch nehmen. Aber auch in den Dorfgemeinden sind sie sehr bedeutend und zeitraubend. In Rohrbach (bei Heidelberg), einem Orte von 1531 Einwohnern, verwendet zum Beispiele der Bürgermeister, der einen Gehalt von 70 Gulden bezieht, auf die Verwaltung seines Amtes jährlich eine Zeit von 146 Tagen (zu zwölf Stunden gerechnet), welche sich vertheilen, wie folgt:

Ordentliche und außerordentliche Gemeinderathssizungen	jährlich	64 Tage
Gemeindeversammlungen	„	5 „
Freveltheidigungen	„	12 „
Fertigung der Conscriptionstabelle . . .	„	4 „
Volkszählung	„	4 „
Jährlicher Durchgang der Gebäude wegen der Brandversicherung	„	4 „
		93 Tage

Digitized by Google

Uebertrag von Seite 26		93 Tage
Pferdeaufnahme	jährlich	1 „
Freiwillige und Zwangsverſteigerungen . .	„	12 „
Täglich 2 Stunden für kleine Geſchäfte, macht etwa	„	40 „
	Jährlich	146 Tage.

Ganz ähnlich iſt das Verhältniß in Eppelheim, einem Orte von nur 1042 Einwohnern. Dort braucht der Bürgermeiſter, deſſen Gehalt 50 Gulden jährlich beträgt, für

Gemeinderathsſitzungen	jährlich	57 Tage
Gemeindeverſammlungen	„	6 „
Frevelthätigungen	„	5 „
Fertigung der Conſcriptionstabelle . . .	„	2 „
Volkszählung	„	3 „
Durchgang der Gebäude	„	1 „
Pferdeaufnahme	„	½ „
Verſteigerungen	„	15 „
Wöchentlich 4 Stunden für kleinere Geſchäfte	„	17⅓ „
	im Ganzen alſo jährlich gegen	107 Tage.

Auch in andern Ortſchaften, z. B. Doſſenheim, Neuenheim, Leimen, Kirchheim findet ein ähnliches Verhältniß ſtatt zwiſchen der Zahl der Einwohnerſchaft und der Zeit, welche die Verwaltung des bürgermeiſterlichen Amtes erfordert. In einigen dieſer Ortſchaften zeigt ſich nur die Maſſe der Geſchäfte jährlich wachſend, während ſie in anderen ſich mehr gleich geblieben iſt.

Ich frage nun: wie kann man unter dieſen Umſtänden daran denken, den Bürgermeiſtern noch eine größere Laſt aufzubürden? wie kann man den Bürgermeiſtern namentlich die Entſcheidung über Ehrenkränkungsſachen u. dgl. zuweiſen? Unſer Volk liebt noch ſich derb zu äußern: aber bis ſie wegen jedes Worts oder jeder Handlung, die das Geſez als Ehrenkränkung ahndet, zum Amte gehen, machen ſie ihre Händel lieber unter

Digitized by Google

ſich aus, oder kühlen ſich ab und vergeſſen. Das würde anders werden, wenn ſie blos zum Bürgermeiſter zu gehen brauchten. Aber ob beſſer? Die Lage des Bürgermeiſters wenigſtens wird nicht eben beneidenswerth ſeyn; ganz abgeſehen von dem geſteigerten Andrange der Geſchäfte, wird das Zutrauen der Bürger, deſſen er ſo ſehr bedarf, bald untergraben werden. — Endlich betrachten wir noch die politiſche Wirkung, welche von der Erweiterung der bürgermeiſterlichen Gerichtsbarkeit zu erwarten ſteht. Seitdem die Verwaltung der Gemeinden faſt gänzlich in die Hände der Gemeinden ſelbſt gegeben iſt, iſt das Band, welches die Maſſe der Bevölkerung an den Staat feſſelt, — dasjenige, was den Bauer am lebhafteſten von der Wohlthat und der Nothwendigkeit einer Staatsverbindung überzeugt, — die Juſtiz. Der Nuzen, den Militär, gelehrte Anſtalten und andere Staatseinrichtungen dem ganzen Lande und mittelbar jedem Einzelnen bringen, iſt nicht genug in die Aagen ſpringend, nicht handgreiflich genug, als daß der Bauer deshalb Steuern und Zölle, Recrutirungen u. dgl. geduldig ertrüge. Daß ihm der Staat die Mittel giebt, Recht zu erhalten, daß iſt es, was er an dem Staate ſchäzt. Und nicht mit Unrecht! Denn die Rechtspflege iſt die Hauptaufgabe des Staates. So viel der Staat von dieſem Rechte und dieſer Pflicht an die Gemeinden abgiebt, ſo viel er von der Juſtiz der Selbſtadminiſtration der Gemeinden überläßt, ſo viel verliert er an Conſiſtenz, ſoviel büßt er an Anerkennung ein. Wehe ihm, wenn er ſich entbehrlicher macht!

Blicken wir auf das Ergebniß der bisherigen Erörterungen zurück, ſo zeigt ſich, daß die Vorſchläge, welche der Entwurf einer neuen Gerichtsverfaſſung unmittelbar zum Zwecke einer Erleichterung der Gerichte von ihrer Geſchäftslaſt macht, zum Theil ſchlechthin verwerflich, jedenfalls aber nicht genügend ſind Der Entwurf enthält jedoch auch noch einige andere Beſtimmungen, die, wenn ſie gleich unmittelbar nur der Prozeßſucht entgegenwirken oder den Prozeßgang beſchleunigen ſollen, dennoch

Digitized by Google

wenigſtens mittelbar auch eine Geſchäftserleichterung für die Behörden bezwecken.

So ſoll künftig der Anſtellung einer Klage regelmäßig ein Vergleichsverſuch vorangehen. — Ob dadurch die Zahl der Prozeſſe vermindert werden wird, ob nicht die auf dieſem Wege erzielte Verminderung der Prozeſſe auf einer andern Seite wieder ihre Nachtheile hat, wird am Beſten die Erfahrung lehren. Mir will allerdings ſcheinen, daß jene Idee ihre ſchwachen Seiten hat. Ein Prozeß an ſich iſt nicht ein Uebel, denn durch Prozeſſe wird das Rechtsgefühl des Volkes geweckt, genährt, beſtärkt: auch für die ſtreitenden Parteien iſt ein Prozeß ein vergleichsweiſe geringes Uebel, wenn anders die Rechtspflege gut iſt. Sucht alſo die Geſezgebung die Prozeſſe im Allgemeinen zu mindern, indem ſie Vergleichsverſuche zur Nothwendigkeit macht, ſo iſt das ein Geſtändniß ihrer Schwäche oder der Mangelhaftigkeit der Rechtspflege, wenig geeignet den Gerichten Vertrauen zu erwerben. Jedenfalls iſt die Art und Weiſe, wie der Entwurf die Vergleichsverſuche ins Werk geſezt wiſſen will, nicht zu billigen. Sie ſollen regelmäßig vor dem Amtsrichter ſtattfinden, demſelben, der nach geſcheitertem Verſuche auch die gerichtliche Verhandlung zu leiten und den Streit im Wege Rechtens zu entſcheiden hat. Dieſe doppelte Pflicht des Richters muß in Beziehung auf ſeine Unbefangenheit, muß in Beziehung auf das Vertrauen ſeiner Amtsuntergebenen offenbar nachtheilig wirken. Weit beſſer noch iſt die jezige Einrichtung, wonach nur im geeigneten Fall und erſt wenn die Verhandlungen dazu reif ſind, nach dem Ermeſſen des Richters ein Verſuch zur Sühne gemacht wird. Die Zahl der Vergleiche, die auf dieſe Weiſe zu Stande kommen, iſt nicht gering: nach den Erfahrungen anderer Staaten ſteht von gezwungenen Vergleichsgerichten ein größer Erfolg nicht wohl zu erwarten. Und wenn auch auf dieſem Wege die Zahl der eingegangenen Vergleiche vermehrt, die der Prozeſſe alſo gemindert würde, ſo wäre den Amtsgerichten immerhin noch nicht geholfen, da die Vergleichsverſuche bei ihnen gepflogen und vor verhandelter Sache ſehr zeitraubend ausfallen müſſen.

Ebenso unzweckmäßig ist die Tendenz des Entwurfs, die Advokaten, wenigstens bei den Amtsgerichten, entbehrlich zu machen, ja sie gradezu von den Verhandlungen zurückzudrängen. Es spricht sich diese Tendenz schon darin aus, daß Advokaten von den gezwungenen Vergleichsversuchen ausgeschlossen werden, noch mehr darin, daß die Prozeßverhandlung in erster Instanz zu einer tumultuarischen gemacht wird. Es sind erst wenige Jahre, daß die Prozeßordnung das Verfahren bei den Untergerichten an eine gewisse Form und Regel gebunden hat, und schon wird das mühsam errichtete Werk wieder umgestoßen, ohne daß grade dieser Theil der Prozeßordnung zu gegründeten Klagen irgend Veranlassung gegeben hätte. Und woher jene Verfolgung der Amtsadvokaten? Die Motive sprechen von Klagen, die über die Amtsadvokaten laut geworden seyen. Ich habe wohl von Klagen über einzelne Advokaten gehört *):

*) Eine häufig gehörte Klage fällt nicht den Advokaten, sondern der Gesezgebung zur Last. Sie entspringt aus §. 169 der Prozeßordnung: „In der Regel ist der Besiegte schuldig, dem Sieger alle verursachten nothwendigen Kosten zu ersezen". Sind die durch Annahme eines Advokaten in erster Instanz verursachten Kosten nothwendige? Viele Gerichte unseres Landes verneinen, andere bejahen die Frage. In manchen Amtsgerichten werden daher dem Sieger die Kosten seines Advokaten ersezt, an einem anderen Amte soll er sie selbst bezahlen. Daher Klagen, die zunächst den unschuldigen Anwalt zu treffen pflegen. Der Entwurf einer neuen Gerichtsverfassung hat diesen Uebelstand ins Auge gefaßt. Von der Entscheidung des Amtsgerichts über diesen Punkt soll an das Hofgericht Beschwerde geführt werden können, auch wenn die Appellationssumme nicht vorhanden ist. Man hofft damit eine größere Gleichförmigkeit der betreffenden Entscheidungen wenigstens bei den Aemtern eines und desselben Hofgerichts herbeizuführen. Aber dies ist wieder nur eine halbe Maßregel: wenn die vier Hofgerichte verschiedene Meinungen haben, so entsteht doch eine Gleichförmigkeit wenigstens nicht im ganzen Lande: es kann immer noch der Fall eintreten, daß von zwei an einander grenzenden Aemtern das eine diesen, das andere jenen Grundsaz befolgt. Also entweder muß eine Beschwerdeführung auch ans Oberhofgericht gestattet werden, oder es muß die Streitfrage auf dem Wege der Gesezgebung die gleichförmige Lösung erhalten.

aber ich wüßte nicht, daß ſich das Volk über die Advokaten im Allgemeinen beklagte; und doch hat nur das Volk ein Recht zu klagen. Es iſt genug, daß unſere Prozeßordnung die Zuziehung eines Advokaten bei den Amtsgerichten in den freien Willen der Parteien ſtellt. Wären Advokaten bei Amtsprozeſſen von Uebel, ſo würde es dennoch nicht einer geſezlichen Unterdrückung derſelben bedürfen. Unſer Volk iſt mündig genug, um für ſich ſelbſt darüber zu urtheilen. Allein das Volk fühlt, daß ihm auch bei den Aemtern rechtsgelehrte Beiſtände Noth thun. Denn unſer Recht iſt ein Erzeugniß nicht des Volkslebens, ſondern einer künſtlichen Geſezgebung: berechnet auf zuſammengeſezte Zuſtände kann es in ſeinen mannichfaltig verſchlungenen Beſtimmungen dem Volke nicht mehr vollkommen erreichbar und zugänglich ſeyn: das Volk bedarf eines Vermittlers in der Kenntniß deſſelben, noch ehe es ſich zum gerichtlichen Streite wagt. Auch erblickt es mit Recht in den Advokaten überhaupt Wächter des Rechts, oder wenigſtens der Juſtizbeamten. Namentlich ſind in dieſer Beziehung die Amtsadvokaten wichtig: ſie vermindern zum Theil die Beſorgniſſe, die die Ausübung der Rechtspflege erſter Inſtanz durch Einzelrichter erregen muß. Daß den Richtern die Controle der Advokaten zuweilen läſtig wird, wenn ſie die ihr geziemenden Schranken überſchreitet, iſt natürlich. Vielleicht liegt theilweiſe darin der Schlüſſel zu den betreffenden Beſtimmungen des Entwurfs. Aber wegen einzelner Gebrechen und Auswüchſe darf man das Kind nicht mit dem Bade ausſchütten. Man erwäge nur, daß ein großer Theil unſerer bedeutendſten Juriſten, — Männer wie Baurittel, Bekk, Duttlinger, Kettenacker, Sander, Stabel, Treſurt, Zentner u. A. m. — aus dem Advokatenſtande hervorgegangen ſind. Man erwäge, wie auch jezt noch unter den Advokaten und Schriftverfaſſern eine beſondere geiſtige Strebſamkeit bemerkbar iſt. (Während es in Baden etwa doppelt ſo viel bei Gerichten angeſtellte Juriſten, als Advokaten und Schriftverfaſſer giebt, ſo weiſen doch die Annalen der badiſchen Gerichte z. B. aus dem Jahre 1838 Aufſäze oder Beiträge von 11 Ad-

vokaten, und von nur 19 Staatsdienern, worunter mehrere früher selbst Advokaten gewesen sind, auf: in den Blättern für Justiz findet sich dasselbe Verhältniß, sie enthalten Aufsäze von 7 Advokaten, und von nur 10 Staatsdienern.) Und ist es nicht eine Inconsequenz, wenn die Entwürfe in Strafsachen eine Art von Anklageprozeß beabsichtigen, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dagegen, bei den Aemtern wenigstens, eine Art inquisitorischen Verfahrens begünstigen wollen? wenn sie auf der einen Seite die Amtsadvokaten möglichst ausrotten wollen? und auf der anderen Seite doch eben der Amtsadvokaten als Vertheidiger der Angeklagten bei den Bezirksstrafgerichten bedürfen? Endlich wenn man glaubt, mit Vertilgung der Amtsadvokaten eine Quelle von Prozessen abzuschneiden und dadurch die Amtsgerichte zu erleichtern, so vergißt man, daß alsdann der Amtsrichter nothwendig den Advokaten für beide Parteien machen und zu seinen Richtergeschäften auch noch die der Anwälte übernehmen muß.

Unter diesen Umständen wird es erlaubt sein, den Wunsch zu äußern, daß den Entwürfen nicht Gesezeskraft beigelegt werden möge.

Unsere Kammern müssen um so mehr Anstand nehmen, dieselben gutzuheißen, als namentlich der Entwurf einer neuen Gerichtsverfassung noch so Vieles unbestimmt läßt, daß ein sicheres Urtheil über Werth und Wirkung des Ganzen kaum möglich ist. So heißt es in §. 1:

> „Die Rechtspflege in der untern Instanz wird von der Verwaltung im engeren Sinn getrennt, und ausschließlich dafür bestellten Gerichten übertragen."

Ein Grundsaz, welcher den allgemeinsten Beifall finden wird! Aber wie soll er ausgeführt werden? Wie soll die untere Administrativinstanz organisirt werden? War das nicht der Zeitpunkt, auch in unserem Hypothekenwesen und in Beziehung auf die nicht streitige Rechtspflege, soweit sie den Aemtern zusteht,

Digitized by Google

die ſo nöthigen Reformen einzuführen? Auf alle dieſe Fragen giebt der Entwurf keine Antwort! -- So ſollen nach §. 26 Handelsgerichte geſchaffen werden. In welchen Bezirken läßt der Entwurf unbeſtimmt. Und über die Beiſizer aus dem Handelsſtande ſagt der §. 27 ausdrücklich:

„Sie werden von den im Bezirk des Handelsgerichts wohnhaften Handelsleuten gewählt. Nähere Beſtimmungen über die hinſichtlich der Wähler aufzuſtellende Liſte und über die Vornahme der Wahl werden von der Regierung nach Vernehmung der Handelsinnungen erlaſſen*).

Endlich lautet der §. 4:

„Die Bezirksſtrafgerichte werden von je drei Einzelrichtern deſſelben Amtsgerichts gebildet; ihr Bezirk umfaßt eine Mehrzahl von Amtsgerichtsbezirken."

Auch hier drängen ſich die Fragen auf: An welchen Amtsſtellen des Landes ſollen dergleichen Bezirksgerichte eingerichtet werden? Wird ihre Zahl hinreichend ſeyn? Iſt ihre geographiſche Lage paſſend? Sollen die Kammern dieſe Fragen unerörtert laſſen, ein Vertrauensvotum abgeben und der Regiernng die weitere Ausführung gänzlich überlaſſen? Oder müſſen nicht vielmehr alle dieſe Fragen zuvor erwogen ſeyn, ehe ein beſtimmtes Urtheil über den Werth der vorgeſchlagenen Einrichtung überhaupt möglich iſt? — Der Werth eines Grundſazes iſt weſentlich durch die Art und Weiſe bedingt, wie er ins Werk geſezt wird: die Trefflichkeit eines Zweckes reicht noch nicht hin, um auch die Mittel zur Erreichung deſſelben gleichgültig erſcheinen zu laſſen, und durch Anwendung ſchlechter Mittel kann der beſte Zweck vereitelt werden. Darum dürfen und ſollen die Kammern nicht blos über allgemeine Grundſäze berathen, ſondern eben ſo wohl über die Art der Ausführung. Die Regierung ſelbſt kann über die Angemeſſenheit eines Grundſazes nicht reifliche Ueberlegung

*) Vergleiche auch §. 36. 55.

gepflogen haben, so lange sie über dessen praktische Gestaltung noch nicht im Reinen ist; ist sie das aber, so ist nicht abzusehen, warum sie die Art der Ausführung dem Urtheil der Kammern nicht ebenfalls unterbreiten sollte. Die Erfahrung hat in England gezeigt, daß die Berathungen der Kammern um so eher zu einem Ziele führen, je weniger Spielraum für allgemeine Declamationen geboten ist, je mehr der Gegenstand der Berathung nach allen Seiten hin fest bestimmt ist!

Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich die Mangelhaftigkeit der Entwürfe dreierlei Gründen zuschreibe. Den *ersten* Grund bilden politische Rücksichten und Bedenken: diese waren besonders auf die Gestaltung des Strafverfahrens und der Organisation der Strafgerichte von Einfluß. Mit der Zeit werden hoffentlich diese Rücksichten schwinden, die Bedenken geläutert werden! Der *zweite* Grund ist eine übel angebrachte Sparsamkeit. Ich sage: übel angebracht, denn sie erfolgt auf Kosten einer guten Rechtspflege, des wichtigsten Staatszwecks, des ersehntesten Guts der Bürger. Eine Mehrausgabe für die Besorgung der Rechtspflege ist unumgänglich nothwendig geworden. Wo die Bevölkerung und der Verkehr in raschem Wachsthume begriffen sind, und mit ihnen die Zahl der Rechtsstreitigkeiten immer mehr anschwillt, da muß das richterliche Personal vermehrt werden, damit nicht der Geschäftsgang gestört werde oder bei Erledigung der Geschäfte eine nachtheilige Eilfertigkeit eintrete. Wo alle Bedürfnisse gestiegen sind, wo sich die Kosten des einfachsten Lebensunterhalts seit den lezten zwanzig Jahren fast verdoppelt haben, da müssen die Beamten besser gestellt werden, damit das Verdienst den gebürenden Lohn erhalte, damit nicht gerade die Tüchtigsten dem Berufe eines Justizbeamten entfremdet werden. Kann die Mehrausgabe für die Rechtspflege nicht möglich gemacht werden durch Ersparnisse in andern Zweigen der Staatsausgaben, so wird das Volk mit Freuden

Digitized by Google

ein Mehreres beisteuern. Wird doch eine jede Erhöhung der Steuern zu diesem Zwecke zehnfältig aufgewogen durch den stärkeren, besseren Schuz vor Rechtsverlezungen, durch Erhöhung des Credits eines jeden Einzelnen. Der dritte Grund endlich scheint mir darin zu liegen, daß die Uebelstände, die sich fühlbar gemacht haben, nicht in ihrem ganzen Umfange erkannt, die Ursachen derselben nicht vollständig erforscht worden sind.

Insbesondere scheint man sich nicht klar geworden zu seyn über die Mängel des sogenannten mündlichen Verfahrens vor den Amtsgerichten, und über das Ungenügende unseres Vollstreckungsverfahrens.

Bei jenem mündlichen Verfahren besteht die ganze Mündlichkeit darin, daß die Parteien dem Richter nicht selbst ihre Ausführungen schriftlich vorlegen. Sondern es muß entweder der Richter den Parteien ihr Verlangen und dessen Gründe allmählig abfragen, und, nachdem er ihm eine logisch-juristische Gestalt gegeben hat, dem Aktuar zu Protokoll dictiren: oder die Anwälte der Parteien sagen dem Aktuar vor, was er zu Protokoll bringen soll. Jene Art des mündlichen Verfahrens ist sehr zeitraubend und nöthigt den Richter zugleich für die eine, wie für die andere Partei den Advokaten zu machen: diese Art ist wahrhaft entwürdigend für das Gericht. Ueberhaupt zeigt das durch die Prozeßordnung eingeführte sogenannte mündliche Verfahren recht deutlich, wie unzweckmäßig alle halben Maßregeln sind. Aber in dem Entwurf einer neuen Gerichtsverfassung, welche diesem Verfahren auch in der Beweisinstanz eine ausgedehntere Anwendung verschaffen soll, ist das Fehlerhafte desselben durchaus verkannt worden *).

---

*) Man nimmt im Allgemeinen an, daß mehr Prozesse zu Gunsten des Klägers, weniger zu Gunsten des Beklagten entschieden werden. In der That findet sich auch bei unseren Amtsgerichten das Verhältniß, daß auf einen Prozeß, in welchen der Kläger abgewiesen wird, etwas mehr als zwei Prozesse kommen, in denen er Sieger bleibt. Aber ganz anders stellt sich das Verhältniß bei den oberen Gerichten. Bei den vier Hofgerichten wurde im

Ebenso ist nicht berücksichtigt worden die Mangelhaftigkeit unseres Vollstreckungsverfahrens. Und doch, wenn irgend wo, so that vor Allem hier eine Abhülfe Noth! — Regelmäßig kommt es in allen Fällen, in denen der Beklagte Geld zu bezahlen verurtheilt worden ist, zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens: gutwillige Zahlungen des zuerkannten Betrags an den Kläger erfolgen innerhalb der Urtheilsfristen nur ausnahmsweise. Den Beweis liefert folgende Berechnung. Eine Durchsuchung der Akten von 8 Buchstaben (aus den Gemeinden Dossenheim, Eppelheim, Heiligkreuzsteinach, Kirchheim, Nußloch, Rohrbach, Sandhausen, Schönau) in der Registratur des Oberamts Heidelberg hat folgendes Resultat ergeben. Es fanden sich im Ganzen Akten von 388 Sachen. (Hiebei sind eingerechnet diejenigen Zahlbefehle, welche bis zum Vollstreckungsverfahren gediehen sind, nicht aber die, welche widersprochen oder nur bis zum Liquiderkenntnisse verfolgt worden sind.) Nach dem gewöhnlichen Verhältniß kann man rechnen, daß in einem Drittheile dieser Sachen der Kläger abgewiesen und für den Beklagten entschieden worden war: bei den übrig bleibenden zwei Drittheilen, in denen für den Kläger entschieden wurde, läßt sich annehmen, daß in ungefähr einem Zehntheil derselben der Beklagte nicht zur Zahlung von Geld verurtheilt wurde. So bleiben 232 Sachen, in denen es zu einer Vollstreckung durch Pfändung und Versteigerung von Fahrnissen oder Liegenschaften kommen konnte. Nun ergaben aber jene Akten,

---

Jahre 1841 theils bestätigend theils abändernd in 619 Sachen für den Kläger, in 836 Sachen für den Beklagten entschieden; bei dem Oberhofgerichte in demselben Jahre ebenfalls theils bestätigend theils abändernd in 128 Sachen für den Kläger, in 152 für den Beklagten. Sollte etwa auch hiezu der Schlüssel in dem mündlichen Verfahren vor den Amtsgerichten liegen? Statt im Zweifel für den Beklagten wird der Amtsrichter oft lieber für den Kläger entscheiden, dem er die Klage gemacht hat: bei den oberen Gerichten muß dann häufig das amtsrichterliche Erkenntniß zu Gunsten des Beklagten abgeändert werden.

Digitized by Google

daß 160 Fahrnißzugriffe und 45 Liegenſchaftsverſteigerungen, zuſammen 205 Vollſtreckungen, wirklich erkannt worden waren: mithin kam faſt auf jedes dazu geeignete Urtheil auch regelmäßig eine Hülfsvollſtreckung. (Nach den Angaben der Gerichtsboten ſollen im Jahre 1842 in den Ortſchaften des Oberamts Heidelberg — mit Ausnahme der Stadt — gegen 528 Fahrnißpfändungen und 182 Liegenſchaftsverſteigerungen erkannt worden ſeyn. Im Jahre 1842 betrug aber die Zahl der beim Landamte Heidelberg verhandelten und entſchiedenen Prozeſſe im Ganzen 409, die Zahl der bedingten Zahlungsbefehle 2086. Von den Urtheilen über erſtere waren etwa 266 zur Vollſtreckung durch Pfändung und Liegenſchaftsverſteigerung geeignet: wie viel von den leztern bis zum Vollſtreckungsbefehle gediehen ſind, vermag ich nicht anzugeben. Doch wird man ſich nicht irren, wenn man annimmt, daß eine genauere Unterſuchung auch auf dieſem Wege zu dem vorhin gewonnenen Reſultate führen würde.) — Die Thatſache, daß faſt für jedes dazu geeignete Urtheil eine Hülfsvollſtreckung durch Fahrnißzugriff oder Liegenſchaftsverſteigerung nothwendig wird, iſt in doppelter Beziehung bemerkenswerth. Sie zeigt einmal, wie außerordentlich wichtig für einen jeden Gläubiger, und mithin für den Credit, die Hülfsvollſtreckung iſt. Sie beweiſt aber auch, daß die Hülfsvollſtreckung, wie ſie unſer Recht kennt, keineswegs genügend iſt. Denn würden es ſonſt die verurtheilten Schuldner ſo regelmäßig bis zur Einleitung der Hülfsvollſtreckung kommen laſſen?

In der That leidet unſer Vollſtreckungsverfahren an weſentlichen Mängeln: theils in der Art und Weiſe, wie es von dem Geſeze vorgezeichnet worden iſt, theils in der Art, wie es ſich in der Wirklichkeit geſtaltet. Unſere Prozeßordnung ſchreibt §. 969 ausdrücklich vor, daß alle Vollſtreckungshandlungen ſo eingerichtet werden ſollen, wie ſie für den Schuldner am wenigſten drückend ſind. Sie bleibt überall auch in dem Vollſtreckungsverfahren der Verhandlungsmaxime getreu. Die Behörde thut keinen Schritt ohne Anrufen des Gläubigers: ſie vollſtreckt nicht, wenn ihr der Gläubiger nicht die Gegenſtände der Voll-

ſtreckung zuvor bezeichnet. Aber umgekehrt erhält der Gläubiger keineswegs immer Nachricht von dem Stand und Gang der Hülfsvollſtreckung: ob die Vollſtreckungsbeamten ihre Pflicht gethan haben, z. B. in den Fällen der §§. 997. 1030 der P. O., darnach muß ſich der Gläubiger erſt erkundigen. Endlich bewilligt die Prozeßordnung dem Schuldner beſonders lange Friſten. Betrachten wir den gewöhnlichen Fall, daß der Beklagte zu einer Geldzahlung verurtheilt worden iſt. Das Urtheil bewilligt ihm eine Friſt von 14 bis 90 Tagen zur Zahlung. Zahlt er dennoch nicht, ſo trägt der Gläubiger auf Fahrnißpfändung an und der Zugriff wird verfügt. Nach 8 Tagen wird der Anfang mit der Auspfändung gemacht: hierauf werden innerhalb 28 Tagen die ausgepfändeten Fahrniſſe verſteigert, und nach 8 Tagen dem Gläubiger der Erlös ausgehändigt. Wenn Alles nach der Prozeßordnung geht, ſo bekommt der Gläubiger im günſtigſten Falle ſein Geld in 2 bis 4½ Monaten nach der Urtheilsfällung. Finden ſich aber keine zur Pfändung geeigneten Fahrniſſe vor, ſo macht der Erequent dem Amte die Anzeige, nnd der Gläubiger wird davon benachrichtigt. Es ſteht ihm nun frei, einen neuen Antrag auf Liegenſchaftsverſteigerung zu machen. Dieſe wird dann vom Amte verfügt. Nach 30 Tagen wird ein Termin für die in der Regel 90 Tage ſpäter vorzunehmende Verſteigerung feſtgeſezt. Etwa 8 Tage ſpäter erhält der Gläubiger ſein Geld, wenn auf baare Zahlung verſteigert werden konnte. In dieſem Falle alſo wird der Gläubiger, wenn das Verfahren ohne Hinderniß oder Unterbrechung fortſchreitet, in 5 bis 7½ Monaten nach gefälltem Urtheile befriedigt werden.

Schon hienach führt auch in den günſtigſten Fällen die Vollſtreckung nur äußerſt langſam zum Ziele. Sie kann für einen böswilligen Schuldner nur wenig Schreckendes haben; er denkt: Kommt Zeit, kommt Rath! Aber auch für den gutmeinenden Schuldner liegt darin eine Aufforderung zum langſamen Zuwarten, ob ſich nicht die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers von ſelbſt allmählig finden.

Digitized by Google

So nach dem Geſeze! Noch ſchlimmer ſteht die Sache in der Wirklichkeit. Ich will ganz abſehen von der Verzögerung, die dadurch entſteht, daß die Aemter bei ihrer Geſchäftsüberladung oft erſt nach Wochen dazu kommen, auf das Geſuch um Vollſtreckung eine Verfügung zu erlaſſen. Ich will nur ſprechen von dem Gang der Vollſtreckungen nach erlaſſener Verfügung. In dieſer Beziehung habe ich eine reiche Sammlung *) von Nachrichten aus den Aemtern M*, R*, H* und S* von Ende 1839 bis jezt vor Augen, welche ergeben, daß im Allgemeinen die Vollſtreckungen bedeutend längere Zeit in Anſpruch nehmen, als nach der Regel des Geſezes der Fall ſein ſollte. Namentlich kommen in einzelnen Gemeinden Verzögerungen vor, die ans Unglaubliche grenzen. Ich will einige aktenmäßige Beiſpiele anführen, zuerſt um zu zeigen, in welchem Maße manchmal die Friſt von acht Tagen, welche die Prozeßordnung für den Vollzug der Verfügung auf Fahrnißpfändung geſezt hat, überſchritten wird. Es erging in die Gemeinde A* (Amts S*)

In Sachen	Verfügung	Erinnert	Vollzug
W. g. R.	9. März 42	16. Aug. 42	
		6. Oct. 43	
		22. Nov. 43	4. Dec. 43.
W. g. T.	12. Oct. 42	11. Jan. 43	
		6. Dec. 43	
		24. Jan. 44	noch nicht
W. g. B.	15. Nov. 42	9. Febr. 43	
		17. März 43	30. März 43.

*) Der Urheber dieſer Sammlung hat dazu bemerkt: „das Verhältniß verſchleppter Executionen zur Geſammtmaſſe läßt ſich alſo beſtimmen: Bei einem Amte von ungefähr 10.000 Seelen werden durchſchnittlich 1500 Zahlbefehle gelöſt; in den Jahren 1842 und 1843 waren es 1800 bis 2000, woran aber Mißwachs und Armuth, alſo eine temporäre Urſache, Schuld waren. Davon kommen wenigſtens 1200 zur Execution, was mich namentlich unſer Exequent verſichert. Alle dieſe Executionen werden in geſezlicher Friſt gar nicht, ſondern nur immer mit wenigſtens einmaliger Erinnerung vom Amt vollzogen. Bei Liegenſchaftsverſteigerungen iſt ſolches durchgehends der Fall.

Ebenso erging in die Gemeinde N* (Amts M*)

In Sachen	Verfügung	Erinnert	Vollzug
E. g. M.	4. Febr. 40	24. Oct. 40	erst später
R. N. g. F.	20. März 40	31. Juli 40	desgl.
B. g. E.	24. Juni 40	16. Nov. 40	desgl.

Wie jene Frist von 8 Tagen, so wird auch die Frist von 28 Tagen, welche die Prozeßordnung für die Versteigerung der abgepfändeten Gegenstände sezt, zuweilen auf das Stärkste überschritten. Auch hier einige Beispiele. Es erfolgte in der Gemeinde

W* (Amts N*)	Auspfändung	Erinnerung
in S. D. g. M.	26. März 42	12. April 42
		6. Mai 42
		3. Juni 42
		9. Aug. 42
		14. Oct. 42
		6. Dec. 42
		27. Jan. 43
A* (Amts S*)	Auspfändung	Erinnerung
in S. W. g. R.	17. Febr. 43	1. März 43
		7. April 43
		12. Mai 43
K* (Amts M*)	Auspfändung	Erinnerung
in S. R. g. Sch.	22. Sept. 43	5. Dec. 43
		16. Jan. 44

und die Befriedigung des Gläubigers natürlich erst längere Zeit nach der amtlichen Erinnerung. Nach diesen Beispielen von Verzögerungen der Fahrnißpfändungen bedarf es nicht der Versicherung oder des Nachweises, daß die Hülfsvoll-

---

Als auffallende Verschleppungen, nach welchen ich allein gegriffen habe, können von 1200 wenigstens ⅔ mit 800 angenommen werden." Danach wäre der Zustand des Vollstreckungswesens in den angegebenen Aemtern noch trauriger, als weiter unten für das Landamt Heidelberg nachgewiesen werden wird.

Digitized by Google

ſtreckungen durch Liegenſchaftsverſteigerung in der Ausführung noch ungleich längeren Aufſchub erleiden. — Die oben erwähnte Durchſuchung mehrerer Aktenfächer in der Regiſtratur des Oberamts Heidelberg ergab das allgemeine Reſultat, daß bei den 205 in jenen Akten vorkommenden Hülfsvollſtreckungen im Ganzen 161 Erinnerungen verſchiedener Art auf die Beförderungsbitten von Seiten der Gläubiger nöthig geworden waren. Und zwar fanden ſich verhältnißmäßig mehr Erinnerungen bei Liegenſchaftsverſteigerungen, als bei Fahrnißzugriffen: auf 3 Liegenſchaftsverſteigerungen kamen 4 Erinnerungen, dagegen nur 5 auf je 8 Fahrnißpfändungen.

Woher kommt es nun, daß das geſezliche Vollſtreckungsverfahren ſich in der Praxis ſo ſchlecht bewährt? Die Urſache iſt lediglich in den Vollſtreckungsbeamten, den Amtsexequenten und den Bürgermeiſtern, zu ſuchen. Weder die Einen noch die Andern ſind dazu tauglich, wenn gleich aus ſehr verſchiedenen Gründen. Die Amtsexequenten nicht, — denn ſie ſind größtentheils ganz vermögensloſe und ungebildete Leute, eine Art gerichtlicher Taglöhner, ſie haben keinen Begriff von der Wichtigkeit und Natur der ihnen übertragenen Geſchäfte, es gewährt dem Gläubiger keinerlei Sicherheit, daß ſie nach der Prozeßordnung verantwortlich ſeyn ſollen. Die Bürgermeiſter nicht, — aus denſelben Gründen, welche ſchon oben gegen die Gerichtsbarkeit der Bürgermeiſter geltend gemacht worden ſind. Die Bürgermeiſter ſind begreiflicher Weiſe noch mehr zur Milde gegen die Schuldner ihres Orts geneigt, als ſelbſt unſer mildes Geſez gegen die Schuldner überhaupt. Als Vorſteher der Gemeinde müſſen ſie, damit kein Bürger der Gemeinde zur Laſt falle, möglichſt darauf bedacht ſeyn, daß Keiner verarme: ſie müſſen die verurtheilten Schuldner ſchonen, ſo lange es nur irgend möglich iſt.

Ich brauche nicht auszuführen, wie nachtheilig die berührten Verhältniſſe wirken. Unſere Amtsrichter und Bürgermeiſter werden gerade durch die Vollſtreckung mit einer Maſſe der unangenehmſten und unpaſſendſten Geſchäfte überladen. Der allge-

Digitized by Google

meine Credit wird durch die mangelhafte Vollstreckung stark geschwächt. Man kann heut zu Tage mit Leichtigkeit Geld zu 3 bis 3½ Procent erhalten, sobald der Gläubiger sicher ist, daß er sein Geld oder die Zinsen zur rechten Zeit und ohne viele Mühe erhalten wird. Aber man frage im Lande nach, zu welchem Zinsfuß dem Bauer auch gegen doppelte Versicherung Geld zu erheben möglich wird: der regelmäßige Zins ist 4½ bis 5 Procent, er ist in den lezten Jahren eher gestiegen als gefallen!

Und nun, soll man nicht rügen, daß der Entwurf einer neuen Gerichtsverfassung für die Beseitigung dieses Uebelstandes auch gar keine Vorkehr getroffen hat?

Ich bin im Innersten überzeugt, daß den mancherlei immer fühlbarer werdenden Mängeln unserer Gerichtsverfassung und unseres Prozesses durchgreifend nur geholfen werden kann durch Einführung von Collegialgerichten erster Instanz, und in Straffachen insbesondere durch Einführung von Geschwornengerichten. Ich will die gewichtigen allgemeinen Gründe, die für diese Reformen sprechen, nicht wiederholen: sie sind in zahlreichen Schriften, sie sind auf unseren Landtagen eindringlich besprochen worden. Ohne sie ist eine wahre Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht möglich, und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit werden ein immer dringenderes Bedürfniß, je mehr sich unser Recht aus einem Volksrechte in ein Gesezesrecht verwandelt, je weniger auf anderem Wege das Recht zur bewußten Anschauung des Volkes gebracht werden kann. Ebendeswegen bin ich auch überzeugt, daß über kurz oder lang, allen Widerstandes ungeachtet, das allgemeine Verlangen danach befriedigt werden muß!

Doch wird noch immer geraume Zeit verstreichen, bevor dies Ziel erreicht seyn wird: vielfache Interessen sind zu berücksichtigen, die Macht der Angewöhnung an das Bestehende ist zu besiegen. Um so reiner und reifer werden die neuen Zustände aus diesen Kämpfen hervorgehen!

Unterdessen wollen wir hoffen, daß man über dem Streben nach dem Besten nicht das Bessere übersehen, kleine Ver-

Digitized by Google

beſſerungen nicht verſchmähen werde, daß bei dem Ringen nach einem höchſten Ziele einſtweilen nicht Alles beim Alten gelaſſen wird. In dem Wunſche vereinigen ſich Alle, daß man nicht länger ſäumen möge, den dringendſten Uebelſtänden unſerer Gerichtsverfaſſung nach Lage der Sachen abzuhelfen.

Als die dringendſten Uebelſtände habe ich ſchon oben bezeichnet:

1) Die Strafrechtspflege, inſoweit ſie von Amtsrichtern, als erkennenden Richtern oder als Unterſuchungsrichtern, ausgeübt oder vorbereitet wird. Es muß grade den tüchtigſten und erfahrenſten Beamten bei den Aemtern die Strafrechtspflege übertragen, es muß das Perſonal der Kriminalpolizei erneuert werden. Zu dem Einen und zu dem Andern bedarf es nicht einmal eines neuen Geſezes. Die geeignete Wahl der Beamten zu treffen, ſteht in der Macht der Regierung: eine beſſere Einrichtung der Kriminalpolizei kann dem Ermeſſen der Kriminalbeamten überlaſſen werden, die, wenn man ihnen genügende Mittel bewilligt, nach Maßgabe der Verhältniſſe ihres Amtsbezirks geeignete Maßregeln zu ergreifen am Beſten im Stande ſind.

2) Die Geſchäftsüberladung der Gerichte. Zum Theil könnte dadurch geholfen werden, daß für nicht appellable Sachen ein wahrhaft mündliches Verfahren eingeführt würde, bei welchem das zeitraubende Protokolliren unterbliebe, und nur das Weſentlichſte, namentlich das Erkenntniß, ſchriftlicher Aufzeichnung bedürfte. Sonſt giebt es zunächſt keine andere Abhülfe, als eine Vermehrung der Beamten und des Schreiberperſonals. Und wenn doch einmal eine Vermehrung des Perſonals nöthig iſt, ſo wäre dies eine günſtige Gelegenheit, bei unſeren Amtsgerichten ſelbſtſtändige Aktuarien an die Stelle der jezigen Protokollführer zu ſezen, die von dem Richter nach Willkür entlaſſen werden können und in dieſer abhängigen Stellung keine Sicherheit dafür bieten, daß grade das und nur das, was die Parteien vortragen, in das vollbeweiſende Protokoll aufgenommen wird. Zu dieſen Verbeſſerungen hat die Regierung

Digitized by Google

ohne weiteres die Befugniß, und die Mittel dazu werden ihr nicht versagt werden.

3) Das Vollstreckungsverfahren und die Vollstreckungsbeamten. Da die gegenwärtigen Vollstreckungsbeamten dem Zwecke nicht entsprechen, so liegt die Nothwendigkeit, andere Vollstreckungsbeamte zu ernennen, klar zu Tage. Man könnte solche Beamten aus dem Kreise der Gerichtsaktuarien, wie diese aus der Klasse der Scribenten, wählen, so daß sich künftig eine eigene Laufbahn für die besseren Scribenten eröffnen würde. Man könnte solche Vollzugsbeamten (gegen Cautionsleistung) für Bezirke von 8 bis 10,000 Seelen, mit einem Gehalte von nur 3 bis 400 Gulden anstellen, indem man ihnen gewisse Vollstreckungsgebüren zuwiese. So wäre zugleich den Bürgermeistern geholfen, und auch die Aemter würden bei dem mehr geregelten Gang — der Vollstreckungen sich erleichtert fühlen. Wollte man noch weiter gehen, so könnte man diesen Vollzugsbeamten, unter Enthebung der Amtsgerichte von der ganzen Last der Vollstreckungen nach einfacheren Grundsäzen des Verfahrens auf die Einleitung der Vollstreckung, ja man könnte ihnen selbst die Erlassung bedingter Zahlbefehle anheimgeben. Es würden auf diese Weise die Amtsgerichte so bedeutend erleichtert werden, daß alsdann eine Vermehrung des Personals bei denselben vielleicht ganz umgangen werden könnte. Lange Vorbereitungen wird ein Gesezvorschlag zu diesem Zwecke nicht erfodern: man hat ein Vorbild an den französischen Huissiers, und es haben sich bereits mehrere Stimmen über die zweckmäßigste Einrichtung besonderer Vollzugsbehörden vernehmen lassen.

Zum Schlusse noch folgende Bemerkung.

Eine jede neue Gesezgebung sezt voraus, daß man geprüft habe, ob und worin das bestehende Recht mangelhaft oder den Verhältnissen der Gegenwart und den Ansichten und Sitten des

Volkes unangemessen sey. Denn einmal ist das ganze Leben und die Wohlfahrt des Volks zu innig mit den rechtlichen Zuständen desselben verschlungen und verwebt, als daß man ohne Noth, blos nach Laune und Willkür, an dem Rechte ändern dürfte; sodann ist an eine befriedigende Verbesserung des Rechtszustandes nicht zu denken, so lange die Mängel desselben in ihrem ganzen Umfange und nach allen ihren Ursachen nicht völlig klar erkannt worden sind. Die Untersuchung jener Frage aber ist nicht leicht: sie erfordert Muße und eine große Kunst und Freiheit der Beobachtung. Es genügt nicht, daß man dahin und dorthin horcht, wo sich Klagen und Beschwerden vernehmen lassen, daß man einseitig dem eigenen Mißbehagen, der eigenen Einsicht Gehör giebt. Möglichst vollständig, möglichst genau müssen Thatsachen gesammelt und geprüft werden, damit ein sichres, unparteiisches Urtheil möglich werde. Unsere Behörden sind nun zwar verpflichtet, gewisse Tabellen oder Listen über die rechtlichen Vorgänge zu führen, und zuweilen pflegen von denselben bei beabsichtigten Neuerungen gutachtliche Berichte eingeholt zu werden. Aber Sachkundige werden nicht leugnen, daß diese Grundlagen oder Vorarbeiten für die von der Gesezgebungscommission zu lösenden Aufgaben noch immer Vieles zu wünschen übrig lassen: und es sind auch unsere Beamten von ihren regelmäßigen Geschäften schon so sehr in Anspruch genommen, daß man ihnen unmöglich dazu noch die Vorarbeiten für die Gesezgebung aufbürden kann. Es wäre daher angemessen und vortheilhaft, wenn vorkommenden Falls, z. B. gerade über die oben berührten Mißstände, eine Untersuchung durch eigens dazu ernannte Commissäre von der Regierung oder von den Kammern angeordnet würde.

Erst wenn auf diese Weise mit voller Sicherheit der Umfang und die Natur der Mängel unseres Rechtszustandes ergründet sind, kann und muß geprüft werden, auf welchem Wege und in welcher Weise die geeignetste Abhülfe zu treffen sey. Nicht selten wird mit dem Mangel selbst auch gleich das Mittel

zur Abhülfe erkannt werden. Wo es sich aber um durchgreifendere Aenderungen handelt, da ist die größte Umsicht und Bedachtsamkeit vonnöthen. Die Interessen, die auf dem Spiele stehen, sind viel zu groß und heilig, als daß man mit Gesezen so leichthin experimentiren dürfte. Der Gesezgeber, der sich zu einer umfassenden Umgestaltung des Rechtszustandes veranlaßt sieht, soll nicht blos die Theorie befragen, nicht bloß sich richten nach dem, was der Scharfsinn denkender Köpfe als gut und wünschenswerth gefunden hat, er muß vor Allem auch die Erfahrung, und zwar, wo die Erfahrung des eigenen Landes nicht ausreicht, die Erfahrung anderer Länder und Staaten zu Rathe ziehen. Ich sage das nicht, als ob unsere Gesezgeber diese Rücksicht gänzlich außer Acht gelassen hätten, sondern deshalb, weil in dieser Beziehung noch nicht genug geschehen ist. Man hat bisher ganz einseitig fast nur die französischen Zustände ins Auge gefaßt, und selbst diese nicht immer gehörig gewürdigt. Besonders nachtheilig hat diese Einseitigkeit auf die Frage von den Geschwornengerichten gewirkt. Die Bedenken, welche man gegen Geschwornengerichte erhoben hat, treffen zu einem großen Theile nur die französischen, nicht aber die englischen, von denen jene nur eine vielfach verfehlte Nachahmung sind. Es würde daher auch in dieser Beziehung gewiß sehr förderlich seyn, wenn man durch besondere Commissäre Nachforschungen über die Natur und Wirksamkeit der fremden Einrichtungen anstellen ließe, deren Einführung bei uns man wünscht oder beabsichtigt. Die Mitglieder unserer Gesezgebungscommission haben bei ihren vielen und wichtigen Amtsgeschäften zu einer solchen Untersuchung weder Muße noch Gelegenheit. Man kann dergleichen nicht Alles aus Büchern lernen: es bedarf einer unmittelbaren Anschauung der lebendigen Wirksamkeit solcher Einrichtungen. Zur Zeit, als es sich im alten Rom um eine neue Gestaltung des Staates und des Rechts handelte, schickte der Senat Gesandten nach Griechenland zur Erforschung der griechischen Staatseinrichtungen. In unseren Zeiten haben wir französische und englische

Digitized by Google

Commiſſäre, betraut mit ähnlichen Aufträgen, auch nach Deutſchland kommen ſehen. Hat man die Koſten nicht geſcheut, vor Anlegung unſerer Eiſenbahn Sachverſtändige nach anderen Ländern zu ſchicken, ſo ſollte man auch bei dieſer Gelegenheit nicht kargen. Eine gute Gerichtsverfaſſung und Gerichtsordnung iſt doch wahrlich von größerem Werthe für das Volk, als eine noch ſo nüzliche Eiſenbahn!

Digitized by Google

A. DE MALARCE

HISTOIRE, ÉTAT ET ADMINISTRATION

DES INSTITUTIONS SOCIALES

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

DES CRÈCHES

D'APRÈS L'ENQUÊTE OUVERTE A L'EXPOSITION UNIVERSELLE DE 1867.

DISCOURS PRONONCÉ A LA SORBONNE

LE 2 AVRIL 1868

A L'ASSEMBLÉE ANNUELLE DU PATRONAGE DE LA CRÈCHE SAINTE-GENEVIÈVE

PARIS

LIBRAIRIE ADMINISTRATIVE DE PAUL DUPONT

45, RUE DE GRENELLE-SAINT-HONORÉ, 45

1868

Digitized by Google

6

A. DE MALARCE

HISTOIRE, ÉTAT ET ADMINISTRATION

DES INSTITUTIONS SOCIALES

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

DES CRÈCHES

D'APRÈS L'ENQUÊTE OUVERTE A L'EXPOSITION UNIVERSELLE DE 1867.

DISCOURS PRONONCÉ A LA SORBONNE

LE 2 AVRIL 1868

A L'ASSEMBLÉE ANNUELLE DU PATRONAGE DE LA CRÈCHE SAINTE-GENEVIÈVE

PARIS

LIBRAIRIE ADMINISTRATIVE DE PAUL DUPONT

45, RUE DE GRENELLE-SAINT-HONORÉ, 45

1868

Digitized by Google

Digitized by Google

GRAND AMPHITHÉATRE DE LA SORBONNE.

ASSEMBLÉE GÉNÉRALE ANNUELLE DU PATRONAGE

DE LA

CRÈCHE SAINTE-GENEVIÈVE

Le jeudi soir 2 avril 1868.

La séance, présidée par M. le maire du cinquième arrondissement de Paris, a été ouverte par une allocution de M. Marbeau, président de la Société générale des Crèches.

Le vénérable fondateur de l'institution des Crèches a fait apprécier les services rendus depuis vingt-deux ans par la crèche Sainte-Geneviève, dans l'un des quartiers les moins heureux de Paris. Analysant le rapport de la dame secrétaire du patronage, il a montré que, depuis la fondation de l'établissement en 1846 jusqu'au 1er janvier 1868, cette crèche avait admis 3,509 enfants et compté 154,558 journées de présence; qu'ainsi 3,509 enfants et près de 3,000 familles ouvrières ont profité de son bienfait.

« Si, depuis un quart de siècle, a ajouté M. Marbeau, on eut donné plus de soins à l'enfance, à sa conservation, à son éducation, il y aurait aujourd'hui moins de misère ; il faudrait moins de secours, moins d'hôpitaux, moins d'hospices, moins de prisons, et la population des grandes villes surtout serait plus saine, plus orte, plus intelligente, meilleure et plus heureuse.

« Vous allez entendre un économiste qui, depuis longues années, a fait, dans notre pays et à l'étranger, des études profondes sur

Digitized by Google

la famille ouvrière, et sur les institutions relatives aux ouvriers ; M. de Malarce démontrera par des faits combien la Crèche est nécessaire, et combien, en se perfectionnant, en développant ses services, elle devient et peut devenir de plus en plus utile. Écoutons-le ; écoutons la science, l'expérience et le bon sens. »

Cette allocution a été accueillie avec la vive sympathie que la population parisienne montre en toute circonstance pour M. Marbeau, pour ceux qu'elle sait dévoués sérieusement au bien des ouvriers ; et la parole a été donnée à M. de Malarce.

MESDAMES, MESSIEURS. (1)

Les promoteurs des institutions ouvrières ont rarement, pour la propagande de leurs idées, la bonne fortune d'une grande assemblée composée comme celle-ci, où se rencontrent des hommes d'État dont l'avis est considérable dans les questions d'intérêt social, et en même temps (car je les reconnais au milieu de vous) des chefs d'industrie, des contremaîtres, des ouvriers, membres de ces associations de prévoyance qui constituent dans l'armée des travailleurs de véritables compagnies d'élite, citoyens d'élite, en effet, et dont l'opinion est d'un grand prix en ce pays où le chef de l'État a dit un jour : qu'en définitive, c'est l'opinion publique qui a toujours raison. (Applaudissements.)

Je veux profiter de cette circonstance pour éclairer un peu l'opinion publique sur la question des crèches.

Je ne chercherai pas, Messieurs, à vous entraîner dans des théories, car les crèches sont arrivées à cet âge où elles peuvent dire : nous avons fait nos preuves, et ce que nous valons se démontre par les résultats ; voyez, jugez, moins sur les plaidoiries que sur les rapports d'experts.

Les crèches ont vingt-quatre années d'existence et sont répandues aujourd'hui dans presque tous les États du monde civilisé ; c'est dans ce vaste champ d'observations pratiques que je vous demande la permission de vous conduire pour apprécier l'institution.

Quand il s'agit de faits, Messieurs, on se demande d'abord quelle est l'autorité qui les appuie ; car il est impossible que chacun vérifie tous les faits allégués.

---

(1) Nous devons à l'obligeance de M. Célestin Lagache, directeur du service sténographique du Corps législatif, et à MM. Gallet et Verguin, la reproduction sténographique de cette séance.

Digitized by Google

Je n'ose pas dire que mes paroles ont en cela valeur suffisante ; cependant, depuis 1856, époque à laquelle je fus chargé d'une mission d'enquête sur les crèches de France et de l'étranger, j'ai suivi de près les développements et les résultats de cette institution ; j'ai observé les faits sans parti pris, selon mon habitude, avec le désir de voir la vérité, aussi prompt ou du moins aussi résolu à attaquer l'erreur, l'abus ou l'illusion, qu'à défendre chaleureusement ce que je crois vrai.

Mais malgré cette compétence et cette impartialité, je puis heureusement invoquer une autorité bien autrement importante : un décret impérial, en 1862, a déclaré les crèches d'utilité publique ; et pour qui sait après quels longs débats, après quelles enquêtes consciencieuses, les décrets de cette nature sont rendus, il est incontestable que le décret du 26 février 1862 peut être accepté comme un jugement sans appel.

Eh bien, Messieurs, j'ai une autorité sinon plus haute, du moins plus vaste encore à vous présenter.

Après leur décret, les crèches ont eu leur plébiscite : plébiscite voté par le suffrage universel dans toute l'étendue du mot, car c'est le monde entier qui a envoyé à Paris, en 1867, ses délégués, non-seulement pour étudier les machines, les instruments de fabrication, mais pour étudier aussi les moyens qu'on emploie chez les divers peuples pour former des hommes. (Applaudissements.)

C'est avec ce plébiscite, c'est par le dépouillement de ce scrutin, que je vais essayer de vous montrer : que les crèches sont souvent nécessaires, que partout où elles sont établies on les reconnaît utiles ; qu'elles favorisent les vertus de famille ; c'est-à-dire que, en gardant l'enfant au plus près de la mère, en empêchant qu'elle soit obligée d'envoyer son enfant dans des nourrissages lointains, on sert la famille, le sentiment de probité du père, la moralité de la mère, l'économie, la prévoyance et la concorde de la famille ouvrière (très-bien ! très-bien !), et par conséquent le bonheur domestique des ouvriers ; qu'en recevant les petits enfants dans ces garderies perfectionnées, on évite les dangers de l'abandon dans une chambre solitaire, les dangers de l'envoi dans des nourrissages aventureux ; et qu'ainsi les crèches protégent la santé, servent le développement physique, et souvent même sauvent la vie des petits enfants de nos ouvrières ; oui, Mesdames, les berceaux de vos crèches sont des berceaux de sauvetage (Applaudissements.)

Les crèches, elles sont mieux encore, vous dirai-je ; elles sont des *gymnases moraux* où l'âme de l'enfant dès les premiers jours de la vie est soignée, protégée et améliorée comme le corps.

Les crèches, enfin, sont les *écoles normales des mères*, où les ouvrières apprennent à élever leurs enfants.

Voilà ce que va nous montrer le plébiscite de l'Exposition universelle de 1867.

Eh bien, que dit ce plébiscite ? Vous allez voir se produire sous les formes les plus diverses toutes les idées que l'on a eues jusqu'à ce jour sur les crèches, et les objections comme les opinions favorables.

Ces idées vont prendre un corps, vont s'incarner dans les visiteurs de la crèche de l'Exposition ; ce qui donnera plus de vie à notre démonstration.

Vous vous rappelez, car l'Exposition universelle de 1867 restera longtemps pour notre génération un lieu commun de charmants souvenirs, vous vous rappelez la crèche spécimen : En entrant au Champ de Mars par la grande avenue d'Iéna, on remarquait à gauche dans le parc, une petite construction de bois et de briques (1), simple, gracieuse, riante, qui révélait parfaitement la destination de l'édifice et semblait dire au passant : Voici une industrie heureuse; et en effet, c'était le spécimen d'une petite manufacture de bonheur social : c'était la crèche (Très-bien !)

Là, se tenait à poste fixe un délégué du conseil général des crèches, qui recevait les observations des visiteurs et y répondait; c'était le plus souvent le vénérable fondateur des crèches, M. Marbeau, qui, malgré son grand âge, avait à cœur et à honneur de monter cette laborieuse faction. (Applaudissements.) Certainement ces entretiens, s'ils avaient pu être sténographiés, seraient l'enquête la plus précieuse qu'on puisse faire non-seulement sur les crèches, mais sur l'enfance au point de vue de l'hygiène et de l'éducation. Parmi les milliers de personnes qui pendant sept mois ont visité la crèche, prenons quelques types choisis.

Un jour, un chef arabe, sachant à peine le français, un véritable enfant du désert, entre là suivi d'un interprète. Il regarde étonné et demande des explications ; son interprète, très-intelligent, lui traduit ceci à peu près :

Chez vous l'enfant tant qu'il n'est pas quelque chose, c'est-à-dire tant que la fille n'est pas en état de se marier, tant que le garçon n'est pas en état de porter les armes et de monter à cheval, n'est rien pour le chef de famille : il est laissé aux femmes ; s'il meurt, c'est un regret, mais enfin le chef de famille ne lui accorde pas cette affection qu'il voue à celui qui est devenu homme ou à celle qui est devenue femme.

En Europe, en France, il y a une idée de prévoyance qui n'existe pas chez les peuples à demi civilisés. Dans ce petit enfant, on voit de suite, dès qu'il naît, l'homme de l'avenir, peut être un Stephenson, un Franklin, et l'on rêve des rêves ambitieux pour lui ; le père le choie dans son corps, dans son âme ; ce n'est encore que le germe d'un homme, mais pour le père, c'est déjà un homme. Eh bien, ce que le père français fait pour son enfant, la société française le fait non-seulement pour un enfant appelé à de grandes destinées, mais pour des enfants qui peut-être souffriront péniblement leur vie, pour le plus humble des enfants de la

---

(1) Elevée sur les plans de M. Paul Marbeau (de l'École impériale des Beaux-arts), jeune architecte qui a montré là un goût très-pur et le sens rare de l'appropriation.

Digitized by Google

société. Voilà un sentiment humain bien agrandi, un sentiment de prévoyance bien étendu (1).

Ainsi parlait l'interprète, aidé du membre du conseil ; et l'arabe écoutait. Il s'assit, à sa manière, pour mieux réfléchir, et on vit de grosses larmes couler le long de ses joues et rouler sur sa barbe ; puis, il se leva, et dit au membre du conseil : « Bons Français ! » On lui présenta le registre, et il écrivit en caractères arabes ces mots que nous traduisons ainsi :

« Le caïd Lackdar-ben-Mérad est venu visiter la crèche de l'Exposition, et il remporte en Algérie le souvenir de la remarquable humanité des Français et de l'amour de l'Empereur Napoléon pour la classe ouvrière. » Voilà l'Arabe.

Prenons maintenant à l'autre extrémité de l'échelle de la civilisation

Au mois de mai 1867, au début de l'Exposition, un Anglais entre dans cette crèche, il regarde froidement, examine, interroge d'abord avec un certaine indifférence apparente ; puis, recueille des notes, ouvre les livres, lit attentivement les pages où sont décrits les appareils, où sont inscrits les règlements des crèches, et il se retire après avoir laissé sur le registre son nom et la date du jour.

Trois mois après, il revient et dit : « J'ai visité pour la première fois une crèche au mois de mai ; j'ai compris que c'est utile ; mes affaires m'ont rappelé à Bristol, où je suis négociant ; et voici un journal qui rend compte de l'inauguration, à Bristol, d'une première crèche, qui compte aujourd'hui 106 enfants. »

Voilà l'Anglais ; homme pratique, il a vu le bien, et en trois mois il l'a réalisé.

Que lui avait dit le membre du conseil général pour amener si vite à cette résolution un Anglais, qui par caractère exige de bons motifs ? On lui avait communiqué ceci :

« Une ouvrière, mère de famille, qui travaille d'une industrie exercée hors de son domicile (dans les marchés, dans les lavoirs, dans les fabriques, dans les ateliers, etc.), est obligée, à l'égard de son jeune enfant, de prendre un des partis suivants :

« Ou elle le laissera seul dans sa chambre, et alors elle l'exposera à tous les dangers de cet abandon ;

« Ou elle le laissera dans sa chambre sous la garde d'un autre de ses enfants un peu plus âgé, et alors elle l'exposera à tous les accidents, chutes, incendies, etc., dont on voit tous les jours tant d'exemples déplorables ;

« Ou elle le placera dans une de ces garderies malsaines où une pauvre vieille femme, sans ressources ni aptitudes suffisantes, reçoit pour un prix

---

(1) *La sollicitude pour l'enfance*, a écrit M. Marbeau, *est un des signes de la civilisation*.

Digitized by Google

relativement cher, et entasse dans un local presque toujours trop étroit et malpropre, plus d'enfants qu'elle n'en peut soigner et qu'elle n'en devrait loger ;

« Ou bien enfin, l'ouvrière mère de famille enverra son nouveau-né en nourrice, au loin, pour un prix assez élevé pourtant, au loin, en dehors de toute surveillance, dans un de ces nourrissages aventureux d'où le pauvre petit lui sera ramené le plus souvent malade, ou infirme, ou rachitique, si toutefois encore il n'a pas péri : ce qui arrive dans des proportions de mortalité effrayantes.

« La crèche obvie à ces divers inconvénients ; et, en outre, elle présente des avantages tout particuliers :

« La crèche est une garderie perfectionnée : dans des locaux spacieux, parfaitement appropriés, vérifiés d'ailleurs et surveillés par l'autorité publique, au milieu d'un mobilier commode et toujours proprement tenu, sous la direction d'une Surveillante assistée de plusieurs femmes de service, l'enfant a constamment tous les soins d'une mère vigilante et intelligente. Sa mère, qui l'apporte le matin, le reprend le soir, et peut encore venir l'allaiter ou le visiter dans le cours de la journée ; elle ne le perd pas de vue, pour ainsi dire.

« Chaque jour, du soir au matin, et pendant tous les jours de fête et de chômage, l'enfant reste dans la famille, et sa présence est pour le père et la mère une cause de moralité, de bon accord, de salutaire prévoyance. A deux ou trois ans, on le mènera à l'asile ; à sept ans, on l'enverra à l'école : en attendant, on l'apporte à la crèche, et pour 15 ou 20 centimes par jour de garde, la mère est tranquille pendant toute sa journée de travail ; elle sait que le petit est bien gardé et bien soigné. Et puis, elle le sent là, tout aussi près d'elle que possible ; elle le verra, l'embrassera ce soir, tout à l'heure, en allant le reprendre pour la nuit ; et ainsi elle n'oublie pas un seul instant qu'elle est mère et qu'elle travaille pour son enfant : oubli funeste à la moralité des ménages d'ouvriers, et trop fréquent lorsque l'enfant est en nourrice, au loin, lorsqu'on ne sent de ce pauvre petit être que la charge, le mois à payer, sans compensation par les joies qu'un jeune enfant procure au foyer de la famille. » (Applaudissements.) »

Cette notice, que j'avais faite en 1867 pour la réorganisation de la crèche Sainte-Geneviève, vient d'exciter vos sympathies. Peut-être quelque monographie comme celle-là a-t-elle déterminé le grand acte du négociant de Bristol ; je voudrais que parmi vous la même semence pût produire d'aussi bons fruits.

Messieurs, la crèche de l'Exposition n'a pas été visitée seulement par des personnes sympathiques.

Les visites ont été nombreuses : on les a comptées par milliers certains jours ; il a passé là des personnes de tout pays, de toute classe, de toute profession, de toute éducation ; des hommes d'Etat considérables, ainsi lord Brougham, le promoteur des salles d'asile en Angleterre, des princes,

Digitized by Google

des princesses, des prêtres, des instituteurs, ont visité la crèche, et ont laissé sur le registre, véritable enquête de *commodo et incommodo* sur l'institution, des observations charmantes, touchantes ou profondes.

Mais il y a eu aussi des objections; elles sont surtout venues d'habitants de régions reculées, que nous avons vus débarquer à Paris avec leurs modes surannées, et qui apportaient aussi des idées surannées. Un des bons effets de ce grand concile économique de l'Exposition universelle de 1867, un des effets les moins célébrés, et qui, pour nous, est le plus considérable, c'est que ces visiteurs sont repartis transformés, renouvelés d'esprit aussi bien que du reste. Combien d'esprits incultes ou obscurcis de préjugés, véritables illettrés du progrès, se sont ouverts à la lumière en étudiant à cette Exposition, qui a été ainsi la grande école d'adultes des peuples! (Bravo!)

Ainsi, au sujet des crèches, quelques hommes rapportaient, du fin fond de leurs provinces, des impressions de vingt ans, d'une époque où les crèches étaient encore en question. On leur a répondu simplement : Visitez les crèches de Paris, celles du quartier où vous êtes logé, voyez ce qui s'y passe : elles sont toutes ouvertes à tout le monde; c'est une étude d'expérience facile à faire, allez voir. C'est là la meilleure réponse; cependant, on peut y ajouter quelques réflexions de bon sens.

Deux objections anciennes, je dirais presque vieilles, car elles sont tombées en désuétude, ont été reproduites; je voudrais une fois pour toutes finir ici ce vieux débat, et en reléguer à jamais le dossier poudreux dans les archives où vont s'enfouir les polémiques hors de service. C'est pourquoi je vous demande la permission d'insister. Je ne serai pas long, et je tâcherai d'être concluant.

La crèche, a-t-on dit, nuit au sentiment de famille!

Après ce que vous venez d'entendre, vous pourriez répondre vous-mêmes. Comment la crèche nuit-elle au sentiment de famille? Que deviendrait l'enfant si la crèche n'existait pas? Il irait en nourrice au loin, perdu de vue par ses parents, qui l'ont à peine possédé pendant quelques heures à sa naissance, et qui ne reçoivent plus de lui que des échos rapportés par une meneuse, quand peut-être il n'existe déjà plus; car on a vu de ces exemples, consignés dans des documents officiels : des meneuses venant donner de bonnes nouvelles d'un enfant, et toucher les mois de nourrice, quand depuis plusieurs mois le pauvre petit être n'existait plus. (Mouvement.)

Eh bien, la crèche garde l'enfant auprès de la mère, dans la famille, autant qu'il est possible.

Mais, dit-on, pourquoi la mère ne resterait-elle pas au logis, à garder elle-même son enfant? C'est une objection que j'ai entendu faire quelquefois, par des rêveurs, il est vrai, par des utopistes, par des gens qui arrangent le monde dans les faciles imaginations de leur cabinet de travail, et supposent ainsi, par exemple, que les ouvriers sont des rentiers. Quand on fait de l'économie sociale, quand on veut améliorer les lois et les mœurs,

il faut d'abord considérer les hommes tels qu'ils sont, et non tels qu'on peut les rêver.

Il faut ainsi penser qu'il y a des femmes obligées, pour subvenir aux dépenses du ménage, de travailler, et de travailler d'une industrie qui par sa nature les retient hors de leur domicile. Par conséquent, tant qu'on n'aura pas fait des rentes aux mères ouvrières, et poser la question c'est la résoudre, il y aura nécessité pour elles de placer leurs enfants quelque part pendant leur journée de travail.

Vous venez de voir si elles peuvent les abandonner dans une chambre solitaire, si elles peuvent les livrer à une misérable garderie. La crèche est bien une garderie, mais c'est une garderie perfectionnée, c'est le remède à un mal inévitable ; et le mal, c'est la nécessité où se trouve la mère de passer la journée de travail hors de son domicile. Accuser la crèche de nuire au sentiment de famille, c'est accuser la quinine de répandre la fièvre parce qu'on l'ordonne aux fiévreux. (Très-bien ! très-bien !)

Par conséquent, la crèche ne peut être accusée de séparer l'enfant de la mère, et je puis vous dire qu'elle est, au contraire, une cause d'éveil du sentiment de famille ; car dans la crèche l'enfant se trouve amélioré, il devient, suivant l'expression habituelle aux mères de nos crèches, *plus gentil*. Il rentre au foyer plus content, il y porte la joie ; vous allez voir que la crèche est un moyen d'éducation, de perfectionnement moral de l'enfant. Combien de mères qui avaient présenté à la crèche un enfant hargneux et colère, voyant cet enfant transformé, nous disaient :

« Le père ne voulait plus le voir, car le petit était insupportable le jour ; et, la nuit, il nous empêchait de reposer ; aujourd'hui, il est charmant, et il dort comme un ange ; le père l'aime beaucoup. »

Eh bien, Messieurs, cela est considérable, car, voyez-vous, dans la famille de l'ouvrier, l'enfant tient peut-être plus de place que dans la famille du riche ; dans la famille de l'ouvrier, l'enfant c'est le luxe de la maison ; c'est à l'enfant qu'on sacrifie bien des économies ; on le pare, on l'embellit, on le veut content, on en est fier. Avez-vous vu passer le dimanche la famille de l'ouvrier ? L'enfant est sur les bras du père, il est brillant de joie, il rayonne le bonheur : c'est le *diamant de la famille*. (Applaudissements.) Vous m'avez compris, je n'insiste plus, je passe à une autre objection.

Tout d'abord, cette objection a quelque chose d'effrayant : ces crèches que nous fondons, que nous patronnons, nos crèches tueraient les enfants !

Cela a été dit autrefois, alors que l'expérience n'avait pas encore prononcé, et cela est encore répété aujourd'hui par quelques esprits qui, obstinément, ne veulent pas voir. Eh quoi ! de parti pris, on reproche aux crèches d'être nuisibles à la santé des enfants ! Mais c'est là une accusation grave, et l'on met ainsi en cause des hommes qui ont le respect d'eux-mêmes et qui vont dire aux pauvres ouvrières : « Confiez-nous vos enfants, nous les garderons, ou nous les ferons garder, pendant que vous travaillerez : nous vous remplacerons. »

Digitized by Google

Or, s'il est vrai que la crèche soit nuisible à l'enfant, la confiance de l'ouvrière est trahie, et ceux à qui elle a remis le dépôt sacré de son enfant encourent une responsabilité terrible. Mais, plus l'accusation est grave, plus elle a besoin d'être prouvée, plus nous avons le droit de dire à ceux qui la formulent : Des preuves ! donnez-nous des preuves ! il nous faut des preuves !

Soyez tranquilles, Mesdames, ils n'en donneront pas; je ne crains pas de les mettre au défi, et de leur dire : Dès demain, prenez, si vous voulez, dix crèches de Paris, à votre choix : ouvrez les registres, notez les enfants admis depuis peu ; vous verrez qu'ils sont pour la plupart malingres, souffreteux ; dans la classe ouvrière, beaucoup d'enfants naissent faibles, chétifs, parce que les souffrances des parents y sont grandes; puis, revoyez ces mêmes enfants dans quelques jours, revoyez-les surtout dans deux ou trois mois, quand ils auront subi l'influence de la crèche ; comparez alors, jugez. Je vous le déclare, moi qui défends ici l'institution des crèches, si cette épreuve tourne contre moi, je tourne contre les crèches, et je m'en fais l'adversaire. Mais, je ne crains rien, l'épreuve est faite ; j'ai constaté et par une expérience de chaque jour depuis bien des années déjà, que les enfants qui ont subi pendant quelques mois l'influence de la crèche se trouvent transformés, améliorés dans leur corps ; j'ajoute qu'ils le sont plus encore peut-être dans leur âme.

Savez-vous pourquoi? Veuillez bien écouter ceci, Mesdames; vous y trouverez quelque profit personnel, je crois, car les crèches peuvent être utiles même aux femmes du monde.

La femme ouvrière qui devient mère pour la première fois ne sait pas comment on élève un enfant, et je crois que beaucoup de femmes du monde ont cela de commun avec elle; eh bien ! la crèche c'est l'*école normale des mères*. La directrice chargée des enfants les étudie chaque jour, à chaque instant, et l'expérience lui fait connaître la meilleure manière de les traiter, une véritable méthode d'élevage, si vous me permettez cette expression, et elle peut ainsi donner aux mères des conseils ingénieux, sages, précis. Et par ce système, appliqué dans les familles comme à la crèche, on arrive à transformer l'enfant ; et la mère apprend ainsi à élever ses enfants. C'est là un point de vue qui jusqu'ici n'avait point encore été observé. (Applaudissements.)

Et les crèches ne sont pas seulement des garderies perfectionnées, des garderies de charmants petits agneaux, — pour donner à une idée brutale une forme convenable, — ce sont *des écoles du premier âge* ; ce qu'elles font pour le corps, elles le font pour l'âme.

On n'est pas arrivé là du premier coup. Au début, on ne se préoccupait que de garder les enfants, de les protéger contre les accidents, de les nourrir quand ils étaient sevrés, de les calmer quand ils pleuraient. Mais peu à peu les hommes d'observation ont reconnu que dans ces petits corps il y avait une intelligence, un sentiment, une volonté, une âme, en un mot; alors on s'est dit qu'il fallait s'occuper du moral des enfants, et

Digitized by Google

les crèches sont devenues des *écoles de première éducation*. Et c'est là une transformation considérable.

Autrefois, l'éducation ne commençait qu'à l'époque nommée, je ne sais pourquoi, l'âge de raison, à sept ans. Vinrent les salles d'asile, qui ne sont autre chose que de grandes crèches : on remarqua que ces salles d'asile, garderies pour les enfants de trois à sept ans, pouvaient être utilisées comme écoles, que ces enfants de trois à sept ans pouvaient être soumis à un système d'éducation.

En 1820, dans le célèbre établissement industriel de Robert-Owen, à New-Lanark, en Écosse, un simple ouvrier, Buchanan, se mit à étudier les moyens de perfectionner l'éducation des enfants de 3 à 7 ans. Peu à peu cela constitua la salle d'asile, qui, fondée en France en 1801 sous la forme de garderie, nous revint en 1825 sous la forme d'école maternelle, et fut adjointe à l'école primaire, dont elle est aujourd'hui considérée comme le vestibule. Le développement en fut très grand alors, car toutes les fois qu'une commune voulait fonder une école, on examinait la question de savoir s'il n'y aurait pas moyen de créer une salle d'asile pour compléter l'école.

Même fortune doit arriver aux crèches : fondées d'abord sous la forme de garderies, elles peuvent devenir des écoles; on le voit maintenant, on étudie la méthode des crèches. *La Méthode des crèches*, je crois que ce mot est prononcé pour la première fois, mais c'est ma conviction profonde que le jour n'est pas loin où les crèches auront leur *Méthode* comme les salles d'asile : méthode d'éducation morale aussi bien que de régime hygiénique, méthode utile non-seulement aux mères ouvrières, mais à toutes les mères, dans tous les rangs de la société. (Bravos et applaudissements.)

Messieurs, c'est une chose bien importante que de faire l'éducation de l'homme à partir de l'enfance, d'étudier le premier sourire de l'enfant pour y répondre par un sourire : en un mot, d'établir les premiers rapports entre lui et le monde social. Reprendre l'éducation dès la source même de la vie, c'est une idée bien digne de notre siècle, qui a déjà tant fait pour la culture de l'homme ; c'est une idée déjà ancienne : au commencement du siècle, elle a été formulée par le génie extraordinaire qui a si bien vu et parfois éclairé les destinées du monde nouveau ; Napoléon Ier a dit : « Rien ne remplace l'éducation des langes. »

Et voici que la crèche réalise cette grande pensée.

Savez-vous, Messieurs, et je finirai par cette observation pratique, savez-vous quels résultats peut amener cette manière de considérer les crèches comme des établissements de première éducation ? C'est qu'on en viendra, pour les crèches, comme on l'a fait pour les salles d'asile, à examiner aussi, chaque fois qu'on voudra fonder une école et un asile, s'il ne conviendrait pas d'y adjoindre une crèche, et alors la propagation des crèches ne pourra manquer d'être très-rapide, car elle sera plus facile. La grande difficulté dans les villes, c'est le local, et dans le local, le prix du terrain. Quand on bâtira une école annexée d'une salle d'asile, il en coûtera fort peu d'ajouter un étage qui, sur le même terrain,

Digitized by Google

sur les mêmes fondations, et sous la même toiture, pourra servir de crèche Alors on verra l'ouvrière, mère de trois enfants par exemple, conduire l'aîné à l'école, le cadet à l'asile et, sans perte de temps, monter le plus petit à la crèche; alors on pourra dire que la *Maison d'éducation populaire* est vraiment complète. (Applaudissements.)

Je m'arrête, sur cette idée ; je la livre à vos réflexions, qui sauront la rendre féconde.

Vous le voyez, Messieurs, nous sommes arrivés, par des observations d'expérience, à des conclusions pratiques. L'expérience, la pratique, voilà des mots qui sont bien de notre temps ; c'est qu'en effet, ce qui caractérise le XIXe siècle, c'est la mission pratique que la Providence semble lui avoir dévolue, et dans l'ordre des sciences sociales comme dans l'ordre des sciences physiques.

Nos pères, du siècle dernier, ont eu le génie des vues ; à nous, la force des faits (1); ils ont deviné les lois, à nous la démonstration expérimentale et l'application ; nos pères ont eu la pensée, et on les nommait philosophes ; à nous l'action, et on nous appelle économistes, c'est-à-dire organisateurs ; ils ont détruit un monde, et fièrement debout sur ces ruines, ils ont proclamé les principes d'un monde nouveau, les droits de l'humanité ; à nous la tâche plus modeste, mais moins violente et plus sûre, de mettre ces principe en œuvre, de combiner les éléments d'une société que nous avons trouvée réduite à l'état de poussière d'individus, d'organiser ces éléments par la libre affinité naturelle des forces et des intérêts, de faire réellement libres ceux que nos pères avaient déclarés tels, c'est-à-dire de les constituer dans leur personnalité par l'instruction, la moralité, le travail, la prévoyance, par toutes les vertus qui nous élèvent par le devoir à la hauteur de nos droits. (Très-bien ! très-bien !)

Pénétrons-nous bien de cette fonction pratique de notre temps, Messieurs; car avoir la conscience de son temps, c'est s'assurer d'agir dans la plénitude de sa puissance du bien. Et c'est ainsi, Messieurs, que sans folles aventures nous monterons d'un pas ferme et régulier la belle voie du progrès; c'est ainsi que nous conduirons vers un état meilleur ces millions d'hommes que nous voudrions affranchir ou préserver de la misère, de l'ignorance, et élever au rang de citoyens utiles et heureux. C'est ainsi que nos braves ouvriers, forts de leur sens pratique, évitant l'ivresse de l'utopie, et combinant leurs sages efforts avec ceux des hommes de bien et de vraie science, vérifieront un jour cette parole d'un de nos plus éminents hommes d'Etat sociaux, M. Gladstone, qui a dit : « Notre siècle est le siècle des ouvriers. »

Et dans cette grande œuvre de l'amélioration morale et sociale des ouvriers, quel instrument pratique peut être plus puissant que celui qui protège, cultive et fortifie la première enfance de l'ouvrier, la Crèche ? (Applaudissements prolongés.)

---

(1) Comparaison des deux siècles dans l'*Histoire des travaux et des idées de Buffon*, par M. Flourens (de l'Institut.)

Digitized by Google

M. de Malarce exprime ensuite les sentiments de reconnaissance du Patronage pour les personnes qui, dans ces derniers temps, ont puissamsamment servi l'œuvre des crèches, suivant l'exemple donné par l'Empereur et par l'Impératrice, instituée protectrice des crèches de France.

Extraits du MONITEUR UNIVERSEL

4 AVRIL 1868.

« La séance annuelle de la crèche Sainte-Geneviève, à la Sorbonne, avait attiré une affluence telle, qu'une partie des invités n'a pu trouver place dans le grand amphithéâtre. La séance était présidée par M. le maire du cinquième arrondissement de Paris, assisté de M. Marbeau, le fondateur des crèches, et de M. de Malarce, membre du conseil général, et le savant historien des institutions ouvrières, qui a traité, dans un discours éloquent et fort souvent applaudi, la question des crèches d'après l'enquête de l'Exposition universelle de 1867, et suivant l'idée de faire des crèches des écoles du premier âge. M. de Malarce a résumé, sous une forme saisissante, toutes les objections autrefois adressées aux crèches et les arguments d'expérience qui répondent aujourd'hui, après vingt-quatre ans d'existence, à ces objections, officiellement repoussées d'ailleurs par le décret impérial de 1862, qui a reconnu l'utilité populaire de ces établissements. »

16 AVRIL 1868.

« Dans le discours sur les crèches que M. de Malarce a prononcé à la dernière assemblée du patronage, à la Sorbonne, il a émis quelques idées utiles à vulgariser.

« Ainsi, il a exposé que la crèche n'est pas seulement la *garderie perfectionnée des petits enfants*, mais que c'est aussi l'*école normale des mères* : Les ouvrières savent peu comment on élève un enfant ; les directrices des crèches, guidées par les médecins qui visitent régulièrement ces établissements, arrivent, avec l'expérience de chaque jour, de chaque heure, sur tant d'enfants et si divers, à formuler les meilleures pratiques, le meilleur régime hygiénique et moral pour l'élevage des petits enfants ; elles instruisent les mères pour que les enfants soient traités dans la famille comme à la crèche ; c'est là, dit M. de Malarce, le secret de la transformation si heureuse qui se constate dans la santé et le moral des enfants qui fréquentent les crèches.

« Il a ajouté que les crèches ne doivent pas être des garderies seulement matérielles, mais *des écoles du premier âge* ; ce qu'elles font pour le corps de l'enfant, elles peuvent le faire pour l'âme.

« On n'est pas arrivé là du premier coup : au début, on ne se préoccupait que de garder les enfants et de leur donner des soins purement matériels ; mais peu à peu on s'est dit qu'il fallait prendre soin aussi de la vie morale de ces petits enfants, et les crèches sont devenues des écoles de première éducation....

Digitized by Google

« La conséquence pratique que, pour amener cette manière de considérer les crèches comme des établissements de première éducation, c'est qu'on en viendra à examiner aussi, chaque fois qu'il s'agira de fonder une école et un asile, s'il ne conviendrait pas d'y adjoindre une crèche; et alors la propagation des crèches ne pourra manquer d'être plus rapide, car elle sera plus facile; la grande difficulté, dans les villes, c'est le local, et surtout le haut prix du terrain; quand on bâtira une école annexée d'une salle d'asile, il en coûtera fort peu d'ajouter à cette construction un étage qui, sur le même terrain, sous les mêmes fondations et sous la même toiture, pourra servir de crèche. Alors l'ouvrière, mère de trois enfants, par exemple, conduira l'aîné à l'école, le cadet à l'asile, et, sans perdre de temps, portera le plus petit à la crèche. Et la *Maison d'éducation populaire* sera complète. »

« Après la séance officielle a eu lieu un concert, où des artistes d'élite, électrisés d'ailleurs par le courant de sympathie qui s'était produit dans l'assemblée, ont fait merveille.

« Mlle Marie Roze (du Théâtre impérial de l'Opéra-Comique) a chanté sa ballade des Djinns (*du Premier jour de bonheur*, d'Auber) comme jamais les dilettanti de son théâtre ne l'avaient entendue; ensuite une mélodie de Schubert, et les solos d'une cantate, dont les chœurs ont été exécutés par les plus belles voix des orphéonistes de la Ville de Paris, dirigées par M. A. François, professeur de chant des Ecoles communales de Paris : le tout conduit de main de maître par M. Saënger, premier violon de l'Académie impériale de musique, et directeur de la musique d'ensemble à Notre-Dame-des-Arts; Mme Boudier, une des cantatrices de salon les plus recherchées de la haute société de Paris, a chanté avec un brio entraînant la célèbre valse de Mattiozzi; et Mlle Wilden a fait grand plaisir en exécutant sur le piano, avec un art parfait, deux solos de Lefébure-Wély et de Bériot; enfin, quatre jeunes demoiselles de Notre-Dame-des-Arts : Mlles Galatzine, Y. Morel, M. Mounier et C. Patin, ont été applaudies de tous et de tout cœur, non-seulement pour leur talent, qui dépasse leur modeste titre d'élèves, mais pour leur tenue simple, aisée et distinguée, et qui révélait l'éducation spéciale et vraiment caractéristique de cette institution, qu'un décret impérial a mise au rang d'établissement d'utilité publique : elles ont exécuté la *Prière des Bardes* (de Godefroid le harpiste, qui est un des professeurs de Notre-Dame-des-Arts), quatuor pour piano, orgue, violoncelle et violon, et un duo brillant de Grégoire et Servais; le caractère des morceaux exécutés a mis surtout en relief la violoncelliste, Mlle Mathilde Galatzine, et Mlle Yvonne

Morel, violoniste, qui, par le sentiment artistique, la puissance et la pureté d'exécution, rappellent les Milanollo. » (*Compte rendu de l'*ORPHÉON, *Moniteur des orphéons et des sociétés chorales, 16 avril* 1868.)

Au conseil du Patronage tenu le 7 avril, des remerciements ont été votés à M. le Vice-Recteur de l'Académie de Paris, et à M. Boulet, secrétaire de l'Académie; à M. Célestin Lagache, directeur du service sténographique du Corps législatif, et à MM. Gallet et Verguin, sténographes du Corps législatif; à M. Bazin, professeur au Conservatoire impérial de musique et directeur de l'enseignement du chant dans les écoles de Paris; à M. Fröly et à M. L. Hamon, qui se sont dévoués avec autant d'habilité que de zèle à l'organisation de la solennité; aux commissaires de la séance : M. Camille Glaçon, M. M. de Mauriac, M. Reint et M. H. de Suckau; aux dames quêteuses : Mme la vicomtesse de Bornier, Mlle Brosselard, Mlle Mathilde Galatzine (N.-D.-D.-A.), Mlle de la Morandière, Mlle Maumignard, Mme la vicomtesse de Maupeou, Mlle Yvonne Morel (N.-D.-D.-A.), Mlle Marie Mounier (N.-D.-D.-A.) et Mlle Caroline Patin (N.-D.-D.-A.); et aux autres personnes qui ont contribué à la séance et au concert, particulièrement à l'éminente artiste Mlle Marie Roze, qui, après un de ses chants, a été invitée, par un mouvement spontané de l'assemblée, à faire une seconde quête, et a recueilli ainsi pour l'œuvre d'abondantes offrandes.

Les ouvriers et les ouvrières chefs de famille, et les personnes qui désireraient faire partie du Patronage, chefs de fabrique ou d'atelier, commerçants, médecins, etc., et leurs femmes, sont particulièrement invités à aller visiter la *Crèche Sainte-Geneviève, rue de la Montagne-Sainte-Geneviève, n°* 34, afin d'apprécier par eux-mêmes, sur les lieux, cet établissement d'intérêt populaire, qui peut être présenté comme crèche-modèle, et de se renseigner sur tout ce qui concerne les enfants, ou sur l'honorable mission des membres du Patronage.

Les personnes qui voudraient organiser des crèches, ou contribuer de leurs dons ou de leur concours à des crèches déjà établies, peuvent se procurer tous les renseignements nécessaires en écrivant à M. Marbeau, au siége de la société générale des Crèches, (47, rue Joubert).

Paris.-Imp. PAUL DUPONT, 45, rue de Grenelle-Saint-Honoré

OUVRAGES DE M. A. DE MALARCE

L'amortissement, en Angleterre depuis 1786, en France depuis 1816. Étude historique et administrative. 1866. In-8°.

L'impôt. Conférence faite à l'Asile Impérial de Vincennes le 23 février 1868. In-18.

La France morale, ou Moralité comparée des diverses régions de la France, d'après les statistiques judiciaires et autres documents officiels; avec une carte géographique de la France morale. Mémoire extrait de la Revue *Journal de la Société de statistique de Paris*. 1860. In-8°.

Le Bilan du travail en France. Étude de Statistique, extraite de la *Revue Européenne*, 1859. In-8°.

Caractère économique des Crèches. Discours prononcé à l'inauguration de la crèche payante de Vitry-sur-Seine. 1861. In-8°.

Transformation du caractère des institutions ouvrières suivant le mouvement économique depuis vingt ans. Discours prononcé à *la Sorbonne* le 5 mai 1867. In-8°.

L'enseignement technique en Angleterre et en France. La Maison de Notre-Dame-des-Arts, institution sociale et école professionelle supérieure. 4e édition. In-8°. 1868.

En préparation :

Histoire économique et financière de la Caisse de compensation des prix extrêmes du pain à Paris de 1853 à 1863 et depuis 1863.

Histoire, état et Administration des Crèches et des salles d'asile (2e édition).

Ces publications sont des parties ou éléments de l'ouvrage général d'économie politique et d'histoire administrative, entrepris par M. de Malarce, d'après le plan qu'il a exposé dans une étude générale au *Moniteur universel* du 20 mai 1856, et qui est résumé dans le tableau suivant :

HISTOIRE, ÉTAT ET ADMINISTRATION DES

INSTITUTIONS SOCIALES

ÉTABLIES EN FRANCE

Pour l'amélioration du sort des Classes laborieuses

INSTITUTIONS POUR AIDER L'OUVRIER

1. Dans les soins d'élevage, d'éducation et d'apprentissage que l'ouvrier doit à ses enfants :

— Crèches, bureaux de nourrices et salles d'asile.
— Écoles primaires, écoles professionnelles supérieures, et primaires.
— Patronage des apprentis, et des enfants dans les manufactures.
— Enfants de troupe, pupilles de la marine.
— Colonies agricoles.

2. Dans les soins d'entretien et d'amélioration que l'ouvrier doit à sa propre personne et à sa famille en général :

— Maisons d'ouvriers, fourneaux, bains et lavoirs économiques.
— Médecins cantonaux, asiles pour les convalescents.
— Conservatoire des arts et metiers, expositions, musées.
— Cours d'adultes, conférences agricoles, industrielles, économiques.
— Bibliothèques, orphéons, cercles, gymnastiques, tirs et jeux.
— Services de terre et de mer, sapeurs-pompiers.
— Prix, distinctions honorifiques.

3. Dans les soins de gestion économique que l'ouvrier doit à sa fortune :

— Bureaux de placement, livrets, émigrations.
— Conseils de prud'hommes, assistance judiciaire.
— Prêts d'honneur, monts-de-piété.
— Associations ouvrières, sociétés coopératives.
— Société de secours mutuels, Compagnonnage.
— Caisses d'épargne; des Invalides du travail; des petites assurances sur la vie.
— Caisse de Compensation des prix extrêmes du pain.
— Caisse de la dotation de l'armée; des Invalides de la marine.
— Caisses des retraites, et asiles pour la vieillesse.

La pensée mère de cet ouvrage est dans ces mots :

A l'indigent, l'assistance charitable; à l'ouvrier, l'aide économique.

Paris-Imp. PAUL DUPONT, 45, rue de Grenelle-Saint-Honoré.

Digitized by Google

PROJET

POUR LA CONSTRUCTION, AUX ENVIRONS DE BRUXELLES,

D'UN QUARTIER MODÈLE

SPÉCIALEMENT DESTINÉ A DES FAMILLES D'OUVRIERS.

I.

PROJET FINANCIER.

L'excessive mortalité, le grand nombre et la gravité des maladies, l'état chétif et malingre des enfants, la dégoûtante malpropreté, les habitudes de désordre qui se remarquent dans plusieurs quartiers de la capitale, et surtout dans les ruelles, les allées et les cours ou *bataillons carrés*, où l'air et la lumière font également défaut, doivent être attribués en grande partie au mauvais état des habitations où la classe ouvrière est refoulée, agglomérée. Pour remédier à ces inconvénients et étendre, autant que possible, aux ouvriers le bénéfice des constructions nouvelles qui s'élèvent de toutes parts ; pour les faire participer aux avantages résultant des progrès que fait incessamment l'hygiène publique ; pour les soustraire, en un mot, aux influences dangereuses qui altèrent à la fois leur condition physique, intellectuelle et morale, quelques habitants de Bruxelles ont résolu de s'associer pour ériger à frais communs un *quartier modèle*, où un certain nombre de familles d'ouvriers, d'une moralité reconnue et recommandés d'ailleurs par les associés, pourraient se procurer, à la condition du paiement d'un modique loyer, une habitation saine, agréable et commode, outre certains autres avantages énumérés dans le projet de réglement ci-joint (n° 3).

Ils ont, en conséquence, rédigé le projet financier suivant, qu'ils soumettent en toute confiance à ceux de leurs concitoyens qui voudraient, en y adhérant, s'associer à l'œuvre qu'ils ont entreprise.

1° Il sera créé une Société pour la construction, dans les environs et à proximité de Bruxelles, d'un quartier spécialement destiné à des familles d'ouvriers.

Digitized by Google

2° Cette Société sera fondée au capital de 350,000 francs, pour une durée de . . . ans.

3° Le capital sera représenté par 350 actions de 1,000 francs chacune, portant un intérêt de 4 pour 100 annuellement.

Les actions pourront être divisées en coupons de 100 francs.

Elles seront nominatives, ou au porteur, au choix des actionnaires.

4° Les actions seront divisées en deux *séries*. Les actions de la première série, dites *actions d'encouragement*, abandonneront leurs intérêts annuels au profit de l'œuvre entreprise par la Société.

Les actions de la deuxième série, dites *actions ordinaires*, percevront les intérêts stipulés à l'article précédent.

La même personne peut prendre à la fois des actions ou coupons d'action dans les deux séries, en divisant sa souscription selon ses convenances particulières.

Les actionnaires pourront, en tout temps, échanger leurs actions d'encouragement contre des actions ordinaires, et *vice versâ*.

5° La somme de 320,000 francs, imputée sur le capital social, sera spécialement affectée à la construction du quartier, conformément aux bases posées dans le programme ci-annexé (n° 2).

Les 30,000 francs restant constitueront un fonds de réserve, destiné à faire face aux éventualités, aux améliorations et aux agrandissements dont le quartier pourra être susceptible, aux encouragements à donner à la construction de quartiers établis sur le même modèle et dans un but analogue, enfin, à toutes dépenses extraordinaires que le comité d'administration de la Société jugera à propos de faire dans l'intérêt de l'œuvre sociale et dans les limites du mandat qui lui sera confié.

6° Seront également versés dans la caisse de réserve : les intérêts des actions d'encouragement, le produit des dons, les bénéfices éventuels provenant de la gestion économique du quartier, enfin, toutes les recettes extraordinaires et distinctes du revenu régulier destiné à faire face aux dépenses ordinaires et courantes.

7° La gestion de la Société sera confiée à un comité composé de neuf membres, qui nommera son président et son secrétaire.

Les membres du comité seront élus par l'assemblée générale des sociétaires ; ils seront renouvelés tous les ans par tiers. Les membres sortants seront rééligibles.

8° Le comité sera spécialement chargé de l'administration et du patronage du quartier, de tout ce qui concerne les achats et les distributions, de la comptabilité financière, et généralement de tout ce qui se rapporte directement ou indirectement au but de la Société et au succès de l'œuvre pour laquelle elle a été instituée.

9° Chaque année, le comité adressera aux actionnaires un rapport sur ses travaux et l'état du quartier, en même temps qu'il soumettra à l'assemblée le compte des recettes et dépenses de l'exercice écoulé et le budget de l'exercice suivant.

10° L'assemblée générale des actionnaires se réunira tous les ans ; elle sera convoquée extraordinairement chaque fois que le comité le jugera nécessaire, ou lorsque dix actionnaires au moins en adresseront la demande.

11° Feront de droit partie de l'assemblée générale, tous les actionnaires porteurs au moins d'une action.

Digitized by Google

Les résolutions seront prises à la majorité des voix des actionnaires présents.

12° Il est bien entendu que les actionnaires ne seront engagés que jusqu'à concurrence du montant de leur souscription.

13° Il sera facultatif aux personnes qui en témoigneront le désir, de faire construire, à leurs frais, une ou plusieurs maisons dans le quartier modèle, d'après le plan et les alignements arrêtés par le comité d'administration. Ces personnes auront la propriété exclusive et conserveront le droit de disposer librement de ces maisons, sauf toutefois à se conformer, pour leur jouissance ou leur location, aux réglements d'ordre du quartier.

Ces mêmes personnes seront assimilées aux porteurs d'actions, en ce qui concerne le droit de faire partie de l'assemblée générale de la Société.

II.

PROGRAMME POUR LA CONSTRUCTION DU QUARTIER.

L'emplacement à choisir pour le nouveau quartier doit être salubre, ouvert et accessible à la libre circulation de l'air. Le terrain doit être assez étendu pour permettre le développement le plus large des constructions ; il faut qu'il soit sec et à l'abri des émanations marécageuses et de l'humidité. Une situation élevée est également désirable, pour mettre les habitants à l'abri des brouillards qui règnent le plus souvent dans les terrains bas et situés au bord de la rivière, et pour protéger les bâtiments contre le danger des inondations et l'action des eaux sur les fondations, les aqueducs et les égouts.

Pour réaliser ces conditions essentielles, on choisira, autant que possible, un emplacement convenable à quelque distance de la ville, vers le haut ou sur la pente de la colline. Toutes choses égales, on donnera la préférence au terrain sur lequel il serait possible de fabriquer les briques nécessaires aux constructions. On aura soin surtout de s'assurer au préalable de l'existence sur les lieux d'eaux saines et abondantes.

Le quartier se composera provisoirement :

1° De cent trente-six maisons destinées au logement de familles d'ouvriers ;

2° D'un bâtiment commun dont la destination sera indiquée ci-dessous.

Si, comme il faut l'espérer, le quartier prenait de l'extension, et si d'ailleurs les ressources de la Société le permettaient, on érigera plus tard une chapelle et une école primaire, avec un logement pour l'instituteur. L'architecte aura soin de tenir compte de ces prévisions dans la disposition du plan général du quartier.

A. *Maisons d'habitation.*

Chaque maison sera appropriée pour le logement d'une famille ; mais de même que les familles sont plus ou moins nombreuses, de même les maisons devront être plus ou moins vastes On pourra, à cet effet, les diviser en deux ou trois classes. Le prix de location pourra varier en raison de leur étendue et du nombre de pièces dont elles seront composées, sans qu'il puisse cependant dépasser la moyenne du coût du loyer habituel du logement d'une famille d'ouvriers (96 à 144 francs par an).

Chaque maison, quelle que soit la classe à laquelle elle appartienne, aura au moins, au rez-de-

Digitized by Google

chaussée, une chambre à feu où le locataire pourra au besoin établir sa cuisine. Les maisons de première classe auront en tous cas deux chambres à feu. Chaque maison aura en outre une petite cave à provisions, un grenier, un lieu d'aisances et un conduit pour les eaux ménagères, communiquant avec l'égout principal du quartier.

S'il était tout à fait impossible ou trop coûteux d'accorder à chaque maison une pompe ou un robinet, on disposera du moins, de distance en distance, des pompes ou des fontaines communes, d'un accès facile et fournissant une quantité d'eau suffisante aux besoins des habitants.

Les maisons seront, autant que possible, groupées par quatre, six ou huit, suivant les convenances de la localité et en raison de l'économie sévère à apporter dans le mode de construction.

On aura particulièrement égard à tout ce qui concerne la ventilation extérieure et intérieure, et en général la salubrité des habitations.

A chaque habitation sera, autant que possible, annexé un petit jardin. Le long de la façade, on établira un trottoir d'un mètre au moins de largeur.

La disposition des maisons dépendra de la configuration du terrain; en tout cas, qu'elles forment une ou plusieurs rues, ces rues seront larges et spacieuses. On pourra laisser au milieu un espace qui sera planté en gazon entre deux rangées d'arbres, de préférence des tilleuls ; de distance en distance on disposera des bancs. Des deux côtés du gazon, le long des maisons, on établira un pavé suffisamment large pour le passage d'une voiture.

On adoptera, tant pour l'architecture extérieure que pour l'arrangement intérieur des maisons, le modèle des *cottages* anglais, qui, sans exiger des matériaux plus coûteux ni plus de main-d'œuvre, présentent néanmoins un aspect plus riant et plus gracieux. Les formes des maisons pourront être variées, mais sans que leur coût puisse jamais dépasser les prix *maximum* suivants :

Maison de 1re classe.	. .	2,000 francs.
— 2e classe.	. .	1,800 francs.
— 3e classe.	. .	1,500 francs.

B. *Bâtiment commun.*

Le bâtiment commun érigé, soit à l'entrée, soit au centre du quartier, contiendra :

1° Le logement du régisseur du quartier,
2° La cuisine commune,
3° La buanderie commune,
4° L'infirmerie,
5° Les magasins,
6° La cantine,
7° Une chambre de bains,
8° Un chauffoir commun,
9° Une salle pour l'école gardienne,
10° Un emplacement pour la bibliothèque.

A proximité du bâtiment commun, on réservera un emplacement pour les jeux, sur lequel on pourra, si on le juge convenable, établir un appareil pour les exercices gymnastiques.

L'ensemble des constructions sera disposé de manière à pouvoir augmenter, au besoin, le nombre des maisons, sans nuire à la régularité et à l'harmonie du plan, et à faciliter les communications et la réunion du quartier aux quartiers voisins.

La totalité de la dépense pour l'achat du terrain, la construction des maisons d'habitation, l'érection et l'ameublement du bâtiment commun, l'établissement des égouts, le pavage, la distribution des eaux, etc., ne pourra en aucun cas dépasser la somme de 320,000 francs.

D'après le plan ci-joint, que M. l'architecte Cluysenaar a bien voulu dresser à notre demande, les 320,000 francs attribués à la construction du nouveau quartier seraient répartis, approximativement, de la manière suivante :

Achat d'un terrain de 4 hectares à 8,000 francs.	fr.	32,000
Construction de 136 maisons à 1,500 francs l'une parmi l'autre. .	»	204,000
Bâtiment commun.	»	40,000
Puits, pompes, citernes, égouts.	»	20,000
Pavage, plantations.	»	12,000
Ameublement de la maison commune, fonds d'entretien et frais imprévus.	»	12,000
Total.		320,000

Il est bien entendu que le plan auquel se rapportent ces estimations n'est qu'une simple esquisse, destinée à préciser la pensée de l'auteur du programme. On pourra le modifier à volonté, augmenter ou diminuer le nombre des habitations, les disposer et les grouper de telle ou telle autre manière, suivant les besoins, l'étendue et la configuration du terrain. Dans l'esquisse tracée par M. Cluysenaar, chaque maison possède son petit jardin et est séparée par un petit mur, ou une haie, des maisons adjacentes. On a voulu combiner ainsi l'avantage de l'agglomération avec les convenances de chaque ménage, qui serait complétement séparé des ménages voisins. La chapelle et l'école sont indiquées au plan pour mémoire. On ne procéderait à leur construction que dans le cas où le quartier prendrait une certaine extension, et où la Société parviendrait à réunir les ressources suffisantes pour faire face à ce surcroît de dépense.

La dépense annuelle du quartier, établi sur les bases que nous venons d'indiquer, peut être évaluée comme suit :

Intérêt à 4 p °/o de la somme de 320,000 francs.	fr.	12,800
Frais de reparation et d'entretien.	»	1,500
Indemnité du régisseur (outre le logement, etc.).	»	750
Émoluments de l'institutrice (id.)	»	750
Pertes, non-valeurs.	»	1,200
Bénéfices à porter au fonds de réserve.	»	1,000
Total.	»	18,000

Cette dépense serait couverte au moyen des ressources suivantes :

Loyer de 36 maisons à 12 francs par mois, 144 francs par an.	fr.	5,184
id. 50 id. à 10 » 120 »	»	6,000
id. 50 id. à 8 » 96 »	»	4,800
Abonnement des locataires et bénéfices de la cuisine, la buanderie, la cantine, les bains, l'infirmerie, le chauffoir, l'école gardienne, la bibliothèque circulante, etc.	»	2,016
Revenu égal à la dépense.	»	18,000

Digitized by Google

III.

PROJET DE RÉGLEMENT D'ORDRE POUR LE QUARTIER.

1. Le nouveau quartier est spécialement construit dans l'intérêt des ouvriers de la capitale; outre une habitation saine, commode et agréable, louée à un prix modique, on leur offre les avantages suivants :

1° La jouissance d'un petit jardin annexé à l'habitation;

2° Un emplacement pour les jeux et un appareil pour les exercices gymnastiques;

3° Une école gardienne pour les enfants âgés de moins de six ans;

4° Une cuisine et une buanderie communes, où ils pourront se procurer une nourriture saine et substantielle, et faire laver leur linge à des prix réduits;

5° Des magasins où ils pourront également se procurer à des prix réduits les objets de première nécessité;

6° Une salle de réunion commune, convenablement chauffée et éclairée en hiver, à laquelle pourra être annexée une cantine où l'on distribuera, aux conditions les plus économiques, de la bière et d'autres boissons, à l'exception du vin et des liqueurs spiritueuses;

7° Une bibliothèque circulante, dont les livres seront choisis de commun accord par le comité et l'aumônier;

8° Une salle de bains;

9° Les soins gratuits d'un médecin, ainsi que les médicaments à un prix modique;

10° Les conseils et les instructions d'un ecclésiastique spécialement attaché au quartier.

Plus tard, lorsque les ressources de la Société le permettront, et si le quartier prend de l'extension, on annexera à celui-ci une chapelle et une école.

2. Il y a trois classes d'habitations, dont le loyer est, pour la première classe, de douze francs par mois, ou cent quarante-quatre francs par an; pour la deuxième, de dix francs par mois, ou cent vingt francs par an; pour la troisième, de huit francs par mois, ou quatre-vingt-seize francs par an.

3. Pour être admis comme locataire, il faut être muni d'une recommandation de l'un des actionnaires, et être en outre porteur d'un certificat de bonne conduite délivré par le commissaire de police ou l'administration communale du lieu du dernier domicile.

Le locataire doit s'engager en outre :

1° A acquitter son loyer le 1er de chaque mois par anticipation, sans qu'il puisse réclamer aucune restitution s'il quitte son habitation après le mois commencé;

2° A observer le réglement et à se conformer à toutes les mesures qui sont ou qui pourront être prescrites dans l'intérêt du quartier, du bien-être, de la santé et de la moralité de ses habitants.

3° A ne commettre aucun dégât, à entretenir la propreté la plus scrupuleuse tant sur sa personne que dans son habitation, et à payer tout dommage apporté par son fait ou par celui des membres de sa famille aux propriétés du quartier;

4° A faire vacciner ceux de ses enfants qui ne l'auraient pas été ou qui n'auraient pas eu la petite vérole; cette vaccination sera pratiquée gratuitement par le médecin du quartier;

Digitized by Google

5° A envoyer leurs enfants, suivant leur âge, soit à l'école gardienne du quartier, soit dans l'une des écoles publiques ou privées du voisinage.

4. La participation aux avantages du service médical, de la salle de réunion, de la bibliothèque circulante, de l'appareil gymnastique, de l'école gardienne, sera accordée moyennant une légère rétribution mensuelle, payable, comme le loyer, par anticipation, et dont le taux sera fixé par le comité des actionnaires.

5. L'achat des aliments préparés à la cuisine commune, des objets divers aux magasins du quartier, le lavage des effets des locataires, les bains, seront payés au comptant, conformément à un tarif arrêté par le comité des actionnaires.

6. Il sera fait annuellement une distribution de récompenses ou de primes d'encouragement à ceux des habitants du quartier dont les maisons et les jardins seront le mieux tenus.

7. Les locataires pourront, s'ils le désirent, acquérir la propriété de leurs habitations, soit au moyen d'un paiement intégral, soit au moyen du versement annuel ou mensuel d'une certaine somme. Les conditions de cet achat seront déterminées ultérieurement.

8. Nul locataire ne pourra sous-louer tout ou partie de son habitation sans le consentement exprès du comité.

9. Le comité n'autorisera, dans aucun cas, l'établissement de cabarets dans le quartier, ainsi que de boutiques de détail qui pourraient faire concurrence au magasin établi dans l'intérêt de ses habitants; il prononcera sur les exclusions comme sur les admissions, à la majorité des voix des membres présents. L'exclusion sera prononcée, dans tous les cas, contre les locataires dont l'inconduite sera notoire, qui se livreront à l'ivrognerie, ou qui vivront en état de concubinage.

P. S. Il suffit, pensons-nous, d'un peu de réflexion pour apprécier les avantages qui résulteraient de la mise à exécution du plan que nous venons d'exposer dans toute sa simplicité :

Constitution du patronage de la classe laborieuse sur une base large et généreuse;

Substitution du régime de la prévoyance au régime de l'aumône;

Revenu légitime assuré aux sociétaires;

Exemple proposé aux personnes bienfaisantes de Bruxelles et des autres localités, qui se montreraient disposées à concourir à l'œuvre du soulagement des indigents;

Prolongation d'existence assurée à un certain nombre de familles;

Assurance contre la misère, l'imprévoyance et le libertinage;

Diminution des charges et augmentation d'aisance;

Occasion offerte aux fabricants, aux chefs d'ateliers, et généralement à tous les hommes charitables, d'assurer le bien-être des ouvriers auxquels ils pourraient s'intéresser.

Le vrai, le seul moyen de soulager d'une manière efficace la classe ouvrière de Bruxelles, c'est de la soustraire, avant tout, au milieu dans lequel elle végète et s'étiole. Les efforts que l'on a faits jusqu'ici, les tentatives qu'on continue à faire pour améliorer sa position, sont restés et demeureront stériles, tant qu'on ne l'arrachera pas aux bouges infects où les mauvaises traditions se perpétuent, où la misère, le vice et la dégradation se transmettent comme un héritage des pères aux enfants. Dans l'impossibilité où l'on se trouve d'abattre immédiatement ces demeures maudites, d'exproprier leurs propriétaires, de faire table rase pour tout reconstruire à nouveaux frais, il n'y a qu'un remède possible actuellement : c'est d'opposer une

Digitized by Google

concurrence salutaire aux spéculateurs de bas étage, qui perçoivent un loyer usuraire des plus chétives masures; c'est de prouver que, par l'emploi judicieux d'un modique capital, on peut faire plus de bien qu'en absorbant, comme on le fait, des sommes énormes pour alimenter la misère au lieu de la prévenir.

C'est à l'accomplissement de cette œuvre que nous convions tous les bons citoyens, tous les hommes animés de l'esprit de la véritable charité : notre appel s'adresse au clergé, dont la mission est de venir en aide aux souffrances humaines; aux institutions charitables, qui doivent comprendre la nécessité de recourir à des moyens plus efficaces pour secourir l'indigence; à l'administration communale, qui a des devoirs à remplir envers toutes les classes d'habitants, quelle que soit leur position; au gouvernement, qui exerce sa haute tutelle sur la société; au Roi et à la Reine, qui ne peuvent demeurer insensibles au tableau de la détresse qui accable, au sein de leur résidence, un si grand nombre de leurs concitoyens d'adoption. — Nous supplions la presse quotidienne de nous prêter le concours de son influence, de donner de l'écho à nos paroles, en reproduisant, soit textuellement, soit par extraits, les bases constitutives du projet qui précède. Ce sera d'ailleurs avec reconnaissance que nous accueillerons les observations qu'on voudra bien nous faire, les adhésions qu'on jugera peut-être convenable de nous adresser.

Bruxelles, le 1er janvier 1844.

Ed. DUCPETIAUX,
Inspecteur général des prisons et des établissements de bienfaisance
(rue du Lilas, N° 2).

Plan d'un quartier destiné au logement d'un certain nombre de familles d'ouvriers.

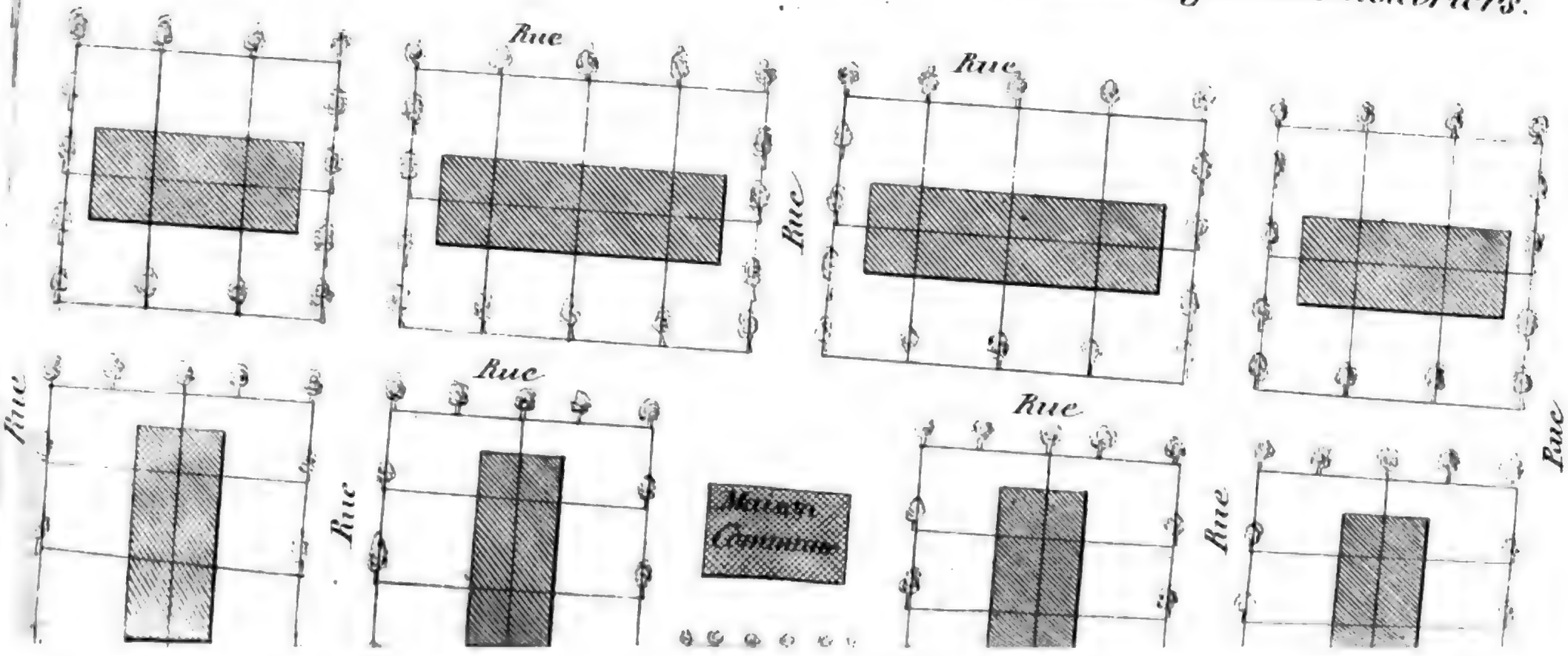

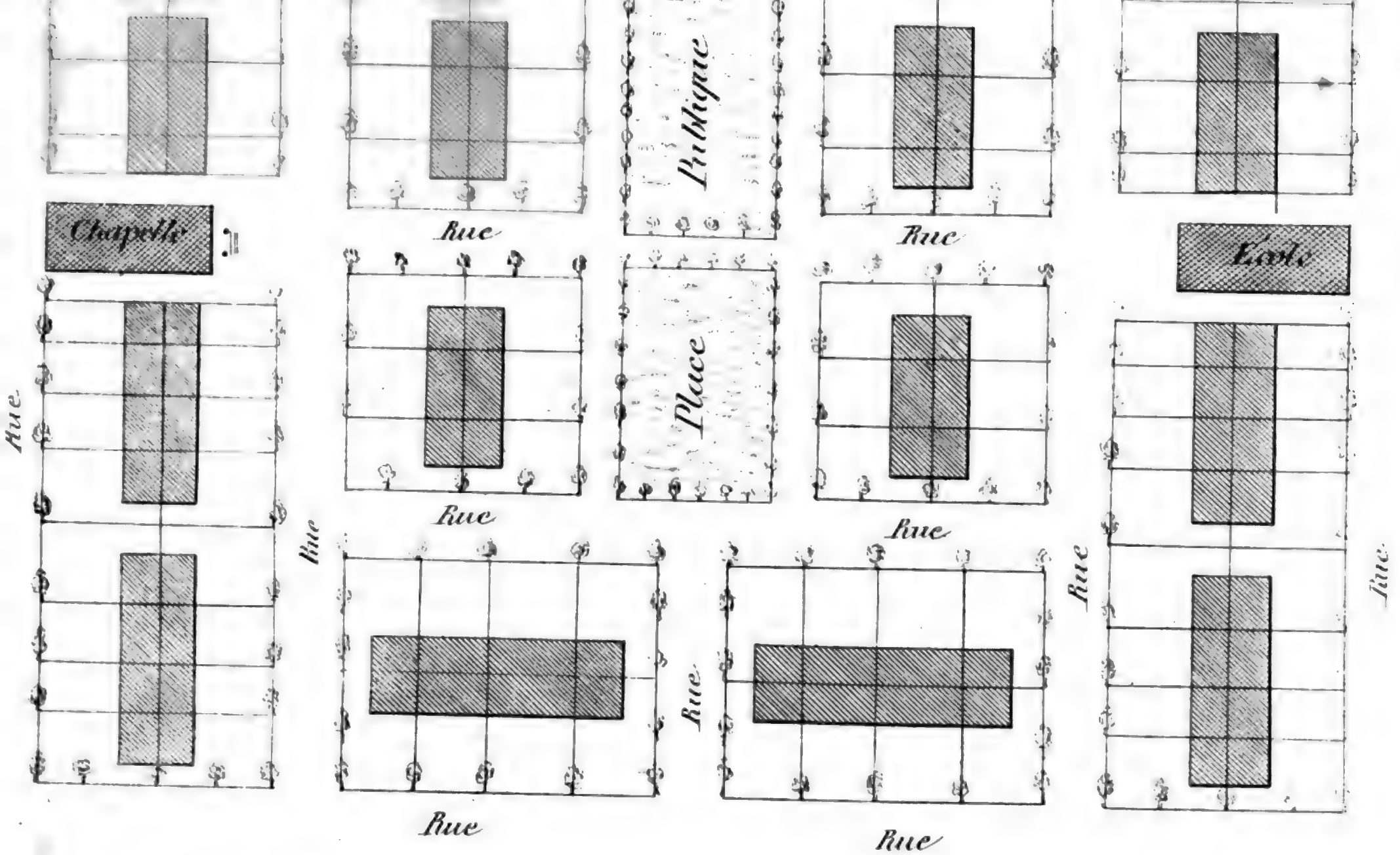
Chapelle
Rue
Rue
Rue

5. 18. 3. 4.-
Miscel. 4.5: 4. 8

Die Pest öffentlicher Leihhäuser.

PARSONS LIBRARY
University of

Von

Moriz Mohl,

Mitglied der württembergischen Kammer der Abgeordneten.

Stuttgart.

Verlag von Samuel Gottlieb Liesching.

1866.

Digitized by Google

Die Peſt

öffentlicher Leihhäuſer.

Von

Moriz Mohl,

Mitglied der württembergiſchen Kammer der Abgeordneten.

Stuttgart.

Verlag von Samuel Gottlieb Lieſching.

1866.

Digitized by Google

Druck von J. Krenzer in Stuttgart.

Digitized by Google

Vorrede.

Die Erfahrung lehrt, daß auch das Verwerflichſte ſeine Vertreter findet: öffentliche Pfandleihhäuſer, Spielhäuſer, Lotterie-Anſtalten, Bordelle und Findelhäuſer haben ihre Vertheidiger gefunden, welche ihre Einführung ſelbſt da empfohlen haben, wo dieſe Peſtbeulen einer bisher von ſolchen öffentlichen Anſtalten verſchont gebliebenen, ihrer großen Mehrheit nach noch geſitteten und wirthſchaftlich geordneten Bevölkerung kleiner und mittlerer Städte eingeimpft würde.

Eine Nation, welche gewöhnt iſt, in der Geſetzgebung ihren eigenen Weg zu gehen, die engliſche, iſt darin nicht dem Beiſpiele anderer Staaten gefolgt. Inländiſche Lotterien (lotteries), lange Zeit geduldet, aber mehr und mehr beſchränkt, und der Verkauf auswärtiger Lotterieloose, ſind durch eine Parlamentsakte im Jahr 1823 ganz unterſagt worden, nachdem ihre Nachtheile mehr und mehr ein allgemeines Verwerfungsurtheil hervorgebracht hatten. Spielhäuſer (gaming-houses) waren ſeit Jahrhunderten und ſind noch beſonders durch Akte 8 und 9 Vict., c. 109, als gemeinſchädlicher Unfug (nuisances) bei ſchwerer Geld- und Freiheitsſtrafe, ohne oder mit harter Arbeit, verboten; Bordelle (brothels) desgleichen. Das einzige engliſche Findelhaus (foundling-hospital) in London wurde wegen der gräulichen Mißbräuche der verſchiedenſten Art, zu welchen es führte, und namentlich wegen der, nach Einführung eines Korbes, in welchem die Kinder auf Anläuten am Hauſe ohne weitere Unterſuchung aufgenommen wurden, in weniger als 4 Jahren von 3,727 auf nahe an 15,000 in 1 Jahr angewachſenen Zahl der Findlinge durch verſchiedene Parlamentsakten mehr und mehr, und im Jahr 1801 aufs Aeußerſte, ſowohl was die Zahl der Kinder (auf 360), als auch was die Aufnahmebedingungen betrifft, eingeſchränkt und namentlich die Aufnahme von der ſorgfältigſten Unterſuchung des früheren und des wahrſcheinlich künftigen ſittlichen Verhaltens der unehligen Mutter abhängig gemacht; auch änderten die Aufſeher ſeinen Namen in den eines Waiſenhauſes (orphan-hospital). Die irländiſchen Findelhäuſer aber wurden

Digitized by Google

in Folge des irländiſchen Armengeſetzes (1 und 2 Vict. c. 56) zuerſt mehr und mehr eingeſchränkt und dann ganz aufgehoben und an ihre Stelle Armen-Arbeitshäuſer (union-workhouses) geſetzt. Oeffentliche Leihhäuſer gibt es in England keine, in Irland ein einziges, mont de piété zu Limerick; ein Verſuch von Spekulanten, eine Geſellſchaft für das Leihen auf Pfänder (british pledge society) in London zu bilden und vom Parlament eine bill of corporation dafür zu erlangen, wurde nach deren erſten Leſung von den Bittſtellern im Jahr 1838 wieder aufgegeben; die Privatpfandleiher (pawn-brokers) ſind zwar in England, in Schottland (wo zu Glasgow im Jahr 1806, oder eigentlich im Jahr 1813 das erſte ſolche Geſchäft ſich anſiedelte) und in Irland auch ſchädlich genug, aber wenigſtens ſtrengen beſchränkenden Geſetzen unterworfen.

Dieß Alles verhinderte allerdings nicht, daß in einer Rieſenſtadt wie London von 3 Millionen Einwohnern, in Seeſtädten wie Liverpool mit ½ Million, in Fabrikſtädten wie Mancheſter, Birmingham, Leeds mit 200, bis 350,000 Menſchen, eine Maſſe ſittlichen und wirthſchaftlichen Verderbens und von Ausbeutung dieſes Verderbens beſteht. Es hängt dieß zum Theil auch zuſammen mit geſetzlichen und geſellſchaftlichen Uebelſtänden Großbrittanniens und Irlands auf anderen Gebieten, wie mit dem Mangel an Sorge für eine allgemeine Schulbildung, woraus eine Verwahrloſung ärmerer Kinder ſchon deßhalb entſteht, weil ſie nicht in einer Schule aufgehoben ſind; mit den agrariſchen Verhältniſſen, welche eine Maſſe ländlichen Proletariats in die Städte liefern; mit vielen und großen Gebrechen im Zuſtande der Manufakturſtädte; mit der bettelarmen Bevölkerung Irlands, welche die engliſchen Städte heimſucht, ꝛc. Auch abgeſehen von allen dieſen beſonderen Urſachen aber genügt natürlich die allgemeine Unvollkommenheit der menſchlichen Verhältniſſe, in ſo ungeheuren Städten auch eine Maſſe von Elend, Unſittlichkeit und Verbrechen zu erzeugen, und wer ſchon im Falle war, in London Nachts ſeinen Weg nach Hauſe ein paar Stunden weit durch frequente Hauptſtraßen zu nehmen, kann ſich über einen Theil dieſer notoriſchen Uebel keine Täuſchung machen.

Aber dieſer Nachtſeite der großen engliſchen und aller ganz großen Städte und Seeplätze gegenüber wird jeder Fremde anderer Seits ſich aufs Angenehmſte angeregt fühlen durch den ungemeinen Sinn für Sitte und Anſtand, welchen er in England im Allgemeinen, ſo zu ſagen auf jedem Schritt und Tritt, z. B. in den Gaſthöfen, ſelbſt in den kleinſten Wirthshäuſern und Speiſelokalen (Kaffeehäuſern) zu London und allenthalben findet, von dem über alles Lob erhabenen Leben in den Familien gar nichts zu ſagen. Zu dieſem weitverbreiteten, ausgezeichneten Sinn für Sitte und Anſtand trägt

Digitized by Google

aber gewiß wesentlich bei, daß die Gesetzgebung sich nicht dazu hergibt, ihr Siegel auf die Infamie zu drücken durch Einführung öffentlicher Anstalten, welche die Lumperei und Liederlichkeit mit der Wirkung eines mathematischen Gesetzes befördern; daß sie nicht zu dem unvermeidlichen Uebel noch die ungeheure Steigerung durch solche öffentliche Anstalten hinzufügt.

Württemberg gehört zu den Ländern, welche sich bis jetzt am freisten gehalten haben von solchen verderblichen öffentlichen Anstalten, und wenn seine Gesetzgebung in anderer Beziehung — nämlich was die Erschwerung der Niederlassung und Verehligung betrifft — einen unheilvollen Fehler begangen hat, dessen Folgen jetzt statistisch vor uns liegen, so haben unsere Gesetzgebung und Verwaltung bis jetzt wenigstens öffentliche Anstalten, welche Entsittlichung bewirken, nicht zugegeben.

Aber es ist eine der schlimmsten Erscheinungen der neueren Zeit in Deutschland und auch in Württemberg, daß alle Einrichtungen anderer Länder, auch die allerverwerflichsten, bei uns ihre Lobpreiser finden und das Schlechte, was anderwärts besteht, zur Einführung bei uns empfohlen wird, während wir durch unsere kleineren Verhältnisse gehindert sind, uns manche Vortheile anzueignen, welche aus der Größe und Macht anderer Staaten sich naturgemäß von selbst ergeben, und während wir daher um so sorgfältiger darauf bedacht sein sollten, das Gute zu erhalten, dessen wir in unserer bescheidenen Lage uns erfreuen.

Jener leidigen deutschen Nachahmungssucht — einer der schwächsten Seiten unserer deutschen Zustände — dürfte es in erster Linie zuzuschreiben sein, wenn im Laufe der letzten 2 Jahrzehente wiederholt die Einrichtung eines öffentlichen Leihhauses in Stuttgart empfohlen wurde.

Doch konnten auch andere Gründe dabei mitwirken und haben zum Theil unzweifelhaft dabei mitgewirkt.

Die Einen wollten ausgesprochenermaßen der Stadt Stuttgart in den hohen Zinsen, welche auch die öffentlichen Pfandleihhäuser nehmen, eine Finanzquelle zuwenden.

Andere konnten bei dem Vorschlage eines öffentlichen Leihauses, welches nicht von der Stadt auf Gemeinderechnung errichtet und verwaltet, sondern von derselben nur beaufsichtigt würde, ein lucratives Geldgeschäft im Auge haben. Es wäre daher sehr zu wünschen gewesen, daß die Urheber solcher Vorschläge in öffentlichen Blättern, welche beinahe sämmtlich anonym und ohne jede Andeutung ihres Ursprungs gemacht wurden, sich genannt hätten, damit das Publikum ihre Stellung zur Sache hätte beurtheilen können.

Uebrigens ist gewiß, daß Manche, welche sich mit dem Gedanken an die Errichtung eines öffentlichen Leihhauses befreundet, und auch Solche, welche

Digitized by Google

dafür in öffentliche Blätter geschrieben haben, lediglich kein persönliches Interesse dabei geleitet hat.

Die meisten derselben lassen sich durch die Thatsache bestimmen, daß es auch in Stuttgart Leute gibt, welche auf Pfänder leihen, und (nach Erhebungen, welche ein Mitglied des Stadtraths kürzlich aus den Büchern von mehreren derselben gemacht hat) z. B. 2 kr. per 1 fl. Darlehen vom Monat, sonach 40 Prozent jährlich, zum Theil auch mehr an Zins nehmen. Sie glauben, diesem Wucher lasse sich durch ein öffentliches Leihhaus steuern, welches zu mäßigen Prozenten auf Pfänder leihe, und versprechen sich davon eine wohlthätige Wirksamkeit für unschuldige Menschen, welche in der Noth ein Anlehen suchen. Sie wissen wohl nicht, daß die Allermeisten, welche sich in solcher ruinösen Weise Geld zu verschaffen suchen, keineswegs geordnete, nur zufälligerweise in unverschuldeter Noth befindliche, sondern solche Leute sind, welche das Geld entlehnen, um einem Vergnügen nachzujagen und sich einen augenblicklichen Genuß zu verschaffen, unbekümmert um die Folgen; daß gerade in dem gräulichen Wucher der Privatpfandleiher eine Hauptschranke gegen die Verbreitung dieses leichtsinnigen Sichgehenlassens liegt; daß durch Einrichtung öffentlicher Leihhäuser das Geldentlehnen auf Pfänder erst zur weitverbreiteten Gewohnheit der arbeitenden und dienenden Classen gemacht wird und an Ausdehnung ungeheuer zunimmt; daß übrigens in Städten, wo öffentliche Leihhäuser sich befinden, die Meisten sich gleichwohl scheuen, ihre Effekten bei diesen unmittelbar zu verpfänden, bei hellem Tage in das Leihhaus zu gehen, und sich daher an Privatvermittler wenden, um durch diese den Versatz ihrer Gegenstände im Leihhaus bewirken zu lassen; daß durch diese Vermittler wieder eine neue Ausbeutung der Versetzenden entsteht; daß übrigens noch eine zweite Classe, welche die letzteren ausbeutet, nämlich die der Aufkäufer von Versatzscheinen, sich bildet, an welche die Entlehnenden das Eigenthumsrecht an die versetzten Gegenstände, und damit die Befugniß, die letzteren auszulösen, gegen eine Kleinigkeit vollends abtreten; daß dagegen, wenn es zum Verkauf des Pfands kommt, dieses ebenfalls um einen sehr schlechten Preis abgeht, und daß aus der ganzen Einrichtung eine entsetzliche Lumperei, Liederlichkeit und Prellerei, eine Entsittlichung der Classe der Dienstboten, Arbeiter ꝛc. in größter Ausdehnung entsteht.

Der Unterzeichnete hält es unter diesen Umständen für zweckmäßig, wenigstens ein paar von den Aufsätzen, welche in Stuttgarter Blättern für Errichtung eines öffentlichen Leihhauses erschienen sind, so wie einige Widerlegungen derselben aus der Feder des Unterzeichneten in der gegenwärtigen Brochüre zusammenzustellen, und den neuesten Versuch, die Errichtung eines öffentlichen Leihhauses durchzusetzen, zu beleuchten.

Digitized by Google

Vielleicht, daß dieſe Erörterung auch anderwärts, wo ſolche Anſtalten noch nicht beſtehen, einiger Aufmerkſamkeit gewürdigt wird. Wo deren welche einmal beſtehen, bringt man ſie nicht mehr leicht weg, weil ſie das Verpfänden zur Volksgewohnheit machen, und weil alsdann die Beſorgniß, daß man durch Aufhebung des öffentlichen Leihhauſes Unzählige dem Wucher der Privat-Pfandleiher in den Rachen treibe, zur Erhaltung der verderblichen Anſtalt hilft. Das pejus ejicitur, quam non admittitur hostis iſt überhaupt auf dem Gebiete ſittenverderblicher und volkswirthſchaftlich gemeinſchädlicher Anſtalten ſo wahr, als auf irgend einem andern.

Mögen dieſe Zeilen vor Allem dazu beitragen, daß wir in Württemberg von dieſer Peſt verſchont bleiben.

Stuttgart, 18. Februar 1866.

Moriz Mohl.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

1. Ein Aufſatz im Schwäbiſchen Merkur vom 28. April 1851 für eine Errichtung eines Leihhauſes in Stuttgart 9

2. Ein Aufſatz gegen Spiel- und Leihhäuſer im Schwäbiſchen Merkur vom 30. April 1854, von Moriz Mohl, ... 11

3. Ein Aufſatz gegen Pfandleihhäuſer im Schwäbiſchen Merkur vom 20. und 21. Juni 1854, von demſelben, ... 14

4. Ein Aufſatz gegen Pfandleihhäuſer im Schwäb. Merkur vom 15. Januar 1857, von demſelben, ... 22

5. Ein Aufſatz für ein Pfandleihhaus im württ. Staatsanzeiger vom 15. Februar 1866 28

6. Ein Aufſatz dagegen, von Moriz Mohl, ... 30

Digitized by Google

1. Ein Aufſatz für ein Pfandleihhaus, im Schwäbiſchen Merkur vom 28. April 1854.

„Ein Leihhaus in Stuttgart erſcheint uns ſchon lange als „ein dringendes Bedürfniß, das wir auch da und dort ſchon geltend zu „machen ſuchten, und da wir hören, daß der Plan zu einem ſolchen „Inſtitut neuerdings mehr Anklang finde, mögen einige Betrachtungen „darüber in dieſen Blättern nicht am unrechten Orte ſein. Das Dar„leihen von Geld gegen Sicherheit iſt bekanntlich ein unentbehrliches, „tagtägliches Rechtsgeſchäft, worüber die Geſetze als über ein erlaubtes „und ſelbſt als über ein zu begünſtigendes disponiren. Die Sicherheit „für ein Darlehen kann geſetzlich in Realitäten, oder in Fahrnißſtücken, „oder in Schuldforderungen, oder endlich durch Bürgſchaft geleiſtet wer„den. Es iſt aber nur allzuſehr wahr und bekannt, daß bei der Ent„werthung von Grund und Boden und beſonders der Gebäude gegen eine „reale Pfandbeſtellung in ſeltenen Fällen ein Darlehen zu erlangen iſt, „und in Folge davon ebenſo wenig durch Beſtellung eines Fauſtpfands „in Pfandſcheinen; die perſönlichen Bürgſchaften ſind bei den jetzigen „Verhältniſſen ebenſo ſelten als unſicher. Und ſo bleibt in gar vielen „Fällen eines Geldbedürfniſſes nur der Verkauf oder Verſatz von Fahr„nißſtücken ein Auskunftsmittel oder gar oft ein eigentliches Nothmittel, „wenn die temporäre Verlegenheit nicht zum gänzlichen Ruin füh„ren ſoll. Wer irgend ſich in den Lebensverhältniſſen umgeſehen hat, „wird uns in dieſen Sätzen beiſtimmen; zumal in Zeiten, wie die jetzi„gen, in welchen Theurung und Verdienſtloſigkeit die Noth auch in „Häuſer eingeführt haben, die ſonſt ſie niemals kannten. Da Verkäufe „in der Noth gewöhnlich mit großem Schaden verbunden ſind, und da „eine augenblickliche Noth oft zu Veräußerung des Unentbehrlichen zwingt, „das nachher mit doppelten Koſten erworben werden muß, ſo halten „wir es für dringend geboten, daß dem unbezweifelbaren Bedürfniß der „Geldhilfe gegen Verſicherung von Mobilien durch ein entſprechendes „Inſtitut abgeholfen werde, und zwar durch ein öffentliches Inſtitut, da-

„mit die grundverderblichen Privatſpekulationen abgewendet werden, „welchen wir in ſo trauriger Weiſe bei den Privatleih- und Zielerkaſſen „ein theures Lehrgeld zahlen mußten. Das Bedürfniß nach Aushilfe „beſteht einmal unverrückt und unabwendbar: es iſt nur die Frage, in „welcher Weiſe demſelben in der dem öffentlichen Wohl zuträglichſten „Weiſe abzuhelfen ſei. Daß es aber nicht das weiſeſte Mittel ſei, „den Bedrängten der Willkür und Härte des privaten Pfandleihers zu „überantworten, wird Jedem einleuchten, der nur irgend um die Praxis „weiß, die bei denſelben herrſcht; und in der That, ſchon Ein Fall dieſer „Praxis ſollte genügen, um die Nothwendigkeit zu beweiſen, durch ein „geregeltes öffentliches Inſtitut dem ſchreienden Unfug abzuhelfen, der aus „der Bedrängniß und der Verlegenheit Anderer einen wucheriſchen Ge„winn zu erlangen und die Hilfeſuchenden nur noch tiefer zu ſtürzen „ſucht. Zwar hört man wohlweiſe Stimmen, die da meinen, man ſolle „die Erlangung einer Geldhilfe durch ein ſolches öffentliches Inſtitut „nicht erleichtern, da auch der Leichtſinn davon Gebrauch machen werde; „aber, ſo gut auch die Abſicht bei dieſer Einrede iſt, ſo wird dabei doch „unbegreiflich überſehen, daß dem Leichtſinn die Privatpfandleiher noch „weit zugänglicher ſind, als ein öffentliches Inſtitut, das von den Ver„hältniſſen des Anleiheſuchenden Notiz nehmen kann und auch wird, da „es nicht wie dort durch Privatvortheile verleitet wird. Es kommt nur „darauf an, wie das Inſtitut eingerichtet wird, und daß ihm das ge„hörige Arbitrium eingeräumt, wem und unter welchen Umſtänden es „ein Darlehen bewilligen ſoll, und es wird keine übermenſchliche Weis„heit dazu gehören, um hiebei die gröberen Mißbräuche abzuſchneiden. „Aber einem ſolchen Inſtitut wegen eines möglichen Mißbrauchs im „Prinzip und überhaupt entgegenzutreten, erſchiene uns ebenſo wenig ge„rechtfertigt, als wenn man das Darleihen auf Grundſtücke im öffent„lichen Weg unmöglicher machen wollte, weil ſchon Manche Mißbrauch „damit getrieben haben. Wir reſumiren das Geſagte kurz dahin: das „Bedürfniß nach Geldaushilfe auf Fauſtpfandbeſtellung iſt ein unver„kennbares und vom Geſetz anerkannt; es iſt aber nicht ſtaatsklug, „den Bedürftigen dem Privatwucher zu überantworten, vielmehr ſollte „ihm in einem öffentlichen Inſtitute eine den Mißbrauch der Noth ab„wendende Hilfe dargeboten werden."

Digitized by Google

2. Ein Aufſatz gegen Spiel- und Leihhäuſer, im Schwäb. Merkur vom 30. April 1854.

Zwei Projekte ſind gegenwärtig wieder im Vorſchlage, deren Verwirklichung in hohem Grade zu beklagen wäre: eine Spielbank für Cannſtatt, ein Leihhaus für Stuttgart. In der That würden dieſe beiden Anſtalten, ſo verſchieden auch ihre Zwecke wären, einander ſchweſterlich ergänzen. Wie manches Inventarſtück würde ins Leihhaus in Stuttgart wandern, um nachher im Spielhaus in Cannſtatt verſpielt zu werden! Da übrigens das Geſuch für ein Spielhaus nach öffentlichen Nachrichten ſchon einmal abgewieſen iſt, ſo beſchränke ich mich auf eine kurze Beleuchtung des Vorſchlags zu Errichtung eines öffentlichen Leihhauſes. „Zwar höre man wohlweiſe Stimmen," ſagt der Einſender im Schwäb. Merk. vom 28. April, „die da meinen, man ſoll die Erlangung einer Geldhülfe durch ein ſolches öffentliches Inſtitut nicht erleichtern, da auch der Leichtſinn davon Gebrauch machen werde." Ich gehöre auch zu dieſen wohlweiſen Stimmen. Ich meine in der That, es würde kein geeigneteres Mittel geben, den Leichtſinn und die Verſchwendung zu befördern, als ein Leihhaus, und der Vorſchlag des Herrn Einſenders würde dieſen Erfolg keineswegs zu verhindern vermögen. Ich behaupte geradezu und berufe mich dafür auf die Erfahrung aller Städte, in welchen Leihhäuſer beſtehen, daß die Leihhäuſer vorzugsweiſe nicht von ordentlichen Leuten, welche ſich in zeitweiliger Geldverlegenheit befinden, ſondern hauptſächlich von genußſüchtigen Angehörigen aller Stände benützt werden, welche ſich auf dieſem Wege die Mittel zu Vergnügens- und andern Ausgaben verſchaffen, die beſſer unterblieben wären. Man frage einmal in München nach, zu welchen Zeiten die dortigen öffentlichen Leihhäuſer mit Betten, Kleidern und andern nothwendigen Inventarſtücken ordentlich beſtürmt werden, ſo daß man die Verſatzſtücke kaum aufbewahren kann, und man wird hören, daß es zur Zeit des Volksfeſtes und des Carnevals iſt. Man frage in Berlin, in Paris und andern Städten, wo die öffentlichen Leihhäuſer blühen, ob es nicht eine ganz gewöhnliche Erſcheinung iſt, daß Dienſtboten und Proletarier jeder Art das Domicil ihres Ballſtaats u. dgl. im Leihhaus haben, dieſe Gegenſtände, bevor ſie auf Bälle u. dgl. gehen, mit dem irgendwie für den Augenblick zuſammengerafften Gelde holen und nachher ſogleich wieder verſetzen, ja, daß es viele Leute gibt, welche ihren Sonntagsanzug ganz regelmäßig Samſtags auf dem Leihhauſe einlöſen und jeden Montag wieder verſetzen; ob es

nicht in Städten mit Leihhäusern eine sehr häufige Erscheinung und eine Hauptquelle des Verderbens ist, daß es unter dem leichtsinnigen Theil der Dienstboten förmlich zur Sitte wird, Bettstücke, Kleider und andere Inventarstücke ihrer Herrschaften selbst oder durch Dritte im Leihhaus zu versetzen, um sich augenblicklich Geld zu verschaffen. In der That fehlt zur vollkommenen Entsittlichung und Beförderung der Liederlichkeit dann gar nichts mehr als das Lotto, damit eigene und fremde Haushaltungsstücke, Kleider ꝛc. auch vollends zu dem Zwecke im Leihhaus versetzt werden, um nachher im Lotto verspielt zu werden. Ich habe im verflossenen Jahre Gelegenheit genommen, in einem Nachbarstaate ein Leihhaus einzusehen, welches eine, in einer ausgezeichnet fruchtbaren und wohlhabenden Gegend gelegene, gewerbsame, behäbige, alte Reichsstadt (mit einer einzigen kleinen Spinnerei in der Nähe) jetzt hält. Ich fand die vielen und bedeutenden Räume desselben angefüllt mit unzähligen Weiber- und Männerkleidern, Bettstücken u. s. w. und stellte nun bei mir eine Vergleichung an mit dem, was in einer ähnlichen wohlhabenden Gegend und gewerbsamen Stadt unseres Landes an Privatverleiher von Pfändern versetzt werden mag. Nach meiner Ansicht wohl nicht der hundertste Theil! Wenn in irgend etwas, so wirkt hier die so bequem dargebotene Gelegenheit verderblich. Zum allgemein verabscheuten Pfänderverleiher, christlichen oder jüdischen, zu gehen, sich dort der allbekannten, sicheren Ausbeutung in die Hände zu liefern, dazu entschließt sich nicht leicht Jemand, der einer halbwegs vernünftigen Ueberlegung fähig ist und noch etwas auf seinen Ruf hält. Aber ein öffentliches Leihhaus zu benützen, in der so häufig trügerischen und gedankenlosen Hoffnung, den auf diese leichte Weise in die Hand bekommenen Theil des Werthes wieder zeitig ersetzen zu können und zu wollen, dazu liegt ein nur allzu großer Reiz für Tausende, welche die damit beabsichtigte Vergnügensausgabe unterlassen, das damit befriedigte halbe Bedürfniß sich versagt, sich beholfen und eingeschränkt, Arbeit und redlichen Erwerb mit aller Anstrengung gesucht und über die knappe Zeit sich und die Ihrigen ohne Angriff und ohne Vergeudung ihrer Habe hinübergebracht hätten, wenn ihnen das Leihhaus nicht zu ihrem Ruin offen gestanden wäre. Ich sage: zu ihrem Ruin. Denn nicht nur nehmen alle mir bekannten öffentlichen Leihhäuser (monts de piété und wie sie immer heißen mögen) mehr oder weniger hohe Zinsen und sind Finanzspekulationen für die betreffenden Städte, sondern was das noch weit größere Verderben in der Sache ist: die Eigenthümer können in zahllosen Fällen nach Ablauf der Frist ihre versetzten Gegenstände nicht wieder einlösen und müssen sie

Digitized by Google

entweder fortwährend mit großen Opfern neu verſetzen oder der Verſchleuderung durch die öffentliche Verſteigerung anheimfallen laſſen. Unendlich beſſer daher, wenn kein Leihhaus beſteht. Hier fällt für die Mehrzahl der ganze Reiz weg, ſich auf eine ruinöſe Weiſe zu frivolen, unnöthigen oder doch zu Ausgaben Geld zu verſchaffen, welche ſich durch Einſchränkung oder Arbeitserwerb hätten vermeiden oder decken laſſen Für die Minderzahl aber, für die ordentlichen oder bedrängten Leute, welche Leihhäuſer mitbenützen, iſt es ſicherlich in den meiſten Fällen vortheilhafter, wenn kein Leihhaus beſteht und wenn ſie ſich dadurch veranlaßt finden, die Effekten, die ſie verpfändet hätten, aus freier Hand geradezu zu verkaufen; ſie entgehen dadurch der nicht ſelten wiederholten Entrichtung hoher Zinſe und der endlichen Verſchleuderung ihres Eigenthums in einer öffentlichen Verſteigerung. Vor Allem aber wird bei dem, einer vernünftigen Ueberlegung und eines geordneten Haushaltes fähigen Leuten die verſtändige Sorge für die Deckung des eigenen Lebensbedarfs erhalten, welche erheiſcht, daß man ſich ſelbſt über ſeine Erwerbsmittel und über ſeine Ausgaben Rechenſchaft gibt, die letzteren nach den erſteren richtet, zu rechter Zeit auf ihre Deckung bedacht iſt, nicht aber in den Tag hinein lebt und verbraucht, und denkt: „nun, wenn es fehlt, ſo gehe ich eben ins Leihhaus und ſehe dann wieder weiter.“ Dieſe Erwägungen, ſcheint es mir, haben uns in Württemberg ſeither vor den Leihhäuſern bewahrt, welche, wie die Findelhäuſer, ihren Urſprung und ihre Heimath hauptſächlich in den romaniſchen Ländern, Italien, Spanien, Frankreich, haben, übrigens auch hier nichts weniger als allgemein ſind, wie denn z. B. in Frankreich Leihhäuſer zum Theil in kleineren Städten ſind, während große ſich davon frei zu erhalten wußten. Wie unſer Land, ſo hat auch England ſich vor obrigkeitlichen Leihhäuſern (ſowie auch vor Spielhäuſern und Lotterien) bewahrt, und es für ein geringeres Uebel erachtet, Privatleiher auf Pfänder (pawn-brokers) zu dulden, welchen die engliſche Geſetzgebung die Gränzen der Prozente, welche ſie nehmen dürfen, und andere Theile ihres Verfahrens ſtrenge vorgeſchrieben hat. Ich meine, unſer Land dürfte bei ſeinem eigenen „wohlweiſen Grundſatze“ ſich mit den „wohlweiſen“ Engländern über das Achſelzucken Derjenigen tröſten, welche dieß beſſer wiſſen.

Moriz Mohl.

3. Ein Aufſatz gegen Pfandleihhäuſer, im Schwäbiſchen Merkur vom 20. und 21. Juni 1854.

Ein Aufſatz in der Württ. Zeit. ſucht meine Warnung vor Errichtung eines Leihhauſes als auf Unkenntniß des Gegenſtandes beruhend darzuſtellen und meint, ich hätte Gewährsmänner, ſeien es Beamte von Pfandleihanſtalten oder Regierungsbeamte, beibringen ſollen. Wenn Raum und Zeit mir eine größere Ausführung geſtattet hätten, ſo würde ich nicht verfehlt haben, auch Urtheile ſolcher Beamten mitzutheilen. Ich würde es aber für ſehr einſeitig erachtet haben, mich darauf zu beſchränken, da das, was ich ſeit etlichen und 20 Jahren in verſchiedenen Ländern über dieſen Gegenſtand in Erfahrung bringen konnte, und das Studium zahlreicher amtlicher und nichtamtlicher Schriften und Nachweiſe mich überzeugt haben, daß Niemand dieſen Gegenſtand befangener anzuſehen und die notoriſchſten Nachtheile der Leihhäuſer augenſcheinlicher zu verkennen pflegt, als manche Leihhausvorſteher und ſolche Regierungsbeamte, welche nur aus den Berichten der erſteren und nicht auch aus dem Leben ihre Anſichten ſchöpfen. Die Leihhausbeamten ſind ſogar häufig ſehr wenig in der Lage, die wirthſchaftlichen und ſittlichen Wirkungen dieſer Anſtalten amtlich erforſchen zu können, theils weil die meiſten Pfänder ihnen nicht von den Verpfändenden ſelbſt, ſondern von Mittelsperſonen gebracht werden, theils aus anderen Gründen. So werden z. B. in Paris, obgleich das dortige Leihhaus an vier Orten der Stadt Pfänder annimmt, gleichwohl 80 unter 100 Pfändern durch amtlich anerkannte Privatvermittler (Kommiſſionäre) eingeliefert; dieſelbe Einrichtung findet in Rouen (gleichfalls mit 80 %) und in mehreren anderen franzöſiſchen Städten ſtatt, und wo ſie nicht in dieſer Form beſteht, da geſchieht die Vermittlung nicht blos in Frankreich, ſelbſt in kleinern Städten, wie Dieppe ꝛc., durch ſogenannte Träger und Trägerinnen, ſondern Herr v. Lurieu, franzöſiſcher Generalinſpektor, fand ſie auch im Auslande, in Holland, Belgien, Deutſchland, überall, wo er dieſen Gegenſtand erforſchte, vor, und häufig dieſes Gewerbe gegenüber vom Pfandleihhauſe angeſiedelt, weil die Verpfändenden zu dieſen Vermittlern bei Nacht gehen, oder ſie zu ſich kommen laſſen können, Zuſchüſſe von ihnen auf Privatrechnung erlangen und ſo weiter. Das große Pfandleihhaus in Amſterdam nimmt ſogar nur durch ſolche Kommiſſionäre Verſatzſtücke an. Soweit die Verpfändenden aber auch ſelbſt auf's Leihhaus kommen, wo ſie die Beamten häufig nur durch einen Schalter

ſehen, erfahren dieſe über die Veranlaſſungen und Verwendungen des Pfanddarlehens, ſowie über die daran ſich knüpfenden ökonomiſchen und ſittlichen Folgen in der Regel gar nichts, nicht allein weil ihnen ſelbſt die oberflächlichſte Erforſchung und Unterſuchung dieſer Verhältniſſe aus geſchäftlichen Gründen unmöglich wäre, ſondern auch weil ein ſolches Ausforſchen von den Behörden, ſoweit nicht etwa hinſichtlich der Eigenthumsfrage beſondere Verdachtsgründe vorliegen, und zumal von den Betheiligten für unzuläſſig erachtet werden würde. Iſt ja doch z. B. in Paris der Umſtand, daß die Verſetzenden, wenn ſie ſelbſt aufs Leihhaus gehen, im dortigen Wartſaal in Gegenwart von Andern mit dem Namen aufgerufen werden, ſchon ein Hauptgrund, warum 80 unter 100 Leuten, welche etwas verſetzen, lieber einem Kommiſſionär für den Verſatz 2 Proc., bei jeder Erneuerung 2 Proc., und, wenn ſie die Auslöſung durch ihn bewirken laſſen, noch 1 Proc. des Darlehens für ſeine Bemühung bezahlen. (Ich will mich über dieſe Verhältniſſe, unter vielen andern, dieſelben ſpeziell erörternden Schriften nur auf die Enquete des franzöſiſchen Staatsraths über die Pfandleihhäuſer v. J. 1850, S. 23. 26. 27. 34. 43. 66 berufen.) So kommt es, daß man Berichte von Leihhausvorſtehern und von höheren Beamten, welche ihre Folgerungen nur aus den nackten Zahlen der Leihhausrechnungen ziehen, leſen kann, welche in ihrer Würdigung der wirthſchaftlichen und ſittlichen Wirkungen der Leihhäuſer im auffallendſten Widerſpruch mit den dem ganzen Publikum bekannten Thatſachen ſtehen. Zieht doch z. B. Hr. v. Watteville, General-Inſpektor, in ſeinem Bericht von 1850 (Seite 23) aus der Thatſache, daß im Durchſchnitte der Ergebniſſe ſämmtlicher franzöſiſchen Leihhäuſer von 20 Pfändern 19 wieder ausgelöst werden, den ſonderbaren Schluß, „dieß beweiſe, wie ſehr es den Verpfändern darum zu thun ſei, die Gegenſtände zu behalten, welche ſie haben verſetzen müſſen, und wie ſehr die Pfandleihhäuſer ihrer wahren Beſtimmung entſprechen,“ während ſelbſt ein Fremder nicht ein paar Wochen in Paris oder in andern franzöſiſchen Städten, wo ſich Leihhäuſer befinden, ſich aufhalten kann, ohne zahlreiche Anzeigen von Aufkäufern der Verſatzſcheine an den Mauern angeklebt ſehen zu können, und daher Hr. Horace Say (welcher als Mitglied des Generalraths des Seinedepartements und der Handelskammer in Paris allen Verhältniſſen kennen lernte und als Vorſitzender der Enquete, als Berichterſtatter im Staatsrath, wie als Schriftſteller ſein genaues Eindringen in dieſen Gegenſtand dargethan hat) ſchon im Jahr 1846 in ſeinen Studien über Paris (S. 286) dieſen Trugſchluß mit den Worten würdigte: „Dem iſt jedoch keineswegs ſo; das Dar-

Digitized by Google

lehen des Leihhauſes wird meiſtens (le plus souvent) nur als ein leichtes Mittel ergriffen, den Verkauf einzuleiten; die Verpfändung konſtatirt den Werth der Sache, und da das Darlehen des Leihhauſes ſo berechnet iſt, um noch einen hinreichenden Theil jenes Werthes unbezahlt zu laſſen, ſo findet Derjenige, welcher den Gegenſtand verſetzt hat, leicht einen Dritten, welcher auf dieſen Mehrwerth ſpekulirt, und die Mauern von Paris ſind von zahlreichen Anzeigen der Aufkäufer von Fauſtpfandſcheinen des Leihhauſes beſudelt. Dieſer ſchändliche Handel, welchen es unmöglich iſt zu kontroliren, hat beinahe alle Nachtheile, welche in früherer Zeit die Freiheit des Leihens auf Pfänder haben konnte." Ich könnte eine große Zahl amtlicher und anderer Aeußerungen anführen, welche dieſen Aufkauf als den infamſten Wucher bezeichnen. Belgien hat zwar in ſeinem Geſetze vom 30. April 1848, Art. 19, verſucht, ſowohl die Dazwiſchenkunft von Kommiſſionären, als die von Aufkäufern durch Strafbedrohung derjenigen, welche dieſes Geſchäft gewerbsmäßig betreiben, abzuſchaffen, und auch in Frankreich wurden in den Jahren 1847 bis 1851 Anträge auf gleiche Maßregeln geſtellt, aber auf das Gutachten des Staatsraths, daß „der im Jahr 1848 in Belgien gemachte Verſuch bis jetzt Ergebniſſe geliefert habe, welche einer Entſcheidung in dieſem Sinne nicht günſtig ſeien," und der Anſicht der Kommiſſion der Nationalverſammlung, welche ein ſolches Verbot nicht für thunlich erachtete, entſprechend ſchließlich in dem franzöſiſchen Geſetze vom 25. Juni 1851 in die Beſtimmung verwandelt, daß die Inſtitution und die Beaufſichtigung der Mittelsperſonen Gegenſtand der Verfügung im Verordnungswege ſeien, und daß übrigens die Verſetzenden, deren Verſatzſtücke nach dem ſeitherigen Geſetze erſt nach einem Jahr dem Verkaufe verfielen, künftig ihren Verkauf ſchon nach 3 Monaten vom Leihhaus ſollen verlangen können, wovon ſich übrigens Sachverſtändige in der Enquete einen weſentlichen Erfolg für die Beſeitigung der Aufkäufer der Pfandhausſcheine nicht verſprachen, da diejenigen, welche etwas im Leihhauſe verſetzen und auch den Fauſtpfandſchein wieder zu Geld machen wollen, dieſen ſogleich verkaufen. Möchte aber der Erfolg des Geſetzes in dieſer Hinſicht ſein, welcher er wollte, ſo würde er an die Stelle des ſeitherigen Verkaufs der Pfandſcheine an Ankäufer, welche das Pfand für ſich auslöſen, nur den Verkauf deſſelben in einer Verſteigerung des Leihhauſes ſetzen und an der Thatſache nichts ändern, daß Unzählige, welche etwas im Leihhauſe verſetzen, nicht mehr zu dem Verſatzſtücke gelangen, ſondern dieſes in einer oder der anderen Weiſe verſchleudern.

So ungegründet es iſt, wenn Leihhausbeamte und mit ihnen der

Aufſatz in der Württ. Zeitung aus der großen Zahl der wieder ausgelösten Verſatzſtücke den Schluß ziehen, daß die urſprünglichen Eigenthümer dieſelben größtentheils wieder ausgelöst und ſich dadurch als ordentliche Leute bewährt haben, ebenſo unrichtig iſt die Behauptung, an der es manche Leihhausbeamte und Kommiſſionärs allerdings nicht fehlen laſſen, als wirken die Leihhäuſer weſentlich als Banken für den Betrieb der kleinen Gewerbe, und als beſtehe nicht die große Mehrzahl der Verſetzenden aus ſolchen, welche zu ganz anderen, nichts weniger als produktiven Zwecken ſich für den Augenblick ein Stück Geld in die Hand zu verſchaffen ſuchen. Abgeſehen von der Notorietät des letzteren Verhältniſſes in den Städten mit Leihhäuſern, ergiebt ſich das Unrichtige jener Thatſache aus den ſchlagendſten Thatſachen und Zeugniſſen. Unter 3,400,787 Verſätzen, welche im Jahr 1847 bei den 45 Leihhäuſern in Frankreich vorkamen, wurde in 1,627,000 Fällen den Leihhäuſern bekannt, welcher Klaſſe die Verſetzenden angehörten. Es waren 169,476 Verſätze von Handel- und Gewerbetreibenden; die übrigen gehörten ſämmtlich anderen Ständen und darunter namentlich 1,029,884 Verpfändungen Arbeitern und Armen (ouvriers et indigents) an. Mithin kamen in den Fällen, wo die Verwaltung die Herkunft kannte, mehr als $^{8}/_{9}$ der Verſatzſtücke von Leuten, welche kein Gewerbe ſelbſtſtändig treiben. Ebenſo ergiebt ſich aus den Beträgen der für die Verſatzſtücke erlangten Darlehen, daß mit dieſen in der Regel auch dem kleinen Gewerbebetriebe nicht geholfen geweſen wäre. Denn bei ſämmtlichen 3,400,787 Verſätzen bewegte ſich das Darlehen in 1,668,425 Fällen zwiſchen 1—5 Franken; in 826,961 zwiſchen 6—10 Fr.; in 385,862 zwiſchen 11—20 Fr.; in 170,627 zwiſchen 21—30; in 93,188 zwiſchen 31—40; in 70,502 zwiſchen 41—50; in 124,433 zwiſchen 51—100; in 33,990 zwiſchen 101—200; in 26,596 zwiſchen 201—500; in 2553 zwiſchen 501—1000; in 748 zwiſchen 1001—5000; in 33 Fällen betrug daſſelbe über 5000 Fr. Welcher einigermaßen geordnete und ſolide Gewerbsmann würde übrigens auch nicht aufs Aeußerſte vermeiden, ſich zu den ruinöſen Bedingungen der Pfandleihhäuſer Geld zu verſchaffen? Denn die Verwaltungskoſten dieſer Anſtalten ſind, wegen des ungeheuren Details, ſo groß, daß ſie (mit wenigen Ausnahmen ſolcher Leihhäuſer, welche als Wohlthätigkeitsanſtalten betrieben werden und keine oder geringe Zinſe nehmen, deren Geſchäfte aber auch geringfügig ſind, weil ſie denſelben keine große Ausdehnung geben können) ſämmtlich mehr oder weniger hohe Zinſe von ihren Darlehen auf Pfänder erheben müſſen. Während z. B. im Jahr 1847 die 45 franzöſiſchen

Digitized by Google

Leihhäuser durchschnittlich nur 3¾ Proc. Zinse von den Kapitalien, die sie umtrieben, bezahlten, kamen ihre Verwaltungskosten auf 3½ Proc. zu stehen; sie hätten daher den Verpfändenden nicht unter 7¼ Proc. durchschnittlich abnehmen können, und nahmen ihnen in der That durchschnittlich 8¼ Proz. Zinse ab, und zwar von nichts bis zu 15 Proc. In Paris beträgt der Jahreszins, welchen das Leihhaus von den Darlehen auf die Versatzstücke nimmt, 8 Proc. jährlich, woneben der Versetzende ½ Proc. für die Abschätzer bezahlen muß, und zwar sowohl beim Versatz, als bei jeder Erneuerung desselben. Wird das Versatzstück nicht eingelöst, so erheben die französischen Leihhäuser bei dessen Verkauf noch überdieß 1 bis 12 Proc., in Paris 3 Proc., Verkaufsgebühr. Dieß Alles, wenn der Versatz bei einer Mittelsperson erfolgt, neben den obengedachten erlaubten Kommissionsgebühren, ungerechnet andere Nebenkosten, welche die Kommissionäre theils zu erheben berechtigt sind, theils nach den Behauptungen verschiedener Zeugen in den über die französische Gesetzgebung gepflogenen Verhandlungen anzurechnen wissen. Die 22 belgischen öffentlichen Leihhäuser leihen auf Pfänder gegen 6—18—24 Proc. Zinse, deren diese Anstalt ihren Kapitalanleihern 3—5 Proc. bezahlen. Das Leihhaus in Brüssel, das bedeutendste in Belgien, leiht gegen 15 Proc. Zinse bei Darlehen unter 500 Fr., gegen 12 Proc. über 500 Fr. Der durchschnittliche Werth eines Versatzstückes in Belgien im J. 1851 war 5 Fr. 85 Centim. Die große öffentliche Leihbank in Amsterdam nimmt 16 Proc. Zinse von Darlehen zu 2 bis 500 Fr., 12 Proc. von 201 bis 2000 Fr., 10 Proc. von mehr als 2000 Fr. Im Durchschnitt der drei Jahre von 1846/48 betrugen aber ihre Darlehen nur 7 Fr., fielen also unter den Ansatz von 16 Proc. Dazu kommen noch feste und proportionelle Gebühren ihrer Kommissionäre, mit deren Einschluß der Versetzende im Durchschnitt 22⅖ Proc. aufs Jahr von dem Darlehen, das er für sein Faustpfand erhält, zu entrichten hat. Daß solche Anstalten nicht den Charakter von Leihbanken für den Gewerbebetrieb, kleinen oder großen, haben, sollte keines weiteren Beweises bedürfen. Die auch in Frankreich beobachtete Erscheinung, daß die Leihhäuser die meisten Kunden haben, wenn die Gewerbe gut gehen, hat daher ganz andere Ursachen, als weil sie hauptsächlich als Leihbanken für den Gewerbebetrieb dienen, und der wahre Grund dürfte am treffendsten aus folgender Frage und Antwort in der Enquete erhellen. Staatsrath Say: „Die Verwalter des Pariser Leihhauses haben uns gesagt, daß der schwunghafte Gang ihrer Anstalt, weit entfernt, ein Zeichen von Elend unter der armen Volksklasse zu sein, im Gegentheil

Digitized by Google

ein Zeichen allgemeinen Wohlergehens ſei; ſie ſagen, je beſſer Handel und Gewerbe gehe, um ſo beſſer gehen auch die Geſchäfte des Leihhauſes.“ Ballin, Direktor des Leihhauſes von Rouen: „Man kann das Gleiche von Rouen ſagen. Wenn der Arbeiter viel verdient, depenſirt er viel. Er verſetzt am Dienstag und löst am Samstag wieder aus; dieß liegt in ſeinen Gewohnheiten.“ In der That braucht man auch nur die durchſchnittliche Zahl der Verſätze in Frankreich an den einzelnen Tagen der Woche zu vergleichen, um zu ſehen, daß weitaus die meiſten Verſätze am Montag, Dienstag und Mittwoch, beſonders aber am Dienstag vorkommen, d. h. nachdem die am Samstag ausgezahlten Löhne am Sonntag und am blauen Montage, der ſich bei den Liederlichſten noch bis in den Dienstag erſtreckt, verjubelt worden ſind. In den franzöſiſchen Städten mit Leihhäuſern, wie in denen anderer Länder mit ſolchen Anſtalten, giebt es Arbeiter, welche ihre Sonntagskleider jede Woche verſetzen und ſie am Samstag wieder auslöſen, wie denn z. B. in Valenciennes, laut der Enquete, ein Kommiſſionär regelmäßig Dienstags einen Sack mit 100—150 Kleidern einliefert, welche die Arbeiter Samstags wieder einlöſen, Sonntags tragen und Dienstags wieder verpfänden, und wovon ſie jedesmal wieder neue Gebühren in ruinöſeſter Weiſe bezahlen, und wie auch Watteville bemerkt, daß beſonders in den Manufakturſtädten Lille, Valenciennes, Arras u. ſ. w. die Verpfändungen ſich wiederholen. Die meiſten Verpfändenden löſen allerdings, wie bereits bemerkt, ihre Pfänder nicht mehr aus. „Viele Leute in der Noth,“ ſagt Say, „noch häufiger aber viele Verſchwender verſetzen Gegenſtände im Leihhaus, um ſchnell etwas daraus zu löſen, ohne im Geringſten daran zu denken, ſie behalten zu wollen; ſie beginnen ſo einen Verkauf, den ſie ſich beeilen, durch Veräußerung des Pfandſcheins zu vollenden. Dieß führt zu dem Handel mit Fauſtpfandſcheinen, einem Handel, der wahre Mißbräuche mit ſich bringt, gegen welche aber das Geſetz nothwendig unmächtig bleibt.“ Daneben dienen aber auch die Leihhäuſer für betrügeriſche Praktiken, nach demſelben achtungswürdigen Zeugen. „Man hat beobachtet, äußert derſelbe, daß Handelsleute, welche in der Klemme ſind, ſich eiligſt von allen Seiten Waaren zuſammen verſchaffen und ſie ins Leihhaus bringen, um ſich Geld zu machen. Häufig erfolgt unmittelbar darauf die Faillite, und iſt ſo ein betrügeriſcher Bankerott erleichtert worden.“ ... „Wenn ein Kaufmann neue Waaren aufs Leihhaus bringt,“ ſagt er an einer andern Stelle unter Beziehung darauf, daß kein Geſchäftsmann, ohne ſeinen Ruin zu beſchleunigen, zu der koſtſpieligen Hülfe des Leihhauſes ſeine Zuflucht nehmen könne, „ſo iſt

aller Grund vorhanden, einen Betrug vorauszusetzen, der entweder bereits vollbracht ist oder sich vorbereitet. Das Gleiche kann man sagen, wenn Schmuck von Werth, Diamanten oder edle Metalle im Leihhause versetzt werden." Dazu kommt die Begünstigung des Diebstahls durch die Leichtigkeit, gestohlene Sachen mittelst Versatzes im Leihhaus unterzubringen, was gewöhnlich durch Mittelspersonen geschieht, und der Natur der Sache nach in den wenigsten Fällen auch nur zur Entdeckung kommen kann. Uebrigens wird durch das Bestehen der Leihhäuser selbst da, wo das Gesetz diesen das Alleinrecht dieses Geschäftes zuspricht, wie in Frankreich, nicht einmal so viel erreicht, daß nicht Privatleiher auf Pfänder unerlaubter Weise dasselbe Gewerbe treiben, wahrscheinlich sogar um so schwunghafter, je mehr das Publikum durch die öffentlichen Leihhäuser an das Versetzen gewöhnt ist, wie denn z. B. in der Enquete angeführt wurde, daß in Paris viele Darleihen auf Pfänder außerhalb des Leihhauses gemacht werden; daß es daselbst keinen Bijoutier gebe, welcher sich nicht solchen Operationen hingebe und die bedeutendsten und bestberufenen Häuser sich kein Bedenken daraus machen, das Gesetz zu verletzen. Man hat also, wo Leihhäuser bestehen, neben den großartigen Nachtheilen dieser Anstalten, noch die der Privatleiher auf Pfänder dazu. So sehr Vieles auch hierüber noch zu sagen wäre, so glaube ich doch, mich darauf beschränken zu sollen, aus dem von Beugnot in einer von der Akademie zu Nimes, wo ein Leihhaus besteht, im Jahr 1829 gekrönten Preisschrift über die öffentlichen Pfandleihhäuser und ihre Nachtheile Gesagten anzuführen: „daß die Leihhäuser dem Sinne für Arbeit, für Sparsamkeit und für Eigenthum entgegen sind; daß sie für den Armen weniger eine Leihbank, als ein Verkaufshaus sind; daß sie demselben zu viele Leichtigkeit gewähren, sich Geld zu verschaffen; daß sie die Spekulationen auf die Faustpfandscheine hervorrufen; daß sie die Diebstähle und das betrügerische Beiseitebringen begünstigen; daß sie die Leidenschaft zum Spiel befördern; daß sie den Wucher und die heimlichen Leihhäuser nicht beseitigen." Deßhalb haben denn auch, was der Aufsatz in der Württ. Zeitung ganz ohne Grund in Abrede gezogen hat, große Städte in Frankreich sich von öffentlichen Leihhäusern frei zu halten gewußt, während kleine den Fehler begangen haben, deren welche zu errichten. Nur in 26 von 84 Departements bestehen öffentliche Leihhäuser; die große Mehrzahl der französischen Städte hat keines; Manufakturstädte von 40—50,000 Einwohnern mit zahlreichem kleinem Gewerbsbetrieb, wie Amiens, Caen, St. Etienne, Städte von 30—40,000 Einwohnern, wie Rennes, Clermont, andere von 20—30,000 Einwoh-

Digitized by Google

nern, wie Tours, Troyes ꝛc., haben keine öffentlichen Leihhäuser, während unter den 45 Leihhausstädten eine Reihe von Städtchen von 3—6—9—10,000 Einwohnern, allerdings neben den größten Städten Frankreichs, sich findet, welche letzteren übrigens doch, verglichen mit den großen Städten Englands, in welchem Lande nicht ein einziges öffentliches Leihhaus ist, weit an Bevölkerung und Gewerbfleiß zurückstehen. Ich will damit keineswegs sagen, daß das Gewerbe der Privatleiher auf Pfänder, welches die englische Gesetzgebung durch nähere Vorschriften in gewissen Grenzen zu halten sucht, oder solcher, welche sich bei uns und anderswo gebildet haben, nicht gleichfalls ein beklagenswerthes Uebel sei, und ich bin himmelweit entfernt von dem Gedanken, welchen mir die Württ. Zeitung unterschiebt, das Bestehen von Privatpfänderleihern oder Privatleihhäusern zu wollen. Ich habe, glaube ich, meinen Abscheu vor diesem Gewerbe hinlänglich zu erkennen gegeben; es war aber nicht meine Absicht, die schwierige Frage, ob und was die Gesetzgebung in Beziehung auf dasselbe zweckmäßig und mit Erfolg thun könne, zu erörtern, sondern ich wollte nur gegen die vorgeschlagene Einrichtung öffentlicher Leihhäuser mich aufs Entschiedenste erklären, weil der Wucher, den einzelne Pfänderleiher in der Stille treiben, so verabscheuungswürdig er auch ist, doch, nach meiner Ueberzeugung, nur den kleinsten Theil des Uebels stiftet, welches ein öffentliches Leihhaus durch Beförderung des Leichtsinns, der sittlichen und wirthschaftlichen Zerrüttung in Strömen verbreitet. Ich will daher auch ebensowenig organisirte Privatpfandleihanstalten im Sinne der Württ. Zeitung, da diese auf das Gleiche hinaus laufen würden. Nicht Pfandleihhäuser sind es, mit welchen dem Gewerbfleiße und dem Wohlstande des Volkes aufgeholfen werden kann, sondern eine Erweiterung der Befugniß zur Einlage in die Sparkasse auf die selbstständigen Personen nach dem Vorgange Englands, Frankreichs ꝛc., wo nicht nur Dienstboten und Gehülfen, sondern Jedermann in die Sparkassen einlegen kann, und diese die Sparbanken der Arbeiterfamilien und vieler Angehörigen des kleinen Gewerbestandes bilden; Aufhebung der Beschränkungen der Arbeit und des Erwerbes; bessere Erziehung und berufliche Ausbildung; Vervollständigung der verbesserten Verbindungsmittel im öffentlichen Interesse und Schutz der nationalen Arbeit gegen Außen. Mit diesen Mitteln kommen die Hülfsmittel und kommt der Kredit den Gewerben von selbst, mit Pfandleihhäusern kommen sie nicht, wohl aber große Nachtheile anderer Art.

Moriz Mohl.

Digitized by Google

4. Ein Aufſatz gegen Pfandleihhäuſer, im Schwäbiſchen Merkur vom 15. Januar 1857.

So undankbar die Aufgabe iſt, eine ſolche Frage in einem Augenblick höchſter politiſcher Spannung zu beſprechen, ſo halte ich es doch für Pflicht, da dieſelbe gegenwärtig aufs Neue im hieſigen Stadtrath berathen wird, nachdem ſie erſt vor wenigen Jahren in dieſem Collegium ſowohl als in öffentlichen Blättern von verſchiedenen Seiten erörtert und vom Stadtrathe ablehnend entſchieden worden iſt. Da ich die Schädlichkeit der Leihhäuſer in meinen „Reiſeergebniſſen aus Frankreich" 1845, S. 15, und im Schwäb. Merkur vom J. 1854, Nr. 101, 143, 144, auf den Grund des perſönlich an Ort und Stelle und aus amtlichen Enqueten, Berichten und ſachkundigen Schriften Erhobenen nachgewieſen zu haben glaube, und da ein Gleiches von zwei gewichtigen Stimmen in den Beilagen Nr. 240 und 289 zur Allg. Ztg. v. J. 1856 geſchehen iſt, ſo erlaube ich mir an Diejenigen, welchen in dieſer Frage eine Stimme zukommt, die Bitte, die Thatſachen und Gründe prüfen zu wollen, welche in dieſen Aufſätzen geltend gemacht worden ſind. Uebrigens habe ich durch die Erörterung dieſer Frage im Jahr 1854 mich ſpäter veranlaßt gefunden, meine über dieſen Gegenſtand ſchon früher in München geſammelten Beobachtungen wiederholt in jener Stadt durch Beſuch der drei in München und ſeiner Vorſtadt Au beſtehenden ſtädtiſchen Leihhäuſer, Beſprechung der Frage mit den dortigen Leihhausbeamten und andere Erkundigungen an Ort und Stelle zu ergänzen, und ich habe dadurch Alles, was ich früher darüber wußte, in einem wahrhaft ſchauerlichen Umfange und Grade beſtätigt gefunden, ſo daß ich mehr als je mit Eckel und Abſcheu vor dieſen Anſtalten erfüllt heimkehrte. Auch hat das Studium des neueſten Werkes über die Leihhäuſer von Blaize, früherem Direktor des Leihhauſes zu Paris, obgleich daſſelbe mit großer Vorliebe für öffentliche Anſtalten dieſer Art geſchrieben iſt, wie ſeine Beurtheilung in der Allg. Zeitung, ſo auch mich nur von den überwiegenden Nachtheilen dieſer Anſtalten überzeugen können, da die Maſſe von Mißbräuchen und Uebeln, welche darin ihre Beſtätigung und Zahlenbeweiſe findet, überwältigend iſt, und Blaize die handgreiflichſten Gegengründe in den großartigſten Zahlenverhältniſſen und Thatſachen überſieht. Dem Vernehmen nach geht der bei dem hieſigen Stadtrathe vorliegende Antrag übrigens nicht einmal auf Errichtung eines ſtädtiſchen Leihhauſes, ſondern dahin, daß der Stadtrath mit Privatunternehmern

Digitized by Google

oder einer Aktiengesellschaft einen Vertrag über Errichtung eines Leihhauses abschließen soll, dessen Statuten, Darlehensbedingungen ꝛc. vom Stadtrathe genehmigt werden, und welches unter städtischer Aufsicht stehen soll, und bei dessen Entwerfung man zu hoffen scheint, daß sich vielleicht aus wohlwollender Absicht Aktionäre finden würden, welche sich mit einer fünfprozentigen Verzinsung ihres Kapitals begnügen würden. Als Grund für die Errichtung einer solchen Anstalt aber wird, wie ich höre, der niederträchtige Wucher geltend gemacht, welcher von einer großen Anzahl hiesiger Privatleiher auf Faustpfänder getrieben werde. Ich bezweifle diesen Wucher nicht im Geringsten und verabscheue dieses sittenverderbliche und gemeinschädliche Gewerbe von Grund Herzens. Es scheint mir aber leicht nachzuweisen, daß die Nachtheile eines städtischen, oder vollends gar eines blos unter dem Deckmantel städtischer Autorität und Controle seine Geschäfte ins Große treibenden Privatleihhauses unendlich bedeutender und umfassender wären. Was soll durch den Antrag erreicht werden? Offenbar nichts Anderes, als was man anderwärts mit den Staats- oder städtischen Leihhäusern bezweckt oder (neben dem Zwecke einer Finanzspekulation) zu bezwecken vorgegeben hat: Ersetzung des Privatwuchers, welcher auf Pfänder leiht, durch eine öffentliche Anstalt, welche dieß Geschäft zu verhältnißmäßig billigeren Bedingungen betreibe. Man hat aber bei diesen Anstalten ganz übersehen: 1) daß das gewerbsmäßige Leihen auf Faustpfänder (geschehe es nun in dieser Form oder in der eines Verkaufs mit Rückkaufsrecht) in der Sphäre, in welcher die Pfandleihhäuser und Privatpfandleiher arbeiten, an und für sich in wirthschaftlicher und sittlicher Hinsicht verderblich wirkt, eine Erleichterung und dadurch bewirkte Ausdehnung und Verallgemeinerung der Sitte des Versetzens von Kleidern und Möbelstücken also kein nützlicher, sondern ein gemeinschädlicher Zweck ist, und 2) daß dem Wucher der Privaten dadurch nicht nur nicht gesteuert, sondern erst die rechte, breite und bequeme Gelegenheit dargeboten wird. Es möge mir gestattet sein, diese beiden hochwichtigen Seiten der Sache etwas näher zu beleuchten. Es giebt unstreitig Verhältnisse, in welchen das Leihen auf Faustpfänder nützlich ist, und welche die Gesetzgebung rechtfertigen, wenn sie dasselbe nicht allgemein für unzulässig erkennt. Hierher gehört namentlich das Leihen auf edle Metalle, Werthpapiere oder Waaren im Bank- und Handelsverkehr. Auch mag ein gelegenheitliches Leihen gegen ein Faustpfand in andern Verhältnissen nicht gemeinschädlich sein. Dagegen ist ein gewerbsmäßiges Leihen auf Pfänder im gewöhnlichen bürgerlichen Leben, das gewohnheitsmäßige

Digitized by Google

Leihen gegen Verſatz von Kleidern, Betten, Haushaltungsſtücken u. dgl. um ſo ſchädlicher, in je größerem Umfang es getrieben und je mehr das Verſetzen ſolcher Gegenſtände dadurch zur Volksſitte wird. Der Wucher, welcher dabei von Privatpfandleihern getrieben wird, die hohen Zinſe, welche von öffentlichen Leihhäuſern ſchon der ungeheuren Verwaltungskoſten wegen erhoben werden müſſen, die Gebühren und Prellereien, welche die Mittelsperſonen erbeuten und ausüben, die Verſchleuderung des verſetzten Gegenſtandes, welche in der Regel das Endergebniß iſt, — dieß alles iſt nur eine, ja ſogar die minder verderbliche Seite der Sache. Die Leichtigkeit dagegen, ſich für den Augenblick Geld zu verſchaffen, ohne es zu verdienen; das bereite Mittel, ſich einer momentanen Entbehrung, einer augenblicklichen Verlegenheit durch Verſatz eines Stückes ſeiner fahrenden Habe zu entſchlagen, ſich einen Genuß zu verſchaffen, einem Vergnügen nachzujagen, auch wenn die baaren Mittel fehlen, mit dem Verſatz der Kleider, Betten, Haushaltungsſtücke ꝛc. Geld zu ſchlagen, leichtſinnig und gedankenlos auf die Zukunft hineinzuhauſen, die Lumperei und Liederlichkeit, das wirthſchaftliche und ſittliche Verkommen und Verſinken, welches aus all dem hervorgeht, — dieß iſt das allergrößte Verderben des Pfandleihhauſes. In dieſer Beziehung iſt der ſcheußliche Wucher der Privatpfandleiher, ſo ſehr er unſern Abſcheu verdient, noch in gewiſſer Beziehung eine Schranke, weil zu dieſem doch wenigſtens in den allermeiſten Fällen nur Leute ihre Zuflucht nehmen, die ohnehin ſchon Lumpen ſind. Ein ordentlicher Menſch ſchämt ſich, in eine ſolche Höhle zu gehen; er ſucht ſich durch Entbehren, Arbeiten und Sparen vor einer ſolchen Extremität zu hüten, und wenn er durch Unglück in die Lage kommt, ſich nur durch Angriff ſeiner fahrenden Habe helfen zu können, ſo wird er, wo keine öffentliche Leihhäuſer zum Verderben verführen, ſich weit lieber und auch weit vortheilhafter durch einfachen Verkauf des Entbehrlichſten helfen, als dadurch, daß er ſich dem Wucher des Pfandleihers in die Arme wirft. Wo aber durch öffentliche Leihhäuſer der Lumperei gewiſſermaßen das amtliche Siegel aufgedrückt wird, da verliert ſich dieſe Scham und Scheu, da wird der honnete Sinn für ſolides, arbeitſames und ſparſames Sichdurchſchlagen in der großen Menge abgeſtumpft. Man gehe einmal nach Städten mit Leihhäuſern und erkundige ſich dort auf dieſen ſelbſt und anderwärts, ſo wird man ſehen und hören, welches Verderben herrſcht. Man ſehe einmal dieſe Maſſen von Kleidern, Betten u. ſ. w. in den dortigen Leihhäuſern aufgehäuft, und frage, wem ſie gehören; man wird hören, welche Maſſe von Leuten in der arbeitenden Klaſſe ihre Sonntagskleider

Digitized by Google

im Leihhause hat, sie Samstags auslöst und Montags oder Dienstags wieder versetzt; ihre Sommerkleider Winters, ihre Winterkleider Sommers im Leihhause beherbergt; wie Studenten und andere junge Leute ihre Mäntel und Anderes im Leihhause domizilirt haben; wie Dienstmädchen die Kleider ihrer Frauen, Bediente die ihrer Herren, Dienstboten die Betten ihrer Herrschaft versetzen; welche Diebereien beim Marktbesuch und sonst dieselben an ihrer Dienstherrschaft ausüben, nur um das Leihhaus befriedigen zu können; man sehe einmal alle die Regen- und Sonnenschirme, die Kleider, Stiefeln und Schuhe, vorzüglich aber die Betten, dieses erste Lebensbedürfniß aller Klassen, in den Leihhäusern. Und dann frage man, was zu Zeiten der Volksfeste, des Karnevals ꝛc. in die Leihhäuser kommt. Aber nicht blos auf die arbeitenden, auf alle Klassen erstreckt sich dieses Verderben. Diamantenschmuck, Gold, und Silbergeräthe ꝛc. wandern ebensowohl ins Leihhaus, und wie oft kommt es vor, daß Leute, um sich Geld zu Ihrer Lumperei zu machen, solche oder andere Waaren kaufen, aber nicht bezahlen, sondern im Leihhause versetzen! Mir hat ein ehrwürdiger alter Vorstand eines Leihhauses selbst gesagt: „Wenn Sie in Ihrer Heimath noch kein Leihhaus haben, so „machen Sie nur, daß Sie keines bekommen.“ Ein Beispiel, wie die Vermehrung der Verpfändungsgelegenheiten dazu beiträgt, die Sitte des Verpfändens im Publikum zu vermehren, liefert München, wo vor Errichtung des zweiten Leihhauses 130—140,000 Verpfändungen, nach der Errichtung desselben dagegen 198—208,000 Gegenstände in einem Jahre versetzt wurden. Wird aber durch öffentliche Leihhäuser auch nur der beabsichtigte Zweck erreicht, dem Wucher vorzubeugen? Keineswegs; ja nicht im Geringsten! Denn 1) müssen die Leihhäuser selbst hohe Zinsen nehmen, da ihre Verwaltungskosten sehr hoch sind. Die Versatzgegenstände müssen mit Sorgfalt angeschlagen, sie müssen gebucht, in größter Ordnung aufbewahrt, abgestäubt, ausgeklopft und sonst vor Verderben bewahrt werden; die Versätze müssen erneuert oder die Gegenstände müssen verkauft werden; es ist eine große Verrechnung und detaillirte Kassenführung u. s. w. Dieß Alles erfordert Beamte und Diener, welche bezahlt sein müssen. Das Pariser Leihhaus bezahlt z. B. durchschnittlich den Kapitalisten, welche seine Fonds liefern, nur $3^{6}/_{10}$ pCt. Zinse, und erhebt dagegen von seinen Pfandschuldnern $9\,^{1}/_{2}$ pCt. an Zinsen und Verwaltungskosten, mithin $5\,^{7}/_{10}$ Proz. mehr, als das Leihhaus sein Kapital kostet, und dennoch liefert das Leihhaus nur einen verhältnißmäßig geringen Ueberschuß. Seine Umsätze sind aber ungeheuer groß, seine Verwaltungskosten also verhältnißmäßig gering.

Digitized by Google

Die Pfandleihhäuser in München sind theils mit städtischen Kapitalien dotirt, theils verzinsen sie ihre Kapitalien nur mit 3 Proc.; sie erheben dagegen, nach Blaize, von allen Darlehen auf Pfänder im Werthe von 2 bis 150 fl. 8 Proc., von solchen zu 151 bis 999 fl. 6½ Proc., über 1000 fl. 5½ Proc.; in der Regel aber, da ihre Darlehen für sämmtliche Pfänder z. B. im Jahr 1850 durchschnittlich nur 5 fl. 48 kr. betrugen, 8 Proc., worunter an Verwaltungskosten und Gewinn, ähnlich wie in Paris, 5 pCt. Der Zins wird nicht nach Tagen, sondern nach Monaten gerechnet. Wer also einen Gegenstand in jeder Woche versetzt und wieder auslöst, zahlt 34⅔ Proc. Jahreszins. Außerdem beträgt zu München die Verkaufsgebühr für nicht ausgelöste Pfänder 2 kr. vom Gulden, oder 3⅓ Proc. Ein Leihhaus in Stuttgart, welches seinen Gläubigern 5 Proc. Zinsen zu bezahlen hätte, müßte voraussichtlich wenigstens 10—11 Proc. von seinen Pfandschuldnern erheben, um nur auf seine Kosten zu kommen. Dieß ist aber doch das Geringste. Denn neben den Kosten eines öffentlichen Leihhauses gehen allenthalben 2) die Belohnungen und Prellereien der Mittelspersonen her. In Paris z. B. werden ⁸⁄₁₀ aller Versätze durch Kommissionäre gemacht. Das Gleiche findet überall statt, wo öffentliche Leihhäuser sind. Einestheils scheut sich das Publikum, selbst ins Leihhaus zu gehen; anderntheils ist so viel Zeitverlust damit verbunden, zu warten, bis die Reihe an den Betreffenden kommt, sein Versatzgegenstand angeschlagen, gebucht, ein Versatzschein geschrieben, das Geld vom Kassier bezahlt ist ꝛc., daß die Allerwenigsten sich allen diesen Umständlichkeiten aussetzen mögen oder auch nur können. Die meisten halten sich daher an Mittelspersonen, welche ihnen die Sache besorgen, auch Vorschüsse, oft größere Vorschüsse als das Leihhaus machen, und nicht allein natürlich eine Belohnung dafür verlangen, welche namentlich bei Versätzen auf kurze Zeit leicht das Vielfache des Leihhauszinses beträgt, sondern auch alle möglichen Prellereien ausüben. Blaize führt nicht weniger als 12 Arten von Hauptprellereien und Gaunereien unter den Pariser Kommissionären an, neben andern minder bedeutenden. Aber schon von den erlaubten Kommissionsgebühren derselben sagt er: „in Paris ist den Kommissionären von dem, was der Verpfändende vom Leihhaus dargeliehen erhält, an Gebühren gestattet: 2 Proc. bei dem Versatz und bei jeder Erneuerung, 1 Proc. bei der Wiederauslösung des Pfandes. Diese fixen Gebühren werden bei jeder solchen Operation erhoben, mag die Dauer der Verpfändung kurz oder lang sein; sie betragen 6 Proc. bei einer Verpfändung auf 6 Monate, 36 Proc. bei

Digitized by Google

einer Verpfändung auf 1 Monat, 156 Proc. bei einer ſolchen auf eine Woche.“ Alle ſeitherigen Verſuche, die Mittelsperſonen zu beſeitigen, ſind aber geſcheitert und müſſen, der Natur der Sache nach, immer wieder ſcheitern, wie dieß die franzöſiſche Regierung und Geſetzgebung ſtets wieder erkannt hat und auch Horace Say ſehr treffend bemerkt. Die Hauptſache aber 3) iſt, daß die allermeiſten Leute, welche einmal etwas in einem öffentlichen Hauſe verpfändet haben, es nicht mehr einlöſen können, noch wollen, ſondern ihre Pfandſcheine ſogleich an Wucherer verkaufen, die ihnen nur eine Kleinigkeit dafür geben. Nun machen aber die Leihhäuſer natürlich zu ihrer eigenen Sicherheit einen äußerſt geringen Anſchlag (für welche der Verpfändende in Paris überdieß noch eine beſondere Gebühr bezahlen muß). Was alſo das Leihhaus ſelbſt nicht in ſeinen hohen Zinſen, und was der Kommiſſionär in ſeinen Gebühren und Prellereien nicht ſchon genommen hat, dieß fällt vollends dem Wucherer in den Rachen, an welchen der Pfandſchein verſchleudert wird. Wird aber 4) ein Pfand nicht ausgelöst und vom Leihhauſe verkauft, ſo ſorgt eine Rotte von Vorkäuflern dafür, daß nichts oder wenig über den erbärmlichen Leihhausanſchlag daraus erlöst wird, wie dieß Blaize ſehr anſchaulich darſtellt. Dieß in flüchtigen, aber ſtrenge wahrheitsgetreuen Zügen der Segen öffentlicher Leihhäuſer. Und nun vollends ein Leihhaus, das für Privatrechnung geführt, aber mit dem Schilde einer ſtädtiſchen Genehmigung und angeblichen Kontrole (die geradezu unausführbar wäre, wenn die Stadt nicht die Verwaltung ſelbſt führen würde), bedeckt wäre! Hier wären vollends alle Nachtheile der Privatpfandleiher und der öffentlichen Leihhäuſer vorausſichtlich zuſammengehäuft. Hoffen wir, daß die Mehrheit des Stadtraths unſere Gemeinde vor einem ſolchen Verderben bewahre, und daß, wenn je eine irrige Anſicht hierin die Oberhand gewänne, die Regierung ein ſolches Unternehmen nicht zugebe. Wir waren gottlob bisher vor Leihhäuſern, Spielhäuſern, Bordellen und Findelhäuſern bewahrt. Mögen wir davor beſchützt bleiben. Das allein wohlthätige Leihhaus iſt die Sparkaſſe und der gute Kredit, den ſich der Einzelne durch Solidität, Arbeitſamkeit, Sparſamkeit und durch Pünktlichkeit in Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten bei Anderen erwirbt.

Moriz Mohl.

Digitized by Google

5. Ein Aufſatz für ein Pfandleihhaus, im württ. Staatsanzeiger vom 15. Februar 1866.

„Es iſt recht verdienſtlich, daß der löbliche Ausſchuß des hieſigen „Gewerbevereins die Frage der Errichtung eines öffentlichen Pfandleih„hauſes wieder angeregt hat; denn ein ſolches vom Standpunkte der „Humanität wie vom volkswirthſchaftlichen Geſichtspunkte gleich empfeh„lenswerthes Inſtitut iſt für die Stadt Stuttgart bei der bereits erreich„ten Seelenzahl und insbeſondere bei der Stärke der in ihr ſelbſt und „der nächſten Umgebung befindlichen fluktuirenden Bevölkerung nunmehr „zum unabweislichen Bedürfniß geworden. Die Aufgabe der Errichtung „eines öffentlichen Pfandleihhauſes hat natürlich zunächſt die Stadtge„meinde ſelbſt, und es haben ſich die ſtädtiſchen Behörden auch ſchon „wiederholt mit dieſem Gegenſtande beſchäftigt, ohne jedoch zu irgend „einem Reſultate bis jetzt gekommen zu ſein. Wenn aber die bürgerli„chen Kollegien ſich nicht ſollten entſchließen können, ein öffentliches Pfand„leihhaus auf Rechnung der Stadt zu errichten, ſo dürfte ſich vielleicht „eines unſerer größeren unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden Sparinſtitute, „z. B. die württembergiſche Sparkaſſe, Lebensverſiche„rungsbank, Rentenanſtalt ꝛc., hiezu herbeilaſſen, da dieſe Thä„tigkeit ganz in den Kreis ihres gemeinnützigen Wirkungskreiſes paßt. „Denn, ſo auffällig dieſer Satz Vielen auf den erſten Blick erſcheinen „wird, ein öffentliches Pfandleihhaus iſt auch ein Spar„inſtitut. Gewöhnlich ſieht man freilich die öffentlichen Pfandleihhäu„ſer nicht mit ſo günſtigen Augen an, ſie werden vielmehr als das Ge„gentheil von Sparinſtituten, nämlich als Anſtalten, welche zum Leicht„ſinne verleiten, betrachtet, und ſelbſt diejenigen, welche die Errichtung „öffentlicher Pfandleihhäuſer befürworten, faſſen dieſelben nicht als an „ſich gemeinnützige Anſtalten auf, ſondern ſie rechtfertigen ſie nur „als Schutzmittel gegen die Privatpfandleihhäuſer, als das „klei„nere Uebel“ und behandeln die Sache von dem Standpunkte, von „welchem aus man auch die obrigkeitliche Geſtattung der Bordelle „in großen Städten rechtfertigt. Es ſoll nun durchaus nicht geleugnet „werden, daß die öffentlichen Pfandleihhäuſer vielfach zu Beſtreitung „von Luxusausgaben mißbraucht werden; die konſtante Erfahrung, daß „ſie regelmäßig zur Faſchingszeit ſtärker in Anſpruch genommen werden „als im übrigen Theile des Jahres, liefert hiefür den beſten Beweis. „Allein mit wie viel tauſend an ſich nützlichen Dingen wird nicht Miß-

Digitized by Google

„brauch getrieben? Welchem vernünftigen Manne möchte es z. B. ein„fallen, den Weinbau verbieten zu wollen, weil der Wein gar oft die „Urſache von allerlei Thorheiten, Lebensverkürzungen und ſelbſt höchſt „bedauernswerthen Verbrechen iſt. Da die Beamten der öffentlichen „Pfandleihhäuſer natürlich nicht nachforſchen können, wozu das entlehnte „Geld verwendet wird, ſo laſſen ſich keine ſtatiſtiſchen Notizen darüber „ſammeln, in welchem Verhältniſſe der ordnungsmäßige Gebrauch des „Pfandleihhauſes — nämlich die Erhebung eines Darlehens zur Be„ſtreitung eines dringenden Bedürfniſſes oder zum Erwerbe eines für „die Haushaltung oder den Geſchäftsbetrieb nützlichen Gegenſtandes — „zu dem Mißbrauche — Entlehnung zur Befriedigung eines augenblick„lichens Vergnügens — ſteht; man iſt aber auch nicht berechtigt, ein „anderes Verhältniß als bei dem übrigen Kreditverkehr anzunehmen und „namentlich muß man von unſerer ärmeren Bevölkerung in Württemberg, „welche vorzugsweiſe in die Lage kömmt, zu Pfandleihhäuſern jezuwei„len die Zuflucht nehmen zu müſſen, anerkennen, daß bei ihr der Er„werb- und Spartrieb die Regel und die Verſchwendung nur die Aus„nahme bildet. Man muß daher auch annehmen, daß der ordnungs„mäßige Gebrauch eines öffentlichen Pfandleihhauſes die Regel, der Miß„brauch nur die Ausnahme iſt, und es wäre ebenſo inhuman als volks„wirthſchaftlich verfehlt, den ordnungsmäßigen Gebrauch wegen der Ge„fahr des Mißbrauchs zu verhindern. Der Zweck des öffentlichen Pfand„leihhauſes iſt, der ärmeren Bevölkerung, welche weit häufiger als die „wohlhabende Klaſſe in die Lage kommt, Kredit in Anſpruch zu nehmen, „und deren einziges Kreditbilfsmittel ihr Bischen fahrende Habe iſt, „unter die Arme zu greifen, ihr den Kredit möglichſt wohlfeil zu be„ſchaffen, ſie alſo vor größeren Ausgaben und vor dem Nothverkaufe „ihrer bereits erworbenen Habe zu bewahren; gewiß ein ſchöner und ge„meinnützlicher Zweck, welchen zu fördern keine der obengenannten An„ſtalten Anſtand nehmen ſollte. Aber die Sache hat noch einen Haken: „Es iſt ganz natürlich, daß eine Anſtalt, die mit einem Pfandleihhauſe „verbundene Mühewaltung und das Riſiko nicht umſonſt übernimmt, „ſondern daß ſie als Aequivalent hiefür einen Nutzen beziehen muß. Wird „dieſer Nutzen auch höchſt mäßig bemeſſen, ſo muß jedenfalls das Zins„maaß für die Ausleihungen des Leihhauſes den landläufigen Zinsfuß „bedeutend überſteigen (der Ausſchuß des Gewerbevereins nimmt 12 „Procent in Ausſicht, vielleicht läßt ſich die Sache noch etwas billiger „machen, doch kann hierüber erſt die Erfahrung richten). Sind nun „auch glücklicher Weiſe die abſurden Zinsſchranken in unſerem jetzigen

„Rechte gefallen, ſo ſpukt dagegen in vielen Köpfen noch als Reliquie „der traurigen Herrſchaft des kanoniſchen Rechtes die Anſicht über Wu„cher, welche es für unſittlich oder unehrenhaft hält, höheren als den „landläufigen Zins zu nehmen. Ja es kann und wird geſchehen, daß „gerade die ärmere und in der Regel ungebildete Bevölkerung, zu deren „Gunſten das öffentliche Pfandleihhaus errichtet iſt, um ihr als Schutz„mittel gegen Ausbeutungen ihrer Noth durch Andere zu dienen, in der „Anſtalt ſelbſt wegen des höheren Zinſes, welchen ſie beziehen muß, „ihre Ausbeuterin erblickt! Darum wird ſich eines der genannten Spar„inſtitute zur Errichtung eines öffentlichen Pfandleihhauſes wohl nur „dann entſchließen, wenn es ſich hiebei der moraliſchen Unterſtützung „der Staats- und ſtädtiſchen Behörden, der Wohlthätigkeits- und Ge„werbevereine, ſowie der Preſſe in der Weiſe verſichert halten kann, „daß man ſich, jeder an ſeinem Theile, bemüht, die öffentliche Meinung „über den wohlthätigen und volkswirthſchaftlich nützlichen Charakter eines „ſolchen Pfandleihhauſes aufzuklären.“

---

6. Ein Aufſatz gegen vorſtehende Empfehlung eines Pfandleihhauſes.

Es wird nach den vorhergegangenen Erörterungen kaum nothwendig ſein, über dieſen Artikel, welcher eine Aufnahme in den Staats-Anzeiger gefunden hat, ſich weitläufig zu verbreiten.

Bei der Behauptung an der Spitze deſſelben, daß ein öffentliches Leihhaus zu Stuttgart nunmehr „zum unabweislichen Bedürfniſſe geworden,“ welche unwillkürlich an den Style de programme erinnert, kommt es natürlich auf die Gründe an, welche dafür angeführt werden.

Man hat früher, im Jahr 1854, die ſchlechten Zeiten und die Verdienſtloſigkeit für die Errichtung eines öffentlichen Leihhauſes anzuführen geſucht; jetzt ſoll das Aufblühen der Stadt eine ſolche Maßregel begründen. Allerdings iſt Stuttgart in raſcher Zunahme ſeiner Bevölkerung begriffen; aber warum? weil der Gewerbfleiß und die Zahl der wohlhabenden hieſigen, ſowie der hier wohnenden fremden Familien in ſtetem Fortſchreiten ſich befinden. Mit dieſem Fortſchreiten hat der Aufſchwung der Arbeitslöhne und des Einkommens der dienenden Klaſſe in noch höherem Verhältniſſe und in der That in außerordentlicher, höchſt

erfreulicher Weiſe zugenommen. Die Einlagen in die Sparkaſſen beweiſen auch hinlänglich, daß es geordneten Mitgliedern der arbeitenden und dienenden Klaſſen leichter geworden iſt, ſich etwas zu erſparen. Allerdings hat auch ihr Aufwand in Kleidern zugenommen; aber gewiß iſt dieß und eine etwaige Zunahme der Vergnügensſucht, welche übrigens nicht gerade auffallend iſt, kein Grund, durch Errichtung eines öffentlichen Leihhauſes einer Ausdehnung der Genußſucht und des Leichtſinns Vorſchub zu leiſten. Man darf mit den ſittlichen und wirthſchaftlichen Verhältniſſen der arbeitenden und dienenden Klaſſen bei uns vergleichungsweiſe äußerſt zufrieden ſein, was ſich auch dadurch bewährt, daß unſere Arbeiter und Dienſtboten im Ausland wegen ihrer Solidität und Rechtlichkeit in hohem Grad geſucht und geſchätzt ſind. Daß es dem aber ſo iſt, verdanken wir ganz weſentlich gerade dem Umſtande, daß alle jene ſittenverderblichen öffentlichen Anſtalten, deren im Eingange der Vorrede zu dieſer Brochüre gedacht iſt, bei uns nicht beſtehen.

Was die Vorausſetzung betrifft, daß, in Ermanglung der Stadt, vielleicht eines der größeren hieſigen Spar-Inſtitute, z. B. die württ. Sparkaſſe, die Lebensverſicherungsbank, die Rentenanſtalt u. ſ. w. ſich zu Errichtung einer Leihanſtalt auf Pfänder herbeilaſſen werde, „welche „ganz in den Kreis ihres gemeinnützigen Wirkungskreiſes paſſe", ſo bezweifle ich nicht nur unbedingt, daß die ehrenwerthen Vorſteher der Sparkaſſe eine Pfänderleih-Anſtalt als „ganz in den Kreis ihres ge„meinnützlichen Wirkungskreiſes paſſend" betrachten und dem Satze: „ein „öffentliches Leihhaus ſei auch ein Spar-Inſtitut" beipflichten werden, ſondern ich glaube auch, daß die Anſicht, als ob die Lebensverſicherungsbank oder die Renten-Anſtalt mit einer Pfandleih-Anſtalt als Sucurſale ſich der öffentlichen Achtung könnten empfehlen wollen, nicht anders als eine vereinzelte ſein kann.

Uebrigens iſt die Auffindung von Leuten, welche bereit wären, ein öffentliches Leihhaus zu errichten und zu betreiben, nicht, was die Anſtände in der Sache bildet. An ſolchen Leuten, welche ſich dazu „herbeilaſſen" würden, fehlt es leider nicht. Dieß iſt nicht die Schwierigkeit für Durchſetzung des Antrags auf Zulaſſung eines öffentlichen Leihhauſes. Das lucri bonus odor liefert zu jedem Geſchäft Unternehmer, es mag noch ſo gemeinſchädlich und noch ſo ſchmutzig ſein.

Ein weiteres Mittel zur Beförderung der Sparſamkeit ſcheint der Einſender des Staatsanzeigers bei ſeiner Empfehlung von Pfandleihhäuſern überſehen zu haben. Irländiſche Pfandleiher verbinden mit ihrer Pfandleihanſtalt auch eine Branntweinſchenke, um ihren Leihkunden eine

bequeme Gelegenheit zu geben, das empfangene Geld sogleich wieder solid anzulegen. Der Einsender des Staatsanzeigers wird vielleicht bei Erwägung dieser sinnreichen Verbesserung finden — da ein Branntweinrausch der wolfeilste von allen sei — daß er vergessen habe, dem betreffenden Stuttgarter Geld-Institute neben einem Pfandleihhause auch eine Branntweinschenke als weitere „Spar-Anstalt" zu empfehlen.

Es würde dann nur noch die edle Inschrift über dem Gebäude fehlen, welches diese „Spar-Anstalten" enthielte:

„Verlaß' mich nicht, oh Liederlichkeit,
„ich will dir redlich dienen."

Beförderung der Liederlichkeit ist in der That, mit oder ohne Branntweinkneipe, der Wirkung nach das thatsächliche Ergebniß der öffentlichen wie der Privatpfandleihhäuser, mag übrigens der Errichtung der ersteren auch die beste Absicht zu Grund gelegen haben und mögen ihre Beamte noch so honnete Leute sein.

Die Behauptungen, als ob die Pfandleihhäuser „Spar-Institute" seien, als ob der „ordnungsmäßige Gebrauch" eines öffentlichen Pfandleihhauses, nämlich: „zur Bestreitung eines dringen„den Bedürfnisses oder zum Erwerb eines für die Haushaltung „oder den Geschäftsbetrieb nützlichen Gegenstandes" —. „die Re„gel, der Mißbrauch (zu Vergnügens- und anderen vermeidlichen Aus„gaben) nur die Ausnahme sei," schlägt der Natur der Sache und der allgemeinen Erfahrung keck ins Gesicht. Wer seine Effekten verpfändet, der will unter 1000 Fällen der Natur und Erfahrung nach wohl 999mal nicht einen „nützlichen Gegenstand" mit dem darauf zu wucherlichen Zinsen geliehenen Geld erwerben, sondern er will durch Verpfändung eines „nützlichen Gegenstands" baar Geld zu andern Zwecken als zu nützlichen Erwerbungen erhalten. Und diese anderen Zwecke sind der Natur der Sache und der Erfahrung nach in der Regel keine soliden. Denn ein solider Mensch setzt sich nicht in die Lage, seine Sachen versetzen zu müssen, sondern er spart, um bei Ehren zu bleiben und nicht zu verlumpen. Er weiß aber recht wohl, daß er verlumpt, wenn er sich auf das Leihhaus verläßt, und diesem verfällt. Auch weiß er recht wohl, daß das Leihen auf Pfänder nicht ein Mittel ist, nützliche Gegenstände zu erwerben, sondern dazu führt, solche zu verlieren. Es gibt auch arme Leute auf dem Land und deren zahllose mit viel geringerem Verdienst als in den Städten; aber sie kommen durch, ohne daß sie ihre Habe versetzen, weil sie keine Gelegenheit dazu haben, und

Digitized by Google

ſich einſchränken. Das Verſetzen hat ſeine Heimath da, wo die Gelegenheit dazu iſt; da bilden ſich dieſe Lumpen-Gewohnheiten aus.

Allerdings wirken auch Privatpfandleiher ſchädlich genug in dieſer Hinſicht, wie denn auch in England conſtatirt iſt, daß dieſelben ihren Hauptgewinn aus dem Verſatz von Effekten zu Verſchaffung eines augenblicklichen Genuſſes und von den Arbeitern haben, welche ihren Lohn Samſtags einnehmen, und die Gewohnheit haben, ihre Sonntagskleider am Sonnabend aus dem Verſatz zu holen, am Sonntag zu tragen und am Montag wieder zu verſetzen. Allein dieſe liederlichen Gewohnheiten, welche in München, Berlin ꝛc. in ſo ungeheurer Ausdehnung beſtehen, werden natürlich um ſo mehr verbreitet, je mehr ſie erleichtert werden, und öffentliche Leihhäuſer ſind förmliche Brutanſtalten dafür.

Was den Umfang des Privatpfandleihweſens in Stuttgart betrifft, ſo iſt derſelbe in einem kleinen Berichte des Staats-Anzeigers vom 14. Febr. 1866 über die Beſprechung dieſes Gegenſtandes im Ausſchuſſe des hieſigen Gewerbevereins „nach einer mäßigen Durchſchnittsberechnung „zu mehr als einer halben Million Gulden“ aufs Jahr angegeben. Nach einer Auskunft, welche mir Herr Dr. Ammermüller ertheilt hat, auf deſſen Erhebungen die im Gewerbeverein zur Sprache gekommenen Notizen über die hieſigen Pfandleiher beruhen, rührt dieſe Annahme nicht von ihm her, ſondern wurde im Ausſchuß des Gewerbevereins auf ganz irrige Grundlagen hin überſchlagen und iſt durch dieſe Grundlagen in gar nichts gerechtfertigt.

Es dürfte übrigens einer reifen Erwägung werth ſein, ob das gewerbsmäßige Leihen auf Haushaltungsgegenſtände, Kleider, Betten u. dgl. nicht geſetzlich ganz zu verbieten ſein dürfte, und ich bin ſehr geneigt, zu glauben, daß der Vortheil eines ſolchen Verbots für das Wohl der arbeitenden und dienenden Klaſſen den Nachtheil tauſendfältig überwiegen würde. Wenn man aber dazu ſich nicht entſchließen zu können glaubt, ſo dürfte doch die Natur der Sache und die Erfahrung lehren, daß der Schaden, welchen der Wucher der Privatpfandleiher ſtiftet, eine Kleinigkeit iſt gegen die Entſittlichung und das wirthſchaftliche Verderben, welches öffentliche Leihhäuſer über ganze Städte und Länder verbreiten. Auch iſt immer noch ein großer Unterſchied zwiſchen dem ſtaatlichen Geſchehenlaſſen eines ſittlichen und wirthſchaftlichen Uebels, ſoweit man es nicht zu hindern weiß, und der Beförderung deſſelben durch öffentliche Anſtalten. Ein Staat, welcher letzteres thut oder zuläßt, handelt direkt gegen ſeine Aufgabe, entäußert ſich ſeiner ſittlichen Würde und erſtickt das Schaamgefühl und den geordneten Sinn in ſeinen Angehörigen.

Allein damit, daß eine Regierung so sittenverderbliche und gemeinschädliche Anstalten, wie Leihhäuser, nicht selbst anlegt und ihre Einrichtung als Gemeinde-Anstalten nicht zugibt, ist es natürlich nicht gethan. Es würde auf Eines hinauslaufen, wenn sie gestatten würde, daß Geld-Institute, welche unter ihrer Aufsicht stehen und für ganz andere Geschäfte conzessionirt sind, direct oder indirect zum Betrieb von Pfandleihhäusern mißbraucht würden (für welches Geschäft sich übrigens, wie ich überzeugt bin, die obengenannten Stuttgarter Anstalten bedanken würden, so lucrativ es auch sein möchte); auch erheischt der Zweck der Verhinderung eines weitgreifenden sittlichen und wirthschaftlichen Verderbens, daß die Regierung der Errichtung jedes größeren Pfandleihhauses überhaupt mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln entgegentrete, wenn sie auch den Pfandleihwucher im Kleinen nicht zu verhindern vermöchte.

Es ist übrigens ein ganz verfehlter Gesichtspunkt, wenn man die wucherlichen Zinse der Privatpfandleiher als das Hauptübel betrachtet, so sehr dieser Wucher auch den Abscheu jedes honneten Menschen erregen muß. Wer einmal dahin gelangt, sich des Pfandleihhauses zu bedienen, bei dem geht die Bezahlung eines wucherlichen Zinses gewöhnlich vollends in einer Lumperei und in einem Schaden hin; die Meisten sind doch nicht im Stande oder legen sich nicht die erforderliche Sparsamkeit und Entbehrungen auf, um ihre verpfändeten Sachen — sei es nun beim Privatpfandleiher oder im öffentlichen Leihhause — wieder einlösen zu können, sondern diese Sachen werden meistens so oder anders, sei es durch eine dieselben allmälig auffressende Erneurung der Verpfändung, sei es durch den Verkauf der Pfandscheine an die Wucherer, welche sich mit dem Aufkaufe solcher Scheine öffentlicher Leihhäuser befassen, sei es durch endlichen Verfall oder endliche Versteigerung derselben, vollends verschleudert. Die Hauptsache ist: zu verhindern, daß das Verpfänden nicht zur Volksgewohnheit werde. Und dieß kann man nur dadurch, daß entweder das gewerbsmäßige Leihen auf Verpfändung von Kleidern, Betten und dergleichen überhaupt bei schwerer Strafe ganz verboten wird, oder daß wenigstens keinerlei größere Anstalten dafür geduldet werden und dieses gemeinschädliche Gewerbe wenigstens thatsächlich auf den kleinen Betrieb der Trödler und dergleichen beschränkt bleibt.

Uebrigens hat Niemand, und wäre es auch sonst ein ordentlicher Mensch, das Recht, zu verlangen, daß die Gesetzgebung und die Regierung Anstalten oder einen Gewerbebetrieb, welche im Allgemeinen sitten-

Digitized by Google

verderblich oder gemeinſchädlich wirken, dulden oder gar befördern, weil einzelne ordentliche Leute mitunter auch einen nützlichen und honneten Gebrauch davon machen können. Ich ziehe aber geradezu in Abrede, daß Leihhäuſer im Intereſſe der ordentlichen Leute ſind. Das wirthſchaftlich geordnete Weſen und ein honneter rechter Sinn der arbeitenden und dienenden Claſſen, wie Jedermanns, hängen davon ab, daß das

ſpare in der Zeit, ſo haſt du in der Noth

ihnen unverrückt vor Augen ſteht, und daß ſie ſich nicht auf ſolche lumpigen Auskunftsmittel wie Verſätze im Leihhaus verlaſſen.

Dieß ſcheinen mir die richtigen und eines wohlgeordneten Staates würdigen Grundſätze in der Sache zu ſein. Ich ſehe den Fortſchritt nicht darin, daß ein Volk der Ausbeutung, dem wirthſchaftlichen Verderben und der Entſittlichung durch gemeinſchädliche Anſtalten Preiß gegegeben, ſondern darin, daß es durch weiſe Maaßregeln der Geſetzgebung und Verwaltung in Wohlſtand und Sittlichkeit gehoben wird.

Moriz Mohl.

Digitized by Google

In demſelben Verlage ſind früher erſchienen:

Mohl, Moriz, Ein Beitrag zur Erörterung des deutſchen Handelsgeſetzbuches. 1857. 4½ Bogen gr. 8. Geh. 24 kr. — 8 Sgr.

— — — **Bank-Manöver, Bankfrage und Criſis.** 1858. 7½ Bogen. Roy. 8. Geheftet. 48 kr. — 15 Sgr.

Digitized by Google

2 L. 1.

Über

den kleinsten Umfang

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

eines

Bauerngutes

von

Dr. K. H. Rau,
Geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens,
Ehrenmitglied der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien ꝛc.

9 X 1

Besonderer Abdruck aus Rau und Hanssen's Archiv der politischen Oekonomie, Neue Folge, IX. Bd. 2. Heft.

Heidelberg, 1831.
Akademische Verlagshandlung von **C. F. Winter.**

Digitized by Google

Für die zehnte (Gratzer) Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe im Jahre 1846 war unter anderen folgende Frage zur Berathung aufgestellt worden:

Wie läßt sich aus der Natur der landwirthschaftlichen Beschäftigung das minimum des Besitzstandes im Allgemeinen nachweisen, wenn der Besitzer bloß als Landwirth, und nicht zugleich als Hold (Keuschler) oder Taglöhner sein Auskommen finden soll?

Diese Frage hatte auffallend wenig Beachtung gefunden. Als sie in der 5. allgemeinen Sitzung an die Tagesordnung kam, nahm nur ein einziges Mitglied, Schelleßnigg aus Kärnten, das Wort, um zu zeigen, daß, da in seinem Vaterlande eine Taglöhnerfamilie gegen 175 Fl. des 20 Guldenfußes brauche, da ferner die Metze Roggen im Durchschnitt 2 Fl. gelte und das Joch im Mittel 12 Metzen ertrage, für eine Bauernfamilie 7¼ Joch erforderlich seien. Dieß beträgt 16⅛ preuß. oder 11,⁶ badische Morgen. Offenbar läßt sich aber die Aufgabe in so einfacher Weise nicht lösen, weil auf einem Gute nicht bloß Roggen gebaut wird und nicht der ganze Rohertrag für die Familie des Besitzers verwendet werden kann. Prof. Becker aus Rostock übergab einen ausführlicheren, mit Berechnungen ausgestatteten Aufsatz *), nach welchem für eine Familie von 7 Köpfen zu einer guten Ernährung auf gutem Boden 25 Morgen gehören. Dieß

*) Derselbe ist in dem „Amtlichen Berichte" über die erwähnte Versammlung abgedruckt.

ſcheint der preuß. Morgen zu ſein, und die Vorausſetzungen ſind aus den landwirthſchaftlichen Verhältniſſen des preuß. Staates hergenommen. Es iſt ſehr zu wünſchen, daß man ſich mit dieſer Frage mehr beſchäftige und ihre Beantwortung in vielen Ländern und Gegenden unternehme. Eine ſolche Aufhellung thatſachlicher Verhältniſſe muß ſowohl den Freunden als den Gegnern der Freiheit in Bezug auf die Größe der Grundbeſitzungen willkommen ſein. Jene können nicht verkennen, daß es in der Verkleinerung der Güter ein Übermaaß giebt, und wenn dieſer Mißgriff durch die verſtändige Handlungsweiſe der Grundeigenthümer verhütet werden ſoll, ſo iſt es nöthig zu wiſſen, wo die Gränze liege, *bis* zu der man ohne Nachtheil gehen kann. Aber auch für diejenigen, welche eine geſetzliche Schranke, eine Art der Gebundenheit, als nothwendig anſehen, leiſtet dieſe Unterſuchung einen großen Dienſt, weil man bei der obrigkeitlichen Feſtſetzung eines minimum eine wohlbegründete Regel haben muß, wenn man nicht in Gefahr kommen will, zu viel oder zu wenig zu thun. Kennt man das minimum in einer Gegend, ſo ergiebt ſich aus der wirklichen Vertheilung des Beſitzes ſogleich, ob dieſe ſchon an der Gränze des Nützlichen ſtehe oder dieſelbe vielleicht bereits überſchritten habe, und aus der Einſicht in dieſen Zuſtand ergeben ſich dann viele wichtige praktiſche Folgen für den Einzelnen wie für die Regierung. Ehe man aber ans Werk gehen und für jede Gegend die Berechnung anſtellen kann, muß man ſich über die dabei anzuwendenden Grundſätze verſtändigen, ſonſt möchten leicht Mehrere, die von verſchiedenen Vorausſetzungen ausgehen, auch bei gleichen landwirthſchaftlichen Verhältniſſen zu ganz verſchiedenen Ergebniſſen gelangen, die in verſchiedenen Örtlichkeiten unternommenen Ermittlungen würden ſich nicht mit einander vergleichen laſſen und der Hauptzweck würde verfehlt. Die nachfol-

Digitized by Google

genden Sätze ſind beſtimmt, eine ſolche Verſtändigung vorzubereiten und dieſelbe mit Hülfe von Beiſpielen zu verdeutlichen *).

Hiebei iſt zuvörderſt einem möglichen Mißverſtändniß vorzubauen. Das Aufſuchen eines minimum für jede Gegend ſoll nicht etwa zu der Abſicht dienen, daß alle Landgüter dem min. mehr und mehr genähert werden. Dieß wäre vielmehr höchſt unerwünſcht. Viele Gründe laſſen die Erhaltung großer und mittlerer Güter neben den kleinen und ganz kleinen als ſehr nützlich erſcheinen. Jene können mit Verbeſſerungen in der Betriebsart, in den Hülfsmitteln (Vieh, Geräthe ꝛc.) oder in der Beſchaffenheit der Ländereien vorausgehen, ſie können den Erfolg ſolcher Vervollkommnungen in größerem Maaßſtabe anſchaulich darſtellen und dadurch zur Nachahmung ermuntern. Sie zeigen ferner mit ihrem Beiſpiel den kleinen Landwirthen, was dieſe vermöchten, wenn ſie mit Hintanſetzung kleinlicher Abhaltungsgründe auf einer größeren Fläche nach gleichförmigem Plane zuſammenwirkten, um z. B. eine Entwäſſerung oder Trockenlegung, eine Wieſenaufſchwemmung und dgl. zu Stande zu bringen. Größere Güter

*) Die großen und unerſchöpflichen oder bis jetzt wenigſtens noch nicht erſchöpften Streitfragen über die Vorzüge großer und kleiner Güter, über Freiheit oder Beſchränkung der Theilungen ſollen hier nicht weiter, als ſie mit der angedeuteten Unterſuchung nothwendig in Zuſammenhang ſtehen, beſprochen, es ſoll nur ein einzelner Beitrag, der zur Annäherung der entgegengeſetzten Meinungen dienen kann, gegeben werden. Daß ferner hier nicht von der Kleinheit der einzelnen Grundſtücke und von der Gränze einer zuläſſigen Zerſtückelung derſelben die Rede iſt, bedarf kaum einer ausdrücklichen Erwähnung, doch bemerkt man immer noch bisweilen, wie jene beiden ganz verſchiedenen Gegenſtände, die Größe der von einem Landwirthe benutzten Fläche im Ganzen und die Größe eines einzelnen Ackers ꝛc. mit einander vermengt und verwechſelt werden. Dieſe Unklarheit rührt vielleicht daher daß in Ländern, wo das Grundeigenthum noch in wenigen Händen iſt, auch die einzelnen Stücke größer zu ſein pflegen.

ſind überdieß nöthig, um dem Taglöhner volle Beſchäftigung zu geben, und um gut vorbereiteten, wiſſenſchaftlich gebildeten Landwirthen einen belohnenden Wirkungskreis darzubieten. Die Beſitzer ſolcher Güter haben den Beruf, durch Verſuche das Nützlichſte für jede Gegend auszumitteln und durch Anwendung des beſten Verfahrens als Vorbilder auf ihre Umgebung zu wirken, ſowie ſie auch durch Wohlthätigkeit und Beiſtand für die Bedrängten mit Rath und That ſich außerhalb ihres Gewerbes große Verdienſte erringen können. Wo übrigens die kleinen Landwirthe denkend und eifrig ſind, da hat von ihnen auch der größere wieder Manches zu lernen, wäre es auch nur in der Geſchicklichkeit, Alles gut zu Rathe zu halten und jedem Geſchäft die größte Sorgfalt zu widmen. Es ſollten daher immerfort Landgüter verſchiedener Größe neben einander beſtehen. Hätten alle die unterſte Gränze ſchon erreicht, ſo wäre dieß ein ſehr bedenklicher Zuſtand. Es gäbe keine Reichen und keine Wohlhabenden mehr unter den Landwirthen, es wäre für weitere Verkleinerung und Unterbringung des Zuwachſes neuer Familien alle Gelegenheit verſchwunden, für unbegüterte Feldarbeiter wäre kein Verdienſt mehr zu finden und man könnte nur durch Auswanderung der beginnenden Dürftigkeit ausweichen. Ungünſtige Jahre, ſei es wegen knapper Ernten oder niedriger Preiſe, würden ſchon den Nahrungsſtand vieler Familien tief erſchüttern. Eine Abhülfe wäre hauptſächlich davon zu erwarten, daß man durch Steigerung der Kunſt und des Fleißes das minimum noch weiter zu vermindern ſuchte, was jedoch nicht ſchnell und allgemein genug geſchehen kann, um alle Übelſtände zu entfernen. Dieſe Wahrheiten nehmen aber der Erforſchung des minimum in keiner Weiſe ihre Wichtigkeit.

Die Bewirthſchaftungsfläche fällt nicht nothwendig mit

der Größe des Eigenthums zuſammen. Das deutlichſte Beiſpiel für dieſen Satz treffen wir in Irland an, wo viele einzelne Eigenthümer eine Menge von Pachtern unter ſich haben. Auf dem Eigenthum des Lord Powerscourt in der Grafſchaft Tyrone ſind 311 Pachtgüter über und 494 unter 10 Acres. Der Marquis von Abercorn in der nämlichen Grafſchaft hat 904 Pachtgüter von 16—130 engl. Acres, 137 kleinere, und Ähnliches kommt öfter vor. Das Bedürfniß von Gebäuden iſt dort keine ſo große Erſchwerung des Zerſplitterns, als man glauben ſollte, weil der irländiſche Bauer wie in allen Stücken, ſo auch in Anſehung der Wohnung ſehr genügſam iſt und ſich mit einiger Unterſtützung des Gutsherrn das Haus ſelbſt errichtet, welches er nach Ablauf der Pacht natürlich verlaſſen muß, wenn er keinen neuen Vertrag erhält. In manchen Fällen würde es eine gute Unternehmung ſein, große Strecken in kleinere Pachtgüter zu zerlegen und dieſe mit Pachterwohnungen zu verſehen.

Wo das Land ſtückweiſe verpachtet zu werden pflegt, da kann ein Landwirth auch Grundſtücke von mehreren Eigenthümern in Pacht nehmen, um ſich volle Beſchäftigung zu verſchaffen. Hiebei muß er eigene Gebäude beſitzen und auf den Zuſammenhang der Ländereien verzichten. Die geſetzliche Gebundenheit ſowie die Lehens- oder Majoratsverfaſſung bei Rittergütern, weil ſie ſich nur auf das Eigenthum, nicht auf die Benutzung beziehen, ſtehen dieſer Stückverpachtung nicht im Wege, welche leicht große Ausdehnung erhält, wo viel Land in den Händen ſolcher Eigenthümer iſt, die es nicht ſelbſt bauen können oder wollen. Es giebt hie und da in Deutſchland Dörfer, in denen nur ein kleiner Theil der Gemarkung ſich im Eigenthume der Bauern befindet, und in Südtirol (auf den vielen Rebgütern), Oberitalien, Belgien, Frankreich iſt dieß ſehr häufig der Fall. Die Größe einer Pachtung läßt ſich erweitern, wenn das Capi-

tal, die Einſicht und Thatkraft des Pachters es geſtatten und wenn derſelbe es vortheilhaft findet, ſeine Mitwerber zu überbieten. Daher iſt es möglich, die Zerſtückelung des Eigenthums durch Vereinigung in anſehnlichere Pachtgüter wenigſtens vorübergehend wieder aufzuheben und ſich Wirkungskreiſe zu bereiten, wie man ſie für angemeſſen erachtet.

Überhaupt läßt ſich die nützlichſte Größe eines Landgutes, d. h. des in der Bewirthſchaftung eines Einzelnen ſtehenden Umfanges von Ländereien, nicht allein aus den obwaltenden äußeren Verhältniſſen ableiten, man muß auch auf die Perſönlichkeit des Landwirthes und das ihm zu Gebote ſtehende Capital Rückſicht nehmen. Wie nicht jeder Unterofficier zum Hauptmann und nicht jeder Hauptmann zum Obriſten taugt, ſo iſt es auch hier. Mancher iſt geſchickt, 30 Morgen zu verwalten, würde aber die Umſicht nicht haben, um 120 oder noch mehr gut zu bewirthſchaften, weil hiezu ganz andere Fähigkeiten erforderlich ſind. Umgekehrt iſt der, welcher auf einem Gute von einer gewiſſen Ausdehnung mit Bequemlichkeit waltete, keineswegs immer im Stande, einer kleineren Beſitzung durch erhöhten Kunſtfleiß und ſparſamere Einrichtungen einen genügenden Ertrag abzugewinnen. Je nach dem Maaße von Schwunghaftigkeit (Intenſivität), mit welchem das Land behandelt werden muß, um in einer Gegend den größern Reinertrag abzuwerfen, muß auch das nöthige Capital bemeſſen werden. Wo, wie im Großh. Heſſen nach Zeller, auf dem dortigen Morgen (0,^{97} preuß. oder 0,^{694} bad. M.) 60 Fl. Capital ohne die Gebäude zu Hülfe genommen werden müſſen, da wird derjenige, dem 3000 Fl. zu Gebote ſtehen, beſſer thun, nur 50 Morgen zu übernehmen, als 80 oder 100, wenn er ſich nicht entſchließen will, das Fehlende zu borgen. Dieſe ſubjectiven Umſtände, da ſie überaus wandelbar und zum Theil gar nicht

äußerlich erkennbar ſind, müſſen aber begreiflich bei der nachfolgenden Betrachtung außer Acht bleiben.

Es iſt ſchon in der aufgeſtellten Frage angedeutet, daß von einem minimum nur unter Vorausſetzung einer ſelbſtändigen Nahrung von einem Landgute die Rede ſein kann, und im Begriff eines Bauerngutes liegt das Merkmal, daß die Bewirthſchaftung deſſelben eine Familie erhalten könne. Wo Gelegenheit zu einem anderweitigen Lohnverdienſte vorhanden iſt, da kann der Landmann ſich bei einem kleinen Grundbeſitze wohl befinden, der ihn zwar nicht ganz erhält, aber auch ſeine Zeit nicht völlig in Anſpruch nimmt, und unter ſolchen Umſtänden iſt gar kein beſtimmter Bedarf von Land anzugeben. Der Eine baut nur einen Acker, um ſich mit Kartoffeln zu verſorgen, der Zweite ſucht ein Paar Kühe zu ernähren und etwa noch das erforderliche Brotgetreide zu gewinnen, der Dritte hat ſchon ſoviel Land, daß ihm nur die Hälfte oder ein kleinerer Theil ſeiner Arbeitszeit zu einem anderen Geſchäfte frei bleibt und er hauptſächlich im Winter oder bei ſchlechter Witterung das letztere zu Hülfe nimmt. In den kleinen Städten findet man die Verbindung einer ſolchen kleinen Feldwirthſchaft mit einem Handwerke ſehr häufig. Auf dem Lande iſt es bald dieß nämliche Mittel, bald eine Fabrikarbeit, das Arbeiten im Taglohn für größere Gutsbeſitzer, das Holzhauen in nahen Waldungen, das Steinbrechen, Torfſtechen, die Verrichtung von Lohnfuhren, ein kleiner Handel, u. dgl., worauf der Unterhalt zum Theile beruht. Es hängt von der Art dieſes Nebengeſchäftes ab, in welcher Ausdehnung die Landwirthſchaft mit ihm gut zu vereinigen iſt; die eine Verrichtung bringt ihrem Weſen nach Unterbrechungen mit ſich, bei der anderen ſind dieſelben wenigſtens unſchädlich.

Manche Veranlaſſungen haben in verſchiedenen Ländern zu

einer gesetzlichen Bestimmung über diejenige Fläche geführt, die als genügend für eine selbständige Nahrung gelten solle, wobei man von einem vollständigen, mit Pferden zu bearbeitenden Hofe (Hufe, Hube ꝛc.) auf halbe und Viertelshöfe herabgegangen ist. In Niederösterreich muß ein Viertelshof mindestens 7 Joch, in Oberösterreich 13 Joch Acker oder den Werth des Ackers in der doppelten Menge Wiesen enthalten, in Salzburg insbesondere 10 Joch in gleichem Sinne *). Für Steiermark gilt der Besitzer von 5 Joch (8 bad. = 11,27 preuß. Morgen) Acker noch für einen Bauern (2 Joch Wiesen oder ½ Joch Reben einem J. Acker gleichgesetzt), der kleinere Besitzer als Keuschler **). Die ungarische Ansäßigkeit (sessio), je nach der Bevölkerung und Fruchtbarkeit der einzelnen Landschaften von 16—40 Joch Acker***) (oder ungefähr 36—90 pr. oder 25—64 bad. Morgen) sammt einer ansehnlichen Menge Wiesland enthaltend, ist sogar bis auf Achtelsgüter vertheilt worden. Solche Regeln können, da sie ohne Zweifel aus Erfahrungen geschöpft sind, wohl als nützliche Stützpuncte betrachtet werden, machen aber wegen der Veränderlichkeit der Umstände eine genauere Ermittlung nicht überflüssig.

Die älteren kameralistischen Schriftsteller wollten zwar der Staatsgewalt die Verpflichtung auferlegen, für die zweckmäßige Größe der Bauerngüter zu sorgen und sowohl die übermäßige Ausdehnung als die nachtheilige Verkleinerung derselben zu verhindern, sie gingen aber selten in die Untersuchung ein, welche

*) Schopf, Landw. des ö. Kaiserstaats, II, 126.

**) Hlubeck, Landw. v. Steiermark, S. 46.

***) Eine genaue Angabe ist darum schwer, weil das Joch, welches man in Österreich zu 1600 □ Klaftern rechnet, in Ungarn nach Maaßgabe der Güte des Bodens zu 11—1300 Kl. gerechnet und nur in dem südöstlichen Theil des Landes zu 1600 angenommen wird.

Digitized by Google

Größe die angemeſſenſte ſei. Juſti rechnete 2 oder 2½ Hufen (zu 30 pr. M.) für eine gute Bauernnahrung und gab den Rath, durch die Beſteurung auf die Herſtellung der nützlichſten Größe hinzuwirken, indem z. B. wenn der Eigenthümer einer Hufe 20 Rthl. entrichte, der Beſitzer von 2 Hufen gleicher Güte nicht 40, ſondern 60 Rthl. jährlich abzugeben hätte, woraus ſchon abzunehmen iſt, daß Juſti das minimum eigentlich unter 2 Hufen ſetzt.

Wenn man an dieſe Unterſuchung geht, ſo bemerkt man ſogleich, daß zwei verſchiedene Aufgaben vorhanden ſind und das Verhältniß, in welchem die Ergebniſſe ihrer Löſung zu einander ſtehen, erſt wieder erforſcht werden muß. Man kann nämlich fragen

A) nach der Fläche, welche einer gewiſſen Anzahl von Arbeitern in einer Familie und von Geſpannvieh vollſtändige Beſchäftigung giebt (Arbeitsminimum, Arbeitsfläche), ſo daß, wenn die Ausdehnung des von der Familie benutzten Landes kleiner wäre, ein Verluſt von Arbeitskräften entſtände, — oder

B) nach demjenigen Umfang von Grundſtücken, welcher einer Familie von gegebener Kopfzahl den Unterhalt gewährt (Unterhaltsminimum, Unterhaltsfläche). Reicht das Gut hiezu nicht hin, ſo müſſen entweder andere Erwerbsgeſchäfte oder andere Einkünfte hinzukommen, wenn die Familie nicht in ihrem Vermögensſtande zurückgehen und ſich endlich der Armuth nähern ſoll.

Auch der Weg zum Auffinden dieſer beiden Größen iſt ein doppelter. Zuvörderſt kann man das Gutachten der Landleute in jeder einzelnen Gegend hierüber vernehmen, nachdem man ihnen die Aufgabe deutlich vorgeſtellt und ſich mit ihnen über gewiſſe Vorausſetzungen verſtändigt hat. Je denkender die Landwirthe ſind, je mehr ſie ſich daran gewöhnt haben, die Verhältniſſe ih-

res Gewerbes auf einen Zahlenausdruck zu bringen, deſto leichter kann man auch über dieſen Gegenſtand ein brauchbares Urtheil von ihnen erhalten, und zwar eher von den mittleren und kleinen, als von den großen Gutsbeſitzern, weil dieſe ſich um die Wirthſchaften von geringem Umfange nicht genau zu bekümmern pflegen. Es kann in der That nirgends an Gelegenheit fehlen, darüber Erfahrungen zu ſammeln, wie viel Land mit dem gewöhnlichen Maaße von Arbeitskräften bei der üblichen Benutzungsart gerade noch verſehen werden kann und von welcher Morgenzahl man zu leben vermag. Mathematiſche Genauigkeit iſt freilich nicht zu erwarten und dieß liegt in der Natur der Sache. Aus einem falſchen Ehrgefühle unterläßt es oft der Landwirth, einen Nebenerwerb zu betreiben, wenn er gleich noch Zeit dazu übrig hat, und dieß gilt beſonders von der Handarbeit für andere Gutsbeſitzer, die ihm die Vorſtellung von Unterwürfigkeit erweckt, während er ſich eher entſchließt, beim Straßenbau, in Domänenwaldungen u. dgl. die Hand anzulegen. Geſpannarbeiten, z. B. das Pflügen für diejenigen, welche kein Vieh beſitzen, Holzfuhren mit Holzhandel, Salzfuhren, Beiführen von Steinen und Erde für Straßen- und Waſſerbau und Lohnfuhren verſchiedener Art übernimmt er unbedenklich. Fehlt es an Gelegenheit zum Nebenverdienſt, oder ſind die Landleute nicht rührig genug, ſo iſt auch die nicht vollſtändige Ausfüllung der Zeit nicht deutlich genug zu erkennen, denn man gewöhnt ſich an eine träge Lebensweiſe, geht des Morgens ſpät an die Arbeit, raſtet viel und bringt ſo den Tag in ſcheinbarer Thätigkeit hin. Bisweilen findet der eine Befragte ein Vergnügen daran, zur Ehre ſeiner Gegend das min. recht klein darzuſtellen, während der andere daſſelbe zu groß beſchreibt, weil er ſelbſt mehr beſitzt und mit Geringſchätzung auf kleinere herabſieht. Die verſchiedenen Abſtufungen der Boden-

Digitized by Google

güte erſchweren die Beſtimmung einer gewiſſen Morgenzahl, die eigentlich für 2—3 Hauptclaſſen beſonders angegeben werden müßte. Ferner iſt der Anſpruch auf den Unterhalt eine ziemlich veränderliche Größe. Die Gewohnheit, von der Bewirthſchaftung ſeines Eigenthums zu leben, der Reiz der hiedurch gewonnenen Unabhängigkeit, die Schwierigkeit, Pachtungen zu finden, dieſe und andere Umſtände drängen nicht ſelten die Landleute zu immer größerer Genügſamkeit, es iſt eine Art Anziehung, die ſie an das väterliche Land, auch wenn daſſelbe kleiner geworden iſt, ankettet. Das erlangte Gemeindebürgerrecht mit ſeinen örtlichen Vortheilen und die Schwierigkeit des Überzuges in einen andern Ort beſtärken ſie in ihrem Beharren auf der alten Stelle und es gehört viel dazu, bis ſie den Entſchluß faſſen, ſich loszureißen. Je unternehmender, berechnender, beſonnener ſie ſind, deſto eher werden ſie es vorziehen, zu einer Pachtung überzugehen, oder wegzuziehen und dgl.

Statt ſich mit einem ſolchen Überſchlage zu begnügen, kann man das minimum auch durch eine genaue Berechnung ermitteln. Dieſe giebt Überzeugung, Begründung, ſie iſt indeß mühſam und es iſt ſchwer, Irrthümer zu vermeiden, weßhalb man immer wohlthun wird, das aus einzelnen Zahlen erwachſene Ergebniß mit den ſo eben geſchilderten allgemeinen Erfahrungen einer Gegend zu vergleichen, wobei dann Fehler im einen oder im anderen Wege aufgefunden werden können. Für die Berechnung ſind die zwei vorhin angegebenen Aufgaben zu unterſcheiden.

A) Bei der Arbeitsberechnung muß man eine beſtimmte Zahl von Arbeitskräften vorausſetzen.

Hat man ein Gut im Sinne, welches ein Geſpann, alſo 2 Pferde oder 2 Ochſen, zu beſchäftigen vermag, ſo iſt die Tagsleiſtung eines ſolchen und die Menge der vorkommenden Verrich-

tungen mit Rücksicht auf die Jahreszeiten, in denen sie beendigt werden müssen, zu erforschen. Viele Umstände haben hierauf Einfluß, z. B. die vom Klima bedingte Dauer der Frostzeit und des Zeitraums, in welchem die Frühjahrs- und Herbstbestellung der Felder beendigt werden muß, so wie das Gedeihen oder Nichtgedeihen der Stoppelfrüchte, die Festigkeit und abhängige oder ebene Lage des Bodens, die Zerstreutheit und Entlegenheit der Grundstücke, die nöthigen Markt-, Holz- und Streufuhren, die gute oder schlechte Beschaffenheit des Pfluges, die Benutzungsart des Landes, indem z. B. Wiesen und Luzernefelder wenige Arbeit erheischen, Handelsgewächse sehr viele. Auch die gewählte Feldeintheilung ist nicht gleichgültig, weil es von ihr abhängt, ob die Arbeiten sich mehr zusammendrängen oder in verschiedene Jahreszeiten vertheilen. In dem milden Klima der Heidelberger Gegend können mit 2 Pferden 30—40 bad. (42—56 pr.) Morgen gebaut werden, mit 2 Ochsen 20—25 (28—35 pr.) M., es kommen aber Zugochsen nur in einem kleinen Bezirke, in einer hügeligen Gegend vor, im Rheinthale gar nicht. Wer unter 30 Morgen Acker hat, thut nicht wohl, Pferde zu halten, außer wenn er zu Lohnfuhren Gelegenheit hat. — Manche behelfen sich auf leichterem Boden mit einem einzigen Pferde. Mit zwei Kühen würde man bis 15 (21 pr. M.) versehen können, allein da die starke Arbeit der Milchnutzung zu sehr Eintrag thut *) und der Dünger ohnehin nicht zureichen würde, überhaupt aber die Kuh zur Arbeit weniger paßt, so hält man bei jenem Gutsumfang schon 4 Kühe, die man öfters abwechseln läßt.

Man könnte glauben, es müsse in Folge verständiger Überle-

*) Sprüchwort der Landleute: wenn man die Kuh an den Hörnern melkt, so kann man sie nicht am Euter melken.

Digitized by Google

gung der Landwirthe in jeder Gegend nur gewiſſe Claſſen von Gütern geben, ſo daß man z. B. viele Pferdegüter von dem vorhin genannten oder einem größeren Umfange, dagegen aber da, wo keine Ochſen üblich ſind und die Knechte ſich nicht zu ſolchen bequemen wollen, keine Güter von etwa 25, auch keine von z. B. 54 M. anträfe, weil dieß für 2 Pf. zu viel, für 4 zu wenig iſt. Allein man kann ſich doch auch für ſolche zwiſchenliegende Größen einrichten; man braucht ſtarke oder ſchwache Thiere, man nimmt für leichtere Geſchäfte, z. B. das Eggen, ein drittes Pferd zu Hülfe.

Auf ein Pferdegeſpann kommen gegen 4—5 Arbeiter und einige Melkkühe und ein ſolches Gut ſtellt den Beſitzer ſchon in eine ziemlich geſicherte und behagliche Lage. Die Vorliebe für Geſpann-Güter dieſer Art bei den Schriftſtellern und Behörden iſt wohl zu rechtfertigen. Da ſie aber noch bedeutend über der Untergränze der Ernährung ſtehen, ſo hat man ſchon längſt bei dem Anwachſe der Volksmenge nicht umhin gekonnt, ihre Zertheilung in 2 oder mehrere Stücke zuzugeben. Dieſe Verkleinerung iſt jedoch in manchen Fällen unzweckmäßig, wo nämlich für gewiſſe Verrichtungen Pferde unentbehrlich ſind, z. B. für die Beifuhr des Holzes aus den hochliegenden Waldungen der Gutsbeſitzer in Gebirgsgegenden.

Ohne die Benutzung der Kühe zum Zuge würde auf kleineren Gütern entweder die Zugkraft wegen der unvollſtändigen Beſchäftigung allzukoſtbar werden, oder man würde die Geſpannarbeiten gegen Lohn veranſtalten oder dieſelbe bei der Zurichtung des Feldes mit dem Spaten erſetzen müſſen. Das Anſpannen der Kühe hat es möglich gemacht, auf einem kleinen Gute viel beſſer auszukommen, allein eben dieſes Verfahren, welches in manchen Gegenden noch wenig in Gebrauch, in anderen erſt neuerdings auf-

gekommen ist, hat die Zertheilungen überaus befördert. Wenn durch dasselbe die Untergränze bedeutend herabgerückt worden ist, so muß man doch späterhin überall wieder an diese anstoßen und sich eine Beschränkung auferlegen. In stark bevölkerten Gegenden ist dieß schon jetzt sichtbar. Das Verhältniß der Zahl von Kuhgütern zu der der Pferdegüter giebt zu erkennen, in welchem Maaße man dieses Hülfsmittel schon benutzt hat. Während z. B. in den fruchtbarsten Theilen des K. Sachsen (Wurzen, Oschatz) nur $\frac{1}{3}$ der Bauern mit Kühen arbeitet, trifft man in den Dörfern am unteren Neckar auf ein Paar Pferde häufig 2, bisweilen 4, ja 6 und mehr Kuhgespanne, ohne die Einspänner beider Arten zu rechnen. Dieß ist allerdings kein erwünschtes Verhältniß, es verliert aber sein Nachtheiliges durch die geringe Ausdehnung der Gegend, in der es besteht, und man bemerkt in den Familien der Pferdebauern eine Abneigung, die Pferde abzuschaffen, welcher die an vielen Orten wahrgenommene Unveränderlichkeit in der Zahl der Pferde oder wenigstens der Pferdegüter großen theils zuzuschreiben ist.

Wie schon bemerkt wurde, wäre es nicht vortheilhaft, den Kühen so viel Arbeit aufzuerlegen, als sie verrichten können, denn je weniger sie arbeiten, desto mehr Milch und Dünger geben sie. Aus dieser Ursache läßt sich auf die möglichen Arbeitsleistungen eines Kuhgespannes kein räumliches minimum gründen, und die Arbeitsberechnung muß deßhalb bei solchen Kuhgütern auf die Menschen gestellt werden.

Um die Kosten der Arbeit von Kühen mit den Kosten eines Ochsen- oder Pferdegespanntages zu vergleichen, ist folgendes Verfahren das einfachste. Man nimmt den Unterhalt einer Melkkuh als gegeben an, und erforscht nur, was sich durch Anspannung derselben ändert. Hier kommt in Betracht

Digitized by Google

1) der Milchverluſt. Die Erfahrungen hierüber ſind ſo abweichend, daß man deutlich einſieht, wieviel hiebei auf die Umſtände ankommt. Eine Arbeit einiger Stunden, wenn die Thiere zugleich gut behandelt werden, iſt ohne allen Nachtheil, vorzüglich wenn die Thiere ſchon an die Arbeit gewöhnt worden ſind. Ob leichter oder ſchwerer Boden gebaut, ob der Wagen ſtärker oder ſchwächer beladen wird, dieß macht einen erheblichen Unterſchied. Starke Anſtrengung vor und nach Mittag, wie es in der Erntezeit nöthig wird, bei heiſſem Wetter oder unter einem Führer, der die Kühe haſtig antreibt, ermüdet ſie dagegen ſehr, ſo daß ſie oft weniger freſſen. In dieſem Falle iſt der Verluſt am ſtärkſten, und es zeigt ſich auch noch am folgenden Tage ein Unterſchied. Gut genährte Thiere leiden ohnehin weniger. In einem von Frh. v. Babo veranſtalteten Verſuche, wo 4 Kühe 4 Wochen täglich einen halben Tag arbeiteten, 4 andere von gleicher Beſchaffenheit ruhig ſtanden, war der Milchertrag der letztern täglich 5,^{875}, der erſteren 5,^{464} Maaß vom Stück, alſo der Unterſchied nur 0,^{411} Maaß oder 7 Proc. Nach den Angaben vieler Bauern in der Heidelberger Gegend ſcheint ſich der Mindertrag auf ungefähr 2 Maaß täglich zu belaufen, welches bei einer Kuh in der erſten Zeit nach dem Kalben gegen 30 Proc. ausmacht, ſpäterhin bis 50 Proc. In der letzten Zeit, wo der ganze tägliche Milchertrag auf etwa 2 Maaß herabſinkt, wird der Verluſt wohl nicht über die Hälfte ſein*). Nehmen wir im Durchſchnitt $\frac{1}{3}$, ſo beläuft ſich der Schaden täglich auf ungefähr $3\frac{1}{4}$ Pfund Milch oder 9 Pfund Heuwerth. Nun kommt es auf

*) Das Naturgeſetz, nach welchem die Milchergiebigkeit einer arbeitenden Kuh in den verſchiedenen Perioden der Trächtigkeit abnimmt, iſt noch unbekannt, ebenſo der Einfluß der Arbeit auf die Güte der Milch. Manche halten denſelben für günſtig.

die Zeit der Arbeitstage an, die begreiflich wegen der ungleichen Zahl von Markt-, Holzfuhren und dergl. schwer zu bestimmen ist. Zwei halbe Arbeitstage schaden auch viel weniger als ein ganzer. Rechnet man etwa 80 volle Tage, und wegen der Nachwirkung auf die nächsten Ruhetage noch 20 Tage weiter, also 100, so kommen 325 Pfund oder 108 Maaß jährlich heraus, die ungefähr 896 Pfund Heu gleich gelten.

2) Die Futterzulage. Sie besteht theils in einem Tranke aus Kleie oder Gerstenschrot, oder Träbern mit Kartoffeln, theils in einer Zugabe von festem Futter, die beiläufig zu 5 Pfund Heu angeschlagen werden kann, während an Gerste 1½ Pfd. oder ebenfalls 5 Pfd. Heu anzusetzen sind.

3) Der Düngerverlust, beiläufig ¼ der ganzen Düngermasse, die das Futter giebt, also gegen ⅛ Centner täglich oder 2 Pfd. Heuwerth von jeder Kuh.

4) Der Zeitverlust des Arbeiters wegen der geringeren Leistung der Kühe, während er doch keine andere Beschäftigung ergreifen kann. Dieß ist der Fall, so lange er mit den Kühen außer dem Hofe ist; vielleicht ⅛ der Tagsarbeit = 2 Pfd. Roggenwerth = 7 Pfd. Heuwerth für die beiden Kühe. Diese 4 Nummern betragen nach den angenommenen Zahlen für jede Kuh zusammen 24½ Pfd. Heu = 7 Pfd. Roggen täglich, wofür nach den mittleren Preisen beider Stoffe etwa 14—16 Kr. gesetzt werden können, natürlich nur als ein sehr ungefährer Mittelsatz. Die Kosten des Arbeitstags eines Pferdes ohne den Knecht mögen 40—45 Kr. oder 20—22½ Pfd. Roggenwerth angenommen werden. Wenn die arbeitende Kuh halb soviel leistet, als das Pferd, so wird gleiche Leistung kosten

durch das Pferd 10—11½ Pfd. Roggen-M.
durch die Kuh 7 „ „ oder ⅛ weniger. Der

Unterschied wäre aber noch größer, wenn man z. B. nur 200 Tage hindurch für das Pferd Arbeit hätte *).

In dem angeführten Babo'schen Versuche kam in den 4 Wochen noch eine Abnahme des Fleischergewichts um 12 Pfd bei den 4 arbeitenden Kühen hinzu, also bei jeder um 3 Pfd., was (zu 8 Kr. das Pfd. gerechnet,) täglich fast 1 Kr. beträgt. Diese Abnahme ist bei der obigen Berechnung nicht berücksichtigt worden, weil man vermuthen kann, daß sie bei der Gewöhnung an die Arbeit hinwegfällt. Der Urheber dieses Versuchs berechnet bloß nach dem Milch- und Fleischverluste die Kosten des Arbeitstages einer Kuh auf 15 Kr.

Dieser Vortheil einer wohlfeileren Zugkraft ist in den Gegenden, wo viel mit Kühen gearbeitet wird, allgemein bekannt, wenn man ihn gleich nicht mit Zahlen auszudrücken vermag.

Um die zur Beschäftigung einer Familie mit einem Paar Kühe erforderliche Fläche zu bestimmen, muß man zuvörderst eine gewisse Zahl von Arbeitenden festsetzen, wozu es angemessen erscheint, drei Personen, Mann, Frau und ein erwachsenes Kind (oder einen Dienstboten) anzunehmen. Die Frau hat neben ihren wirthschaftlichen Geschäften auch die kleineren Kinder zu besorgen, wobei sie aber ein älteres Kind oder ein Kindermädchen zu Hülfe nimmt. Drei Erwachsene ohne Kinder könnten etwas mehr Land bauen. Auch versteht es sich, daß man nur das land-

*) Es versteht sich, daß diese Vergleichung nicht allein maaßgebend ist, da z. B. Kühe für weitere Fuhren nicht taugen und in vielen Fällen auf die schnellere Verrichtung einer Arbeit großer Werth gelegt werden muß. Wer Pferde oder Ochsen vollständig beschäftigen kann, wird nicht leicht allein mit Kühen arbeiten. Die vorstehende Berechnung soll nur als ein Versuch gelten, weil die dabei gebrauchten Zahlensätze noch keineswegs feststehen.

übliche mittlere Maaß des Fleißes, also weder ungewöhnliche Anstrengung, noch träge Handlungsweise zu Grunde legen darf. Dieser in einer Gegend zur Regel gewordene Grad des Fleißes ist übrigens selbst wieder sehr verschieden. Wenn man in dem einen Bezirke die Landleute viel rühriger und thätiger als in dem anderen findet, so kann man diese Ungleichheit nicht immer aus einer einzigen Ursache ableiten. Der Charakter eines Volksstammes, der Einfluß der Kirche und Schule, ein besonders eindringliches Beispiel, der Druck bäuerlicher Lasten oder die Freiheit von denselben und manche andere Umstände wirken hierauf ein, am mächtigsten treibt jedoch die Mutter so vieler Verbesserungen, die Noth, oder wenigstens der Sporn des Bedürfnisses. Auf großen gebundenen Bauernhöfen erstaunt man oft über die Menge der Dienstboten, während manche Besitzer kleiner Güter sich zum Schaden für ihre Gesundheit anstrengen.

Der Arbeitsbedarf für einen Morgen ist auch je nach der Benutzungsart überaus verschieden. Wiesen und ausdauernde Futtergewächse auf dem Felde geben am wenigsten zu thun, Halmfrüchte mehr, Hackfrüchte noch beträchtlich mehr, am allermeisten Baumschulen, Reben, Hopfen, Krapp, Taback, Gemüse, Lein und Hanf, mit Einschluß der weiteren Verarbeitung. Die Behandlung dieser Gewächse ist zwar nicht überall dieselbe, doch dürfen wir z. B. für den bad. Morgen Taback wenigstens 6 Tage Gespann- und 50 Tage Handarbeit annehmen, wovon 12—15 für das Einfädeln (Einfassen), welches von Weibern und Kindern besorgt wird. Gestattet das Klima oder Boden nicht den Anbau solcher Pflanzen, die eine verstärkte Thätigkeit in Anspruch nehmen, so reichen gleiche Arbeitskräfte für eine bedeutend größere Ausdehnung hin, weshalb man z. B. in der badischen Pfalz da, wo der Tabaksbau aufhört, oft nur eine Stunde von der Ebene, in den

Digitized by Google

nächſten Seitenthälern oder auf einer geringen Anhöhe, ſogleich ein um mehrere Morgen größeres minimum antrifft. Es iſt alſo zwiſchen ſolchen Landſchaften, in denen der Acker nur Getreide, Futterkräuter und einige gewöhnliche Hackfrüchte trägt, und ſolchen, die jene verkäuflichen, mühſamer zu bauenden Gegenſtände hervorbringen, ein Unterſchied zu machen. Jeder Fortſchritt, mit welchem der Landbau geſteigert (intenſiver) wird, verengert die Baufläche einer Familie. Ein kälteres Klima drängt dagegen die zu Feldgeſchäften taugliche Jahreszeit kürzer zuſammen und nöthigt zu einer minder intenſiven Benutzungsart. Reb- und Gemüſebau haben das kleinſte minimum. Daſſelbe beträgt z. B. in den Ortſchaften bei der Stadt Baden, von denen Affenthal wegen ſeines Rothweines am bekannteſten iſt, nur etwa 4½—5½ Morgen. In Südtirol, um Botzen und Meran, wo die mittlere Jahreswärme 9° R., die Sommerwärme 17° und darüber beträgt, ſind 4, höchſtens 5 bad. Morgen Reb-, Acker- und Wiesland ebenfalls für Beſchäftigung einer Familie zureichend. Hier wird der Rebbau fleißig getrieben und es werden unter den Rebenlauben im Zwiſchenraume zwiſchen den Rebſtöcken noch Mais oder andere Halmfrüchte, Rüben oder Buchwaizen als Stoppelfrüchte, Hanf und dgl. gebaut, dieſer Zwiſchenraum wird ferner, wenn irgend Waſſer herbeizuleiten iſt, gewäſſert und die Wieſen ſind drei-, ja ſogar vierſchürig. In dem Paradies bei Conſtanz, wo viele geſchickte Gemüſegärtner wohnen, werden 6—7 Jauchert von 3 Menſchen verſehen. Sind dies altbadiſche Morgen, ſo kommen ſie 5¼—6½ neuen bad. M. gleich. Der Gemüſebau, z. B. zu Zeiskam bei Germersheim oder zu Sachſenhauſen und Oberrad bei Frankfurt, rückt gleichfalls das min. auf ungefähr 4 Morgen (5½ pr.) herunter, wobei aber noch das Gemüſeland ſelbſt weit unter der Hälfte des Ganzen iſt, etwa

nur ¼. So wird auch zu Weichs bei Regensburg, wo starker Bau von Rettig ꝛc. getrieben wird, 1 bair. Tagwerk (0,946 bad. = 1¼ pr. M.) Garten mit 3 Tagw. Acker für hinreichend gehalten, während in den nur wenig entfernteren Orten 15 Tagw. (14¼ bad. = 20 pr. M.) erforderlich sein sollen. In dem anmuthigen hügeligen Gelände, welches den Landbezirk der ehemaligen Reichsstadt Lindau bildete, nämlich in den Dörfern Äschach und Reute, wo das Land abwechselnd als Acker und Wiese benutzt wird und dazwischen Gartenbeete liegen zur Versorgung der nahen Stadt mit Gemüse, auch zahlreiche Obstbäume angepflanzt sind, hält man ebenfalls 4 baier. Morgen Acker mit ½ Morgen Rebland (zusammen 4¼ bad. M.) für genügend, um jene Zahl von Arbeitern in Thätigkeit zu setzen.

Der rohe Ertrag der Grundstücke kann zur Beurtheilung der Arbeitsfläche einen Fingerzeig geben, insofern nämlich seine Erhöhung über ein gewisses gewöhnliches Maaß einer fleißigen und geschickten Bearbeitung zu verdanken ist. Wenn jedoch diese lange Zeit fortgesetzt worden ist, so hat sie auch eine bessere Beschaffenheit des Bodens zur Folge, wie sich in dem humusreichen, mürben, tiefgelockerten Gartenlande zeigt, und in diesem Falle fällt der Grundrente ein größerer Theil jenes höheren Ertrages zu, von dem auch die Kosten der etwa angewendeten stärkeren Düngung bestritten werden müssen. Die mehrmalige Benutzung des Gartenlandes in einem Jahre bringt beim Gemüse einen erstaunlich hohen Ertrag zu Wege. In Zeiskam z. B. ist der Erlös eines bad. Morgens aus Zwiebeln oder Möhren wohl 250—320, ja bisweilen 400 Fl., der Preis des Morgens Gartenland ging schon bis 1760 Fl. und darüber und kann i. D. wenigstens auf 1120—1280 Fl. oder 7—8 Fl. für die 16füßige Geviertruthe geschätzt werden. Die Einwohner be-

Digitized by Google

ſuchen die Wochenmärkte vieler umliegender Städte bis auf ungefähr 10 Stunden Entfernung und es gehen in der Jahreszeit, wo man die meiſten Erzeugniſſe zu verkaufen hat, wöchentlich 3—400 Fuhren vom Dorfe an andere Orte. Hiezu kommt der Saamenhandel, den Perſonen beider Geſchlechter im Winter und Frühling auf Wanderungen durch einen Theil von Deutſchland, in die Schweiz, nach Elſaß und Lothringen betreiben.

Die gartenmäßige Bearbeitung des Landes iſt auch auf den Acker übertragen worden. Der Spatenbau lockert den Boden tiefer und vollkommener als der gewöhnliche Pflug und erhöht daher den Ertrag, vorzüglich bei ſolchen Gewächſen, deren Wurzeln tief eindringen und ſehr mürbes Land erfordern. Es giebt viele Erfahrungen, die die Zuträglichkeit des Spatenbaus für manche Feldfrüchte außer Zweifel ſetzen, am häufigſten in Irland, auch in Sachſen. Viele belgiſche Landwirthe, z. B. im Waesblande, laſſen das Land alle 6—8 Jahre, vor der Hanfſaat, umgraben, viele rheinbaieriſche alle 6 Jahre zu Möhren. Das Umgraben eines bad. Morgens koſtet gegen 16 Tagearbeiten (der pr. M. 22½ Tage). Indeß ſind die Bedingungen, unter welchen dieß Verfahren vortheilhaft iſt, noch nicht gehörig aufgehellt. Wählt man es bloß darum, weil man kein Vieh hat und die Geldausgabe für Lohnackern ſcheut, oder weil ein Stück Land ſo klein iſt, daß es nicht der Mühe werth ſcheint, die Zugthiere deßhalb anzuſpannen, ſo iſt damit die Nützlichkeit im Allgemeinen noch nicht erwieſen und es iſt, was den erſten Grund betrifft, denkbar, daß man bei einer anderen Beſchäftigung mehr verdiente, als man dem Beſitzer von Spannvieh für das Pflügen bezahlen muß. Es iſt alſo erſt noch zu unterſuchen, wie ſich bei jeder Feldfrucht der durch das Umgraben erzielte Mehrertrag zu dem größeren Arbeitsaufwande verhält und wieweit der Spatenbau durch die Lockerung mit dem Unter-

grundpfluge erſetzt werden kann. Sicherlich wird man es nicht zweckmäßig finden, die Pflugarbeit ganz durch Spatenbau verdrängen zu laſſen. Bei Halmfrüchten iſt dieſer wahrſcheinlich nicht lohnend genug, ebenſo wenig bei dem Taback, deſſen Wurzeln gleichfalls nur in geringe Tiefe hinabgehen. Die öftere Wiederholung des Umſtechens iſt zu koſtbar, während doch ein mehrmaliges Pflügen zum Unterbringen der Stoppeln und des Düngers ſowie zum Reinigen des Feldes und um abwechſelnd mehrere Erdſchichten der Luft auszuſetzen, nicht zu entbehren iſt *). Wahrſcheinlich führt eine genauere Erforſchung dahin, daß nur von Zeit zu Zeit, für gewiſſe Gewächſe, z. B. Möhren, Hanf, Krapp und dgl. und, wie ſich ohnehin verſteht, auf einem denſelben entſprechenden Boden die Anwendung des Spatens empfehlenswerth iſt. In vielen Gegenden, zu denen z. B. die badiſche Pfalz gehört, greifen auch die Beſitzer einer kleinen Morgenzahl, die nur eine einzige Kuh ernährt, nicht zum Spaten, ſondern laſſen für Lohn pflügen und eggen, oder ſpannen mit einem Anderen zuſammen. Dieſe Einrichtung, bei welcher der Wagen, der Pflug und die Egge beiden Kuhbeſitzern gemeinſchaftlich gehören, iſt begreiflich die Quelle vieler Streitigkeiten und wird gewöhnlich nur unter nahen Verwandten oder Freunden gewählt, ſonſt zieht man es vor, von einem Pferdebeſitzer die Feldbeſtellung vornehmen zu laſſen, am liebſten von demjenigen, für den man Tagelohndienſte verrichtet, ſo daß die Vergütung abverdient wird. Der Wohlhabende nimmt es mit der Bezahlung bei ſeinen Taglöhnern nicht genau, als Regel können jedoch 36—40 Kr. für den Viertelmorgen angenommen werden.

*) Auch Koppe (Beiträge ꝛc. S. 48) äußert Bedenken gegen die allgemeine Anwendung des Spatenbaues, wegen der Gefahr, todte Erde heraufzubringen und der geringeren Wirkſamkeit bei ſchlechteren Bodenarten.

Außer den Geschäften im Felde ist eine Menge von Verrichtungen im Hause, in der Küche, im Stall, in der Scheune ꝛc. nothwendig, die stets miteinander abwechseln und bei denen eine Berechnung des Zeitaufwandes im Einzelnen sehr umständlich wäre, sie ist aber auch entbehrlich, weil man sich an Erfahrungssätze im Ganzen halten kann.

Veränderungen in der Zahl der arbeitsfähigen Familienglieder oder in der Beschäftigungsart derselben ändern die Größe der Arbeitsfläche. Dieselbe nimmt zu, wenn die Kinder heranwachsen, vermindert sich aber wieder, wenn dieselben das älterliche Haus verlassen oder sich einer anderen Berufsthätigkeit widmen. Weniger als 3 Personen sind aber bei dieser Betrachtung nicht anzunehmen, weil die Arbeit von zweien eine Familie nicht ernähren würde und daher gewöhnlich das fehlende Kind durch einen Dienstboten ersetzt wird.

B) Die Unterhaltsberechnung für eine Kuhwirthschaft setzt sich aus 3 Theilen zusammen.

1) Futter- und Streu-Bedarf für 2 Kühe und ein Stück Jungvieh zur Nachzucht. — Man kann das erforderliche Futter, wenn die Thiere nicht bloß nothdürftig erhalten werden, sondern auch Vortheil gewähren sollen, den neueren Untersuchungen zufolge täglich auf etwa $3\frac{1}{2}$ Proc. des lebenden Gewichts Heuwerth, oder jährlich auf das Zwölffache dieses Gewichts an Heu oder dessen Ersatzmitteln setzen. Für eine gewöhnliche Kuh der einheimischen Rassen von 6—7 Ctnr. Gewicht ergiebt sich hieraus ein Nahrungsbedarf von 72—84 Centnern Heuwerth. Für den ganzen Viehstand sind also $2\frac{1}{2}$ mal 84 oder 210 Ctr. nöthig. Werden hiervon 40 Ctr. durch das Stroh des Sommergetreides und die Stoppelrüben gedeckt, so bleiben noch 170 Ctr., wozu in dem Klima und auf dem Boden der Rheinebene zwischen Basel und

Mainz an 3 bad. *) = 4⅓ pr. M. Ackerland gehören, vorausgesetzt daß das Futter ganz auf dem Acker erzielt wird. Zwar reicht man insgemein mit einer geringeren Menge aus, allein dann sind die Thiere unvollständig genährt und geben weniger Milch. Mit Einrechnung des Abtritts- und Schweinemistes wird es auch möglich sein, 10—12 bad. M. gehörig zu düngen, besonders wenn alle düngenden Stoffe, namentlich die Jauche, gut zu Rathe gehalten werden. Wo man gute Wiesen hat (etwa je 40, resp. 28½ Ctr.), wo dagegen die Luzerne nicht gedeiht, da mag man auf gutem Boden 4¼ M. (6 pr.) brauchen, auf schlechteren Wiesen natürlich mehr, z. B. bei einem Ertrage von 28 Ctr. Klee oder Wiesenheu auf den M. (20 pr. M.), ohne Luzerne, und von 180 Ctr. Runkelrüben (125 pr. M.) ungefähr 6 (8½ pr.) Morgen. Das zur Streu erforderliche Stroh, etwa 60 Ctr., kann von 3 (4¼) Morgen Wintergetreide gewonnen werden. Wird weniger gebaut, so ist ein Strohzukauf nothwendig, woferne man nicht andere Streumittel benutzen kann. — Wo der Weidegang auf Gemeindeländereien üblich ist, da vermindert sich der Bedarf des eigenen Landes zum Futterbau, freilich aber auch der Düngergewinn. Dieser Umstand ist bei den Angaben über den erforderlichen Futterbau in den Alpengegenden zu berücksichtigen, indem der größte Theil der Kühe und sämmtliches Zugvieh etwa 15 Wochen lang auf den hochgelegenen Weideplätzen (Almen, Alpen) verweilt, deren Flächeninhalt gar nicht bekannt ist und welche größtentheils den Gemeinden zugehören.

Hat eine Familie mehrere schon zu einer leichten Arbeit fähige Kinder, so kann sie sich durch das Grasen (in der Rheinpfalz „Suchen“ genannt) eine gute Hülfe bereiten und mit viel

*) Ungefähr 1⅓ M. Klee, ½ Luzerne, 0,7 Runkelrüben, ½ Kartoffeln.

Digitized by

kleinerer Fläche eine Kuh oder zwei derſelben erhalten. Kleine Leute, welche die Frau mit mehreren Kindern zum Graſen hinausſchicken, erübrigen ſogar etwas von dem geſammelten Grünfutter zum Trocknen für den Winter. Daher muß man bei den Erkundigungen über den Bedarf von Futterland dieſen Umſtand in Betracht ziehen und ausdrücklich die Vorausſetzung geltend machen, daß von ſelbſtgebautem Futter die Rede ſein ſolle.

2) Ernährung von 3 Erwachſenen und 2—3 Kindern. Der Bedarf iſt natürlich je nach der angenommenen Lebensweiſe verſchieden. Der irländiſche kleine Pachter lebt von Kartoffeln und Buttermilch, aber eine ſo kümmerliche Nahrung, die dem Körper die erforderliche Stärke nicht geben kann, darf hier nicht in Betracht kommen. Neben einigem Fleiſche, wenigſtens von ſelbſt erzogenen Schweinen, ferner Milch, Butter, Käſe, Gemüſe und dgl. ſind ungefähr 2400 Pfd. (2566 pr. Pfd.) Roggenwerth in Halmfrüchten (über 11 bad. Malter oder 29,^{8} pr. Scheff.) zu Erhaltung der Geſundheit und Körperkraft für eine Familie jener Art genügend *), wozu noch ungefähr 30 Centner (14 Malter = 38 pr. Sch.) Kartoffeln kommen mögen. Dieß Quantum erfordert beiläufig auf gutem Boden in mildem Klima 2 Morgen (2,^{82} pr.) Getreide- und $\frac{1}{8}$ M. ($\frac{1}{4}$ M.) Kartoffelland, unter ungünſtigen Verhältniſſen mögen 4—4½ bad. (5$\frac{3}{8}$—7$\frac{1}{8}$ pr. M.) Getreide- und ½ (0,^{7}) Morgen Kartoffelland nöthig werden. Der Gemüſebedarf kann auf einer ziemlich kleinen Gartenfläche ge-

*) Nach den Erfahrungen der Rheinpfalz 6 Malter Gerſte, 3 M. Roggen und 8 M. Spelz oder gegen 3½ M. Korn; in der Gegend von Baireuth 3 bair. Scheff. Roggen, 1 Sch. Waizen, 2 Sch. Gerſte. Das in Getreide feſtgeſetzte Leibgedinge (Auszug) der odenwälder Bauern führt zu demſelben Ergebniß. In Tirol ſollen 10 Star = 5 wien. Metzen = 2 bad. Malt. Mais einen Erwachſenen nähren.

wonnen werden. Jene 24 Centner Roggenwerth geben (zu 2 Proc.) täglich 4,^{2} Loth Stickstoff oder beiläufig das 3fache derjenigen Stickstoffmenge, die man neuerlich als Erforderniß zur Ernährung eines Mannes angenommen hat, nämlich 1½ Loth täglich. Nach Mulder würde auch schon 1 Loth genügen, überhaupt ist aber diese Ausmittlung des Stickstoffbedarfes noch keineswegs zuverlässig. Dürftigere Leute ersparen am Getreide und verzehren mehr Kartoffeln.

Die beiden bisherigen Nummern geben eine Ackerfläche von mindestens 5⅛ Morgen (7½ M. pr.) als Bedürfniß für die Versorgung mit Nahrungsstoffen, auf weniger ergiebigem Lande von 9—10½ (12,^{6}—14,^{8} pr.) Morgen. Wer nur soviel Land hätte, würde alle Geldausgaben aus einem Nebenerwerbe bestreiten müssen. Besitzer so kleiner Güter kaufen übrigens da, wo Gemüse, Trauben, Handelsgewächse ꝛc. gebaut werden können, lieber einen Theil ihres Brot-, Stroh- und Düngerbedarfes ein, um nur einen Theil ihres Feldes jenen leicht verkäuflichen Gewächsen widmen zu können.

3) Geldausgaben. Hier können in der Auffassung der Frage noch viel stärkere Verschiedenheiten eintreten, als bei den zwei vorausgegangenen Absätzen, die sich mit Hülfe natürlicher Anhaltspunkte abhandeln ließen, hier ist also eine Verständigung am nöthigsten.

a) Diejenigen Geldausgaben, welche zur Führung der Landwirthschaft dienen, lassen sich unter gegebenen Verhältnissen noch am leichtesten feststellen. Dahin gehören: Erhaltung und Ergänzung der Geräthe, Werkzeuge und dgl., — Ausbesserung der Gebäude —, Taglohn bei einzelnen Verrichtungen, die rasch vollzogen werden müssen und viele Hände erfordern —, Viehsalz, —

Digitized by

Brandversicherung, — Ausgaben bei den Marktfuhren, — Ankauf des Brennstoffs, Lichtes oder Brennöles ꝛc.

b) Der persönliche Unterhalt der Familie des Landwirths hat schon weniger Gleichförmiges, denn es giebt viele Abstufungen von der allergrößten Genügsamkeit aufwärts bis zu den Gewöhnungen des Wohlhabenden. Dahin sind zu rechnen Kleidung, Fußbekleidung, Ankauf von Colonialwaaren, geistigen Getränken, Schulgeld, Kosten für den Arzt und Apotheker, Haus- und Zimmergeräthe, Vergnügungen und dgl. Mit wie wenig man zur Noth auskommen kann, dieß zeigt der Jahresverdienst einer Taglöhnerfamilie. In entlegenen Gegenden, z. B. in Gebürgen, sind viele Bedürfnisse unbekannt, die man in der Nähe der Städte für unvermeidlich ansieht, und es wird mehr durch die Arbeiten der Hausgenossen in Winterabenden ꝛc. beigeschafft, namentlich zur Bekleidung.

Es ist jedoch auch c) auf das Rechtsverhältniß zu achten, unter welchem der Landwirth seine Ländereien besitzt, und man hat demnach zu unterscheiden 1) den ganz unbelasteten, 2) den mit Schuldzinsen oder bäuerlichen Abgaben beschwerten Eigenthümer oder erblichen Nutznießer, 3) den Pachter. Der erstgenannte bezieht die volle Grundrente, der zweite einen Theil derselben, der dritte muß sie ganz abgeben und ist auf Arbeits- und Gewerbsverdienst beschränkt. Was die Rente des zu Hülfe genommenen Capitals betrifft, so theilt sie sich bei Verpachtungen ebenfalls zwischen dem Eigenthümer und Pachter, außer da, wo Ländereien ganz abgesondert verpachtet werden und folglich die Grundrente ohne alle Beimischung von Capitalzinsen an den Eigenthümer gelangt.

Der schuldenfreie Grundeigenthümer, in dessen Händen sich der ganze Reinertrag, ferner der Gewerbsverdienst und der Lohn

für ſeine und der Seinigen Arbeit vereinigen, ſteht ſich von gleicher Fläche viel beſſer als die beiden anderen Claſſen. Will er die Grundrente mit zu ſeinem Unterhalte verwenden, ſo kann er von einem Gutsumfange auskommen, welcher beträchtlich unter dem Arbeitsminimum ſteht, er iſt aber dann nicht vollſtändig beſchäftigt und benutzt die Rente dazu, um gemächlich, mit geringer Anſtrengung zu leben. Er iſt alſo dann für einen Theil ſeiner Zeit als Rentner zu betrachten, nur daß man ihn nicht gerade längere Zeit ganz müßig ſehen wird. Das Gut könnte durch fortgeſetzte Theilung ſo klein werden, daß er ſelbſt ohne Abgabe von Leih- oder Pachtzins ꝛc. nur kärglich lebt. Freilich wäre es zu bedauern, wenn viele Landwirthe ſich mit dieſem Zuſtande begnügten, weil damit ein anſehnlicher Kraftverluſt und ein nachtheiliges Beiſpiel des ſchlaffen Gewerbsbetriebes verbunden wäre. Nützlicher iſt es, wenn der Grundeigenthümer es an Fleiß und Geſchicklichkeit nicht fehlen läßt und dagegen mit Hülfe der Grundrente ſich Genüſſe und Bildungsmittel verſchafft, auch Handlungen der Wohlthätigkeit übt, die dem bloßen Arbeitsverdienſt verſagt ſind. Die Renten können, volkswirthſchaftlich betrachtet, nicht vortheilhafter verwendet werden, als wenn ſie ſich dem Lohne beigeſellen, um die Lage des Arbeiters geſicherter und angenehmer zu machen. Der Trieb nach Genüſſen und ſelbſt der Ehrgeiz ſpornt auch die meiſten kleinen Gutsbeſitzer an, das Feld ihrer Thätigkeit zu erweitern, indem ſie, wenn der eigene Grundbeſitz nicht zureicht, Pachtäcker annehmen, oder mit geborgtem Gelde mehr Land kaufen, oder irgend ein Nebengewerbe ergreifen. In manchen Gegenden iſt eine ſolche Ausdehnung des Wirkungskreiſes durch äußere Umſtände, z. B. den Mangel an käuflichem oder Pachtland erſchwert. Dann bleibt wenigſtens noch der Ausweg übrig, zu einer intenſiveren Behandlung überzugehen, wenn es

nicht an der Thatkraft hiezu und an der Einsicht fehlte, wie man ein größeres zur Verfügung stehendes Maaß von Arbeitszeit einträglich verwenden könne. Ein Beispiel gibt das Stecken (Dibbeln), Jäten und Behacken des Getreides, wozu natürlich der größere Landwirth sich schwer entschließt.

Dieß Ernährungsminimum des schuldenfreien Eigenthümers steht desto weiter unter dem Arbeitsminimum, je besser der Boden, die Absatzgelegenheit ꝛc., überhaupt je höher die Grundrente ist. Ein Beispiel mag dieß deutlicher machen. Gesetzt, in der Gegend A bestehe ein ziemlich gesteigerter (intensiver) Anbau, bei B bloß Getreide- und Futterbau. Es sei nun

	in A	in B
Arbeitsminimum	10 Morgen	16 M.
Mittelpreis des Morgens	500 Fl.	220 Fl.
also Verkehrswerth des Landes	5000 Fl.	3520 Fl.
Hiervon 4 Proc. als Grundrente	200 Fl.	140,^{8} Fl.

Wenn man annehmen darf, daß die Arbeit auf einem solchen Gute wie jede verständig angewendete sich lohnen und den Unterhalt der arbeitenden Familie decken müsse, so folgt, daß diese auch ohne den Genuß der Grundrente von dem Ertrage der Ländereien und der Viehnutzung wenigstens nothdürftig leben kann. Braucht die Familie von 3 Arbeitenden und 2 kleineren Kindern ohne die Hausmiethe, die ihr das eigene Haus erspart, in A 220, in B 200 Fl., und bezieht sie diese Summe aus der Bewirthschaftung des Gutes ohne Einrechnung der Grundrente, so bringt jeder Morgen in beiden Gegenden 22 und 12½ Fl. Arbeitsverdienst. Will und kann man aber auch die Grundrente mit zum Unterhalte herbeiziehen, so hat man vom Morgen in beiden Fällen 42 und 21,^{8} Fl. Einkommen und kann mithin von 5,^{238} und 9,^{38} Morgen zur Noth leben. Wäre der Boden minder dankbar, so

daß der Morgen in A nur auf 300, in B auf 140 Fl. geschätzt werden könnte, so müßte die angebaute Fläche auf 6,47 und 11 Morgen erweitert werden. Wo die Brache besteht, wie in einem großen Theile von Frankreich, da ist unter übrigens gleichen Umständen die Unterhaltsfläche bedeutend größer, die Arbeitsfläche aber dehnt sich nicht in gleichem Maaße aus, weil man zu den Bracharbeiten Zeiten auserwählen kann, in denen man weniger beschäftigt ist.

Die bessere Lage des auf einem eigenen schuldenfreien Gute sitzenden Landwirthes in Vergleich mit dem verschuldeten drückt sich deutlich darin aus, daß jener im Stande ist, von seinem Einkommen etwas zurückzulegen. Die Möglichkeit, von einem gegebenen Gute einen gewissen Schuldzins aufzubringen, giebt ebenfalls den Beweis, daß jenes über den Umfang des Unterhaltsminimum hinausgehe, wobei an die bekannte Regel zu erinnern ist, nach welcher die Verschuldung von Liegenschaften die Hälfte ihres Verkehrswerths nicht zu übersteigen pflegt. Erfahrene Landwirthe, die mit den Umständen vieler ihrer Gewerbsgenossen bekannt sind, vermögen diese Verhältnisse wenigstens beiläufig zu schätzen, wovon einige Beispiele aus den Aussagen orts- und sachkundiger Männer beigefügt werden sollen.

Am Kaiserstuhl bei Freiburg, bei ansehnlichem, aber wenig einträglichem Rebbau sollen 5 Morgen zur Ernährung im schuldenfreien Stande genügen; 8 M. Acker und 2 M. Wiese oder 8 Morgen mit etwas Rebland können von 3 Menschen gebaut werden (Riegel, Oberschaffhausen).

Orte an der Bergstraße bei Heidelberg, mit Reb-, Obst- und Tabacksbau: schuldenfrei lebt man von 6—7 Morgen, worunter ½ M. Rebland, bei 8 Morgen kann man schon etwas Zins

Digitized by Google

zahlen, ſtärker verſchuldet braucht man 10 Morgen; z. B. Nußloch, Schriesheim ꝛc. *).

Edingen zwiſchen Heidelberg und Mannheim, in der Rheinebene 1½ Stunden von der Bergſtraße: 10 Morgen geben Beſchäftigung, von 6—7 M. kann man ſchuldenfrei auskommen, ſelbſt noch etwas erübrigen. Oftersheim, in ähnlicher Lage: 12 und 7 Morgen. Auch an anderen Orten der nämlichen Gegend iſt es anerkannt, daß 6 Morgen eine Familie erhalten und ſelbſt noch einige Erſparniß geſtatten. Schwetzingen: insbeſondere: von 10 Morgen, die man verſehen kann, läßt ſich Zins zahlen oder eine jährliche Erſparniß von 150—200 Fl. zurücklegen.

Ochſenbach in der Nähe von Heidelberg, in der Hügelgegend, welche an die Rheinebene gränzt: Man kann ſchuldenfrei mit 8 Morgen auskommen, hat aber Zeit übrig. 12—13 Morgen geben 3 Menſchen vollauf zu thun. Dielheim, bei gleicher Lage, reſp. 7½ und 9 M.

Denzlingen bei Freiburg: 8–9 Morgen ſchuldenfrei; 10—12 M. mit Einſchluß von etwas Rebland können verſehen werden.

Baierthal bei Wiesloch, in einem Seitenthal, 1 Stunde von der Rheinebene: Ohne Schulden reichen 12 M. zur Verſorgung hin, aber man kann mit 3 Menſchen 16 Morgen bauen. Mühlhauſen, etwas weiter von der Ebene entfernt, reſp. 10—11 und 15 Morgen.

Wilten bei Innsbruck: 5 bad. M. Acker und ebenſoviel Wieſe

*) In mehreren dieſer Ortſchaften iſt ſchon der Verkauf der Kirſchen eine ſehr ergiebige Einnahmsquelle. Die Frühkirſchen von Handſchuchsheim, Nußloch ꝛc. gehen an den Niederrhein, bisweilen ſelbſt nach England. Der erſtgenannte Ort baut zugleich viele Bohnen für die Märkte von Heidelberg und Mannheim.

reichen zum Unterhalte hin, wenn man keine Schulden hat, und können von 3 Menschen leicht besorgt werden (also Zeit übrig); die meisten Kühe gehen im Sommer auf die Alpen.

Soden bei Höchst (Nassau). 20 dortige oder 12 bad. Morgen geben zu thun, Manche leben von 15 (9 bad.) M., aber dann hält es schwer, noch Schuldzins zu entrichten. Es bleibt hier noch ein kleiner Theil der Flur brach liegen.

Elgersweier bei Offenburg: Der Schuldenfreie kommt mit 12 M. Acker und 3 M. Wiese, der Verschuldete mit 15 und 4 Morgen aus. Zunsweier ebendaselbst, schuldenfrei 8 M. Acker, 2 M. Wiese, 1 Reben, — verschuldet 10 M. Acker, 3 M. Wiese, 1½ Reben, also zusammen 11 und 14½ M.

Dörfer im vorderen (östlichen) Odenwalde, im Amt Heidelberg: Nahrungsbedarf 12 Morg., Arbeitsminim. 16 M. Ebenso Kronau in der Nähe von Langenbrücken in der Ebene, mit leichtem Boden.

Gegend von Mudau, auf der Hochebene im östlichen Theile des Odenwaldes, 1350—1550 Par. Fuße über dem Meere: 15 Morgen Acker mit 3—4 M. Wiese erhalten eine Familie und 2 Kühe, aber man darf keine Schuldzinsen zu tragen haben. Zugleich wird diese Fläche als Gegenstand der Beschäftigung dreier Menschen angegeben. So würde also nach der Meinung dortiger Landwirthe die Ernährungs- und Unterhaltungsgränze eine und dieselbe sein. Dieß widerstreitet der Natur der Sache und könnte nur in Ausnahmsfällen, z. B. bei sehr niedrigen Preisen der Erzeugnisse, eintreten. Vermuthlich haben die vernommenen größeren Landwirthe sich nicht deutlich genug den Zustand der kleineren vergegenwärtigt. Einige Stunden weiter südlich, aber in ähnlichen Naturverhältnissen, wird

Digitized by Google

versichert, 10—12 M. Acker mit einigen M. Wiesen erhielten eine Familie, zur Noth auch mit 5—800 Fl. Schulden.

Es versteht sich daß bei diesen Überschlägen stets die mittlere oder die vorherrschende Bodenart jedes Ortes gemeint ist.

Belastungen zufolge des guts- und zehntherrlichen Verbandes lassen sich in dieser Hinsicht den Schuldzinsen gleich setzen, nur daß ihr Einfluß auf die dem Grundeigenthümer übrigbleibende Rente sich auch in dem niedrigeren Preise der belasteten Ländereien kund giebt.

Die Verschuldung ist wechselnd und die Vermögensumstände eines Landwirthes können sich rasch in solchem Grade ändern, daß die nämliche Morgenzahl ihn bald reichlich, bald kümmerlich nährt. Auch die dem Gutserben auferlegten Leistungen an den Vater während der Lebenszeit desselben wirken wie die Schuldzinsen *).

Das Arbeitsminimum wird, wie oben gezeigt, desto kleiner, je gesteigerter (intensiver) der Anbau ist. Die in einer Gegend übliche (nicht etwa nur von einem einzelnen Landwirthe angewendete) intensivere Behandlung zieht aber zugleich eine Erhöhung der Grundrente und des Bodenpreises nach sich, zumal weil damit auch ein besserer Zustand des Landes in Bezug auf tiefe Lockerung, Entwässerung und Bewässerung und Grundverbesserungen verschiedener Art verbunden ist. Hieraus wird man leicht auf die Vermuthung geleitet, das

*) In manchen Gegenden, z. B. im Odenwalde, ist es üblich, daß der Vater in einem Alter sich von der Wirthschaftsführung zurückzieht, wo er noch ganz rüstig ist, weßhalb viele Güter lange Zeit hindurch mit diesem „Auszuge" belastet sind. Die Ungewißheit über die Lebensdauer des zurückgetretenen Vaters verhindert eine genaue Berechnung über die Bedingungen der Gutsübernahme und verdeckt zum Theile die Niedrigkeit des Anschlages. Die Erfahrungsregeln über die mittlere Lebensdauer jedes Alters werden von Landleuten nicht beachtet.

Ernährungs- sowie das Arbeitsminimum werde sich ungeachtet aller Verschiedenheit der in mehreren Gegenden anzunehmenden Morgenzahl doch in einer gleichen Preismenge des Landes ausdrücken. Dieß kann jedoch nur höchst ungefähr zutreffen, denn die Menge von Arbeit, welche man auf eine gegebene Fläche wendet, steht keineswegs zu der Grundrente in einem festen Verhältniß. Wenn hier 6 Morgen zu 800 Fl., dort 10 M. zu 480 Fl., anderswo 16 M. zu 300 Fl. die gleiche Preismenge von 4800 Fl. geben, so kann man nicht behaupten, der Betrag des Arbeitsverdienstes vom Morgen verhalte sich in diesen 3 Fällen auch wie 10, 6 und 3¾. Sind es z. B. verschiedene Bodenclassen in einer und derselben Gegend, so findet man nicht selten, daß auch schlechteres Land in gleicher Weise benutzt wird, wie das gute, es ist folglich dann die Arbeitsfläche die nämliche, die Ernährungsfläche aber nach der Höhe der Grundrente verschieden. Gesetzt, jene bestehe aus 15 Morgen, der Unterhaltsbedarf sei 250 Fl., die Rente des besseren Landes 16, des geringeren noch in gleicher Art behandelten 8 Fl., so beläuft sich das Einkommen des schuldenfreien Eigenthümers vom Morgen an Arbeitsverdienst (zu $\frac{250}{15} = 16\frac{2}{3}$ Fl.) und Grundrente beider Bodenclassen auf $32\frac{2}{3}$ und $24\frac{2}{3}$ Fl., es kann also eine Familie von $7,^{65}$ und $10,^{1}$ Morgen ihr Auskommen finden. Unter diesen Voraussetzungen wäre der Verkehrswerth

	auf dem besseren Boden	auf dem schlechteren
der Arbeitsfläche	6000 Fl.	3000 Fl.
der Nahrungsfläche	3060	2020

Zwar kann die hier zu Grunde liegende Annahme keineswegs als Regel gelten und besonders da, wo die Verschiedenheiten in der Rente nicht von der Bodenbeschaffenheit, sondern von der Absatzgelegenheit herrühren, wird allerdings die höhere Rente mei-

Digitized by Google

ſtens mit einer intenſiveren Behandlung zuſammenfallen, aber doch nicht in gleichem Zahlenverhältniß. Daher würde man vergebens nach einer gewiſſen Preismenge forſchen, die unter allen Umſtänden die Ernährungs- und Arbeitsfläche einer Familie anzeigte. Die letztere mag z. B. ſowohl bei einem Preiſe von 400 Fl. als von 6 oder 700 Fl. für den Morgen auf 10 Morgen zu ſetzen ſein, alſo das Ganze auf 4, 6 oder 2000 Fl. Im Odenwalde iſt ein Gut von 15 Morgen Acker und 3 M. Wieſe vor 1848 wohl um 2250—2400 Fl. zu kaufen geweſen. Im Landgericht Erlangen haben Sachverſtändige vorgeſchlagen, die Zertheilung (Dismembration) der Bauerngüter bis zu einem Steueranſchlage von 1½—2 Fl. zu geſtatten, damit noch eine zureichende bäuerliche Nahrung übrig bleibe. 2 Fl. simplum entſprechen einem Preiſe von 3000 Fl. und deuten vielleicht eine Fläche von 10—15 M. an.

In der Mehrzahl der Fälle ſcheint, wenigſtens im ſüdweſtlichen Deutſchland, die Arbeitsfläche von 3 Perſonen zwiſchen 3—5000 Fl. zu fallen, im Durchſchnitt mag ſie alſo auf 4000 Fl. geſchätzt werden können, ohne die Gebäude. Die Zinsrente des Baulandes beträgt dann gegen 160 Fl. und der ſtark Verſchuldete ſteht ſich um 80 oder, der höheren Leihzinſen willen, um 100 Fl. ſchlechter als der Schuldenfreie bei gleichem Grundbeſitze.

Eine andere naheliegende Folgerung aus den bisher vorgetragenen Sätzen iſt dieſe: die Arbeitsfläche einer Familie von einer gegebenen Zahl arbeitsfähiger Mitglieder muß einem Pachter den Unterhalt gewähren. Die Volkswirthſchaftlehre beweiſ't, daß der Preis jeder Waare auf die Dauer die angewendeten nothwendigen Erzeugungskoſten vergütet. Daher müſſen bei einem verſtändigen Betriebe der Landwirthſchaft die Erzeugniſſe des Bodens und der Thierzucht ſoviel Erlös bringen, daß der Landwirth

auch ohne Grundrente, als Pachter, beſtehen kann, und der Eigenthümer eines Gutes, welches volle Beſchäftigung darbietet, muß, wenn er recht genügſam leben will, die ganze Grundrente zurücklegen können, oder durch ſie in den Stand geſetzt werden, ſich viele Annehmlichkeiten zu verſchaffen. Dieſe Schlußfolge hat bekanntlich auch dahin geführt, dem Grundeigner, der ſein Land ſelbſt baut, neben der Grundſteuer noch eine Gewerbſteuer aufzulegen, weil er zugleich als Unternehmer eines Gewerbsbetriebes betrachtet werden muß, — eine Maaßregel, die übrigens erheblichen Bedenken ausgeſetzt iſt.

Dieſer Betrachtung wird von dem Boden der Erfahrung aus entgegengehalten, daß Pachter auf einem kleinen Gute, welches an der Arbeitsgränze ſteht, nicht leicht angetroffen werden und ſich nicht halten können, daß überhaupt die Landwirthſchaft die durch die Zinſen des Kaufpreiſes beſtimmte Grundrente nicht abwerfe und der Landwirth ſich bequemen müſſe, die Rente mit zu ſeinem Unterhalte zu verzehren. Dieſe Einwendungen bedürfen einer kurzen Beleuchtung.

Es liegt im Weſen der Rente, daß ſie ein Überſchuß über ſämmtliche Koſten iſt. Dieß gilt zunächſt von derjenigen Grundrente, die der Grundeigner bei der Benutzung ſeines Landes nach Beſtreitung aller Koſten in ſeiner Hand behält und die man die natürliche oder empfundene nennen kann *). Die vorſtehende Behauptung kann demnach nur den Sinn haben, daß die ausbedungene Grundrente (der Pachtzins) die natürliche Grundrente überſteigt, und daß, da auch der Preis der Grundſtücke von dieſer Pachtrente beſtimmt wird, dem Pachter nicht der nöthige Unterhalt, dem Käufer nicht der volle Zins des Kauf-

*) Rau, Polit. Ök. I, §. 207.

Digitized by Google

ſchillings verbleibt. Dieß kann offenbar bei allen Grundſtücken eines ganzen Landes unmöglich längere Zeit hindurch ſtattfinden, weil ſonſt alle Pachtungen und Käufe mit einer Aufopferung von Vermögen verbunden ſein müßten. Zu einer ſolchen entſchließt man ſich nicht, wenn man einen anderen Erwerbszweig vor ſich ſieht, es müßte alſo unter jenen Umſtänden bald eine Unluſt entſtehen zu kaufen und zu pachten und die Preiſe müßten herabgehen. Es iſt alſo eine ſolche Steigerung der Pachtzinſe und Güterpreiſe nur theilweiſe denkbar und ſie läßt ſich unter anderen ſo erklären. Kleine Güter von jenem Umfange können nicht leicht im Ganzen gepachtet, ſondern müſſen ſtückweiſe zuſammengebracht werden. Hier hat man ein ſtarkes Mitwerben zu beſtehen, einerſeits von Taglöhnern, die nur einige Felder zu pachten ſuchen, um ihre Nebenſtunden gut zu verwenden, ihre Frauen und Kinder zu beſchäftigen und ihren Bedarf an Kartoffeln, Gemüſe ꝛc. ſelbſt zu erzielen, andererſeits von Leuten, die zu einer kleinen Kuhwirthſchaft nicht eignes Land genug haben und zum Behufe der vollſtändigen Beſchäftigung einige Morgen Pachtäcker zu Hülfe nehmen. In beiden Fällen kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Pachtluſtigen im Falle eines ungünſtigen Mitwerbers etwas mehr bieten, als ſich nach einer Abſchätzung als regelmäßige Grundrente annehmen läßt, die Taglöhner ſchon darum, weil ſie wirklich eine ſehr geſteigerte Art des Anbaus anwenden können *), die kleinen Bauern, weil ſie vielleicht die allge-

*) Eine lehrreiche Entwickelung dieſes Satzes hat Frh. v. Riedeſel in der als Manuſcript gedruckten Schrift: Über parzellenweiſe Verpachtung größerer Güter, 1846, gegeben. Um 2 Morgen Acker und 1 M. Wieſe gartenmäßig zu bauen, ſind jährlich 858 Arbeitsſtunden nöthig, alſo für jede der 3 arbeitenden Perſonen einer Familie 286 St., wozu in den 175 Werktagen von April bis September täglich 1,^{63} Stunden erfordert wer-

meinen Koſten der Gebäude, Geräthe, der Fütterung, nicht in Anſchlag bringen, indem ſie dieſe auch ohne die Pachtſtücke auf der kleineren Fläche aufwenden müßten. In beiden Fällen beruht der Unterhalt eines ſolchen Pachters nicht allein auf dem Ertrage der gepachteten Grundſtücke, er kann daher die Arbeit etwas niedriger anſchlagen, und denjenigen überbieten, der bloß als Pachter auftreten will *). Wo ganze Güter, auch mit den Gebäuden, verpachtet werden, da ſind ſie gewöhnlich ſchon größer. Die Beſitzungen der todten Hand (Kirche, Domänengut) werden neuerlich immer häufiger da, wo ſie in den Dorfgemarkungen zerſtreut liegen, einzeln ausgethan, und die zunehmende Bevölkerung bewirkt höhere Pachtzinſe. Unter dieſen Umſtänden würde begreiflicherweiſe der Pachter eines kleinen Gutes wie ein Taglöhner leben müſſen und von niedrigen Fruchtpreiſen oder Unfällen zu Boden gedrückt werden.

In Irland iſt das Verpachten ſo allgemein, daß man nur ſelten kleine Grundeigenthümer antrifft, die ihr Land bauen. Hier fällt alſo die eine jener beiden ſtörenden Einwirkungen im Mitwerben hinweg, freilich aber nicht die andere, vielmehr iſt die

---

den. Solche kleine Pachter konnten vom preuß. Morgen im Durchſchnitt 5 Rthl. $6\frac{3}{14}$ Sg. Pachtzins geben (9 Fl. 6 Kr. vom pr. = 12,^{85} Fl. vom bad. M.), während die Selbſtbewirthſchaftung im Großen keinen Reinertrag abgeworfen hatte.

*) Der Verf. hat dieſe letzteren Bemerkungen im Weſentlichen ſchon in ſeinen Anſichten der Volkswirthſchaft, 1821, S. 200 mitgetheilt. Eine Beſtätigung derſelben findet ſich unter andern in dem kürzlich erſchienenen Buche v. Bierſack, Über Beſteuerung, S. 25. — Man kann allerdings darüber ſtreiten, wieweit der höhere Pachtzins einzelner Grundſtücke von einem höheren Reinertrage oder von ungünſtigem Mitwerben herrührt, denn beide Urſachen wirken oft zuſammen, vgl. Bernhardi, Verſuch einer Kritik d. Gründe, die für großes oder kleines Grundeigenthum angeführt werden, 1848, S. 457.

Digitized by Google

Zahl der dürftigen Taglöhner, die nur ein kleines Grundſtück zu pachten ſuchen, ſo groß, daß ſie die Rente auf eine bedauernswerthe Höhe treibt. Dieß zeigt ſich namentlich bei dem Conacre-Syſtem, einem dem britiſchen bürgerlichen Rechte eigenthümlichen Vertragsverhältniß, wobei das Land nicht auf Jahre oder ein einziges Jahr, ſondern nur auf eine Ernte einem Anderen überlaſſen wird, der, nach einer häufig beigefügten Bedingung, die reifen Früchte nicht vor der Entrichtung des bedungenen Zinſes hinwegbringen darf. Begreiflich entſchließen ſich nur Leute in dürftigen Umſtänden zu dieſer Übereinkunft. Der Pachtzins iſt daher, unter dem Andrange einer übermäßigen Zahl unvermögender Arbeiter, überaus hoch, beſonders wenn der Eigenthümer das Land dem Anbauer gedüngt übergiebt; man zahlt vom iriſchen Acre hie und da 8, 10, ja 12 Pf. St., meiſtens zum Behufe des Kartoffelbaues, bisweilen auch für Hafer oder Lein, der Pachtzins wird aber öfters vom Pachter durch Arbeit abverdient *). Bei den eigentlichen Pachtverträgen iſt die Rente bedeutend kleiner, ſie beläuft ſich nach der Mehrzahl der einzelnen Auſſagen nicht über 1½—2 Pf. St. vom irländiſchen Acre. Der Landſchätzer Sherrard berechnet die Pachtrente in der Grafſchaft Louth auf den 3 erſten Bodenclaſſen zu 3½, 2½ und 1½ Pf. St., auf ſchlechterem Boden zu 15—18 Sch. Für die erſte Bodenclaſſe ſchätzt er ſie auf ⅓ des Rohertrages **). Es kann bei der Allgemeinheit des Pachtweſens nicht ſchwer halten, die Unterhaltsfläche einer Pachterfamilie nach Maaßgabe der Bodenart,

*) Viele Aufſchlüſſe hierüber enthalten die Minutes of evidence in Bezug auf die occupation of land in Ireland, Dublin 1845, ſ. vorzüglich I, 57 und die Auszüge in V, 69 ff.

**) Evidence I, 183.

Abſatzgelegenheit ꝛc. auszumitteln, und dieß iſt auch vielfältig geſchehen.

Man unterſcheidet dort die Feldgraswirthſchaft, grazing farms, und die Wirthſchaft mit bloßem Ackerbau, tillage. Jene wird auf größeren Gütern, z. B. von 60, 100, ja 1000 Ac. betrieben. Für die zahlreichen kleinen Ackerwirthſchaften mit Spatenbau iſt von einer Menge vernommener Sachverſtändiger übereinſtimmend die Größe von 10 irländiſchen acres als diejenige bezeichnet worden, von der ſich auf gutem Boden eine Pachterfamilie gut fortbringen könne. Der iriſche oder plantation acre wird zu $1,^{62}$ engliſchen statute-acres angegeben und mißt demnach $1,^{822}$ bad. oder $2,^{569}$ pr. M., 10 iriſche acres ſind alſo gleich $18,^{2}$ bad. = $25,^{7}$ pr. Morgen. In der Grafſchaft Sligo ſind auf gutem Boden 10, auf ſchlechtem 15—20 ac. erforderlich. Nur wenige Ausſagen ſetzen das minimum noch niedriger, namentlich verſichert Crawfurd (I, 196 der Evidence), daß bei guter Bewirthſchaftung ein Mann ohne Nebenverdienſt von 6 statute-acres ($6\frac{1}{4}$ bad. = $9,^{6}$ pr. M.) ſeine Familie comfortably erhalten und eine anſehnliche (fair) Rente zahlen könne, auf dem beſten Boden ſogar von noch weniger. Dagegen wird von dem Gebiete der Fermoy Union (III, 168) angegeben, mit weniger als 20 ac. könne man wohl leben, aber keinen Pachtzins erſchwingen; wenn auch ein ſolcher geboten und verſprochen werde, ſo erhalte ihn doch der Verpachter nicht. Bemerkenswerth iſt die Thatſache, daß der Zuſtand der Bauern in den Grafſchaften Armagh und Down, wo die Größe der Pachtgüter im Durchſchnitt die kleinſte iſt (11 und 15 acr. Ackerland), am günſtigſten erſcheint; die Grafſchaften Mayo, Tipperary, Galway, Cork, Meath, mit reſp. 23—24—30—34—37 acr. Durchſchnittsgröße haben am meiſten Bedrängniß, vielleicht weil

gerade die größeren Pachtmaſſen einen Theil der Einwohner auf zu kleine Stücke beſchränken und die Capitale zur guten Behandlung der erſteren nicht zureichen *).

An vielen Orten hat die Gemeinde Acker- und Wiesland, welches den Bürgern zu lebenslänglichem Genuß gegen eine größere oder kleinere, jedoch unter dem Betrage des ortsüblichen Pachtzinſes ſtehende Entrichtung verliehen wird. In der badiſchen Pfalz kommen ſogar Ortſchaften vor, in denen das auf die genannte Weiſe vertheilte Gemeindeland eine größere Fläche einnimmt, als das den einzelnen Bürgern gehörende, z. B. Hembach bei Weinheim. Der volle Antheil eines Bürgers iſt in Heddesheim 5½, Laudenbach 5, Hembach 4½, Käferthal 4½ Morgen u. ſ. f. Einige heſſiſche Orte ſind noch reicher mit Allmenden ausgeſtattet, z. B. Birnheim, welches dem älteren Bürger gegen 9 bad. Morgen zuweiſt, ſo daß er allein hievon leben, und die Nutzung für 280—300 Fl. verpachten kann. Es iſt einleuchtend, daß dieſe Genußtheile der Allmende in Hinſicht auf Arbeit und Ernährung dem Eigenthum gleichgeſetzt werden dürfen. Manche Landwirthe haben nur wenige Morgen ei-

*) Die Befragten wieſen zwar überall die traurigen Folgen der zu kleinen Pachtſtellen nach, erklärten ſich aber auch öfters gegen zu große Güter. „Es iſt das Allerſchädlichſte, einem Mann mehr Land zu geben, als er gut (properly) anbauen kann, O Brien, II, 695. — Crawfurd a. a. O. zieht in Bezug auf die Bodenbenutzung (Cultivation) Güter für 2 Pferde mit 50 ſchott. Acres (77 bad. = 108 pr. M.) vor, fügt jedoch hinzu: „In Hinſicht auf den Zuſtand der Menſchen würde aber eine geringere Ausdehnung der Pachtgüter mehr zu dem Wohlſtande der Einwohner beitragen", — nämlich mit Hülfe des Spatenbaus. — Nach den neueſten Erfahrungen hat die Zahl der allzukleinen, d. h. unter dem Arbeitsminimum ſtehenden Güter dort in erfreulichem Maaße abgenommen, die Stellen unter 1 acre von 1847—49 um 30 Proc., die von 1—5 a. um 20, die von 5—15 a. um 11 Proc., The Economist, 3. Aug. 1850.

gen, nehmen aber zu den Allmendstücken noch Pachtäcker zu Hülfe und haben dann bei vollständiger Beschäftigung ein hinreichendes Auskommen. Dieser Umstand ist so einleuchtend, daß er nur erwähnt zu werden braucht. Leichter könnten andere den Mitgliedern einer Gemeinde zustehende Berechtigungen übersehen werden, die doch ebenfalls in die Wirthschaft eingreifen, sei es, daß sie die Ausgabe für Brenn- und Bauholz ersparen und deßhalb in ihrer Wirkung einer Geldeinnahme gleich kommen, oder daß sie wie die Weide- und Streuberechtigungen das Futter- und Stroherzeugniß ergänzen. Die Arbeitsfläche wird von diesen Rechten weniger berührt als die Nahrungsfläche, weil die anderweitigen Zuflüsse die Grundrente ergänzen. Die Waldstreu gestattet den Verkauf von Stroh, oder eine Düngervermehrung und eine Fruchtfolge mit wenigeren Halmfrüchten, die Weiderechte ersparen Futter und dgl. Man muß deßhalb bei der Bestimmung des Nahrungsminimum diese Rechte von Ort zu Ort in Betracht ziehen. In dem unteren Hardwald bei Schwetzingen z. B. haben die 7 umliegenden Gemeinden ansehnliche Streu-, Weide-, Leseholz- und Stockholzberechtigungen. Der vorhin erwähnte hessische Flecken Virnheim besitzt in dem nahen Domänenwalde große Berechtigungen auf Durchforstungs-, Ober- und Stockholz, ferner auf Bauholz und die Besitzer der 338 älteren Häuser erhalten je 4½ Stecken oder 1,^{9} bad. Klafter Kiefernholz. — Die Nutzungen aus den Gemeindewaldungen wirken in gleicher Weise, nur daß sie von veränderlicher Größe sind und mit der Zunahme der Einwohnerzahl oder mit der Verminderung der Waldfläche sich verringern.

Wenn für einen praktischen Zweck das minimum für einen einzelnen Ort festgesetzt werden soll, z. B. zum Behufe der Zertheilung eines großen Domanialgutes in Bauerngüter von ver-

ſchiedener Größe, ſo iſt, wie ſich von ſelbſt verſteht, neben allen andern örtlichen Verhältniſſen vor Allem die Bodenbeſchaffenheit zu berückſichtigen. Wenn aber außerdem hiebei noch die Frage entſteht, ob man die Unterhalts- oder die Arbeits-Gränze zur Vorſchrift nehmen ſoll, ſo muß man der letzteren den Vorzug geben. Die Gründe hiezu liegen am Tage. Was die Unterhaltsgränze anbelangt, ſo iſt der Grad der Verſchuldung veränderlich; ferner iſt auf die gute Ausfüllung der Zeit Werth zu legen, auf Nebengeſchäfte darf dagegen nicht allgemein gerechnet werden, zudem trifft, wie gezeigt wurde, die Arbeitsgränze mit der Nahrungsfläche des Pachters beiläufig zuſammen und ſichert auch dem belaſteten Eigenthümer immer noch einigen Genuß der Rente, ſetzt folglich denſelben nicht auf die unterſte Gränze des Unterhalts. Ob nun 3, 4 oder 5 Arbeiter vorausgeſetzt werden, dieß macht einen großen Unterſchied. Die erſtgenannte kleinſte Zahl hat aber den Umſtand für ſich, daß im Großen nach bekannten ſtatiſtiſchen Erfahrungen eine Familie nicht voll zu 5 Köpfen gerechnet werden kann, weßhalb allerdings im Durchſchnitt nicht über 3 Arbeitsfähige vorhanden ſind. Es iſt auch nicht ſchwer, für eine ſtärkere Anzahl die noch weiter erforderliche Morgenzahl auszumitteln.

Suchen wir aus den bisherigen Sätzen das Hauptergebniß zu ziehen, ſo wird daſſelbe ſich ſo ausdrücken laſſen: Man kann ſich unter gegebenen landwirthſchaftlichen Verhältniſſen an zwei verſchiedene, ziemlich genau zu erforſchende Größen halten, die Arbeitsfläche einer gewiſſen Zahl von Arbeitern und die Unterhaltsfläche einer ſchuldenfreien Familie von gewiſſer Kopfzahl. Die zweite dieſer Gränzgrößen iſt die kleinere. Zwiſchen beiden giebt es Mittelglieder, die den verſchiedenen Graden von Verſchuldung und Belaſtung entſprechen, mit denen aber ſich

weiter zu beſchäftigen nicht belohnend wäre. Die Unterhaltsgränze kommt nur bei Kuhgütern, Reb- oder Gartenland vor, weil auf Geſpanngütern die Arbeitsgränze um ſoviel größer iſt, daß hier mehr als der nöthige Unterhalt erzielt wird.

Um dieſe allgemeinen Betrachtungen durch die Anwendung auf manchfaltige gegebene Verhältniſſe zu erläutern, nehmen wir zuvörderſt die von einem hochgeachteten Meiſter in der Landwirthſchaft für das nordöſtliche Deutſchland aufgeſtellten Zahlen zu Hülfe. J. G. Koppe (Beiträge zur Beantwortung der Frage: ſind große oder kleine Landgüter zweckmäßiger für das allgemeine Beſte? 1847) ſagt: „für unſere Gegenden habe ich durch meine Beobachtungen ermittelt, daß die geringſte Fläche des fruchtbarſten Bodens 6—7 Morgen betragen müſſe, wenn ſie zur ſelbſtändigen Erhaltung einer Familie bei dem gewöhnlichen Ackerbau ausreichend ſein ſoll.“ Dieß wären 4½—5 bad. M., und wenn man nicht gerade den beſten Boden vorausſetzen will, ſo wird man wohl 7—8 M. (5—5¾ bad.) annehmen dürfen, allerdings ein kleiner Raum, der nach dem Geſagten wohl nur als ſchuldenfreies unbeſchwertes Eigenthum einen knappen Unterhalt darbietet. Wenn der Vf. weiter bemerkt: „Ich würde das Land für ein unglückliches halten, deſſen zum Ackerbau taugliche Fläche in lauter kleine Güter von 6—7 Morgen Inhalt getheilt wäre,“ ſo muß ihm unbedingt beigepflichtet werden. Er erinnert ausdrücklich, daß dieſe kleine Morgenzahl nicht genügend ſei, um den Beſitzer vollſtändig zu beſchäftigen. Alle Gründe, mit denen man das Nachtheilige einer übermäßigen Zerſtückelung des Grundbeſitzes (eigentlich der Baufläche) zu beweiſen geſucht hat, treffen Güter unterhalb der Unterhaltsgränze, wenigſtens wenn keine anderen Erwerbsgelegenheiten hinzukommen, was denn auch nicht allgemein der Fall ſein kann.

Digitized by Google

Nach Koppe sind 24 M. (17 bad.) Mittelboden (5—7. Classe) hinlänglich, wenn die Spannarbeit mit Kühen verrichtet wird. Es sind 3 Arbeitende erforderlich und es werden 3 weiter zu erhaltende Kinder angenommen. Die Berechnung zeigt, daß der Erlös aus verkäuflichen Erzeugnissen nach Abzug der Steuern und anderen Lasten, des Holzankaufes, sowie der Ausgaben an Handwerksleute kaum den für Bekleidung nöthigen Aufwand übrig lassen, wenn auch die anderen kleinen Ausgaben für Salz, Gewürz und dgl. von den Einnahmen aus Butter und Federvieh aufgewogen und außer Ansatz gelassen werden. Schuldzins oder vollends Pachtzins könnte also ein solches Gut nicht tragen und es scheint mithin diese Größe erst das Unterhaltsminimum auf Boden der erwähnten Art zu sein. Nach S. 51 braucht ein Gut von 50 M. (35½ bad. M.) keine größere Arbeitermenge, außer in einzelnen Zeiten, wo dann mit Taglöhnern geholfen wird, so daß man die Arbeitsfläche für 3 Menschen unter den von dem Verf. gemachten Voraussetzungen näher an 50 als an 24 pr. Morgen suchen muß. Auf mittlerem Boden fordert er sogar 60—80 M. zu einer Wirthschaft, die einer Bauernfamilie die Mittel gewähre, „zu einigem Wohlstande zu gelangen," was allerdings über den Begriff des minimum hinausgeht. Die Nützlichkeit des Vorhandenseins vieler solcher Güter ist keinem Zweifel unterworfen. Erwägt man die schwächere Bevölkerung in dem größeren Theile der Osthälfte des preußischen Staats sowie anderer Theile von Norddeutschland, das kältere Klima, das Vorherrschen des Sandgehaltes und den geringeren Vorrath fruchtbarmachender löslicher Mineralstoffe in dem Alluvialboden der norddeutschen Ebenen, die Unbekanntschaft der Landleute mit manchen Zweigen des gesteigerten Ackerbaus und dgl., so kann man die Größe des Arbeitsminimums, wie es sich aus Koppe's Dar-

ſtellung vermuthen läßt, nicht auffallend finden. Die Vergleichung anderer Gegenden dient aber zum Beweiſe, daß die volkswirthſchaftliche Unſchädlichkeit einer weit ſtärkeren Verkleinerung des Grundbeſitzes keineswegs nur ein Ausnahmsfall iſt, ſondern eine anſehnliche Verbreitung hat.

Es folgen nun einige Nachrichten, die bei Gelegenheit ausführlicher Erforſchungen landwirthſchaftlicher Verhältniſſe gewonnen und ohne vorgefaßte Meinung aufgenommen ſind, als Ergänzung der ſchon oben mitgetheilten Angaben *).

Dorf Leopoldau im Marchfeld bei Wien, auf dem linken Donauufer. Ganz ebener Boden, mit Kiesunterlage in ungleicher Tiefe unter der Krume, aber größtentheils nicht kleefähig. Brache im dritten Jahr, nur ein kleiner Theil mit Runkelrüben („Burgunder"), Kartoffeln ꝛc. angebaut. Bisher beſtand volle Gebundenheit der Bauerngüter und es waren in dieſem Dorfe gar keine walzenden oder „Überlandſtücke" vorhanden. Wieſen fehlen. Ganzbauern haben gegen 36 Joch (81 pr. = 57,6 bad. M.), Halblehner ungefähr 20 Joch (45 pr. = 32 bad. M.), und dies ſcheint beiläufig die Arbeitsfläche einer Familie zu ſein. Man hält 2 Pferde, die nicht genug zu thun haben. Das Graſen im Felde muß mit zu Hülfe genommen werden. Die ganze Bewirthſchaftung ſcheint mit wenig Eifer und Einſicht zu geſchehen, ſonſt würde die Nähe der Kaiſerſtadt beſſer benutzt werden. Preis eines Halbbauerngutes gegen 36—4000 Fl. „Münze" oder

*) Der an Ort und Stelle Wohnende wird freilich hie und da noch Einiges an dieſen Mittheilungen zu berichtigen finden, obſchon ſie meiſtens mit Hülfe mehrerer glaubwürdiger Landwirthe geſammelt und nicht ohne Kritik benutzt worden ſind. Die ausführlichere Beſchreibung der genannten Orte nach ihren landwirthſchaftlichen Verhältniſſen muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

4410—4900 Fl. des Münchener Fußes. Kleine Leute mit 4—5 Joch, „Hofſtadel," bringen ſich leichter fort, da ſie geringe Abgaben entrichten und irgend ein Nebengeſchäft betreiben können. Sie laſſen um Lohn ackern, jede Pflugarbeit für 2 Fl. Münze vom Joch (1 Fl. 32 Kr. per bad. M.).

Oberweimar, in der Nähe von Weimar. Keine Gemeindenutzung, ein kleiner Theil des Feldes bleibt brach, was bisher der Schäfereien wegen nicht abgeſchafft werden durfte. Nur Wenige arbeiten mit Kühen, aber 30 Acker (36,^{6} pr. = 22,^{8} bad. M.) ſollen drei Menſchen volle Beſchäftigung geben. Der ſteinige Untergrund verbietet den Bau der Luzerne, Stoppelrüben waren des Wildes wegen nicht beliebt.

Gegend von Sinsheim im bad. Unterrheinkreiſe, in einer fruchtbaren Thalebene, zwiſchen Heidelberg und Heilbronn. 12 M. Acker und 1 M. Wieſe erhalten eine Familie mit 2 Kühen und 2 Stück Zugvieh, aber man kann noch einige Morgen Pachtäcker verſehen, obſchon auch von jenem Gutsumfang einiger Schuldzins getragen wird; er iſt alſo etwas unter der Arbeitsgränze. Die Fruchtfolge iſt wie in dem größten Theil von Baden die Dreifelderwirthſchaft mit der bekannten Abänderung, daß der Klee alle 6 Jahre ins Feld kommt und das Sommerfeld zum Theil Hackfrüchte erhält. Man baut ¾ M. Luzerne, 1¼—1½ M. Klee, 2 M. Kartoffeln, ¼ Runkelrüben, etwas Raps, 3¾ M. Wintergetreide, größtentheils Spelz zu 10 Malter auf dem Morgen (19,^{5} Scheff. auf dem pr. Morgen, oder an enthülſetem Korn zu 42 Proc. 8,^{1} Scheff.), 3¼ M. Gerſte und Haber, ¼ Hanf. An Getreide, Kartoffeln, Milch, Eiern und Vieh können mindeſtens für 150 Fl. verkauft werden, womit die Geldausgaben mit Einſchluß von 10 fl. Schuldzins ihre Deckung finden.

In einer nicht im Mindeſten beabſichtigten Uebereinſtimmung

hat ſich an vielen Orten, bei denen ein fleißiger Anbau mit gutem Boden beſteht und die in ziemlich bevölkerten Gegenden liegen, die Arbeitsgränze auf ungefähr 10—12 bad. (14—17 preuß.) Morgen geſtellt. In der ausgezeichnet fruchtbaren und gut angebauten badiſchen Rheinebene ſollte man wegen der vielen Hackfrüchte und Handelsgewächſe (Taback, Hopfen, Raps, Mohn, Krapp, Hanf) eine kleinere Fläche erwarten als in manchen anderen Gegenden, allein der Unterſchied wird theils durch den größeren Fleiß der Landleute, theils durch den ſtarken Klee- und Luzernebau wieder aufgewogen, endlich werden bei einzelnen Geſchäften, z. B. dem Anfädeln des Tabacks, dem Pflücken des Hopfens u. dgl. Taglöhner gebraucht. Die Reborte der Bergſtraße ſind hier nicht mit eingerechnet, denn ſie brauchen mehr Arbeit. Wer weniger als 10 Morgen eigenes und Gemeindeland hat, der ſucht das Fehlende durch Pachtung zu ergänzen. Wie auf dem rechten Rheinufer von den erſten heſſiſchen Orten (Birnheim) an über Ladenburg und Schwetzingen im badiſchen Unterrheinkreiſe bis nach Malſch und Langenbrücken bei Bruchſal jenes Maaß von 10—12 M. auf mittlerem Boden faſt von Ort zu Ort angegeben wird *), ſo wird es auch weiter aufwärts an der Mündung des romantiſchen Renchthals (Rußbach, Oberkirch, Lautenbach) und auf dem linken Rheinufer, im bairiſchen Theile der Pfalz, der Neckarmündung gegenüber (Gegend von Frankenthal, Lambsheim, Mundenheim ꝛc.) anerkannt, obſchon hier der Boden nicht gleiche Fruchtbarkeit hat wie in der badiſchen Pfalz, vermuthlich weil hier die das weite Rheinthal begränzenden und die am Neckar weiter rückwärts liegenden Höhen andere

*) Die früher erwähnte Gemarkung von Kronau hat minder guten Boden und baut weniger Handelsgewächſe.

Digitized by Google

Felsarten enthalten und mehr Kalk, Kali ꝛc. mit den alten Waſſerfluthen hinabgeſendet haben. Die ähnlichen Beſtimmungen aus der Gegend des Kaiſerſtuhls wie Freiburg ſind ſchon oben angeführt worden. Auf dieſe 10 Morgen kommt man auch bei Nachforſchungen in der oberen Elbgegend (Dorf-Wehlen in der ſog. ſächſiſchen Schweitz), in der fruchtbaren ſächſiſchen Ebene (um Oſchatz und Wurzen), ferner um Hanau (Hochſtadt). In dem letztgenannten Orte iſt etwas Rebbau, die Bauern finden aber noch eine andere gute Erwerbsquelle in ihrer Geſchicklichkeit, Handkäſe aus abgerahmter Milch zu bereiten, die gerade von dieſem Orte beſonders beliebt ſind und in Menge den nahen Städten zugeführt werden. Auch in der Nähe von Baireuth werden 8 alte dortige oder 10 bad. M. als Bedarf für ein Gut mit 2 Kühen bezeichnet, allein hierunter ſind 3 M. Wieſe begriffen, das mit Kartoffeln, Runkelrüben, Erdkohlrüben und Kopfkohl beſetzte Drittheil des Ackerlandes beträgt nur etwas über 2 bad. M. und es iſt folglich nicht wohl die volle Thätigkeit von 3 Menſchen in Anſpruch genommen, was auch aus anderen Thatſachen wahrſcheinlich wird, ſo daß wir die Arbeitsfläche mindeſtens auf 12¾ bad. M. ſetzen dürfen.

In der Gegend von Maulbronn in Würtemberg werden 12 dortige oder 10½ bad. M. als derjenige Flächenraum bezeichnet, auf dem 3 Menſchen zu thun haben und von deſſen Ertrag noch Schuldzins gezahlt werden kann. In Tirol werden zu Wilten oder Wiltau (bei Innsbruck, Sitz des Landgerichtes) ſowie in dem durch ſeinen Getreidereichthum ausgezeichneten Dorfe Schlanders im Vintſchgau gerade 10 bad. M. als Arbeitsfläche erklärt, ohne die Alpenweide zur Sommernahrung der Kühe; in Vorarlberg (Hohenems, Götzis, auf der Fläche des weiten

Rheinthals am Rande des Gebirges) steigert sich der Bedarf schon auf 12½ und 16 Morgen.

Der Bodenertrag eines Kuhgutes der badischen Pfalz in der Rheinebene läßt sich ungefähr so übersehen. Wir nehmen der leichteren Theilung willen das Ackerland zu 9 Morgen oder 36 Vierteln an; Wiesen fehlen vielen Orten ganz und bleiben außer Berechnung, sowie auch der Heuankauf, so daß die Wirthschaft lediglich auf der Ackerbenutzung ruht*).

I. Winterflur, 12 Viertel des badischen Morgens.

8 V. Spelz, zu 12 Malter auf den M.	24	Malter.
3 — Roggen, zu 6½	4,87	—
4 — Stoppelrüben	60	Centner.
1 — Luzerne, zu 60 Ctr.	15	—

II. Sommerflur, 12 V.

3 V. Runkelrüben, 240 Ctr. auf den M.	180	
7 — Gerste, zu 7 Mtr. — — —	12¼	Malter.
1 — Kartoffeln, zu 50 Mtr. oder 116 Ctr.	29	Centner.
1 — Luzerne	20	—

III. Brachflur, 12 V.

4 V. Klee,	45—50	Centner.
5 — Taback, zu 10 Ctr.	12½	—
2 — Kartoffeln,	36	—

*) Die angenommenen Ertragssätze auf dem vorherrschenden kalkhaltigem Lehmboden sind in preußischen Maaßen: 23,² Scheff. Spelz = 9¾ Sch. Kern, — 12,⁵⁸ Sch. Roggen, — 13,⁵⁴ Sch. Gerste, — 42½ Zoll-Centner Luzerne, — 31,⁹ — 35,⁴ Zoll-C. Klee, — 170 C. Runkelrüben, — 82,² Ctr. Kartoffeln, — 42½ Ctr. Stoppelrüben, — 7 Ctr. Taback. Sorgfältige Feldbestellung, gute Benutzung des Düngers, Gründüngung mit Wicken in der Spelzstoppel, düngende Wirkung der Kleestoppel, warmes Klima (8,³ Grade R. mittlere Wärme) und guter Boden von vielhundertjährigem Anbau bringen diese Erzeugungsmengen zu Wege.

Digitized by Google

1 M. Luzerne,	18—20 Centner.
3 — Stoppelrüben,	45 —

Mit Einſchluß des Strohes kann dieſe Maſſe nach Mittelpreiſen auf 600—640 fl. angeſchlagen werden, wovon die Grundrente (zu 20 fl. vom Morgen) 28—30 Proc. ausmacht. Der Roggenwerth des gebauten Futters, wenn die Hälfte der Kartoffeln zur Fütterung verwendet wird, erreicht den oben nachgewieſenen Bedarf für das Rindvieh und läßt wohl noch etwas zur Erhaltung von Schweinen übrig. Nach Abzug der Ausſaat und des Verbrauchs in der Wirthſchaft bleiben als verkäuflicher Theil des Erzeugniſſes nach niedrigem Preisanſchlage übrig:

14,4	Malter Spelz	zu 4 fl.	57,6 fl.
4,7	— Gerſte	— 6 „	28,2 „
1,7	— Roggen	— 7 „	11,9 „
12½	Centner Taback	— 10 „	125 „
			222,7 fl.

Hiezu kommt die Milchnutzung. Von einer Kuh bei einer Fütterung von 84 Centnern Heuwerth werden ungefähr 3000 Pfd. Milch zu erwarten ſein = 1000 badiſche Maaß oder 3¼ Maaß täglich in 44 Melkwochen. Von zwei Kühen, auch wenn ſie arbeiten, kann wenigſtens jene Menge zum Verkaufe, friſch oder als Butter und Magerkäſe verwendet werden. 1000 Maaße zu 4 Kr. bringen 66⅔ fl. und mit einem Kalbe wenigſtens 73 fl. ein. Der Milchverkauf in der Nähe einer Stadt erhöht die Einnahme mindeſtens um 1 Kr. für die Maaß oder um 16 fl. 40 Kr. jährlich, verurſacht aber auch Zeitverluſt beim Markttragen *). Summe der Geldeinnahmen gegen 300 fl. nebſt der Verſorgung mit den

*) In den meiſten Bauernwirthſchaften iſt die Nahrung der Kühe und der Milchertrag etwas ſchwächer, vielleicht nur 900 oder 800 Maaß, dann

ſelbſt gewonnenen Nahrungsmitteln. Es geſellt ſich noch manche kleine Einnahme aus Gemüſe, Eiern ꝛc. hinzu, der Ertrag der Aufzucht des Rindviehes iſt mehr als 1 Kalb jährlich, auch ſteigt der Tabacksertös in günſtigen Fällen höher, er hat ſchon 15, 20, 25 und mehr Gulden vom Centner guter Deckblätter für Cigarren erreicht**), ferner kann einem oder dem anderen Gewächſe noch etwas abgebrochen und dafür ein halbes Viertel mit Hopfen bepflanzt werden. Hieraus wird ſich auch ohne Aufzählung der Geldausgaben abnehmen laſſen, daß nach Beſtreitung des Unterhaltes und der verſchiedenen Wirthſchaftskoſten ſowie der Steuern u. a. Abgaben noch Mittel zur Entrichtung von Leihzinſen oder von Pachtzins für einen Theil des Landes zurückbleiben und zugleich eine beſſere Lebensweiſe, als ſie der Tagelöhner führen kann, möglich wird.

Die Bauern auf ſolchen Kuhgütern ſind nach dem Urtheile vieler unbefangener Beobachter zwar genöthigt, genügſam zu leben, aber ſie haben den Vortheil, daß die Verrichtungen viel ſorgfältiger vollzogen werden, als es von Dienſtboten und Taglöhnern geſchieht, es wird nichts veruntreut und vernachläſſigt, die Familie kann in theuren Jahren ſich mehr einſchränken, als wenn man Geſinde hat, welches ſtets ungefähr gleiche Anſprüche macht, Alle arbeiten unverdroſſen und benutzen die Zeit auf das Beſte. Da-

---

wird aber irgend ein anderes Bodenerzeugniß in größerer Menge gewonnen. Durch Verkauf von Butter und Magerkäſe wird wohl die Maaß Milch nicht voll zu 4 Kr. nutzbar gemacht, allein man verbraucht auch nicht die Milch und Butter von der einen Kuh ganz im Hauſe. Bei einem Buttererertrag von 4 Proc. des Milchgewichts würden $8\frac{1}{4}$ bad. Maaß 1 Pfd. Butter geben. Gilt die Butter 20 Kr., ſo wird die Milch nur zu 2,^{42} K. verwerthet, ohne die Verwendung der Rückſtände.

**) Im Herbſte 1850 ſtieg der Preis der vorzüglichſten Blätter bis auf 30 fl.

her ſieht man ſolche kleine Bauern öfters emporkommen, ihr Land durch Ankäufe vergrößern und ungünſtige Jahre leichter überſtehen. Der in anderen Gegenden wahrgenommene geringere Bodenertrag von den Grundſtücken der kleinen Kuhbauern in Folge einer ſpärlicheren Düngung und einer mangelhaften Behandlung überhaupt iſt hier durchaus nicht anzutreffen, und ſolche Erfahrungen ſind auch im Königreich Sachſen gemacht worden.

Dieß führt auf eine ſchon im Anfange dieſer Unterſuchung gemachte Bemerkung zurück, daß man nämlich die angebaute Morgenzahl mit ihrer gegebenen Beſchaffenheit, Lage ꝛc. nur als die eine Bedingung eines gewiſſen Ertrages anſehen und die anderen, nämlich das Capital und die Thätigkeit der arbeitenden Perſonen, nicht überſehen dürfe. Was der unermüdete, der ſcharfſinnig unternehmende, der Alles überlegende, prüfende, auf Verbeſſerungen ſtets bedachte Landwirth leiſten kann, iſt dem trägen und gedankenloſen Schlendrian nicht möglich. Kräfte des Willens und der Einſicht ſind nicht weniger wirkſam als Wärme und Regen. Es iſt hundertmal Gelegenheit zu beobachten, wie ein gutes Verfahren, eine geſchickte Benutzung der Umſtände, nur eine beſchränkte geographiſche Verbreitung findet. Die gute Anwendung der Miſtjauche, der gute Pflug, der Anbau eines gewiſſen Gewächſes, hört oft an einer Stelle plötzlich auf, wie eine Gebirgsformation, ohne daß eine andere Urſache aufzufinden wäre als die Unbekanntſchaft und Gleichgültigkeit der Landleute. Man trifft in allen Ländern Wieſen, die in Ackerland umgewandelt werden ſollten und die nur darum noch jetzt dem Graswuchſe überlaſſen ſind, weil vor Jahrhunderten, vielleicht aus Mangel an Zugvieh, der Pflug vor ihnen ſtillſtand. Die Wäſſerung iſt auf mancher großen Wieſenfläche noch ganz vernachläſſigt. Erſt in neuerer Zeit beginnen die landwirthſchaftlichen Vereine, die Mängel in dem üblichen Betriebe

zur Sprache zu bringen und zu Verbeſſerungen zu ermuntern. Wie man Viehraſſen und Obſtſorten in andere Gegenden verpflanzt, ſo ſollte es auch mit den beſſeren Arten des Verfahrens geſchehen, es ſollte ſich der angehende Bauer eben ſo gut durch Unterricht und Wanderungen ausbilden, als der Handwerker. Dieß würde den Ertrag des Bodens und der Viehzucht überaus ſteigern und ein Theil der neueingeführten Kunſtmittel würde eine Verkleinerung der Arbeits- und Unterhaltsfläche ohne Verſchlimmerung im Einkommen der Beſitzer geſtatten.

Die im Vorſtehenden verſuchte Entwicklung der beiden Arten von Untergränzen der Beſitzverkleinerung kann zur Beilegung mancher wiſſenſchaftlichen Streitverhandlungen dienen. Die ſogleich anfangs anerkannte Möglichkeit, daß ein Gut zu klein ſein könne, ſchneidet den Vorwurf ab, als werde von der einen Seite eine unendliche Zertheilung für unſchädlich gehalten, und es bleibt nur darüber noch eine Meinungsverſchiedenheit, wem man die Aufrechthaltung einer nach wirthſchaftlicher Klugheit zu beſtimmenden Gränze anvertrauen ſolle, ferner, wenn man ſich dafür entſchieden hat, daß dieß der Staatsgewalt zuſtehen müſſe, darüber, ob bis zur Untergränze hinab volle Freiheit walten oder ſchon oberhalb derſelben eine Beſchränkung beginnen müſſe. Die Schwierigkeit der Aufſtellung eines richtigen minimum wird durch die mitgetheilten Betrachtungen außer Zweifel geſetzt. Ein allgemeines minimum für eine größere Landesſtrecke, z. B. für einen Regierungsbezirk, iſt unpaſſend und in allen denjenigen Fällen nachtheilig, wo es nach den Umſtänden zu groß oder zu klein erſcheint, ein beſonderes für jede kleine Abtheilung iſt mühſam aufzuſtellen und dennoch nicht von dauernder Anwendbarkeit. Hat man ein-

Digitized by Google

mal angefangen, örtliche Verhältniſſe zu beachten, ſo wird man hierin immer weiter getrieben, indem diejenigen Bürger, welche ſich in ihren Abſichten durch eine Beſchränkung gehindert finden, den Grundſatz geltend machen, daß man ſich nach den an jeder Stelle obwaltenden Umſtänden richten müſſe; ſo könnte ſelbſt für einzelne Theile einer Ortsmarkung eine beſondere Regel gefordert werden. Um hierin zu einem nur einigermaßen befriedigenden Ziele zu gelangen, müßte man die Verzweigungen der landwirthſchaftlichen Vereine, die Bezirksvertretung und die Gemeinderäthe zu Hülfe rufen.

Bis zu der Arbeitsgränze hin darf man unter gewiſſen Bedingungen bei der Verkleinerung der Güter eine Erhöhung des Reinertrages vom Morgen annehmen; erſt über jene hinaus kommt die Arbeit zu hoch und bleibt ein geringerer Ueberſchuß. Jene Regel beruht auf der Vorausſetzung einer beſſeren und fleißigeren Benutzung des Landes und fällt da hinweg, wo zwiſchen den Beſitzern kleiner, mittlerer und großer Güter in der ganzen Art des Anbaus kein Unterſchied beſteht, oder vielleicht ſogar auf den letzteren durch Anwendung von Kunſtmitteln ein größerer Rohertrag oder ein geringerer Aufwand vom Morgen bewirkt wird. Beide entgegengeſetzte Fälle kommen in der Wirklichkeit vor, meiſtens aber, wo nicht übermächtige äußere Hinderniſſe Statt finden, iſt es in die Hand der Landleute gegeben, den erſten Fall, d. h. den größeren Reinertrag von kleineren Gütern, eintreten zu laſſen, wenn ſie die gehörigen Mittel und die volle Thätigkeit in Bewegung ſetzen.

Ein neuerer Schriftſteller (Winter) hat den Vorſchlag gemacht, dahin zu ſtreben, daß im umgekehrten Verhältniß zur Größe der Güter von den kleinſten die meiſten, von den größten die wenigſten vorhanden ſeien, alſo z. B. auf einer gewiſſen Er-

ſtreckung 1000 von 10 Morgen, 200 von 50 Morgen, 100 von 100, 20 von 500 Morgen u. ſ. f. Die Richtigkeit des dieſem Vorſchlage zu Grunde liegenden Gedankens, d. h. die Nützlichkeit des Nebeneinanderbeſtehens von Gütern verſchiedener Größe, iſt oben ſchon anerkannt worden, allein es läßt ſich nicht beweiſen, daß gerade ein einzelnes Zahlenverhältniß für die Menge der Güter verſchiedener Claſſen obwalten müſſe, daß alſo nicht z. B. auf 1000 Gränzgüter beſſer 500 Güter von 50 Morgen kämen und dagegen nicht ſchon 10 oder 4 von 500 M. ausreichten. Mit der zunehmenden Bevölkerung des platten Landes und der nahen Städte, mit der Verbeſſerung der Straßen, der ſteigenden Geſchicklichkeit der Landbewohner ꝛc. geſtaltet ſich das Verhältniß unaufhaltſam anders, auch iſt in der Feſtſetzung der Claſſen eine gewiſſe Willkür unvermeidlich. Aus dieſen und anderen Gründen wird man in dem genauen Zahlenausdruck jener Regel mehr ein verdeutlichendes Beiſpiel, als eine praktiſche, von der Staatsgewalt zu verfolgende Regel erblicken müſſen. Beſitzungen unter der einen oder anderen Gränze, da ſie durch die Gelegenheit zu einem Nebenerwerbe ergänzt werden müſſen, um zur Unterlage eines Haushaltes zu dienen, ſollten nur in einer, von der Menge ſolcher Gelegenheiten bedingten Anzahl vorhanden ſein. Aber auch dieſe Menge verſchiedener Erwerbswege außer dem Landbau iſt eine veränderliche, von perſönlichen Fähigkeiten zum Theile abhängende, unbeſtimmbare Größe. Sie kann, wenn ein Paar unternehmender Männer den Anſtoß geben, durch neue Gewerbszweige, als Seidenzucht, Verfertigung von Cigarren, feine Strohflechterei u. dgl., plötzlich ausgedehnt, aber von irgend einem äußeren Umſtand auch wieder verengert werden, wie z. B. die Holzſchnitzarbeiten im Gröbener Thal in Tirol von der Abnahme der Zirbelbäume (pinus cembra) bedroht werden.

Digitized by Google

MINES, MINIÈRES, CARRIÈRES,

USINES MINÉRALURGIQUES.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

RÈGLEMENT DE POLICE.

Bruxelles,

IMPRIMERIE DE VANDOOREN FRÈRES,

RUE DE LA RÉGENCE, N° 14.

1841.

Digitized by Google

Digitized b

MINES, MINIÈRES, CARRIÈRES,

USINES MINÉRALURGIQUES.

RÈGLEMENT DE POLICE.

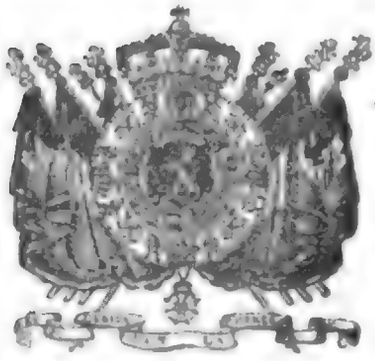

Bruxelles,

LIBRAIRIE POLYTECHNIQUE,

GÉRANT: A. DECQ,

RUE DE LA MADELAINE, 9.

1841.

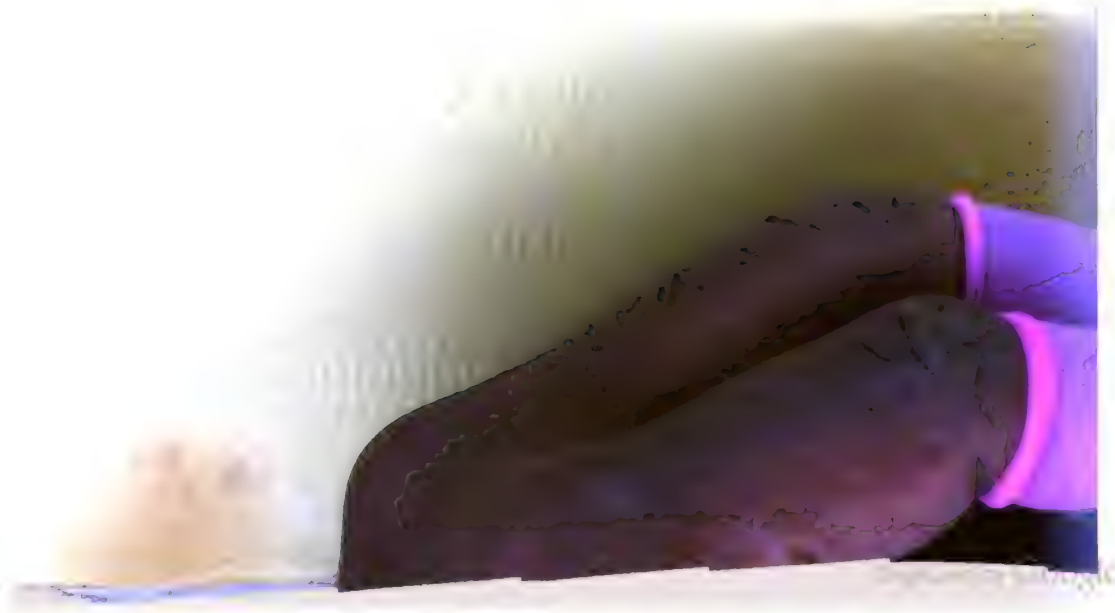

MINES, MINIÈRES, CARRIÈRES,

USINES MINÉRALURGIQUES.

RÈGLEMENT DE POLICE.

Bruxelles,

LIBRAIRIE POLYTECHNIQUE.

GÉRANT: A. DECQ.

RUE DE LA MADELAINE, 9

1841.

Digitized by Google

I.

RÈGLEMENT DE POLICE.

ARRÊTÉ ROYAL DU 30 DÉCEMBRE 1840.

LÉOPOLD, ROI DES BELGES,

A tous présents et à venir, salut.

Vu le vœu exprimé par le conseil provincial du Hainaut, dans la séance du 8 juillet 1839, pour l'exécution des lois et règlements relatifs aux livrets d'ouvriers, nommément dans les exploitations de mines;

Vu les réclamations d'un grand nombre d'exploitants, tendant aux mêmes fins;

Voulant, en ce qui concerne les exploitations de mines, de minières, les usines et ateliers qui en dépendent, assurer, par des dispositions particulières, l'exécution de ces mesures;

Vu la loi du 22 germinal-2 floréal an XI, notamment les articles suivants :

« Art. 11. Nul individu employant des ouvriers ne pourra recevoir un apprenti sans congé d'acquit, sous peine de dommages-intérêts envers son maître.

« Art. 12. Nul ne pourra, sous les mêmes peines, recevoir un ouvrier, s'il n'est porteur d'un livret portant le certificat d'acquit de ses engagements, délivré par celui de chez qui il sort.

« Art. 13. La forme de ces livrets et les règles à suivre pour leur délivrance, leur tenue et leur renouvellement, seront déterminées par le gouvernement, de la manière prescrite pour les règlements d'administration publique. »

Vu l'arrêté des consuls, du 9 frimaire an XII, relatif aux livrets dont les ouvriers doivent être pourvus (1);

Vu le titre IV, section 2, du décret impérial du 3 janvier 1813, et notamment les articles suivants :

« Art. 26. Tout mineur de profession ou tout autre ouvrier employé, soit à l'intérieur, soit à l'extérieur, dans l'exploitation des mines et minières, usines et ateliers en dépendants, devra être pourvu d'un livret et se conformer aux dispositions de l'arrêté du 9 frimaire an XII.

« Les registres d'ordre, sur lesquels l'inscription aura lieu dans chaque commune, seront conservés au greffe de la municipalité, pour y recourir au besoin.

« Il est défendu à tout exploitant d'employer aucun individu qui ne serait pas porteur d'un certificat en règle portant l'acquit de son ancien maître.

« Art. 27. Indépendamment des livrets et registres d'inscription à la mairie, il sera tenu, sur chaque exploitation, un contrôle exact et journalier des ouvriers qui travaillent, soit à l'intérieur, soit à l'extérieur des mines, minières, usines et ateliers en dépendants : ces contrôles seront inscrits sur un registre qui sera coté par le maire et paraphé par lui tous les mois.

« Ce registre sera visé par les ingénieurs lors de leur tournée. »

En ce qui concerne la décision des contestations s'élevant entre les maîtres et les ouvriers :

Vu l'art. 92 de la constitution ;

Vu la loi du 16-24 août 1790, notamment les articles suivants :

« Art. 9. Le juge de paix.... connaîtra de toutes les causes purement personnelles et mobilières, sans appel, jusqu'à la valeur de cinquante livres, et, à charge d'appel, jusqu'à la valeur de cent livres : en ce dernier cas, ses jugements seront exécutoires par provision, nonobstant l'appel, en donnant caution.

« Art. 10. Il connaîtra de même, sans appel, jusqu'à la valeur de cinquante livres, et, à charge d'appel, à quelque valeur que la demande puisse monter :

(1) Nous reproduisons ci-après, textuellement, l'arrêté du 9 frimaire an XII. — *V.* le n° IV

Digitized by Google

« .... 5° Du paiement des salaires des gens de travail, des gages des domestiques et de l'exécution des engagements respectifs des maîtres, et de leurs domestiques ou gens de travail. »

Vu l'art. 19 de la loi du 22 germinal an XI, ainsi conçu :

« Art. 19. Toutes les affaires de simple police entre les ouvriers et apprentis, les manufacturiers, fabricants et artisans, seront portées.... devant le maire ou un des adjoints.

« Ils prononceront sans appel les peines applicables aux divers cas, selon le code de police municipale. »

Considérant que la juridiction des maires ou adjoints, comme juges de police, a cessé d'exister, et qu'il appartient exclusivement aux juges de paix de rendre la justice, à ce titre, dans les limites qui leur sont tracées par les lois;

Sur le rapport de notre ministre des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons :

CHAPITRE PREMIER.

DU CONTROLE DES OUVRIERS.

Art. 1er. Le registre de contrôle des ouvriers, dont la tenue est prescrite par l'art. 27 du décret impérial du 3 janvier 1813, sera conforme au modèle ci-annexé. (1)

Art. 2. Ce registre sera tenu de manière à présenter, en tout temps, l'état exact et détaillé des ouvriers occupés sur les différents points des travaux.

CHAPITRE II.

DES LIVRETS.

Art. 3. Par dérogation à l'art. 11 de l'arrêté du 9 frimaire an XII, le premier livret d'un ouvrier voulant travailler dans les mines, minières, usines et ateliers en dépendants, lui sera délivré de la manière suivante (2) :

Il fera attester, devant le collége des bourgmestre et échevins du lieu de sa résidence, par deux citoyens domiciliés, et dont l'un au moins sera patenté, qu'il est libre de tout engagement à raison de son travail.

La déclaration des témoins, inscrite au registre indiqué à

(1) *V.* ci-après, n° V.
(2) *V.* le modèle des livrets, au n° VII.

l'article 26 du décret du 3 janvier 1813 (1), sera signée par les comparants ; il sera fait mention de leurs noms sur le livret.

Art. 4. Chaque exploitant inscrira, dans un registre spécial, les indications consignées au livret de l'ouvrier qu'il emploie, et concernant :

1° l'autorité qui a expédié le livret, et la date de la délivrance ;

2° les noms, prénoms, date et lieu de naissance, domicile et profession de l'ouvrier ;

3° le dernier maître chez lequel il a travaillé, avec la mention de l'acquit de ses engagements, ou des dettes s'il en existe.

Ce registre sera visé par les ingénieurs lors de leurs tournées. (2)

Art. 5. Lorsqu'un ouvrier aura perdu son livret, il ne lui en sera expédié un nouveau que sur le vu d'une copie certifiée et complète, en ce qui le concerne, de l'extrait du registre d'inscription, tenu par le dernier exploitant chez lequel il aura travaillé.

Si, par suite de l'inexactitude de l'exploitant à tenir ce registre, ou de son refus constaté de délivrer cette copie, l'ouvrier se trouvait hors d'état de la produire, le nouveau livret sera expédié à l'ouvrier, comme il est indiqué à l'art. 3 du présent arrêté, sans préjudice toutefois de dommages-intérêts à charge de l'exploitant qui aurait dû délivrer la copie.

Art. 6. Au cas où un délai se serait écoulé entre le jour de la sortie de l'ouvrier, de l'atelier du dernier maître qui l'a employé, et celui où il requerrait un nouveau livret, le collége des bourgmestre et échevins sera tenu, avant d'expédier le livret, de s'assurer de l'emploi du temps de cet ouvrier.

A cet effet, ce dernier produira deux témoins domiciliés, dont l'un, au moins, sera patenté ; leur déclaration, signée, sera inscrite dans le registre indiqué à l'art. 3 ; mention en sera faite sur le livret.

Art. 7. Il sera délivré à l'ouvrier par l'exploitant, contre la remise de son livret, un récépissé (3) contenant la date de

(1) L'administration vient de prescrire un modèle pour la tenue de ce registre — *V.* le n° IX.

(2) *V.* ci-après, n° VI, le modèle de ce registre.

(3) *V.* le modèle, n° VIII.

Digitized by Google

l'entrée chez le nouveau maître, et la teneur des engagements qui auraient été inscrits au livret.

Art. 8. L'exploitant ne pourra insérer, au livret, aucune note désavantageuse à l'ouvrier; il n'y fera mention, en général, que des dates d'entrée et de sortie, des conditions de l'engagement, du congé d'acquit ou des dettes existantes.

CHAPITRE III.

DE LA JURIDICTION.

Art. 9. Les contestations entre les maîtres et les ouvriers, et les affaires de simple police, seront portées devant les juges de paix, dans les limites de leur compétence.

Art. 10. Un extrait des décisions de ces juges, en ces matières, sera transmis à notre ministre des travaux publics, par les procureurs-généraux près des cours d'appel.

CHAPITRE IV.

DISPOSITIONS GÉNÉRALES.

Art. 11. le présent arrêté sera mis à exécution, dans les différents districts des mines du royaume, au plus tard le 1er février 1841.

Art. 12. Les livrets expédiés postérieurement à la mise en vigueur du présent arrêté, en contiendront la reproduction complète, ainsi que celle de l'arrêté du 9 frimaire an XII.

Art. 13. Les contraventions aux dispositions ci-dessus seront poursuivies et jugées, conformément au titre X de la loi du 21 avril 1810, sur les mines, minières et usines.

Notre ministre des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 30 décembre 1840.

LÉOPOLD.

Par le Roi :

Le ministre des travaux publics,

CH. ROGIER.

II.

LIVRETS.

DISPOSITIONS TRANSITOIRES.

LÉOPOLD, ROI DES BELGES,

A tous présents et à venir, salut.

Revu notre arrêté, en date de ce jour, sanctionnant un règlement sur la police des mines, minières, carrières et usines minéralurgiques;

Voulant faciliter l'introduction des mesures ordonnées;

Sur la proposition de notre ministre des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article unique. Dans le courant de janvier 1841, les ouvriers mineurs, non munis actuellement de livrets, pourront obtenir, du collége des bourgmestre et échevins du lieu de leur résidence, l'expédition d'un livret, sur le vu d'une simple déclaration de l'exploitant chez lequel ils sont employés.

Les livrets qui seront expédiés pendant le cours de ce mois pourront être conformes au modèle ancien.

Notre ministre des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 30 décembre 1840.

LÉOPOLD.

Par le Roi :

Le ministre des travaux publics,

CH. ROGIER.

Digitized by Google

III.

RÈGLEMENT DE POLICE.

EXÉCUTION DE L'ARRÊTÉ ROYAL DU 30 DÉCEMBRE 1840

CIRCULAIRE.

A MM LES GOUVERNEURS DES PROVINCES DE HAINAUT, DE LIÉGE, DE NAMUR ET DE LUXEMBOURG.

Monsieur le gouverneur,

La police des mines est un des objets les plus dignes d'occuper l'attention de l'administration.

C'est du sage aménagement des richesses minérales, que dépendent les ressources de l'avenir ; c'est par la bonne direction des travaux, que l'on garantit la vie des ouvriers, des dangers qui les menacent dans leur utile profession.

La loi, en imposant des devoirs aux exploitants de mines, n'a pas méconnu les liens qui doivent attacher les maîtres et leurs ouvriers.

La plupart des dispositions de police sont conçues dans l'intérêt de ces derniers.

Les accidents auxquels est exposée l'industrie du mineur, ont provoqué la sollicitude du gouvernement. Le décret impérial du 3 janvier 1813 a prescrit des mesures tendant à prévenir les accidents, à y porter remède lorsqu'ils sont arrivés. Les exploitants sont tenus d'entretenir, sur leurs établissements, dans la proportion du nombre de leurs ouvriers et de l'étendue de l'exploitation, les médicaments et les moyens de secours indiqués par l'autorité ; ils doivent, en outre, se conformer aux instructions réglementaires qu'elle approuve.

Un médecin ou un chirurgien doit être entretenu près de chaque exploitation. Les dépenses qu'exigent les secours à

donner aux blessés, noyés et asphyxiés, et la réparation des travaux, sont à la charge des exploitants. Ils doivent se secourir mutuellement lorsqu'un sinistre est arrivé.

Des caisses de secours, alimentées par les retenues faites sur le salaire des ouvriers et par les dons des exploitants, ont été créées près de la plupart des exploitations de mines.

La fréquence des accidents, les charges qui en résultaient pour les caisses de secours, l'insuffisance de ces institutions, ont provoqué l'érection de caisses communes de prévoyance. La province de Liége en est dotée depuis dix-huit mois; les provinces de Namur et de Luxembourg, depuis un an. Enfin, les arrondissements de Mons et de Charleroy viennent, à leur tour, d'ériger, en leur sein, ces utiles établissements. La législature, dans le budget de 1840, a consacré un subside de 45,000 francs aux caisses de prévoyance.

Pour récompenser les actes de dévouement, le gouvernement accorde des médailles ou des sommes d'argent aux ouvriers qui se sont distingués. Un arrêté royal, du 19 octobre dernier, a institué une médaille particulière pour les mineurs. Quelques-uns d'entre eux, dans des circonstances marquantes, ont été décorés de l'ordre de Léopold.

Les caisses de prévoyance auront une influence heureuse sur le sort des ouvriers mineurs. Elles attacheront l'ouvrier à l'établissement près duquel il travaille, et qui est le dépositaire des sommes qu'il a versées. Il ne renoncera pas témérairement au fruit de ses économies. Un lien plus intime s'établira entre le maître et l'ouvrier : le premier appréciera la valeur du patronage qu'il exerce, dès que le second se soumettra, avec reconnaissance, à une protection dont il ne pourra méconnaître les effets.

Non-seulement la caisse de prévoyance, alimentée par moitié par les exploitants et par les ouvriers, indépendamment du subside du gouvernement, subvient au soulagement des besoins physiques de l'ouvrier ou de sa famille, mais elle le protége encore dans ses intérêts moraux.

Aucun emploi, plus utile, ne peut être fait d'une partie des fonds de la réserve de ces caisses, que pour la création d'écoles gardiennes, l'envoi des enfants de l'ouvrier aux écoles primaires, ou la fondation de classes d'adultes. On améliorera ainsi, indirectement, le sort des instituteurs pri-

Digitized by Google

maires ; mais surtout l'on assurera l'instruction d'un grand nombre d'enfants, qui, sans le secours de la caisse, en seraient restés dépourvus.

La société générale pour favoriser l'industrie nationale, celle des capitalistes réunis dans un but de mutualité industrielle, la société de commerce de Bruxelles, viennent de donner un exemple qui mérite d'être suivi, en accordant annuellement à la caisse de prévoyance de l'arrondissement de Mons, un don qui sera, au moins, de cinq mille francs, spécialement destiné à favoriser l'enseignement des enfants des ouvriers.

Le gouvernement, les sociétés financières, les exploitants donnent des preuves de leur sollicitude envers la classe ouvrière ; il faut que celle-ci s'en montre digne.

Il conviendra donc, M. le gouverneur, de ne négliger aucune occasion de faire comprendre aux ouvriers mineurs les avantages réels qui résultent, pour eux et pour leur famille, des dispositions arrêtées par le gouvernement.

Le règlement ci-joint, du 30 décembre dernier, a pour but de rappeler aux exploitants et aux ouvriers l'observation de leurs devoirs légaux.

Je vais, par quelques considérations, vous développer le sens de ses diverses dispositions.

CONSIDÉRATIONS GÉNÉRALES.

Le règlement est applicable aux propriétaires ainsi qu'aux ouvriers des exploitations des mines, des minières, des carrières *souterraines*, des usines minéralurgiques, en général des ateliers dépendants de l'exploitation des mines. (Art. 26 et 27 du décret impérial du 3 janvier 1813.)

Les carrières *souterraines* sont seules soumises à la surveillance de l'administration. (Art. 82 de la loi du 21 avril 1810.)

CHAPITRE PREMIER.

DU CONTROLE DES OUVRIERS.

Il est arrivé fréquemment, lors d'accidents survenus dans les mines, que l'on ignorait le nombre et les noms des ou-

vriers enfouis au fond des travaux. Dans quelques localités, l'exploitant ne connaît pas même les noms des ouvriers qu'il emploie; ils sont placés sous la direction d'un entrepreneur.

Cet état de choses vicieux est directement contraire aux prescriptions de l'art. 27 du décret impérial du 3 janvier 1813.

Il convient non-seulement de tenir un contrôle exact et nominatif des ouvriers, de leur présence journalière; il faut, de plus, que ce registre soit tenu de manière qu'à la première réquisition, l'on puisse connaître le nombre et les noms des ouvriers employés sur les différents points des travaux. J'ai cru utile de prescrire le modèle de ce registre. Les colonnes indiquant les jours peuvent recevoir, selon les convenances de l'exploitation, deux ou trois subdivisions; l'on peut aussi se borner à indiquer les différents postes d'ouvriers par des lettres de l'alphabet.

Une colonne mentionnera le numéro que portera l'ouvrier dans le registre d'inscription dont il sera parlé ci-après.

Le soin est laissé à l'exploitant de faire tenir son registre comme il le voudra; mais il faut qu'à chaque moment il puisse justifier du nombre et de la présence des ouvriers qu'il emploie.

CHAPITRE II.

DES LIVRETS.

Un écrivain, ami de l'humanité, qui a publié récemment un ouvrage sur l'*État physique et moral des ouvriers* (1), s'exprime ainsi à l'égard des livrets :

« C'est avec raison que l'on attribue principalement au livret des ouvriers le bon système de police qui régit aujourd'hui nos manufactures. Ce livret, dont l'industrie française paraît être particulièrement redevable à M. le baron Louis Costaz,... est peut-être le meilleur de tous les moyens qui ont été imaginés pour retenir les ouvriers, prévenir leur embauchage, les moraliser, et avoir une garantie de leur fidélité. Celui d'entre eux qui voyage sans en être porteur est réputé vagabond : le livret lui donne, pour ainsi dire, un

(1) M. le docteur Villermé, membre de l'académie des sciences morales et politiques, en France.

Digitized by Google

domicile.... C'est par son livret, c'est-à-dire par la suite des renseignements ou attestations qu'il contient sur sa vie d'ouvrier, écrits par les différents maîtres qui l'ont successivement employé, qu'il justifie de sa probité, de sa bonne conduite; aussi les bons ouvriers, les ouvriers honnêtes sont-ils très-attachés à leur livret. »

Le livret place l'ouvrier directement sous la protection de l'autorité; c'est son titre, son laissez-passer. Le livret forme, pour l'exploitant, le gage de l'exécution du contrat qu'il a passé avec son ouvrier. Sûr de lui voir achever sa tâche, il se montre plus confiant; il lui fait même des avances pécuniaires.

L'ouvrier, sans livret, est exposé à une foule de séductions. La concurrence tend à l'embaucher; les mauvaises passions l'entraînent dans des coalitions; un moment de mécontentement l'éloigne de l'exploitation qui avait besoin de son concours.

L'exploitant qui n'est point assuré de l'exécution des conditions de son contrat avec l'ouvrier se montre plus précautionneux, plus réservé; il cherche à maintenir l'ouvrier sous sa dépendance, par ses intérêts pécuniaires; il hésitera à l'obliger : le lendemain, l'ouvrier qui ne possède ordinairement rien, peut avoir quitté son établissement.

Si l'ouvrier savait lire et écrire, il stipulerait par écrit, avec son maître, les conditions de son engagement. C'est ce qui a lieu en Angleterre et en Écosse, où les ouvriers ne sont reçus qu'en signant un règlement imprimé.

Le maître, dans les exploitations de mines de ces pays, ne peut renvoyer l'ouvrier, celui-ci ne peut quitter son maître, sans un avertissement donné plusieurs jours d'avance.

Les ouvriers y sont aussi obligés de prendre part à des associations de secours mutuels; l'exploitant est le détenteur des fonds. Il entretient souvent, à ses frais, une école pour les enfants de ses ouvriers. Il leur fournit une habitation rapprochée de la mine; ces rapports mutuels tendent à l'avantage commun.

Mais lorsque l'ouvrier ne sait ni lire ni écrire, le livret est la seule garantie que le maître puisse obtenir.

La prospérité d'un établissement industriel ne peut être réalisée qu'au moyen du bon ordre et de la discipline.

Depuis dix années, on a négligé la police des livrets dans un district du royaume; dans les autres, cette police a été relâchée.

Les bourgmestres, en général, ont expédié trop facilement des livrets à des ouvriers qui avaient intérêt à en avoir de nouveaux, pour quitter sans avertissement leurs maîtres. Les bourgmestres n'ont pas, uniformément, conservé note des livrets qu'ils expédiaient. C'est cependant un devoir que les règlements leur imposent.

L'arrêté royal du 30 décembre 1840 a pour objet d'assurer l'exécution des lois et règlements.

§ 1er. — *De la délivrance des livrets.*

L'art. 3 de l'arrêté indique comment sera expédié à l'ouvrier son *premier livret*.

Une dérogation à l'art. 11 de l'arrêté des consuls, du 9 frimaire an XII, était nécessaire. Il n'existe pas, dans la profession de mineur, d'*apprentissage* proprement dit, et d'*acquit d'apprentissage*; en second lieu, les patrons du jeune ouvrier qui viennent déclarer, à l'autorité, qu'il est libre de tout engagement à raison de son travail, ne sont point *patentés* s'ils appartiennent à la profession de mineur. Il a paru utile d'indiquer que, sur les deux répondants, un au moins sera patenté.

« Lorsque l'ouvrier voudra faire coter et parapher un *nouveau livret*, il représentera l'ancien. Le nouveau livret ne sera délivré qu'après qu'il aura été vérifié que l'ancien est rempli ou hors d'état de servir. Les mentions des dettes seront transportées de l'ancien livret sur le nouveau. » (Art. 12 de l'arrêté du 9 frimaire an XII.)

Cette disposition de l'arrêté du 9 frimaire est toujours applicable. Les colléges des bourgmestre et échevins qui seront requis d'expédier un nouveau livret, devront d'abord demander la reproduction de l'ancien. Ils tiendront la main à ce que l'ouvrier n'abuse pas de la faculté de se procurer un nouveau livret.

Pour remédier à la perte du livret de l'ouvrier, l'arrêté royal du 30 décembre 1840 oblige les exploitants à tenir un registre particulier, où ils inscriront les noms de tous leurs

Digitized by Google

ouvriers, et les indications qu'il est le plus utile de conserver.

Ce registre contiendra, pour chaque ouvrier, les renseignements suivants :

1° L'autorité qui a expédié le livret et la date de la délivrance;

2° Les noms, prénoms, date et lieu de naissance (1), domicile et profession de l'ouvrier;

3° Le dernier maître chez lequel il a travaillé, avec l'acquit de ses engagements, ou des dettes s'il en existe. (Art. 4 de l'arrêté royal du 30 décembre 1840.)

Indépendamment du livret, le maître conservera chez lui les indications propres à lui faire connaître les antécédents de l'ouvrier. L'on pourra toujours remonter à l'origine de ses relations.

Lorsque le livret sera *perdu*, l'on suivra la marche tracée à l'article 5 de l'arrêté royal. L'article 13 de l'arrêté de frimaire an XII n'avait point déterminé le mode d'après lequel les ouvriers pourraient, en ce cas, obtenir un nouveau livret. Cette lacune a été comblée. L'ouvrier apportera une copie certifiée, en ce qui le concerne, de l'extrait du registre d'inscription, tenu par le dernier exploitant chez lequel il aura travaillé. Si ces renseignements ne paraissaient pas suffisants, il serait facile d'obtenir des indications plus complètes.

Au cas où un délai se serait écoulé, porte l'article 6, entre le jour de la sortie de l'ouvrier, de l'atelier du dernier maître qui l'a employé, et celui où il requerrait un nouveau livret, le collége des bourgmestre et échevins sera tenu, avant d'expédier le livret, de s'assurer de l'emploi du temps de cet ouvrier.

A cet effet, ce dernier produira deux témoins domiciliés, dont l'un au moins sera patenté; leur déclaration, signée, sera inscrite dans le registre indiqué à l'article 3; mention en sera faite sur le livret. (Art. 6, § 1 et 2.)

Cette dernière disposition a pour objet d'empêcher que l'ouvrier, en abandonnant son livret, ne sollicite des certificats de faveur chez un ancien maître, lorsqu'il n'est pas libéré d'engagements postérieurs.

---

(1) Il est essentiel d'indiquer, non l'âge approximatif de l'ouvrier, mais la date de sa naissance.

Ceci doit être observé surtout à l'égard des jeunes ouvriers. « Il est défendu de laisser descendre ou travailler, dans les mines ou minières, les enfants au-dessous de l'âge de dix ans. » (Art. 29 du décret impérial du 3 janvier 1813.)

Les déclarations des témoins ne porteront que sur les engagements contractés à raison du travail.

§ 2. — *Du dépôt des livrets.*

L'art. 5 de l'arrêté du 9 frimaire an XII contient ce qui suit :

« L'ouvrier sera tenu de faire inscrire le jour de son entrée sur son livret, par le maître chez lequel il se propose de travailler, ou, à son défaut, par les fonctionnaires publics désignés en l'article 2, et sans frais, et de *déposer le livret entre les mains de son maître, s'il l'exige.* »

La députation provinciale du Hainaut a demandé que les livrets fussent expédiés en nombre double, afin que l'ouvrier pût conserver entre ses mains une copie de son acte d'engagement. Cette précaution serait utile surtout si la teneur des engagements était inscrite aux livrets. Chacune des parties alors, comme le demande la députation, retiendrait un des doubles de son contrat.

Pour éviter la confusion qui résulterait de l'expédition des livrets en nombre double, d'une circulation qui ne permettrait plus bientôt de distinguer quelle est l'expédition destinée à rester entre les mains de l'ouvrier, et celle qui doit être remise au maître, l'arrêté royal a rendu obligatoire, à la demande de l'ouvrier, la délivrance d'un récépissé contenant les indications principales du livret, telles que la date d'entrée, les conditions de l'engagement. Le récépissé formera un titre permanent, placé en la possession de l'ouvrier, et qui, au besoin, lui fournira les moyens d'obtenir la réintégration de son livret.

Pendant que le livret est confié à l'exploitant, ou au moment de la sortie de l'ouvrier, il ne doit pas être loisible au maître, même en donnant un congé d'acquit, de porter atteinte, par des notes injurieuses, à la réputation de l'ouvrier.

Cette règle est fondée sur la maxime que *nul ne peut se faire justice à soi-même.* Les observations désavantageuses que le maître se permettrait, parfois sans fondement, auraient des résultats souvent très-funestes à l'ouvrier, « parce qu'elles lui ôteraient la possibilité de trouver de l'ouvrage, et le mettraient dans la nécessité de périr de misère ou de

Digitized by Google

se livrer à des excès criminels pour se procurer des moyens d'existence.... On aurait tort de croire qu'en ne faisant point mention des motifs de son renvoi ou de sa sortie d'une manufacture, il n'y aura plus moyen de distinguer l'ouvrier fidèle et laborieux de celui qui ne l'est pas. Cette différence sera bientôt aperçue : s'il n'est pas permis d'inscrire sur le livret des notes désavantageuses, rien n'empêche de délivrer des congés favorables. Le silence que le fabricant garde dans le premier cas prouve, d'une manière évidente, sinon un défaut de conduite, au moins peu de contentement des services de l'ouvrier; au lieu que dans le second cas, il ne reste pas le moindre doute sur les principes et le zèle de celui qui a obtenu un témoignage particulier de satisfaction. » (1).

Le règlement actuel, porté dans l'intérêt de la bonne exploitation et de l'ordre public, a rappelé la défense, trop souvent perdue de vue, que l'autorité française avait faite, dès 1809. L'exploitant ne fera ainsi mention, en général, dans le livret de l'ouvrier, que des dates d'entrée et de sortie, de la teneur des engagements, du congé d'acquit ou des dettes s'il en existe; il pourra, toutefois, accorder, en dehors du livret, des certificats de moralité, de probité, d'aptitude, à l'ouvrier dont il aura été satisfait.

CHAPITRE III.

DE LA JURIDICTION.

L'art. 19 de la loi du 22 germinal an XI, conforme aux institutions de cette époque, renfermait la disposition suivante :

« Art. 19. Toutes les affaires de simple police entre les ouvriers et apprentis, les manufacturiers, fabricants et artisans, seront portées... devant le maire ou un des adjoints.

« Ils prononceront sans appel les peines applicables aux divers cas, selon le code de police municipale. »

Cette juridiction a cessé, en Belgique, avec le régime impérial : en vertu de la constitution actuelle, le pouvoir judiciaire ne peut être exercé que par des juges institués par la loi; en règle générale, l'inamovibilité forme l'apanage du juge. (Art. 100 de la constitution.)

(1) Extrait d'une circulaire du ministre de l'intérieur, en date du 16 novembre 1809.

L'arrêté royal du 30 décembre, afin d'éviter un doute, d'épargner un circuit vicieux, a tracé, dans les considérants et dans l'article 9, les règles qui déterminent la compétence des juges-de-paix comme juges des contestations civiles et des affaires de simple police. La loi du 24 août 1790 règle jusqu'ici la compétence civile, les art. 137 à 165 du code d'instruction criminelle déterminent tout ce qui concerne la répression des contraventions.

L'art. 9 de l'arrêté n'attribue donc point, aux juges-de-paix, une juridiction nouvelle; il prononce un simple renvoi devant ces magistrats, afin d'éviter l'équivoque qui résulterait, aux yeux de quelques personnes, de la disposition de l'art. 19 de la loi du 22 germinal.

L'art. 9 de l'arrêté est purement réglementaire; la connaissance des décisions des juges-de-paix permettra à l'administration supérieure de veiller à la sage distribution de la justice.

CHAPITRE IV.

DISPOSITIONS GÉNÉRALES.

Les articles qui forment ce chapitre concernent :

1° La mise à exécution obligatoire de l'arrêté, fixée au 1er février 1841 ;

2° La forme des livrets qui contiendront la reproduction de l'arrêté du 30 décembre 1840, et celle de l'arrêté du 9 frimaire an XII. J'aurai soin d'adresser prochainement aux administrations provinciales des modèles de ces livrets;

3° La répression des contraventions au présent arrêté. Elles seront poursuivies et jugées conformément au titre X de la loi du 21 avril 1810, sur les mines, minières et usines.

DISPOSITIONS TRANSITOIRES.

Pour faciliter, en ce qui concerne les livrets, l'exécution des mesures ordonnées, un second arrêté royal, en date du 30 décembre, a introduit quelques dispositions transitoires.

Les livrets actuellement en usage sont maintenus; il est bon que l'ouvrier ne se sépare point du livret où sont consignées des notes relatives à l'exercice de sa profession.

Dans les localités où la police des livrets a été momenta-

Digitized by Google

nément négligée, les ouvriers, autrefois détenteurs de livrets, pourront les reprendre, et y faire inscrire leur admission chez leur maître.

Ceux qui n'en seraient pas pourvus, pourront obtenir l'expédition d'un livret sur le vu d'une simple déclaration du maître chez lequel ils travaillent.

Enfin, les livrets expédiés pendant le cours de ce mois peuvent être conformes aux modèles anciens.

Ces mesures, prises dans l'intérêt des ouvriers, ne doivent pas être méconnues, tant par eux que par les exploitants. Ces derniers ont intérêt à avertir dès maintenant leurs ouvriers, et à veiller à ce que, promptement, ils se mettent en règle. Plus tard, l'obtention d'un livret deviendra plus difficile, et l'administration plus rigoureuse.

C'est, en général, des exploitants et propriétaires d'usines que l'administration espère la facile introduction des mesures légales, dont l'observation est ordonnée.

L'autorité ne manquera pas aux devoirs que sa responsabilité lui impose. Mais c'est de la persuasion, de l'exercice d'un sage patronage, que l'on attend les moyens les plus efficaces.

« Si les prescriptions de la loi avaient été exécutées, porte le rapport de la députation permanente du Hainaut, présenté à la session provinciale de 1840; si les chefs d'industrie avaient rempli les obligations qui leur sont imposées; s'ils avaient refusé de recevoir les ouvriers sans livrets; si les actions en dommages-intérêts avaient été intentées, l'institution des livrets serait restée en vigueur, et l'on n'aurait pas à agiter aujourd'hui une question hérissée de difficultés et de périls.

« A la nécessité d'assurer par des mesures réglementaires l'organisation du travail, se lie le devoir d'améliorer la condition morale, intellectuelle et physique des travailleurs. La chambre de commerce de Mons nous a fait elle-même le tableau le plus déplorable de cette nombreuse population ouvrière, dépourvue d'instruction, d'écoles, de caisses d'épargne, de toutes les institutions enfin, qui pourraient l'éclairer et la moraliser; elle a fait ressortir la nécessité d'améliorer cette position fâcheuse. Cette réforme ne peut être opérée qu'autant

que la prévoyance sociale protégera l'ouvrier, dès ses plus jeunes années, contre les causes de démoralisation et de prostration qui abrutissent son intelligence et énervent ses forces.»

Ainsi, d'une part, l'exploitant contribue à l'alimentation de la caisse de prévoyance, en fournissant une quote part égale à celle de l'ouvrier (les statuts des caisses de prévoyance de Liége, de Namur et Luxembourg, de Mons et de Charleroy, admettent tous cette disposition); de l'autre, il a le droit d'obtenir de ses ouvriers l'exécution pleine, entière et loyale de leurs engagements.

Les juges-de-paix, appelés par la loi à prononcer sur les contestations entre les maîtres et les ouvriers, peuvent condamner les premiers à des dommages-intérêts : l'art. du 9 frimaire an XII, porte : « En cas de condamnation, les dommages-intérêts adjugés à l'ouvrier seront payés SUR-LE-CHAMP.»

L'ouvrier pourra se présenter devant le juge-de-paix, muni de son récépissé. C'est un titre où le juge-de-paix lira parfois la condamnation de l'ouvrier, si l'on a eu la précaution d'y insérer des clauses d'engagement, par exemple celle-ci :

« L'ouvrier ne pourra quitter l'exploitation sans en avoir averti son maître, au moins quatorze jours d'avance, un jour de paiement, et avant d'avoir touché son salaire. »

Par convenance réciproque, il faut aussi stipuler que le maître ne pourra renvoyer l'ouvrier sans un semblable avertissement.

Dans les contestations qui s'élèvent entre les maîtres et les ouvriers, les lumières, la force morale sont du côté des maîtres, la dépendance, l'ignorance du côté des ouvriers.

Les juges-de-paix, à qui la mission est confiée de décider, en arbitres, les différends entre les maîtres et les ouvriers, se pénétreront de l'importance de leur tâche.

Ils assureront le maintien du bon droit, condamneront les auteurs d'injustices ou de violences. Le maître, persuadé que la loi est égale et juste, craindra de comparaître devant le tribunal de paix pour y subir une condamnation. L'ouvrier saura également qu'il ne peut se faire droit à lui-même; que la justice est instituée pour appaiser les différends autant que pour punir les coupables.

Dans les contestations entre maîtres et ouvriers, les premiers se souviendront qu'ils sont les protecteurs nés de leurs

Digitized by Google

ouvriers; les seconds, qu'ils doivent à leur maître pleine soumission; car celui-ci les entretient, leur procure du travail, allége leurs maux lorsqu'ils sont souffrants, et s'engage enfin, sous la surveillance de l'autorité, à contribuer à leur bien-être physique et moral.

Bruxelles, le 4 janvier 1841.

Le ministre des travaux publics,

Ch. Rogier.

IV.

ARRÊTÉ DU 9 FRIMAIRE AN XII.

TITRE Ier.

DISPOSITIONS GÉNÉRALES.

Art. 1er. A compter de la publication du présent arrêté, tout ouvrier travaillant en qualité de compagnon ou garçon devra se pourvoir d'un livret.

Art. 2. Ce livret sera en papier libre, coté et paraphé, sans frais,... par le maire ou l'un de ses adjoints. Le premier feuillet portera le sceau de la municipalité, et contiendra le nom et le prénom de l'ouvrier, son âge, le lieu de sa naissance, son signalement, la désignation de sa profession, et le nom du maître chez lequel il travaille.

Art. 3. Indépendamment de l'exécution de la loi sur les passe-ports, l'ouvrier sera tenu de faire viser son dernier congé par le maire ou son adjoint, et de faire indiquer le lieu où il propose de se rendre.

Tout ouvrier qui voyagerait sans être muni d'un livret ainsi visé, sera réputé vagabond, et pourra être arrêté comme tel.

TITRE II.

DE L'INSCRIPTION DES CONGÉS SUR LE LIVRET, ET DES OBLIGATIONS IMPOSÉES A CET EGARD AUX OUVRIERS ET A CEUX QUI LES EMPLOIENT.

Art. 4. Tout manufacturier, entrepreneur, et généralement toutes personnes employant des ouvriers, seront tenus,

quand ces ouvriers sortiront de chez eux, d'inscrire sur leurs livrets un congé portant acquit de leurs engagements, s'ils les ont remplis.

Les congés seront inscrits sans lacune, à la suite les uns des autres; ils énonceront le jour de la sortie de l'ouvrier.

Art. 5. L'ouvrier sera tenu de faire inscrire le jour de son entrée sur son livret, par le maître chez lequel il se propose de travailler, ou à son défaut, par les fonctionnaires publics désignés en l'article 2, et sans frais, et de déposer le livret entre les mains de son maître, s'il l'exige.

Art. 6. Si la personne qui a occupé l'ouvrier refuse, sans motif légitime, de remettre le livret ou de délivrer le congé, il sera procédé contre elle de la manière et suivant le mode établis par le titre V de la loi du 22 germinal (1). En cas de condamnation, les dommages-intérêts adjugés à l'ouvrier seront payés sur-le-champ.

Art. 7. L'ouvrier qui aura reçu des avances sur son salaire, ou contracté l'engagement de travailler un certain temps, ne pourra exiger la remise de son livret et la délivrance de son congé, qu'après avoir acquitté sa dette par son travail et rempli ses engagements, si son maître l'exige.

Art. 8. S'il arrive que l'ouvrier soit obligé de se retirer, parce qu'on lui refuse du travail ou son salaire, son livret et son congé lui seront remis, encore qu'il n'ait pas remboursé les avances qui lui ont été faites : seulement le créancier aura le droit de mentionner la dette sur le livret.

Art. 9. Dans le cas de l'article précédent, ceux qui emploieront ultérieurement l'ouvrier, feront, jusqu'à entière libération, sur le produit de son travail, une retenue au profit du créancier.

Cette retenue ne pourra, en aucun cas, excéder les deux dixièmes du salaire journalier de l'ouvrier : lorsque la dette sera acquittée, il en sera fait mention sur le livret.

Celui qui aura exercé la retenue sera tenu d'en prévenir le maître au profit duquel elle aura été faite, et d'en tenir le montant à sa disposition.

---

(1) La juridiction des maires ou adjoints, établie par cette loi, n'existe plus. — *V.*, à la page 7, l'article 9 de l'arrêté royal du 30 décembre 1840.

Digitized by Google

Art. 10. Lorsque celui pour lequel l'ouvrier a travaillé, ne saura ou ne pourra écrire, ou lorsqu'il sera décédé, le congé sera délivré, après vérification, par le commissaire de police, le maire du lieu ou l'un de ses adjoints, et sans frais.

TITRE III.

DES FORMALITÉS A REMPLIR POUR SE PROCURER LE LIVRET.

Art. 11. Le premier livret d'un ouvrier lui sera expédié: 1° sur la présentation de son acquit d'apprentissage; 2° sur la demande de la personne chez laquelle il aura travaillé; 3° ou enfin sur l'affirmation de deux citoyens patentés de sa profession, et domiciliés, portant que le pétionnaire est libre de tout engagement, soit pour raison d'apprentissage, soit pour raison d'obligation de travailler comme ouvrier. (1)

Art. 12. Lorsqu'un ouvrier voudra faire coter et parapher un nouveau livret, il représentera l'ancien. Le nouveau livret ne sera délivré qu'après qu'il aura été vérifié que l'ancien est rempli ou hors d'état de servir. Les mentions des dettes seront transportées de l'ancien livret sur le nouveau.

Art. 13. Si le livret de l'ouvrier était perdu, il pourra, sur la représentation de son passe-port en règle, obtenir la permission provisoire de travailler, mais sans pouvoir être autorisé à aller dans un autre lieu, et à la charge de donner à l'officier de police du lieu, la preuve qu'il est libre de tout engagement et tous les renseignements nécessaires pour autoriser la délivrance d'un nouveau livret, sans lequel il ne pourra partir. (2)

Art. 14. Le grand-juge, ministre de la justice, et le ministre de l'intérieur, sont chargés de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au bulletin des lois.

LE PREMIER CONSUL, SIGNÉ **BONAPARTE.**

PAR LE PREMIER CONSUL :

LE SECRÉTAIRE D'ÉTAT, SIGNÉ H. B. MARET.

---

(1) Il a été dérogé, à cet article, par l'article 3 de l'arrêté royal du 30 décembre 1840.

(2) *V.* l'article 5 de l'arrêté royal du 30 décembre 1840.

(MODÈLE DE REGISTRE.)

MINE (ou m

(MOIS.)

CONTROL

NUMÉROS D'ORDRE.	NUMÉROS DU REGISTRE d'inscription.	NOMS ET PRÉNOMS DES OUVRIERS.	DOMICILE.	QUALITÉ.	JOURS D 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	1

(ARRÊTÉ ROYAL DU 30 DÉCEMBRE 1840.)

ES OUVRIERS. (ANNÉE.)

ÉSENCE.																	OBSERVATIONS.
5	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	

VI.

MINE (OU USINE DE) . . . . .

REGISTRE D'INSCRIPTION.

N° *Est entré ce jourd'hui*, 184, *en qualité d'ouvrier de l'établissement*, *le nommé* , *porteur d'un livret qui lui a été expédié par l'administration communale de* *arrondissement de* *province de* , *le* .

SIGNALEMENT.

Né à *le*
domicilié à *province de*
profession d
taille de *mètre* *centimètres.*
cheveux *sourcils*
yeux *nez*
bouche *menton*
front *visage*
Marque particulière :

Cet ouvrier sortait de
libre de tout engagement à raison de son travail. (1)

(1) S'il y a des dettes, il faut rayer ces mots, et indiquer le montant de la dette.

Digitized by Google

VII.

(MODÈLE DES LIVRETS.)

MINES, MINIÈRES, CARRIÈRES, USINES MINÉRALURGIQUES.

PROVINCE DE

ARRONDISSEMENT DE

LIVRET D'OUVRIER

contenant feuillets blancs, coté et paraphé par nous, expédié, sous le N° du registre d'ordre, à demeurant à province de sur l'attestation de et de demeurant à portant qu'il est libre de tout engagement à raison de son travail.

Délivré à la Maison Commune

de , le 184 .

POUR LE COLLÉGE DES BOURGMESTRE ET ÉCHEVINS,

Sceau du Conseil.

(SUITE DU MODÈLE DES LIVRETS.)

NOM DU PORTEUR.

NOM DU MAITRE CHEZ LEQUEL IL TRAVAILLE.

SIGNALEMENT.

Né à *le*

à *province de*

profession d

taille de *mètre* *centimètres.*

cheveux *sourcils*

yeux *nez*

bouche *menton*

front *visage*

Marque particulière :

Signature ,

NOTA. Suivent, textuellement reproduits, le règlement de police du 30 décembre 1840, l'arrêté du 9 frimaire an XII, les articles 415 et 416 du code pénal, et l'article 30 du décret impérial du 5 janvier 1813

Les livrets contiennent, en outre, six feuillets blancs.

Digitized by Google

VIII.

LIVRET D'OUVRIER.

PROVINCE DE

ARRONDISSEMENT DE

RÉCÉPISSÉ.

Le directeur de *commune de*
certifie avoir reçu de *demeurant à*
le livret dont il est porteur, conformément à la loi du 22 germinal an XI, l'arrêté du 9 frimaire an XII, et l'arrêté du 30 *décembre* 1840.

Le dit *est entré dans l'établissement, libre de tout engagement à raison de son travail* (*), *le*

CONDITIONS PARTICULIÈRES DE L'ENGAGEMENT.

(*) S'il y a des dettes, il faut rayer ces mots, et indiquer le montant de la dette.

NOTA. Sont transcrits, à la suite de ces lignes, l'arrêté du 9 frimaire an XII, l'arrêté royal du 30 décembre 1840, et les extraits du code pénal et du décret impérial du 3 janvier 1813, reproduits sur les livrets

IX.

LIVRETS D'OUVRIER.

COMMUNE
DE

REGISTRE D'ORDRE.

N°

Expédié aujourd'hui, sous le n° ci-contre, un livret d'ouvrier contenant feuillets cotés et paraphés par nous, à
demeurant à province de
sur l'attestation de
et de demeurant
à portant qu'il est libre de tout engagement à raison de son travail.

Nom du maître chez lequel il travaille :

SIGNALEMENT.

Né le à
province de profession d
taille de mètre centimètres.
cheveux sourcils
yeux nez
bouche menton
front visage
Marque particulière :

Signature des répondants. | Signature de l'ouvrier | Pour le collége des bourgmestre et échevins,

Digitized by Google

TABLE DES MATIÈRES.

		Pages
I.	Arrêté royal du 30 décembre 1840.	3
II.	Livrets. — Dispositions transitoires	8
III.	Circulaire ministérielle du 4 janvier 1841.	9
IV.	Arrêté du 9 frimaire an XII.	21
V.	Modèle de registre de contrôle des ouvriers	24
VI.	Modèle de registre d'inscription des ouvriers	26
VII.	Modèle de livrets.	27
VIII.	Modèle de récépissés.	29
IX.	Modèle de registre d'ordre à l'usage des administrations communales	30

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY

Georg v. Sarachaga's

Vermächtniß

oder

Neue Folgen

in der

Göler-Haber'schen Sache.

(Mit erläuternden Dokumenten.)

Mit den Portraits

von Jul. v. Göler, v. Sarachaga und v. Werefkine.

Stuttgart.
L. F. Rieger'sche Buchhandlung.
(Adolph Becher.)
1843.

Digitized by Google

M. de Verefkine. George de Sarachaga.

Digitized by Google

Georg v. Sarachaga's

Vermächtniß

oder

Neue Folgen

in der

Göler-Haber'schen Sache.

Stuttgart.

L. F. Rieger'sche Buchhandlung.
(Adolph Becher.)

1843.

Digitized by Google

Gedruckt auf einer Schnellpresse bei K. Fr. Hering & Comp.

Mein letztes Wort

in der Sache gegen

Herrn Moriz v. Haber.

Von

Georg v. Sarachaga.

(Mit erläuternden Dokumenten.)

Der ersten Broschüre zweiter Theil.

Stuttgart.
L. F. Rieger'sche Buchhandlung.
(Adolph Becher.)
1843.

Digitized by Google

Nur mit Widerſtreben ergreife ich nochmals die Feder um über eine Sache öffentlich zu ſprechen, die ich als völlig beendigt zu betrachten, durchaus berechtigt war.

Was mich dazu zwingt, iſt die Nothwendigkeit, der Welt unter Darlegung der Urſachen zu beweiſen, daß ich unmöglich mehr ausweichen konnte, mich mit Herrn von Haber zu ſchlagen, ſelbſt auf die Gefahr hin, dadurch den Vorwurf der Inkonſequenz auf mich zu laden, den man mir allerdings mit Recht machen kann. Wo iſt aber der Mann, der ſich nicht, durch Umſtände genöthigt, in dem Falle geſehen hat, einmal in ſeinem Leben inkonſequent zu ſeyn? Ja, es gibt Fälle, wo die Konſequenz als Starrſinn und Thorheit betrachtet werden müßte, und wäre dies in der außergewöhnlichen, höchſt ſeltenen Lage, in der ich mich befand, wirklich nicht der Fall geweſen? Denn hätte ich mich nicht an Herrn von Haber gehalten, ſo würde ich mir noch eine Menge von Duellen zugezogen, und einerſeits mein Leben, ohne irgend etwas damit zu erreichen, blosgeſtellt haben, während ich andererſeits in dem für mich glücklichſten Falle braven Männern das ihrige hätte rauben müſſen, die vielleicht wider ihren Willen in dieſe Sache verwickelt worden wären. Denn Jedermann wird anerkennen, daß Herr Moriz von Haber in überaus hohem Grade das Talent beſitzt, Andere in ſeinem Intereſſe bloszuſtellen und ſie mehr und mehr ſo zu verwickeln, daß am Ende ſeine Sache zu der ihrigen wird.

Uebrigens iſt dieſes Duell kein gewöhnliches; es findet nicht unter den nach allgemeinen Begriffen von Ehre üblichen

Voraussetzungen Statt; von meiner Seite wenigstens nicht. Denn ein Duell ist hiernach eine Ehre, die sich zwei Ehrenmänner erzeigen, indem sie sich gegenseitig für würdig erachten, sich miteinander zu messen. Dies ist Herrn von Haber gegenüber bei mir nicht der Fall, und darum meine Rechtfertigung. Wie Herr v. Haber mich betrachtet, weiß ich nicht, und ist mir dieses auch vollkommen gleichgültig. Was mich betrifft, so muß ich es hier aussprechen, daß ich durch einen Zweikampf mit Herrn Moriz v. Haber eine ungeheure Schranke überschreite, die nämlich, als Gegner einen Menschen ohne Ehre zu haben, wie sein ganzes Leben es beweist.

Zwei Dinge sind es, die den ächten und biedern Mann charakterisiren, die Religion und die Ehre. Herr Moriz v. Haber war in Portugal und in Spanien Katholik (er hat den Christusorden und den Calatravastern, und bekanntlich muß man, den Ordensstatuten zu Folge, Katholik seyn, um sie zu erhalten); in England bekannte er sich zum Protestantismus; und in Karlsruhe erklärte er in seinem Verhöre, er gehöre dem mosaischen Glauben an. Er ist in der That ein geborner Israelit und darum in den Listen der Karlsruher Judenschaft.

Was die Ehre betrifft, so befrage man die ausgezeichnetsten Offiziere des Don Carlos um Nachweisungen über den Herrn Banquier und Finanzkünstler Moriz v. Haber. *) Man erkundige sich nach den Ursachen, die ihn aus dem Hauptquartier des Don Carlos so schnell vertrieben. In Paris hat Herr v. Haber Banqueroute gemacht, ohne dadurch seine Vermögensverhältnisse zu verschlimmern, er ist im Gegentheil bis heute nicht unbedeutend bei der Badener Spielbank betheiligt, für welche er den berüchtigten Vertrag abgeschlossen hat, der in der badischen Kammer seiner Zeit zu so großem Skandal Veranlassung gab, und wobei die Beschuldigung kolossaler Bestechun-

*) So schreibt General Balmaseda unterm 25. September an einen meiner Freunde, der bei ihm deshalb Erkundigung einzog, unter Anderem ironisch: „Herr Haber genießt keines vortrefflichen Rufes (Mr. Haber ne jouit pas d'une excellente réputation.)

gen zur Sprache kamen. England darf er nicht mehr betreten. In ſeinem Vaterlande, dem Großherzogthum Baden, braucht man nur ſeinen Namen auszuſprechen, um eine Verwünſchung zu hören: hier hat die öffentliche Meinung **aller Stände** längſt über ihn gerichtet. Es beſteht ein geſelliger Verein in Karlsruhe, Muſeum, unter dem Protektorat Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, wo man, um zugelaſſen zu werden, nur ein Ehrenmann und ſelbſtſtändig ſeyn muß; wo Edelleute, Offiziere, Beamte, Künſtler und Bürger die gleichen Rechte genießen: ſeine beiden Brüder, angeſehene und geachtete Banquiers, ſind Mitglieder der Geſellſchaft, er ſelbſt ward eingeführt als Fremder und hatte Zutritt, wagte es jedoch nach Ablauf der hiefür feſtgeſetzten Zeit nicht, über ſich zur Aufnahme ballotiren zu laſſen, nachdem er die Stimmung ſondirt hatte, obgleich er, um zu imponiren, in glänzender Uniform und mit Stern und Kreuz behangen erſchienen und ein ganzes Jahr lang Beſucher geweſen war.

Soll ich noch von ſeinem politiſchen Glaubensbekenntniſſe ſprechen? In Portugal, Spanien und Frankreich, am Hofe Carls X., huldigte er dem abſolutiſtiſchen Legitimismus und wußte ſich unter der hohen Ariſtokratie Eingang zu verſchaffen, bei der er ſich auch in ſeinem Vaterlande einzudringen verſuchte. In Karlsruhe gründete er mit einem pſeudoliberalen Theologen die oberdeutſche Zeitung, die das Abonnentenzehrfieber in eine deutſche Wochenzeitung verwandelte, welch letztere, noch in ihren Windeln liegend, an Nachlaß der Natur verſchied. In dieſen beiden griff er Alles an, rüttelte an Allem, ward aber von Allen durchſchaut und verlaſſen, worauf er ſich in ſeiner letzten Noth einigen feilen Skriblern des Liberalismus in die Arme warf und als Chriſtusritter mit dem modernliberalen Judenthum liebäugelte, um es gegen ſein Vaterland zu hegen.

Welches iſt, frage ich nun billig, des Herrn Moriz v. Haber Religion? wo iſt ſeine Ehre? welches ſein politiſcher Glaube?

Wenn ich es ſomit nicht fühlte, daß ich mir durch ein Duell mit Herrn M. v. Haber einen Flecken anhänge, ſo würde ich ſicherlich die Feder nicht wieder ergriffen haben, um durch Darlegung der Urſachen, die mich dazu zwangen, mich einiger-

maßen rein zu waſchen. Ich hoffe indeß, daß in den Augen des Leſers dieſer Schrift der Flecken in Etwas von ſeiner grellen Farbe verlieren wird.

Wie ich dieſen unglücklichen Zweikampf betrachte, wird dem Leſer aus dem oben Geſagten bereits deutlich geworden ſeyn; die Umſtände nöthigten mich ſogar, denſelben ſelbſt hervorzurufen. Ich betrachte ihn, nach der Vorſtellung unſerer Vorfahren, als einen Gottesgerichtskampf zwiſchen dem Guten und dem Böſen, zwiſchen dem Recht und dem Unrecht. Und wenn mich der Allmächtige dabei unterliegen läßt, ſo unterwerfe ich mich in Demuth ſeinem Willen und nehme es als eine Strafe für meine Sünden.

Nach dem unglückſeligen Duell, wobei zwei tapfere Edelleute, voll der beſten Eigenſchaften, das Leben verloren, der Eine in der Vertheidigung der Sache des Herrn v. Haber, und weil er ihm um jeden Preis eine Genugthuung verſchaffen wollte, welche der Andere einem Menſchen nicht geben konnte, dem ſeine im Korps verſammelten Kameraden ſie zu gewähren verboten hatten, — nach dieſem Kampfe, nachdem der Tod ſeine Ernte gehalten, glaubte ich die Rechnung abgeſchloſſen. Ich ſah mich indeß in meiner Erwartung getäuſcht, bei dem Erſcheinen des Haber'ſchen Exposé und des Nachtrags dazu, das er, um ihm die größtmögliche Verbreitung zu geben, ſelbſt in die Allgemeine Zeitung einrücken ließ und das von Unrichtigkeiten und Lügen wimmelt, ferner durch die von feilen Söldlingen des Herrn v. Haber verfaßten Artikel in der Cölniſchen Zeitung, den Sächſiſchen Vaterlandsblättern und einigen anderen (zur Ehre der deutſchen Journaliſtik ſey es geſagt, nicht zahlreichen) Zeitſchriften ihres Glaubens. Zum erſten Mal veröffentlichte ich damals eine mit meiner Namensunterſchrift verſehene Broſchüre. Mein Widerſtreben, eine Ehrenſache publik zu machen, war ungemein groß, denn ich fühlte wohl, daß ich manchen Anfeindungen und Angriffen werde ausgeſetzt ſeyn; freilich nicht von Ehrenmännern und Edelleuten, welche die Geſetze der Ehre verſtehen, die in allen Ländern dieſelben ſind; auch nicht von braven Bürgern, denn dieſe werden ihrem Vaterlande ſtets Ehre machen (ſie wiſſen, welche Behandlung Leuten gebührt,

die, wie Herr Moriz v. Haber, überall, wohin sie den Fuß setzen, nur Zwietracht säen und Unheil verbreiten); sondern von einigen entarteten Schriftstellern, welche sich ihre Ehre mit einigen Thalern bezahlen lassen, und denen jedes Mittel recht ist, sich Geld, ihr höchstes Gut, zu verschaffen. Einen Ehrenmann angreifen, rechtschaffene Beamte, ein Offizierkorps, das in allen Verhältnissen seinem Vaterlande Ehre gemacht hat, eine allenthalben hochgeachtete Regierung verunglimpfen — das will nichts heißen und beweist nichts für die Ehrenhaftigkeit seiner Sache; mit einigen hundert Gulden konnte es Herrn Moriz v. Haber gelingen, einige Journale mit Lügen und Gehässigkeiten anzufüllen, um sein eigenes Vaterland in der Meinung des Auslandes herabzusetzen, — ein des Herrn Moriz v. Haber und seines Gleichen würdiges Unterfangen! Und was wagen solche verächtliche Wesen, welche die Geißel aller gebildeten Nationen sind? Ihr Name findet sich nie unter einem Artikel. Fragt man bei der Redaktion des Blattes nach, so verweigert ihn diese, und gelingt es am Ende auch, den Namen des Individuums zu erfahren, das den Artikel geschrieben hat, so ist es meist ein so erbärmliches, daß man sich schämen müßte, es nur zur Rede zu stellen. Verachtung ist daher der einzige Tribut, der solchen Menschen neben dem empfangenen Gelde gebührt.

Was soll man aber von solchen Aufsätzen sagen, wenn sie in einem Lande erscheinen, wo noch die Censur ihre Macht übt? Sollte man da nicht statt der Redaktion den Censor verantwortlich machen? — Der Censor, der Artikel passiren läßt, worin alles Heilige angegriffen und mit Füßen getreten wird, der Censor in einem deutschen Bundesstaate, der es zugibt, daß ein ganzer der Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes lebender Stand eines einzelnen Bundesstaates herabgewürdigt wird, der sollte für solche Artikel tenent seyn müssen. Denn auch einen Redakteur kann man mit Geld gewinnen: der der Cölnischen Zeitung wenigstens war jedenfalls im höchsten Grade parteiisch, indem er allen Schmähartikeln g e g e n das badische Offizierkorps und z u G u n s t e n des sehr ehrenwerthen Herrn Moriz v. Haber bereitwillig die Spalten seines

Blattes öffnete, diejenigen Artikel aber, die, wie mir bekannt ist, ihm zum Beweise der Unwahrheit seiner Korrespondenzberichte eingesandt wurden, niemals aufnahm. — Ein Censor dagegen, der vom Staate angestellt ist, muß verantwortlich für die Unantastbarkeit des Beamtenstandes durch Verläumdung seyn. Und eine Regierung muß den Censor, der in ihrem Lande seine Pflicht verletzt und niederträchtige Schmähartikel gegen verbündete Regierungen passiren läßt, bestrafen. Ich sehe mich nach alle dem, was in Cöln gedruckt wird, zu dem Glauben veranlaßt, daß auch der Censor unerklärlicher Einwirkung zugänglich gewesen ist; an der betreffenden Regierung aber wäre es nun, zu beweisen, daß sie zu strafen weiß. In Deutschland besonders sollte keine Regierung es dulden, daß ein ganzes dem deutschen Bunde angehöriges Offizierkorps ungestraft angegriffen wird, denn man sollte den bekannten Spruch nie aus dem Gedächtniß verlieren: Einigkeit gibt Kraft! Was übrigens von diesen Artikeln zu halten, beweist am besten die mit der Karlsruher Zeitung ausgegebene und am Ende dieser Schrift abgedruckte amtliche Widerlegung.

Uebrigens durfte ich nach Erscheinen meiner Broschüre die Geschichte als beendigt betrachten, denn ich hatte meine Pflicht gegen den verblichenen Freund erfüllt, mein Gewissen war ruhig und ich fest entschlossen, mich um das Geschrei des Herrn v. Haber und seiner Söldlinge nicht zu kümmern oder auf Journalartikel zu antworten. Auch ließ ich es Jedem frei, über das unglückliche Duell nach Belieben zu denken und zu sprechen, denn ich hatte gesagt, was ich wußte und was meine Ueberzeugung war.

Aber schon den Tag nach Erscheinen meiner Schrift sah ich, daß ich mich getäuscht hatte: Herr Peter Thouret, ein Stuttgarter, kam zu mir in meine Wohnung im deutschen Hofe und sagte, er habe mit mir in Betreff meiner Broschüre zu sprechen. —

„Gut, mein Herr," entgegnete ich, „aber ich will einen „Zeugen haben, der bei unserer Unterredung gegenwärtig ist."

Herr Hauptmann von Adelsheim hatte die Güte, zu diesem Behufe zu mir heraufzukommen.

Herr Thouret begann nun, er habe meine Broschüre ge-

Digitized by Google

leſen und komme, mich um eine Erklärung darüber zu bitten, ob, was ich über ihn geſagt habe, Ironie ſey oder nicht.

„Mein Herr," antwortete ich, „was ich geſagt habe, iſt ganz klar, und ich begreife nicht, wie Sie eine Erklärung haben wollen?"

Er ſagte mir ſofort, daß er das hinſichtlich ſeiner gebrauchte Wort Advokat in einer Ehrenſache nicht paſſend angewendet finde.

„Ich habe die Broſchüre franzöſiſch geſchrieben und ſie in's Deutſche überſetzen laſſen, denn ich glaubte, da die Sache in Deutſchland vor ſich gegangen ſei, ſo müſſe die Erzählung in der Sprache des Landes niedergeſchrieben werden. Im Franzöſiſchen war das Wort Advokat gut angewendet, wenigſtens war ich dieſer Meinung. Uebrigens, ſetzte ich hinzu, will ich Ihnen die betreffende Stelle nochmals vorleſen. Wollen Sie einen Unparteiiſchen darüber urtheilen laſſen, ſo bin ich überzeugt, daß Jeder es für ein Lob erklären wird, welches ich Ihnen zuerkannte, weil ich geſehen, daß Sie, obgleich Sie eine ſchlechte Sache vertheidigten, doch aus Ueberzeugung und von Herzen geſprochen haben, im Glauben an Herrn v. Habers Unſchuld."

„Um dieſer Erklärung ein Ende zu machen, gebe ich Ihnen in Gegenwart des Herrn Hauptmann von Adelsheim mein Ehrenwort, daß ich, was ich über Sie geſagt, nur zu Ihrem Vortheil gemeint habe."

„Gut," erwiederte Herr Thouret, „aber es kann auf verſchiedene Art ausgelegt werden."

„An meiner Broſchüre ändere ich nichts, mein Herr, und wenn Ihnen mein in Gegenwart eines Offiziers gegebenes Ehrenwort nicht genügt, ſo kann ich nichts Anderes glauben, als daß Sie von Herrn Moriz v. Haber beauftragt ſind, Händel mit mir zu ſuchen; alsdann ziehe ich mein Ehrenwort zurück und gebe Ihnen gar keine Genugthuung."

Hierauf entgegnete mir Herr Thouret, daß dies nicht der Fall ſey und daß ihm mein Ehrenwort genüge. Er bemerkte mir ferner, daß noch andere Schritte gegen mich geſchehen würden.

„Geſchehe, was da wolle," ſagte ich, „ich werde es ſchon durchzufechten wiſſen. Da die Sache in Betreff Ihrer geſchlichtet iſt und Sie befriedigt ſind, ſo ſprechen wir nicht weiter davon." Ich gab ſofort dem Geſpräch eine andere Wendung, und Herr Thouret verabſchiedete ſich.

Herrn Thouret's Vorausſagung traf bald genug ein. Am 25. September empfing ich von Herrn Major v. Klock folgendes Schreiben:

S. Hochwohlgeboren dem Herrn Georg von Sarachaga.
recommand. in Karlsruhe.

Euer Hochwohlgeboren!

„In Ihrer mir zu Handen gekommenen Broſchüre, betitelt: Vollſtändige Darſtellung der Streitſache zwiſchen Freiherrn Julius Göler von „Ravensburg und Herrn Moriz v. Haber ꝛc." haben Sie das, was Sie „von meiner in jener Angelegenheit mit Herrn v. Göler gehabten Unterredung ſagen, theilweiſe ſo entſtellt und auf eine Art geſagt, die nur zu „deutlich Ihre Abſicht, meinen Charakter und meine Ehre in der öffentlichen Meinung bloszuſtellen, zu erkennen gibt.

Ich fordere Sie daher hiemit auf, dieſe Sache vor der Welt auf den Standpunkt der reinen Wahrheit, wie ich ſie in meiner Erklärung vom 21. Auguſt d. J. gegeben, zurückzuführen. Verweigern Sie mir dieſes, ſo betrachten Sie ſich durch Gegenwärtiges, als von mir auf Piſtolen gefordert.

Herr Hauptmann Hoffmann, beim hieſigen Regiment, wird mein Sekundant ſeyn.

In Erwartung einer baldigen Antwort bin ich mit Hochachtung
Raſtatt den 24 September 1843.

v. Klock, Major.

Der Herr Major v. Klock, den ich nicht die Ehre habe perſönlich näher zu kennen, genießt in der badiſchen Armee eines ſehr guten Rufes; ich weiß von einem meiner vertrauten Freunde Züge aus ſeinem Leben, die ihm die größte Ehre machen. Auch muß ich geſtehen, daß es mir ſehr unangenehm war, mit Herrn v. Klock in eine Duell-Sache verwickelt zu werden. Ich nahm mir vor, ſolche zu vermeiden, ſo lange es auf ehrenvolle Weiſe möglich wäre.

In dieſer Abſicht entſchloß ich mich, ihm ein ſo ausgedehntes Dokument zuzuſtellen, als es, ohne meine Ehre blos zu ſtellen, geſchehen konnte, welches zugleich Herrn

v. Klock zu befriedigen geeignet war. Da ich wußte, daß ich es mit einem Biedermanne zu thun hatte, ſo ließ ich folgendes Schreiben an ihn abgehen, das ich ſicherlich keinem andern geſchrieben hätte.

Hochverehrteſter Herr Major!

Euer Hochwohlgeboren verehrliches Schreiben vom 24. September habe ich geſtern Abend erhalten und beeile mich ſolches zu erwiedern.

Ich bin überzeugt, daß Euer Hochwohlgeboren nur für Beleidigungen Genugthuung zu fordern die Abſicht haben können. Beleidigung liegt aber hier keine vor. — Wenn ich in meiner Broſchüre mit Beſtimmtheit etwas als wahr hinſtellte, dem eine Ausſage von Euer Hochwohlgeboren widerſpricht, ſo that ich, was ich meiner Pflicht und Ueberzeugung ſchuldig war; denn die Sache nach beſten eigenen Kräften wahrheitsgemäß darzuſtellen, war meine Abſicht, und da konnte ich nicht anders ſprechen. Als ich, bei Abfaſſung meiner Broſchüre hier angekommen war, that es mir leid, Euer Hochwohlgeboren entgegentreten zu müſſen, und ich fühlte gar wohl daß ich mit meinen Worten Ihnen wehe thue, darum ſchloß ich mit Vorbedacht den Nachſatz bei,

daß von Ihrer Seite, Herr Major, ein Irrthum nur ſolche Aeuſſerung thun kann;

Denn die Ehrenhaftigkeit Ihres Charakters kennend und heute noch verehrend, könnte ich nie zugeben, daß mein Mund einen Tadel auf Sie häufe. Euer Hochwohlgeboren werden mir vielleicht hierauf erwiedern „das „weiß nur ich; aber der Vorwurf und das kränkende Mißverſtändniß, das zu „meinem Nachtheile in dem Publikum fortbeſteht, wird dadurch nicht redreſ„ſirt.“ Darauf erwiedere ich: „Machen Euer Hochwohlgeboren von dieſer Erklärung beliebigen Gebrauch.“

Sollten Euer Hochwohlgeboren mit dieſem ſich nicht begnügen, da in der Broſchüre nichts mehr geändert werden wird, ſo kann ich nur annehmen, daß Euer Hochwohlgeboren einen Streit wünſchen, der, da von meiner Seite keine Beleidigung vorlag, nur von Euer Hochwohlgeboren herbeigeführt werden kann. Zu dieſem Zwecke werden Sie, Herr Major, ſehr leicht gelangen, indem es nur einer kleinen Beleidigung bedarf, um mich Euer Hochwohlgeboren gegenüber zu ſtellen.

Mit Hochachtung verbleibe ich

Karlsruhe den 26. September 1843.

Georg v. Sarachaga.

S. Hochwohlgeboren Herrn Major v. Klock im 3. Infanterie-Regiment

Raſtatt.

Mit dieſem Briefe glaubte ich, werde Herr v. Klock die ganze Sache fallen laſſen, ich hatte mich jedoch geirrt. Es war,

glaube ich, am 27. September Morgens, als Herr Hauptmann Hoffmann zu mir eintrat und mir ſagte, daß er im Auftrag des Herrn Major v. Klock komme, mir zu erklären, daß mein Schreiben an denſelben ihm nicht genüge, daß er verlange, ich ſolle darauf zurückkommen und ſeine Erklärung vom 21. Auguſt *) als authentiſch und richtig anerkennen.

„Herr Hauptmann," bemerkte ich, „dies iſt eine ſehr zarte Sache. Sie, wie ich, können uns irren, daher müſſen zwei Zeugen bei unſrer Unterredung zugegen ſeyn, damit, wenn wir eines Tages ihres Zeugniſſes bedürfen, zwei Unparteiiſche ſich finden, die es uns zu geben im Stand ſind. Wir können dazu zwei Offiziere nehmen. In ihrer Gegenwart kann ſich alsdann der Herr Hauptmann ſeines Auftrags entledigen, und ich werde darauf antworten."

Herr Hauptmann Hoffmann wendete mir ein, die Sache würde dadurch zu verbreitet, und die zwei Zeugen ſeyen nicht nothwendig.

Ich erläuterte dagegen dem Herrn Hauptmann, daß dieſe Vorſicht in unſerm beiderſeitigen Intereſſe liege, und ich ohne Zeugen nichts anhören und keine Antwort ertheilen werde.

Endlich willigte Herr Hauptmann Hoffmann in mein Begehren, und wir begaben uns zuſammen zum Herrn Grafen Carl von Enzenberg, der ſich bereitwillig zeigte, und von dieſem zum Herrn Grafen Herrmann von Kageneck, welcher ſo gütig war, der zweite Zeuge zu ſeyn.

„Herr Hauptmann," begann ich nun, „wollen Sie jetzt die Güte haben, ſich vor dieſen Herrn Ihres Auftrags zu entledigen."

„Ich komme," ſagte dieſer, „von Seiten des Herrn Major v. Klock, um Sie zu fragen, ob Sie auf ſeinen Vorſchlag eingehen wollen, den er Ihnen in ſeinem Briefe gemacht hat; ich erwarte eine beſtimmte Antwort, und bin beauftragt, nur ein Ja oder Nein anzunehmen."

„Herr Hauptmann," war meine Erwiederung, „ich werde Ihnen weder mit einem Ja noch mit einem Nein antworten. Die Herren Grafen v. Enzenberg und v. Kageneck ſind als

*) S. 23. 24. meiner Broſchüre.

Zeugen unſerer Unterredung zugelaſſen worden, ich will daher, daß ſie auch mit der ganzen Sache bekannt werden. Herr Graf v. Enzenberg wollen Sie dieſen Brief des Herrn v. Klock an mich gefälligſt vorleſen." (Der Brief vom 24. September wurde mit lauter Stimme vorgeleſen). Auf dieſen Brief, antwortete ich folgendermaßen (Verleſung meiner Antwort vom 26. September): „Sie ſehen, meine Herren, daß ich meiner Seits den Herrn Major nicht beleidigt habe, um ſo weniger, als ich es jetzt wieder vor zwei Zeugen erkläre."

„Indeß, mein Herr," ſagte der Hauptmann, „liefert die Tendenz Ihrer Broſchüre den Beweis vom Gegentheil."

„In meiner Broſchüre, mein Herr, ſage ich, der Herr Major habe ſich geirrt, das iſt keine Beleidigung; ein Mann von Ehre und Rechtſchaffenheit kann ſich irren. Ich erzähle nur vollbrachte Thatſachen und mußte es meiner Pflicht gemäß thun, als Vertheidigung des Andenkens meines Freundes, der letzten Worte, die er an ſeine im Muſeum verſammelten Kameraden richtete. Auch er hatte vor Allen erklärt, er ſey bereit, ſein Ehrenwort zu geben, daß er nie eine Ausforderung von Herrn v. Klock erhalten hatte; er war auch ermächtigt, das meinige zu geben, daß es in der vielbeſprochenen Unterredung nicht geſchehen. Jeder, der den Baron Julius v. Göler gekannt hat, wird wiſſen, daß er für nichts in der Welt ein aufmerkſameres Ohr hatte, als für eine Ausforderung. Der Herr Prinz von Salm ſelbſt erklärt, ſie nicht gehört zu haben. Es ſcheint mir daher, daß der Herr Major v. Klock ſich irren kann, und das zu ſagen, iſt keine Beleidigung. Denn da ich den Herrn v. Klock ſeinem Rufe nach kannte, durfte ich nie etwas Anderes glauben, und glaube es auch nicht, als daß er ſich geirrt hat. — Konnte man übrigens die ganze Sache mit mehr Schonung beſchreiben, als ich es in meiner Broſchüre that?"

Der Herr Hauptmann bemerkte mir hier, wir, Herr v. Göler und ich, könnten uns gleichfalls geirrt haben.

„Ja," antwortete ich, „aber es iſt wahrſcheinlich, daß Einer ſich eher irrt, als Drei. Uebrigens werde ich kein Wort an meiner Broſchüre ändern. Ich habe von Anfang an mein

Möglichstes gethan, dem Herrn Major zu beweisen, daß von meiner Seite keine Beleidigung vorhanden ist. Mein Brief beweist das; eine andere Genugthuung kann ich nicht geben."

Jetzt sagte mir Herr Hauptmann Hoffmann, daß Herr v. Klock sich den andern Tag mit mir schlagen wolle.

„Da ich von Herrn v. Klock nicht beleidigt worden bin, so kann ich diese Ausforderung nicht annehmen, denn durch Annahme derselben würde ich zugeben, daß ich ihn beleidigt habe. Will jedoch der Herr Major sich durchaus mit mir schlagen, so wollen Sie nur die Gefälligkeit haben, mir mit dem Finger vor diesen beiden Zeugen einen kleinen Schlag auf den Arm zu versetzen und mir zu sagen, ich solle das als eine Beleidigung von Seiten des Herrn v. Klock nehmen, so werde ich der Beleidigte seyn und Herr v. Klock der Beleidiger, worauf ich meine Sekundanten zu ihm schicken und Genugthuung von ihm verlangen lassen werde."

„In diesem Fall, mein Herr," sagte Herr Hauptmann Hoffmann, „bin ich beauftragt, Ihnen diese Beleidigung von Seiten des Herrn v. Klock zuzufügen, und wenn diese Erklärung Ihnen nicht Beleidigung genug scheint, so werde ich genöthigt seyn, Ihnen die Worte zu hinterbringen, die auszusprechen Herr v. Klock mich beauftragt hat."

Die Herren Grafen v. Enzenberg und v. Kageneck entschieden, diese Worte sollten nicht ausgesprochen werden; ich hatte es ihnen nämlich anheim gestellt, zu entscheiden, ob ich mich als beleidigt betrachten könne, da Herr Hoffmann mit dem ausdrücklichen Befehl gekommen war, mich zu beleidigen, wenn ich nicht nachgeben würde.

Ich antwortete daher dem Herrn Hauptmann, daß ich der Beleidigte sey und meine Sekundanten zu dem Herrn Major schicken werde. Indeß theilte ich ihm mit, daß ich Arrest für die Stadt und ihre Umgebung habe und mich auf Ehrenwort nicht entfernen dürfe, indeß würde ich sogleich meine Schritte thun, um die Erlaubniß zu einer kurzen Abwesenheit zu erlangen, damit das Duell jenseits der Grenze stattfinden könne, weil ich genöthigt sey, wieder vor das Kriegsgericht zu treten, und nicht für ein zweites Duell bestraft werden wolle.

Digitized by Google

Hier wendete der Herr Hauptmann ein, daß wir ebenso gut, als er, wüßten, wie peinlich die Zeit sey zwischen einer Ausforderung und der Entscheidung durch die Waffen, und daß der Herr Major die Sache so bald als immer möglich beendigt wünsche. Im Namen desselben verspreche er uns, daß er bis in die Nähe von Karlsruhe kommen werde, damit der Streit entschieden werde, ohne daß ich mein Wort blosstelle.

„Außer diesem Hindernisse," versetzte ich, „das nunmehr durch das eben von Ihnen Gesagte gehoben ist, bieten sich noch andere, die mich abhalten, mich sogleich zu schlagen: es ist dies die Erledigung dringender Angelegenheiten, wozu ich einen Aufschub von mehreren Tagen bedarf."

Hier brach Herr Hauptmann Hoffmann auf; ehe er jedoch das Zimmer verließ, sagte ich noch zu ihm: „Vergessen Sie nicht, Herr Hauptmann, daß ich nunmehr der Beleidigte bin und der Herr Major der Beleidiger ist."

Ich habe bereits gesagt, mit welchem Widerstreben ich diesen Zweikampf mit Herrn v. Klock einging. Ich sah, daß ein weiteres Opfer in der Sache Moriz v. Haber's fallen werde. Nach diesem Opfer würde die Glut aufs Neue entbrennen.

Mein Gewissen schrieb mir vor, jetzt dem Vorwurf der Inkonsequenz einmal Trotz zu bieten. Ich wollte das noch lieber, um ferneres Unheil zu verhüten, denn ich hatte zwar als Sekundant meines Freundes mir vorgenommen, die Sache, so viel in meinen Kräften stand, zu Ende zu führen, — wenn sie aber je für mich unglücklich ausgegangen seyn würde, so wäre sie noch nicht beendigt gewesen, denn der Bruder des Verstorbenen, Baron Louis v. Göler, hätte das Wort seines Bruders aufrecht erhalten, und wenn ich für diese Sache gefallen wäre, so hätte nothwendig ein zweites Duell erfolgen müssen. Ich hoffte nämlich die Sache dadurch zu beendigen, daß ich Herrn v. Haber angriff. Denn entweder mußte er selbst vor die tödtliche Waffe und würde so vielleicht unschädlich und unfähig gemacht, weitere Zwietracht zu säen, oder aber, er ließ den Schimpf auf sich sitzen, und alsdann hatte er sich sein Urtheil selbst gefällt. Es konnte sich Niemand mehr seiner Sache annehmen, weil Jedermann im Stande war zu sehen, was mir aus

Mangel an Dokumenten vor den Gerichten zu beweisen unmöglich gewesen, nämlich daß Herr v. Haber die Schuld an dem Tode zweier braven Offiziere trägt.

Sollte indeß Herr v. Haber, durch die Blicke so Vieler, durch die Umstände und den Einfluß einiger Personen auf ihn genöthigt, dennoch beschließen, sich zu schlagen, was auch als möglich anzunehmen war, — denn wohin führt nicht am Ende die Verzweiflung? — so wollte ich wenigstens nicht geradezu der Erklärung der Offiziere, meiner ehemaligen Kameraden, entgegen handeln, welche ausgesprochen hatten, daß Herr Moriz v. Haber nicht würdig sey, sich mit einem Ehrenmanne zu schlagen.

Ich begab mich daher zum Oberst Schuberg, dem Präsidenten der Offiziers-Versammlung vom 30. August, setzte ihm auseinander, wie und warum ich so zu handeln entschlossen sey, bat ihn aber später, die Herren wissen zu lassen, daß ich durchaus ihre Ansicht über Herrn v. Haber theile und mich nur durch die außergewöhnlichen Umstände gezwungen sehe, gegen ihre Entscheidung zu handeln. Ich bat ihn ferner, nachdem mein ehemaliger Oberst mir vorläufige Verschwiegenheit zugesagt, er möchte, falls man mich tadle, eine Ausforderung von einem solchen Menschen acceptirt zu haben, sich meiner gütigst annehmen, zu welchem Behufe ich ihn mit Allem bekannt machte. Der Herr Oberst Schuberg billigte mein Verfahren; ebenso mehrere andere Offiziere verschiedener Grade. Es läßt sich dasselbe gewiß dadurch rechtfertigen, daß ich einen Menschen unschädlich machen mußte, welcher mich bereits meines Freundes beraubt, welcher der russischen Armee einen Offizier entrissen hatte, dessen Tapferkeit jede Probe bestand, und welcher die Ursache eines neuen, bereits eingegangenen Zweikampfes, sowie die Ursache so vielen Unheiles und großer Zwietracht in seinem Vaterlande war. Tauschte man doch für den Vorwurf der Inkonsequenz wenigstens die Hoffnung ein, nicht das von ihm angerichtete Unglück erst zu rächen, sondern vielleicht weiterem Unheil vorzubeugen.

Digitized by Go

Ehe ich jetzt in meiner Erzählung der neueren Begebenheiten weiter fortfahre, muß ich zuerst noch derjenigen Vorfälle gedenken, welche sich an das Ende meiner früheren Broschüre anschließen und dem Tode meines geliebten und edlen Freundes unmittelbar folgten, und woraus feile Skribler im Solde des Herrn Moriz v. Haber so vielfache Veranlassung nahmen, gegen sein eigenes Vaterland zu Felde zu ziehen und einen ganzen, von Freund und Feind gleich hochgeachteten Stand zu verunglimpfen und zu sich herab in den Koth zu ziehen.

Wie groß zu Karlsruhe die Theilnahme an dem Schicksal des Baron Julius v. Göler war, als man kaum seine Verwundung kannte, davon kann sich Niemand leicht eine Vorstellung machen: man muß es gesehen haben, um zu glauben, wie angelegentlich alle Klassen der Bevölkerung sich nach dem Befinden des Verwundeten erkundigten. Personen, die ihn kaum kannten, ließen nach ihm fragen. Im Hause befanden sich beständig Leute, und man durfte sich nur dem Fenster nahen, um die Gespräche und Aeußerungen von Bürgern zu hören, welche das innigste Mitgefühl mit dem Schicksal des Verwundeten ausdrückten.

Am Tage, wo das Publikum v. Göler's Tod vernahm, las man auf allen Gesichtern Theilnahme; man hätte sagen können, die ganze Stadt sey von Mitgefühl ergriffen; in allen Gesellschaften, Kafehäusern, in den Wohnungen von Hoch und Nieder war er der Gegenstand theilnahmsvoller Gespräche. Eine unermeßliche Menge drängte sich, um die sterblichen Reste desselben zu sehen: man stritt sich, das unbedeutendste Andenken an den Verstorbenen zu erhalten. Ich sah viele Offiziere in Thränen ausbrechen vor seinem Sarge, und alle Anstrengungen, solche zurückzuhalten, waren vergeblich. Man mache sich eine Vorstellung von meinem Schmerz! Ich vermochte nichts Anderes zu thun, als fortwährend zu ihm zurückzukommen, das Tuch zu lüften, das sein Gesicht bedeckte, die sterblichen Reste meines Freundes zu küssen, mich auf die Kniee vor ihnen niederzuwerfen und für seine Seele die inbrünstigsten Gebete zum Himmel zu schicken. Was ich gelitten

habe, weiß Gott allein, und es mit Worten auszudrücken, wäre eine Unmöglichkeit. Ich habe in ihm einen Freund verloren, der mir in der Lage, worin ich mich befand, Alles in Allem war.

Das sonst so ruhige Karlsruhe war völlig verwandelt; man drängte sich um das Göler'sche Haus, wo die Menge gleichsam in Prozession erschien. Wer nicht die Hunderte von Menschen mit Thränen in den Augen aus diesem Hause kommen sah, vermag sich keinen Begriff davon zu machen, welchen großen Antheil eine gesammte Volksmenge an dem Tode eines jungen Mannes nehmen kann. Aber die Vorzüge seines Körpers und Geistes machen diese Erscheinung erklärlich.

Der Baron Julius Göler von Ravensburg war ein schöner Mann, sein ganzes Wesen edel. Er zählte erst 29 Jahre, und war geschickt in Handhabung jeder Waffe und jeder Leibesübung, und verband damit eine Staunen-erregende Körperkraft.

Sein Charakter war vortrefflich, und wer das Glück hatte, sein Freund zu seyn, konnte mit Sicherheit darauf rechnen, daß selbst das Leben für den Freund einzusetzen, ihm kein zu großes Opfer war. Freundschaft war ein von ihm heilig geachtetes Gefühl und sein ganzes Leben hindurch bewies er, daß er ihren Gesetzen gleich denen der Ehre gehorchte; wie dagegen auch seine Feindschaft unversöhnlich, offen und anhaltend war. Konnte sein Freund sich auf ihn verlassen, so durfte sein Feind den Fuß nicht aus dem Bügel setzen, denn das Turnier konnte jeden Augenblick beginnen. Tugenden und Fehler traten bei ihm als Handlungen auf. Mit freundlichen Reden war er zu Vielem zu bewegen, zwingen ließ er sich zu nichts. Sein Muth scherzte mit dem großen Ernst, und wenn er gereizt war, stellte er meist schnell die Dinge so, daß diplomatische Verhandlungen überflüssig wurden. Ausnehmend unterrichtet, redete er neben seiner Muttersprache französisch, englisch und spanisch mit Leichtigkeit. Ein ausgezeichneter Artillerie-Offizier, war er geliebt von seinen Kameraden und insbesondere auch von Untergebenen, gegen die er stets leutselig war. Auf seinen Reisen hatte er viele wichtige Kenntnisse gesammelt, die einst seinem Vaterlande hätten nützlich werden können. Baron Julius v. Göler war von so

Digitized by Google

durchaus ritterlichen Gefühlen und Geſinnungen durchdrungen, daß er im neunzehnten Jahrhundert, wo der Materialismus die Grundlage aller Geſellſchaft bildet, vielleicht nicht ganz an ſeinem Platze war. Hätte er in bewegteren Zeiten gelebt, ſo würde ſich ſein Name wohl mehr als einmal in die Tafeln der Geſchichte eingezeichnet finden. Jetzt verſchwand er aus einer Welt, in die er zu ſpät oder vielleicht zu früh gekommen iſt.

Daß für einen ſolchen Mann viele Sympathieen im Volke vorhanden ſeyn mußten, wenn er auch, was nicht ausbleiben konnte, manche Feinde hatte, iſt ebenſo natürlich, als es gewiß und hier zu Lande Jedermann bekannt iſt, daß gegen Herrn Moriz v. Haber ſeit lange ein auf die tiefſte Verachtung gegründeter Haß in Aller Bruſt ſchlummerte, der nur eines äußeren Anſtoßes bedurfte, um ſich auf die eine oder die andere Weiſe Luft zu machen.

Die Beſtürzung und Entrüſtung der Menge erreichte daher ihren höchſten Grad, als man nach dem Tode des Herrn v. Göler auch erfuhr, daß Herr Moriz v. Haber im Augenblicke des Duells in Durmersheim, einem Dorfe in der Nähe des Kampfplatzes, verweilte, ſtatt ſich ſelbſt Herrn v. Göler gegenüber zu ſtellen und ihn zu zwingen, auf ſeine Bruſt die tödtliche Kugel zu lenken, wie er im Nachtrag zu ſeinem Exposé wehklagt.

Die Entrüſtung einer ungeheuern Menſchenmenge machte ſich den Tag nach Herrn v. Göler's Tode in den beklagenswertheſten Auftritten und Unordnungen Luft, nachdem ſich das Gerücht verbreitet hatte, Herr v. Haber habe die ſchamloſe Frechheit gehabt, nach Karlsruhe zu kommen, um wohlgefällig von den Fenſtern ſeines Hauſes aus den Leichenzug des Opfers ſeiner Tücke mit anſehen zu können. Das Haber'ſche Haus ward angegriffen, eine Seitenthüre des Hauſes erbrochen und ſelbſt das Hauptthor einzurennen verſucht; die Menge drang in das Haus, Leute mit Stricken rannten umher und ſchrieen: „Nieder mit dem Juden!“ in der Abſicht, Herrn Moriz an ſeinem eigenen Balkon aufzuhängen. Die Möbel wurden zertrümmert und zum Fenſter hinausgeworfen, ſo daß in wenigen Minuten die Straße mit Trümmern angefüllt war. Mittler-

in Schranken zu halten. Noch nie machte das sonst so ruhige Karlsruhe solche imponirende Schritte nothwendig.

Statt indeß durch diese unzweideutige Stimmung, die sich freilich hier auf bedauerliche Weise zu erkennen gegeben hatte, sich belehren lassen zu wollen, beutete Herr v. Haber und seine stets bereiten Söldlinge diese Vorfälle auf eine Weise aus, daß er als der geheiligte Märtyrer der tückischsten und schwärzesten Bosheit und als Repräsentant wahrer Interessen der Menschheit dastand!

Was mich betrifft, so drangen meine Freunde, nachdem ich Herrn v. Göler den letzten Liebesdienst erwiesen und ihm die Augen zugedrückt hatte, in mich, nun augenblicklich abzureisen. Ich wußte, daß die gemessensten Befehle gegeben waren, mich festzunehmen. Die Flucht war mir sehr leicht; ein Freund machte mir den Vorschlag, mich noch in derselben Nacht in seiner Equipage nach Frankreich zu führen.

Da ich indeß vernommen hatte, daß Herr v. Haber in gefänglicher Haft sich befinde, hielt ich es für meine Pflicht, meine Freiheit zu opfern, um der Gerechtigkeit authentische Auskunft zu geben, was nur ich zu thun im Stande war, weil durch den Tod des Herrn v. Göler dessen sämmtliche auf diese Sache bezügliche Papiere in meinen Besitz übergegangen waren. Ich stellte mich bei dem Stadtkommandanten, dem Herrn General v. Kalenberg, welcher mir vorläufig Hausarrest auf Ehrenwort und später erst Stadtarrest während der Dauer der Untersuchung gab.

Ich fahre nun in meiner früheren Erzählung wieder fort, nachdem ich diese für das Verständniß eines Jeden, der mit den hiesigen Verhältnissen nicht genug vertraut ist, nothwendige Einschaltungen gemacht habe.

Ich bat den Herrn Hauptmann K..., mein Sekundant seyn zu wollen, obgleich ich nicht die Ehre hatte, mit ihm in vertrauteren Verhältnissen zu stehen, sondern weil ich den ausgezeichneten Ruf kannte, den er als Mann von Ehre, Biedersinn, Charakterfestigkeit, ebensosehr wie als Soldat genoß, und wovon er schon zu wiederholten Malen Beweise gegeben hatte. Der Herr Hauptmann ertheilte sogleich bereitwilligst seine

Digitized by Google

Zuſtimmung, was ich ſtets aufs Dankbarſte anerkennen werde; Herr v. E..... wurde von mir zum zweiten Sekundanten gewählt.

Ich ertheilte dieſen Herren die nöthigen Verhaltungsmaßregeln und beauftragte ſie hiernach, zu dem wieder auf freien Fuß geſtellten Herrn Moriz v. Haber nach ſeiner Wohnung zu gehen. Den 27. September Mittags um 12 Uhr begaben ſie ſich dahin.

Herr Jordan v. Haber, Bruder des Herrn Moriz, ſagte ihnen: ſein Bruder ſey nicht zu Hauſe, er ſey abweſend, werde aber bald wieder zurückkommen. Um drei Uhr Nachmittags verfügten ſie ſich abermals nach ſeiner Wohnung, erfuhren jedoch, daß er ſich im Stadtgefängniß in Haft befinde.

Es war mir dies höchſt widerwärtig, denn die Herren waren beauftragt, ihm folgendes Schreiben eigenhändig zu übergeben:

An Herrn Moriz v. Haber.

Wenn ich mich noch einmal an Sie wende, ſo geſchieht dies, weil neuerdings ſehr ernſthafte Erörterungen ſtattgefunden haben, welche mit Ihrer Streitſache gegen Herrn Baron Julius v. Göler in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehen.

Gleich dem Wurme in der Frucht ſitzen Sie ruhig und gemächlich innerhalb Ihrer vier Wände, beſtehen durch fremdes Unglück, pflegen ſich und kümmern ſich wenig darum, daß gar keine Ehre, aber ſehr viel Schande und Schmach auf Sie kömmt, indem Sie Andere eine Sache ausfechten laſſen, in welcher Sie als Erſter in vorderſter Reihe daſtehen ſollten. Hätten Sie Muth, Herr Moriz v. Haber, alles geſchehene Unheil wäre ungeſchehen geblieben, und alles fernere zum Voraus vermieden; aber Sie haben keinen Muth. Das iſt traurig, und darin eben liegt die Urſache des Gewebes von Intriguen, die ſo viele Störungen in dem geſellſchaftlichen Leben hervorrufen.

Die verläumderiſchen Artikel, die in mehreren, beſonders in rheiniſchen Zeitungen zu leſen ſind, als deren Quelle man von Ihnen bezahlte Federn angibt, bemühen ſich, die Ehre des Offizierſtandes anzugreifen, und erſcheinen als Folgen jenes Muthes, der das Licht ſcheut und ſich fürchtet, offen aufzutreten.

Machen Sie einmal dieſem elenden Krieg ein Ende — widerlegen Sie meine Behauptungen, die ich ſtets und überall offen und laut ausſprach, aus denen klar wird, daß Sie die Würde des Bartes nicht verdienen, welchen Sie durch eine wirklich memmenhafte Aufführung beſchimpfen. Beweiſen Sie der Welt, daß Ihre muthvollen Publikationen und ſenti-

mentalen Klagen darüber, daß Sie sich vergeblich bemüht haben, die mörderische Kugel auf sich zu lenken, kein leeres Komödienspiel waren.

Haben Sie Muth, Herr Moriz v. Haber, so zeigen Sie es jetzt! Ich glaube es nicht.

Karlsruhe, den 28. September 1813.

Georg v. Sarachaga.

Bei Durchlesung dieses Schreibens wird Mancher nicht begreifen können, wie ich eine solche Botschaft einem Menschen zuschicken konnte, der moralisch bereits todt und aufs Tiefste in der öffentlichen Meinung gesunken war.

Meine Absicht ging jedoch dahin, mein Duell mit dem Herrn Major v. Klock entweder zu verhindern, indem ich hoffte, daß, wenn ich mit seinem Schwager ein Ende mache, die Sekundanten ein Mittel finden würden, die Sache auf ehrenvolle Weise auszugleichen; oder aber in jedem Fall es dahin zu bringen, daß das Duell mit Herrn v. Klock das letzte in dieser Angelegenheit wäre, was nie eintreten konnte, so lange nicht mit dem Herrn Moriz selbst ein Ende gewagt war.

Die beiden Herren waren beauftragt, dem Herrn Moriz v. Haber nach Durchlesung dieser Botschaft jene Mittheilung zu überbringen und den Empfang unterzeichnen zu lassen.

Mit dem folgenden Tage lief die Frist zu Ende, nach welcher ich meine Sekundanten nach Rastatt schicken mußte, um die Sache mit Herrn v. Klock zu bereinigen. Deshalb beschloß ich, ein letztes Mittel gegen Herrn Moriz v. Haber zu versuchen.

Herr Hauptmann K..., Herr v. E..... und ich, wir begaben uns nach der Hauptwache im Rathhaus. Der Herr Lieutenant S... hatte die Wache.

„Mein Herr," sagte ich zu ihm, „wir möchten Sie ersuchen, dieses Schreiben hier dem Gefangenen, Herrn v. Haber selbst einzuhändigen, und sich eine Empfangsbescheinigung geben zu lassen; ich sage Ihnen aber zum Voraus, es wäre möglich daß Sie Arrest dafür bekommen."

„Gleichviel, ich gehe gerne, wenn ich Ihnen einen Dienst damit erweisen kann."

Der Herr v. E..... siegelte den Brief ein, nachdem er einige Zeilen, welche die Bedeutung des Inhalts erläuterten, angeschlossen hatte.

Digitized by Google

Er übergab ſie dem Herrn Lieutenant S..., welcher ſogleich ging, ſie an ihre Adreſſe auszufolgen. Letzterer kam jedoch bald wieder und ſagte uns, daß man ihm erklärt habe, er dürfe mit Herrn Moriz v. Haber, als einem Civilarreſtanten nicht verkehren. Wir ſahen uns nun genöthigt, den Gefangenwärter kommen zu laſſen, den wir beauftragten, den Brief Herrn Moriz v. Haber ſelbſt einzuhändigen und uns eine Empfangbeſcheinigung von demſelben zurückzubringen. Nach einer Weile kam derſelbe mit der Nachricht, er habe das Schreiben ſelbſt übergeben und werde die Beſcheinigung uns bald bringen, worauf er wieder ins Gefängniß zurückkehrte. Einige Minuten ſpäter brachte er uns den verſiegelten Brief mit der Antwort zurück, der Gefangene habe ihm geſagt, er ſolle uns ausrichten, Herr Sauder, ſein Anwalt, hätte ihm verboten, während ſeiner Gefangenſchaft irgend etwas Verſiegeltes anzunehmen. Hier kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, wie auffallend es iſt, daß Herr v. Haber, wie man bald ſehen wird, ſeinen Brüdern verboten hat, in Ehrenſachen etwas für ihn anzunehmen, weil er ſelbſt Mann ſey, ſie auszufechten, daß er aber dennoch ſtets eines Anwalts dazu bedarf.

Da ich den Herrn Moriz nun bereits aus Erfahrung kannte, ſo zweifelte ich nicht, daß dahinter irgend ſonſt etwas ſtecke; ich nahm den Brief und unterſuchte ihn genau nach allen Seiten. Wie groß war indeß nicht meine Verwunderung, als ich bemerkte, das Couvert ſei ſo gemacht, daß der Brief des Herr v. E..... ohne das Siegel zu löſen, aus dem Umſchlag gezogen, geleſen, und wieder in den Umſchlag zurückgebracht werden konnte. In Gegenwart einiger Offiziere, die ſich eben auf der Wache befanden, bewies ich die Möglichkeit meiner hier aufgeſtellten Behauptung.

Mir ſchien es nun außer Zweifel, daß er auf ſeine frühere Rolle zurückkehren wollte, die darin beſtand, eine Beleidigung, ſo lange als möglich, zu ignoriren.

So blieb mir denn kein Mittel mehr, ihm den Brief zukommen zu laſſen, den er nicht leſen wollte. Hierauf ließ ich zu dieſem Behuf eine Anzahl Exemplare des oben angeführten Schreibens an Herrn Moriz v. Haber mit folgendem Beiſatze drucken:

„Da Herr Moriz v. Haber gegenwärtiges Schreiben uneröffnet „zurückgab, ich es aber durchaus zu seiner Kenntniß bringen will, „so bleibt mir leider kein anderer Ausweg, als der der Oeffent„lichkeit."

Den 29. September entschloß ich mich, ein letztes Mittel zu versuchen, ehe ich den gedruckten Brief in Umlauf setzen ließ. Deßhalb adressirte ich ein Exemplar mit folgendem Begleitschreiben an das Haus S. v. Haber und Söhne:

(Das Original ist französisch.)

Mein Herr!

„Da ich mein Möglichstes gethan, mitfolgende Erklärung in die „Hände Ihres Herrn Bruders zu bringen, dieser aber das Schreiben nicht „öffnen wollte, so sehe ich mich in die traurige Nothwendigkeit versetzt, solche „Ihnen hier beizuschließen, damit Sie ihm selbe dergestalt zukommen lassen „daß ihm kein Vorwand bleibt, er habe ihren Inhalt vor seiner Abreise „von Karlsruhe nicht gekannt."

Uebrigens, mein Herr, kann ich Sie versichern, daß ich nichts gegen Ihr Haus habe, im Gegentheil sämmtliche Mitglieder Ihrer Familie achte, mit Ausnahme des Herrn Moriz v. Haber, dem ich diese Erklärung zuschicke.

Genehmigen Sie die Gesinnungen meiner vollkommenen Hochachtung.

Karlsruhe den 29. September 1843.

Georg v. Sarachaga.

Diesem Schreiben war das erste gedruckte Exemplar des Briefes beigeschlossen, welches die Herren Hauptmann Koch, und Herr v. E..... im Original dem Herrn Moriz v. Haber zu überbringen beauftragt gewesen waren.

Ich trug das Schreiben selbst an Ort und Stelle. Im Bureauzimmer neben der Kasse fand ich Herrn Jordan v. Haber und Herrn Littauer. Nach den gewöhnlichen Begrüßungen wandte ich mich an Herrn Jordan mit den Worten:

„Ich glaube die Ehre zu haben, den Herrn Jordan v. Haber zu sprechen."

„Ja, mein Herr."

„Hier ist ein Schreiben an Ihr achtungswerthes Haus, wollen Sie die Güte haben, mir eine Empfangsbescheinigung zu geben."

Herr Jordan, nachdem er nach langem Zaudern den Brief gelesen, erwiderte, er bedaure, in die Angelegenheiten seines

Digitized by Google

Bruders ſich nicht miſchen zu können und betrachte den Inhalt des Briefes als ungeleſen.

Es iſt hier am Orte, für gewiſſe Leute zu bemerken, daß wenn man den Edelmann ſpielen, die große Welt beſuchen und ihre Annehmlichkeiten genießen will, man auch ihre Konſequenzen tragen muß. Will man die Ehre einer Bruſt voll Ordensſterne haben, ſo muß man auch beweiſen, daß unter dieſer ehrenvollen Hülle das Herz, die Gefühle und der Muth in Ehrenſachen mit den Kleidern in Uebereinſtimmung ſtehen; und nicht, daß derſelbe Mißklang herrſcht, als wenn der Chriſtusorden auf der Bruſt eines Juden prangt. Wollt ihr aber das nicht, ſo tretet nicht aus der Sphäre eurer Väter heraus!

Die gedruckten Briefe wurden ſofort von meinen Freunden vertheilt. Als ich mich am andern Mittag eben zu Tiſch ſetzen wollte, fand ich den Major Silberrad meiner harrend; er überbrachte mir den Befehl Sr. Hoheit des Markgrafen Wilhelm, wonach ich wieder in Hausarreſt verſetzt ward.

Ich vernahm, Herr Jordan habe Klage geführt beim Miniſter Freiherrn v. Blittersdorff, bei Sr. Hoheit dem Markgrafen Wilhelm und ſelbſt bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog. Man ſagte mir zugleich, er habe die Sache auf eine Weiſe darzuſtellen ſich bemüht, als ſey er nicht mehr ſicher in ſeinem eigenen Hauſe in Folge welcher Klage meine Haft verſchärft wurde.

Am andern Tage kamen mehrere Freunde zu mir und theilten mir mit, daß zwei Franzoſen in der Stadt ſeyen, welche ſich der Sache des Herrn v. Haber annehmen wollten und vorhätten, mich anzugreifen; ich ſolle daher auf meiner Huth ſeyn. Ich verſchaffte mir unverweilt ein Paar Terzerolen, die mich nicht mehr verließen, — feſt entſchloſſen, jeden Unbekannten, der mir auf beleidigende Weiſe zu nahe käme, über den Haufen zu ſchießen; denn es war klar, daß ein ſolches Individuum nur von Herrn Moriz v. Haber bezahlt ſeyn konnte, daher nichts Beſſeres verdiente.

Ich hielt es für nöthig, die vorgeſetzte Behörde davon in Kenntniß zu ſetzen, und that dies in einem an den Stadtkom-

mandanten, den Herrn General v. Kalenberg, gerichteten Schreiben, worin ich zugleich den ganzen Hergang im Haber'schen Bureau der Wahrheit gemäß erzählte. —

Da die mit Herrn Major v. Klock bestimmten Tage abgelaufen waren, so schickte ich meine Sekundanten, den Herrn Hauptmann Koch und den Oberlieutenant Graf v. Enzenberg, nach Rastatt. Während beide Herren abgingen, ward ich von Herrn Major Silberrad zum Stadtkommandanten, Herrn General v. Kalenberg, beschieden, der mir das Wort abnehmen wollte, mich nicht mit Herrn v. Klock zu schlagen. Die Unterredung, die in diesem Betreff nun Statt hatte, geht am besten aus einem Schreiben an den Herrn Stadtkommandanten hervor.

(Das Original ist französisch.)

Mein General!

Erlauben Sie, daß ich Ihnen unsrer Absprache gemäß die Antwort auf die mir gütigst vorgelegten Fragen schriftlich gebe. — Sie haben mir gesagt, S. Hoheit der Hr. Markgraf Wilhelm v. Baden hätte Ihnen mitgetheilt, daß ich mich aus der Gegend entfernt habe. — Ich antwortete darauf: „Wenn S. Hoheit der Markgraf Ihnen dieses hat sagen lassen, so ist kein Zweifel, daß er nicht wußte, daß ich Ihnen mein Ehrenwort gegeben habe, mich nicht aus der Umgegend von Karlsruhe zu entfernen, ehe die Angelegenheit, um deretwillen ich mich vor den Behörden gestellt habe, völlig beendet ist. Somit ist meine Versicherung überflüßig, daß ich immer hier und in der Umgegend gewesen bin und mich nie ohne Ihre Ermächtigung, mein General, daraus entfernen werde.

Sie haben mir gesagt: S. Hoheit der Markgraf hätte offizielle Mittheilungen aus Rastatt empfangen, denen zufolge ich etwas mit dem Herrn Major v. Klock habe, und Sie erwarteten daher, daß ich Ihnen mein Ehrenwort gebe, mich nicht mit ihm in diesem Lande zu schlagen. — Hierauf antwortete ich Ihnen: Alles was ich thue, erscheine als unvermeidliche Folge des Benehmens des Herrn Major v. Klock. Sagen Sie mir also offiziell, der Herr Major v. Klock habe sein Ehrenwort gegeben, nichts gegen mich in diesem Lande zu unternehmen, so kann ich Ihnen dasselbe auch geben, denn ich kann mich nicht mit Herrn v. Klock schlagen, wenn er sich seinem Ehrenwort zufolge nicht mit mir in diesem Lande schlagen will.

Ich erkläre zu gleicher Zeit, daß, da ich nicht so gut deutsch spreche, um mich immer unzweifelhaft genau auszudrücken, ich nichts gesprochen haben will, als was ich hier niederschreibe, damit ich überzeugt bin, daß jedes spätere Mißverständniß vermieden sey.

Digitized by Google

Wollen Sie die Güte haben, mein General, die Gefühle der größten Hochachtung zu genehmigen, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn

Karlsruhe den 27. September 1843.

mein General

Ihr

ganz ergebenster Diener
Georg v. Sarachaga.

Ueber die in Raſtatt ſtattgefundenen Verhandlungen ertheilte mir Herr Graf v. Enzenberg auf mein Verlangen folgenden ſchriftlichen Bericht:

Auf das ausdrückliche Verlangen des Herrn v. Sarachaga berichte ich hiemit ſchriftlich und der Wahrheit gemäß, die Unterredung, welche unter dem 2. Oct. zwiſchen Herrn Hauptm. Hoffmann, Hauptm. Koch und mir in Raſtatt ſtatt fand.

Es war Abend, als Koch und ich in Raſtatt ankamen, um eine Verlängerung der Friſt von 3 Tagen nachzuſuchen. Herr Hauptm. Hoffmann war zu Hauſe und folgendes Geſpräch begann:

Wir kommen, da der feſtgeſtellte Termin abgelaufen iſt, weniger um die letzten Arrangemens über das Duell ſelbſt, wie es eigentlich ſich erwarten ließ, zu beſprechen, ſondern vielmehr, um eine Verlängerung der eingeräumten Friſt von 3 Tagen nachzuſuchen. Die Gründe, welche dieſes unerwartete Begehren motiviren, ſind:

1. Hat Herr v. Sarachaga die vorgeblichen dringenden Arrangemens, welche uns die erſte Friſt von 3 Tagen verſchafften, noch nicht zu Ende bringen können; damit aber der Herr Major klar ſehe, möge er erfahren, daß Sarachaga keine anderen Geſchäfte hatte, als wo möglich, bevor er ſich mit dem Herrn Major ſchlägt, Herrn Moriz v. Haber zum Kampfe zu treiben, denn es war ihm ſchmerzlich, neuerdings brave Leute zum blutigen Streite ſich rüſten zu ſehen; und in der humanen Abſicht, daß dieſes Duell das letzte zwiſchen wackern Männern in ſolcher Sache ſeyn möge, entſchloß er ſich, auf die Gefahr des öffentlichen Tadels hin, Moriz ſelbſt in's Feuer zu treiben, um damit dieſer Geſchichte ein Ende zu machen. — Zu dieſem Zwecke ſchrieb er dieſen Brief (hier gab ich ihm 2 Exemplare des gedruckten Schreibens und erzählte ihm die Verſuche, Moriz dieſes bekannt zu geben, welche Verſuche alle erfolglos blieben, was endlich Sarachaga bewog, den Brief in Druck zu geben, damit er gewiß Kenntniß deſſelben erhalte).
2. Kann der Herr Major von Klock um ſo leichter dieſen nachgeſuchten Aufſchub genehmigen, da nun Herr von Sarachaga der Beleidigte iſt, und der Nachtheil an ihn kömmt, wenn er keine Genugthuung verlangt, was jedoch ſeiner Zeit ſicher geſchehen wird.

Wenn Sie auf dieſe Gründe nicht eingehen wollen, ſo wird Herr

Sarachaga sein Wort halten, wie unangenehm es ihm für diesen Augenblick auch ist, morgen sich zu stellen, und dann bin ich in der Eigenschaft seines Sekundanten hier, um das Wo, Wann und Wie genau zu besprechen. —

Herr Hauptmann Hoffmann erwiderte hierauf, daß auch von Seiten des H. M. v. Klock Hindernisse sich erhoben hätten, welche sich für den Augenblick seiner Absicht in den Weg legen, und somit die nachgesuchte Verlängerung gar keinem Anstand unterliege.

Nachdem ich dem Herrn Hauptmann Hoffmann nun bemerkt hatte, daß, was jetzt nachfolgt, nicht von Herrn v. Sarachaga ausgehe, und daß ich damit seinen Befehlen schnurgerade entgegen handle: so könne ich doch nicht umhin, im Interesse eines gütlichen Vergleichs einige Worte zu sprechen, er möge daher das, was ich sage, nicht als von Herrn Sarachaga ausgehend betrachten, sondern nur als von mir gesprochen annehmen. Auch sehen Sie wohl ein, setzte ich fort, daß seit der letzten, von Ihnen an Herrn v. Sarachaga überbrachten Beleidigung, seine Stellung dem Herrn Klock gegenüber so entschieden und klar ist, daß von ihm gar kein Entgegenkommen erwartet werden kann, welches nur sein Ansehen als Mann von Muth compromittiren könnte. —

„Der Herr Major," hub ich an, „behauptet und versichert mit seinem „Ehrenworte, bei der Unterredung vom 9. August Herrn Julius v. Göler „gefordert zu haben. Herr v. Sarachaga behauptet das Gegentheil und „bringt als Beweis für seine Aussage die ganze nachherige Entwickelung „vor." —

Wer hat Recht? —

Der Herr Major wirft für die Wahrheit seiner Aussage ein ganzes Leben voll Rechtschaffenheit und ehrenfester Gesinnungen in die Wagschaale, und Jeder sieht, daß ein Mann, der sein ganzes Leben hindurch nur eine wackere und gerade Handlungsweise zeigte, der in allen Situationen den Namen eines Mannes von Ehre sich zu erhalten wußte, daß dieser Mann nicht auf einmal wortbrüchig werden kann und auf ein Ansehen verzichten werde, welches sein Ziel und sein Streben immer ausgemacht hat. — Also hat er die Ueberzeugung, Wahrheit zu erzählen, und Niemand wird dies anders glauben. —

Herr v. Göler wirft in die andere Schaale nicht minder das Ansehen eines Mannes, der keine Herausforderung überhört, auch wäre es lächerlich, nach dem Erlebten nur zu denken, daß Nachläßigkeit Ursache seyn könnte, eine Forderung nicht zu hören, eine Forderung, auf welche er damals wartete, um ihr alle Anerkennung zu Theil werden zu lassen. Sein Ohr war für nichts so scharf, als für eine Forderung, und daß er hiefür so außerordentlich empfänglich war, wird ihm häufig zur Last gelegt. — Der Umstand, daß er und die Anwesenden keine Forderung vernahmen, läßt ihn und seine Wortführer, jetzt, da er todt ist, diese Behauptung souteniren.

Die Wahrscheinlichkeit spricht für Herrn v. Göler's Behauptung; wo

Digitized by Google

aber die Wahrheit liege, iſt nicht mehr zu erweiſen, und wird unerwieſen bleiben, wenn Herr v. Sarachaga und Hr. Major v. Klock ſich auch ſchlagen. Sterbend wird jeder die Ueberzeugung der Wahrheit ſeiner Darſtellung von dieſer Unterredung wiederholen, und die Lage der Sache wird durch ein weiteres Unglück nicht um ein Haar verändert ſeyn.

Herr v. Sarachaga ſtellte ſchon bei Verfaſſung ſeiner Broſchüre die Perſon des Hrn. Major v. Klock durch die Worte, „daß nur ein Irrthum ihn ſo könne reden laſſen," gegen den Verdacht in Schutz, daß er etwas anderes glaube, als ſpreche, und gibt ſpäter in ſeinem Briefe der Perſon des Herrn Major die glänzendſte Satisfaction; aber daß Herr v. Sarachaga ſeine Ueberzeugung ändere, weil die des Hrn. Majors eine andere iſt, iſt eine ungerechte Zumuthung; er verlangt dieß auch nicht von dem Herrn Major, nur wünſchte er, ſeine Abſicht, den Herrn Major nicht beleidigen zu wollen, wäre erkannt worden. Jener Beiſatz, „daß ein Irrthum nur Urſache jener Mittheilung ſeyn könne," trägt zur Darſtellung des Factums gar nichts bei, und ſteht lediglich da, um der Perſon des Herrn Major v. Klock einen Schutz zu verleihen, welchen die Achtung erheiſcht, die er demſelben nicht vorenthalten kann, die Anſicht des ganzen Publikums hierin theilend. — Seine Ueberzeugung öffentlich auszuſprechen, hat Herr v. Sarachaga nie Anſtand genommen, darum hat er auch dem Herrn Major den freien Gebrauch ſeines Briefes ſchriftlich und deutlich zugeſtanden. — Aber daß er ſeiner Ueberzeugung untreu werde, ſeinen Glauben gar öffentlich abſchwöre, iſt eine Zumuthung, die über die Gränzen des Möglichen hinaus liegt. —

Man hat ſich in Dingen von größerer oder eben ſo großer Wichtigkeit geirrt, Irrthum bringt keine Schande auf einen Mann, zumal nicht auf einen Mann, der ſeiner Ehre nie etwas vergab und in dieſem Anſehen ſteht.

Wenn der Herr Major damals ſeine Ueberzeugung ausſprach, ſo wird er den Irrthum auf der andern Seite finden, und dieſer ſein ausgeſprochener Glaube wird Herrn v. Sarachaga nicht entrüſten, denn das kann ihn nie beleidigen, was er von einem Andern fordert, daß er es, ohne ſich beleidiget zu fühlen, hinnehme.

Sagen Sie dieß dem Herrn. Major und ſetzen Sie ihm, ſo wie ich eben gethan habe, die Sache auseinander. Jeder Mann weiß, daß in bewegten Momenten, wie ſolche Unterredungen ſind, und wo man zum Voraus vermuthen darf, daß es mit einer Forderung enden muß, man leicht glauben kann, das Einzige und Natürlichſte, was zu thun war, gethan und ausgeſprochen zu haben, ſo wie daß in Wechſelgeſprächen ſich Manches ungehört verliert, und Manches nicht geſagt wird, was man doch geſagt zu haben, die lautere Ueberzeugung mit nach Hauſe nimmt. —

Hier wird die wirkliche Wahrheit ewig unermittelt bleiben, was auch im Intereſſe ihrer Ermittelung geſchieht, aber die Perſonen, welche hier leiden könnten, ſind durch die Broſchüre ſchon und durch das Schreiben des

„es mir leid, Ihnen, Herr Major, entgegentreten zu müſſen, und „fühlte gar wohl, daß ich mit meinen Worten Ihnen wehe thue, „darum ſchloß ich mit Vorbedacht den Nachſatz bei, daß von Ihrer „Seite, Herr Major, nur ein Irrthum ſolche Aeußerung thun „konnte; denn die Ehrenhaftigkeit Ihres Charakters kennend und heute „noch verehrend, konnte ich nie zugeben, daß mein Mund einen Tadel „auf Sie werfe."

„Sie werden vielleicht erwidern: das weiß nun ich, aber der Vor„wurf und das kränkende Mißverſtändniß, das zu meinem Nachtheil „vor dem Publikum fortbeſteht, wird dadurch nicht redreſſirt."

„Hierauf erwidere ich aber: Machen Sie von dieſer meiner Erklä„rung beliebigen Gebrauch. Allein an der Broſchüre kann und werde „ich nichts mehr ändern."

„Mit Hochachtung verbleibe ich

Georg v. Sarachaga."

Hiernach ſieht Hr. v. Sarachaga meine Ausſage über die Unterredung mit Hrn. v. Göler nicht als eine Unrichtigkeit, ſondern nur als einen Irrthum von meiner Seite an, in welchem er übrigens ebenſowohl von ſeiner Seite befangen ſeyn kann. Auch ich ändere an meiner Ausſage, ſelbſt wenn ich Sie gerichtlich abgegeben hätte, ebenſo wenig irgend etwas ab oder nehme davon etwas zurück, vielmehr beſtehe ich auf ihr Wort für Wort. Da jedoch gewiſſe, nicht in mir liegende, nicht aus mir entſprungene Verhältniſſe weitere und andere Schritte unthunlich machen, ſo halte ich es zu meiner Sicherſtellung gegen eine mögliche Mißdeutung der Broſchüre des Hrn. v. Sarachaga für nöthig, Vorſtehendes bekannt zu machen.

Raſtatt den 15. Oktober 1843.

v. Klock, Major.

Hätte ich freilich ahnen können, daß die Sache mit Herrn v. Klock auf ehrenvolle Weiſe beendigt werde, wie Herr v. Enzenberg es ohne meinen Auftrag zu Stande brachte, ſo würde ich mich nie herbeigelaſſen haben, Herrn Moriz v. Haber zu ſchreiben und ihn zu einer Ausforderung zu veranlaſſen. Ich hätte überhaupt jetzt die ganze Sache fallen laſſen können, denn was mich betrifft, ſo kann ich von Herrn v. Haber nicht beleidigt werden, allein der Wurf war gefallen, ich mußte mein Möglichſtes thun, die Sache zu Ende zu bringen und das Land von einem Menſchen zu befreien, der ſo viel Unheil hier angerichtet.

Sonntag früh erfuhr ich durch einen Freund, daß Herr Moriz v. Haber, wie man mir zum Voraus geſagt hatte, ſchon in aller Frühe in Begleitung von Gensdarmen abgereist war.

Digitized by Google

Es wurden alle nur erdenklichen Maßregeln ergriffen, daß die Zeit ſeiner Abreiſe im Publikum nicht bekannt werde, damit keine Unruhen ausbrächen. Jede Unordnung zu verhindern, hatte die Gensdarmerie Auftrag. Der Wagen des Herrn v. Haber war angefüllt mit Waffen aller Art, ſo daß es ſchien, als ſey Herr Moriz äußerſt kriegeriſcher Natur. Und doch glaube ich, ſind dieſe Maßregeln ſehr überflüßig geweſen.

Am Morgen nach Herrn v. Haber's Abreiſe wurde mein Hausarreſt aufgehoben.

Als ich an dieſem Tage nach Tiſch meine Wohnung verließ, fand ich Herrn Th... auf der Straße, wie ich mich eben zum Stadtkommandanten begeben wollte. Herr Th... ſagte mir, er habe einen Auftrag an mich, wünſchte aber, daß einige Offiziere Zeugen unſerer Unterredung wären. Ich beſtellte ihn zwiſchen 5 und 6 Uhr in meine Wohnung.

Herr General v. Kalenberg eröffnete mir, S. H. der Markgraf Wilhelm habe den Befehl gegeben, daß mein Hausarreſt aufgehoben werde, ihn jedoch beauftragt, mir zu ſagen, daß ich das Haber'ſche Haus nicht mehr betreten ſolle, was ich natürlich gerne verſprach, da ich mir bereits das Wort gegeben hatte, keinerlei Art von Geſchäften mehr mit dieſem Hauſe zu machen.

Am Abend kamen Herr Leopold v. Schilling und Herr Friz v. Geuſau als Zeugen in meine Wohnung, wo ſich Herr Th... zur feſtgeſetzten Zeit einfand und mir folgendes Schreiben überreichte:

(Das Original iſt franzöſiſch.)

„Da die gegen mich in Folge des unglücklichen Duells ſeit mehr als drei Wochen eingeleitete gerichtliche Unterſuchung zu Ende iſt — und nachdem ich meine perſönliche Freiheit wieder erlangt habe, ſetze ich Sie in Kenntniß, daß Sie mir Rechenſchaft zu geben haben, ſowohl wegen Ihres Benehmens gegen meinen unglücklichen Freund, als auch wegen der Beſchimpfung, die Sie gegen mich auszuſprechen wagten.

In einem Lande angelangt, — — — — — — — — — — — — — — — —, ſchicke ich Ihnen, ohne einen Augenblick zu verlieren, dieſe Ausforderung zu, mit dem Anfügen, daß das Weitere über unſer Zuſammentreffen abgemacht werden wird.

Langenkandel am 1. Okt. 1845.
Sonntag um 6½ Uhr Morgens.

Moriz v. Haber.

Herrn Georg v. Sarachaga in Karlsruhe.

Ich konnte noch immer nicht glauben, daß ſich Herr v. Haber ſtellen würde, Herr Th... ſagte mir jedoch:

„Ich verſichere Sie, er wird kommen, Herr Moriz v. Haber kennt keinen andern Wunſch.“

„Er wird nicht kommen,“ ſagte ich, „er wird die Sache ſo ſehr in die Länge ziehen, als möglich.“

Herr T... verlangte eine ſchriftliche Antwort.

„Das iſt mir unmöglich,“ erwiederte ich; „nach dem gedruckten Brief, den er empfangen zu haben zugibt, werde ich nie wieder die Feder ergreifen, an ein ſolches Individuum zu ſchreiben.“

Der Abgeſandte des Herrn Moriz wollte nun, daß Herr v. Schilling oder Herr v. Geuſau antworten ſollten, ich gab es jedoch nicht zu. Jetzt ſchrieb Herr T... ſelbſt die Antwort. Er verſprach uns, unverzüglich nach Mainz zu gehen und eine Antwort zu bringen, die uns überzeugen werde von der wahren Abſicht des Herrn Moriz von Haber, „denn Sie werden ſehen, wie er ſogleich kommen wird,“ ſetzte er bei und ging.

Bei ſeiner Rückkunft von Mainz händigte mir Herr T... in Gegenwart des Grafen von Enzenberg und des Herrn Leopold von Schilling folgendes Schreiben ein:

„Sie haben erklärt, meiner ſchriftlichen Forderung, welche ich Ihnen „geſtern, am Tage meiner Freilaſſung durch Herrn Thouret in Gegen„wart des Herrn Oberlieutenant Freiherrn Leopold v. Schilling und des „Herrn Lieutenant Freiherrn v. Geuſau einhändigen ließ, vor der Hand „nur in der Nähe von Karlsruhe Folge leiſten zu können, angebend, daß „Sie gegenwärtig durch Ihr Ehrenwort gebunden ſeyen, Karlsruhe und „deſſen nächſte Umgebung nicht zu verlaſſen.

„Da ich mich im Großherzogthum Baden nie und nimmermehr ſchla„gen werde, ſo haben Sie mir durch Vermittlung des Herrn Wilhelm „Littauer (im Haber'ſchen Hauſe wohnhaft) ſogleich Kunde zu geben, ſo„bald Sie Ihres Wortes entbunden ſind. Ich werde Ihnen alsdann das „Nähere über Ort und Zeit unſeres Zuſammentreffens mittheilen laſſen.“

Mainz den 2. Okt. 1813.
Nachts Eilf Uhr.

Moriz v. Haber.

An Herrn Georg v. Sarachaga in Karlsruhe.

Jeder unparteiiſche Beurtheiler wird im Stande ſeyn, zu ſagen, ob Herr Moriz v. Haber nicht ſogleich hätte kommen ſollen, um mit mir zuſammenzutreffen; aber man wird jetzt auch ſehen, ob ich nicht von Anfang herein zu meiner Behauptung berechtigt war, daß Herr v. Haber die Sache in die Länge ziehen wollte.

Herr Thouret ſagte, Herr Moriz könne ſich nicht auf badiſchem Grund und Boden ſchlagen, weil er befürchten müſſe, das Haus Haber bloszuſtellen, indem er ſicher ſey, daß ein neuer Aufſtand in Karlsruhe ſtattfinde, wenn er mich nur verwunde.

„Mein Herr," antwortete ich, „wenn die ſogenannte Ehre des Herrn Moriz ſo blosgeſtellt iſt, ſollte keine Rückſicht in der Welt ihn abhalten und ſeiner Ungeduld Feſſeln anlegen, die Beleidigung mit Blut abzuwaſchen, und dies um ſo weniger, als ich ihn anklage, Schuld an dem Tode zweier Männer zu ſeyn."

Nach längerem Hin- und Herreden über dieſe Sache beſchloß ich, durch den Herrn Grafen v. Enzenberg eine Antwort geben zu laſſen, damit Herrn Moriz v. Haber keinerlei Vorwand mehr übrig bleibe, und er ſich zuletzt, wenn er doch nicht komme, zu der Erklärung genöthigt ſehe, er habe keinen Muth. Herr v. E..... ſchrieb ihm daher folgenden Brief:

Aus Auftrag des Herrn Georg von Sarachaga ſoll ich Ihnen mittheilen:

1. Daß er Ihre Forderung angenommen hat.
2. Wenn ſeine Freiheit eingetreten iſt, er durch Herrn Wilhelm Littauer Sie davon in Kenntniß ſetzen wird.
3. Auſſerhalb des Großherzogthums Baden auf einem von beiden Theilen angenommenen Terrain Ihnen begegnen will, aber ganz nahe der Grenze.

Hr. v. Sarachaga verlangt, daß Sie jetzt, da Ihre Forderung angenommen iſt, nirgends davon Erwähnung thun, damit ſeiner Zeit die Entſcheidung ohne irgend eine Störung von auſſen her ſtattfinden kann.

Herr v. Sarachaga fordert ferner, daß das Duell auf Barrière ſtattfinden ſoll, jeder Duellant 2 (ſage zwei) Piſtolen in der Hand antretend, auch ſoll jeder das Paar Piſtolen auf den Platz mitbringen, deſſen er ſich zu dieſer Angelegenheit bedienen mag.

Karlsruhe den 3. Okt 1845.

Aus Auftrag des Herrn v. Sarachaga
v. E.....

Dem Wunſche des Herrn Moriz war nun entſprochen, er hatte Zeit gewonnen. Als Antwort auf dieſes Schreiben ließ ſich Herr Moriz gegen Herrn von E..... folgendermaßen vernehmen:

Aus Ihrer, in Auftrag des Herrn v. Sarachaga an mich gerichteten Mittheilung vom 3/4 dieſes Monats entnehme ich:

1. Daß Herr v. Sarachaga meine Forderung v. 2. des Monats angenommen hat.
2. Daß er mich, wenn ſeine Freiheit eingetreten ſeyn wird, durch Herrn Wilhelm Littauer in Kenntniß ſetzen will.
3. Daß er mir auſſerhalb des Großherzogthums Baden, auf einem von beiden Theilen angenommenen Terrain begegnen will, aber ganz nahe der Grenze.

Obgleich die näheren Beſtimmungen über Ort, Art und Weiſe des Duells lediglich den Sekundanten hätten überlaſſen werden müſſen, ſo genehmige ich dennoch, um von meiner Seite keinerlei Hinderniß dem Vollzuge des Duells entgegen zu ſtellen, das Begehren: daß das Duell auf einem von beiden Theilen angenommenen Terrain und ganz nahe der badiſchen Grenze ſtattzufinden habe.

Aus dem gleichen Grunde willfahre ich auch dem weiteren Begehren des Herrn v. Sarachaga: daß das Duell auf Barrière ſtatt finden, jeder Duellant zwei Piſtolen in der Hand antretend, und das Paar Piſtolen auf den Platz mitbringen ſoll, deſſen er ſich zu dieſer Angelegenheit bedienen mag.

Daß nunmehr, da die Forderung angenommen, nirgends davon Erwähnung geſchieht, verſteht ſich von ſelbſt.

Ich erwarte, daß Sie mir durch Vermittlung des Herrn Wilhelm Littauer die ſchriftliche Anzeige machen, daß Sie gegenwärtiges Schreiben empfangen und dem Herrn v. Sarachaga mitgetheilt haben.

Mainz den 6. Oktober 1813.

Moriz v. Haber.

An Herrn v. E..... in Karlsruhe.

So ſtanden die Sachen, als am 28. Oktober endlich das Kriegsgericht verſammelt wurde, um meine Angelegenheit als Sekundant des Herrn v. Göler in deſſen Duell mit Herrn v. Wereſkine zu richten.

Nach Verleſung der bezüglichen Akten, der ich anwohnte, und welche durchaus mit meiner Broſchüre übereinſtimmen, wurde mir die übliche Frage vorgelegt, ob ich nichts mehr zu meiner Vertheidigung anzugeben habe, worauf

Digitized by Google

ich das Wort ergriff und nachſtehende, den Abend zuvor zu Papier gebrachte Vertheidigungsrede ablas:

Meine Herren!

Wenn ich zu meiner zu Protokoll niedergelegten Vertheidigung, wie ich ſie bereits durch den Druck veröffentlicht habe, noch etwas beizufügen mir erlaube, ſo geſchieht es weniger meiner ſelbſt, als vielmehr der Folgerungen willen, die man etwa in Bezug auf Ehrenſachen dieſer Art, das heißt, auf ſolche Ausnahmsfälle, wie hier nach meiner Anſicht einer vorliegt, ziehen könnte.

Aus den von mir vorgelegten Beweiſen glaube ich nemlich hinlänglich dargethan zu haben, daß ſo lange dieſe unglückſelige Streitſache nur eine individuelle Angelegenheit war, eine Sache, die nur meinen verſtorbenen Freund, den Oberlieutenant der Artillerie, Baron Julius v. Göler, betraf, daß ich ſolange allem nur Erdenklichen aufbot, die Sache auf eine ehrenvolle Weiſe beizulegen, und einen blutigen Zweikampf zu verhindern. Nach der Unterredung jedoch, die ich am Abende des 30ten Auguſt mit Herrn v. Wereſkine auf der Promenade hatte, und wobei ich leider ſah, daß ſich Verwicklungen ergaben, die das ganze badiſche Offizierkorps betrafen, mußte ich an gütlicher Beilegung verzweifeln, und nach dem Anſchlag auf der Promenade vom 31. Auguſt und den dabei gefallenen Aeuſſerungen ſah ich klar die Abſicht, Herrn v. Göler zu dem Zweikampf dadurch zu zwingen, daß die Ehre des ganzen badiſchen Offizierkorps gewiſſermaßen davon abhängig gemacht wurde.

Von dieſem Augenblicke an lag es meiner Ueberzeugung nach nicht mehr an mir, auf eine andere Entſcheidung zu dringen, als eine ſolche, die die Ehre des Offizierkorps, dem früher anzugehören ich mir ſtets zur höchſten Ehre rechne, unantaſtbar darzuſtellen geeignet war. Zudem ließ ſich beſtimmt vorausſehen, daß bei dem bekannten ehrenwerthen Charakter des Herrn v. Göler dieſer nie mehr zu einem Rücktritt veranlaßt werden konnte, wo es ſich um die Ehre ſeiner Kameraden und ſeine eigene handelte. Zwar weiß ich wohl, daß dieß nach dem ſtrengen Wortlaut des Geſetzes keine Rechtfertigung für mich iſt, aber es wird jedenfalls ein Milderungsgrund ſchon nach dem Geſetze ſeyn.

Aus den angeführten Gründen indeß glaube ich hier ganz insbeſondere auch an Ihr Gewiſſen, meine Herren, appelliren zu dürfen, das ich deshalb hier als meinen einzigen Fürſprecher erſcheinen laſſen will. Ich wenigſtens, meine Herren, darf es hier laut ausſprechen, mein Gewiſſen, meine Ueberzeugung von den Pflichten jedes Einzelnen für die Ehre des Ganzen erlaubte mir nicht, anders zu handeln.

Sie, meine Herren, die Sie nun berufen ſind, ebenſowohl nach dem Geſetze, als nach Ihrer Ueberzeugung, nach Ihrem Gewiſſen Recht zu ſprechen, will ich nach dem eben Geſagten nicht länger mit der Vertheidigung meiner Perſon aufhalten, indem ich mich des Weiteren darüber

verbreite, daß ich freiwillig mich gestellt, um jede Aufklärung zu geben, daß der Hauptanstifter der Sache dem Buchstaben des Gesetzes auszuweichen gewußt hat und nur zu wenigen Tagen Arreststrafe verurtheilt wurde. Das Alles wissen Sie bereits, ich erlaube mir daher schließlich nur noch, Sie zu ersuchen, mir die Gnade Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs unterthänigst zu erbitten, damit Allerhöchstsie geruhen, mir die erkannt werdende Strafe in Berücksichtigung der ausserordentlichen hier vorliegenden Umstände in Gnaden zu erlassen.

Nachdem dies zu Ende war, mußte ich das Zimmer verlassen, damit die Berathung und Urtheilsfällung stattfinden könne.

Ich erfuhr, daß die Offiziere mir gar keine Strafe zuerkennen wollten und mich völlig freizusprechen Willens waren. Der Präsident des Kriegsgerichtes ließ indeß den Artikel des Reglements, so wie die betreffenden Gesetzesartikel vorlesen und sagte den Versammelten, daß sie hiernach zu urtheilen verbunden seyen. Man könne mich übrigens der Gnade des Großherzogs empfehlen. Ich bin nicht durchaus der Ansicht des Herrn Präsidenten und zwar aus folgenden Gründen:

Der Eid, den jedes Mitglied eines Kriegsgerichts zu schwören hat, lautet dahin, daß er ebenso sehr nach Pflicht und Gewissen, als nach dem Gesetze, ganz seiner Ueberzeugung gemäß urtheilen wolle.

Vermöge dieses Eids ist jeder Offizier verbunden, nach dem Gewissen ebensosehr, als nach den Gesetzen zu urtheilen. Urtheilt nun ein Offizier nach den Gesetzen allein, so verletzt er seinen Eid ebensosehr, als wenn er nach dem Gewissen allein urtheilen wollte.

Hieraus sieht man, daß es entweder ein großer Fehler in der Gesetzgebung ist, einen solchen Eid leisten zu lassen, oder aber daß die Gesetzgeber, welche diese Eidesformel vorschrieben, Prozesse voraussahen, wobei der Kriegsrichter als in Ausnahmsfällen ebenso gut nach dem Gewissen, als den Gesetzen urtheilen kann, und darum vielleicht ist der Schwur, nach dem Gewissen zu urtheilen, zuerst gesetzt und der nach den Gesetzen zuletzt. Auch läßt sich weiter annehmen, daß diese Bestimmung wohl nichts Anderes bedeuten solle, als daß bei den vielen im Gesetze unmöglich vorherzusehenden Nuancen, die eine Sache

Digitized by Google

haben kann, dem Richter die Freiheit gelassen werden müsse, nach den Umständen zu urtheilen oder in zweifelhaften Fällen das Gesetz nach seinem Gewissen auszulegen. Warum sollte nun in einem solchen Falle, wo das Gewissen öfters in offenbarem Widerspruch mit dem Gesetze steht, nicht der Auslegung der Vorzug gegeben werden, die für den Angeklagten vom meisten Vortheil ist? Mir wenigstens scheint es, jeder Angeklagte habe das Recht, von seinen Richtern zu erwarten, daß sie, wenn die Wage der Gerechtigkeit schwankt, die für ihn vortheilhafteste Seite wählen. Sonst wäre es viel natürlicher, nur schwören zu lassen, daß man streng nach dem Buchstaben des Gesetzes richte. Alsdann wären die Offiziere freilich nur noch Richter-Maschinen und der Auditor könnte ohne sie das Gesetz auf den Angeklagten anwenden.

Zwar stellte man einstimmig an den Großherzog die Bitte, mir die ganze Strafe gnädigst zu erlassen, allein meiner Ansicht nach ist es vorzuziehen, vom Richter freigesprochen, als vom Regenten begnadigt zu werden; denn der Regent begnadigt den Schuldigen, die Richter aber erklären den Unschuldigen für frei.

Am 11. November wurde mir nachstehendes Urtheil verkündigt:

Urtheil.

In Untersuchungssachen gegen Georg v. Sarachaga, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant à la suite, wegen Theilnahme an dem zwischen dem Großherzoglich Badischen Artillerie-Oberlieutenant Julius v. Göler und dem Kaiserlich Russischen Küraſſierlieutenant v. Werefkine stattgehabten Pistolenduell und wegen eines mit dem genannten v. Werefkine intendirten Duells, wird auf amtspflichtiges Verhör durch kriegsgerichtliches Urtheil nach Stimmeneinheit zu Recht erkannt:

1. Der Angeschuldigte Georg v. Sarachaga ist der Theilnahme als Sekundant an dem in Rubro erwähnten Pistolenduell, in Folge dessen beide Duellanten getödtet wurden, für geständig und schuldig zu erklären und deshalb unter Rücksichtsnahme des bisher von ihm erstandenen Untersuchungsarrestes, noch zu zehn Monaten in Kißlau zu erstehenden Festungsarrest, zu drei Fünfzehntel der Untersuchungskosten und zu seinen Straferstehungskosten zu verurtheilen.
2. Die Untersuchung wegen intendirten Duells hat wegen Mangels des objectiven Thatbestandes auf sich zu beruhen.

V. R. W.

Deſſen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil doppelt ausgefertigt, von dem Präſes und dem Oberauditor des commandirten Kriegsgerichts unterzeichnet und beſiegelt.

Karlsruhe den 28ten Oktober 1813.

L. S. F. v. Noel, Oberſtlieutenant. L. S. Geiber, Oberauditor.

K. M. Nr. 12854. Vorſtehendes kriegsgerichtliche Urtheil wird bezüglich des Satzes Nr. 1. beſtätigt, hinſichtlich des Satzes Nr. 2. aber ausgeſprochen, daß dem Grundſatze der Strafloſigkeit in Bezug auf die darin erwähnte Intendirung eines Duells nach der über die Beſtrafung der Duelle beſtehenden Verordnung vom 14ten April 1819 §. 7. die Zuſtimmung nicht ertheilt wird.

2tens. Die erkannte Strafe wird wegen mildernder Rückſichten im Wege der Gnade auf vierwöchentlichen einfachen Hauptwachenarreſt herabgeſetzt.

Karlsruhe den 9ten November 1813.

Auf beſondern höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Kriegsminiſterium

v. Freydorf.

Die Gleichlautenheit vorſtehender Abſchrift mit dem Original wird hiermit beurkundet:

Karlsruhe den 11ten November 1843.

Großh. Garniſons-Auditorat.

Geiber, Oberauditor.

Ich will indeß beweiſen, daß ich keine zu milde Strafe erhielt, wie hat behauptet werden wollen, und daß Se. K. H. der Großherzog mir jedenfalls die ganze Strafe hätte erlaſſen können. Ich laſſe deßhalb ein Gutachten hier abdrucken, das mir ein mit den Verhältniſſen genau vertrauter Freund zugeſtellt hat.

Begründung, daß Herr v. Sarachaga keine zu milde Strafe erhielt.

Nach dem großherz. badiſchen Geſetz von 1819 iſt bei Duellen, wo ein Duellant bleibt, für den Sekundanten eine Strafe von 12 Monaten Feſtungs-Arreſt feſtgeſetzt.

Herr v. Sarachaga würde alſo, mit Anrechnung der zwei Monate Stadt-Arreſt in Karlsruhe, nach dem Wortlaut der Geſetze eine Strafe von 10 Monaten erhalten haben.

Der Weg der Begnadigung ſtand ihm offen. Inwiefern er nun dieſe unter den beſtehenden Verhältniſſen verdiente, will ich dem Urtheil eines jeden r e c h t l i c h Denkenden dahingeſtellt ſein laſſen.

Bevor er aber ſeinen Ausſpruch thut, mache ich ihn noch auf Nachfolgendes aufmerkſam.

Herr v. Sarachaga konnte das Duell nicht hindern. So lange es nicht

der Ehre ſeines verſtorbenen Freundes entgegen war, verſuchte er jedes Mittel zur Verſöhnung; er that als Sekundant ſeine Pflicht. In einem ſolchen Fall nun wird gewiß Jeder obiges Geſetz zu ſtreng finden. Nach dem neuen Straf-Geſetzentwurf, der von der großherz.-badiſchen Regierung den Ständen noch vorgelegt werden muß, werden die Sekundanten, wenn ſie ihre Pflicht gethan haben, nicht beſtraft, was auch nach dem neuſten württembergiſchen Duellgeſetz der Fall iſt.

Wenn nun gleich der Richter darauf keine Rückſicht nehmen durfte, ſondern nach den beſtehenden Geſetzen urtheilen mußte, ſo konnte auf dem Weg der Gnade jetzt ſchon im Sinn des neuen Geſetzes gehandelt werden.

Die jetzige Strafe des Herrn v. Sarachaga wird gewiß nicht zu milde erſcheinen. Beſonders, wenn man berückſichtigt, daß, ihm gegenüber, kein Kläger war. Niemand gab ihn als Sekundant bei Gericht an. Freiwillig ſtellte er ſich und legte, der Wahrheit getreu, den Hergang der Sache in den Akten nieder. —

Die von Göler-Haber'ſche Geſchichte hatte eine ſo große Aufmerkſamkeit erregt, daß Herr v. Sarachaga, der Ehre ſeines verſtorbenen Freundes zu lieb, Moriz v. Habern gegenüber auch vor Gericht erſcheinen wollte. Die Eigenthümlichkeit des Duells zwang ihn zu dieſem Schritt.

Ich füge nur noch bei, daß mich gar nichts nöthigte, im Großherzogthum Baden zu bleiben, wo ich früher nur aus Liebe zum Militärdienſt in der Artillerie diente. Wenn ich mich den Behörden ſtellte, ſo geſchah es in ihrem eigenen Intereſſe, weil beinahe Jeder, der Aufklärungen hätte geben können, ſich augenblicklich aus dem Land entfernt hatte, wodurch es ohne mich unmöglich geweſen wäre, wahrheitsgetreue Nachweiſungen zu empfangen; denn auch der Bruder meines verewigten Freundes, Freiherr Louis v. Göler, kannte die ganze Sache nur aus meinen oder ſeines verewigten Bruders Mittheilungen.

Uebrigens betrachte ich mich als völlig frei aus dieſer Sache hervorgegangen: die Richter mußten mich nach ihrem Gewiſſen freiſprechen, und in einem ſolchen Falle kommt das Gewiſſen vor dem Geſetze, nach welchem ſie mich einſtimmig verurtheilten.

Ja, ich habe meiner Pflicht gemäß gehandelt und konnte nicht anders handeln, als ich gethan habe.

Jedermann wird leicht einſehen, daß, wenn mir daran gelegen war, vollſtändig frei auszugehen, dies nicht einiger

Wochen Arreſtes wegen geſchah, ſondern lediglich, weil es für mich eine ſehr große Genugthuung geweſen wäre, zu ſehen, wie man ſich in meine Lage ganz hineinzudenken vermochte und mir Gerechtigkeit widerfahren ließ. Ich appellire jedoch an die öffentliche Meinung und zweifle nicht, daß ſie mein Benehmen billigen wird.

Am 16. November ließ ich folgendes Schreiben abgehen.

Euer Hochwohlgeboren!

Da ich früher von Herrn Moriz v. Haber erſucht war, durch Ihre Vermittlung ihm den Zeitpunkt anzuzeigen, welcher Herrn v. Sarachaga in Freiheit ſetzt, ſo geſchieht dieß hiermit in einliegendem Brief an Herrn Moriz v. Haber, deſſen Empfang ich Euer Wohlgeboren geziemend angehe dem Ueberbringer beſcheinigen zu wollen.

Genehmigen Sie ꝛc. ꝛc. von

Euer Wohlgeboren

Gehorſamer Diener

v. E.....

S. Wohlgeboren Herrn Herrn Littauer dahier.

Aus Auftrag des Herrn v. Sarachaga benachrichtige ich Sie anmit, Ihrem Wunſche gemäß, durch die Vermittlung des Herrn Littauer, daß das Urtheil über Herrn v. Sarachaga ausgeſprochen worden iſt, und nach ſolchem bis den 9ten Dezember 1843 ſeine Haft zu Ende ſein muß. — Möglich iſt es, daß durch die Gnade Sr. Königl. Hoheit etwas an dieſer Strafdauer nachgelaſſen wird, wovon Sie im Eintretungsfalle ſogleich benachrichtigt werden werden.

Auf alle Fälle benachrichtigen Sie gleich Ihren Sekundanten von dieſer Mittheilung mit dem Auftrag, alsbald mit Herrn Hauptmann K... und mir, dem Endesgefertigten (den Zeugen des Herrn v. Sarachaga) ſich über die Details des Duells zu benehmen, auf daß ſogleich nach erlangter Freiheit ohne Verzug ſolches vor ſich gehen könne.

Ich bitte um ſchleunige Antwort

Karlsruhe den 16ten November. 1843.

Der Zeuge des Herrn v. Sarachaga.

v. E.....

NB. Der Brief an Herrn Moriz v. Haber befand ſich offen in dem an Herrn Littauer, damit dieſer ihn leſen könne.

Da mir der Beſteller des Briefs einen ungenügenden Schein brachte, ſahen wir uns veranlaßt, Herrn Littauer genau anzugeben, wie der Schein zu beiderſeitiger Beruhigung ausgeſtellt ſeyn dürfte, welchem Anſinnen ſofort willfahrt wurde.

Am 21. November ſchickte mir Herr v. E..... folgendes Schreiben, von einem Briefe des Herrn Littauer begleitet, zu:

„Ihr Schreiben vom 16. dieſes Monats iſt mir durch Vermitte-
„lung des Hrn. Wilhelm Littauer zugekommen.

„Ich erſehe daraus, daß Hr. v. Sarachaga am 9. Dezember dieſes Jahrs ſeiner Haft entlaſſen ſeyn wird. An dieſem Tage alſo werden meine Sekundanten im ſpäteſten Falle in Karlsruhe ſeyn, um ſich mit Ihnen und Hrn. Hauptmann K... über die Details des Duells zu benehmen, das dann auch augenblicklich vor ſich gehen ſoll.

„Sie ſchreiben, es wäre vielleicht möglich, daß Hr. v. Sarachaga durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit ſchon früher ſeiner Haft entlaſſen würde; — tritt dieſer Fall wirklich ein, ſo erwarte ich Ihre Anzeige davon, um ſogleich die nöthigen Maßregeln treffen zu können, welche Anzeige ich mir um ſo ſchleuniger zu machen bitte, weil mein Sekundant nicht anweſend iſt.

Ich erſuche Sie mir durch Vermittlung des Hrn. Wilhelm Littauer den Empfang des gegenwärtigen Schreibens zu beſtätigen.

Mainz den 18. November 1843.

Moriz v. Haber.

dem Herrn v. E..... in Karlsruhe.

Wie man hieraus ſieht, liegt dem Herrn Moriz v. Haber nicht beſonders viel daran, die Uebereinkommniſſe zu beſchleunigen, trotzdem, daß mein Freund, der Graf v. Enzenberg, ihm ſagte, er ſolle ſeine Sekundanten nennen, damit Alles bereinigt werden könne.

Am 28. November gegen Abend erhielt ich von Seiten der Karlsruher Stadtkommandantſchaft die erfreuliche Nachricht, daß mir Se. K. Hoheit der Großherzog den Reſt meiner Strafe gnädigſt nachgelaſſen habe, ich alſo von dieſer Minute an frei und wieder Herr meines Willens und meiner Perſon ſey.

Noch in derſelben Nacht ſchrieb Herr Oberlieutenant Graf v. Enzenberg an Herrn Moriz v. Haber nachſtehendes Schreiben, das am andern Morgen an Herrn W. Littauer hier zur Weiterbeförderung übergeben wurde. Ein Freund bat Herrn Grafen v. Enzenberg, ein verſiegeltes Schreiben beizuſchließen.

Kopie des Begleitungs-Briefes an Littauer zu dem Briefe an Herrn v. Haber vom 28. November 1843.

Euer Wohlgeboren!

In Einlage übergebe ich Euer Wohlgeboren einen mit meinem Familienſiegel verſiegelten Brief an Herrn Moriz v. Haber zur ſchleunigen Be-

sorgung an seine Bestimmung. Ich habe die Adresse mit Blei geschrieben, weil ich nicht weiß, ob dies die nämliche seyn wird, welche den Brief nach seiner Bestimmung führen wird. Ich ersuche Sie, auf meinem Briefe, da, wo mit Blei geschrieben ist, die geeignete Adresse mit Tinte anzubringen, damit mein Brief in versiegeltem Zustande abgehe. Sollten Sie vorziehen, solchen mit Umschlag zu versenden, so besorgen Sie dasselbe, denn ich möchte nicht einen Brief versenden, der nicht anständig versiegelt und adressirt ist.

Der Brief enthält die Ankündigung der Freiheit des Herrn v. Sarachaga, dies mögen Sie auf mein Wort mir glauben und den Empfang eines Briefes dieses Inhaltes an Herrn Moriz v. Haber dem Ueberbringer bescheinigen. Sie können keck diesen Schein ausstellen, denn E. W. sehen selbst ein, daß, wenn sich die Sache nicht so verhielte und unter Anderem sich diese Mittheilung nicht darin befände, dieser Brief verderblich für mich werden könnte.

Auch die schleunige Besorgung dieses Briefes bitte ich höflich mir in der Bescheinigung anzuzeigen.

Genehmigen E. W. die Versicherungen der ꝛc. ꝛc. von

E. W. g. D.

Karl Graf v. Enzenberg.

Karlsruhe den 28. November 1843.

Sr. Wohlgeboren Hrn. H. Littauer in Karlsruhe.

Kopie des Briefes an Haber vom 28. November 1843.

In diesem Augenblicke erfahre ich, daß Herr v. Sarachaga durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit in Freiheit gesetzt wurde, was ich Ihnen hiemit zur Kenntniß bringe.

Es steht nun nichts mehr der Ausführung Ihres Vorhabens im Wege, wenn Ihr Herr Schwager der Herr Major v. Klock als Zeuge auf Ihrer Seite sich befindet, was wir (Herr v. Sarachaga und seine Zeugen) zu einer Bedingung des Duells machen.

Ihr Herr Schwager wird Ihnen keine abschlägige Antwort geben.

Wollen Sie daher ungesäumt Ihren Herrn Schwager um seine Hülfleistung angehen, denn mit ihm wollen wir verkehren, falls er nicht schon Ihr Sekundant wäre.

Um schleunige Antwort bitte ich.

Karlsruhe den 28. Nov. 1843.

Aus Auftrag des Herrn v. Sarachaga
Karl Graf v. Enzenberg.

P. S. So eben wird mir ein Brief zur Einlage zugeschickt. Dieses Briefes Inhalt ist mir völlig unbekannt.

v. Enzenberg.

Herr Moriz ſelbſt hatte Herrn v. Enzenberg genöthigt, auf dieſe von den gewöhnlichen Regeln abweichende Art zu ſchreiben, denn bei dem Rufe des Herrn Moriz und bei den Erfahrungen, die man bereits mit ihm gemacht hatte, war man um ſo mehr alles zu glauben und jede Hinterliſt zu fürchten berechtigt, als er hartnäckig den Namen ſeines Zeugen verſchwieg, während ihm der Name der meinigen vom Anfang an bekannt und ich ſelbſt überhaupt nicht, ſondern gleich der Zeuge, Herr v. E..... über die Sache korreſpondirt hatte. Letzterer glaubte daher mit Recht, daß wenn Herr v. Klock Zeuge bei der Sache ſey, doch eine Garantie vorhanden wäre, daß Alles auf paſſende und anſtändige Weiſe vor ſich gehe. Es iſt möglich daß dieſe Befürchtungen als ungegründet ſich erweiſen, wenn wir die Namen der Zeugen hören und wir ſind weit entfernt, irgend einen Ehrenmann ausſchließen oder Herrn Moriz ſeines Rechts der freien Wahl berauben zu wollen, allein Vorſicht war durch ſein Benehmen geboten; beſonders da der Gedanke nicht ferne lag, Herr Moriz nennt die Zeugen abſichtlich nicht, um am Ende ſolche zu bringen, die wir durchaus nicht zulaſſen können und dadurch aufs Neue Zeit zu gewinnen.

Am 2. Dezember empfing Herr v. E..... folgendes Antwortſchreiben:

Mainz den 30. Nov. 1843.

So eben kommt mir Ihr Schreiben vom 28. ds. mit der Nachricht zu, daß Herr v. Sarachaga in Freiheit geſetzt worden iſt — gleichzeitig mit dieſem meinen Schreiben an Sie gehen zwei Briefe von mir an meine bereits gewählten Sekundanten und Zeugen ab. Dieſelben ſind, wie ſie bereits aus meinem Schreiben vom 18. d. M. wiſſen, hier nicht anweſend und werden ſo ſchnell als möglich perſönlich mit Ihnen die nöthigen Verabredungen treffen. Während wir bereits alle Grundbedingungen des Duells ein für allemal feſtgeſetzt haben, wollen jetzt Herr v. Sarachaga und ſeine Zeugen merkwürdigerweiſe mir Vorſchriften bezüglich der Wahl meiner Zeugen machen! Die Wahl meiner Zeugen ſteht *mir*, nicht meinem Gegner und deſſen Zeugen zu. Die freie Wahl der Zeugen iſt für jeden der Duellanten ein ſo weſentliches Recht, wie die Gleichheit der Waffe. Jeder Ehrenmann muß als Zeuge Herrn v. Sarachaga und ſeinen Zeugen genehm ſeyn. Ich beſtehe daher feſt auf meinem ganzen Rechte, ich proteſtire feierlichſt gegen jedes Attentat auf daſſelbe und werde folglich nur den Sekundanten und Zeugen meiner eigenen freien Wahl

mitbringen, so wie es dem Herrn v. Sarachaga unbenommen bleiben muß, Leute seiner Wahl mitzubringen. Sollten übrigens Herrn v. Sarachaga und Sie besonderes Gewicht auf die Anwesenheit des Herrn Major v. Klock bei dem Duelle legen, so überlasse ich es ganz dem freien Willen des Herrn v. Sarachaga, denselben als Zeugen zu dem Zweikampf herbeirufen zu wollen. Ich werde es nicht thun.

Was die Einlage Ihres Briefes betrifft, so ist deren Inhalt Ihnen nach Ihrer Versicherung völlig unbekannt. Ich kann Ihnen daher auch die Einlage nicht beantworten und ich bin weit davon entfernt, in unsre beiderseitige Correspondenz, die — in einer ernsten Ehrensache — eine dienstliche genannt werden muß, eine andere Angelegenheit einzuschwärzen.

Moriz v. Haber.

Am 2. Dezember verfügte sich der Graf v. Enzenberg nach Rastatt, dieses Schreiben des Herrn Moriz v. Haber dem Herrn Major v. Klock mitzutheilen. Da man indeß sah, daß Herr v. Haber ihn nicht zum Zeugen nehmen wollte, mußte man auf diese Bürgschaft Verzicht leisten. Zwar hatte der Herr Major die Güte, dem Herrn v. Enzenberg zu sagen, daß er als Zeuge von meiner Seite dem Duell anwohnen wolle, wenn ich ihn darum ersuche, ich glaubte es jedoch in unsrer gegenseitigen Stellung zu meinem wirklichen Bedauern nicht thun zu dürfen.

Neun Tage wartete ich vergeblich auf die Sekundanten des Herrn Moriz v. Haber, als ich aus guter Quelle erfuhr, daß er gegen Herrn Thouret erklärt habe, er werde nicht zum Duell kommen, was diesen nach den von ihm übernommenen Schritten nicht wenig kompromittirt hatte, daher er aufs Entschiedenste in Herrn Moriz gedrungen und ihm sein Ehrenwort abgenommen habe, sich zu schlagen. Da ich somit bereits an einen den Umständen angemessenen Schritt von Seiten des Herrn Moriz v. Haber verzweifelte, so wollte ich ein letztes Schreiben an Herrn Thouret befördern lassen, das diesem indeß nicht zugestellt wurde, wiewohl ein Verwandter desselben von dessen Inhalte Kenntniß erhielt.

Am 7. Dezember endlich erschienen die Sekundanten des Herrn von Haber bei mir, um die Sache nun hoffentlich definitiv der Entscheidung durch die Waffen anheim zu stellen. Ich muß gestehen, daß ich bereits ungeduldig, d. h. dieser ewigen Zögerungen müde geworden war und gezweifelt hatte, Herrn Moriz v. Haber mir gegenüber auf dem Kampfplatze zu sehen.

Digitized by Google

Einige Gedanken und Bemerkungen über die „reine Wahrheit des Herrn Moriz v. Haber".

Meine vorstehende Schrift war größtentheils vollendet, und sollte, um ausgegeben zu werden, nur den Ausgang des Duells abwarten, damit dessen Beschreibung noch angehängt werde, als mir die „reine Wahrheit des Herrn v. Haber" zu Gesicht kam.

Es kann mir natürlich nicht einfallen, diese Schmähschrift „der Wahrheit" zu widerlegen oder sie zu würdigen. Herr Moriz v. Haber ist hiermit im Gegentheil von mir ermächtigt über mich zu schimpfen so lange es ihm beliebt, ich werde mich dadurch geehrt fühlen. Er wäre nur im Stande mich zu beleidigen, wenn er mich mit einem Lob niederdrückte. Eine Rechtfertigung gegen Herrn Moriz v. Haber ist daher, namentlich im Großherzogthum Baden, durchaus überflüssig, wo Jedermann weiß, was reine Wahrheit in seinem Munde zu bedeuten hat und welches seine Ehre ist. Ich werfe daher nur einige flüchtige Gedanken hin, die beim Lesen dieser „reinen Wahrheit" in mir aufgestiegen sind.

Auch im Auslande kann der Eindruck, den sie zu machen geeignet sind, kaum zweifelhaft seyn, und der Grad ihrer Glaubwürdigkeit leicht ermessen werden; wenn man bedenkt, daß die ganze Schrift eigentlich nur zweierlei bezweckt:

1) der Welt zu zeigen, daß sein Vaterland Baden, oder vielmehr dessen 1,200,000 Bewohner die niederträchtigsten Menschen des Erdballs sind, und

2) daß nur er allein und nebenbei etwa seine wenigen Freunde, Vertheidiger und Kreaturen davon auszunehmen sind, indem er das non plus ultra alles Guten, ein neuer Messias ist.

Es bedarf wohl keines Commentars, wenn man einen Menschen sein eigenes, von Andern so hoch gepriesenes Vaterland in den Augen der Welt auf eine Weise herabwürdigen sieht, wie dies in der „reinen Wahrheit" der Fall ist. Alle Stände sind gleich angegriffen, Geistlichkeit, der Hof, Adel, Militär, Bürger und Volk, selbst einen Bruder seines Souveräns hat er anzutasten gewagt, den hochherzigen, allenthalben hochverehrten Markgrafen Wilhelm, der übrigens diese „Haberſche reine Wahrheit" mit der gebührenden Verachtung behandelte, indem er ein vom Ministerium beantragtes Verbot dieser Schmähschrift sich ausdrücklich verbat, damit auch nicht der entfernteste Schein bleibe, als könne der giftige Geifer aus so erbärmlichem Munde zu ihm herauf reichen und ihn besudeln. Was mich betrifft, so kann ich mich daher nur geehrt fühlen in so guter Gesellschaft und mit den Bewohnern eines so wackern Landes angegriffen zu werden, und ich bin ihm dafür vielen Dank schuldig. Der Dienst, den er mir, einem spanischen Edelmann, dadurch geleistet hat, ist sehr groß, auch bitte ich ihn um Entschuldigung, wenn ich etwas undankbar gegen ihn bin, allein es ist mir unmöglich ihm denselben Dienst zu leisten, da sich Jedermann in Baden für die Ehre bedanken würde, mit ihm zusammengestellt zu werden.

Bei dem großen Selbstlob, das sich Herr Moriz v. Haber auf jeder Seite seiner „reinen Wahrheit" so freigebig ertheilt, kam mir neben dem bekannten deutschen Sprichwort „Eigenlob st...t" ein spanisches Sprichwort wiederholt in dem Sinn, es heißt: Mientras el viva no faltara quien le alabe, zu deutsch: „So lange er lebt, wird es ihm nie an einem Lobredner fehlen."

Digitized by Google

Herr Moriz v. Haber hat mir die Ehre erwieſen, in ſeiner „reinen Wahrheit," meine vollſtändige Darſtellung wörtlich abzudrucken und Wort für Wort zu widerlegen. Er erkennt dadurch an, welchen Eindruck meine Schrift auf den unparteiiſchen Leſer gemacht haben muß und bemüht ſich dieſen Eindruck zu bekämpfen. Ich habe das in Betreff ſeiner nicht nöthig. Er hat mir die Mühe erſpart, indem er ſeinen Namen unter „die reine Wahrheit" ſetzte.

Herr Moriz behauptet, ganz Baden habe ſich die Mühe genommen, ſich gegen ihn zu verſchwören. Das wäre nichts Auffallendes: Alles verbindet ſich gegen den, der die Peſt in ein Land bringt. — Durch Herrn Moriz iſt öffentliche Unordnung entſtanden, er brachte viele angeſehene und brave Beamte um ihre Stellen, redliche Bürger um ihre Freiheit, Jammer und Elend in viele Familien: iſt es da wohl auffallend, wenn ſich ſeine Mitbürger gegen einen ſolchen Menſchen verbanden?

Niemand ſpricht mehr vom ſchönen Wuchſe, als ein Buckliger, und von der Farbe, als ein Blinder, ebenſo ſpricht Niemand mehr von ſeinem Adel und ſeinem Wappen, als ein Emporkömmling, von Ehrlichkeit als ein Banqueroutier, von Muth als ein Feiger, von reiner Wahrheit als ein Lügner, von Loyalität als ein Verräther an ſeinem Vaterland.

Die heilige Sache und die hohen Intereſſen, die Herr Moriz nach ſeiner „reinen Wahrheit" vertrat und weshalb er mitleidig auf die „knabenhaften Intriguen" gegen ihn hätte herabblicken können, wären nicht mit ihm die Erreichung dieſer hohen Zwecke gefährdet geweſen oder untergegangen, erfährt man nicht ganz; doch läßt ſich errathen, daß er gemeint war, die badiſchen Lande durch eine Regierung nach ſeinem Sinn zu beglücken, oder vielleicht als ein neuer Meſſias, mit dem Chriſtusorden, ſein Volk wieder zur Herrſchaft zu führen. Meint er unter ſeinen hohen Intereſſen andere, in deren Förderung er ſich einmiſchte, ſo können dieſe ohne ihn und dann um ſo gewiſſer erreicht werden. Denn die Antipathien, von

deren Bestehen in Baden er spricht, sind einzig und allein die unter allen Ständen gleich großen Antipathien gegen seine Person, sonst macht sich in Baden keine Antipathie bemerkbar, namentlich die nicht, auf die er hindeutet. Haben wir diese hohen Zwecke vereitelt, dann lastet freilich eine schwere Verantwortlichkeit auf uns; doch tröstet uns die Meinungs-Uebereinstimmung, die wir in der großen Mehrheit des badischen Volkes gefunden, das keine so große Sehnsucht nach Haber'scher Beglückung zeigte und das vielleicht die berüchtigten Spielpachtsskandale noch nicht vergessen hatte, die Herrn Moriz eine jährliche Rente von 30,000 fl. sicherten, die sich unter seiner beglückenden Regierung gar leicht hätte verzehnfachen können, Alles zum Heil des Volkes und mit Beobachtung der größten Uneigennützigkeit.

Die Aufregung und Erbitterung gegen Herrn Moriz war der „reinen Wahrheit" zufolge eine künstlich hervorgerufene. Wie kommt es nun, daß schon lange vor der Badener Geschichte, ohne daß in öffentlichen Blättern davon die Rede war, das Haber'sche Haus zu wiederholten Malen an der Wohnung des Herrn Moriz besudelt, dieser schon lange unter dem Volke mit allen möglichen Spott- und Verwünschungs-Ehrennamen bekannt war, daß selbst die Regierung bei seiner Abreise aus dem Gefängnisse so außerordentliche Vorsichtsmaßregeln zur Sicherheit seiner Person für nöthig hielt? Wegen einer künstlich hervorgebrachten Aufregung? gewiß nicht. Man versuche guten Muths, gegen wen es auch sey, eine solche Aufregung! Sie wird nicht gelingen, wenn nicht schon vorher ein so tiefgewurzelter, auf Verachtung gegründeter Haß vorhanden ist, wie es in Baden gegen Herrn Moriz v. Haber der Fall war. Es bedurfte daher keiner künstlichen Aufregung, sondern nur eines natürlichen Anstoßes, um diesen Haß in lichte Flammen ausbrechen zu sehen. Seine „reine Wahrheit" thut daher der hohen Gesellschaft und dem badischen Offizierkorps gar zu viele Ehre an, wenn sie meint, sie wäre im Stande gewesen, solche Scenen hervorzurufen. Zwar ist sie nicht karg mit Beschuldigungen, insbesondere auf die Offiziere, wenn gleich sorg-

Digitized by Google

fältig verschwiegen wird, daß gerade bei einem Offiziere es war, wo die Familie Haber während und nach den Schreckensscenen vom 5. September Schutz und Zuflucht fand, unter Aufopferung der eigenen Bequemlichkeit und Ruhe.

Die Wahrheitsliebe der reinen Wahrheit tritt auf jeder Seite hervor: die Leiche des Herrn v. Göler sey gegen allen Gebrauch auf dem Paradebett ausgestellt gewesen, während die Leiche des Herrn v. Wereſkine in Baden nicht angenommen worden sey unter dem Vorwand, daß dadurch Aufregung entstehen könnte.

Nun aber sagen die Garnisonsdienst-Vorschriften des großh. badischen Armeekorps S. 199. §. 681 über das Verfahren beim Tode von Offizieren:

„Die Leiche wird, wenn die Verwandten des Verstorbenen „es wünschen, in dem offenen Sarge ausgestellt, wozu dieselbe „in den vollständigen Dienstanzug eingekleidet wird ꝛc."

Mehr ist nicht geschehen und dieses nur, weil Herr Oberst v. Göler fortwährend von allen Seiten angegangen und bestürmt wurde, es zu thun. Der einzige Trost des verzweifelnden Vater war die allgemeine innige Theilnahme aller Stände; sollte er diese durch unhöfliches Abschlagen des allgemeinen Wunsches beleidigen, besonders da dasselbe beinahe bei jedem Offizier geschieht?

Herrn v. Wereſkine's Leiche wurde in Baden nicht zugelassen, weil das Gesetz hinsichtlich im Lande verstorbener Fremden ausdrücklich vorschreibt, der Verstorbene müsse in dem Orte begraben werden, auf dessen Gemarkung er verstorben sey, daher er nach Rastatt gebracht wurde.

Ueber die Glaubwürdigkeit der Aktenstücke, womit die „reine Wahrheit" ihre Beweise führt, bringt ein Artikel aus Baden in der Karlsruher Zeitung 1843. Nro. 327 folgenden Aufschluß:

Baden, 25. Nov. Herr Moriz v. Haber beklagt sich in seiner „Reinen Wahrheit" und nennt es einen Skandal, daß „ihm, einem badischen Staatsbürger, ohne allen Grund und Ursache von den hiesigen Behörden verboten sey, sein Geld in Baden zu verzehren." Ein solcher,

die Interessen Badens so nahe berührender Vorwurf, der zugleich Gehässigkeiten gegen die hiesigen Verwaltungs-Behörden einschließt, bedarf einer wesentlichen Berichtigung, und muß als unbegründet zurückgewiesen werden: denn es sind noch nie, weder von den Einwohnern noch den hiesigen Behörden, einem Ehrenmanne ohne Grund Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden, in Baden zu domiziliren und sein Geld daselbst zu verzehren. Das hiesige Bezirksamt sah sich nämlich veranlaßt, Hrn. Moriz v. Haber, in Folge der bekannten bedauerlichen Vorfälle, den Aufenthalt in Baden nicht mehr zu gestatten, damit durch seine hiesige Anwesenheit nicht neue Skandale herbeigeführt werden möchten. Das deshalb von hiesigem Bezirksamte unter'm 20. Sept. d. J. an die großherzogliche Polizeidirektion in Karlsruhe mit dem Ansuchen erlassene Aktenstück, Hrn. Moriz v. Haber, welcher sich zur Zeit daselbst in Untersuchungsarrest befand, diesen amtlichen Erlaß sogleich eröffnen zu wollen, befindet sich in der Haber'schen „Reinen Wahrheit" abgedruckt (pag. 210). Bei öffentlicher Mittheilung offizieller Aktenstücke muß man aber sehr gewissenhaft und genau zu Werke gehen, wenn man sich nicht dem Vorwurfe absichtlicher Entstellungen aussetzen will. Bei Mittheilung des fraglichen Aktenstücks hat aber eine offenbare Unrichtigkeit stattgehabt. Es ist dasselbe mit „vdt. Theobald" in der fraglichen Schrift unterzeichnet, da doch bekanntlich der Beamte schlechtweg seinen Namen unterschreibt und nur der Aktuar mit vdt. kontrasignirt. So unscheinbar eine solche kleine Ungenauigkeit auf den ersten Anblick erscheint, so gefährlich wird sie dagegen doch für die Aechtheit und Glaubwürdigkeit aller in einer Rechtfertigungsschrift mitgetheilten Briefe und sonstigen Dokumente. Hr. Moriz v. Haber glaubte sich durch diese Verfügung des hiesigen Bezirksamtes in seinen Rechten als Staatsbürger gekränkt, und reichte deshalb unter'm 24. Sept. d. J. eine Beschwerdeschrift wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt der Bezirkamtes Baden an die großherz. Kreisregierung in Rastatt ein. Diese Beschwerdeschrift ist ebenfalls in der „Reinen Wahrheit" abgedruckt, und zwar mit dem Zusatze, daß dieselbe bis zum 30. Okt. noch nicht beantwortet sey. Schon abgesehen davon, daß in der Beschwerdeschrift die Person des Bezirksbeamten mit der von ihm bekleideten Amtsstelle ganz unstatthafter Weise verwechselt wird, so trifft auch der Vorwurf des Verzugs die betreffenden Stellen keineswegs, weil bereits durch Beschluß der Regierung des Mittelrheinkreises vom 6. Okt. die polizeiliche Ausweisung des Hrn. Moriz v. Haber, unter Verfällung des Rekurrenten in die Kosten und mit dem ausdrücklichen Zusatze bestätigt wurde, daß das hiesige Bezirksamt nicht nur seiner Befugniß gemäß, sondern auch den Umständen ganz angemessen gehandelt habe. Die höhere Verwaltungsbehörde billigte und bestätigte also vollkommen die vom hiesigen Amte getroffenen Präventivmaßregeln. Hr. Moriz v. Haber konnte also füglich am 30. Okt. durch seinen Anwalt, welcher in Abwesenheit des Rekurrenten abschriftliche Mittheilung von dem Beschluß der großh. Kreisregierung erhielt, von dem Ergebniß seiner Be-

Digitized by Google

ſchwerdeſchrift unterrichtet ſeyn. Unſere Landesgeſetze geſtatten allerdings jedem Staatsbürger das Aufenthaltsrecht an jedem Orte des Landes, unter der Bedingung, daß er ſich nach den Polizeigeſetzen richte; ein Mißbrauch aber begründet nach Erforderniß des Staatszweckes die Unterſagung dieſes Rechtes. Hr. Moriz v. Haber hatte nun aber während ſeines hieſigen Aufenthaltes in ſeiner bekannten Streitſache theils durch Ausforderung zum Duell, theils durch einen öffentlichen Maueranſchlag beleidigenden Inhalts die polizeiliche Ordnung verletzt, in einer Weiſe, welche eine bedeutende Aufregung der Geſellſchaft in Baden veranlaßte. Wenn daher die hieſigen Behörden eine auch von der höheren Stelle beſtätigte etwa künftig beliebte Aufenthaltsnahme des Hrn. Moriz v. Haber in Baden ſchon im Voraus unterſagten, ſo hätte dieſe ebenſowohl im öffentlichen wie im eigenen Interreſſe des Quärulanten getroffene Präventivmaßregel unter obwaltenden Umſtänden eher Dank als Klage verdient, weil bei der damals in Baden herrſchenden Aufregung der Gemüther es vorausſichtlich nur des ferneren Erſcheinens des Hrn. Moriz v. Haber bedurft hätte, um Thätlichkeiten vielleicht ſehr ernſter Natur gegen ihn hervorzurufen.

Der Ertrag der reinen Wahrheit iſt zum Beſten der Armen von Mainz beſtimmt, was dem Scharfſinn des Herrn Moriz in ſofern wenigſtens Ehre macht, als dies das einzige Mittel war, einer Schrift Abgang zu verſchaffen, die den Namen des Herrn Moriz v. Haber als Verfaſſer trägt: man kauft ſie aus Barmherzigkeit. Bei der Verkündigung des Herrn Moriz, wie er die Armen von Mainz beglücken will, fiel mir der Phariſäer ein, der da laut im Tempel ausrief: Sehet, wie ich meinen Silberling darbringe.

Die „reine Wahrheit" des Herrn Moriz läßt meinen verblichenen Freund auf dem Todtenbette einer jammernden Verwandtin ſagen, er ſey zu ſeinem Benehmen gegen Herrn Moriz aufgereizt worden. Nun können aber wir, ich ſowohl als ſein Bruder, Freiherr Louis v. Göler, unſer Ehrenwort geben, daß von dem Augenblicke an, wo Herr Julius v. Göler verwundet in ſeines Vaters Haus gebracht wurde bis zu dem Augenblick, wo ich ihm die Augen zudrückte, kein weibliches Weſen ſein Zimmer betreten hat, alſo auch nicht mit ihm ſprechen konnte.

De mortuis nil nisi bene ſagt Herr Moriz v. Haber, damit ihm in Uebereinſtimmung mit dem übrigen Inhalt ſeiner

reinen Wahrheit das Recht bleibe, meinen verstorbenen Freund beinahe auf jeder Seite seines Buchs mit Schmähungen zu überhäufen, während ich in meiner „vollständigen Darstellung" ganz anders von Herrn v. Werefkine gesprochen hatte.

Herr Moriz v. Haber sagt in einer Erklärung in öffentlichen Blättern, er sey nach seiner Abreise von hier nicht in Frankreich gewesen, um dort Leute gegen mich zu dingen', wie es in der deutschen allgemeinen Zeitung geheißen habe: daß er nicht in Frankreich gewesen, glaube ich gerne, da er die Stimmen derer, die ihn dort kennen, nicht erst durch folgendes Schreiben erfährt, das mir aus der Hand eines Freundes von dort zugekommen ist, als Antwort auf meine Anfragen über das frühere Leben des Herrn Moriz.

(Das Original ist französisch.)

Montag den 4. Dezember 1843. Paris.

Mein lieber Herr v. Sarachaga!

Dank, Dank, tausend mal für Ihren Brief! Ich kann Ihnen gar nicht sagen, welche widerstreitende Gemüthsbewegungen er in mir hervorgebracht hat — ich bleibe bei folgendem stehen: „Möge Gott Ihnen beistehen bei Ihrem jetzigen Vorhaben! Ich weiß nicht warum, aber ich setze in Sie ein volles Vertrauen, ich bin *sicher*, daß Sie unsern Freund rächen und die Erde von jenem Elenden befreien werden, welchen die göttliche Gerechtigkeit bestrafen möge. — Ich bitte Gott und meine anhaltenden innigsten Wünsche sind für Sie und Ihr Wohlergehen, und ich erwarte den Ausgang dieser fürchterlichen Angelegenheit mit einer Angst, einer Unruhe, die ich Ihnen nicht zu schildern vermag; ich hoffe jedoch, Sie werden mich verstehen. Seit dem Empfang Ihres Schreibens habe ich unablässig Erkundigungen über jenen schändlichen Haber eingezogen. Ich habe Erkundigungen bei einigen karlistischen Offizieren einziehen *lassen*, (denn ich selbst kenne keinen von den in diesem Augenblick hier befindlichen) — alle sagen, sie kennen ihn nicht. — Selbst eine Verwandte des Frankfurter Haber bestürmte ich mit Fragen; sie sagte mir, Moriz H.. sey der erbärmlichste Wicht, der auf Erden lebe, selbst seine eigene Familie spreche nie von ihm — aber sie konnte mir nicht sagen *warum* er aus Frankreich gejagt worden sey; andere Personen, an welche ich dieselben Fragen richtete, antworteten mir auf gleiche Weise — er (Moriz Haber) gilt für den niederträchtigsten Menschen,*) *man sagt*, er

*) Im Original heißt es il (M. Haber) passe pour tout ce qu'il y a de plus infame.

ſey nach einander aus Frankreich, aus England und aus Spanien gejagt worden, Niemand aber kann mir genau den Grund angeben. — Engländer habe ich wenigſtens ein Dutzend befragt, aber ſie haben nie den Namen Haber gehört, ausgenommen in den Zeitungen, welche das Duell des Julius erzählten.

Alles was ich Sicheres erhalten konnte, iſt der Ruf der Niederträchtigkeit, der auf ihm laſtet und dann über alles Uebrige unſchlüſſige und unſichere Nachrichten. Ein einziger von den ſpaniſchen Offizieren, mit denen ich ſprechen ließ, ſagte, daß er von Haber als von einem Spion nach Art des..... gehört habe. Es iſt mir wirklich ungemein leid, daß ich Ihnen ſo wenig Näheres über eine ſo wichtige Sache zu bieten habe, allein ich verſichere Sie, daß ich nichts vernachläßigte, mehr zu erfahren, und wenn ich nicht dazu gelangen konnte, ſo iſt es meine Schuld nicht. Sobald Ihre Broſchüre erſcheint, ſchicken Sie mir ſolche zu, ich bitte Sie darum — und dann, werden Sie nach dem Zuſammentreffen nicht hieher kommen?

(Gez.) Stuart.

Der „reinen Wahrheit" zufolge hat Herr Moriz eine gaſtliche Aufnahme gefunden und ſteht dort beſonders gut angeſchrieben. Wahrſcheinlich meint er damit ſeinen Gaſtwirth, bei dem er für ſein Geld eine gaſtliche Aufnahme gefunden. Wie es aber mit der Achtung ſteht, die Herr Moriz in Mainz genießt, darüber gibt ein dieſer Tage an einen meiner Freunde gelangtes Schreiben eines öſterreichiſchen Offiziers näheren Aufſchluß, in welchem es unter Anderem heißt:

„Ich theile Dir nur in der Geſchwindigkeit mit, daß ich den ... geſehen habe, und zwar auf folgende Art. Geſtern Mittag 1 Uhr kam ich in Mainz wieder an, ging gleich in's öſterreichiſche Caſino: unter Anderem kamen wir bald auf ihn zu reden. Noch kein einziger Offizier hat auch nur eine Sylbe mit ihm geſprochen. Er wird von allen verachtet, wie nur ein Menſch kann verachtet werden. Zu meinem großen Vergnügen hörte ich nur Ehrenhaftes von älteren und jüngeren Offizieren über Göler und Saracchaga reden. Man kennt die Sache hier ganz genau und wo noch Aufklärung zu geben war, da gab ich ſie. Hier hat er nur Juden zu Freunden. Er wohnt im holländiſchen Hof, ich ſoupirte geſtern dort, nur um ihn zu ſehen, er kam aber zufällig den Abend nicht.

Ich hörte dann, daß er alle Tage in einem Garten auf einen Strohmann ſcheibenſchießt; durch vieles Herumfragen erfuhr ich den Ort; es iſt in einem vor dem Münſterthor gelegenen, ich glaube Döflingiſchen Garten, da traf ich ihn heute früh ganz richtig wie ich hörte, auf den Strohmann ſchießend, ich ſah mir den ... eine Zeit lang an, dann ging ich vor lauter Aerger nach Haus. Vorgeſtern kaufte er hier ein Haus (Gaſthaus zur Viktoria). Er ſoll hier überall ausgeſagt haben, er würde ſich nicht ſchlagen. Doch

hoffe ich Sarachaga wird ihn schon zum Schlagen bringen. Alles sieht mit Spannung dem Ende entgegen. Schließlich versichere ich Dich nur, daß Alles, einige ... ausgenommen, für Eure gute Sache ist."

Karlsruhe, 5. Dezbr. Der in Nr. 315 und 317 dieser Blätter erschienene Aufsatz über die hier am 5. stattgehabten Exzesse enthält die Worte: „Moritz v. Haber hatte im Hause seiner Brüder seine Wohnung, an deren Fenster er gesehen wurde und an welcher der bevorstehende Leichenzug vorübergehen mußte." Moriz v. Haber widerspricht in öffentlichen Blättern, daß er sich an den Fenstern seiner Wohnung habe erblicken lassen und legt jenen Worten einen — wie er meint — vielleicht beabsichtigten Doppelsinn bei, indem sie nach seiner Ansicht eben so gut dahin ausgelegt werden könnten, daß er im Augenblick des vorübergehenden Leichenzugs, als daß er überhaupt nur an den Fenstern seiner Wohnung gesehen worden sey.

So wenig wir gesonnen sind, uns in irgend einer andern Beziehung über den Inhalt unseres Aufsatzes in irgend eine Diskussion einzulassen, so bereit bleiben wir dem Publikum gegenüber, was wir in gutem Glauben erzählt, zu berichtigen, oder näher zu erläutern, sobald wir auf irgend einem Wege belehrt werden, daß die eine oder andere der erzählten Thatsachen sich in Zweifel ziehen lasse oder sich wirklich anders verhalte, als sie nach den uns zugekommenen Nachrichten dargestellt wurde. Diese Bereitwilligkeit zu bethätigen, benutzen wir gerne die unbedeutendste Veranlassung, um die Gelegenheit, sie an den Tag zu legen, nicht zu verlieren, indem wir nicht erwarten dürfen, daß irgend eine der mitgetheilten erheblichen Thatsachen, die man durchgängig als Ergebniß sorgfältiger Nachforschungen oder gerichtlicher Untersuchungen betrachten darf, einer Berichtigung im Interesse der Wahrheit bedürftig gefunden werde.

Daß schon am Abend des 4. September die Anwesenheit des Moriz v. Haber in Karlsruhe allgemein bekannt war, ist notorisch. Daher durfte man dem verbreiteten (sogleich auch nach andern nahen Städten, z. B. nach Heidelberg gedrungenen) Gerüchte, er sey an den Fenstern seiner Wohnung gesehen worden, da seine Abwesenheit doch auf irgend eine Art ermittelt worden seyn mußte, wohl Glauben schenken. Beiläufig zu erwähnen, daß auf diese Weise seine Ankunft in Karlsruhe bekannt geworden, schien um so unbedenklicher, da hierin zugleich eine Andeutung lag, daß er sich nicht öffentlich gezeigt, sondern sich zu Hause gehalten hatte. Wir müssen nun aber nach eingezogenen Erkundigungen bestätigen, daß er die Jalousieläden seiner Wohnung geschlossen hielt, und wenn dies auch nicht ausschließt, daß er bei einem nur augenblicklichen Oeffnen oder an einem andern der zahlreichen Fenster des Hauses zufällig gesehen wurde; so wollen wir doch gerne der Versicherung, daß dies nicht geschehen, trauen. War aber auch Moriz v. Haber, (dessen Abreise nach Karlsruhe zu Baden kein Geheimniß geblieben war) nach seiner Ankunft in der Residenz überhaupt

Digitized by Google

von Niemandem außer den Bewohnern des Hauſes geſehen und auf irgend eine andere Weiſe ſeine Anweſenheit als ſichere Thatſache kundbar geworden, was würde dies an der ganzen Sache ändern? Immer bleibt es wahr, daß die ganze Stadt wußte, wie er am 4., als v. Göler im Todeskampfe lag, zu Karlsruhe angekommen war, und am 5., als deſſen Leiche noch über der Erde ruhte, in dem Hauſe ſeiner Brüder noch verweilte, an welchem der bevorſtehende Leichenzug vorübergehen mußte. Wir berührten dieſen Umſtand, und mußten ihn berühren, da wir eine Urſache, die, wie hier Jedermann weiß, zur Unterhaltung der herrſchenden Aufregung beitrug, nicht verſchweigen durften, enthielten uns aber, des Geredes, in welchem ſich dieſe Aufregung laut kund gab, zu erwähnen, weil alle Perſönlichkeiten uns fremd ſind.

Die ganz inepte Beſchuldigung, daß wir hätten zu verſtehen geben wollen, Moriz v. Haber habe den Leichenzug wirklich mit angeſehen, widerlegen die klaren Worte unſeres Aufſatzes. Indem wir bemerkten, daß der bevorſtehende Leichenzug an dem Hauſe ſeiner Brüder vorübergehen mußte, an deſſen Fenſtern er geſehen worden, haben wir klar ausgeſprochen, daß ſein Erſcheinen an dieſen Fenſtern und das Vorübergehen des Leichenzuges nicht gleichzeitig waren. Hätten wir uns auch nicht ſo klar, ſondern auf eine andere, doppelſinnige Weiſe ausgedrückt, ſo wäre gleichwohl kein Mißverſtändniß zu beſorgen geweſen. In zahlreichen Blättern hatte man geleſen, daß die Exzeſſe am 5. vorfielen und der v. Göler'ſche Leichenzug am 6. ſtattfand und wir ſelbſt erzählten, daß Haber am 5. unmittelbar vor den Exceſſen verhaftet und in das Gefängniß abgeführt wurde. Wie konnte es uns einfallen, ihn zu beſchuldigen, daß er an den Fenſtern des Hauſes ſeiner Brüder erſchienen ſey, um den Leichenzug anzuſehen? Auch nur den Verdacht zu erregen, daß dieſes geſchehen, konnten wir ſo wenig die Abſicht haben, als es ihm möglich war, einen bevorſtehenden, alſo erſt zu erwartenden Leichenzug im Voraus zu ſehen. Herr Moriz v. Haber glaubt wohl ſelbſt nicht im Ernſte daran, daß wir jene Abſicht gehabt und hat ſie uns nur unterſtellt, um einige Kraftworte auszuſtoßen, die uns aber in keiner Weiſe die Befriedigung verdorben haben, welche uns ſeine Erklärung in anderer Beziehung gewährte.

Uebrigens wiederholen wir, das wir das, ohnehin des vielen Geredes über die ganze Sache müde Publikum mit weiteren Erörterungen darüber gänzlich zu verſchonen entſchloſſen bleiben, inſofern nicht weitere uns etwa zukommende Aufklärungen irgend eine der von uns erzählten Thatſachen als zweifelhaft oder als wirklichen Irrthum darſtellen, und in ſolchem ſchwerlich eintretenden Falle die Berichtigung ſich nicht aus offiziellen öffentlichen Mittheilungen ergibt. Fortgeſetzten Angriffen und Ausfällen der fremden Blätter, Wiederholungen bereits verbreiteter oder neuer Erfindungen und Verbreitungen falſcher verläumderiſcher Thatſachen, ſowie der unbegründeten Ableugnung wahrer Thatſachen wird man am beſten ein beharrliches Stillſchweigen entgegenſetzen, über deſſen Grund

das Publikum ſich auch ohne weitere Explikation hierüber von unſerer Seite nicht täuſchen wird.

Hiergegen erſchien in mehreren Journalen folgende Erklärung des Herrn v. Haber:

Erklärung.

Das in der Karlsruher Zeitung abgedruckte, ſcheinbar offizielle Manifeſt über die Septemberexceſſe enthält in ſeinem Schluß, Beilage Nr. 317, folgende Phraſe:

„Moriz v. Haber hatte im Hauſe ſeiner Brüder eine Wohnung, an deren Fenſtern er geſehen wurde, und an welchen der bevorſtehende Leichenzug vorübergehen mußte.“

Dieſe Stelle hat einen vielleicht beabſichtigten Doppelſinn und ſoll entweder dahin ausgelegt werden:

1. Daß ich zur Zeit des an dem v. Haber'ſchen Hauſe vorübergehenden Leichenzuges des Herrn v. Göler am Fenſter meiner Wohnung geſehen worden. Wenn dies der beabſichtigte Sinn dieſer Stelle iſt, ſo enthält ſie nicht allein eine Unwahrheit, ſondern eine boshafte Lüge, denn ich befand mich zur Zeit des Leichenzuges ſchon 19½ Stunden in gefänglicher Haft, was dem Schreiber obiger Stelle beſtimmt bekannt ſein muß, oder dahin:
2. Daß ich überhaupt ſeit meiner Ankunft von Baden am Fenſter geſehen worden ſey. Eine ſolche Behauptung iſt aber nicht minder lügenhaft, weil ich von dem Momente meiner Rückkunft von Baden meine Fenſter von außen und von innen durch Läden und Vorhänge gänzlich verſchloſſen hielt. Hierzu mußte mich ſowohl das Gefühl, aber auch beſonders häufige, von gewiſſen Seiten her an meine Bedienten gerichtete zweideutige Nachfragen, ob ich ſchon in Karlsruhe anweſend ſey, beſtimmen.

Ich werde jeder mich direkt betreffenden Lüge, mag ſie auch kommen woher ſie will, fortwährend die freimüthige Stirne bieten, daher war es auch meine Aufgabe obige Stelle als einzigen mich direkt berührenden Faden des ganzen erkünſtelten Gewebes auseinander zu ziehen. Der öffentlichen Meinung meiner deutſchen Mitbürger und der guten deutſchen Preſſe überließ ich es vertrauensvoll über die andern Theile des Karlsruher Manifeſtes Gericht zu halten. — Ich erſuche ſämmtliche deutſche Blätter dieſe Erklärung aufnehmen zu wollen.

Mainz den 22. November 1843.

Moriz v. Haber.

Mit welch' ärmlichen Waffen Herr Moriz v. Haber hier kämpft, wird Jeder Unbefangene auf den erſten Blick erkennen: auch fand dieſe Erklärung die gebührende Würdigung in der Karlsruher Zeitung vom 7. Dez. in einem Artikel, der offenbar aus derſelben Feder gefloſſen iſt, wie der oben mitgetheilte vom 5. Sept.

Georg v. Sarachaga.

Digitized by Google

Ueber die am 5. September zu Karlsruhe vorgefallenen Exzesse und deren mittelbare Veranlassung.

Karlsruhe, am 16. November.

Schon seit geraumer Zeit mußte das vaterländische Publikum das Bedürfniß fühlen, über die in der Ueberschrift dieses Aufsatzes bezeichneten Vorgänge nähere und umfassendere Aufklärungen zu erhalten, welche geeignet wären, die durch einseitige Berichte hervorgebrachten peinlichen Eindrücke gänzlich zu vertilgen.

Waren die Gefühle, welche der tragische Ausgang des vielbesprochenen Duells in jedem menschlich fühlenden Herzen, wie die tumultuarischen Auftritte in Karlsruhe in der Brust jedes badischen Patrioten erregten, wahrlich schmerzlich genug: so gesellte sich ihnen bald noch das bittere Gefühl der Entrüstung bei, über die Art und Weise, wie ausländische Blätter von jenen Vorfällen Rechenschaft gaben, Manches übertrieben, Anderes entstellten, oder auf die gehäßigste Weise deuteten, und durch eine Reihe perfider Insinuationen der offen ausgesprochenen wahrheitswidrigen Beschuldigungen der Ehre des Landes und seiner Regierung (in ihren Behörden) zu nahe traten.

Hörte man die Erzählung einiger rheinischen und sächsischen Blätter, so wäre an einem von vorne herein angelegten Plane, Moriz v. Haber aus dem Lande zu vertreiben, kaum zu zweifeln; man durfte die Behörden nicht nur der Sorglosigkeit und Schlaffheit, sondern eines höchst zweideutigen Benehmens bei dem ganzen Verlaufe der Sache, ja selbst wie es in der That mit klaren Worten geschehen, der inneren Zustimmung zu der in der Nacht vom 5. Sept. verübten Gewaltthat bezüchtigen, das einheimische Publikum aber der tiefsten Versunkenheit und Rohheit anklagen, die sich in der Badestadt durch den lauten Beifall für Hrn. v. Gölers glücklichen Schuß, in der Residenz durch eine brutale Stimmung kundgethan habe, welche Keinem gestattete, ohne Gefahr für seine Person, seine Entrüstung über die dort vorgefallenen Excesse auszusprechen. Gleichzeitig hat sich zwar in der Augsburger allgemeinen Zeitung, die auch bei dieser Gelegenheit ihre unparteiische Stellung behauptete, eine Stimme erhoben, welche das Verhalten der Behörden bei dem Straßentumult im Allgemeinen gewürdigt, und die hierauf bezüglichen Beschuldigungen gebührend zurückgewiesen hat; auch fehlte es nicht an einzelnen, kurzen Erwiderungen in einigen inländischen Blättern: aller das ganze Gewebe jener ausgestreuten Insinuationen und die fortdauernden Versuche, die berührten beklagenswerthen Vorfälle zu benützen, um die öffentliche Meinung des gesammten deutschen Vaterlandes, wie des Auslandes, zu dem gehäßigen Urtheile über unsere Zustände aufzureizen, verlangten eine umfassendere Beleuchtung und die Berichtigung einer Reihe von Thatsachen, die erst durch die eingeleiteten dienstpolizeilichen und gerichtlichen Unter-

ſuchungen in's Klare geſtellt werden konnten. Wir ſehen uns nun, nachdem die Unterſuchungen geſchloſſen ſind, in Folge zuverläßiger Mittheilungen über die Reſultate derſelben in den Stand geſetzt, jene Beleuchtung und Berichtigung zu unternehmen, und dadurch einen vielfach im Publikum lautgewordenen Wunſch zu befriedigen.

Indem wir zuvörderſt den zwiſchen Freiherrn v. Göler und Moriz v. Haber im Auguſt d. J. entſtandenen Streit über frühere Vorfälle und die darauf bezüglichen Inſinuationen berühren, müſſen wir vor Allem hervorheben, wie die erſte Veranlaſſung dieſes Streites, der ſo verderbliche Folgen herbeiführte, jeden Gedanken an einen angelegten Plan ausſchließt, der nach den über deſſen Grund und Zweck von fremden Blättern gegebenen Andeutungen nur von einer Karlsruher Coterie in höheren Kreiſen hätte ausgehen können. Als gänzlich unwahr hat ſich nämlich die anfänglich verbreitete Nachricht erwieſen, daß Freiherr v. Göler v. Haber's Namen aus der Liſte der Subſkribenten für den Ball vom 10. Auguſt geſtrichen habe. Herr v. Haber war von den Unternehmern des Balls zur Theilnahme an der Subſkription, wie viele andere Badegäſte, nicht eingeladen, und als er um die Theilnahme ſich bewarb, war Freiherr v. Göler gar nicht zu Baden anweſend. Die Einwendungen gegen ſeine Zulaſſung kamen von anderer Seite, und ein dem Lande fremder Kavalier war es, der Herrn v. Haber, nach deſſen eigener Ausſage, von dem Grunde der Zurückweiſung ſeines Begehrens unterrichtet hat. Dieſer Grund wurde, wie bekannt (und wie es nach einer in Umlauf gekommenen Erzählung ſchien, nur um ſeiner Zulaſſung auszuweichen), von der Behauptung eines der Ballunternehmer hergenommen, daß Herr v. Haber eine ihm von Herrn v. Göler im Jahre 1838 widerfahrene Beſchimpfung — wie man ſich ausdrückte — auf ſich habe ſitzen laſſen. Man durfte billig fragen, ob die mitgetheilte Thatſache, wie es ſich auch damit verhielt, ein zureichender Grund ſeyn konnte, Herrn v. Haber die Theilnahme an einem Balle zu verweigern, wofür unter einer aus verſchiedenen Ständen gemiſchten Geſellſchaft eine Subſkriptions-Liſte in Umlauf geſetzt worden war, und dem ohne Zweifel gar Manche beiwohnten, die den herrſchenden Vorurtheilen über die Rettung der Ehre durch den Zweikampf keine Art von Herrſchaft über ſich einräumten. Jene vorläufige Zurückweiſung v. Haber's wurde aber lediglich in einem Kreiſe von Badegäſten beſchloſſen, und wie bei der Anregung der Frage, finden wir bis zum 17. Auguſt, außer dem durch förmliche Aufforderung in die Sache hineingezogenen Freiherrn v. Göler, unter Allen, die ſich bei dem erhobenen Streite thätig zeigten, nicht einen Karlsruher Namen, nur einen Badener, der die Reſidenz nicht bewohnt, und im übrigen nur fremde Edelleute, von denen nur Einer in früherer Zeit in großherzoglichem activen Dienſte geſtanden war, aber ſchon längſt in ſeinem fernen Heimathslande ſich niedergelaſſen und Baden nur als zeitlicher Gaſt wieder beſucht hatte.

Daß Freiherr v. Göler zur Erklärung über längſt geſchehene Aeußerungen förmlich aufgefordert, ſich auf dieſe Weiſe, wie es geſchehen, benahm, iſt in der That ſo leicht erklärlich, ja gewiſſermaßen eine ſo nothwendige Conſequenz weit früherer Vorgänge, daß auch in dieſem Stadium des Verlaufs der Sache die Unterſtellung einer Intrigue oder eines angelegten Planes, deſſen es gar nicht bedurfte, als müßige Erfindung ſich ausweist. Durch die Beauftragten Herrn v. Haber's wurde nämlich Freiherr von Göler in die Alternative geſetzt, was er vor bereits 4 bis 5 Jahren und ſeither oft und vielen Perſonen erzählt, eine ſtadtkundige Ausſage entweder zu wiederholen, oder abzuläugnen, oder zu widerrufen, und ſich in beiden letzten Fällen zu verderben. Hier war für ihn keine andere Wahl. Auch zu ſeinen ferneren Schritten bedurfte es keines in weitern Kreiſen verabredeten Planes, durch deſſen Andeutung man die geſelligen Zuſtände der Reſidenz in ſchimpflicher Weiſe zu verdächtigen ſucht. Wiederholte Freiherr v. Göler ſeine frühere Ausſage, wie es nicht anders zu erwarten war, ſo mußte er, conſequent nach den conventionellen Regeln, deren Herrſchaft er ſich vorzugsweiſe durch ſeinen Stand unterworfen fühlte, die nach ſeiner Behauptung verſpätete Herausforderung ſeines Gegners ablehnen. Alles, was in dem erſten Abſchnitte des Streites über dieſe Frage verhandelt wurde, ging im Kreiſe von fremden Gäſten, den unmittelbar Betheiligten gegenüber, vor. Erſt nachdem der Ausſpruch vom 17. Aug., der Moriz v. Haber für unehrenhaft erklärte, in einer mit 13 Unterſchriften verſehenen Urkunde niedergelegt, und, wenn auch im Stillen, doch in einer großen Anzahl lithographirter Exemplare durch die Betheiligten, denen man ſie zugeſtellt hatte, verbreitet worden war, und die Ausſteller der Urkunde, nach weiteren Erörterungen, ihren Ausſpruch zurückgenommen hatten, — kam die Sache in eine Lage, in der möglicherweiſe eine in Karlsruhe angeſponnene Intrigue wirkſam hätte ſeyn können. Daß nun aber Freiherr v. Göler zuletzt den ganzen Streit dem Urtheile ſeiner Kameraden unterwarf, war die natürliche Folge ſeiner ſocialen Stellung und der Rechenſchaft, die er ſeinen Korpsgenoſſen, nach den Anſichten ſeines Standes, ſchuldig war. Seine Standesgenoſſen konnten ſich ſeinem Anſinnen nicht entziehen. Schon die Einſtimmigkeit des Urtheils einer Verſammlung von 17 Offizieren aller Grade vom Oberſten herab, zum Theile von Männern, die unter den Waffen ergraut, bürgt dafür, daß nach den Geſetzen des Herkommens, wie ſie dieſelben verſtanden, ihnen eine andere, als die wirklich ertheilte Antwort zu geben, nicht möglich war. Da wir zu Denjenigen gehören, die das Duell unbedingt verwerfen, und glauben, daß es andere, beſſere und wirkſamere Mittel gebe, Anſtand und gute Sitte unter den mittlern und höhern Klaſſen der Geſellſchaft zu ſchirmen, ſo können wir keinen Beruf fühlen, jene Entſcheidung näher zu beſprechen. Wir fragen nur, was hätte man geſagt, wenn ſie anders ausgefallen, wenn ſodann v. Haber von der ſichern Hand des Freiherrn v. Göler getroffen, gefallen

Unwillen erregt hatte, v. Werefkine zu dem Entſchluſſe beſtimmt worden, ſeine Beleidigungen gegen v. Göler zurückzunehmen und ſich der Sache durch ſchleunige Abreiſe zu entſchlagen. Von dem perſönlichen Zuſammentreffen des Freiherrn v. Göler mit v. Werefkine auf der Brücke zu Baden in der Nacht vom 1. auf den 2. September zwiſchen 12 und 1 Uhr und dem Auftritte, der dort ſtattgefunden und unmittelbar zur Verabredung und ſofort an dem jener Nacht folgenden Tage zum Vollzuge des unglücklichen Zweikampfes führte, erhielt die Lokalbehörde erſt zwiſchen 10 und 11 Uhr Nachricht, nachdem Werefkine mit ſeinen Begleitern (hiezu der Equipage des Herrn Moriz von Haber ſich bedienend) die Stadt ſchon verlaſſen hatte, um ſich auf den Kampfplatz zu begeben. Wohin er ſeine Richtung genommen, konnte aber nicht ſogleich ermittelt werden. Unter dieſen Umſtänden ſtanden der Lokalbehörde erhebliche Gründe zur Entſchuldigung zur Seite, obwohl es nicht zu billigen ſeyn mochte, daß ſie durch allzuweitgehende Rückſichten auf die Hospitalität des Badeortes ſich abhalten ließ, wegen des Anſchlages auf der Promenade, der, ganz unabhängig von den muthmaßlichen weitern Folgen, ſchon als eine Störung der öffentlichen Dinge anzuſehen war, außer der Abnahme der Plakate nicht auch in anderer Weiſe einzuſchreiten. Die höhere Behörde wurde aber von den Vorfällen, welche den Zweikampf zwiſchen v. Göler und v. Werefkine herbeiführte, erſt nach der unglücklichen Kataſtrophe unterrichtet.

Schwerer ſind die Beſchuldigungen, die man gegen die Behörden in Bezug auf ihr Benehmen in dem eingeleiteten Verfahren gegen Moriz v. Haber, ſodann auf die Art der Beſtattung der irdiſchen Hüllen der im Zweikampfe Gefallenen, und auf die tumultuariſchen Exceſſe vom 5. ſchleudert, um ihre Unpartheilichkeit in Zweifel zu ziehen, und ſie mit dem Verdachte einer Begünſtigung einer im Finſtern ſchleichenden, vielverzweigten Intrigue zu belaſten.

Herr v. Haber ſoll ohne alle Urſache eilf Tage lang im Verhaft gehalten, ohne zureichenden Grund die Unterſuchung ſeiner Papiere bis zum Jahre 1830 zurück vorgenommen und er ungebührlich dem Militärgerichte überliefert worden ſeyn. Daß das Obergericht nach eilf Tagen den Unterſuchungsarreſt aufhob, beweist nicht, daß es anfänglich an einem zureichenden Grund zur Verhaftung fehlte, da mittlerweile, was früher dunkel war und Verdacht erregen mochte, klarer geworden ſeyn konnte. Man wußte gleich anfänglich im Publikum, daß v. Haber den Beiſtand des Herrn v. Werefkine nachgeſucht, daß dieſer weiter gegangen war, als es die Natur ſeiner Stellung verlangte, daß er v. Göler ſchon, ehe ihn Haber in einer gedruckten Erklärung einen feigen und niederträchtigen Verläumder genannt, durch beleidigende Reden zur Herausforderung gereizt, ſofort den Anſchlag der Haber'ſchen Erklärung auf dem Promenadeplatz (mit Hülfe eines herbeigerufenen Küfers) unternommen und dabei die gröbſten Schmähungen gegen den Freiherrn v. Göler öffentlich ausgeſtoßen hatte.

Durch dieſe Schritte hatte v. Werefkine die Sache v. Haber's zu der ſeinigen gemacht; hatten ſie auch einen andern rechtswidrigen Zweck, nämlich Freiherrn v. Göler zu nöthigen, ſich zuerſt mit v. Haber zu ſchlagen, was vorausſichtlich bei der in der Mitte liegenden Erklärung des Offizierkorps nicht zu erreichen war, ſo drohten ſie nach den Begriffen des Standes, dem beide Theile angehörten, jedenfalls, — gleichviel früher oder ſpäter, — zu einem Zweikampf zwiſchen v. Göler und v. Werefkine zu führen. Das ſtattgehabte Duell ſtand daher in einem ganz nahen Zuſammenhange mit dem zwiſchen Freiherrn v. Göler und Moriz v. Haber entſtandenen Streite. Man wußte, daß Moriz v. Haber ſeine Erklärung vom 31. Auguſt Herrn v. Werefkine zum Druck und zur Bekanntmachung überlaſſen und damit das Mittel in die Hände gelegt hatte, deſſen Gebrauch Herrn v. Göler auf's Aeußerſte gegen ihn erbittern mußte, und dieſen auch wirklich zu den Schritten aufgereizt hatte, welche unmittelbar den Zweikampf herbeiführten; man wußte, daß v. Haber Herrn v. Werefkine und deſſen Begleitern ſeine Equipage zur Erreichung des Kampfplatzes überlaſſen; man wußte ferner, daß v. Haber durch die Beſtellung einer Fähre zur eventuellen Erleichterung der Flucht in Beziehung auf das vollzogene Duell auf eine Weiſe thätig war, die jedenfalls als entfernte Beihülfe oder Begünſtigung betrachtet werden konnte. Nach allen Umſtänden lag es aber dem Unterſuchungsrichter ob, zu ermitteln, ob ihm nichts Weiteres zur Laſt falle, was ihn als Anſtifter oder intellectuellen Gehülfen darſtellte, und dieſe Ermittelung lag im eigenen Intereſſe v. Haber's, in ſo ferne er ſich von ſolcher Schuld frei fühlte. Hierüber konnte in dem theilweiſe ſchriftlichen Verkehr zwiſchen v. Werefkine und v. Haber Aufſchluß gefunden werden, und daher mußte der Unterſuchungsrichter die Beſchlagnahme der Papiere verfügen, wie er auch nach allgemeinen Regeln, die dem Ermeſſen einen weiten Spielraum laſſen, die Verhaftung des Angeſchuldigten zu beſchließen ſich für befugt halten durfte. Bekanntlich ſind die Anſichten der Rechtsgelehrten, wie über die Beſtrafung der Duelle, auch über intellectuelle Theilnahme an Verbrechen und über die Grenzen zwiſchen dem, was dem Gebiete des Rechts oder lediglich dem Gebiete der Moral anheimfällt, ſehr ſchwankend, aber es lag in der Pflicht des Unterſuchungsrichters, zumal im Hinblicke auf zwei Menſchenleben, die als Opfer des Zweikampfs gefallen, nach der ſtrengſten Anſicht Alles ſo vollſtändig zu erheben, daß der urtheilende Richter ohne Weiteres ſeine Entſcheidung treffen konnte. Hat nun aber die Unterſuchung (welcher durch die Abreiſe mehrerer Fremden, die von dem ganzen Hergang der Sache näher unterrichtet ſeyn mußten, die Mittel zu weitern Erforſchungen entgingen) keinen zureichenden Beweis geliefert und ſelbſt jeden Verdacht der Anſtiftung beſeitigt: ſo folgt hieraus, wie geſagt, keineswegs die Illegalität des urſprünglich von dem competenten Unterſuchungsrichter verfügten Verhafts, und jedenfalls wäre keine materielle Verletzung übrig geblieben, da die Zeit des Arreſts Herrn v. Haber in die wegen zugeſicherter Bei-

hülfe ihm zuerkannte Gefängnißstrafe eingerechnet wurde. Was auswärtige Blätter aber von einer Illegalität bei der Untersuchung seiner Papiere gemeldet, ist die häßlichste Verläumdung, da die Siegelanlegung und die Untersuchung ausschließlich von dem competenten Richter vorgenommen und davon kein Blatt erhoben und zu den Akten genommen wurde, das nicht zur Sache gehörte.

Gleich gehässig, wie Alles, was fremde öffentliche Blätter von ungesetzlichem Verfahren in der gegen Moriz v. Haber eingeleiteten Untersuchung berichteten, sind auch ihre auf das Leichenbegängniß des Freiherrn v. Göler bezüglichen Berichte und Urtheile.

Wenn die feierliche Bestattung des Freiherrn v. Göler angeordnet wurde, so beobachtete man lediglich die seit lange bei dem Militär bestehenden Gebräuche, die auch in einem vor wenigen Jahren vorgekommenen ganz ähnlichen Falle ihre Geltung behauptet hatten, und wenn sich dabei die innigste Theilnahme des Publikums offenbarte, so zeigten sich hierin Gefühle wirksam, die in jedem rein menschlichen Gemüthe im Augenblicke der traurigen Katastrophe mächtiger seyn mußten, als der Widerwille und der Abscheu gegen den Zweikampf und den Bruch des Gesetzes.

In Folge von Aeußerungen Dritter über Vorfälle, hinter denen fast schon fünf Jahre liegen, in einen neuen Streit mit v. Haber verwickelt, — hatte v. Göler wenigstens den fremden Cavalier, mit dem er die nach beiden Seiten hin tödtlichen Schüsse gewechselt, bis zum Tage des öffentlichen Anschlags auf keine Weise persönlich gereizt oder verletzt. Wer wollte aber leugnen, daß in der unerhörten Beleidigung, die ihm durch den öffentlichen Anschlag der Haber'schen Erklärung und den dabei ausgestoßenen Worten widerfuhr, sowie in den, das ganze Offizierkorps, dessen Rath er einem Dritten gegenüber befolgte, verletzenden Aeußerungen seines Gegners nach den herrschenden Ansichten seines Standes nicht eine überwältigende psychologische Nöthigung zum Zweikampfe unter den schwersten Bedingungen lag? Konnte, — wäre er am Leben geblieben, — die Rache des Gesetzes nicht ausbleiben, so durfte, da es seine Stimme gegen Todte nicht mehr erhebt, die des natürlichen Gefühls, der billigen Beurtheilung menschlicher Schwächen und der durch den tragischen Vorfall erregten Theilnahme an dem Schmerze einer trauernden Familie und zahlreicher Freunde des Opfers eingewurzelter Vorurtheile wohl gehört werden. Diese Vorurtheile, die leider das ganze civilisirte Europa noch mit wilder Beharrlichkeit festhält, klage man an, aber nicht die warme Theilnahme an dem Loose eines seiner Opfer, noch weniger die Gesinnung, die ihm die letzte Ehre seines Standes in ungeschmälertem Maße gewährte, und durch deren Versagung den Schmerz eines edlen Vaters und seiner Angehörigen nicht schonungslos vermehrte. Jene Theilnahme gab sich allerdings in hohem Maße kund, in den zahlreichen Besuchen hiesiger Einwohner, welche die Leiche des ritterlichen, in voller Lebensblüthe von einem

tragiſchen Schickſal erreichten Mannes zu ſehen begehrten, ſo wie in dem in keiner Weiſe provocirten Anſchluſſe einer noch größeren Zahl von Perſonen aller Stände an den militäriſchen Leichenzug. Weder jene Beſuche, noch dieſe Begleitung, wozu ſich am Göler'ſchen Hauſe 500 bis 600 Bürger eingefunden hatten, war die Behörde zu verhindern berechtigt, noch weniger verpflichtet.

Die Leiche des andern gefallenen Opfers wurde aus guten Gründen nach Raſtatt gebracht und auf Anordnung der Freunde des Entſeelten in einem nicht nur anſtändigen, ſondern reich verzierten Lokale aufgeſtellt, zu welchem eine zahlreiche Menge hinſtrömte. Es war auch dieſem ritterlichen Manne, der ferne von ſeinem Heimathlande dem Leben entriſſen wurde, die feierliche, militäriſche Beſtattung zugedacht; ſie war bereits angeordnet: und unterblieb nur auf den ausdrücklichen, der einheimiſchen Behörde zugekommenen Wunſch Derer, die darüber zu beſtimmen hatten, und ſich auf das Erſuchen beſchränkten, daß zur Vornahme der Beſtattung nach dem Ritus der griechiſchen Kirche der zu Stuttgart wohnende Pope berufen werde, der auch ſofort hiezu eingeladen wurde. Da er aber zu erſcheinen verhindert war, ſo trat der katholiſche Geiſtliche der Stadt ein.

Nach dieſen hier offenkundigen Thatſachen mag man die Erzählungen rheiniſcher Blätter beurtheilen, wornach die badiſche Behörde den einen der Gefallenen in Parade aufgeſtellt, während man den andern kaum ein ehrliches Begräbniß gegönnt habe.

Was ſollen wir aber zu der Erzählung der Rhein- und Moſelzeitung ſagen, die einen Reiſenden in Baden den lauten Beifall für Herrn v. Göler's glücklichen Schuß vernehmen, und ſogleich die ungaſtliche, feindſelige Stadt, ihren Staub von den Füßen ſchüttelnd, wieder verlaſſen läßt? Nicht einer der Fremden, die zur Zeit der traurigen Kataſtrophe in Baden verweilten, wird auch nur aus einem Munde einen Beifallsruf ſolcher Rohheit vernommen haben. Hatte auch früher die Heftigkeit, womit der gaſtlich Aufgenommene gegen die Abmahnungen ſeiner Freunde eine fremde Sache zu der ſeinigen machte, und insbeſondere der Anſchlag auf der Promenade unter Einheimiſchen und Fremden allerdings lauten Tadel gefunden, ſo erregte dagegen ſein und ſeiner Familie tragiſches Schickſal die lebhafteſte Theilnahme und zollte man ſeinen edlern Eigenſchaften die vollſte Anerkennung!

Das ungaſtliche Baden! Sind es doch, wie uns dünkt, nur allzuweit gehende Rückſichten der Gaſtlichkeit, welche außer Hinwegnahme des Anſchlags weitere polizeiliche Einſchreitungen verſäumen laſſen konnten, die, wenn auch bei der Nähe der Gränze von drei Nachbarländern, nicht die Gefahr eines gleichen Erfolgs für die Betheiligten gänzlich beſeitigt, doch verhindert hätten, daß unſer gaſtlicher Boden der Schauplatz einer ſo ſchrecklichen Kataſtrophe geworden!

Wenden wir uns zu den Vorfällen, die in Karlsruhe der Kunde von dem traurigen Erfolge des Zweikampfes nachfolgten. Wie war es mög-

lich, daß in der Hauptſtadt des Landes, ganz nahe der Polizei, Angeſichts der bewaffneten Macht, das Eigenthum eines Bürgers mehrere Stunden lang der Zerſtörung des Pöbels freigeſtellt wurde? hörten wir fragen. Die Antwort der rheiniſchen und ſächſiſchen Blätter blieb nicht aus: Was geſchah, geſchah mit obrigkeitlicher Nachſicht — ja wiederholen wir das ausgeſprochene Wort: mit obrigkeitlicher Bewilligung, oder: die Behörde hat gewähren laſſen. Die Antwort ſetzt noch bei: Offiziere der Karlsruher Garniſon waren es aber, welche den Pöbelaufſtand leiteten.

In jener Frage ſchon liegt zwar eine Uebertreibung; aber auch wir fragen: wie waren die ſkandalöſen Exceſſe vom 5. September in Karlsruhe möglich? Uns ſcheint nach Allem, was bisher zu unſerer Kenntniß gekommen und die eingeleiteten Unterſuchungen herausgeſtellt haben, daß keine beſſere Antwort gegeben werden könne, als die: Was man kaum für möglich halten durfte, konnte geſchehen, gerade weil man es nicht für möglich hielt, wenigſtens nach allen Umſtänden nicht ahnen konnte. Es waren zwar unmittelbar nach jenem unglücklichen Ereigniſſe vom 2. September Beſorgniſſe vorhanden, welche ernſte Vorkehrungen zu erheiſchen ſchienen; aber man durfte ſie am Abend der Exceſſe aus guten Gründen als vollkommen beſeitigt erachten. Beides bedarf einer näheren Erläuterung. Man wußte, daß gegen Moriz v. Haber große Erbitterung im Publikum herrſche, als er am Morgen des 4. Septembers zu Karlsruhe erſchienen und Freiherr v. Göler am nämlichen Tage noch an ſeinen Wunden geſtorben war. Moriz v. Haber hatte im Hauſe ſeiner Brüder ſeine Wohnung, an deren Fenſter er geſehen wurde und an welchen der bevorſtehende Leichenzug vorüber gehen mußte.

Man durfte beſorgen, daß die Aufregung der Gemüther zu Verſuchen von Angriffen gegen die Perſon führe, welche der Gegenſtand jener noch durch grundloſe Gerüchte geſteigerten Erbitterung war. Der Polizeibehörde wurden auch von einem der Brüder des Herrn Moriz v. Haber über beſorgliche Gewaltthaten Mittheilung gemacht. Beſtimmte Anzeigen eines beabſichtigten Unternehmens lagen nicht vor. Aber der Behörde war jedenfalls Vorſicht geboten, die noch am Morgen des 5. Septembers von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog perſönlich dem Chef des Miniſteriums und von dieſem der Polizeibehörde dringend anempfohlen wurde. Die Lokalbehörde würde es auch an Maßregeln der Vorſicht für die folgende Abend- und Nachtzeit, die allein ſie erfordern konnte, nicht haben fehlen laſſen, wenn nicht noch an demſelben Tage von dem Gerichte die Verhaftung des Herrn Moriz v. Haber beſchloſſen und dem Polizeidirektor dieſer Beſchluß, und daß derſelbe ſofort vollzogen werden ſolle, amtlich bekannt geworden wäre. Die gerichtliche Maßregel ſchien in der That alle Beſorgniſſe zu zerſtreuen und das Bedürfniß außergewöhnlicher Vorkehrungen zu beſeitigen. Wer konnte zweifeln, daß jene Maßregel, welche die Perſon v. Haber's in vollkommen geſicherten Verwahr brachte, nicht die einzige Gefahr, welche die herrſchende Aufregung, nach ihrem offenkundigen, einzigen

Digitized by Google

Grunde beſorgen ließ, gänzlich beſeitige. Wer konnte erwarten, daß, wenn auch eine noch weit größere Erbitterung gegen die Perſon des Herrn Moriz v. Haber geherrſcht hätte, als die, welche die am meiſten gegen ihn Aufgetretenen hegen mochten, die Glut ſelbſt einer ſolchen gereizteren Leidenſchaft ſich in Gewaltthaten abzukühlen ſuchen werde, welche nur dritten, ganz unbetheiligten Perſonen verderblich werden konnten. Moriz v. Haber bewohnte, wie geſagt, eine Treppe hoch einige Zimmer im Hauſe ſeiner Brüder, die aber notoriſch Allem ganz fremd geblieben waren, was gegen ihn aufgereizt hatte. Nicht die entfernteſte Spur einer feindſeligen Stimmung gegen das Handelshaus bei deſſen Geſchäften Moriz nicht betheiligt iſt, noch gegen die Perſonen ſeiner Brüder hatte ſich je kund gegeben. Sie ſtanden vielmehr offenkundig in den zahlreichſten und freundlichſten Beziehungen zu den Einwohnern der Stadt. Nur weil unter dieſen Umſtänden unmöglich ſchien, daß gegen ſie oder ihr Eigenthum Gewaltthaten verſucht und verübt werden könnten, waren alſo von der Lokalbehörde keine außerordentlichen Vorkehrungen zur Sicherheit der Ruhe und Ordnung unter einer ſonſt ſo friedlichen und ruhigen Einwohnerſchaft getroffen, und namentlich die Militärbehörde nicht zur Bereithaltung einer verſtärkten Schutzwache eingeladen worden. Das Unglück wollte, daß die Verhaftung ſelbſt, welche alle Beſorgniſſe zu beſeitigen geeignet ſchien, die mehr als blos muthmaßlich mittelbare Veranlaſſung zu betrübenden Auftritten wurde.

Sie ward erſt bei einbrechender Dunkelheit vollzogen, zum Theil durch den eigenen Widerſtand des Verhafteten verzögert, und daher nicht frühe genug allgemein bekannt, um die Wirkung zu äußern, die man von ihrer Kundbarkeit mit Recht erwarten durfte. Es war gegen 7¾ Uhr, als eine Gerichtsperſon mit einem Polizeikommiſſär und vier Polizeidienern das v. Haber'ſche Haus betrat. Damals hatten ſich noch keine Gruppen vor dem Hauſe gebildet. Der Eintritt der Polizeimannſchaft in daſſelbe zog nun aber Neugierige herbei, deren Zahl ſich ſchnell vermehrte, da der milde und mondhelle Abend viele Einwohner, um ſich im Freien zu ergehen, auf die Straße gelockt hatte. Die nach und nach bis ungefähr 150 Perſonen angewachſene Menge verhielt ſich anfänglich ruhig, bald aber (von nahe 8¼ Uhr an) begann, während die Zahl der vor dem Hauſe Verweilenden ſich mehrte, lautes Schreien (Hepp, hepp! ꝛc. Jud' heraus!) und Pfeifen. Der auf der nahen Rathhauswache hörbare Lärmen veranlaßte den wachhabenden Offizier (ungefähr um 8 Uhr 20 Minuten) eine Patrouille von drei Mann auf den Platz zu ſenden, auf welchem ſich der Polizeidirektor ſeit 8 Uhr, anfänglich nur mit einem Polizeidiener befand. Nur die ſichere Erwartung, daß der Vollzug der Verhaftung v. Haber's, in deſſen Wohnung in dieſem Augenblick die Polizei noch verweilte, die lärmende Menge beruhigen und zerſtreuen werde, konnte ihn veranlaſſen, ſtatt ſogleich eine verſtärkte Hülfeſendung zu begehren, jene Patrouille zurückzuſchicken und dem Wachekommandanten durch einen Polizei-

diener ſagen zu laſſen, man ſolle ihm, ehe er es befehle, keine Patrouille mehr ſchicken. Er ſah ſeine Erwartung getäuſcht, als um 8½ Uhr der erſte Stein gegen die Fenſter des v. Haber'ſchen Hauſes geworfen wurde. Ermächtigt nach dem beſtehenden Garniſonsdienſtreglement die Wachekommandanten unmittelbar zur Hülfeleiſtung aufzufordern, verlangte der Polizeidirektor nunmehr augenblicklich den Beiſtand der nahen Rathhauswache, deren Befehlshaber auch ſogleich ſeine Mannſchaft, ſoweit ſie für die Bewachung des Rathhauſes, in deſſen Gefängniſſen ſich v. Haber verwahrt fand, und für die Begleitung des Nachtſignals entbehrt werden konnte, zur Verfügung ſtellte.

Ueber die vorſchriftsmäßige Stärke der Wache- und Patrouillenmannſchaft befand ſich der Polizeidirektor aber in einem Irrthum, der nur möglich war, weil während ſeiner Dienſtführung in der ſonſt ſo ruhigen Stadt das Bedürfniß ſtets unter ihrem reglementmäßigen Beſtande geblieben war. Die nach vergeblichem Bemühen, die geſtörte Ordnung herzuſtellen, von dorther begehrte weitere Hülfe konnte ihm daher nicht gewährt werden, und erſt als man ſich hiervon nach wiederholtem Begehren überzeugt hatte, erging ungefähr um 9 Uhr von der Civilbehörde die erſte Aufforderung zur Mitwirkung durch verſtärkte Militärmacht an die Militärbehörde oder den Stadtkommandanten. Dieſer erließ augenblicklich die nöthigen Befehle in die Kaſernen, zur ſchleunigen Entſendung des ſtets gerüſteten Reſerve- (Brand-) Piquets, ſodann zur Rüſtung und Abſendung weiterer Macht, und wies den bei ihm, wegen einſtweiliger verſtärkter Hülfe von den Wachen, erſchienenen Polizeikommiſſär an die Schloßwache, indem er gegen die Regel, welche die Entblößung des Schloſſes nicht geſtattet, dem Schloßwachekommandanten den Befehl ertheilte, die ganze poſtenfreie Mannſchaft unter Zurücklaſſung eines Unteroffiziers auf den Schauplatz des Tumults zu führen.

Zwiſchen den Augenblicken, da auf den erſten Steinwurf die Rathhauswache herbeigerufen wurde, und dem Moment, da nach der Entfernung der Stadtkommandantenwohnung bis zum Schloßwachthauſe und von dieſem bis zum v. Haber'ſchen Hauſe und nach den für die mündlichen Ausrichtungen und Anweiſungen erforderlichen wenigen Minuten, die Schloßwache, in Folge des erhaltenen Befehles, auf dem Platze erſcheinen konnte, — in dieſer, zwiſchen beiden Momenten liegenden Zeit, — gingen nun die Verheerungsſcenen in wilder Steigerung vor ſich.

Die nur aus vier Korporalen und vierzehn Soldaten beſtehende Mannſchaft drängte zwar anfänglich die werfenden Tumultuanten zurück und ſuchte ſodann in einer Linie, die ſie, der eine Poſten vom andern ungefähr vier Schritte entfernt, bildeten, das Haus zu ſchützen. Bald waren ſie aber in dieſer Stellung, zumal da ſie, hiezu nicht angewieſen, von ihren Waffen keinen Gebrauch machten, von der Menge durchbrochen. Der Haufen der Tumultuanten war beträchtlich angewachſen und um ſie hatte ſich eine noch weit größere Maſſe von Zuſchauern verſammelt. Sie war

durch eine Menge von Personen vermehrt, welche gerade das Theater verlassen und die der lärmende Tumult herbeigezogen hatte. Das dichte Gedränge von wohl nahe 1—2000 Menschen erschwerte ein kräftiges Einschreiten gegen die geringere Zahl von Tumultuanten. Die vereinzelte Stellung der vom Rathhause herbeigeführten Mannschaft schwächte ihre Wirksamkeit und mußte die Tumultuanten kühner machen. Verhaftete wurden wieder losgelassen oder im Gedränge befreit. Die Ruhestörer glaubten der Versicherung nicht, daß Moriz v. Haber, der durch das Thor des Hinterhauses abgeführt worden war, verhaftet sey, und steigerten sich in ihren Excessen, als der Zapfenstreich begann, und also bis zur Versammlung der Garnison in den Kasernen, zu ihrem auch nur theilweisen Ausrücken und zu ihrem Erscheinen auf dem Platze, voraussichtlich noch geraume Zeit verfließen mußte. Vergeblich bemühte sich der Polizeidirektor, die zerstreute Mannschaft zusammenzuziehen, um wenigstens den Haupteingang des Hauses zu schützen. Zahlreiche Artschläge suchten dessen solide Thüre zu zertrümmern, ohne jedoch ihr Ziel zu erreichen. Während ein Hagel von Steinen gegen Laden und Fenster längs der weit ausgedehnten Façade des Hauses geschleudert wurden, ward an der äußersten Seite des Gebäudes die schwache Thüre eines mit kostbaren Möbeln angefüllten Lokals erbrochen, was sich darin vorfand, zerschlagen, und durch das Eindringen einiger Tumultuanten auf einer andern Seite des Hauses, mittelst Ersteigen der Fensteröffnungen, die Kassen und Papiere bedroht. Sie rettete das besonnene Benehmen des aus eigenem Antrieb auf dem Platze erschienenen Stadtdirektors, dessen Aufforderung zur Hülfeleistung ein nicht im Dienstberuf anwesender Offizier und einige andere hiesige Einwohner folgten, und die eingedrungenen Tumultuanten aus dem Kassen- und Comptoirzimmer wieder entfernten.

Das Benehmen der Polizeibehörde bis zu diesem Abschnitte der stattgehabten Auftritte erscheint, obwohl ihr Vorstand während des Tumults persönlich keine Anstrengung und keine Gefahr scheute, die Ordnung herzustellen, nicht tadelfrei. Hegte sie auch, nachdem die Verhaftung Haber's beschlossen war, keine Besorgnisse, und unterließ sie deshalb selbst ihre eigene gesammte Mannschaft, von der kaum die Hälfte auf dem Platze war, vollständig bereit zu halten, so war ihr doch schon um 8¼ Uhr, als sich bereits eine zahlreiche Menge an dem Haber'schen Hause versammelt und ein lautes, für einen Theil der hiesigen Einwohner höchst beleidigendes und bedrohliches Geschrei erhoben hatte, Veranlassung gegeben, sogleich ernster einzuschreiten und sich genügender militärischer Hülfe zu versichern. Noch dringender erschien diese Vorsorge, als der erste Steinwurf gefallen war. Hat sie auch, als die Linien der von der Rathhauswache herangekommenen Mannschaft durchbrochen waren, sich bemüht, sie zum Schutze des Hauptthors, dessen Stärke allein dem Angriff widerstand, zu sammeln, so hat sie dagegen unterlassen, was doch wohl schon bei dem ersten Erscheinen dieser Wache hätte geschehen können, nämlich an der Spitze der-

ſelben, unter Bedrohung mit dem Gebrauche des Bajonets, eine öffentliche Aufforderung an die Menge zum Auseinandergehen auszuſprechen oder die Aufruhrakte zu verleſen. Der moraliſche Effekt eines ſolchen Schritts auf die zahlreichen Zuſchauer, die bei ihrem fernern Verweilen nicht mehr zu ſchonen waren, würde, ſo wenig zahlreich die vorhandene Macht auch war, doch ſchwerlich ausgeblieben ſeyn; dann würde aber ein wirkliches Einſchreiten gegen die geringe Zahl der beharrlichern und kühnen Tumultuanten ſehr erleichtert worden ſeyn.

Wir vermochten dieſe Bemerkungen nicht zu unterdrücken, ſo gerne wir nochmals anerkennen, daß der Vorſtand der Polizeibehörde es an perſönlichem Muthe nicht fehlen ließ, und nur ein zu lange gehegtes Vertrauen auf die Friedlichkeit aller Klaſſen der hieſigen Einwohnerſchaft, und auf den Effekt des Kundwerdens der vollzogenen Verhaftung, ſo wie die allzu beharrlich feſtgehaltene Abſicht, alle Aufſehen erregenden Maaßregeln zu vermeiden, ihm eine Ueberraſchung bereiteten, die ihn die vollkommene rechte Haltung nicht finden ließ. Gegen den leiſeſten Verdacht einer abſichtlichen Verſäumniß ſchützt ihn aber ſchon ein Blick auf ſein ganzes Leben und auf die freundlichen Beziehungen, in denen er zu den Betheiligten ſtand. Auch erkennen wir endlich noch an, daß es weit leichter iſt, hintenher das rechte Verfahren zu finden, als in einem Augenblick der Ueberraſchung, die leicht die gehörige Beſonnenheit verlieren macht.

Wir kehren zu der Erzählung der Thatſache zurück.

Als die Mannſchaft der etwas entfernten Schloßwache im beſchleunigten Geſchwindſchritte um 9¼ Uhr herangekommen war, gelang es zwar in Folge der zweckmäßigen Anordnungen des kommandirenden Offiziers, der die zerſtreute Mannſchaft der Rathhauswache mit der ſeinigen vereinigte, das Haus gegen ein Eindringen in ſeine weiten Räume von allen Seiten und insbeſondere die Kaſſen- und Comptoirzimmer zu ſchützen, nur vermochte man nicht, mit der geringen Zahl ſeiner Untergebenen die Menge genugſam zurückzudrängen und das noch aus der Ferne fortdauernde Einwerfen von Fenſtern zu verhindern. Zu dem Gebrauch der Waffen gegen die erhitzte Menge ſchritt man auch jetzt nicht, weil man Menſchenleben zu opfern, nur um noch einige Fenſter zu retten, nicht Gefahr laufen wollte.

Ungefähr um 9½ Uhr kam aus den entlegenen Kaſernen die erſte Hülfe in dem verſtärkten Reſervepiquet der Infanterie und dem Kavallerie-reſervepiquet an, und faſt gleichzeitig erſchien der Stadtkommandant auf dem Platze, ſogleich wirkſam einſchreitend. Nun war es möglich, die Maſſe der Tumultuanten und Zuſchauer auf größere Entfernung vom Hauſe zurückzuhalten und allen weitern Exceſſen vorzubeugen. Nur reichte die anweſende Macht noch nicht hin, die Straßen ohne ernſtlichen Gebrauch der Waffen zu ſäubern.

Wenn beträchtlichere Abtheilungen der Garniſon nicht früher als bis gegen 10 Uhr herankamen, ſo war dies die natürliche Folge des Mangels einer der Militärbehörde rechtzeitig gegebenen Veranlaſſung zur Vorbe-

Digitized by Google

reitung eines außerordentlichen Beistands für den Augenblick, da man dessen bedurfte. Man weiß übrigens, daß das Generalkommando selbst schon auf die erste außeramtlich erlangte Kunde von der eingetretenen Ruhestörung zur schleunigen Vorbereitung genügender außerordentlicher Hülfe, ohne eine amtliche Aufforderung abzuwarten, augenblicklich angemessene Befehle an das Stadtkommando erlassen hat, dem mittlerweile auch die Requisition der Civilbehörden in dem kürzesten Wege zugekommen war. Aber die Wohnung des Stadtkommandanten liegt 850 Schritte von der Kaserne, diese 720 Schritte von dem Haber'schen Hause entfernt, und man entsendet keine militärische Macht in ungeordneten Massen und ohne ihre Führer, die im Augenblick des Tumults in der ganzen Stadt zerstreut waren und die man, um sie für das schnell kombinirte Bataillon zusammen zu bringen, in zerstreuten Gasthöfen und Wohnungen aufsuchen lassen mußte, indem man zugleich in der Kaserne den Generalmarsch schlagen ließ.

Das Benehmen des Militärs zu verdächtigen, wurde ein falsches Gerücht und eine vorgekommene Irregularität im militärischen Dienste benutzt.

Nach jenem Gerüchte sollte die Mannschaft des ausgerückten kombinirten Bataillons vor ihrem Abmarsche zum Wechseln ihrer Beinkleider angewiesen worden seyn. Daß dies nicht geschah, geht schon daraus hervor, daß einige Kompagnien in weißen, andere in blauen Beinkleidern auf dem Platze ankamen. Obgleich nämlich die Mannschaft einiger in ihren Kompagniezimmern zur Rüstung für den Ausmarsch versammelten Kompagnien, in der irrigen Meinung, daß die für den Garnisonsdienst vorgeschriebene Bekleidung auch für ein nächtliches Ausrücken gelte, in weißen Beinkleidern bei der Aufstellung des Bataillons erschienen waren, wurde ohne Weiteres der Abmarsch angeordnet.

Die berührte Irregularität bestand in der veränderten Richtung, welche nach dem Beginnen des Tumults der Zapfenstreich einschlug. Die einfache Darstellung dieser Thatsache, wie sie sich nach der hierüber eingeleiteten Untersuchung herausstellte, genügt, um jeder böswilligen Deutung des Vorganges zu begegnen und zu zeigen, wie es sich nur um eine zwar unbefugte, aber wohlgemeinte Abweichung von bestehender Vorschrift handelte. Der zugführende Bataillonstambour hatte von dem wachehabenden Offizier keine Weisung erhalten können und, den gewöhnlichen Weg, der von der Hauptwache auf der Hauptstraße nach der Kaserne führt, bereits eingeschlagen, als der Regimentstambour ihm begegnete und bedeutete, er solle, da er auf der Hauptstraße nicht durchkomme, seine Richtung nach der (auf kurze Entfernung von ihr parallel laufenden) Seitenstraße nehmen. Der wachehabende Offizier, dem der Regimentstambour sofort Meldung machte, gab nur, weil er außer Stand war, die Bedeckung zu verstärken, indem alle disponible Mannschaft schon entsendet war, seine Genehmigung. Offenbar würde für den Zweck der Versammlung der Garnison in der Kaserne durch Erzwingung des Durchgangs auf dem kaum kürzern Wege durch die Hauptstraße jedenfalls Zeit verloren worden

seyn; aber die Zweckmäßigkeit des gewagten Schrittes konnte die Betheiligten gegen die zur Aufrechthaltung militärischer Ordnung über sie bereits verhängte Strafe nicht schützen. Jedenfalls fällt daher dieser unbedeutende Vorfall den Behörden nicht zur Last. Der wachehabende Offizier, der, was von ihm nicht angeordnet worden, nachträglich billigte, war derselbe, welcher beim Beginnen des Tumults der Polizeibehörde aus eigenem Antrieb eine Patrouille zugesendet hatte. Da man mit dem Beginnen des Zapfenstreichs die Kühnheit der Tumultuanten wachsen sah, so glaubte man, daß der berührte Vorfall die moralische Wirkung einer Ermuthigung der Ruhestörer geäußert habe. Hätte ein solcher Einfluß stattgefunden, so würde man nur einen unglücklichen Zufall zu beklagen haben; aber näher scheint uns die Erklärung zu liegen, welche die gesteigerte Kühnheit der Tumultuanten ihrer mit jedem Augenblicke wachsenden Zahl und ihrem durch das Vernehmen des Zapfenstreichs angeregten Bestreben zuschreibt, die Zeit, welche bis zur Versammlung der Garnison und bis zur Ankunft einer stärkern Militärmacht verstreichen mußte, für ihre strafbaren Zwecke eilig zu benutzen.

Es ist kein Zweifel, daß, wenn nur eine Stunde oder halbe Stunde früher militärische Hülfe vorbereitet, nur die nahe Hauptwache mit weniger Mannschaft verstärkt und herbeigerufen worden, der Tumult in jedem seiner Stadien augenblicklich hätte unterdrückt und jeder weitere Exceß verhütet werden können. Die Militärbehörde ist aber durch notorische Thatsachen gegen jeden Vorwurf gesichert. Sie hat, wie gesagt, nur auf ergehende Aufforderung der Civilbehörde zu rüsten und zu handeln. Notorisch ist aber, daß ihr bis zum Ablauf von nahe drei Viertelstunden nach dem ersten Beginne des Tumults keine Art von Aufforderung zugekommen ist, und daß sie augenblicklich den ergangenen Requisitionen entsprochen hat. Daß die verlangte Hülfe nach ertheilten Befehlen früher hätte eintreffen können, ist leicht zu sagen, aber in keiner Weise eine vermeintliche Verzögerung nachzuweisen. Wäre eine solche, was man nicht behaupten kann, auch eingetreten, so würde sie jedenfalls der anordnenden Behörde nicht zur Last fallen, da die Raschheit der Aufstellung und Bewegung eines vielgegliederten Ganzen zuletzt bis zu einem gewissen Maße immer von dem Grade des Eifers, der die untergeordneten Glieder beherrscht, abhängig bleibt. Die erste Hülfe insbesondere, welche in den gerüsteten Reservepiquets mit einiger Verstärkung aus den Kasernen entsendet wurde und allen weitern Excessen vorbeugte, traf so schnell ein, als es die Zurücklegung des Weges von dem Kommandantenhaus bis zur Kaserne und von dieser zurück bis zum Schauplatze des Tumults, und das Zeitbedürfniß von wenigen Minuten zur Aufstellung und Verstärkung des Piquets gestattete.

Ebensowenig, wie die im Dienste aufgetretenen militärischen Befehlshaber, trifft andere Angehörige des Offizierkorps irgend ein Vorwurf. Daß Offiziere der Karlsruher Garnison den Pöbelaufstand geleitet, die

Digitized by Google

Theilnehmer dazu angeregt und disciplinirt, iſt die ſchändlichſte Verleumdung, die je ein cenſirtes deutſches Blatt beſudelt hat. Es genügte den Korreſpondenten, die ſie verbreiteten, zu wiſſen, daß Bruder und Schwager eines Mannes, gegen den man dem Offizierskorps eine Erbitterung zuſchrieb, durch Exceſſe in ihrem Eigenthum beſchädigt, ihre Frauen und Kinder durch furchtbaren Tumult und ſchwere Gefahr geängſtigt worden ſind, um öffentlich vor ganz Deutſchland die Angehörigen dieſes Korps der Anſtiftung und Leitung dieſer Exceſſe zu beſchuldigen. Sie fragen nicht nach irgend einer nähern Anzeige, ſie fragen nicht einmal im Allgemeinen, ob und welche Offiziere ſich unter dem Korps befinden, von denen man nach ihrem bekannten moraliſchen Charakter ſich einer ſolchen Handlungsweiſe aus ſolchen Motiven verſehen könne. Solche Frage, die man billig ſtellt, ehe man auf jene Weiſe ſchließt, wird zu ſtellen nur Der ſo leicht vergeſſen, welcher gerne Andere nach ſich ſelbſt beurtheilt und zu jeder Schlechtigkeit bereit iſt, wozu ihm ſeine gemeine Geſinnung irgend ein auch noch ſo niedriges Motiv leiht.

Jene freche, auch nicht durch die geringſte Anzeige unterſtützte Beſchuldigung (die übrigens das Korps, welchem Göler angehörte, und welches das ſogenannte Ehrengericht bildete, nicht berührt, da es am 5. Karlsruhe ſchon mehrere Tage verlaſſen hatte) bedarf keines weiteren Wortes zu ihrer Widerlegung.

Aber daß *überhaupt* die Unterſuchung nicht die leiſeſte Spur eines der Gewaltthat vorausgegangenen Komplots, irgend einer Art vorgängigen Verabredung oder Aufreizung lieferte, können wir nicht unbemerkt laſſen. Nicht einer der vielen Theilnehmer hat durch ſeine Ausſagen, keine einzige der vermittelten Thatumſtände hat durch ihre Beſchaffenheit in jener Beziehung den leiſeſten Verdacht erregt. Mit einer an Gewißheit gränzenden Wahrſcheinlichkeit kann man behaupten, daß nur die Verhaftung v. Haber's die zufällige Veranlaſſung zu einer plötzlich aufwallenden Aeußerung der herrſchenden Aufregung gab, indem ſie die Urſache der Verſammlung einer großen Volksmenge wurde, die in ſolcher aufgeregten Stimmung überall leichter zu Exceſſen hingeriſſen wird. Vom Schreien und Rufen kam es zum erſten Steinwurf, der ungeahndet blieb, weil es der anweſenden Autorität an Hülfsmitteln zum unverzüglichen Einſchreiten fehlte. Was vielleicht unſtrafbarer Muthwillen begonnen hatte, führte gemeine Rohheit in raſcher That ſich ſteigernd weiter. Daß aber ſelbſt die Kühnſten nur aus plötzlichem Entſchluſſe handelten, geht daraus hervor, daß die gegen das Haus Anſtürmenden nicht mit Aexten bewaffnet erſchienen waren, ſondern ſie erſt herbeiholten, und dieſe gefährlichen Angriffe wenigſtens erſt im ſpätern Verlaufe der Exceſſe gewagt wurden.

Sind aber Ereigniſſe, wie wir ſie hier erlebt, *überhaupt* unerhört? Haben nicht häufig ähnliche und weit gröbere in Städten ſtattgefunden, die weit zahlreichere Garniſonen und eine in Bewältigung von Tumulten weit geübtere Polizei und öffentliche Macht beſitzen? Gerade weil das Geſchehene *hier* unerhört und bei der ſonſt ſo ruhigen und

Digitized by Google

friedlichen Stimmung der Bevölkerung kaum für möglich zu halten war, dürfte es auch unsern Behörden um so weniger zum Vorwurf gereichen, wenn sie in der Art von Thätigkeit, wozu sie leider am 5. berufen wurden, noch keine ausgezeichnete Geschicklichkeit erlangt hatten. Zur Schande würde es allerdings der ganzen Einwohnerschaft gereichen, wenn wahr wäre, was öffentliche Blätter berichtet, daß man hier ohne Gefahr für seine Person keinen Tadel über die verübten Gewaltthaten auszusprechen wagen dürfte. Die beste Widerlegung waren hier die Worte, welche ein würdiger Geistlicher über die traurigen Vorfälle öffentlich vor Tausenden aussprach. Laut und vielfach hörte man in der Mitte der hiesigen Einwohnerschaft, in ihrer unverhehlten Entrüstung über den Vorfall selbst den Wunsch äußern, die höchste Behörde möchte augenblicklich, ohne alle vorgängige Untersuchung, blos im Hinblicke auf die Thatsache der Excesse, ihren Unwillen hierüber durch eine energische Maßregel gegen Alle, welche durch ihre amtliche Stellung zur unmittelbaren Wirksamkeit für Erhaltung der Ordnung berufen waren, an den Tag legen. Eine soche Maßregel konnte allerdings die öffentliche Meinung schneller versöhnen, sie würde aber nur der Politik, nicht der Gerechtigkeit entsprochen haben, die nicht ohne alle vorgängige Untersuchung einschreitet und der Politik kein Opfer schuldig ist. Was sich gebührt, wird nicht ausbleiben, nicht die Ahndung etwaiger Saumsal oder eines nicht entschuldbaren Mangels an Voraussicht oder Energie von Seite der Träger der öffentlichen Macht, nicht die Bestrafung der Urheber und Theilnehmer der Excesse, nach der Strenge der Gesetze.

Wir haben aber aus offenkundigen Thatsachen gesucht, wie, was geschehen, jedesfalls ohne grobes Verschulden oder gar absichtliche Versäumniß irgend einer Behörde sich zutragen konnte. Eine solche Nachweisung kann den peinlichen Eindruck nicht schwächen, den jene Ereignisse an sich hervorgerufen, nicht den Abscheu gegen die Zerstörungsscene, nicht die tiefste Entrüstung über die schmählichen Demonstrationen gegen unsere israelitischen Mitbürger. Wir weisen keine Aeußerung des Unwillens hierüber zurück, aber zurückweisen wollten wir eine Reihe gehäßiger Beschuldigung öffentlicher Blätter, welche unsere socialen Zustände und das Wirken wie die Gesinnungen der Behörden in hämischer Weise verdächtigten, vor Allem mit aller Indignation den wahrhaft furchtbaren Gedanken, daß die, welche durch Amt, Pflicht und Gewissen die öffentliche Ordnung zu schützen und zu erhalten berufen sind, ihrer schreienden Verhöhnung durch offene Gewaltthat eine stille, innere Zustimmung gewähren könnten, zurückweisen alle jene perfide Insinuationen, welche nur eine erfinderische Bosheit an ohnehin nicht genug zu beklagende Vorfälle zu knüpfen vermochte, und die jeden Patrioten, dem die Ehre seines Landes und seiner Regierung am Herzen liegt, auf's tiefste verletzen mußten. Indem wir das ganze Gewebe jener Insinuationen zu zerreißen unternahmen, folgten wir einem uns vielfach ausgesprochenen Wunsche.

Digitized by Google

Nachtrag.

Das Duell und Sarachaga's Ende.

Vorstehende Blätter, von Sarachaga selbst aufgesetzt und nur wenig verändert, wie es Rücksichten, Billigkeit und das tragische Ende des Verfassers erheischten, wurden uns zum Verlag übergeben. Der Druck der ersten Bogen war schon vollendet, wir sollten auf Sarachaga's Verlangen bis nach dem Resultate seines vorhabenden Duells mit der Herausgabe es anstehn lassen. Da kam uns die Nachricht von dem unglücklichen Ausgange jenes Duells. Ein Freund des Verewigten, der als Augenzeuge dem blutigen Kampfe beigewohnt hatte, theilte uns den ganzen Verlauf und die demselben vorangegangenen Ereignisse mit, die wir, von der Ehrenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit des Berichterstatters vollkommen überzeugt, den Lesern hier wiedergeben. Wir lassen unsern Gewährsmann selbst sprechen:

Die Sekundanten des Herrn v. Haber, Th... u. A... erschienen am 7. oder 8. December, und nachdem wir in einer längern Debatte über die Details des Duells aufs Bestimmteste uns vereinigt hatten — welche Bedingungen sich später aus dem Duelle selbst ergeben werden, da sie pünktlich eingehalten wurden — entfernten sie sich mit der Versicherung über den Ort und den Tag der Zusammenkunft in kürzester Frist die maßgebenden Bedingungen mittheilen zu wollen. Da mir der ungefähre Platz des Rendezvous bekannt war, von wo aus erst der eigentliche Kampfplatz durch auf der Stelle Statt findende Uebereinkunft vermittelt werden sollte, so begab ich mich etwas früher, als die definitiven Entscheidungen eingetroffen waren,

dorthin, um das Terrain zu bestimmen. Nachdem ich ein solches auf dem jenseitigen Ufer des Rheins aufgefunden hatte, welches mir für jeden Ausgang des Duells die größte Sicherheit zu gewähren schien, kehrte ich zurück und schon am andern Tag erhielt ich die definitive Bestimmung auf Mittwoch um 11 Uhr an dem näher bezeichneten Orte mit den Betheiligten zu erscheinen.

Mein Wunsch, die Gegner auf den nicht weit vom Rendezvous von mir ausgesuchten Kampfplatz zu bestimmen, scheiterte an der Bestimmtheit, womit sie erklärten, anderswo, als in der unmittelbaren Nähe des Rendezvous sich nicht zu schlagen. Hauptmann K... und ich verließen die Herrn mit der Versicherung, Herrn v. Sarachaga, welcher erst denselben Morgen von Karlsruhe abgereist war und den wir vom jenseitigen Ufer des Rheins ankommend erwarteten, zu dem bezeichneten Ort hinzugeleiten. In Eile begaben Hauptmann K... und ich uns nach der Stelle, wo wir einer sichern Verabredung zufolge den Herrn v. Sarachaga erwarten zu dürfen glaubten. Leider jedoch verfehlten wir uns: die Unkenntniß des Terrains, ein dicker Nebel, der die Ufer des Rheins und besonders seine Stromfläche bedeckte, Mißverständnisse über den Punkt, wo Sarachaga die Eisenbahn zu verlassen habe (was sich nachträglich herausstellte), verursachten sowohl ihm und seinen Sekundanten als auch der Gegenpartei die peinlichste Lage. Diese erwartete jeden Augenblick den Gegner eintreffen zu sehen, Jene erwarteten mit größter Ungeduld den Freund, dessen Ausbleiben sie sich nicht erklären konnten. Alle Bemühungen sich zu finden und sich zu vereinigen, schienen wie durch einen Zauber vereitelt und wir sahen uns am späten Abend, — erschöpft an Leib und Seele, gedrückt durch die unangenehme Gewißheit unseren Duellanten, von dem wir jedoch überzeugt waren, daß ihn nur außer seinem Willen und seiner Macht liegende Gründe abhalten konnten, nicht zur Stelle schaffen zu können; — genöthigt zu dem ersten Rendezvous zurückzukehren und die Erfolglosigkeit unserer Bemühungen auseinander zu setzen. Es entspann sich jetzt eine Debatte, die glücklicher Weise durch die Ankunft eines Reiters, der auf Sarachaga's dringliche Auf-

Digitized by Google

forderung so stark geritten war, daß sein Pferd zusammenstürzte — beendet ward. Wir wußten nun, wo Sarachaga sich befand, der sich jedes Vorgreifen in seiner Rolle nachdrücklichst verbat. Wir konnten nun das Duell für den andern Tag mit voller Gewißheit bestimmen. Am Abend erfuhren wir in Mannheim, wie Sarachaga am andern Ufer des Rheins fruchtlos umhergelaufen sey, wie vielseitige Hindernisse, Mißverständnisse u. s. w. sein Erscheinen am bestimmten Orte verhindert hatten.

Andern Tags (14. December) begegneten sich gegen 11 Uhr die Parteien auf dem bezeichneten Platze. Herr v. Haber und seine Sekundanten behaupteten das Terrain genau zu kennen, deßhalb beschlossen wir ihnen in einiger Entfernung nachzufolgen, um so mehr, als uns daran liegen mußte, den Irrthum von gestern wieder gut zu machen. Nach einer ungefähr einstündigen Fahrt jenseits des Rheins ließ Herr v. Haber von der Chaussee abbiegen; wohl 2000 Schritte von derselben entfernt ward in einem tief gelegenen, spärlich mit Weiden besetzten Grunde ein Platz aufgefunden, auf welchem der Kampf Statt fand. Die Forderung, nach vorher von den Sekundanten beider Parteien festgesetzter Convention, lautete auf Barrière: fünfzehn Schritte und auf jeder Seite fünf weitere Schritte, welche die Combattanten durchschreiten durften. Jeder Duellant erhielt zwei geladene Pistolen, die er nach eigener Wahl mitbrachte und die unter den Augen der Sekundanten geladen wurden. Hätte von diesen vier Schüssen keiner getroffen, so wäre von Neuem geladen worden. Laut der Convention durfte ein Duellant, der zusammenstürzte, ferner nicht mehr schießen, und auf einen solchen nicht ferner geschossen werden. Palletots und Mäntel, die auf den Boden gelegt wurden, bezeichneten die Mensuren (den Standpunkt der beiden Duellanten), quer über den Boden gelegte Stöcke, an denen Taschentücher befestigt worden, die Barrièren (die Endpunkte der fünfzehn Schritte, **die in keinem Falle von den Gegnern überschritten werden durften).**

Die beiden Duellanten traten jetzt an und ich muß hier bemerken, daß mir für das Schicksal Sarachaga's, der vorher so ruhig war, bange wurde; das persönliche Zusammentreffen

mit Herrn v. Haber entflammte ſeine Leidenſchaftlichkeit dermaßen, daß ich beſorgt wurde, die ſo oft an ſeiner Hand bewunderte Geſchicklichkeit möchte ihn jetzt verlaſſen. — Der eine Sekundant, der nach der Uebereinkunft das Duell commandirte, ließ die Frage ergehen, ob die Herren bereit ſeyen. Die Antwort von beiden Seiten lautete: Ja! — aus Sarachaga's Munde mehr ein wilder Schrei, als eine ruhige Antwort, was noch mehr die Befürchtung, die ich früher äußerte, beſtätigte. Auf das Commando: ſpannen Sie die Hahnen! ſpannte Jeder den Hahn des Piſtols, deſſen er ſich zuerſt bedienen wollte, und ſtellte ſich, die Mündung nach oben gerichtet, zum Schuß fertig hin. Nach einer ziemlich beträchtlichen Pauſe ward das Commando: Feuer! gegeben. Beide Piſtolen ſenkten ſich in die Viſirlinie: Sarachaga ſchoß zuerſt, unmittelbar darauf folgte der Schuß des Herrn v. Haber. Beide fehlten, letzterer zerſplitterte ſogar den fünf Schritte vor Sarachaga auf dem Boden liegenden Stock, der die Barrière bezeichnete. Hierauf ſahen ſich die Gegner einen Augenblick in ruhiger Haltung an, als ob Jeder den Fall des Andern erwarte. Darauf griff Sarachaga zum zweiten Piſtol und ihm nach in haſtiger Eile that Haber daſſelbe: ſie ſpannten raſch die Hahnen, legten ſich in's Feuer, nach kurzem Zielen ſchoß wiederum Sarachaga zuerſt und fehlte zum zweiten Male. Herr v. Haber blieb auf der Barrière, zielte ruhig und ſicher während einiger Sekunden, ſchoß — und wir hatten nur Zeit von unſern Plätzen aus Herr v. Sarachaga ſterbend in unſern Armen aufzunehmen! Kein Laut entfloh dem tödtlich Getroffenen, mit dem unglücklichen Schuß endete ſein Bewußtſein wie ſein Leben. Die Kugel war in den rechten Oberarm gedrungen, hatte denſelben zerſplittert, und durch die Achſelhöhle ſich einen Weg tief in die Bruſt gebahnt.

Kaum hatten die Gegner ſich von dieſem Endreſultate überzeugt, ſo offrirte mir Herr A..., Secundant des Herrn v. Haber, ſeine Hülfe, inſofern er deren zu leiſten im Stande ſei, und ſtellte mir die Equipage des Herrn v. Haber zur Diſpoſition, welches höfliche Anerbieten ich jedoch ablehnte. Ferner ſprach Herr A... „der Tod macht Alles quitt, wenn Herr v. Sarachaga noch Beſinnung genug hat einen Ver-

söhnungsversuch von Herrn v. Haber entgegenzunehmen, so ist dieser bereit," worauf ich ihm entgegnete: „es ist zu spät, Herr v. Sarachaga hat geendet, auch würde von einer Versöhnung nicht wohl die Rede sein können; reisen Sie, meine Herrn, und machen Sie, daß Sie das Weite gewinnen!" Hierauf entfernten sich die Herrn.

Der Leichnam des Gefallenen wurde sogleich nach Mannheim gebracht und Einer seiner Freunde eilte nach Karlsruhe, um die Anstalten zum Begräbniß zu treffen. Gründe höherer Politik mochten jedoch die höchsten Behörden veranlassen die letzte Bitte des Verstorbenen, in Karlsruhe an der Seite seines theuren Freundes Julius v. Göler beerdigt zu werden, abzuschlagen.

Schließlich einige Worte von Sarachaga's Hand, die man in seinem Nachlasse fand und die er vor der Abreise zum verhängnißvollen Duell aufsetzte:

„Ich traf noch alle Anordnungen für den Fall meines Todes und stehe nun gerüstet zu diesem Kampfe da, erkläre aber nochmals feierlichst, daß ich ihn nicht hervorgerufen, um persönliche Rücksichten oder etwaige, mir völlig unbekannte Absichten Anderer zu fördern, auch nicht weil ich beleidigt worden bin, denn Herr Moriz v. Haber kann mich nicht beleidigen, oder um meinen Freund zu rächen: sondern weil ich kein anderes Mittel sehe, dieser Sache ein Ende zu machen, und weil ich Baden, das mir eine zweite Heimath geworden, das Land, welches ich nach Spanien am meisten liebe, von einem Menschen befreien wollte, der ihm zur Geißel geworden ist."

„Möge nun der Himmel nach seiner Weisheit entscheiden, ich unterwerfe mich in Demuth seinem Willen!"

Herr Georg von Sarachaga-Uria hinterläßt in Bilbao, wo er gewöhnlich wohnte, eine Wittwe, eine geborne Prinzessin von Labanoff Rostoff, aus einer der ersten russischen Fürstenfamilien, und zwei Kinder, eine Tochter Esperanza und einen Sohn Aleris. Ein zweiter Sohn ist ihm kürzlich im

Tode vorangegangen. Georg v. Sarachaga zählte erst einunddreißig Jahre. Er war der Sohn eines längst verstorbenen spanischen Edelmannes, dessen Wittwe während der französisch-spanischen Feldzüge den mit dem badischen Truppencorps in Spanien anwesenden badischen Offizier von Lassolaye (jetzigen General und Chef der Artillerie) heirathete. So kam Georg v. Sarachaga mit noch zwei andern Brüdern nach Baden, wo er aus Liebhaberei unter das Militair trat, und als Oberlieutenant à la suite bei der Cavallerie kurz vor seinem unglücklichen Duell seinen Abschied nahm.

Digitized by Google

Kritik

der

socialen Reformen Frankreichs

und

ihrer Folgen.

Vortrag

von

Dr. Fr. Wilh. Stahl,

Professor an der Universität Erlangen, Ritter des k. pr. rothen Adlerordens IV.

Erlangen,

Verlag von Theodor Bläsing.

1848.

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY University of MICHIGAN

Digitized by Google

Digitized by Google

12

Kritik

der

socialen Reformen Frankreichs

und

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

ihrer Folgen.

Vortrag

von

Dr. Fr. Wilh. Stahl,

Professor an der Universität Erlangen, Ritter des k. pr. rothen Adlerordens IV.

Erlangen,

Verlag von Theodor Bläsing.

1848.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Vorrede.

Das Interesse unserer Stadt an den Ereignissen in Frankreich ist ein doppeltes. Wir nehmen mit den Bürgern aller unserer Schwesterstädte den herzlichsten Antheil an dem, was unser theures Vaterland berührt, und werden mit unsrer Beihülfe eilen, wann und wo es nothwendig ist. — Auf die Industrie hingewiesen können wir von den Arbeiterbewegungen in Paris, dem kühnen Versuch zu allgemeiner Reform im Gewerbewesen unsere Aufmerksamkeit nicht abziehen. Wir müssen trachten, jeder wahren Verbesserung des Arbeiterlooses bei uns Thür und Thor zu öffnen, um einem gewaltsamen Durchbruch mit allen seinen Gefahren zuvorzukommen; aber wir müssen auch verkehrten Ansichten und dem Drang nach vermeintlichen Verbesserungen begegnen. Endlich ist für uns auch die Erhaltung der Ordnung und Sicherung die unentbehrlichste Bedingung der Existenz; Handel und Gewerbe gedeihen blos mit ihr. —

Mit dem Wunsche, allem dem zu genügen, ersuchten wir unser Ehrenmitglied, Herrn Professor Dr. Stahl von Erlangen, uns in einem Vortrage über die Bedeutung der französischen Reformen und ihre Folgen aufzuklären, und seine An-

Digitized by Google

ſicht über unſer geeignetſtes Verhalten mitzutheilen. An Keinen glaubten wir uns beſſer wenden zu können, als an ihn, der während ſeines zehnjährigen Wirkens für unſere Stadt ſo Vieles geleiſtet, ſich mit unſeren Zuſtänden vollſtändig bekannt gemacht, und durch die Erprobtheit ſeines Willens, wie durch ſeine Thatkraft das vollſte Vertrauen der Bürger erworben hat. —

Der Eindruck, welchen der Vortrag des Herrn Dr. Stahl am 13ten März in der Verſammlung des Vereines hervorbrachte, veranlaßte uns, denſelben der Oeffentlichkeit zu übergeben, wozu wir auch die Bewilligung des Verfaſſers erhielten. Beſſeren Verſtändniſſes halber, dann als Beiſpiel der Anwendung von Stahl's Anſicht über die Unterſtützung der Induſtrie fügen wir deſſen: Entwurf einer Induſtrieleihanſtalt für die Gewerbe Fürths bei, wie er dem kgl. Miniſterium vorgelegt wurde, und deſſen Billigung erhalten hat. Mögen ähnliche, den örtlichen Verhältniſſen angepaßte Anſtalten allerwärts den Gewerben zu Hülfe kommen.

Fürth, den 15. März 1848.

Die Vorſtände des Induſtrie- und Gewerbe-Vereines.

M. H.!

Wenige Wochen ſind erſt verfloſſen, ſeit wir die natürliche Stellung der Arbeiterklaſſe, insbeſondere die Natur und Geſchichte des Proletariates beſprachen, und ſchon haben neue große Ereigniſſe manchen unſrer Ausſprüche durch die Beweiskraft der Geſchichte verſtärkt, Ereigniße, die in ihrem Verlaufe vor den Augen der ganzen Welt das künftige Glück der Welt begründen, den Wurm der menſchlichen Geſellſchaft, die Armuth vernichten ſollen. Die beſtehende Ordnung eines Staates iſt geſtürzt worden, um Raum zu gewinnen für ein Experiment, wie man nie eines geſehen, ein Volk ſtellt dieſes Experiment an, ein Volksvermögen wird daran gewagt, und das Weltglück iſt ſein Gegenſtand. Wo kann das anders gedacht werden, als in Frankreich, dem Sitz der Energie, dem Heerde der Begeiſterung! Wo wir mit ſtiller Ueberlegung kalt die Wahrſcheinlichkeit des Erfolges

berechnen, die Gefahr hoch, den Gewinn tief anſchlagen, wo wir mit der Ueberzeugung eines günſtigen Erfolges im Kopfe den Muth zur That noch nicht im Herzen finden können, da iſt unſer weſtlicher Nachbar ſchnell am Werke, er entblößt die Arme, ehe er die Gedanken ſammelt, er überſieht jede, die ſchwerſte Gefahr, er achtet keine Anſtrengung, kein Opfer, wenn man nur alle dieſe Mühen und Opfer an eine groſſe, eine Weltidee knüpft. Vor einem halben Jahrhundert hat dieſes Volk des Ruhmes übernommen, mit ſiegreichen Waffen der ganzen Welt die Freiheit zu bringen, jetzt rüſtet es ſich, auf friedlichem Wege mit der Gleichheit uns zu beglücken. Wie kann auch ein edles Volk ungerührt bleiben von dem Elende, das alle Staaten Europas überzogen hat, wie ſoll es mit Gleichmuth anſehen, daß der gröſſere Theil der Menſchheit ſeufzt im Mangel und Kummer, ſein Leben hinſchleppt, wie ein Thier, keuchend unter der Arbeit, genußlos in der Ruhzeit! Und den Theil der Menſchheit allein trifft dieß Loos, der alle Mühe und Anſtrengung des Lebens trägt, der allein dem Boden abdringt, was alle Menſchen erhält, der allein den rohen Stoff zu Gegenſtänden der Freude und des Genuſſes umſchafft für wenige Begüterte, während dieſe, ohne Theil an der Arbeit, ohne Anſtrengung die blind vertheilten Gaben des Glückes genießen, ja verpraſſen! Eine ſolche Ungleichheit kann nicht in der Abſicht des allmächtigen Schöpfers gelegen haben, die Menſchen haben ſeine Schöpfung verkehrt; gleiche Berechtigung an den Genüſſen des Lebens iſt allen Menſchen beſtimmt, jeder hat Körper und Geiſt, jeder verlangt mit gleichem Rechte den Körper zu pflegen, den Geiſt zu bilden. Dieſe groſſe, unſterbliche Idee bewegte längſt die Gemüther Frankreichs, und konzentrirte ſich in dem Syſtem des Kom-

munismus, von dort fand sie ihren Weg auch zu uns herüber, und brachte uns alle die Früchte mit, die solchen Schöpfungen eigen sind. Aber der Kommunismus ist nur ein papierenes Machwerk, Produkt wohlwollender Herzen und unklarer Köpfe. Das widerstrebt dem Rechtsgefühl eines großen Volkes, daß das Eigenthum nicht mehr sicher sei, daß die Errungenschaft des Vaters dem Sohne entgehe, daß dem Fleißigen, Thatkräftigen, Intelligenten nicht auch nach seinem Fleiß, seiner Thatkraft gelohnt werde; auch das Verdienst gehört mit zur Gleichheit, nur das Glück, der Zufall muß seinen Einfluß verlieren. Darum weg mit dem Kommunismus, Jedem werde, was ihm gebührt; aber das ist nicht der Fall der Gegenwart, der Arbeiter ist unterdrückt durch das Vermögen, der größte Theil des Gewinnes fällt auf das Kapital, kaum den Nothbedarf erhält der angestrengte Arbeiter; das muß beseitigt werden. Der Staat hat hiefür zu sorgen, er sichere dem Arbeiter sein Verdienst, enge den Spielraum des Kapitales ein, damit Platz bleibe für jeden Arbeiter, und jeder, der arbeiten will, auch genießen und leben könne, wie ein Mensch. —

Wir alle stimmen ein in diesen frommen Wunsch, mit Spannung und Theilnahme verfolgen wir das große Experiment, ja, früher abgestoßen durch die unserem nüchternen Geiste nicht entgehende Unhaltbarkeit und Gefährlichkeit der kommunistischen Ideen, sehen wir jetzt mit Freuden, daß an die Stelle der Theorien schaffenden Gelehrten, die Männer der Praxis, sie, die der Sache durchaus mächtig sein müssen, die Arbeiter selbst, getreten sind; sie leihen der Regierung ihre Erfahrung, ihren gewerblichen Takt, sie bestimmen die Ursachen des Arbeiterelendes, und bezeichnen die Gesetze, welche die geeignetsten sind für den erhabenen

Zweck. Dieſes Zuſammenwirken der Regierung und der Arbeiter ſteigert unſer Vertrauen, daß die Frage gelöſt werde, die auch uns ſchon ſo lange, ſo vielfach bewegt. Wie oft, wie ernſt haben wir die Arbeitsverhältniſſe, und die Möglichkeit der Verbeſſerung beſprochen, wie manche Idee iſt bei uns aufgetaucht, die, nach reiflicher Bemühung ins Leben gerufen — zwar nicht alle Noth verbannte, aber Erleichterung und Verbeſſerung gewährte! wie manche Idee haben wir beſprochen, die nicht beſtand vor dem Richterſtuhl der Erfahrung. Aber nie ſind wir auf den gegenwärtigen Ideengang der Franzoſen gekommen; nie haben wir geglaubt, die Regierung mit Beſchäftigung derer behelligen zu müſſen, die der Bürger nicht beſchäftigen kann, nie iſt uns in den Sinn gekommen, die Quelle des Arbeiterelendes in einem willkührlichen Druck des Kapitales finden zu wollen, noch kam uns in den Sinn, eine andere Theilung des Gewinns als die bisherige in Vorſchlag zu bringen. Und doch, meine Herrn, müſſen Sie in ſolchen Fragen vor Allen kompetent erkannt werden. Sie ſind ja Kapitaliſt und Arbeiter in einer Perſon, und werden alſo am beßten unterſcheiden können, welcher Antheil am Gewinn der Arbeit, welcher dem Kapitale zufällt. — Laſſen ſie uns daher die neuen Ideen nach unſrer Gewohnheit einer ſtrengen nüchternen Prüfung unterwerfen, und das Reſultat hinnehmen, mag es unſre Hoffnungen ſtärken oder vernichten. —

„Sicherung der Arbeit für das Volk“ iſt die Verheißung der franzöſiſchen Regierung: ſie wird jeden Unbeſchäftigten mit Arbeit verſorgen, und wohl der Welt, wenn ſie möglich, und ohne Verluſt auf einer anderen Seite möglich iſt.

Wir haben bisher der Anſicht gehuldigt, eine weiſe Regierung

dürfe ſich nicht anders für die Arbeitsbietung bemühen, als indem ſie alles Das unterſtützt und ins Leben ruft, was die Nachfrage nach Arbeit, und den Umfang der Produktion mit dieſer Nachfrage erweitert. Beſeitigung der Laſten, welche auf die Produktion drücken, Erleichterung des Rohſtofflaufes, Vorſchüſſe an Kapital, möglichſter Vorſchub für Erleichterung des Verkehres und Handels, Verträge mit fremden Staaten, und am rechten Ort Schutz der einheimiſchen Induſtrie durch Zölle, das ſchien uns das wahre Feld der Regierungsthätigkeit. Die Beſchäftigung ſollte die Regierung ſohin für alle Klaſſen ausdehnen, Fabrikanten, Meiſter, Arbeiter und Kaufleute ſollen zugleich durch den erweiterten Markt gewinnen.

Das iſt die neue Anſicht nicht. — Die Regierung errichtet öffentliche Werkhäuſer, Jedem offen, und wohl zu bemerken, mit mindeſtens demſelben Lohn, den der Privatunternehmer gibt. So tritt alſo die Regierung als Konkurrent für den Bürger auf; oder will ſie bloß dann eintreten, wenn die Privatwerkſtätten nicht alle Arbeiter beſchäftigen können? Bleiben wir bei der letzten, offenbar wahren Abſicht ſtehen. Der Private wird ſo lange Arbeiter beſchäftigen, als Waare geſucht wird. Iſt aber die Nachfrage nicht mehr groß genug, ſo iſt jeder Arbeiter, den der Unternehmer mehr beſchäftigt, für ihn die Quelle eines Verluſtes, der Arbeitslohn und andere Auslagen liegen in dem überzähligen, unverkäuflichen Produkte todt. Auch die Regierung kann dieß nicht ändern, auch ſie verliert das Kapital, das ſie dem Produkte zuwendet, ſobald dieſes überflüſſig iſt, und wir ſehen uns deßhalb nicht veranlaßt, von dem Satz, „daß die Größe der Produktion, und damit die Zahl der zu beſchäftigenden Arbeiter ihre natürliche Grenze in der Nachfrage

hat" zu Gunsten des Regierungsbetriebes irgend wie abzugehen. Selbst die besondern Arbeiten, welche, für den Privaten nicht lohnend, von der Regierung allein angestellt werden können, große öffentliche Bauten und Unternehmungen machen keine Ausnahme. Auch sie sind nur in begrenztem Maße nutzbar, und sind sie dieß nicht mehr, so sind auch sie todtes Kapital. Ja außer der gänzlichen Nutzlosigkeit ist schon ihr Werth im Verhältniß zu andern der Regierung obliegenden Unternehmungen für sie begrenzend. Wer wird z. B. sagen, die Regierung soll alle Schulen eingehen, und Straßen oder Festungen bauen lassen, wer wird nicht diese letzteren dann als vergeudetes Kapital betrachten? Und ist denn ein wesentlicher Unterschied im Erfolg, ob die Regierung unbrauchbare Dinge produzirt, oder ob es den Privaten anheimgestellt bleibt? Immer ist es ja das Vermögen des Privaten, das die Regierung verwendet, oder richtiger, verschwendet. Zwar liegt die Last nicht ganz auf dem Einzelnen, dem Unternehmer, sondern vertheilt sich als Steuer durch alle Klassen; aber dieser Vortheil wird dadurch wieder aufgehoben, daß auf solchem Wege viel mehr vergeudet wird, als erforderlich. Ueberließe man den Privatunternehmern den ganzen Gewerbebetrieb, und sorgte man für die Unbeschäftigten durch eine Steuer, welche ihre Bedürfnisse deckt, so wäre wenigstens nur diese verloren; aber durch den Betrieb unnützer Arbeit wird auch noch ein großes Kapital in Form von Material ꝛc. getödtet. — Wohl anerkennenswerth ist, daß die Regierung für den Augenblick wirklich solche öffentliche Arbeiten anordnet, mobile Nationalgarde errichtet, letzteres heischt die öffentliche Sicherheit, erstere sind doch immer nicht ganz zwecklos. Aber als Verheißung eines fortdauernden Verhältnisses, als Prinzip, das immer der Beschäftigungslosig-

Digitized by Google

keit entgegenwirken ſolle, können wir das nicht anerkennen. Es iſt ein Aufopfern und zwar ein verſchwenderiſches Aufopfern des Vermögens der einen Klaſſe für die andere; und weil es ein ſolches Opfer iſt, trägt es die Unmöglichkeit des Beſtandes in ſich. Der Volkswohlſtand muß auf dieſe Weiſe ſinken, und Keiner wird einen dauernden Gewinn davon haben. — Wir beharren deßhalb bei unſerer früheren Anſicht über den Wirkungskreis der Regierung, und bedauern, daß ſchon die erſte Verheißung unſerer ruhigen Prüfung nicht Stich hält. Aber das iſt freilich auch nur eine Verheißung der Regierung, nicht jener praktiſchen Männer, auf die wir beſonders Vertrauen haben. Dieſe greifen die Sache gleich an der Wurzel an. Hören wir ihre Vorſchläge oder vielmehr Geſetze. —

„Gleiche Berechtigung des Kapitales und der Arbeit" iſt ihr Motto. Zu lange ſchon hat der Arbeiter gelitten, hat man ihm ſein Recht an dem Ertrage der Produktion vorenthalten. Sein Lohn muß erhöht werden, und zwar kann dieß auf zweierlei Weiſe geſchehen; entweder eine fixe Lohnerhöhung ohne Betheilung an der Gefahr des Geſchäftes, oder den bisherigen Lohn fixirt, aber dann noch einen Antheil am Gewinn muß er erhalten, wodurch alſo auch das Arbeitereinkommen den Schwankungen des Marktes unterworfen wird. —

Setzen Sie ſich, m. H., in die Lage, Ihre Geſellen würden Lohnerhöhung und zugleich Verminderung der Arbeitszeit, was wieder einer Lohnerhöhung gleich kommt, verlangen, würden, könnten Sie wohl darauf eingehen? Gewiß würden Sie ihnen antworten: „auch wir haben Anſprüche auf Gewinn, der uns geſchmälert wird, oder ganz ſchwindet, wenn wir euern Lohn erhöhen. Nicht wir

haben euern Lohn gedrückt, der Preis der Waare that es. Könnten wir mit euerm Lohn zugleich den Preis erhöhen, herzlich gerne wollten wir es, aber die Preisbestimmung ist über unseren Willen erhaben. Da fragt es sich, ob nicht Andere fort und fort den jetzigen Preis beibehalten, weil sie den Arbeitslohn nicht erhöhen, oder im Einkaufen einen Vorsprung haben, den wir nur bei dem jetzigen Arbeitslohn ausgleichen können; dann ist wahrscheinlich, daß wir durch höhere Preise unsere Abnehmer verscheuchen; wir backen nicht alle Brod, das Jeder um jeden Preis kaufen muß; wenn aber unsere Kundschaft schwindet, sind wir schlechter daran, und ihr habt nicht viel gewonnen. Einige von euch werden zwar besser leben können; aber die andern dafür ganz außer Brod kommen. Und glaubt ihr, daß diese dann für euch hungern werden? Sie werden zu uns kommen, und euch verdrängen, indem sie wieder um niederen Lohn arbeiten wollen, so habt ihr und eure Vorgänger ja selbst den Arbeitslohn zur jetzigen Tiefe gedrückt, und würdet es bald wieder thun, wenn wir ihn auch vorläufig erhöhten. Ihr seht also ein, daß wir euch nicht willfahren können, und es euch selbst wenig nütze wäre, wollt ihr uns aber dazu zwingen, so schließen wir unsere Werkstätten, ihr mögt von nun an Meister sein, und wir sind eure Gesellen." Das ist den Pariser Arbeitern auf ihr Begehr nach Lohnerhöhung zu antworten.

Auch in Frankreich kann Niemand den Preis willkührlich erhöhen, und ohne Preiserhöhung kann der Unternehmer auch den Lohn nicht erhöhen. Auch in Frankreich würde, wie anderwärts, die Konkurrenz der Arbeiter selbst den frühern Stand wieder hervorrufen. Gewalt wird aber nur die Schließung der Werkstellen, oder, falls ein zu großes Kapital darinn liegt, wenigstens die

Einschränkung des Betriebes erzwingen und die Kalamität, welche beseitigt werden soll, die Arbeitslosigkeit vermehren. —

Einem Einwande gegen diesen Ausspruch, und zwar einem gewichtigen, haben wir zu begegnen. Man wird läugnen, daß eine Preiserhöhung nothwendig sei; man wird behaupten, der Gewinn des Unternehmers oder Meisters sei noch so groß, daß er die Schmälerung durch Lohnerhöhung tragen könne; weil aber der Gewinn allerdings schwankend sei, so möge der Antheil des Arbeiters ebenfalls den Schwankungen unterliegen; man bezahle also zuerst den Arbeitslohn, dann erstatte man das Kapital mit entsprechendem Gewinn zurück, und was vom Preis überbleibt, das werde abermals zwischen Arbeit und Kapital getheilt. Das ist die gleiche Berechtigung von Arbeit und Kapital, darauf wollen wir mit Vergnügen eingehen, und gleich rechnen, wieviel der Arbeiter von jetzt an mehr bekommen wird. Sie sind, m. H., wie schon gesagt, Kapitalisten und Arbeiter zugleich, Sie werden also die Güte haben, meine Rechnungsart zu kontroliren, und über die Richtigkeit des Resultates zu urtheilen. Wir berufen uns dabei nur auf den Grundsatz, den ja die Franzosen selbst aufgestellt haben, gleiche Berechtigung Aller, Vertheilung des Ertrages nach der Theilnahme an der Produktion, also gleiche Kapitale erhalten gleichen Gewinn, das größere dagegen der Summe nach einen größeren, dem Verhältniß nach, oder in Prozenten ausgedrückt, einen gleichen. —

Ihr Kapital liegt in Werkzeugen, Rohstoffen mit Zubehör, Lokalitäten mit Feuerassekuranz ꝛc., dann bezahlen sie damit auch den Arbeitslohn vornweg. Alles dieses zusammengenommen müssen Sie bei dem Verkauf als Kapital zurückerhalten. Dazu verlangen

Sie, gewiß mit Recht, dieselben Zinsen, die Sie auf andere Weise, als durch Geschäftsführung, z. B. durch Ausleihen auf Hypotheken bekommen würden. Aber noch mehr können Sie ansprechen, Sie verlangen noch mit allem Recht Ersatz dafür, daß Sie Ihr Kapital im Geschäft wagen, daß Sie die Sorge, Mühe übernehmen, und Ihre Kenntnisse verwenden, die doch die ganze Werkstelle leiten, und die jeder Werkführer statt Ihrer auch bezahlt bekommen würde.

Also Auslagen oder Kosten, Zinsen hiefür, und Vergeltung der Gefahr und der Mühe sind die rechtlichen Ansprüche, die Sie für Ihr Kapital machen können; wird einer dieser Posten verweigert, so werden Sie lieber Ihr Kapital aus dem Gewerbe ziehen, und auf Hypotheken oder andere sichere Weise anlegen. — Alle diese Posten müssen Sie im Preise des Produktes erhalten, und solange Sie diese nur beziehen, haben Sie nur ihren rechtmäßigen Antheil bekommen, und nur der Ueberschuß des Preises über diese Summe kann und soll einer Theilung mit dem Arbeiter unterliegen. Ziehen Sie schnell die Rechnung in Gedanken, so werden Sie Alle, so vielerlei Gewerben Sie auch angehören, eine unendliche kleine, untheilbare Zahl als Resultat bekommen! Und wie kommt es nun, daß dieser Ueberschuß für die weitere Theilung so gering ist? Weil Sie eben schon so oft zu Gunsten Ihres Arbeiters auf einen Theil Ihres Gewinns verzichtet, gewissermassen so oft mit ihm getheilt haben, daß bei einer weiteren Theilung Sie nicht mehr für Ihre Auslagen gedeckt wären. Der Konkurrenz halber gibt Jeder einen Theil seines Gewinnes auf, um nur durch Wohlfeilheit den Markt zu erringen. Dieß wird fortgesetzt, bis der Preis ganz nahe an die angeführten Posten hingerückt ist; ja der Lohn für die Bemühung und Gefahr wird

Digitized by Google

häufig geopfert (besonders wenn das Kapital schwer aus dem Geschäfte zu ziehen ist), um nur immer im allgemeinen Preis zu bleiben. So lange bleibt der Arbeitslohn unberührt. Hat aber einmal der Preis die Produktionskosten erreicht, dann können Sie ohne Verlust nicht mehr nachgeben, dann müssen diese Kosten verringert werden, und geht dieß nicht durch eine technische Erleichterung, so muß, wie das Kapital, auch die Arbeit in der Foderung nachlassen, auch die Arbeit im Lohn sinken, wenn nicht das Kapital sich ganz von ihr trennen, und sie so ganz unfruchtbar lassen soll. In allen Gewerbsarten, in der Bodenindustrie wie in Manufakturen und im Handel, in allen Größen, in allen Arten des Betriebes, ob Handwerk, oder Fabrik, ob mit fremdem oder eigenem Kapital — der Gang bleibt stets derselbe, und in jedem Gewerbe wird dieser tiefste Kapitalertrag stattfinden, in dem uneingeschränkte Konkurrenz möglich ist. Nur solche Geschäfte sind ausgenommen, die keine Konkurrenz gestatten, und das sind seltene Geschäfte. So z. B. Eisenbahnen, Bergwerke. Da wäre also noch eine Theilung des Gewinnes denkbar und für den Arbeiter einträglich, und wirklich soll eine französische Eisenbahn sich dazu hergegeben haben. Das konnte diese auch ohne große Gefahr von Verlusten. Wenn eine Eisenbahn demgemäß den Arbeiter besser bezahlt, als jedes andere Geschäft, so werden natürlicher Weise alle Arbeiter sich dahin drängen, und da bei den wenigen Eisenbahnen, die wirklich hoch rentiren, doch nur wenige Arbeiter Platz finden, kommen wir wieder auf den frühern Satz zurück. Die Arbeiter selbst werden immer mehr von dem Gewinn ablassen, um nur etwas mehr einzunehmen, als andere Verwendungen bieten, bis dieser Ueberschuß ganz verschwindet.

Digitized by Google

Das Verlangen nach der Betheiligung der Arbeiter an dem Gewinne, wie man ſagt, iſt alſo ein fruchtloſes Verlangen bei allen größeren der Konkurrenz frei gegebenen Gewerben, und wo ein Reſultat entſpringen könnte, ſo ſind dieß Ausnahmen, deren ſo wenige ſind, daß ſelbſt hier die Wirkung bald verſchwinden muß. Der Grund des Irrthums iſt aber, daß man überſah, wie durch die freie Konkurenz Das längſt geſchehen iſt, was man verlangt, und daß man jetzt da angekommen iſt, wo dem weiteren Drängen gerade die gleiche Betheiligung je nach dem Beitrag zur Produktion als eine natürliche Grenze entgegentritt. Ein Befehl hierin kann aber, wie ſchon geſagt, nur dazu dienen, der Arbeit die Beihülfe des Kapitales ganz zu entziehen. —

Auch das Verbot des Zwiſchenhandels haben die Pariſer Arbeiter verlangt. Sie ſehen, daß ihre Arbeit ihnen wohlfeil abgekauft, dann aber an den letzten Verbraucher theurer verkauft wird. Der Preisunterſchied fällt dem Zwiſchenhändler zu, der doch gar nichts zum Produkt beigetragen hat. Was hat er denn nun für Anſprüche? Man verbiete darum den Zwiſchenhandel, der Konſument möge ſelbſt zum Arbeiter kommen, und den vollen Preis bezahlen, ſo hat dieſer den ihm allein gebührenden Gewinn. Es wäre ganz überflüſſig, m. H., Ihnen hierüber weitläufige Erklärungen zu geben, der größte Theil Ihrer ausgedehnten Produktion wird ja durch den Zwiſchenhandel allein ermöglicht, und jeder, der ihn umgehen wollte, hat wenig Gewinn davon gehabt. Sie unterſcheiden auch ohne meine Auffoderung Lokalgewerbe, die des Zwiſchenhandels nicht bedürfen, und Handelsgewerbe, die ihn nicht entbehren können. Sie wiſſen, daß jene auch ohne Verbot den Kaufmann umgehen, aber dann, wenn irgend ein Vortheil

Digitized by Google

zu erringen iſt, z. B. durch Verführung auf größere Märkte, Sendungen nach dem Ausland, dann geben ſie auch gerne dem Kaufmann Rabatt, der dafür die Koſten und Gefahr der Verſendung trägt, die Aufſuchung der Kunden übernimmt, und baar erſtattet, während er auf die Rückerſtattung ſeiner Auslagen lange warten muß, ja vielleicht nicht einmal einen Käufer findet. Welche drückende Lage für den Aermeren, der ſein geringes Vermögen bereits in Waare verwandelt hat, und jetzt warten ſoll, bis einzeln die Konſumenten ankommen und Stück für Stück kaufen! Der Zwiſchenhandel iſt eine Nothwendigkeit, ſonſt wäre er nicht entſtanden, denn Niemand hat ihn befohlen. Mit ihm wird eine große Zahl Verkaufsgelegenheiten verloren gehen, und auch ſo wieder die Induſtrie leiden. Was ſoll auch ein Verbot, wo ganz freier Wille herrſcht? Nützen wird es Niemandem, ſchaden Vielen, ja Allen, denn der Verkehr im Ganzen leidet, und vor Allem leidet wieder ein großer Theil der Arbeiter, der beſchäftigungslos wird, weil Der verloren iſt, der Beſtellungen und ſo für ihn Arbeit geſucht hat. —

Faſſen wir nun das Geſagte noch einmal ins Auge, und hoffen wir nichts mehr von den Verheißungen, die man ausgeſprochen hat. Die Sicherung der Arbeit für das Volk, wie ſie geſucht wird, kann für die Dauer nur Erſchöpfung des Volksvermögens zur Folge haben, ohne die Beſchäftigungsloſigkeit zu verbannen. Die Erhöhung des Lohnes, die Theilung des Gewinnes, müſſen die franzöſiſche Induſtrie im Kampfe mit der fremden ſchwächen, ihre Ausdehnung mindern, und ſtatt Erleichterung des Arbeiterloſes nur größere Arbeitsloſigkeit erzeugen, das Verbot des Zwiſchenhandels erſchwert den Verkauf, beſchränkt den Markt, und

trägt ebenfalls zur Schwächung der Industrie, zur Vergrößerung der Arbeitslosigkeit bei. Alles drängt von den Wünschen ab nach dem entgegengesetzten Ende hin, die Arbeiterzustände werden nicht verbessert, sondern noch mehr verwickelt und verschlimmert. So haben auch die französischen Männer der Praxis so wenig den rechten Weg gefunden, als die Regierung; und daß man den Arbeitern den Entscheid in die Hände gegeben hat, daß die Regierung gezwungen ist, ihnen zu folgen, das mußte gerade auf diesen unheilvollen Irrweg führen. Der Geselle, in der Werkstätte des Handwerkers, kommt nicht zu solchen übergreifenden Verlangen. In seinem engeren Zusammenleben mit dem Meister, in dem gedrängten Geschäftsgetriebe, der ihm auch einen Blick in das Geschäftswesen gestattet, ist ihm gegönnt, bessere Einsicht zu gewinnen, und wird ihm begreiflich, daß eine Lohnerhöhung nicht vom Meister verlangt werden, nicht von ihm gewährt werden kann. Der Arbeiter größerer Etablissements dagegen, auf seine Werkstelle, seine Handverrichtung beschränkt, ist völlig unbekannt mit allen andern Elementen der Produktion und des Verkehres. Vor seinen Augen liegt nur die Arbeit, alles Andere, was ihre Wirkung ermöglicht und ergänzt, was den Markt, den Preis bestimmt, entgeht ihm. Nur Eines sieht er noch, daß Andere mehr erwerben, als er, Andere, die seiner Ansicht nach keine Mühe für das Produkt angewendet haben. Was ist also natürlicher, als daß er sich bedrückt, zurückgesetzt glaubt, daß die Ueberzeugung, es gebühre ihm ein größerer Antheil, sich in ihm festsetzt, und er nun mit Gewalt fordert, so lange er die Gewalt hat, daß ihm sein wohlbegründetes Recht werde!

Diese Unkenntniß, dieses einseitige mißverstandene Interesse

der Arbeiter iſt jetzt der einzige Leitfaden der franzöſchen Regierung geworden; durch den Arbeiter entſtanden und gehalten, muß die Regierung ihm Alles gewähren, was er verlangt, die Intereſſen aller übrigen Volksklaſſen müſſen zurücktreten gegen ſeinen Willen. Der richtige Standpunkt einer Regierung, über alle Intereſſen erhaben nur die Ausgleichung aller Einzelnfoderungen zum gemeinſamen Beſten zu leiten, keine Bevorzugung irgend eines Standes oder einer Klaſſe zum Nachtheile der Uebrigen zu geſtatten, iſt der gegenwärtigen verloren gegangen; ſie hat mit Gewalt die vorige Regierung vertrieben, und mit Gewalt wird ſie jetzt von ihren Helfern gegängelt. Kann uns das wundern, daß dieſe die Macht nach ihrer Anſicht für ihre Wünſche ausbeuten, iſt es je anders geweſen? Von jeher hat der ſiegende Theil die Rolle des Beſiegten übernommen, dieſelben Bedrückungen geübt, die er vorher erduldet hatte. So hat lange der Adel ſeine Kraft mißbraucht, Bauer und Bürger waren nur für ihn da, ihr Schweiß mußte ihm Früchte tragen, und ſie mußten darben, um ſeinen Erpreſſungen zu genügen. Der Bürger-, der Mittelſtand entraffte ſich dieſem Druck, und wältigte ſeinen früheren Bedrücker. Aber gleich drehte ſich auch die ganze Schöpfung um ihn; der tiefere Stand war nur da, um ſeine Kapitalien mit Arbeit zu befruchten; der Adel nur, zu verzehren, verſchwenderiſch zu verzehren, und ſo ſein Vermögen wieder Dem zurückzugeben, dem er es früher erpreßt hat. Kann es uns da wundern, daß der dritte, der unterſte Stand, ans Ruder gekommen, alle Anderen für ſeinen Nutzen ausbeutet, daß er nun glaubt, der Fabrikant, der Meiſter ſei nur da, ſeine Arbeit durch Kapital zu befruchten? Wenn die höheren, intelligenteren Klaſſen den Fehler machten, ſoll ihn die unwiſſendſte

Klasse umgehen? Nein, das ist die natürliche Folge der Ereignisse. Gleichheitliche Beachtung aller Interessen, Ergänzung der Einzelnstärke durch die Kraft des Gemeinsinnes ohne gegenseitige Unterdrückung, diese Aufgabe des Staates, wurde versäumt; die Fehler waren auszugleichen, aber es geschah auf dem falschen Wege der Gewalt, und eine Gewaltthat zieht stets viele nach sich. Gegenwärtig, m. H., ist bereits die große Weltidee von gleicher Berechtigung Aller verschwunden. Die Regierung verkündet sie noch, aber der wahre Machthaber, der Arbeiterstand, weiß nichts mehr davon, seine Idee ist sein Wohl, seine Mittel die der Gewalt gegen Andere. So ist auch in den neuen Gesetzen nichts von Freiheit und Gleichheit zu bemerken, sie tragen das deutliche Gepräge der alten Gewalt, sie sind nicht neue Gesetze des Socialismus, nein, sie sind nur eine neue verschlechterte Ausgabe eines alten Werkes, des Zunftzwanges! Ganz ähnliche Gesetze, wie die neusten, legten in früheren Zeiten der freien Entwicklung einer kräftigen Industrie Hemmschuhe an. Da waren Gesetze über den Preis, an den der Gewerke sich zu halten habe, Beschränkungen der Werkstellenzahl, der Arbeiter- und Lehrlingzahl, damit nicht ausgedehnterer Betrieb den Preis ändere, da waren viele Gewerbe beschränkt im Verkauf, sie durften, entgegengesetzt dem Begehr der Franzosen, nur — an den Zwischenhändler verkaufen. Alle diese und viele andere Hemmungen waren da, um die damals herrschende Klasse, die Meister, Unternehmer, Kaufleute, auf jegliche Weise zu begünstigen, zum Nachtheile des Volkswohlstandes und besonders der unteren Klasse. Die zunehmende wirthschaftliche Aufklärung, die Ueberzeugung, daß solche Hemmnisse nur Wenigen nützten, Vielen schadeten, drängten die Zunftgesetze in die Ge-

Digitized by Google

schichte zurück, und setzten an ihre Stelle unbegrenzte Gewerbfreiheit, eine der segensreichsten Errungenschaften der ersten Revolution. Der Arbeiterstand ist zur Herrschaft gelangt; sogleich ruft er die alten Ausschließungsgesetze zurück, gemodelt zu seinem Nutzen, wie sie früher den Vermögenden dienten. Der Arbeitslohn wird mit Gewalt höher gestellt, wie früher der Preis, der Zwischenhandel wird verboten, wie er früher geboten wurde, statt der Gleichheit des Gewinnes, wird wieder Ungleichheit, entgegengesetzt der früheren, zu Gunsten der Arbeit statt des Kapitales bezweckt. So hat das verheißene Neue sich in Rückkehr zu einem alten Prinzipe aufgelöst, die Praxis ist anders wohin gerathen, als die Idee dachte. Ein Stand herrscht wieder über die anderen, ja nicht einmal ein Stand, nicht die französischen, die Pariser Arbeiter sind es, welche die Regierung leiten, dieser kleine Theil eines Standes allein ist bevorzugt. Ganz Frankreich muß beitragen, alle Quellen seines Wohlstandes werden ausgeschöpft, um den wenigen Leuten in Paris ein unverdient behagliches Leben zu bereiten. Um die Arbeiter von Paris in den Tuilerieen schwelgen zu lassen, den Pariser Beschäftigungslosen Beschäftigung zu geben, verwendet man die Steuern von ganz Frankreich; um dem Verlangen jener zu genügen, erläßt man Gesetze, die den Wohlstand Frankreichs an seiner tiefsten Wurzel verletzen. Die Errungenschaft früherer Kämpfe, die Gewerbefreiheit, existirt noch dem Namen nach, aber sie ist unmöglich geworden durch die hemmenden Gesetze. Alles was die Freiheit für Frankreich hervorgerufen hat, der Flor der Industrie, des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels, der allgemeine Wohlstand, droht vernichtet zu werden durch ein gewalt-

thätiges, naturwidriges Bestreben nach vermeinter Gleichheit. —

Das, m. H., ist die Frucht der neusten Revolution nach der einen, von ihr besonders gepflegten, socialen Seite hin; möge sie auf der anderen, der politischen Seite bessere Früchte bringen. Statt der Lösung des großen Räthsels der Weltbeglückung sehen wir einen beklagenswerthen Rückfall von der Freiheit zur zerstörenden Beschränkung; statt mit Freude und Hoffnung der weiteren Entwicklung zu harren, läßt uns das bisher Geschehene ahnen, daß noch größere Erschütterungen eintreten werden, bis das aufgeregte Element in die Schranken zurücktritt, und daß selbst dann noch traurige Nachwirkungen lange die begangenen Fehler werden erkennen lassen. Wünschen und hoffen wir, der zeitherige Fortschritt der Gesittung werde wenigstens die Ausschweifungen früherer Revolutionen nicht dulden, und die Besinnung werde zurückkehren, so lange nur neue Erwerbungen versäumt, aber noch nicht älterer Besitz zerstört ist. —

Wenden wir uns nun zu den Folgen dieser Ereignisse. —

Erschütterungen, ursprünglich nur bestimmt, eine Sphäre des Staatslebens, sei es die politische oder die sociale, zu ändern, können nie verfehlen, über den vorgeschriebenen Kreis hinaus ihre Wirkungen zu erstrecken, nicht bloß die beabsichtigten Folgen werden eintreten, dem Gesuchten wird Unerwartetes, dem Guten Böses sich beigesellen. Wie viel mehr noch dieß bei der jetzigen Umwälzung, die alle Fäden des gesellschaftlichen Lebens von ihrem bisherigen Vereinigungspunkt losgerissen hat, um sie in ganz veränderter Ordnung an einem anderen Punkte wieder zu vereinigen; wer kann dieß, ohne sie zu verwickeln, wie mancher unlösliche

Knoten wird ſich ſchürzen, der mit dem Schwerte zerhauen werden muß! Nicht auf das Land der Entſtehung wird ſie ſich beſchränken, in allen Ländern muß ſie nachwirken, nicht den erſehnten Fortſchritt allein, große, gefährliche Rückſchritte wird ſie hervorrufen. Machen wir keinen Verſuch, alle die Ereigniſſe vorher zu erkennen, welche noch eintreten werden, die Wirkungen zu beſtimmen, welche ſie zuſammen auf die Verhältniſſe aller Staaten üben müſſen, nur ein ganz unbegründetes, werthloſes Raiſonnement würde zu Tage kommen. Aber in einem abgegränzten Felde, dem der Induſtrie, wollen wir den Verſuch wagen, uns die Früchte vorzuſtellen, welche nach aller Wahrſcheinlichkeit der franzöſiſchen Ausſaat für uns entwachſen werden. Wohl könnte man uns verargen, daß wir mitten in der politiſchen Begeiſterung, die überall um uns herrſcht, jetzt, wo Land um Land nach den höchſten Gütern des Bürgers, nach politiſcher Freiheit ringt, gerade den materiellen Intereſſen eine ſo ernſtgemeinte Betrachtung zuwenden. Dieß darf uns nicht irre machen, denn das Wohl des Vaterlands, welches jeder gute Bürger zu ſeinem höchſten Intereſſe macht, liegt wahrlich nicht allein in politiſcher Freiheit; auch der Erwerb des Volks iſt ſeine weſentliche Bedingung. Nun ſind wir aber weit davon entfernt, dieſem materiellen Intereſſe eine andere Sphäre, als die ihm eigene oder eine überwiegende Stellung gegenüber den anderen Richtungen des Staatslebens anzuweiſen. Aber eine gleiche Berechtigung muß ihm werden, ſofern der letzte Erfolg aller ſtaatlichen Beſtrebungen erreicht werden ſoll. Denn nur der Egoismus derer, denen das Schickſal einen beſtimmten und geſicherten Erwerb zutheilte, vermag die Frage nach dem Erwerbe des Volkes gering zu achten und anderen großen Intereſſen des Staatslebens, dem

Rechte, der Religion, der Wiſſenſchaft und Geiſtesbildung unterzuordnen.

Die Folgen der franzöſiſchen Reformen werden ſich direkt in dem Gange des Handels und der Gewerbe äußern, denn Frankreichs Induſtrie iſt eine entwickelte, überall hinreichende; ſie werden ſich mittelbar durch die nothwendig erfolgende Bewegung in unſerem Vaterlande geltend machen. —

Die Erhöhung des Arbeiterlohnes und Verkürzung der Arbeitszeit muß, wie wir ſahen, eine verhältnißmäßige Preiserhöhung begleiten, die für die Induſtrie anderer Länder Vortheil bringen kann. Viele franzöſiſche Produkte haben zeither durch Wohlfeilheit den ausgedehnteſten Markt behauptet, fremde Konkurrenz ausgeſchloſſen. Aber nur ein kleiner Preisunterſchied hat ihnen dieſes gegönnt. Die neuen Geſetze werden dieſen Unterſchied ausgleichen und fremder Induſtrie Platz ſchaffen. Beſonders wichtig iſt das für Sie. Ihre Induſtrie iſt in vielen Zweigen der Pariſer Induſtrie ſo nahe verwandt, daß dieſe ihr bedeutenſter Gegner iſt. Die Preiſe ſind ſich bereits ganz nahe gerückt; in manchem Gute wird die Stunde, welche der Arbeit in Paris entzogen worden, Ihre Induſtrie der franzöſiſchen auf vielen Märkten gleichſtellen, in anderen ihr das entſchiedene Uebergewicht verſchaffen; ja der erhöhte Arbeitslohn kann Ihren Produkten ſelbſt den Eingang nach Paris eröffnen. So iſt uns ein Gewinn durch manche Reformen geboten, der aber leider durch bedeutende Verluſte überwogen wird. —

Unruhe und Unordnung ſind die gefährlichſten Feinde des Verkehres. Jeder ſucht nur nach Sicherheit für ſein Vermögen, die er nicht findet im Handel, nicht im Gewerbe. Eine Nacht kann den Reichen zum Bettler machen. Kein Maßſtab zur Beurtheilung

des Geſchäftsganges iſt mehr richtig. Keiner kreditirt dem Andern, denn er weiß nicht, ob dieſer morgen noch zahlungsfähig iſt. So wirkte auch die erſte Nachricht von den Pariſer Ereigniſſen. Der Kredit iſt geſchwunden. Jeder wünſcht ſein Vermögen baar, iſt es ſo doch wenigſtens geſichert; nur mit großen Verluſten können Papiere verſilbert werden, nur ſchwer, mit hohem Diſkonto, ſind Wechſel verkäuflich. Sie wiſſen nun, wie unentbehrlich gegenwärtig der Kredit für den Verkehr iſt, hört er auf, ſo iſt damit das ganze Betriebskapital der Geſchäfte auf Baarſchaft beſchränkt, und wie unbeträchtlich iſt dieſe Baarſchaft im Verhältniß zu der auf Kredit gebauten Induſtrie, wie bedeutend muß dieſe eingeengt werden, wie viele Hände werden feiern! Kaufleute und Gewerbe trifft das Unglück. Kaum hat der Handel ſich etwas erholt von den Schlägen der letzten Geldklemme, kaum begonnen, die Werkſtätten wieder etwas zu beleben und zu füllen, ſo iſt er ſchon in noch viel tiefere Kalamitäten verwickelt, die Handelsſtockung erſcheint wieder. Die ſichere Vorausſicht, daß ſich die Unruhen wieder legen, die Ordnung wieder herſtellen muß, und das lange unterdrückte Bedürfniß in geſteigerter Nachfrage ſeine Befriedigung ſuchen wird, könnte zur Vorrathshäufung beſtimmen, aber die iſt unmöglich, weil die baaren Fonds nicht reichen und der Kredit fehlt. — Beſonderen Druck wird der kleine Gewerbmann fühlen müſſen, der ſein früher errungenes kleines Vermögen in den vielen aufeinanderfolgenden Jahren der Theurung und des Arbeitsmangels verzehrt hat. — Dieſen ſchweren Folgen werden auch Sie nicht entgehen. Mag der größte Theil Ihrer Produkte, der für Amerika beſtimmte, in gleicher Menge verlangt werden, ja der Begehr durch den Frieden zwiſchen Nordamerika und Mexiko etwas ſteigen, die Schwierigkeit des Geſchäftsganges

wird die Annahme der Bestellungen hindern, und gewiß ist, daß der Antheil Ihrer Industrie, der den Meßgeschäften gewidmet ist, schwer getroffen wird, gerade der, welcher schon in den letzten Jahren viel gelitten hat; und dieser Antheil ist nicht gering, er ist der vierte Theil Ihrer ganzen Produktion. Auch hier haben die letzten Jahre Verheerungen angerichtet, viele Vermögen verschlungen, die noch nicht ersetzt sind, vielen Meistern sind damit die Mittel benommen, auch nur kurze Zeit Vorrathsarbeit zu fertigen, und noch weniger können sie, die gewiß nicht kurze Zeit der Bewegung überstehen; viele Werkstätten hat die Theurung geschlossen, mehrere noch werden sich jetzt schließen. Machen Sie sich gefaßt, m. H. in kürzester Zeit einen großen Theil Ihrer Gesellen und Arbeiter beschäftigungslos zu sehen, erwarten Sie, manche Familie, die sich unabhängig nährte, bald auf der Armenliste zu finden.

Auch damit wird das Trauerspiel noch nicht geendet sein. Wenden wir unsere Blicke auf die deutlich angekündigte theilweise schon ausgebrochene Bewegung in Deutschland, sie wird von Ort zu Ort die Runde machen. Die politische Wirkung der Pariser Ereigniße hat begonnen. Mit Begeisterung, mit Gluth, verlangen Alle nach Reformen, nach Verbesserungen der politischen Zustände, nach Erfüllung längst geschehener Verheißungen. So lange dieses auf dem gesetzlichen Wege in den Schranken der Ordnung geschieht, so lange das Begehren die Mäßigung nicht überschreitet, sind diese Bewegungen, dieses Erwachen des Volkes, erfreulich. Keinen Schaden können sie bringen, manches Werthvolle erringen, ja sie haben es schon errungen. Aber wer steht dafür ein, daß man das Gesetz nicht überschreitet? wer kann angeben, wann die Aufregung

ſchwindet? Wer kann beſtimmen wie weit das einmal bewegte Volk in ſeiner Begehrlichkeit gehen, wo es einhalten wird? Die Geſchichte lehrt uns, daß die richtige Mitte ſtets überſchritten, das Extrem ſtets angeſtrebt wird; und die Gegenwart läßt daſſelbe fürchten. Schon ſehen wir die gemeinſame Beſtrebung nach den wohlthuenden Garantieen der Würdigung jedes Standes, jedes Intereſſes, dem Extrem zueilen, das Verlangen auf dem jetzt betretenen Wege dem Nachbar voranzueilen, und den Ruhm der Energie und muthiger Thatkraft zu erringen, hat ein bedauernswerthes Ueberbieten in unbilligen gefährlichen Foderungen unter den Städten erzeugt. Die weſentlichen Grundlagen eines guten Staatsgebäudes ſind von Allen erbeten, ſind gewährt worden, aber man hält nicht ein mit Verlangen; immer ausſchweifender werden die Begehren, wird die Sprache; und ſchon finden wir auf der Petition einzelner Städte die Loſung der größten Unordnung, kommuniſtiſche Wünſche. Noch ſind es bloß Wünſche, nicht ausgeſprochen vom Volke, nur von einzelnen müßigen, hochſtrebenden Köpfen. Das iſt aber nicht die Grenze der Ausartung. Der unklare Drang nach Aenderung hat ſich bereits vielfach in Auflehnung gegen die Autorität der Obrigkeit überhaupt geäußert. Schon ſehen wir Brand, Urkundenzerſtörung, Angriffe auf öffentliche Gebäude, Verfolgung der Beamten, kurz Exceſſe der gröbſten Art. So iſt Alles, was den Erwerb vorzugsweiſe hemmt, auch bei uns bereits eingetreten; die Unordnungen im eigenen Lande wirken zuſammen mit den Gefahren, welche fremde Unordnungen bringen; noch mehr wird der Verkehr beengt, Kredit und Arbeit vermindert, und ein neuer Zuwachs der Arbeitsloſen iſt die Frucht der politiſchen Bewegung; nichts fehlt mehr, als daß dieſer Bewegung die

bestimmte Richtung gegen den Besitz eingepflanzt werde, und das wird nicht auf sich warten lassen, es wird uns von Frankreich kommen. —

Der jetzige Zustand Frankreichs kann nur ein vorübergehender sein; viel hängt davon ab, wie lange er dauert, selbst wenn er sich so ruhig als immer löst. Eine schnelle Aenderung, Rückkehr der Arbeiterklasse zur natürlichen Ordnung würde höchst wohlthuend für uns wirken; sie würde unsere Arbeiter überzeugen, daß das Motto ihrer französischen Brüder schlecht gewählt war, ihre Bestrebungen erfolglos waren. Aber eine kurze Dauer noch, bis sich die Bewegung bei uns mehr konsolidirt, die Wirkung auf die Gewerbe sich geäußert hat, und wir werden die Richtung gegen den Besitz deutlicher hervortreten sehen. Weil wochenlang die französischen Zustände gleich geblieben, wird man ihnen ewige Dauer zutrauen; man wird Vertrauen gewinnen zu den Verheißungen der französischen Regierung, man wird für möglich halten, was die Arbeiter erstreben. Dann werden auch unsere Arbeiter begehren, was jene verlangen, und wie weit sie ihre Forderungen erstrecken, welche Mittel sie wählen werden, das ist nicht bestimmbar. Aber kaum werden sie so milde verfahren, wie die Ouvriers. Der Franzose ist großmüthig nach dem Siege, ehrliebend, eitel auf seinen Ruhm. Ein Aufruf an seine Ehre, ein Wort von Schändung des errungenen Ruhmes bändigt ihn; eher duldet er, als daß er den Namen der Schande auf sich ladet. So wird er leicht geleitet. Hochklingende, schmeichelnde Worte, Weltideen, wie ich sagte, biegen und lenken ihn, wie die jüngste Zeit lehrte; er stirbt für eine Idee. Unsere deutschen Arbeiter möchten so weich und feinfühlend nicht erfunden werden, große Eitelkeit ist nicht ihre Schwäche, sich für die Welt zu opfern nicht ihr Streben. Dem französischen

Digitized by Google

Arbeiter sind Emeuten etwas Gewohntes; er hat sie so oft auf die gewöhnliche zerstörende Weise führen gesehen, daß es ihm interessant sein mußte, einmal eine neue, mildere Form durchzumachen. Unserem Arbeiter ist dagegen die Emeute etwas ganz Neues, er ist noch nicht abgestumpft gegen die immer zu neuen Gräueln fortreißende Macht der siegreichen Exzesse, und kein alter Republikaner steht neben ihm, der ihm mit Schilderungen aus der Schreckenszeit die Haare sich sträuben, den erhobenen Arm sinken macht. Ist einmal das Werk begonnen, so werden wir es alle Grade durchlaufen sehen. Lassen wir uns nicht täuschen durch den Ruf: „das Eigenthum wird geachtet." Das rufen Einige, aber die können den Strom nicht aufhalten; man ruft es noch jetzt, aber der Ruf wird verstummen, wenn die Masse erhitzt vom Streit und Erfolg, sich selbst immer mehr in Wuth bringt, und zu immer Aergerem forttreibt. Der Tumult übt sich in kleinen Krawallen, wird zur Gewohnheit, und schreitet zu dem Aeußersten, weil das Gewöhnliche ihn nicht mehr befriedigt. Das sind die Folgen, die mehr als möglich, die wahrscheinlich eintreten werden. Das sind die erfreulichen Aussichten, die uns die großartige Idee Frankreichs bringt, Das die Gleichheit, die wir zu erwarten haben. —

Begnügen wir uns nicht, die wahrscheinlichen Folgen erforscht zu haben. Untersuchen wir vielmehr, ob es nicht möglich ist, ihnen zu begegnen. Noch sind nicht alle Dämme durchbrochen, der gefährlichste Strom ist noch in seinem Bette. So sehr er an den Ufern spült, so tief er sie unterhöhlt, wir wollen männlich arbeiten, ihn zu wältigen. Wo er einen Stein wegspült, da werde ein größerer hingesetzt, wo er unterhöhlt, da werde wieder

ausgefüllt. Der Energie im Verband mit dem Rechte kann der Sieg nicht entgehen.

Suchen wir nach den geeignetsten Hülfsmitteln. —

Die große politische Aufregung, lange genährt durch den Mangel ausreichender Garantieen, jetzt zum Höchsten gesteigert durch die französischen Ereignisse, hat sich zuerst in unserem Lande Luft gemacht, und ist zur That übergegangen. Sie wird einer ruhigen gesetzlichen Entwicklung Platz machen, wenn es uns gelungen ist, die materiellen Interessen zu befriedigen, Nahrung und Beschäftigung überall zu verbreiten, damit nicht Noth und Müßiggang die Anforderungen des Volkes ins Unbegrenzte ausdehne, damit die Leitung der Bewegung in den Händen der Intelligenz und Mäßigung bleibe, nicht in die Hände der Unwissenheit und Leidenschaft übergehe. Die wichtigste Aufgabe bleibt also abermals die materielle: Ernährung, Beschäftigung. —

Mit Unrecht würden wir unserer Regierung den Vorwurf machen, sie habe versäumt, Gewerbe und Handel zu fördern. Keiner anderen Regierung ist sie hierin nachgestanden, Vieles ist besonders in den letzten zehn Jahren geschehen, und der gute Wille ist in diesem Theil der Verwaltung entschieden bekundet. Jedoch kann ich mich nicht enthalten, anzudeuten, wie bei allen Bestrebungen nach Förderung ein ganz wesentlicher Punkt übersehen worden ist. Erweiterung der Produktion, Ausdehnung des Handels, Preiserniedrigung der Lebensbedürfnisse, das sind die Mittel, die man in Anwendung bringt. Die Größe der Industrie, die Summe des Umsatzes sind der Maßstab des Fortschrittes, mit dem man sich dem Ziele nähern wollte. Mehrt sich die Zahl der Hände, so sucht man für sie neue Beschäftigung durch einen neuen Markt,

Digitized by Google

man ſchließt Handelsverträge mit bisher fremden Staaten, man erzwingt die Einfuhr in ſeit Jahrhunderten abgeſchloſſene Länder, um immer die Nachfrage zu erweitern. Aber der Begehr bleibt auf einem Territorium nicht gleich, wie Alles in der Natur unterliegt er ewigen Schwankungen. Je ausgebreiteter die Induſtrie, deſto größer ſind ihre Schwankungen, je größer der Abſatz in einer Periode, deſto größer die Stockung in einer andern. Das iſt wohl in Rechnung zu bringen, und deßhalb mißt man die Höhe der Induſtrie nicht in ihrem höchſten Stande, ſondern man ſucht das Mittel, das der Wechſel einer Reihe von Jahren ergibt. So gewinnt man wohl das richtige Maß der Induſtrie, aber noch nicht das Maß des Wohlſtandes. Um dieß zu finden, muß man noch in Anſchlag bringen, wie die Bevölkerung den Erwerb unter ſich theilt; wie Viele reich, wie Viele mit Kapital an der Produktion betheiligt ſind, wie Viele blos durch Arbeit erwerben, und erſt wenn der Geringſte hat, was er nothwendig bedarf, iſt man zufrieden mit dem Stand der Dinge. Der Arbeitslohn für gemeine, der Konkurrenz am meiſten ausgeſetzte Beſchäftigung iſt der niederſte Erwerb, und reicht er zur Erhaltung der Familie, ſo ſagt man, das Land iſt in gutem Zuſtande, der Erwerb, die Nährfähigkeit iſt für alle Stände vorhanden, wir ſind glücklich. — Nur Eines iſt hiebei vergeſſen, daß man nur das mittlere Verhältniß vor Augen hat. Wäre der mittlere Stand der Induſtrie immer vorhanden, dann wäre der Zuſtand wirklich durch dieſe Zahlen zu meſſen; aber aus ihren Schwankungen entſpringt bald ein günſtigerer Ertrag, bald ein geringerer. Wenig berührt das die Beſitzer der Kapitalien, ſie können den Ausfall der ſchlechten Jahre durch die guten decken. Schwer dagegen trifft es den Ar-

beiter, sein Verdienst übersteigt selbst in den besten Jahren nicht so sehr den Bedarf, daß sich von ihm eine reichende Ersparniß für die schlechten erwarten läßt. Er genießt etwas mehr während der Fluth der Industrie, er ist ohne Erwerb während der Ebbe. Lassen Sie uns an dem kleinen Beispiele unserer hiesigen Industrie den Gang der großen entnehmen. Wir halten stolz jeder anderen Stadt die Größe unserer Produktion in der imponirenden Zahl von fünf Millionen jährlich entgegen. Das ist nur die mittlere Summe, m. H., in manchen Jahren ist mehr, in manchen weniger. Auch die Vertheilung ist eine günstige. Jeder arbeitet mit eigenem Kapital, wenn auch oft mit sehr kleinem, der Arbeiter (Geselle) wird bald selbst Meister, und sein Tageserwerb ist so beträchtlich, daß er ledig, bei mäßigem Leben, bis er Meister wird, sich das nöthige Kapital erspart hat. So scheinen wir glücklich, wenn man die Zahlen allein betrachtet; ist es aber auch in der That so? Ja, bei vollem Gang der Industrie; aber wenn die schlimmen Zeiten kommen, dann bricht die Noth überall herein. Der vermögendere Meister verwendet sein Kapital zur Vorrathsarbeit, und hat es so bereit liegen für die bessere Epoche, er verliert nichts, und der Mittelertrag, welchen wir angegeben, bleibt für ihn unverändert; aber der minder Vermögende kann diese Zeit nicht überdauern. Was nützt es ihn, daß auf die halbe Größe der Mittelproduktion nächstes Jahr die dreifache kommen wird? Er verzehrt bis dahin sein kleines Vermögen, und bis die gute Stunde zurückkehrt, hat er das Mittel zum selbstständigen Erwerb, das Kapital verloren, er ist Heimarbeiter, und zwar jetzt ewiger Geselle, denn mit Familie läßt ihn der Lohn nichts mehr ersparen. Das ist die Abweichung des Lebens von der Rechnung. Der Ge-

ſammtzuſtand des Volkes kann gut ſein, das Mittelergebniß kann befriedigen, aber wir leben nicht blos im Mittelzuſtand, wir müſſen auch die extremen Zuſtände der Einzeljahre durchleben, in denen eine Menge Hülfsmittel zerſtört werden, die in den beſten Zeiten erfordert werden. Das iſt ein großer Vorzug des Kapitales vor der Arbeit, daß es wirklich den Mittelſtand einhält, während die Arbeit auf den Tag beſchränkt iſt. So lange alle Werkſtätten gehen, iſt der Arbeiter zufrieden, nicht begehrlich in ſeinen Anſprüchen, nicht aufgeregt neidiſch auf den Kapitalgewinn, wenn aber die Werkſtätten nicht mehr voll beſchäftigt ſind, wenn der große Kapitaliſt dem Markte gemäß ſeine Unternehmungen einſchränkt, der kleine Kapitaliſt ſein Kapital bereits zugeſetzt hat, wenn dann auch die Konkurrenz der nur momentan überflüſſig gewordenen Arbeiter den Lohn noch weiter herunterdrückt, und dennoch ein Theil ganz unbeſchäftigt bleibt, dann fühlt er ſein Unglück, dann glaubt er ſich unterdrückt, und iſt geneigt zu jedem Schritte, um ſich ſein Menſchenrecht zu erwerben. — Je weiter die Induſtrie ausgedehnt, je mehr ſie gehoben wird, deſto größer ſind die Schwankungen, deſto öfter kehren die Zeiten der Stockung zurück, deſto mehr Unternehmer ſinken in den Arbeiterſtand zurück, deſto öfter ſind die Arbeiter brodlos. Ich will damit nicht ſagen, man möge einhalten in dem Ringen nach ausgedehnteſter Induſtrie. Damit wäre nur gewonnen, daß der Zuſtand der Nahrungsloſigkeit ein beſtändiger wäre, ſtatt mit guten Perioden zu wechſeln. Aber ich will damit ſagen, was ich ſchon öfter ausgeſprochen habe, man möge mit der Sorge für die Ausdehnung auch die Sorge für die Sicherung der Induſtrie verbinden. Man möge Anſtalten treffen, die geeignet ſind, dem kleinen Kapitaliſten, dem

Meister die Ueberdauerung der Industrieebbe zu erleichtern, dem Arbeiter den ausreichenden, wenn auch keine Ersparnisse gestattenden Tagesverdienst auch für diese Periode sichern. Es handelt sich also hier nicht darum, immer Beschäftigung zu besorgen, auch wenn bereits Ueberproduktion überhaupt vorhanden ist — wofür nur erweiterter Markt dienen kann, — sondern es handelt sich um die Uebertragung der Erträgnisse guter Jahre auf die weniger ergiebigen durch Erleichterung der Vorrathsarbeit, deren Werth nicht verloren sein kann, es handelt sich um die Gewährung Dessen für den kleinen Kapitalisten, was der größere mit eigenen Mitteln thut. —

Gewiß aber würde es irrig sein, wenn man dafür allgemeine Normen bestimmen zu können glaubte. Eine solche gibt es hiefür nicht, denn die Industrie ist kein gleichartiges Ganze, sie ist in zahllose ganz verschiedene Theile zerklüftet, und wenn man hier helfen, fördern will, möge man sich wohl hüten, allgemeine hochklingende Ideen ins Werk setzen zu wollen. Nur die genauste Anschmiegung der Mittel an die feinsten Unterscheidungen der einzelnen Gewerbe, die vollste Würdigung aller örtlichen Verhältniße kann hier zum Ziele führen, der Moment muß über die Mittel entscheiden, und erste, allgemeine Bedingung ist, den freien Spielraum für diese Spezialitäten nicht zu beengen. Als Beispiel diene der Entwurf einer hiefür bestimmten Anstalt, den ich, für unsere Stadt und unsere Gewerbe speziell eingerichtet, Ihnen vorgelegt habe, und auf den ich zurückkommen werde. Was Allgemeines gethan werden kann, ist theilweise, wenn auch unzureichend und nicht immer in rechter Weise geschehen, gewöhnlich nur auf einen Theil der Industriellen beschränkt, und zwar gerade auf den Theil, der es

weniger bedarf; solche Beispiele geben uns viele Banken. Aber eine wesentliche Anordnung welche allgemein wirken würde, fehlt uns, die passendere Gliederung unserer Staatsverwaltung. Ich habe gesagt, erste allgemeinste Bedingung ist, den freien Spielraum für die Berücksichtigung aller Spezialitäten nicht zu beengen. Er ist bei uns sehr beengt. Die Centralisation der Regierung in eine Stadt, in eine Behörde, auch in anderer Beziehung nicht vortheilhaft, wirkt sehr nachtheilig für die Entwicklung und für die verlangte Sicherheit der Industrie; ganz besonders tritt dies bei uns hervor, wo die Gewerbsgesetzgebung der ganz freien Entwicklung entgegensteht, und die Regierung sich die Regelung der Gewerbs- und Handelsverhältniße vorbehalten hat. In vielfacher Hinsicht ist dieß Letztere zweckmäßig, ja, wie ich glaube, durch keine andere Einrichtung zu ersetzen, aber dann mag auch die Regierung die Spezialverhältnisse würdigen und gelten lassen. Ferner ist Häufung der verschiedenartigsten Arbeiten auf einen Beamten in den unteren Instanzen schon für sich nicht geeignet, diesem die volle Einsicht in alle die Einzelnheiten zu gestatten, ohne die jedes Urtheil einseitig und lückenhaft werden muß. Die Vereinigung des Gewerbwesens mit der Justiz und Polizei in einer Behörde wirft die verschiedenartigsten Dinge zusammen, und bewirkt eine Mangelhaftigkeit des ganzen Verfahrens. Der Beamte muß jetzt Jurist, Polizeimann und Gewerbeverständiger zugleich sein. Gewöhnlich ist der Jurist in ihm das Vorherrschende, und was wird und kann dem Gewerbe, dem Handelsinteresse, vom Standpunkte des Rechtes aus für Gewinn zu gehen? Aber gehen wir davon ab. Die Erfahrung sagt uns ja, daß mancher Bürgermeister und rechtskundige Rath, mancher Landrichter sich mit vieler Mühe und Lust ge-

rade in dieſe Abtheilung ſeines Berufes hineingearbeitet und wirklich anerkennenswerthe Kenntniſſe ſich erworben hat, — Mancher freilich bildet ſich das auch nur ein, — was iſt uns damit gedient? Er muß über jede Kleinigkeit an die nächſte Behörde berichten, dieſe ſchickt den Bericht gutachtlich an die oberſte Inſtanz ein, und von dort muß nun das Heil ausgehen. Da verſchwinden aber die brauchbaren Kenntniſſe des Unterbeamten, jeder neue Referent ſieht die Sache neu an; die vollſtändige, wahre Sachlage läßt ſich nicht auf das Papier übertragen, ſie kann dem entfernten Referenten nicht bekannt genug ſein, und der richtige Augenpunkt wird verrückt. Die letzte Inſtanz endlich, die höchſt ſtehende, das ganze Gewerbsweſen zuſammenfaſſende, iſt weit von dem Ort, um den es ſich handelt, entfernt, ihr verſchwinden die Einzelnheiten noch mehr, ja nur zu gerne modelt man da Alles nach einem Muſter, und verdirbt auf einer Seite, was auf der Anderen gut gemacht wird. Iſt endlich Alles geſchehen, hat das Glück den wahren Stand der Sache auch dort noch unverfälſcht erhalten, und den beſten Entſcheid zu Tage gefördert, ſo haben die Häufung der Geſchäfte an einem Orte, die erforderlichen hin und her laufenden Berichte und Berichtigungen den Entſcheid überflüſſig gemacht; die Zeit, in der er Gutes hätte leiſten können, iſt verfloßen; man kann ihn nicht mehr benützen.

So tritt als ganz nothwendiges Bedürfniß für uns hervor, daß die Unterbehörden mehr freien Spielraum gewinnen, daß die unterſten Behörden innerhalb weiterer Schranken, als gegenwärtig, definitiv verfügen können, damit ihre Kenntniß der örtlichen Verhältniße benützt und der rechte Zeitpunkt nicht verſäumt werde. Das wäre der erſte Fortſchritt; dann aber wäre nicht minder

wichtig, daß in den unteren Behörden eine weitere Arbeitstheilung eintrete. Ich habe ſchon bemerkt, daß nicht jeder Beamte der großen Aufgabe, die ihm gegeben, gewachſen iſt, daß nicht jeder alle die Berufszweige, die ihm obliegen, erfaſſen kann. Die Männer, von welchen das geſagt werden darf, ſind rühmliche Ausnahmen, die Meiſten dagegen laſſen darin Vieles zu wünſchen übrig, und ſo iſt den oberen Behörden, den Regierungen, dem Miniſterium, nicht einmal möglich, auch nur Anzeige zu erhalten von dem Bedürfniſſe der einzelnen Orte, oder genaue Berichte über den wahren Stand der Dinge ſich vorgelegt zu ſehen; entſtellt, aus der Phantaſie geſchildert liegen oben die Landesverhältniſſe vor, und gewöhnlich hat der Beamte das Glück, nur den allerbeſten Bericht über das Wohlbefinden des Bezirkes, beſonders ſeit er die Ehre hat, ihm vorzuſtehen, Allerhöchſten Ortes niederlegen zu können. Eine Arbeitstheilung in den Unterbehörden, der Art, daß je nach der Wichtigkeit des Bezirkes Gewerbsbeamte verwendet werden, deren Aufgabe die genaueſte Ermittlung der Bezirksverhältniſſe iſt, kann nicht nur vortheilhaft ſein, ſie iſt bereits nothwendig. Dieſe Einrichtung allein ſetzt die oberſte Inſtanz in den Stand, ihren Willen, alle Oertlichkeiten und Spezialverhältniſſe gelten zu laſſen, auch wirklich zu realiſiren; und ſie allein ermöglicht, was ich als ſo wünſchenswerth bezeichnete, nicht nur den Mittelzuſtand der Induſtrie möglichſt hoch zu ſtellen, die Vertheilung des Erwerbes, ſo weit es in der Macht der Behörde ſteht, zu regeln, ſondern auch die Sicherung der Induſtrie zu erzwecken, die Nachtheile der Schwankungen zu beſeitigen.

Unſere bald zuſammentretende Ständeverſammlung, wird gewiß auch die Aufgabe, das materielle Wohl zu fördern, nicht ver-

ſäumen, und durch paſſende Anträge in dem angedeuteten Sinne einem tief gefühlten Uebel abhelfen. —

Kehren wir zu unſerer eigentlichen Aufgabe zurück. Wir haben jetzt nicht ſolche allgemeine, fortdauernde Mittel zur Förderung und Sicherung der Induſtrie zu berathen, ſie hängen nicht von uns ab, ſie erfodern Zeit zu ihrer Entwicklung, und auch ihre Wirkungen können erſt nach Jahren zu Tage treten, und bedürfen vor Allem einer tiefen Ruhe; wir aber haben für den Augenblick, und zwar für einen Augenblick der größten Bewegung zu ſchaffen, wir haben eine bereits beſtehende, nicht mehr zu beſeitigende, wohl aber noch zunehmende Induſtrieebbe vor uns, deren unabweisbare Wirkungen getragen werden müſſen; wir wollen ſie von den Schultern des Schwachen wegzunehmen, und auf kräftigere überzutragen ſuchen, nicht durch Zwang, ſondern auf den freien Willen hin und mit möglichſt geringem Verluſt. —

Sie haben bereits eine Sammlung beſchloſſen, deren Ergebniß zur Unterſtützung der Gewerbsleute verwendet werden ſoll. Ein ähnlicher Vorſchlag iſt in einer deutſchen Kammer von einem erſt kürzlich abgetretenen Miniſter gemacht worden, dahin lautend: man ſolle von Jedem, der mehr hat, als er braucht, eine beſtimmte Steuer erheben, und dieſe den Arbeitern zutheilen. Natürlich wurde dieſer Vorſchlag als Ausdruck der Humanität und als höchſt zeitgemäß freudigſt begrüßt; aber verdient er dieſe Begrüßung? — Abgeſehen von der Schwierigkeit, feſtzuſetzen, was Jeder hat, und was er braucht, oder vielmehr brauchen darf, ſo unterſcheidet ſich dieſer Vorſchlag von Ihrem Verfahren ſchon durch Anwendung des Zwanges, wo Sie freien Willen gelten laſſen. Zum Geſetz erhoben würde er den

franzöſiſchen Beſtimmungen ziemlich nahe kommen. Er iſt ein Befehl, ſein Gut für Andere zu opfern; von Rückvergütung iſt dabei nicht die Rede. Er iſt in anderer Form das Gebot der Erhöhung aller Preiſe für den Beſitzſtand, mit der Eigenthümlichkeit, daß dieſe Erhöhung nicht dem Kapitale, ſondern ausſchließlich der Arbeit zu Gute kommen darf. Zu ſolcher Beſtimmung wäre man etwa befugt, wenn die Exiſtenz des Arbeiters unmöglich geworden iſt, wenn er in der Reihe der Erwerbloſen ſteht; ſo lange aber die Arbeit noch Raum findet und den Nothbedarf deckt, iſt man nicht berechtigt, für den Arbeiterſtand reichlicheren Genuß aus der Kaſſe Anderer zu holen. Das wäre die erſte Zwangstheilung des Beſitzſtandes mit dem Arbeiterſtande. Sicher würde ſogar der Ertrag dieſer Steuer hinter dem zurückbleiben, den freier Wille im Falle der Noth ergeben würde. —

Gehen wir zur Wahl der Verwendungsart über, ſie iſt ganz vergeſſen worden; wir folgern deßhalb, daß ſie eine Abweichung von den gewöhnlichen Arten, dem Arbeiter Zuſchuß zu ſeinem Erwerbe, alſo Erhöhung des Taglohnes, und dem wenig vermögenden Meiſter Vorſchüſſe und Zuſchüſſe zu geben, nicht beabſichtigt; denn jede andere Art würde als ungewöhnlich näher bezeichnet worden ſein. Von dieſer Wahl der Verwendungsart hängt aber auch der Ertrag unſerer freiwilligen Sammlung, und ihre Wirkſamkeit ab; daher dürfen wir ihr eine ſtrenge Prüfung nicht vorenthalten. —

Die Verwendung jener Steuer wie unſerer freien Beiträge zur Erhöhung des Taglohnes der Arbeiter halte ich für verſchwenderiſch, ungenügend und gegenwärtig ſogar für gefährlich. Verſchwenderiſch iſt ſie, denn ſie erſtattet dem Geber die

Gabe nicht zurück, die ganze verwendete Summe ist ein verlorenes Kapital, ein Opfer. Dieses Opfer wird selbst dadurch nicht vergolten, daß die Ruhe erhalten, die Sicherheit des ganzen Vermögens gewährleistet wird; denn dasselbe kann man, wie wir später sehen werden, mit viel geringeren Kosten erreichen; wer aber theurer kauft, als er kaufen muß, der verschwendet. — Ungenügend ist eine solche Anwendung, weil sie den möglichen Ertrag der Sammlung schmälert. Zögernd und spärlich gibt man, was man nicht wieder zurückerhält; doppelt spärlich in einer solchen Zeit der Unruhe, in der Jeder, für sich selbst besorgt, zu Opfern für seinen Nächsten wenig geneigt ist. Selbst die gezwungene Steuer kann ein besseres Resultat nicht bringen. Mag man sie erheben, wie man wolle, stets wird man entweder das Einkommen belasten, oder das Kapital selbst schmälern müssen. Wie mag das Einkommen belastet werden, in dem Augenblick, in welchem das Kapital durch die obwaltende Handelsstockung, Kreditlosigkeit und Furcht ohnedieß an Ertrag verloren hat? Wäre es wie früher im Umlaufe, so würde auch die Arbeitsstockung nicht vorhanden sein. Kapital und Arbeit sind ja zugleich in ihrem Erwerb beengt. Oder glaubt man, der Besitzende soll sich in seinem Verbrauch einschränken, um von dem bereits geschmälerten Einkommen etwas der Arbeit abzugeben? Das ist eine Bewegung im Kreise; durch den geringen Verbrauch wird ja die Arbeit abermals reduzirt, und die vermeinte Beihilfe verwandelt sich in eine Niederdrückung der Industrie. Eine Steuer aus dem Kapital bezahlt vermindert aber stets die Quelle des Einkommens, und nimmt der Industrie, ohne ihr für den Augenblick Hinreichendes zu leisten, auch für die Zukunft eine Stütze. — Freiwillige und gezwungene Beiträge werden

Digitized by Google

alſo, auf ſolche Weiſe zur Lohnerhöhung oder Ernährung außer Arbeit Geſetzter verwendet, die volle Summe nicht leiſten, die eine zweckmäßigere Verwendung bieten kann. —

Aber auch höchſt gefährlich kann eine ſolche, dem Almoſen gleiche Verwendungsart werden. Sie reizt geradezu zu dem, was man verhüten will, zum offenen Angriff auf den Beſitz. Der Arbeiter wird für ſo freigebige, unverdiente Unterſtützung nicht danken, ſich nicht damit beruhigen. Die Begehrlichkeit nimmt zu mit der Gabe. Die offene Art, wie angekündigt wird, der Beſitzende müſſe einen Theil ſeiner Habe dem Arbeiter opfern, gibt dieſem das Bewußtſein des Rechtes, ihn zu verlangen. Stets wird er ſeine Anfoderungen höher ſtellen, drohen, und endlich im Gefühle, daß nur ſeine Macht dem Beſitzenden Etwas abgetrotzt hat, dieſe Macht in jeglicher Weiſe geltend machen. Schon jetzt können Sie Sich überzeugen, daß der Arme auf die Furcht vor ihm pocht; ſchon jetzt iſt er nicht mehr zufrieden mit dem, was ihm vor wenigen Wochen noch überreichlich ſchien, er verlangt ſchon mehr. Solch ein offenes Geſtändniß der Furcht, ein ſo öffentliches von einer Kammer ſanktionirtes Zugeſtändniß eines Rechtes der Arbeiter an dem Vermögen Anderer iſt gefährlicher für die Ruhe, als die Nähe eines in Revolution begriffenen Volkes und die politiſche Gährung im eigenen Lande; es iſt ein öffentliches Bekenntniß der Machtloſigkeit, Geſetz und Ordnung aufrecht zu halten, das Recht zu ſchützen, und wirkt gleich einer Auffoderung, dieſe Machtloſigkeit zu benützen. Schon im gewöhnlichen ruhigen Zuſtande iſt übertriebene Wohlthätigkeit als Quelle neuer Armuth, als Reiz des Müſſigganges verwerflich; in ſo bewegter Zeit kann und wird ſie die Quelle unbegrenzter Gewaltthätigkeit werden. —

Digitized by Google

Diese Gefahr schwindet, wenn die Summen als Vorschüsse verwendet werden, aber auch so werden sie zum größten Theile verloren sein; weil die einzige Art, wie auch dieser Fehler umgangen werden könnte, der allgemeinen Stimme nicht entspricht. Giebt man Vorschüsse an Begüterte, deren Vermögen volle Garantie für die Rückerstattung bietet, setzt man so die größeren Etablissements in den Stand, fortzuarbeiten, indem man ihnen den mangelnden Kredit ersetzt, so würden zugleich die Arbeiter in Beschäftigung bleiben, und für sie gesorgt sein. Aber das ist nicht volksthümlich und deßwegen nicht ausführbar. Man würde darin abermals eine Begünstigung des Reichen sehen, und glauben, nur ihm sei geholfen. Niemand wird beitragen wollen, um dem Besitzer großer Fabriken neuen Gewinn zu verschaffen. Dagegen wird man dem wenig Vermögenden, dem Meister durch Vorschüsse helfen und die Sicherung der Rückzahlung durch Bürgschaften, Hypotheken ꝛc. erwirken wollen. Das macht die Zutheilung der Vorschüsse schwierig und verwickelt, und erzeugt neue Aufregung, weil man immer Den, welcher Hypotheken bieten kann, der Unterstützung nicht für bedürftig hält. Dehnt man diese Maßregel auf die übrigen Gewerbleute aus, von welchen solche Sicherung nicht ertheilt werden kann, so schwindet auch die Hoffnung auf Rückzahlung der Vorschüsse; vielmehr sind sie verloren, verschwendet. Ueberhaupt eignen sich solche Vorschüsse nicht zur Abhülfe der gegenwärtigen Noth.

Nur in sehr engen bereits angedeuteten Grenzen, nemlich großen Etablissements zugewendet, können sie zur Erhaltung der Industrie dienen. Ihr Platz ist da, wo es gilt, eine neue Industrie ins Leben zu rufen, oder die vorhandene fremden Ländern gegenüber auszudehnen. —

Digitized by Google

So haben beide Verwendungsarten, die als Almoſen für den Arbeiter und die als Vorſchüſſe für den Unternehmer den Fehler der Verſchwendung gemein, und ſetzen der Bereitwilligkeit, beizutragen, noch engere Grenzen, als das Zureichen des diſponiblen Vermögens. Wir aber müſſen eine Verwendungsart ſuchen, welcher dieſer Fehler nicht anklebt. Wir verlangen eine Verwendung, welche dem Geber die Gabe zurückerſtattet, ſie in ein ſicheres Darlehen verwandelt, den Arbeiter ohne eine unnatürliche Lohnerhöhung in Beſchäftigung erhält, und ihn keine Aenderung ſeines Zuſtandes oder gar Aufopferung zu ſeinem Gunſten wahrnehmen läßt. Dieſe Bedingungen ſind meiner Ueberzeugung nach dadurch erfüllt, daß man ſtatt Vorſchüſſe zu geben, oder die Lebensbedürfniſſe des Arbeiters direkt zu befriedigen, vielmehr das Produkt der Arbeit kauft.

Ich weiſe, ehe ich dieſes erläutere, um dem Vorwurf eines Widerſpruches zu begegnen, nochmals darauf hin, daß wir jetzt nicht mit einer allgemeinen Ueberproduktion, nicht mit den Folgen der Uebervölkerung, wie man häufig ſagt, zu thun haben, ſondern die gegenwärtige durch äußere Verhältniſſe hervorgerufene Stockung der Induſtrie ſoll neutraliſirt werden. Das Verhältniß des Bedürfniſſes zur Produktion iſt kein dauernd anderes geworden, ſeine Befriedigung wird nur zurückgehalten durch die ſtörende Wirkung der Unruhen; ſie wird erſchwert durch den Mangel an Vertrauen, welche den Handel beengt, durch die Beſchränkung auf baares Kapital. Sobald die Ruhe wieder hergeſtellt, der Kredit zurückgekehrt und dadurch der Handel wieder in volle Wirkung getreten ſind, wird auch der Begehr ebenſo das mittlere Maß überſteigen, wie er jetzt darunter geſunken iſt. Was jetzt gearbeitet werden

kann, wird dann ſeinen Markt finden, und zwar im erſten Andrang ſogar zu höheren Preiſen. Das Kapital, das auf ſolche Vorrathsarbeit gegeben wird, iſt alſo nichts, als ein auf Fauſtpfand geliehenes Kapital. Auf ſolche Art verwendet ſind alſo die Erträgniſſe freiwilliger Sammlungen nicht verloren. Sie ſind geſichert in der Waare, und werden dem Geber rückerſtattet nach dem Verkaufe; nur auf die Zinſen wird man verzichten müſſen; das iſt aber auch unvermeidlich, wenn man die Erträgniſſe in irgend einer anderen Art verwendet, denn da wird das Kapital mit den Zinſen verloren, und überdieß ſind dieſe Zinſen reichlich durch erhaltene Ruhe und die Sicherung des ganzen Vermögens vergütet. So können die Beiträge reichlicher fließen; denn ſie ſind nicht mehr Almoſen. Auch Kommungelder können Theil nehmen. Die Werkſtätten bleiben in voller Thätigkeit; und der wie ſonſt beſchäftigte Arbeiter ahnet nicht, daß zu ſeinem Gunſten etwas geſchaffen iſt, denn es iſt auch wirklich keine beſondere Begünſtigung für ihn beabſichtigt.

Die ſpezielle Ausführung eines ſolchen Unternehmens kann nicht für alle Oertlichkeiten und Verhältniſſe die gleiche ſein. Jeder einzelne Induſtriezweig muß dabei ſeine Eigenthümlichkeit geltend machen. Für unſere Stadt und ihre ganz eigenthümlichen Gewerbe dieſen Plan ins Werk zu ſetzen, trotz der Schwierigkeiten, welche unſere Gewerbe vor allen anderen darbieten, habe ich Ihnen bereits vor Jahren den Entwurf einer Induſtrieleihanſtalt vorgelegt, der jedem ähnlichen Verſuche als Beiſpiel der Ausführung erwähnter Ideen dienen, und mit einigen Modifikationen auch jetzt verwendet werden kann. Sein Zweck iſt nemlich nicht, für einen einzelnen Fall Dienſte zu leiſten, ſondern er drückt meine Anſicht aus, wie die fortwährenden Schwankungen unſerer Induſtrie bleibend

ausgeglichen werden, wie auch dem minder begüterten Gewerbmanne die Ueberdauerung des Beſtellungsmangels ermöglicht, und wie er der Nothwendigkeit überhoben werden kann, dem Kaufmann die Waare weit unter ihrem gewöhnlichen Werthe, zu überlaſſen. Die Beſtimmung für die Dauer erforderte eine Einrichtung der Leihanſtalt, welche dem Unternehmer einen der Gefahr entſprechenden Gewinn ſichert, denn ohne dieſen würde ſich kein Unternehmer finden. Dieſer Gewinn kann für den Augenblick wegfallen. Denn jetzt iſt Gewinn genug, daß das Ausleihen eines geringen Theiles den Beſtand des ganzen Kapitals ſichert. Ebenſo wird die Darleihungsſumme möglichſt nahe an den Verkaufswerth des Gutes gerückt werden, ja dieſen ganz erreichen müſſen. Die vollſtändige Beſtimmung hiefür hängt von der Größe der einlaufenden Beiträge und von dem Umfange der Geſchäftsſtörung ab. Dagegen darf die ſtrengſte Ueberwachung der Qualität der Waare nicht leiden. Volle Vergeltung, förmlicher Kauf kann auch volle Qualität anſprechen *). —

Wenn Sie, m. H., von der Zweckmäßigkeit meines Entwurfes überzeugt ſind, — und Das zu hoffen berechtigt mich die Auffoderung der hieſigen Gewerbe in der letzten Generalverſammlung, ihn zu realiſiren — wenn Sie ihn auf die eben angegebene Weiſe dem gegenwärtigen Zweck angepaßt haben, dann ſäumen Sie nicht, ſo ſchnell als thunlich ihn ins Werk zu ſetzen. Warten Sie nicht, bis die Werkſtätten ſich entleert haben, laſſen Sie es nicht anſtehen, bis mancher Meiſter bereits ſein geringes Vermögen verzehrt hat. Verarmten kann man nicht mehr aufhelfen, ohne bedeutende Opfer.

*) Zum Verſtändniß des Geſagten vergleiche man den beigefügten Entwurf.

Erhalten müſſen Sie ſo, was beſteht, das kleinſte Vermögen Dem ſichern, der es beſitzt. Die Beſchäftigung laſſen Sie nicht abnehmen, dann werden Sie mit den geringſten Opfern die ſchwerſte Gefahr beſeitigen. Es wird keine Aenderung in den Erwerbsverhältniſſen der Stadt eintreten, und für Sie iſt die ergiebigſte Quelle des Elendes und der Unordnung verſiegt. —

Nun noch einige Worte über die andere Seite der Gefahr, die politiſche Bewegung. —

Urſachen zu außerordentlichen politiſchen Bewegungen ſind für uns nicht mehr da. Alle gewünſchten Garantieen einer guten Staatsordnung ſind unſerem Lande verheißen. Die Vertreter des Volkes, von ihm gewählt, werden ſich verſammeln, dieſen Verheißungen Wahrheit und Beſtand zu geben. Die Wünſche für die Einheit und Kraft des deutſchen Vaterlandes werden ſich realiſiren, und zwar um ſo raſcher, je weniger Unordnungen und übertriebene Anfoderungen die Aufgabe verwickeln und erſchweren.

Mit dem größten Bedauern müſſen wir daher alle die Störungen betrachten, welche ringsum die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährten, die Autorität der Obrigkeiten und des Geſetzes verhöhnen, die Greuel des Brandes und der Zerſtörung zu Tage bringen. Es iſt höchſte Bürgerpflicht, mit aller Entſchloſſenheit und Kraft dem Weitergreifen ſolcher Unruhen entgegen zu wirken. Auch Sie, m. H., werden freudig die Hand dazu bieten, durch Niederhaltung aller ausſchweifenden Begehrlichkeit und jedes ordnungswidrigen Beginnens in Ihrem Wirkungskreiſe den Aufbau unſeres Staatsgebäudes, das lang erſehnte Wiedererſtehen des einigen deutſchen Vaterlandes zu fördern. Wie bald Ihnen dazu Gelegenheit kommen wird, iſt nicht zu beſtimmen. Die tüchtige

Geſinnung der Bürger, ihre Verwandtſchaft und Vertrautheit mit den Arbeitern, die außergewöhnliche Intelligenz der Letzteren, und eine beſondere Sorgfalt für ihr Wohl berechtigen uns zu der Hoffnung, daß Ihre Stadt die letzte ſein wird, die den Schauplatz tadelnswerther Ereigniſſe darbietet. Aber glauben Sie ſich nicht zu ſicher. Der Geiſt der Unruhe iſt das anſteckendſte Gift; auf allen verborgenen Wegen dringt er ein, und hat er einmal Boden gewonnen, ſo greift er nur zu ſchnell um ſich. Begegnen Sie ihm im Entſtehen. Wachen Sie ſtreng auf Ordnung und Geſetz, erhalten Sie die Autorität der Obrigkeit mit aller Kraft in allen Dingen, ſelbſt die geringſte Widerſetzlichkeit dulden Sie nicht. Wo ein Verſuch zu größeren Exzeſſen auftaucht, treten Sie ihm vereint mit aller Macht entgegen; im Verein mit Allen ſchützt ſich der Einzelne am beſten. So werden Sie auch die letzte Gefahr verbannen, ſo werden Sie Ihren Patriotismus am glänzendſten und ergiebigſten bewähren, ſo werden Sie beweiſen, die Stärke des Vaterlandes, die Garantie der Ordnung, Geſetzlichkeit und des allgemeinen Wohles ſei jetzt wie ſonſt das Bürgerthum!

Entwurf

einer

Gewerbe-Leih-Anſtalt

für die Stadt Fürth.

I. Der Manufakturhandel und mit ihm die für ihn beſchäftigten Gewerbe, ſind häufigen, oft lange andauernden Stockungen unterworfen. Beſonders trifft das unſere Gewerbe, die zum großen Theil für den überſeeiſchen Handel produziren. Sie haben eine jährlich wiederkehrende Arbeitsverminderung zu beſtehen, weil die Schifffahrt von November bis zum Frühjahr eingeſtellt bleibt, und unterliegen außerdem allen minder regelmäßig eintretenden Conjunkturen.

Von ſolchen Stockungen ſind weſentliche Nachtheile nicht zu fürchten, weil die erforderliche Menge Waare bezogen werden muß, entweder in gleicher Vertheilung auf das Jahr, oder in ein halbes Jahr zuſammengedrängt; auch gleichen ſich die unregelmäßigen Stockungen wieder aus, indem die Erfahrung lehrt, daß auf eine geringe Nachfrage ſtets Jahre um ſo gehäufterer Beſtellung folgen. Aber zu einer ſolchen Ausgleichung wäre erforderlich, daß der Arbeiter zu einer Zeit in Vorrath arbeiten könne, was er zur andern Zeit wegen Mangel an Händen nicht fertig machen kann. Dieß ſetzt Kapitale voraus, wie ſie nur der geringere Theil unſerer Meiſter beſitzt. Die Preiſe unſerer Produkte ſind ſo niedrig, das Quantum der Produktion auf ſo viele Meiſter vertheilt, daß die Umſazſumme des einzelnen Meiſters nicht Erſparniſſe genug erlaubt, um die Zeiten der Beſtellungsloſigkeit durch Vorrathsarbeit auszufüllen. Die Folgen davon ſind bekannt. Nachdem der

Meiſter ſeine geringen Erſparniſſe durch Vorrathsarbeit in kurzer Zeit erſchöpft hat, iſt er, um wieder Geld zu bekommen, gezwungen, mit der wenigen Waare hauſiren zu gehen und den Kaufmann um Abnahme zu bitten. Dieſer nimmt theils keine Waare zu vollem Werth auf das Lager, theils benützt er wohl die Noth des Meiſters, ihm ſein Produkt um die Hälfte des Werthes und weniger abzupreſſen, ſo daß dem Meiſter ſtatt Hilfe nur Verluſt zukommt. Dieſe Abhängigkeit des Gewerbmannes zerſtört nicht nur die Vermögensverhältniſſe des Unbemittelteren, ſondern drückt auch auf den Wohlſtand des Vermögenderen, indem ſie die Preiſe immer niederer ſtellt, den Ertrag immer mindert, und der Pfuſcherei den Weg öffnet.

Die öfter vorgeſchlagene Maaßregel, eine Einigung der Gewerbleute zur Feſtſtellung der Preiſe zu erzielen, ſcheitert nothwendig daran, daß nicht blos Mißverſtändniß des eigenen Intereſſes, ſondern hauptſächlich die Noth den Armen zwingt, im Preiſe zu weichen; ſeine Mitmeiſter aber ihm nichts hiegegen bietet wollen und können.

Ich ſchlage deßhalb die Errichtung einer Anſtalt vor,

welche dem Gewerbmann auf fertige Waare einen beſtimmten Theil ihres Werthes für eine feſtgeſetzte Zeit und gegen mäßige Zinſen vorſchieße.

Die Vortheile, welche eine ſolche Anſtalt ſchon ihrer Idee nach gewährt, ſind:

1) *Größere Unabhängigkeit des Meiſters vom Kaufmanne*, in dem er nicht gezwungen iſt, ſeine Waare zur unrechten Zeit zu verkaufen.

2) *Vergrößerung der Produktion*, ohne die Zahl der Arbeiter zu vermehren. Bei ſtark einlaufenden Beſtellungen iſt die jetzige Arbeiterzahl nicht hinreichend, wie die letzten drei Jahre gezeigt haben. Die Geſellen vermehren, hieße die Zahl derer vermehren, deren in ungünſtigen Zeiten ohnehin ſchon zu viele arbeitslos ſind. Kann aber der Meiſter auch während des Mangels der Beſtellung in Vorrath arbeiten, d. h. ſeine Geſellen behalten, ſo iſt bei dem Einlauf der Beſtellungen ſchon ein Theil fertig, das Uebrige läßt ſich ohne Erhöhung der Geſellenzahl vollenden, der Beſteller wird vollſtändig befriedigt (alſo die Produktion vermehrt), ohne daß dieſer gezwungen wird, anderwärts uns Konkurrenz zu eröffnen.

3) *Die Konkurrenz mit den Fabrikanten wird dem Meiſter erleichtert*, indem ihm Kapitale zur Vorrathsarbeit geboten werden.

Das Letztere tritt noch im erhöhten Maaße ein durch die Art der Einrichtung, welche ich im Verlaufe näher auseinander zu setzen habe, wie denn diese Einrichtungsart noch weitere gute Früchte in Bezug auf die Qualität der Produktion, auf den guten Ruf unserer Fabrikate im Auslande und somit auf die größere Nachfrage tragen wird.

II. Ich bin bei dem Vorliegenden von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß eine anhaltende erkleckliche Wirkung einer solchen Anstalt nicht zu erwarten ist, wenn sie auf dem wohlwollenden Sinne und der Menschlichkeit allein beruht. Nur das materielle Interesse, die Hoffnung auf Gewinn kann die großen Mittel herbeischaffen, welche sie erfordert. Es ist nicht zu hoffen, daß ein Kapital von 170000 fl. durch freiwillige Beisteuer ohne Interesse geschenkt werde, und selbst, wenn dieses statt hätte, würde es gewiß nicht erneuert werden, wenn das Kapital wegen Mangel an Vorsorge für seine Sicherheit absorbirt wurde. Ich halte daher für nöthig, die Anstalt unabhängig vom Gewerbvereine als ein eigenes Geschäft zu begründen, und Diesem Theilnehmer durch möglichste Sicherung des Kapitals und entsprechenden Gewinn zuzuführen, überhaupt die Sache ganz und gar auf dem Geschäftsfuße einzurichten. Dadurch wird nun zwar die Nützlichkeit dieser Anstalt etwas verringert, indem manches Produkt, manche Qualität des Produktes eine Annahme als Pfand nicht gestattet. Aber eine ganz allgemeine Unterstützung bleibt immer unmöglich. Es ist Gewinn genug, wenn der größere Theil des Gewerbestandes gestützt und erhalten wird. Jede Bank, jede Leihanstalt, überhaupt jede Kreditanstalt leistet unendlich viel Gutes, so beschränkt auch der Kreis sein mag, dem sie zugänglich sind, und ihre Wirkung fällt mittelbar auch auf die, welche sie nicht unmittelbar benützen können.

Ich denke mir die hier projektirte Anstalt ganz und gar in die Kategorie der Leihanstalten eingereiht. Sie schießt vor gegen Pfand und bezieht Zinsen für ihre Vorschüsse. Das Verhältniß des Vorschusses zum Pfandwerthe ist die Sicherheit des Kapitals, wenn das Pfand nicht ausgelöst wird. Nur in den einzelnen Bestimmungen über die Gegenstände, welche Pfandwerth haben sollen, über die Dauer des Kredites, über die Bestimmung des Zinses, über das Weiterverfahren mit anheimgefallenen Pfändern können Verschiedenheiten eintreten, und kann die möglichst geringe Belastung des Gewerbmannes als Leitfaden gelten.

Wir haben hier im Gegensatz zu den gewöhnlichen Leihhäusern mit Handelsgut als Pfand zu thun, das auch nur in großen Massen eingebracht

Digitized by Google

wird, und die Hoffnung auf Verkauf am Orte weniger zuläßt, als die Pfänder der gewöhnlichen Leihhäuser. Die Natur dieser Waaren hat hauptsächlich Befürchtung erweckt, daß für den Fall des Nichtrücklösens eine Verwerthung nicht möglich sei, weil man voraussetzte, daß die schlechteste Waare der Leihanstalt würde zugebracht werden. Man hat hiebei aus übertriebener Humanität als Grundsatz angenommen, die Anstalt müsse jedem Gewerbemann helfen, sie müsse auch auf die Waare des Pfuschers leihen. Der obigen Bemerkung zufolge liegt hier eine andere Ansicht zu Grunde, von der aus nicht nur die angeführte Befürchtung, sondern auch, wie ich glaube, jedes Hinderniß beseitigt, und das Interesse des Darleihers wie des Empfängers gleichzeitig gewahrt werden kann.

III. Die zu beantwortenden Fragen sind folgende:

1) Auf welche Weise sichert die Anstalt die volle Rückerstattung ihrer Vorschüsse sammt Zinsen aus den anheimgefallenen Pfändern?

2) Welche Maaßregeln sind gegen eine Ueberfüllung des Lagers möglich?

ad 1. Da der Verpfänder nicht den vollen Werth seines Pfandes als Darleihen erhält, ein Gewinn für ihn nur aus dem Verkaufe nach der Rücklösung entspringt, so ist sein eigenes Interesse, das Pfand nicht verfallen zu lassen. Er wird dies auch nur dann thun, wenn ihm die Mittel zur Auslösung fehlen. Dann hat aber auch die Leihanstalt um so weniger Verlust zu befürchten, je weniger die Waare einem Werthverlust durch das Lagern unterliegt, je courranter sie ist, und ein je kleinerer Theil ihres Werthes dargeliehen worden. Die Anstalt leiht deshalb auf kein Pfand, *das dem Zerbrechen sehr unterworfen ist, das auf irgend eine Weise anderen Gegenständen nachtheilig werden kann, das durch das Liegen an Werth verliert, oder kein gangbarer Artikel ist.*

(Arbeiten für den Detailverkauf, als: Möbel, Kleider, Schuhe, Schlosserarbeiten ꝛc. können vorläufig nicht angenommen werden. Sie bedingen nicht nothwendig ein Vorrathsarbeiten und ihr Verkauf als ungelöstes Pfand würde, als auf den Ort beschränkt, zu wenig gesichert sein. Später kann man für diese Gewerbe nach etwas geänderten Gesetzen eine besondere Abtheilung, den Industrie-Hallen von Mainz und Mannheim ꝛc. ähnlich, errichten.)

Gegenstände, welche ihrer Natur nach die obigen Mängel nicht haben, aber schlecht gearbeitet sind, können ebenfalls nicht angenommen werden.

Hiezu iſt eine genaue Schau durch einen oder mehrere Sachverſtändige erforderlich, welche ſtrenge die Gegenſtände unterſuchen, und die unbrauchbaren zurückweiſen. Der Arbeiter hat demgemäß ſeine Waare offen vorzulegen, dann ſelbſt, und zwar im Lokale zu verpacken.

Die Schau iſt keine hinreichende Garantie für die Wertherhaltung der Gegenſtände. Oft treten Fehler ein, die der friſchen Waare nicht anzuſehen ſind. So werden z. B. Zinnwaaren, ganz weiß vom Guß kommend, bei längerem Liegen im trockenſten Lokale oft ſchwarz. Die Zinngießer wiſſen noch nicht, woher dieſes rührt. Verſilberte Gegenſtände, wie Brillen, Schließen, die einen Hauptartikel des Leihhauſes bilden werden, verlieren Weiße und Glanz, wenn ſie nicht mit der größten Sorgfalt gewaſchen und getrocknet ſind. Für ſolche Fälle kann die Anſtalt nicht einſtehen, ſondern der Verfertiger muß neben der Schau in der Weiſe verantwortlich bleiben, daß er die Waare gegen volle Rückzahlung des Vorſchuſſes ſammt Zinſen zurückzunehmen hat, ſo lange er nicht nachweiſen kann, daß ſie durch die Schuld der Anſtalt, durch ſchlechte Lagerung, Stoßen, oder andere mechaniſche Beſchädigung gelitten habe. Da die Anſtalt aus ſolchen verderbten Gegenſtänden bei dem Verkaufe ihre Vorſchüſſe nie zurückbekommen kann, da ſie ferner bei der großen unvorausſichtlichen Gefahr des Verderbens nur einen ſehr kleinen Theil des Werthes als Vorſchuß auf alle Waaren geben könnte, ſo liegt es nicht minder im Intereſſe der Gewerbleute, als in dem der Anſtalt, mit aller Strenge die Rücklöſung ſolcher Pfänder zu erzwingen. Ich halte hiefür für hinreichend, daß Jeder, der ſich weigert, verderbte Waare zurückzulöſen, für immer von der Benützung der Anſtalt ausgeſchloſſen bleibe; daß ferner das verdorbene Gut mit Nennung ſeines Namens im Intelligenz- oder Gewerbvereins-Blatte feilgeboten werde.

Wir werden bald ſehen, daß eine Ausſchließung die nachtheiligſten Folgen für den Gewerbmann mit ſich bringt, indem er nicht nur den Vortheil der Darlehen verliert, und als ſchlechter Arbeiter bezeichnet iſt, ſondern auch gegen ſeine Konkurrenten in dem Bezuge des Rohmaterials im Nachtheil ſteht. Dieß ſind Motive genug, um ihn zur Erfüllung ſeiner Pflicht zu bringen.

Die Schau, welche zur Sicherung der Anſtalt beitragen ſoll, wird auch weſentlich auf die Verbeſſerung und den Schwung der Induſtrie hinwirken, indem ſie nur ſolchen die Benutzung der Anſtalt mit allen ihren Vortheilen geſtattet, die reelle gute Waare liefern.

Wird dieſem Prinzip der Anſtalt die nöthige Publicität gegeben, ſo kann nicht ausbleiben, daß auch fremde Beſteller ihre hieſigen Commiſſionäre beauftragen, ihren Bedarf aus der Leihanſtalt zu beſorgen.

Dem Kaufmann wird es dadurch immer ſchwerer, ſchlechte unter dem Preiſe gekaufte Waare zu verwerthen; dagegen kann er ſich ſtets und leicht mit guten Produkten verſehen. Zeichnet die Anſtalt das Gut neben der Firma des Verfertigers, drückt ein Stempel auf, ſtellt ſie alſo hiemit ein Zeugniß für ſeine Güte aus ſo wird dem Verfertiger dadurch der Lohn ſeines Verdienſtes geſichert. Er hat nicht mehr zu fürchten, daß fremde an ihn gerichtete Beſtellungen an einen andern wohlfeileren, aber ſchlechteren Arbeiter kommen. Er iſt weit unabhängiger von dem Kaufmann. Der Kredit der hieſigen Produktion wird durch die Bürgſchaft dieſer Anſtalt ſich ſo ſteigern, daß jede Waare ſich auf dem möglichſt hohen Preis erhält und leicht mit fremden Produkten konkurrirt. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß ſich aus der Leihanſtalt ſogar ein Verkaufsmagazin bilde, aus welchem fremde und einheimiſche Kaufleute ihren ganzen Bedarf beziehen, und aus dem den Unternehmern Gewinn in Form der Verkaufsproviſſion erwächſt.

Eine weitere Gefahr des Werthverluſtes der Pfänder, zu deren Vorausſicht die Schau nicht ausreicht, liegt in einem Außercourskommen.

Ich glaube nicht, daß dieſe Gefahr hoch anzuſchlagen iſt. Die hieſigen Fabricate ſind wenig der Mode unterworfen. Sie ſind gewöhnliche Bedürfniſſe oder für den Gebrauch gewiſſer Nationen (z. B. in der Levante, die Negerſclaven in Amerika, die Bergvölker in Schweden, Norwegen, Tyrol ꝛc.) beſtimmt, und auf ihre Nationaltracht oder beſonderen Gebräuche berechnet, welche ein ſchnelles Aufhören nicht befürchten laſſen. Auch liegt keine Erfahrung vor, daß ein Fürther Artikel innerhalb einem Jahr und weniger außer Cours gekommen ſei. Man hat alſo meiner Anſicht nach Zeit genug, die abnehmende Nachfrage zu bemerken, die Annahme eines ſolchen Artikels zu beſchränken und die Vorſchüſſe zu verringern. Es ſcheint mir ſogar hierin eine neue Hilfsquelle für die Induſtrie zu liegen. Die Unternehmer der Anſtalt können ſehr leicht den Gang der Geſchäfte beobachten und würdigen, und werden in ihrem eigenen Intereſſe den Gewerbmann, der von dem Handel nie etwas weiß, zu rechter Zeit in Kenntniß ſetzen, welche Artikel auf dem Markte geſucht ſind oder verloren haben.

ad 2. Ich habe nun die zweite Frage, die Ueberfüllung des Lagers mit Waaren zu erörtern.

Dieſer ſcheinen drei Hinderniſſe entgegen zu ſtehen:

a) Die Anzahl der hiesigen Arbeiter ist zu klein, um die Bestellungen zu befriedigen. Jedesmal müssen sie solche abweisen. Können sie in Vorrath arbeiten, so wird dieß zwar beseitigt, aber die Produktion kaum über die Nachfrage erhöht. Die Gesellenzahl ist in den größten Gewerben sehr gering: auf 189 Schreinermeister kommen 179 Gesellen, auf 72 Gürtlermeister 79 Gesellen, auf 82 Metallschläger 150 Gesellen u. s. w. Die Zahl der arbeitenden Hände ist also nicht so groß, daß die Nachfrage einen Theil unbeschäftigt ließe, sondern die Noth rührt blos daher, daß für eine kurze Zeit die Bestellungen zu groß sind, in der andern ganz fehlen.

b) Die Vorschüsse der Anstalt betragen nur einen Theil des Werthes, das Uebrige muß der Meister darauf legen. Ihm ist also das Vermögen nicht ganz entbehrlich, sondern nur weiter reichend gemacht. Wer z. B. mit seinen eigenen Mitteln zwei Monate in Vorrath arbeiten kann, wird durch einen Vorschuß von $^2/_3$ ein halbes Jahr lang arbeiten können. Dann tritt für ihn die Grenze ein. Die gewöhnliche Vorrathsarbeit wird also in diesem Falle nur auf das Dreifache erhöht, und das reicht noch nicht aus, um die Bestellungen zu decken, welche in guten Zeiten unbefriedigt bleiben.

c) Sollte aber dennoch durch sehr lange Stockung das Lager zu groß zu werden drohen, so liegt es in der Macht der Anstalt, durch Verminderung der Vorschüsse auf $^3/_5$ oder $^1/_2$ die Arbeitsfähigkeit der Meister in gleichem Verhältniß nur zu steigern.

IV. Aus dem Bisherigen läßt sich der Maßstab für die Dauer der Vorschüsse und Größe ableiten.

Da daran gelegen sein muß, das Lager nicht zu überfüllen, die Waare nicht durch zu langes Liegen dem Werthverlust auszusetzen, die Verbindlichkeit des Einzelnen nicht so hoch wachsen und die Auflösung dadurch unwahrscheinlich werden zu lassen, und dem Außercours kommen durch Modeänderung vorzubeugen, scheint es mir nothwendig, die Rücklösung jedes Pfandes zunächst auf ein halbes Jahr festzusetzen. Sollte die Stockung länger dauern und dadurch der Verpfänder unfähig zur Rücklösung sein, so möge man, wie bei Leihhäusern überhaupt die Umschreibung auf ein weiteres halbes Jahr gegen Erlag der Zinsen eintreten lassen. Die Gefahr des Verlustes wächst dadurch für die Anstalt nicht, da allen Erfahrungen gemäß einer langen Stockung um so größere Nachfrage folgt. Die Größe des Vorschusses habe ich auf $^2/_3$ festgesetzt, weil dieß die Gefahr der Ueberproduktion sattsam zu beseitigen und den Erlös des Vorschusses sicher genug zu stellen scheint. Jedoch wäre auch eine Unterscheidung nach dem Fabrikate denkbar,

Digitized by Google

welche nur das Geschäft zu sehr complicirten würde. Ich glaube bei diesem Vorschußverhältniß, bei der Dauer auf ein halbes Jahr und bei möglichst strenger Untersuchung der anzunehmenden Waare das Kapital so gesichert, als bei irgend einer Leihanstalt.

V. Zur Verwerthung der anheimgefallenen Pfänder steht der Anstalt der Weg des Verkaufs im Aufstrich oder unter der Hand frei. Sie hat hier einen Vortheil gegen gewöhnliche Leihanstalten, weil sie alle Manufakturhändler hier und auswärts als Abnehmer hat, und nicht gebrauchte Waaren, sondern neue, als gut verbürgte ausbietet. Was ich oben über die Entstehung eines Verkaufsmagazins sagte, gehört auch hieher.

Was von dem Erlös nach Abzug des Vorschusses sammt Zinsen bis zum Verkaufe bleibt, gehört dem Verpfänder, und muß ihm sogar zugestellt werden, ohne zu warten, bis er nachfragt.

Wenn man wünscht, daß der Verkauf dem Gewerbemann bleibe, also dieser sein Pfand möglichst rücklöse, (das wird der Wunsch der Kaufleute sein); so muß nothwendig Verkaufsprovision eingeführt werden. Außerdem hat der Gewerbmann kein Interesse, den Vorschuß zurückzubezahlen, die Waare liegen zu behalten und sich selbst um den Verkauf zu bemühen. Er überläßt dieß vielmehr viel bequemer der Anstalt.

Wünscht man dagegen ein Verkaufsmagazin hergestellt, so mag dieses immerhin dadurch erleichtert werden, daß man von dem Verkauf der heimgefallenen Güter keinen Gewinn zieht. Solche Verkäufe werden dadurch bald häufig und regelmäßig, und je häufiger und regelmäßiger sie werden, desto sicherer sind sie stets zu erwarten.

VI. Die Zinsen, welche von dem Verpfänder für die Vorschüsse zu leisten sind, müssen den Unternehmern den Gewinn liefern, ohne welchen ein so großes Capital sebst bei vollster Sicherheit dauernd nicht gegeben werden kann. Ueberdieß lasten vorläufig noch die Kosten für die Lokalitäten, Administration ꝛc. auf den Unternehmern; und hier allein läuft das Interesse der Unternehmer gegen das der Gewerbe an, indem diese natürlicherweise möglichst wenig bezahlen wollen. Die üblichen Zinsen in Leihanstalten sind 8%, welche übrigens unter anderen Namen durch Taxationsgebühr, Zettelgebühr u. s. w. erhöht werden. Ich halte diesen Ertrag für zu gering, weil

1) letztere Erhebungen zur Vereinfachung des Geschäftes, und um dem Verpfänder die Vorausbestimmung seiner Leistungen ein für allemal möglich zu machen, weggelassen werden müssen;

2) weil nach Abzug der landesüblichen Zinsen die überbleibenden 4% zu gering sind zur Bildung eines Reservefonds.

Andererseits wünschte ich den Gewerben geringeren Verlust

Ich glaube hier einen Ausweg vorschlagen zu können, der den Reinertrag des Unternehmens bedeutend erhöht und zugleich die Zinsleistung der Gewerbe nicht unbeträchtlich vermindert.

Schon früher habe ich wiederholt gemahnt, die Glieder der einzelnen Gewerbe mögen ihre Rohstoffe gemeinsam in Masse kaufen und nach ihrem Bedarf unter sich um den Ankaufspreis vertheilen. Dadurch würde der schwächere, weniger bemittelte Meister auch die Vortheile des Kaufes en gros genießen. Aber darin hat sich auch die Unausführbarkeit der Sache gefunden. Der Vermögendere wollte natürlich nicht seinen Vortheil gegen seinen Konkurrenten freiwillig aufgeben.

Die Leihanstalt kann hier helfen:

Sie leistet die Vorschüsse theils baar, theils in Rohstoffen.

Hiedurch bildet sich für sie ein neuer einträglicher Erwerb; der Materialist, der bisher den Gewerbmann versorgte, kann selbst beim Verkauf im Quantum nicht unter 10% über den Einkaufspreis abgeben, worauf noch Kosten in seinen Verzehrnissen, Dienstleuten, Lokalitäten lasten. Für die Anstalt fallen diese Kosten weg, weil die Administration nicht vergrößert zu werden braucht. Rechnet man obige Kosten zu 2%, so kann die Anstalt dem Meister um 2% billiger abgeben, als der Materialist, und wird dennoch 8% gewinnen. Auf der andern Seite vermindern sich die Zinsen, die der Meister für die Vorschüsse zu geben hat, um soviel, als er am Materialkauf gewinnt. Gesetzt z. B., ein Meister erhalte 300 fl. Vorschuß, und zwar 100 fl. baar, und 200 fl. Material, so hat er an letzteren 4 fl. Gewinn; der halbjährige Zins beträgt 12 fl., und ist somit auf 8 fl. vermindert. Löst er seine Waare regelmäßig aus, so daß er in einem Jahre zweimal diesen Vorschuß erhält, so vermindern sich die Zinsen von 24 fl. auf 16 fl., so daß der Zinsfuß von 8% auf 5⅓ % erniedrigt wird. Dagegen empfängt der Unternehmer für die dargeliehenen 300 fl. erstens 24 fl. Zinsen pr. Jahr; dann an den 200 fl. Rohstoff für zweimaligen Umsatz 32 fl. Gewinn, zusammen 56 fl., wodurch der Zinsfuß von 8% auf 18⅔ gesteigert wird, und hievon können höchstens 4% abgezogen werden, wenn das Material etwa ein Jahr unverbraucht liegt.

Während so beiden Parteien ein Dienst geleistet wird, ist auch für die

Gesammtindustrie ein Gewinn vorhanden. Unsere Meister arbeiten dadurch mit so wolfeilem Rohmaterial, als der vermögendste Fabrikant, und die Konkurrenz mit diesem ist dadurch wesentlich erleichtert.

Ferner wir dadurch abermals das Interesse des Gewerbmannes an die Anstalt gebunden. Wer sich ihre Benützung unmöglich macht, steht schon dadurch gegen seine Konkurrenten im Nachtheil, und ist zu dessen Vermeidung gehalten, nicht durch Abgabe schlechter Waare und Weigerung der Rücklösung sich den Ausschluß wirklich zuzuziehen. — Noch habe ich zu bemerken, daß eine solche Erhöhung des Ertrags für die Unternehmer absolut nothwendig ist. Denn setzen wir den Fall, es kämen 3 sehr stark beschäftigte Jahre hinter einander, in welchen also Vorschüsse vielleicht nicht begehrt würden, während nur ein arbeitsloses Jahr vorausgieng, so würden sich die Zinsen dieses Jahres auf 4 Jahre vertheilen, und jedes Jahr nur 2% Zinsen tragen. Eine weitere Verwendung des unthätigen Kapitals kann aber nur auf augenblickliche Kündigung, also höchstens auf der Bank zu 2% statt haben. Um die Uebervortheilung des Gewerbemannes von Seiten der Unternehmer durch Abgabe schlechten und theueren Materials zu verhüten, schlage ich vor, die Annahme des Materiales statt Geld dem Entleiher frei zu stellen. Ist das Material gut und wohlfeil, so wird dieser sich nicht weigern, den damit verknüpften Gewinn zu genießen; daneben müssen auch die Unternehmer auf gute und wohlfeile Stoffe sehen, um sich deren Ertrag zu sichern.

Anm. Es möchte dienlich sein, den Theil des Vorschusses, der im Material geleistet werden soll, nicht allgemein festzusetzen, sondern ihn nach dem Material-Werth, der in der verpfändeten Waare liegt, zu bestimmen, so daß in den Vorschüssen dasselbe Verhältniß zwischen Material und baar Geld obwalte, wie zwischen Material und Arbeitslohn; sonst würden sich bei Waaren von niederem Materialwerth die Geldmittel des Arbeiters zu schnell erschöpfen, bei hohem Materialwerth noch Material mit Verlust gekauft werden müssen. Oder man könnte auch den Material-Werth wieder vollständig im Material ersetzen und den Abzug im Arbeitslohn eintreten lassen.

VII. Zur Festsetzung des erforderlichen Kapitals bediente ich mich der Resultate, welche ich mit der hiesigen Commission für die Berliner Industrieausstellung ermittelt und seitdem corrigirt und ergänzt habe. Alle reinen Handelsgeschäfte, z. B. mit Spiegelgläsern, welche nicht von hiesigen Fabrikanten gefertigt, sondern bezogen und wieder verschickt werden, alle sogenannten Fab-

Digitized by Google

rikproduktionen, d. h. solche, die von, als Fabrikanten aufgenommenen und besteuerten Unternehmern betrieben werden, (zu welcher Aufnahme ein bedeutendes Vermögen vorausgesetzt wird) z. B. Spiegel-Bronze-, Rübenkaffee-, Gewebe- ꝛc. Fabrikanten, alle Gewerbe, die nicht von Handelsconjunkturen abhängen, nur für Detail-Verkauf arbeiten, oder höchstens inländische Messen und Märkte beziehen, z. B. Schuhmacher, Schlosser, Möbelschreiner ꝛc. habe ich außer Acht gelassen und die Anstalt auf die Gewerbe beschränkt gedacht, welche

1) von Meistern betrieben werden, bei denen ein großes Vermögen nicht vorausgesetzt werden kann;

2) welche nicht unmittelbar für den Detailverkauf, sondern für den Großhändler arbeiten.

Die Gesammtproduktion dieser Gewerbe beträgt jährlich circa 2 Millionen. Diese Summa wird aber aus folgenden Gründen bedeutend modificirt:

1) Man darf die Hälfte der hieher gehörigen Gewerbleute als solche betrachten, für welche die Bestellungen stets reichen, und die auf eigene Kosten arbeiten können. Hiedurch wird die erforderliche Summe auf eine Million reducirt.

2) Von allen Arbeiten unserer Gewerbe müssen wir bei dem gegenwärtigen Zustande der technischen Fähigkeiten wenigstens die Hälfte als solche bezeichnen, welche vor der Schau nicht bestehen werden; das Kapital fällt sonach auch 500000 fl.

3) Da die Vorschüsse halbjährig geleistet werden, die 500000 fl. aber sich auf die jährliche Produktion beziehen, so sinkt der Bedarf auf 250000 fl.

4) Endlich bezahlt die Anstalt nur $^2/_3$ des Werthes und reicht sonach mit 170000 fl.

Dies ist meiner Ansicht nach das Maximum des erforderlichen Kapitals das nur in den allerschlimmsten Zeiten in Anspruch genommen wird.

VIII. Die Verwaltung wird hinreichend besorgt werden können durch einen Verwalter und Buchführer mit zwei Gehülfen zu Handreichung, Auflagerung ꝛc. Die Aufgabe des Verwalters würde darin bestehen, die Waaren auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen, zu welchem Zwecke er zwei Sachverständige, einen Meister und einen Kaufmann, zuzuziehen hat, die tauglich befundene Waare zu buchen, ihre sorgfältige Auflagerung zu besorgen, die Diener zur Ordnung und sorgfältigen Behandlung der Waaren anzuhalten. Auch hätte er mit Zuziehung sachkundiger Meister den Ankauf, dann die Aufspeicherung und Verabreichung der Materialien zu besorgen. Seine Kennt-

Digitized by Google

niſſe könnten deshalb auf richtige Buchführung beſchränkt ſein, um ſo mehr aber müßte man Solidität des Charakters und Ordnungsſinn bei ihm vorausſetzen. (Ich halte für ſehr wünſchenswerth, daß er mit den Einwohnern Fürths in möglichſt geringem Verwandtſchaftsverhältniß ſtehe, um allen Begünſtigungen bei der Annahme der Pfänder vorzubeugen, und wünſchte deßhalb auch ihn, möglichſt unabhängig von den Bewohnern geſtellt zu ſehen.)

Die Beſorgung der Kaſſe muß einem Andern übergeben werden, der nach Beſcheinigung der Pfandannahme durch den Verwalter den auf dem Scheine bezeichneten Vorſchuß bezahlt, und den eigentlichen Pfandſchein ausgibt, dagegen bei Rücklöſungen den Geldempfang quittirt, auf welche Quittung das Pfand erſt verabfolgt wird. Die Beſorgung der Kaſſe, ihre halbjährige Controle, und die halbjährige Aufnahme des Inventars dürfen keine Koſten verurſachen. Da die Anſtalt der Stadt ſoviel Dienſte leiſtet, ſo werden ſich ihre Bürger der unentgeldlichen Beſorgung dieſer Geſchäfte ſo gewiß nicht entziehen, als ſie bereits die Armenkaſſe, die Verſchönerungsanſtalt, die Angelegenheiten des Theaters u. ſ. w. unentgeldlich beſorgen.

IX. Die Koſten der Anſtalt werden ſomit beſtehen in:

1) Localmiethe,
2) Beſoldung:
   a) des Verwalters,
   b) der zwei Helfer,
3) Aſſecuranz.
4) Regie.

1) Die Lokalmiethe kann für einen Geſchäftsumfang von 170000 fl. höchſtens zu 400 fl. angeſchlagen werden, um welchen Jahreszins in der Mitte der Stadt, wenn auch nicht in den geſuchteſten Straßen ganze Häuſer verpachtet werden.

2) Als Beſoldung ſchätze ich für den Verwalter 600 fl., für jeden Helfer 200 fl., zuſammen 1000 fl.

3) Die Aſſecuranz in ihrem höchſten Verhältniß, zu 1½ p. mille berechnet, beträgt für 170000 fl. = 255 fl.

4) Die Regie, Holz für das Comptoir, Licht ꝛc. ſchlage ich zu jährlich 300 fl. an. Hieraus entſpringen:

Digitized by Google

1) Lokalität	400 fl.
2) Besoldungen	1000 „
3) Assecuranz	255 „
4) Regie	300 „
	1955 fl.
in runder Zahl . . .	2000 fl.

also betragen die Kosten $1^{3}/_{17}$ %.

X. Die Verzinsung ist auf 4 % halbjährig oder 8 % jährlich bestimmt, und beträgt also nach Abzug der Kosten $6^{14}/_{17}$ %

Nehmen wir nach Nr. VI. an, daß $^{2}/_{3}$ der Vorschüsse in Material geleistet, daß hieran 8 % gewonnen und der Umsatz halbjährig erzielt werde, so beträgt dieß für das ganze Kapital jährlich $10^{2}/_{3}$ %, und obige $6^{14}/_{17}$ % zugezählt, ist der Gesammtgewinn $17^{25}/_{51}$ % = $17^{1}/_{3}$ %.

XI. Ich habe bereits in Nr. VI. erwähnt, wie leicht der Fall eintreten könnte, daß durch sehr stark einlaufende Bestellungen ein großer Theil oder das ganze Kapital unbeschäftigt bliebe, und daraus könnten in der That Verluste entstehen, wenn auch nicht am Kapital, so doch an den Erträgnissen. Ich habe deßwegen gesucht, den Ertrag so hoch zu steigern, als der Zweck der Anstalt gestattet. Diese Verluste werden jedoch gemildert, wenn das Kapital, das müssig geworden ist, nicht ganz und gar auf die Bank gelegt, sondern zum Theil auf den Ankauf von Rohstoffen verwendet wird. Man hat nicht zu fürchten, daß ein zu großer Theil hierauf verwendet werde, und so im Falle der Noth Mangel an baarem Gelde eintrete, denn die Grenzen hiefür sind fest bezeichnet.

Bezahlt die Anstalt $^{1}/_{2}$ der Vorschüsse in Materialien, so kann sie ohne alle Gefahr stets $^{1}/_{2}$ ihrer Kapitalien in Rohstoffen liegen haben, und nur $^{1}/_{3}$ braucht baar erhalten zu werden, und ist auf 2 % durch Abgabe auf die Bank beschränkt. Das Kapital könnte sonach 2 Jahre unverlangt bleiben, und 4 % Zinsen dennoch tragen.

Eben so wenig hätte man zu fürchten, daß man unpassende Materialien kauft, denn die hier verwendeten Rohstoffe sind so wenige und stabile, daß eine kurze Praxis die erforderliche Routine hierin gewährt. Sollte es möglich sein, daß die Anstalt sogar die Erlaubniß erhielte, Rohstoffe an die Gewerbleute zu verkaufen, nicht bloß als Vorschuß zu geben, so wäre der Ertrag der Anstalt für alle Zeiten, für beschäftigte und beschäftigungslose, auf den Gewinn am Materialverkauf, (für $^{1}/_{2}$ des Kapitals) mit Abzug der Kosten also auf 8 $^{43}/_{51}$ % gesichert.

Digitized by Google

IIX. Die Herbeiſchaffung des Kapitals wird kaum anders, als durch Aktien möglich ſein, indem es für Einen oder einige Wenige zu groß iſt. In welchen Summen die Aktien, ob au porteur, oder auf Namen auszuſtellen ſind, muß ich unbeantwortet laſſen, weil ich hierin nicht genug Sachkenntniß habe, und dieß Geſchäftsleuten überlaſſen bleiben muß. Ich bemerke nur Folgendes:

Außer Fürth Aktienabnehmer zu finden, wird kaum thunlich ſein, weil das hiezu erforderliche Vertrauen nur von genauer Kenntniß des hieſigen Handels gegeben werden kann. Ob unſere Kapitaliſten eine Summe von 170000 fl. zuſammenſchießen können, oder vielmehr, ob ſie ſich mit ſo groſſen Summen betheiligen wollen, als bei ihrer ſehr geringen Anzahl jeden treffen würde, wage ich nicht beſtimmt zu beantworten, glaube aber, es ſo lang in Zweifel ziehen zu müſſen, bis eine höhere Autorität für die Sache ſpricht. Unterſtützung kann man erwarten von dem Magiſtrate. Dieſer beabſichtigt meines Wiſſens, in dem neuen Rathhausbau, der noch dieſes Jahr vollendet werden ſoll, eine ſtädtiſche Leihanſtalt gewöhnlicher Art zu errichten. Es wäre nicht unzweckmäßig, ja gewiß für die Stadt erſprießlich, wenn dieſe Anſtalt nach dem vorliegenden Entwurfe wenigſtens der Hauptſache nach eingerichtet würde. In beiden Fällen, ſowohl bei einer Errichtung durch Aktienunternehmer, als auch aus Gemeindemitteln wäre bei Unzulänglichkeit ihres Kapitals die Beihülfe der Regierung zu erbitten. Sie wird, glaube ich, nicht verſagt werden, wenn die Regierung den Plan billigt, und gegen Verſchleuderung des Geldes geſichert iſt. Dieſe Gewähre läßt ſich geben, wenn man von Seiten der Regierung nicht Zuſchuß eines bleibenden Kapitals, ſondern blos Kredit für den Fall des Bedarfes erbittet. Ich denke mir die Sache ſo: das Kapital wird von der Gemeinde oder durch Aktien-Unternehmer oder durch beide zu zwei Dritt-Theilen des Ganzen zuſammengeſchoſſen, und damit das Geſchäft eröffnet, indem man in dem Maaße Geld einſchießt, als die Anforderungen einlaufen. Sind dieſe ⅔ erſchöpft, ſo bittet man die Regierung um Vorſchüſſe nach Bedarf, und zwar haftet der Regierung: 1) das ganze nunmehr im Geſchäfte ſteckende Kapital, das wenigſtens die doppelte Summe des erbetenen Vorſchuſſes beträgt. 2) Erbittet man ſich die Vorſchüſſe in gleicher Weiſe, wie die Darlehen geſchehen, nämlich gegen halbjährige Rückzahlung. Die Nothwendigkeit ſolcher Vorſchüſſe kann nur eintreten, ſo lange das Geſchäft nicht vollkommen im Gange iſt, und deßhalb nicht ſchon für ſich das Vertrauen gewonnen hat; insbeſondere aber werden ſie nothwendig ſein, ſo

lange noch nicht durch den Gewinn an Rohmaterial der Ertrag gesteigert ist. Die Vorschüsse sind dagegen überflüssig, wenn die längere Dauer des Geschäftes und die Erprobtheit seines Ertrags die Betheiligung Hiesiger und Auswärtiger steigert, und vollends der zu bildende Ergänzungsfond das Kapital ergänzt.

Zu letzterem Zwecke sind den Unternehmern regelmäßig 5 % des Ertrages zuzustellen, die übrigen werden als Ergänznugsfond zurückbehalten. Dieser würde durch Vorschuß von ⅓ des Kapitals von der Regierung, wenn sie von ihr unverzinslich auf einige Jahre, dann zu 3 % gegeben würden, rasch steigen, und das Kapital der Anstalt ergänzen, dann aber als Reservefond angelegt werden.

Die Ueberschüsse, welche dergestalt nicht unbedeutend anwachsen müssen, können wieder auf verschiedene Weise der Industrie zu Nutzen kommen. So z. B. durch Erweiterung der Anstalt mit einer eigenen Verkaufshalle für Detaillarbeiten, wie ich unter Nr. III. angeführt habe; durch Anschaffung theurer Werkzeuge und Maschinen zum gemeinsamen Gebrauche der Gewerbe gegen Benützungsgebühren, Ansammlung von Mustern, Modellen, Apparaten ꝛc., deren Kosten sich jedenfalls durch Benutzungsgebühr und etwa durch Vorträge (wie in der royal society) verzinsen werden und Intelligenz unter den Bürgern verbreiten, Anstalten, denen kein Verein, ohne Ertrag arbeitend, gewachsen ist. Diese künftigen Anlagen, sowie etwaige Ausdehnung auf benachbarte gewerbthätige Städte und Ortschaften, wie Erlangen, Schwabach, Farnbach, Zirndorf u. s. w. sind hier nur als allenfallsige Richtschnur zur Verwendung der Ueberschüsse beigefügt und werden sich leicht und von selbst ergeben, wenn einmal die Leihanstalt vollständig existirt.

Digitized by Google

LA VÉRITÉ A TOUS.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

AUX SOCIALISTES.

(Article publié dans l'*Assemblée nationale* du 8 janvier 1849).

Les écoles socialistes qui, jusqu'à ce jour, ont travaillé sur des plans divers à la poursuite de buts également vagues et indéterminés, semblent vouloir se réunir maintenant pour propager, au moyen de la parole et des écrits, *les principes de la démocratie sociale.*

Tel est au moins le but essentiel de l'*association générale socialiste*, qui s'annonce par les journaux, et qui est signée par quelques chefs et adeptes des différentes écoles.

Pour parvenir à ce résultat, elle se propose *de propager à Paris, en France et à l'étranger, tous les ouvrages, toutes les brochures, tous les journaux indistinctement, qui traitent du socialisme. Elle se propose en outre de répandre dans la capitale et les départements les idées sociales, sans distinction de sectes ni d'écoles, au moyen de missionnaires socialistes.*

En admettant le droit que cette association s'arroge de propager les idées socialistes par tout le monde, elle nous permettra de lui adresser quelques réflexions, sauf à présenter plus tard nos titres pour l'interpeller.

La propagande des idées appelées socialistes ne peut être faite que dans l'un des deux buts suivants : la *démolition* de l'ordre actuel ou la *construction* de l'ordre nouveau. Nous pouvons même admettre que les tendances de l'association sont vers ces deux résultats à la fois.

D'après cette supposition, et nous croyons qu'on ne peut en admettre d'autres, la formation d'une telle association de propagande suppose l'unité de convictions : 1° sur la nécessité de détruire l'ordre actuel ; 2° sur les moyens à employer pour parvenir à ce résultat ; 3° sur l'ordre nouveau qui doit être substitué à l'ordre actuel. Nous allons passer en revue ces trois conditions d'unité, les seules qui puissent autoriser la formation et les démarches de l'association socialiste, et la faire accepter par la raison ; à cela si elle fait défaut, nous la déclarerons hautement irrationnelle et anarchique.

PREMIÈRE CONDITION. Les écoles socialistes sont-elles d'accord sur la nécessité de détruire l'ordre actuel, radicalement, de fond en comble, sans que rien y reste du système passé ?

En parcourant les écrits des socialistes d'une manière rapide, et prêtant une foi aveugle à ce qu'ils déclarent dans leurs livres, dans leurs journaux, dans les clubs et dans les banquets, on serait autorisé à croire que le plus parfait accord règne sur ce point parmi toutes les écoles. Nous les avons suivies partout pour comprendre leurs principes, pour constater leurs tendances. Nous avons saisi des assertions capitales, absolues, qui autorisaient à supposer l'accord unanime. Nous pourrions citer ici beaucoup de phrases d'un grand nombre de socialistes des plus éminents. Nous nous bornerons cependant à en mentionner une seule d'un écrivain philosophe, qui, faisant toute espèce de réserves pour se déclarer socialiste, admet ce titre comme exprimant la conviction que *l'ordre nouveau constituera une société nouvelle, à laquelle rien ne sera comparable dans le passé.* (M. Lamennais. — Question du travail. Articles du *Peuple constituant.*)

Mais, à côté de cette déclaration radicale et solennelle, nous avons vu, depuis la révolution de Février, la plus ancienne des écoles socialistes parmi celles qui figurent aujourd'hui (car nous considérons le saint-simonisme mort à jamais), la plus nombreuse, la plus compacte, la mieux organisée, renier la condition radicale de réforme sociale en ces termes clairs et précis :

« La première révolution a brisé l'ordre ancien ; la révolution

actuelle doit organiser l'ordre nouveau. (*Démocratie pacifique* du 7 mars 1848.) — La révolution de 93 avait eu pour fonction historique la destruction de l'ordre ancien; celle de 1848 a pour fonction, *non plus une destruction*, mais l'organisation d'un ordre nouveau. » (*Démocr. pac.* du 7 avril 1848.)

D'après cette pensée, le journal des disciples de Fourier s'est maintenu fidèle à la conservation des institutions sociales actuelles qu'il croit devoir subsister dans la société future, et ainsi il écrit tous les jours en tête de sa feuille conservatrice, la maxime sacramentelle : *Association libre et volontaire du capital, du travail et du talent*, qui consacre le maintien de l'âme économique de l'ordre actuel.

Sans multiplier plus les citations, à moins qu'on ne l'exige, nous pouvons déduire que les écoles socialistes, et par conséquent leur association, ne sont pas d'accord sur la nécessité de la démolition du système social actuel. Dès lors, elles se montrent divisées en deux groupes : celui des socialistes radicaux, qui demandent la rénovation complète de la société; celui des socialistes conservateurs, qui se contentent de quelques réformes. — Ce second groupe, qui se subdivise à l'infini, s'allie plus ou moins à celui des économistes conservateurs, apôtres des réformes partielles et successives.

DEUXIÈME CONDITION. Les écoles socialistes sont-elles d'accord sur les moyens à employer pour arriver à la réforme sociale ?

Il faudrait, pour cela, qu'elles fussent d'accord sur la nature de la réforme; et nous venons de voir combien elles sont loin de l'unité à cet égard. Mais on nous dira peut-être : « Même n'étant pas d'accord sur la nature de la réforme que la société réclame, elles pourront l'être sur les moyens de parvenir à cette réforme, en admettant que les moyens qu'elles adopteront puissent avoir la vertu d'opérer toutes les innovations, c'est-à-dire, les radicales ainsi que les partielles. » A l'aide de l'hypothèse d'une pareille puissance, il ne serait pas difficile de trouver un suffisant accord dans l'effort tenté par les socialistes. Mais quel est le moyen de réforme proposé par les différentes écoles qui puisse nous offrir ce caractère d'unité et de puissance d'action ? Nous les avons par-

courus tous, et nous n'en avons trouvé aucun ayant un droit irrécusable à ces titres. Chaque école, cependant, préconise ses moyens de réforme ou d'organisation sociale, soit partielle, soit radicale. Nous ne contestons pas leur conviction à cet égard ; nous leur en demanderons seulement la démonstration incontestable, indépendamment de l'expérience de leur système, expérience à laquelle elles se réfèrent toujours, faute d'autres preuves irrécusables.

Mais même en accordant à chaque école en particulier l'importance qu'elle attribue à son système respectif d'amélioration sociale, l'accord et l'harmonie n'existant pas entre ces différents systèmes, mais bien plutôt le désaccord et la contradiction, il nous devient impossible, en bonne logique, d'attribuer à l'ensemble de pareils moyens, prêchés et popularisés par l'association socialiste et par ses missionnaires, aucune puissance organisatrice.

Cette conclusion touche déjà à la *troisième condition*, que nous avons posée, et répond en partie à cette question ; les écoles socialistes sont-elles d'accord sur l'ordre nouveau qui doit être substitué à l'ordre actuel ?

A cet égard, le défaut d'unité entre les doctrines socialistes n'est que la conséquence inévitable du désaccord que nous venons de constater parmi elles sur la nature des réformes à apporter, et sur les moyens d'introduire ces réformes. En effet, si les écoles socialistes ne se sont pas encore fixées à cet égard ; si les unes disent qu'il ne faut pas tous démolir, et que les autres affirment qu'il n'y a rien à conserver, comment pourront-elles s'entendre sur la forme nouvelle à donner à la société future, en rapport avec des nécessités et des conditions qui ne sont en aucune manière déterminées ?

Par conséquent, tout en reconnaissant le rôle éminemment révolutionnaire ou démolisseur qu'est appelé à remplir le socialisme, nous ne pouvons accorder à toutes ses écoles réunies plus de puissance de destruction qu'à une quelconque de ces écoles prise isolément ; parce que nous ne voyons ressortir de leur réunion aucun moyen révolutionnaire nettement caractérisé et ac-

Digitized by Google

cepté unanimement par les socialiste en vue de son efficacité destructive. En suivant, dans ses conséquences, la marche qui nous est annoncée par l'Association socialiste, nous sommes autorisé à lui prédire un triste résultat ; car si nous comprenons bien la propagande faite par chaque école séparément, pour augmenter l'anarchie, nous ne comprenons pas la propagande faite par une association d'écoles, sans unité dans le but, ni dans les moyens, ni dans les tendances. Une telle propagande, nous venons de le dire, ne saurait même faire de la bonne démolition ; car elle n'est pas unanime sur la nécessité de démolir. Fera-t-elle, par hasard, de la construction ? — Non : nous lui en nions la puissance et la capacité.

L'abîme de contradictions où les écoles socialistes se trouvent plongées est si profond, qu'aucune d'elles ne peut répondre à une seule question sans trouver des adversaires chez les autres, et ne peut invoquer un seul principe, une seule maxime, sans s'exposer à la voir détruite par les raisonnements socialistes. Et pour donner un exemple, sans sortir du premier article du manifeste de l'association, qui se propose la propagande des *principes de la démocratie sociale*, nous défions les écoles de nous répondre unanimement *quel sont ces principes ?* Cependant elles ont donné, dans ces derniers temps, des programmes nombreux plus ou moins détaillés ; nous pouvons citer, en France, ceux de la *Démocratie pacifique*, de la *Montagne*, du *Comité central*, du *Congrès central*, du *Peuple* et les *Constitutions*, de MM. Lamennais et Pierre Leroux ; à l'étranger, le programme social de l'Allemagne, les manifestes de la démocratie allemande, de la démocratie italienne, portuguaise, de M. Owen, etc., etc. (1). La comparaison critique de toutes ces manifestations dogmatiques, serait un travail aussi curieux qu'instructif.

(1) Les lecteurs qui voudront lire de nouveau ces différentes élucubrations de la democratie socialiste moderne, les trouveront dans les journaux suivants : *Démocratie pacifique* des 6 mars et 10 juin, — *Représentant du Peuple* du 4 avril, — *Peuple*, n. 3, et des 15 et 27 novembre, — *République*, des 7 et 27 novembre.

Résumons un peu nos considérations :

Le socialisme est la troisième phase du protestantisme qui a passé déjà par les deux premières périodes religieuse et politique, pour terminer par la période sociale.

La raison, émancipée des entraves que le despotisme imposait pour la conservation de l'ordre au sein de l'ignorance primitive, a commencé à protester contre les croyances. Après avoir nié l'autorité religieuse provenant de Dieu, elle a renié l'autorité politique, comme émanée de la même origine divine ; et aujourd'hui, au milieu d'une société sans autorité réelle ou incontestable, religieuse ou politique, la raison proteste contre la société même.

Nous examinerons dans un autre écrit les causes, les tendances et les rapports mutuels de ces phases du protestantisme qui complètent les premiers âges de l'humanité avant la virilité de sa raison, virilité pendant laquelle tout protestantisme deviendra impossible. Nous voulons constater seulement sa troisième évolution en assignant au socialisme son rôle respectif.

De cette considération fondamentale ressort l'incapacité des écoles pour *construire*, parce qu'elles n'ont pour mission que de *démolir*. Elles l'ont fait et elles continueront à le faire, en s'aidant des moyens mêmes qu'on a employés pour les entraver dans leur marche.

Le moment est arrivé pour nous de demander à l'association socialiste ce que nous ne pouvions pas demander à si juste titre aux écoles séparées. Nous venons de constater qu'une pareille association n'a pas d'unité dans son plan, dans ses moyens, ni dans son but ; nous venons de démontrer que même elle ne peut pas remplir efficacement le rôle de démolition que nous accordons au socialisme ; alors lui demanderons-nous : quels sont vos titres pour vous poser devant la France, devant le monde, comme propagatrice d'idées incohérentes et contradictoires? Sur quoi fondez-vous votre inqualifiable hardiesse pour vous constituer en Messie d'un ordre nouveau dont vous ne reconnaissez ni la nécessité, ni les formes, ni les conditions?

Il est vraiment étonnant que les écoles socialistes ne se soient

Digitized by Google

pas entendues entre elles, pour paraître au moins d'accord au moment de se présenter unies devant le public, comme un faisceau puissant d'organisation sociale. Mais l'antipathie pour l'unité est si grande parmi ces différentes doctrines, que dans le même jour de la publication du manifeste, le chef d'une de ces écoles, M. Pierre Leroux, protestait, et condamnait dans le club de la Redoute la Banque du peuple de M. Proudhon ; et dans la même page d'un journal socialiste, se trouvait, à côté du programme, un article de polémique constatant le désaccord des écoles phalanstérienne et proudhoniste, sur la notion élémentaire du *capital*, que la première ne semble pas avoir encore comprise.

Cependant les démocrates socialistes ne semblent pas s'être aperçus du manque d'unité de leurs principes, ou au moins nous sommes autorisé à croire qu'ils ne supposent pas ce défaut capable d'enlever toute unité et toute efficacité aux moyens qu'ils proposent pour la guérison des maladies sociales et pour la constitution de l'ordre qui doit être le résultat de cette guérison. C'est peut-être pour cela qu'ils se coalisent pour agir en propagande de toute espèce de doctrines, *sans distinction de secte ni d'école.*

En agissant ainsi, ils imitent ces médecins empiriques qui, ayant à guérir une maladie compliquée, mêlent dans une fiole mille sortes de drogues, donnant à chacune le soin de soulager une souffrance, et à l'ensemble la faculté de guérir le malade. Comme eux, en négligeant l'étude des causes, ils ne se préoccupent pas non plus de l'effet qui devra résulter de la réunion de ces différents remèdes.

Un autre grave inconvénient est la conséquence d'une pareille manière d'agir : les pouvoirs existants, réveillés en sursaut par le bruit des fanfares révolutionnaires et socialistes, qui n'annoncent que démolition, se mettent sur leurs gardes, et dans la crainte de laisser naître aucun germe favorable aux projets de cette armée ennemie, ils étouffent toute tendance vers le progrès, par la peur qu'elle ne dégénère en arnarchie. En nous rapportant, par exemple, à notre pays, que sans doute l'association

Digitized by Google

socialiste n'honorera pas, dans ses efforts, d'une exception, nous devons dire que des malheurs sans nombre sont résultés pour lui du voisinage de la révolution de février. Dans les prisons et dans l'expatriation gémissent des centaines de victimes dont les principes sont aussi éloignés de la république que ceux des socialistes peuvent l'être de la monarchie. S'il nous était permis de citer un exemple personnel, nous pourrions attribuer aussi à l'épouvante produite par l'éclat révolutionnaire et le tonnerre socialiste, la persécution occulte et l'éloignement calculé que nous souffrons dans ce moment de la part des hommes de notre pays. Sans se donner la peine de méditer sur nos principes, ils préfèrent nous exclure absolument et prohiber l'entrée même à celles de nos idées qui pourraient leur être utiles pour combattre l'anarchie.

Cette persécution imméritée, dont nous sommes l'objet, serait encore une raison qui suffirait à justifier les reproches que nous adressons au mouvement révolutionnaire et surtout anarchique des socialistes. Elle nous donne le droit de nous établir en sentinelle et de crier, du haut des Pyrénées, aux missionnaires socialistes : *Halte là ! présentez vos papiers !* Et en reconnaissant qu'ils ne sont pas en règle, de leur crier de nouveau : *en arrière! on ne passe pas !* — Si notre voix est méprisée, nous aurons rempli notre devoir en protestant contre l'intervention intellectuelle que l'association démocratique socialiste de France s'arroge, en envahissant le monde des idées sous la fausse bannière de l'ordre, tandis que son véritable drapeau est celui de l'anarchie.

RAMON DE LA SAGRA.

Paris, 9 Janvier 1849.

6759 PARIS, IMPRIMERIE DE MAULDE ET RENOU, RUE BAILLEUL, 9-11.

Vereine gegen den Luxus

unter

den höhern Ständen.

LIBRARY

(Selbstverständlich: gegen den willkührlichen Luxus, der das Maaß des Herrn überschreitet.)

Inhalt.

I. Einladung zum Beitritt.
II. Freunde und Feinde der Vereine gegen den Luxus. Nebst einer Ansprache an die Gläubigen, und insbesondere an Diejenigen unter ihnen, welche aus Mißverstehen der theuren Sache entgegen sein sollten.
III. Idee und Bedeutung der Vereine. (Bruchstücke aus einer Schrift verwandter Tendenz.)
IV. Grundsätze und Statuten.

Preis einzeln 3 Sgr. — Für Abnehmer von 12 Exemplaren à 2½ Sgr., von 30 Exemplaren à 2 Sgr., von 60 Exemplaren à 1½ Sgr.

Berlin.
Justus Albert Wohlgemuth.
1856.

Digitized by Google

14

Vereine gegen den Luxus

unter

Universitäts
MICHIGAN

den höhern Ständen.

(Selbstverständlich: gegen den willkührlichen Luxus, der das Maaß des Herrn überschreitet.)

Berlin.
Justus Albert Wohlgemuth.
1856.

Digitized by

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 1., Zeile 5. v. u., ist zu lesen: „Dem Einzelnen und der einzelnen Familie"

S. 5., Z. 10. v. o., statt „den wenigen Wohlhabenden" lies: „weniger Wohlhabenden"

S. 54., Z. 9. v. u., statt „1ste Classe" lies: „1ste Classe A."

S. 54., Z. 7. v. u. Nach dem Schlusse des Satzes ist hinzuzufügen: „1ste Classe B. Die Mitglieder verpflichten sich, für Kleidungsstücke überhaupt, also eingeschlossen Wäsche, Schuhe und Handschuhe, nicht mehr als 80 Thlr. auszugeben."

S. 54., Z. 6. v. u. statt „da in dieser Classe 60 Thlr. keinesweges" lies: „da in beiden Abtheilungen dieser Classe die genannte Summe keinesweges"

Digitized by Google

Digitized by Google

Verein

Verzeichn

Name und Stand.	Wohnort.	Datum

Digitized by Google

eine den Luxus.

—

nit Mitglieder.

ochie.	Wohnung.	Besondere Klassen für einzelne Zweige.		

Digitized by Google

An die

noch unbekannten, berufenen Mitarbeiter

bei Bildung

der Vereine gegen den Luxus.

Wohl seid Ihr vorhanden in den Babeln der Großstädte, auch in Berlin, liebe, berufene Arbeiter, die Ihr dem guten, herzlichen Willen so Vieler, „gegenüber den Nothständen, mäßiger im Verbrauche der zeitlichen Güter zu sein", in der Handreichung ihrer Verbindung in Vereine, aufhelfen sollt. Gleich wie Ihr die menschenfreundlichen Absichten dieser noch Zerstreuten im Vereinen derselben zu fördern habt, so ist es auch an Euch, diejenigen, welche noch nicht wollen, weil sie noch nicht deutlich wissen wozu, aber das Gold des Mitleids doch tief im Herzen tragen, nunmehr herbeizuziehn, und für die Vereine zu gewinnen.

Einzusammeln die Mitglieder, aus beiden großen Kreisen, ist Eure Aufgabe bei diesem Liebeswerke. Einzusammeln war von jeher eine übliche Weise in der Kirche für mannigfache Zwecke, und so wird es auch fernerhin sein.

Es liegt am Tage, daß die Zeit da ist, wo man, um zu gründlicher Abhülfe der unnatürlichen Nothstände reichlicher geben zu können, man auf der andern Seite reichlicher sparen muß. Wo sollte es sonst herkommen? Indessen nicht für Almosen haben wir zu sparen, aber für zureichende Geldmittel (den wesentlichen materiellen Beitrag ausmachend) zum Ausbau der heutigen Bruchstücke armenpflegender Institutionen, welche vor Allem die aufwachsende Generation im Volke gottseliger, arbeitskräftiger, arbeitsgeschickter, in allen Stadien heranzubilden haben, aushelfend und durchhelfend der heut so vielfach zerrütteten häuslichen Pflege. „Auf daß die Familie, eine solche wie der Herr sie will, dereinst von befähigteren Vätern und Müttern wieder aufgerichtet werde.

Digitized by Google

Gemeinschaftlichkeit, bei so Manchen der umfassenderen Bestrebungen für das Reich des Herrn, Gemeinschaftlichkeit, in welcher ein gleiches inneres Bestreben Vieler, und dessen Bindung in bestimmte äußere Formen zusammengreift und sich ergänzt, — wie eine solche auch im vorliegenden Falle unentbehrlich ist, — gehört charakteristisch in den Organismus der Kirche von ihrer Wiege an.

Es ist ein eigenmächtiger Quergriff in diesen Organismus, von welcher Seite er immerhin komme und ob gute oder schlimme Gedanken ihm zum Grunde liegen — die Bildung von Gemeinschaften für Zwecke des Herrn aufhalten wollen, wenn ihre Zeit vorhanden ist.

Ach! hindern kann man das Reich Gottes zwar nicht — aber aufhalten! — das geschieht in unsern Tagen auch reichlich durch Gläubige.

Durch alle Zeiten hindurch tönt die klagende Stimme des Heilands: „Aber Ihr habt nicht gewollt!" — Und die zürnende: Blinde Blindenleiter, Ihr kommt nicht in's Himmelreich, und die hinein wollen, die lasset Ihr nicht hinein!

Wird das Euch entschuldigen, wenn Ihr sprechen könnt: Siehe Herr, wir dienten Dir im Schweiße unseres Angesichtes!? — Nehmet Euch in Acht, daß Ihr nicht an einer Stelle sammelt und an der andern zerstreut. — Ihr könntet zu leicht erfunden werden! — Schwer, schwer wiegt es, das Reich Gottes aufhalten, an irgend welcher Stelle!!

Doch nicht zu diesen, zu Euch soll hier geredet werden, die Ihr berufen seid Hand anzulegen bei Bildung dieser Vereine.[1])

Seid ihr in Eurem Herzen fest und gewiß, das Ihr das Werk der Förderung gemeinschaftlichen Sparens unter den Reichen und Wohlhabenden anregen und treiben wollt, den Armen zu Liebe und Gott zu Ehren — so machet Euch frisch daran. Sammelt Mitglieder für die Vereine gegen willkührlichen Ueberverbrauch, gegen Vergeudung, zeitlicher Güter.

Ob Euch die Frommen weltlich und ungeschickt, oder die Weltlichen pietistisch nennen, gilt gleich; Ihr seid willkommen, wenn Ihr

---

[1]) Vielleicht aber sind ihrer Einige aus ihren heutigen Gegnern zu holen. So mögen sie endlich aufmerken, und keiner unter ihnen verstockt erfunden werden. Es ist ja der Herr, der anklopft, wenn es irgendwie eine rechte Hülfe den Armen gilt, die man leisten kann. Wer wollte die Thür Ihm zumachen?

Digitized by Google

in jenem aufrichtigen Sinne dem Werke in seiner einfachen Ordnung Euch anschließt.

Es ist der natürlichen Ordnung des Werkes gemäß — so dahingestellt es auch bleiben muß, ob man ihr Raum genug geben werde — daß es nach Parochien sich bilde.[1]) — Mögen in jeder derselben, die ersten, früh geweckteſten Freunde der heiligen Sache hervor- und zusammentreten, indem sie zu einer bestimmten Stunde, an einer angezeigten Stätte, sich vereinen. Wohl wäre der Beginn unverzüglich zu wünschen, vielleicht am zweiten Sonntage nach Epiphanias (19. Januar) — weil eben jetzt der Zeitpunkt der reichlichsten Vergeudungen herannaht, und darum das weite Auswerfen des Netzes für Ersparungen des Ueberverbrauchs, am dringendsten ist.

Wohl sollten unter den lieben Herren Diakonen dieser Stadt, in jeder Parochie einer sich finden, welcher gestattet und einladet, daß man bei ihm zum vorliegenden Zwecke sich vereine, und zugleich diese Einladung in unsern Zeitungen kund giebt.[2]) Um der Einheit und des Zusammengreifens der Sache willen, ist es nothwendig, daß zwei oder drei unter denen, welchen der Herr das Werk besonders wichtig macht — und möchte wenigstens ein geistlicher Hirt unter diesen sein! — zu einem Comitee zusammentreten und sämmtlichen Zusammenkünften beiwohnen. Es ist deshalb erforderlich, daß diese nicht gleichzeitig, sondern nach einander abgehalten werden müssen, wobei die Reihenfolge der Parochie, wie sie der Kirchenzettel angiebt, wohl festzuhalten wäre. — Die geeignetste Zeit dürfte vielleicht täglich von 5—6 und hierauf in der zunächstfolgenden Parochie von 7—8 Uhr sein, demnach mit Freilassung der Stunde von 6—7 Uhr, damit jenem zusammengetretenen Comitee genügende Zeit bleibe, um aus einer Versammlung in die andere zu gelangen.

In diesen Versammlungen würde zwischen dem Comitee und Euch, lieben Freunde der theuren Sache, die einfache Verabredung über Eure Einsammlung von Unterschriften stattfinden, und die Verzeichnißblätter würden Euch ausgetheilt werden, in welche sich einzuzeichnen Ihr Diejenigen einladet, welche Ihr zu diesem Zwecke besucht. Ihr würdet unter einander übereinkommen, in welchen

---

[1]) Wenn dem naturwüchsigen Entwicklungsgange von Menschen gewehrt werden sollte — wird's irgend anders gehn. „Weg hast du allerwegen, an Mitteln fehlt dir's nicht."

[2]) Die Kosten der Insertion würden sich gedeckt finden.

Digitized by Google

Straßen der Parochie, die Unterschriften zu sammeln, Jeder über sich nimmt. Die auf den Verzeichnißblättern collectirten Unterschriften, die jeder Einsammler mitbringt, sind demnächst von demselben in das Verzeichnißbuch der Mitglieder einzutragen. Jeder Parochialverein besitze ein solches.

Es fanden sich im Laufe der Zeit tausend rege Arbeiter im Weinberge, die ähnlicher Collecten sich unterzogen, und bald Menschen mit ihren beisteuernden persönlichen Kräften, bald Geldbeiträge sammelten, wo es galt, daß Werke zur Ehre des Herrn sich kräftig, unter energischem Zusammengreifen der vorhandenen Mittel, erheben sollten. Tretet in ihre Reihen!

An dieser Stelle dürfte der Antheil zu bezeichnen sein, den auch Frauen, und zwar diejenigen, deren Herz diesem theuren Liebeswerke aufgeht, daran zu nehmen haben. Sind doch die eigensten und lieblichen Kreise weiblicher Wirksamkeit unwandelbar die Familie und die Armen. Hier ist ein Werk für die Armen, das aufgerichtet werden soll. Unermeßlichen Segen vermag es in seinen Consequenzen ihnen zuzuführen! — Wenn nun der Starken sich nicht genug einfinden, so erwählt der Herr auch die Schwachen, damit dennoch komme zu Stand und Wesen, wie Er sich's erlesen, und wie Er haben will. — Während die Hauscollecte zu Einsammlung von Mitgliedern durch Männer nur zu verrichten ist, wird es den Frauen möglich sein, theils in ihren Familien, theils bei Gelegenheit ihrer kleineren oder größeren geselligen Zusammenkünfte (unverweilt!) dem Vereine gegen den Luxus Mitglieder zuzuwenden. Darum werden auch Frauen jenen Versammlungen bei den Diakonen beizuwohnen haben, um sich über den Hergang der Sache zu unterrichten und Verzeichnißblätter aus den Händen des Comitee entgegenzunehmen.

Schnell und kräftig werden die Vereine emporblühen, und in ihrer vielleicht reichsten Lebensbedingung gefördert, wenn im weiten Kreise der Wohlhabenden, zuvörderst hier in dem gerühmt christlichen und wohlthätigen Berlin,

> jede der Frauen den § 10, Abtheilung IV. Grundsätze und Statuten (S. 51) sich vor Augen stellt und erfüllt, welcher lautet: „Jedes der Mitglieder stellt sich die Aufgabe, nach „seinen Kräften zur Verbreitung des Vereins zu wirken, „und bestrebt sich den Beitritt neuer zwölf Mit„glieder zu veranlassen."

Möge denn keine christlich gesinnte, überhaupt keine den Armen wohlwollend gesinnte Frau, im Laufe dieses Monats, der an der Spitze entzügelter Vergeudung steht, auch nur bei einer Familie im Kreise ihrer Bekannten die Werbung — und zwar, wo es nöthig ist, die wiederholte — unversucht lassen!

In dem schwächeren Werkzeuge, in der Frau, hat die größere Hingebung und Treue, hat die vollere Intensivität sich zu offenbaren, um hierdurch, gegenüber dem stärkeren, das Gleichgewicht des Maaßes im Einflusse auf das Gute auf Erden herzustellen. Mögen darum die Frauen, ihres heiligen Berufes eingedenk, auch in der vorliegenden Beziehung, nicht dahinten bleiben, sondern zur Ehre ihres Herrn ihn erfüllen, und die Bildung der Vereine gegen den Luxus, auch ihrerseits, in stillerem, „aber von der lebendigen Kraft der Liebe reicher durchglühten" Wirken, in treue Hände nehmen!

Zweckmäßig wird es sein, die bei verschiedenen Sammlungen übliche Weise beizubehalten: bei Eurem ersten Besuche den Prospect der Sache (wie er in diesem Schriftchen enthalten ist) zurückzulassen und derselben ein treues, erweckendes Wort zu reden, unter einfacher Begegnung etwaiger entgegengebrachter Einwendungen durch die Kraft der siegenden Wahrheit. Nach Verlauf einiger Tage wird dann der zweite Umgang von Euch gehalten, unter Einsammlung von Unterschriften. — Die Heftchen „Vereine gegen den Luxus", welche das Comité Euch zutheilt, sind zu ihrem bei Abnahme von 60 Stück festgesetzten Einkaufspreise von 1½ Sgr. anzubieten.

Bei Euren Sammlungen wehret denen, die da sagen:

„Wir sind ja mäßig, was wollt Ihr mehr?" — Sie meinen sich damit abgefunden zu haben in der Sache der Mäßigkeit, bei den Armen und bei dem Herrn.

Haben sie wirklich ihre Pflicht schon erfüllt?

Mit nichten!

Die Zeit ist vorhanden wo wir die Mäßigkeit nicht nur üben, wo wir auch zu ihr uns vereinen sollen!

Denn in dem freiwilligen, geregelten Binden willkührlichen Verbrauches zeitlicher Güter, werden die Reihen der Mäßigen wachsen und stark werden, und der Segen des Herrn wird dabei sein.

Wehret auch denen, die da sagen:

„Wir wollen den Armen Verdienst geben."

Mit der Leuchte des Evangeliums dieſe irdiſche Klugheit betrachtet, iſt ſie nichts als ein verlockendes Irrlicht. Der Erwerb des Armen iſt aus ſeinen rechten Geleiſen, und die Fabrikate ſind aus ihren rechten Proportionen, durch unſer ſündliches Uebermaaß gewichen — man muß zurücktreten in die vorgeordneten Geleiſe. Man muß dem Herrn trauen auf ſein Wort. In Seinem Wege, in Seinem Maaße, werden wir die reiche Genüge der Armen endlich, endlich finden!

Wehret auch denen, die da ſagen:

„Die Armen werden unzufrieden ſein, das fürchten wir. Kämen „dieſe Vereine auf, wir müßten ſie unterdrücken.“

O, auch dieſe weltlich-thörliche, kleinliche Furcht iſt vom Uebel! Sie iſt unbegründet, und dem Evangelium abſolut entgegen. Wo der ſtarke Arm des Herrn für uns iſt, da haben wir nichts weiter zu fragen. Die Armen werden im Gegentheil, je weiter hin deſto mehr, unſern Verein zur Mäßigkeit ſegnen und nachahmen. Durch momentane Unzufriedenheiten, welche die Rectifizirung des Erwerbes vielleicht mit ſich bringen könnte, müſſen wir hindurch. Ohnehin werden ſich die Vereine, und ſomit auch die Veränderungen in den Proportionen der Fabrikate nicht anders als „allmälig“ geſtalten, weil ſie einerſeits durch die Hinderniſſe weltlichen, eitlen Sinnes, überhaupt derer, die nicht gern mit ihrem Geiſte ihre Creatur binden, andrerſeits durch die Brillen und Bretter vor den Augen auch Anderer, ſich durchringen müſſen. Findet Ihr Furchtſame, die mit dem Gottesfunken der Idee der Sache durchaus nicht vertraut zu machen ſind, ſo führt ſie auf das empiriſche Gebiet und fragt: Haben wir etwa unterlaſſen unſere Cholerakranken im Volke ärztlich pflegen zu laſſen, weil es anfangs hie und da ſich erregte? Oder haben wir die Schutzpocken aus ähnlicher Rückſicht unterlaſſen? Viele dergleichen Beiſpiele ſind hier anzureihen.

Verzaget nicht, liebe Mitarbeiter, die Pfade die man für eine gute Sache geht, ſind anfangs ſteil — doch wiſſen wir ja, ſie führen weiterhin zum Heil, und endlich zum Entzücken! Viel Heil und Entzücken liegt auch am Ziele Eurer Bahn. Das findet ihr näher beleuchtet im Heftchen, von Seite 31 bis 46.

Die Bildung der Vereine nach Parochien wurde Euch vorgeſchlagen, weil der Gang der Entwickelung in dieſer Art eben der naturwüchſige und vorgeordnete ſein dürfte. Wie nun die entgegen-

Digitized by Google

tretenden Hinderniſſe dieſen Gang modifiziren werden, das müſſen wir abwarten. — Weniger Widerſtand, das ſei Euch zuvor geſagt, damit es Euch nicht befremde, werdet Ihr unter denen, die in der Welt leben, finden, ſelbſt unter den Zöllnern, als unter Vielen der Schrift-Gelehrten und -Kundigen. Das Gnadenwiſſen und das Frühergedingetſein hat Viele überhebend und ſicher gemacht und auf die Sandbank des Namenchriſtenthums geführt. Manchen der Treueren unter ihnen wird dieſe Veranlaſſung aufrütteln, und wieder in Gang bringen. Auch iſt es nachgrade Zeit! Zeit, daß in den Weinberg des Herrn mehr lebendiges, thatenkräftiges, zuſammengreifendes Dienen hineinkomme! Ein gutes Zeugniß würde es nicht ſein für die, welche als die Frommen genannt ſind und einhergehen, wenn ſie die Letzten wären bei dieſem großen, dringenden Liebeswerke! — Wenn die, welche noch in der Welt leben, den Gläubigen hierinnen zuvorkommen, ſich reichlicher einfinden an dieſen Weinbergsſtellen, ſo wird dies den Letzteren geſchehen zur Lehre, Strafe, Warnung, und gebe Gott, zur Beſſerung!

Denjenigen aber, in geiſtlichen oder weltlichen Aemtern, welche nicht Zeit haben, einen ruhigen, freien Blick in manche Dinge, die außerhalb ihres Amtes liegen, zu werfen, und ſolcher Ueberbürdeten, Verdienſtvollen werden Viele ſein, wollen wirs nicht verdenken, nicht tadeln, wenn ſie den Sinn dieſer Vereine nicht begreifen. Dann aber ſollen ſie ſich auch des Urtheils enthalten. Wollen ſie dennoch urtheilen, dann ſollen ſie zuvor die Zeit ſich nehmen, und ihr Herz bereiten, ehe ſie eine ſchuldige, vermeſſene Hand gegen auch nur eine Welle des ewigen Lebensſtromes erheben, um ſie zurückzudrängen. Ihre Hand erzittere vor ſolchem Beginnen!

Nun gehet aus, liebe, noch unbekannte, berufene Mitarbeiter, durch dieſe weite Stadt, und keine ihrer Straßen werde bei Eurer Collecte zur Werbung der Mitglieder ausgelaſſen. Einzelne Stellen werdet Ihr ja doch bei Eurem erſten Gange ſchon finden, wo in der ſtill bereiteten Scholle das lebendige Korn ſich empor zu ringen vermag. Herzliches Mitleid mit den Armen, geſunde Einſicht, regen Sinn zu helfen, auch Muth zu kleinen und größeren Opfern — und die von Euch zu verlangenden ſind klein — ſind noch reichlich vorhanden in Berlin. Und in ſolchem Boden, auf den Gottes Auge mit Wohlgefallen ſieht, wird es wurzeln, was Ihr bringt!

Wider die Pfeile aber, die in allerlei weltlichen, getünchten, ge-

Digitized by Google

ſalbten, klingenden, ſtolzen, täuſchenden, ſtechenden, geringmachenden Worten wider uns gerichtet werden ſollten, ſei unſer mächtiger Schild: „Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft, daß ſie auffahren mit Flügeln wie Adler, daß ſie laufen und nicht matt werden, daß ſie wandeln und nicht müde werden.“

Und mit dieſem koſtbaren, undurchdringlichen Schilde, wider die Pfeile gerichtet, fallet nieder vor Eurem Gott und bittet:

„Laß meinen Gang gewiß ſein in deinem Wort, und laß kein „Unrecht über mich herrſchen!“

Lieben Mitgehülfen, noch weltlich geſinnt oder geiſtlich, nur in aufrichtiger, ungefärbter Liebe, kommt herbei, und ſeid willkommen. Haben welche unter Euch ihren Heiland noch nicht gefunden — Er wird ſich zu uns geſellen auf ſolchen Wege der Liebe!

Am 13. Januar 1856.

Eine Stimme aus dem Noviziate
der Laiendiakone und Laiendiakoniſſinnen in Berlin.

I.

Einladung,

den Vereinen gegen den Luxus beizutreten.

„Seid mäßig." 1. Petri Cap. 4 V. 8.
„Ihr esset nun oder trinket, oder was ihr thut,
„so thut es Alles zu Gottes Ehre."
1. Cor. Cap. 10 V. 31.

Ein großer Theil unter den Familien der höheren Stände, derjenigen die über die handarbeitenden Klassen stehen, fühlt längst, gegenüber den heutigen Nothständen der Armen, sich belastet von der Gewohnheit eines oft übermäßigen Aufwandes, in dessen Netze wir allgemach, ohne den Umfang seiner Verderblichkeit zu ahnen, gerathen sind. Dieser überflüssige, unnütze Aufwand, betrifft in materieller Hinsicht vornehmlich Essen und Trinken, Toilette, häusliche Einrichtung, Vergnügungen.

In vielen Familien ist, bei der in der Armennoth gegebenen dringenden Aufforderung, die Sehnsucht aus diesen Verirrungen sich wieder frei zu machen, überwiegend. Der Gedanke wird ihnen immer unerträglicher, an schwelgender Tafel zu sitzen, während einige Schritte davon so vielen Armen das Brod fehlt, den Hunger zu stillen. Die unnatürliche und steigende Noth des Nächsten nagt an ihren Herzen.

Dem Einzelnen unter der einzelnen Familie wird es schwerer von der Gewohnheit eines unnützen Aufwandes sich loszusagen. Es springt in die Augen, daß das große Resultat einer durchgreifenden Trennung des besseren Theiles unter den höheren Ständen von diesem überflüssigen und sündlichen Aufwande, sehr

Digitized by Google

viel früher, ſicherer und umfaſſender erreicht werden kann, wenn gleichzeitig viele, in dieſem Streben der barmherzigen Liebe gleichgeſinnte Familien zuſammentreten, in einem freiwilligen Uebereinkommen „dem Prinzipe der Mäßigkeit im Ver„brauche materieller Güter in That und Leben nachzu„kommen," ein Prinzip, das, wenn es ächt iſt, das heißt, aus aufrichtiger, herzlicher Liebe zu Gott und Menſchen hervorgeht, und wenn es lebenskräftig wirken ſoll, in viele von ihm unzertrennliche Conſequenzen treten muß.

Der Umfang und die Gewalt der heutigen Nothſtände macht ein Entgegentreten mit der Geſammtkraft unſerer moraliſchen und materiellen Mittel — freilich vom Grade der Erreichbarkeit beſchränkt — ſo wie eine Organiſation ihrer Anwendung nöthig. „Die zu gründenden Vereine gegen den „Luxus machen ein weſentliches Glied aus in der Kette der„jenigen Veranſtaltungen und Inſtitutionen, die im Intereſſe der „Armen ihre Wirkſamkeit heut auszubreiten haben. Sie gehören „mit moraliſcher Nothwendigkeit in jene ſittliche Oeko„nomie, die wir gegenüber den Nothſtänden endlich aus ihren ſo „unzulänglichen Anfängen zu erheben und vielſeitiger und reicher „zu entfalten haben."

Die Mäßigkeitsſache umfaßt die ſchon genannten verſchiedenen Zweige (Eſſen und Trinken, Toilette, häusliche Einrichtung, Vergnügungen). Verſchiedene Abſtufungen in einzelne Klaſſen, denen Jeder nach freier Wahl ſich einordnen kann, machen es jedem Mitgliede möglich, ſowohl die Forderungen ſeines Standes zu erfüllen, als den Comfort der häuslichen Einrichtung, die einfache Eleganz der Toilette, und die für Körper und Geiſt zuträglichen lebenserfriſchenden Erholungen zu genießen.

Die Geſellſchaften gegen den Luxus wollen weder in Kutten kleiden, noch den intelligenten Ständen die Koſt der handarbeitenden octroyiren, ſie wollen, daß jedem Stande ſeine beſonderen Zukommenheiten auch im äußeren Güterverbrauche zu Theil werden. Sie richten ſich zumeiſt nur gegen das gemeine, willkührliche, ſündliche Uebermaaß, in welches ſo viele auch der Beſſeren durch die

Macht der Gewohnheit hineingezogen wurden, und wollen ihrem Bedürfnisse, aus derselben sich zu befreien, entgegenkommen.

Daß indessen in Zeiten so großer Noth wie heut die bemittelten Stände auch den Comfort ihres äußern Lebens zu Gunsten der Darbenden zu beschränken und manches Opfer zu bringen haben, erfährt Jeder durch Gottes Wort in Schrift und Gewissen. Es giebt kein Christenthum ohne die helfende und aufopfernde Liebe.

Es steht den Mitgliedern der Gesellschaften gegen den Luxus völlig frei, ihre Ersparnisse nach dem Gutdünken ihrer eignen Ueberzeugung zu verwenden, sie sind durch ihren Beitritt in keiner Art verpflichtet, diese Ersparnisse ganz oder theilweise für die Armen zu bestimmen, wiewohl bei einem zahlreichen Theile unter ihnen die Ersparnisse von selbst zu dem Resultate führen werden, dieselben mehr oder weniger denjenigen Institutionen zuzuwenden, welche heut im Interesse der Armen an die Stelle der früheren und noch heut so häufigen Almosenvergeudung zu treten haben, und deren Anfänge unter uns blühen.

Es ist in der Natur der Sache gegeben, daß denjenigen Familien oder einzelnen Individuen, deren bisheriger Aufwand ihre finanziellen Kräfte überstieg, durch Beitritt zu den genannten Gesellschaften der Vortheil erwächst, ihre Ersparnisse zunächst für die Regulirung ihres eignen Vermögensstandes verwenden zu können.

In einer andern, noch zahlreicheren Kathegorie von Familien der höheren Stände wird, aus Ursache eines überflüssigen Aufwandes, von dem jährlichen Einkommen nichts zurückgelegt, und es fehlt dann den Eltern an den nöthigsten Mitteln zur Ausstattung ihrer erwachsenen Kinder, es fehlt den Töchtern am Heirathsgute, den Söhnen an einer Aushülfe bei ihrer ersten selbstständigen Einrichtung, den Einen wie den Andern von so großer Wichtigkeit für ihre spätere Lebenslage.

Eine bedeutende Anzahl der Familien höherer Stände wird indessen neben zureichender Berücksichtigung des Bedürfnisses ihrer eignen Mitglieder durch den Beitritt zu den Gesellschaften gegen

Digitized by Google

den Luxus in Stand gesetzt, die dem unnützen Aufwande, der Vergeudung, entzognen Summen, ganz oder zum Theil zur Linderung der entsetzlichen Armennoth zu verwenden.

Damit den vielseitigen Bedürfnissen auch vielseitig abgeholfen werde, und ein harmonisches Eingreifen der barmherzigen Liebespflege in die Noth der Armen sich gestalten könne, finden wir in den verschiedenen Individuen auch das Interesse an den Armen verschieden. Den Einen greift die Noth so unzähliger verwilderner Kinder zumeist an's Herz, den Andern die Noth der Kranken, wieder Andere fühlen ein besonderes Mitleid mit dem Elende der Strafgefangenen, oder wenden ihr Interesse denjenigen Institutionen zu, welche der Verwilderung und den entzügelten Sitten der Jugend in den handarbeitenden Klassen entgegentreten sollen.

Noch Andern wird eine Vorliebe für solche Institutionen eigen sein, in welchen die persönlichen Kräfte für die Armenpflege im weitesten Sinne groß gezogen werden sollen.

So wird denn Jeder, der seine Ersparnisse ganz oder zum Theil den Armen zuwenden will, sie denjenigen Institutionen bestimmen, für welche er die meiste Sympathie empfindet, und von deren Nützlichkeit er am lebhaftesten überzeugt ist.

Im Allgemeinen aber wird es zu wünschen sein, daß die Freunde der Armen *den ihnen nächsten Kreis*, „*die Parochie, der sie zugehören*", auch zunächst und vorwiegend berücksichtigen. Diese Berücksichtigung darf zwar *keineswegs ausschließende Norm* sein, doch ist sie in weit überwiegenden Fällen naturgemäß und wesentlich fördernd.

Wenn in jeder Parochie die Familien des intelligenten und bemittelten Standes sich an den Institutionen ihrer Parochie, die zur Aushülfe der Armen in derselben theils bestehen, theils zu errichten nöthig sind, „*zunächst*" betheiligen wollten, — dann würde der Armensache überhaupt ein bedeutender Vorschub geleistet sein.

Allerdings giebt es zahlreiche Institutionen der barmherzigen Liebe, die auf einen *weitern Kreis* als die Parochie *gerichtet sind*; auch diese müssen mit materiellen Mitteln bedacht werden —

Digitized by Google

allein der überwiegende Theil der Armenpflege ist innerhalb der Parochie zu leisten.

Die Gesellschaften gegen den Luxus haben nicht nur Diejenigen zu sammeln, welche durch diesen Beitritt ihre Ausgaben sichtbar beschränken, sondern auch Diejenigen, welche, indem sie beitreten, nichts zu ersparen scheinen, sei es, weil sie bereits an mäßige Lebensweise und am Theilen mit den Armen gewöhnt sind, oder weil ihre Vermögensumstände einen überflüssigen Aufwand ohnehin nicht zulassen. Auch bei der zahlreichen Kathegorie der wenigen Wohlhabenden wird der Beitritt zu den Vereinen, wo man das Prinzip der Mäßigkeit im Güterverbrauche überhaupt bekennt und zu vertreten sich verpflichtet, hin und wieder Ersparungen veranlassen, welche, wenn auch im Einzelnen klein, doch in der Gesammtheit einer zahlreichen Gesellschaft aufgefaßt, zu ungeahnet bedeutenden Resultaten zu führen vermögen. Die Ersparnisse, welche auch von Seiten der geringer Begüterten, durch Berücksichtigung des Dauerhaften, durch Schonen der in Gebrauch genommenen Gegenstände, durch ihre Vereinfachung und richtige zweckmäßige Auswahl gemacht werden können, bei consequenter Durchführung des Prinzipes, bei Treue auch im Kleinen, sind außerordentlich. Selbst auch der Beitritt Derjenigen, welche durch denselben nichts ersparen, weil sie die Treue im Kleinen in dieser Beziehung zu üben schon gewöhnt sind, ist wichtig. „Diese Wichtigkeit liegt in dem „öffentlichen Bekenntnisse zu einem Prinzipe, das bei je weiterer „Ausbreitung, in der Macht seiner Consequenzen nicht nur „die Sache der Armen in hohem Maaße zu fördern vermag, son„dern auch der Gefahr communistischer Ueberfluthungen und radi„kaler Umwälzungen einen schützenden, gewaltigen Damm in die„sem Zeugnisse wohlgeordneter und treuer Nächstenliebe der höhern „Stände, entgegenrichtet."

Die Gnade Gottes gebe der heiligen Sache, der Gründung und Verbreitung dieser Vereine recht bald ihre kräftigen und treuen Vertreter, damit auch in diesem Werke der Liebe, die Noth unserer

Digitized by Google

Nächsten sich vermindere, und das Reich unseres Herrn und Heilandes gefördert werde.

Die vorstehende Einladung begleiten wir mit dem herzlichen Wunsche, daß der Herr Seinen Segen geben möge zur Begründung und Ausbreitung von Vereinen, deren Mitglieder sich auch in ihren zeitlichen Gütern als Haushalter empfangener Gnadengaben bekennen, und demgemäß zu leben sich bestreben wollen; wir sprechen die Ueberzeugung aus, daß in einer geordneten Gemeinsamkeit dieser Bestrebungen, in der hier angedeuteten Art, eine nothwendige Bedingung ihrer kräftigen Förderung und naturgemäßen Entwickelung liegt.

Ed. Kuntze,
Prediger an St. Elisabeth.

H. Viedebantt,
Prediger in Potsdam.

II.

Freunde und Feinde der Vereine gegen den Luxus unter den höheren Ständen.

Sobald die Idee der Vereine gegen den Luxus unter den höheren Ständen in unserm deutschen Vaterlande, dem Herzen Europa's, ausgesprochen ist, so wird sie, wie jede andere, ihre Freunde und Feinde finden. — Als eine christliche Idee, ruhend in dem geoffenbarten Worte, das alle Dinge trägt, und erwachsen aus diesem Worte, kennt sie kein neutrales Gebiet. Die einfache göttliche Forderung: „Du sollst den Nächsten lieben wie dich selbst", ist der Keim, darinnen unzählige spätere Forderungen an unsere theilnehmende Liebe gelegen sind, die wie Blätter, Blüthen und Früchte, im Laufe der Zeiten hervorsprossen. —

Auch die Idee der Gesellschaften gegen den Luxus ist hervorgegangen aus diesem Keime des Wortes der unendlichen

Digitized by Google

barmherzigen Liebe, sie mußte in einem Momente ausgesprochen werden, wo die Maaßlosigkeit und Willkühr im Güterverbrauche, und der Schaden dieser Vergeudungen, zu außerordentlicher Höhe gestiegen ist; sie läßt ihre Weckstimme laut werden und will sich einsiedeln, um höheren und niederen Ständen in verschiedener Weise zwar, doch in außerordentlichem Grade zu Gute zu kommen.

Der Herr, „der alles geordnet nach Zahl, Maaß und Gewicht", hat auch uns das Gesetz gegeben: „Haltet Maaß in allen Dingen". Das eben wollen die vorliegenden Vereine in der speziellen Beziehung auf materielles Gut an ihrem Antheile fördern helfen. Sie wollen dem Lebensstrome des Evangeliums, der Alles durchdringen soll, auch Raum geben in ihrer Form. Die Herrlichkeit des ewigen Wortes wird auch in ihr sich offenbaren und ausprägen.

Die natürlichen Feinde, die den Vereinen gegen den Luxus in unserm Vaterlande entgegentreten werden, sind vornehmlich: der weltliche Sinn, die Flachheit, die Genußsucht, die Zerfahrenheit, und ferner ein noch zu wenig erkannter Gegner, der eben deshalb um so gefährlicher ist, der deutsche Zopf, dessen Charakteristisches im Verfolge hervorgehoben werden soll, und an dieser Stelle nur in dem Grundzuge angedeutet wird, daß er gemeiniglich von dem noch Neuen und nicht Erlebten nichts wissen will, oder ihm entgegen ist, weil er dem nur oberflächlich geprüften Gegenstande von vorn herein eine Bedeutung zuzuschieben pflegt, die er nicht hat: Während diese Eigenschaft zwar oft vor Mißgriffen bewahren kann, so erschwert sie doch anderseits „auch bedeutend, wo es das Ergreifen und Hineinleben „in eine allgemeinere, umfassendere, christliche Zeitfor„derung gilt." —

Die natürlichen Freunde der Mäßigkeitsvereine sind zunächst Diejenigen, die Gott von ganzem Herzen lieben, und den Nächsten wie sich selbst, denn in eben dieser Gesinnung, dafern sie wahr, lebenskräftig und von Vorurtheilen unumstrickt ist, wird man in das Verständniß der moralischen Nothwendigkeit dieser Institution mit Leichtigkeit dringen, man wird begreifen: „daß, um mächtige Nothstände zu heben, die entgegentretende Macht heut über„all in dicht geschlossenen Gliedern kämpfen, ihre Kräfte voller zu-

Digitized by Google

„ſammenfaſſen und energiſcher verwerthen muß". Darum auch wird, — was wohl zu merken iſt, — „die Inſtitution der Vereine „gegen den Luxus nicht von Außen her vorgeſchlagen, es gilt „hier keinen ungewiſſen Verſuch, ihr Bedürfniß dringt aus innrer „evangeliſcher und hiſtoriſcher Nothwendigkeit hervor." —

Die natürlichen Freunde dieſer Vereine ſind ferner in Großzahl Diejenigen, welche, wenn auch noch weit davon entfernt, Gott und den Nächſten von ganzem Herzen zu lieben, doch auf dem Wege ſind. — Es giebt Tauſende in den höheren Ständen, die recht viel wohlthätigen Sinn haben, denen das Elend zu Herzen geht, die aber oft ihr Theil an ihrer Stelle deshalb nicht beitragen, weil diejenigen ihr Pfund vergraben, die beſtimmt ſind ſie zur rechten Verwendung ihrer Gaben anzuleiten, und mit dem ſiegenden Beiſpiele voranzugehen. —

Die Sache der Vereine gegen den Luxus ſoll von gläubigen Chriſten in die Hand genommen und geleitet werden, aber es iſt keineswegs nöthig nur ſolche aufzunehmen, denen die Gnade gläubiger Erkenntniß der chriſtlichen Heilswahrheiten ſchon wiederfahren iſt. Es würde Ueberhebung und Anmaßung, beſtenfalls doch Vorurtheil ſein, die Anderen ausſchließen zu wollen. Eingefangen in dieſem Netze der Liebe, werden ſie neue Gelegenheit haben, Barmherzigkeit zu üben; ſich zu verleugnen und Opfer zu bringen, deren Gewinn vor Augen liegt: Dergeſtalt wird man Viele gewinnen. So wahr es iſt, daß der Baum des vollkommenen Glaubens die Früchte der Liebe und Barmherzigkeit von ſelber trägt, ſo wahr iſt es anderſeits, daß Uebung in Liebe und Barmherzigkeit den Acker, darin der Baum des Glaubens wurzeln ſoll, am beſten vorbereitet. „Wer Mein Wort hält, der wird inne werden!" — Es iſt nicht zu ändern, daß Viele wieder abfallen werden, die aus der Welt in das Netz der Liebe, welches die Vereine gegen den Luxus bilden, gezogen werden, aber Viele werden gewonnen bleiben, und das iſt Grund genug, das Netz unter ſie auszuwerfen. Phariſäiſcher Hochmuth, und jener lähmende Zopf, welcher letztere, es iſt wichtig dieß auszuſprechen, recht oft auch die Gläubigen beſchwert, werden lange noch entgegenſtreben — doch das Evangelium wird auch in dieſer Inſti-

Digitized by Google

tution ſeine Bahn ſich brechen, und wohl Denen, die nicht nur nicht widerſtreben, ſondern auch nicht paſſiv bleiben, dafern ſie an dieſer Stelle des Weinberges wirken ſollen! —

Beides iſt von Gott gegeben, das Wort und die Formen, in denen es ſich offenbaren ſoll. Es giebt kein Wirken des Evangeliums, ohne die eigenthümliche Geſtaltung, in welcher es ſich auszuprägen hat. Wir können kein hiſtoriſches Chriſtenthum im Sinne des Herrn anſtreben, dafern wir nicht auf den naturgemäßen Organismus achten. Laſſen wir das Evangelium anders wirken als in den gegebenen Formen, ſtreben wir nicht danach, eben in ihnen den Geiſt auszuprägen, und ſolcher Weiſe die naturwüchſige Geſtaltung des Chriſtenthums zu erringen, ſo werden die Bildungen, die es treibt, verkümmern und ausarten, auch in der Gemeinde der Gläubigen, „denn wir haben die Gnadengaben des Geiſtes zwar genommen, „aber willkührlich verwendet, während ſie überall den gegebe„nen Zeitverhältniſſen ſich anzuſchließen haben.“ —

Es iſt ſchlimm die Form aufzudrängen, wenn der Geiſt noch nicht da iſt, aber es iſt gleichfalls ſchlimm, und dies wird leider viel zu wenig beachtet, die Formen nicht vorzubereiten, wenn die Lebenskraft in der Gemeinde in dem Stadium iſt, ſich entwickeln und Geſtalt annehmen zu können. Dieſe Lebenskraft iſt es, die „mit der Tendenz auszuſtrömen in die ihr zugeordneten Formen“, dieſe auch vorfinden muß. Sie ſoll ſie nicht ſchaffen, nur ausbilden, und dafern Mängel ihr ankleben, ſie berichtigen. Was hilft es, wenn zum herrlichſten Glockenguſſe die untadliche Maſſe bereit und im Fluſſe iſt, wenn man die Form im Erdreiche nicht entſprechend vorbereitete? Es iſt nicht gleichgültig alsdann, ob der Feuerſtrom des Glockengutes in der entſprechenden Glockenform ſich ausprägt, oder ob er vielleicht in die Gitterformen eines Gartenzaunes hineinläuft, und hier ſeine Geſtaltung ausprägt.

Wie verderblich hat der Irrthum gewirkt, daß der Geiſt allein die Form bilden ſoll (in der Art nehmlich, wie man dieß häufig zu verſtehen pflegt) ſtatt daß man nicht hätte verſäumen ſollen, — eben auch angeregt durch den Geiſt — die Formen gleichzeitig vorzubereiten. Wie großen Schaden hat dieſer Irrthum in der evangeliſchen Kirche angerichtet!! Ein recht ſchlagendes und

Digitized by Google

lehrreich warnendes Beispiel giebt hier der Blick auf die Entwickelung der Diakonie, dieser wesentlichen Lebensform des Evangeliums in der Parochie. Hier ein Bäumlein und da ein Bäumlein — doch der Wald wollte noch immer nicht aufgrünen! —

Die evangelische Kirche, die bloß mit dem Geiste wirken wollte (und aus der Scilla ein wenig stark nach der Charybdis bog), brauchte Jahrhunderte, ehe sie sich der apostolischen Institution der Diakonie erinnerte. Dann hob sich eben hie und da ein Bäumlein vereinzelt empor. — Man begnügte sich und freute sich, daß der Geist des Herrn in je hundert Parochien, wenn's hoch kam, drei oder vier Gemeindeglieder zum Dienste der Diakonie erweckte, aber daß der Geist des Herrn auch wollte, daß man die Institution vorbereitete, die pflegenden Kräfte heranbildete, und somit auch die äußeren Bedingungen zurichtete, das beachtete man nicht. Im letzten Dezenium lehrte die großgewachsene Noth endlich mehr beten, und mehr nach den Disciplinen fragen. Auch im Interesse der Diakonie begann man etwas mehr zu thun, wiewohl noch immer ganz erstaunlich unzureichend. Der größte, obgleich immer „erst vorbereitende" Schritt, welcher dafür geschah, ist die Organisation der General-Superintendenturen, welche unter der Hülle eines fremdartigen unzugehörigen Namens den herrlichen Kern des Bischofthumes bergen. Wichtig ist die Beobachtung, wie auch hier eine evangelisch berechtigte Lebensform weit hinausgreift in ein noch ärmlich zugerichtetes Feld, und durch dieses berechtigte Vorgreifen schon deshalb außerordentlich wirkt, weil sie in den nun hervortretenden Fächern, die Armuth, Dürftigkeit und Zerrissenheit, die Fülle dessen was zu thun ist, aufdeckt. Wenigstens ist sie dazu geeignet, dafern man sie handhabt wie man soll. —

Noch immer steht einer freien und kräftigen Entwickelung evangelischer Lebensformen, mögen sie dem kirchlichen Amte oder dem Gemeindeleben zugehören, unter vielen anderen Hinderniſſen, die ihr Arges mehr an der Stirn tragen, eben jene Befangenheit entgegen, die sich mit dem Ausdrucke „deutscher Zopf" bezeichnen läßt. Er ist einheimisch im Lager der Weltlichen, so wie im Lager der Gläubigen, und wirkt im letzteren bedeutend nachtheiliger.

Digitized by Google

Der Zopf, ſchwer, ſteif und verhinderlich, iſt ein Anhängen von Vorurtheilen an der Anſchauung und Willenskraft des Geiſtes. Es iſt dem Erbfeinde der Menſchen, dem Lügner vom Anfange, daran gelegen, ihn namentlich den Guten anzudrehen, denn mit dem Zopfe führen ſie oft die Waffen gegen ihre eigene Sache. Die Feinde aber in den eigenen Reihen ſind die gefährlichſten. —

Das Charakteriſtiſche des Zopfes geht hervor aus einer gewiſſen Unzugänglichkeit (erſchwerten Zugänglichkeit) des Geiſtes, Wahrheiten zu erkennen und in ſich aufzunehmen, die ſeinem gewohnten Sehkreiſe und ſeiner gewohnten Anſchauungsweiſe eine Veränderung anmuthen. Mit dieſer Unzugänglichkeit pflegt die Manie verbunden zu ſein, das Recht andringender Wahrheiten mit haltloſen Vorwänden abzuwehren. Es iſt weniger eine Vorliebe zu dem Alten, die ihm eigen iſt, als eine Scheu vor dem Neuen. —

Die Krankheit des Zopfes (ein Weichſelzopf des Geiſtes) entſteht, wenn nicht ausſchließlich, doch vorwiegend, theils aus Trägheit und Bequemlichkeit, theils aus Flachheit. Beide geben ihm den Stoff, und der Oppoſitionsgeiſt fördert ſeine Geſtaltung. Aber wie viele Lebensſäfte werden vom Zopfe abſorbirt! Trägheit und Bequemlichkeit geben die Veranlaſſung, daß, ſobald der Geiſt ſich nur irgend in eine geordnete, gewiſſermaßen abgerundete Anſchauungsweiſe der Dinge eingerichtet hat, wie es ſein nächſtes Bedürfniß befriedigt, er dann leicht ſich überredet, zumal unter Zuthun der Eitelkeit, als habe er jetzt was er bedürfe, und ſei mit ſeiner Ueberſicht der geiſtigen Dinge bereits zu Stande gekommen. Jemehr nun auch Flachheit zu dieſer Trägheit kommt, deſto mehr wächſt die Dispoſition des Menſchen für den Zopf: ehe er ſich's verſieht, iſt er ihm angehängt. —

Entſchieden aber am gefährlichſten — es iſt wichtig zu wiederholen — wirkt der Zopf, wenn er die Gläubigen beſchwert. Wem die Gnade des Einblickes in die göttlichen Heilswahrheiten wiederfahren iſt, der hat eine Klarheit und Evidenz der Ueberzeugung, daß das Rechte und Höchſte ihm aufgeſchloſſen iſt. Das Licht der Wahrheit iſt über ihn ausgegoſſen, und er weiß, das Licht, Licht iſt. Nun aber iſt die gläubige Seele oft erſt im ABC der

Erkenntniß, und meint ſich ſchon viel weiter vorgerückt. Die Evidenz und Freudigkeit, die der Glaube mit ſich bringt, verleitet die ſchwachen Gefäße oft, „zumal da wo die Demuth nicht wacht", ſich ſchon in einem volleren Beſitze chriſtlicher Erkenntniß zu meinen, als wirklich der Fall iſt, und „darum oft von vorn herein Ideen als „den Evangelium feindlich zu halten, deren Zuſammenhang mit demſelben ihnen nur noch verborgen iſt." —

Anderſeits gleich wie Diejenigen, die ſich leicht überheben, ſind auch die Furchtſamen unter den Gläubigen häufig die Kandidaten des Zopfes. Grade bei den treuſten Seelen finden wir die gerechte Furcht, nichts Falſches, Unächtes, keinen Schlamm zu der köſtlichen Perle des Evangeliums zu nehmen, welcher täuſchende Schein ihn auch umgeben möge. Von wie großem Werthe dieſe Furchtſamkeit „in ihren richtigen Grenzen auch iſt, ſo kann doch auch ſie ihr Maaß überſchreiten, und der Verſucher wartet darauf. Alsdann verfehlt man aus Furcht in der Erkenntniß zu wachſen, und verfehlt aus Furcht Hand anzulegen, wo das Evangelium es fordert, deſſen Stimme nur zu oft man dann nicht erkennt, wenn ſie nicht in die gangbaren Formen eingeſchult iſt. —

Das Evangelium braucht aber freie unbefangene Streiter in unſeren Tagen. Sehen wir uns vor, dieweil der Arge auch reich begnadigte Kämpfer nicht ſchont, und ihre Dispoſition zum Zopfe hin und wieder benutzt! —

Im kirchlichen Leben der Deutſchen richtet der Zopf ſich heut, mit beſonderem Erfolge, d. h mit beſonderer Hemmkraft, gegen die Organiſation der barmherzigen Liebe „in den Pro„portionen und Wegen wie der Herr es vorbeſtimmt und wie ſie in „eben dieſer Weiſe zur Bewältigung der Nothſtände ihr unumgänglich nothwendiges Theil beizutragen haben, ohne welches das Ziel nicht zu erreichen iſt. An dieſe wichtige und dringende Wahrheit, die mit goldenen Lettern zu ſchreiben wäre — iſt hier eben zu erinnern, weil die Vereine gegen den Luxus, die dargeſtellt werden ſollen, auch in dieſes Bereich gehören, und auch ihre ungehinderte Ausbreitung von jener Befangenheit gefährdet iſt.

Man iſt bei Beſtrebungen im weiten Felde der Organiſation

Digitized by Google

barmherziger Liebeswerke oft fehl gegangen, man hat es falsch angegriffen, darum richtet sich der Zopf gegen die Organisation überhaupt, in sofern sie sich nicht in ein System einschichtet, das dem Geiste nach auf gutem Grunde steht, und unschätzbare Dienste leistete, „das aber auf diesem Grunde sich nicht „ausbauen will in diejenigen Dimensionen, die Gott „geordnet hat, und die Er ergriffen wissen will!“ Gegen diese Bestrebungen des Ausbaues applizirt der Zopf gewisse an sich nicht nur völlig richtige, sondern auch sehr beherzigenswerthe Sätze — allein diese sind, näher betrachtet, auf den Gegenstand, den er damit zu bekämpfen meint, nicht anpassend, und sein Fechten streicht in die Luft. —

Es giebt Lieblingssätze des Zopfes eben auch da, wo es Bestrebungen für ein organisches Zusammenfassen und Heranbilden der persönlichen Kräfte und Mittel für die Zwecke des Reiches Gottes gilt, gute blanke Waffen, die er aber gleichmäßig und ohne Sorgfalt, ohne Takt der Unterscheidung, gegen wirkliche und gegen vermeinte Feinde der guten Sache richtet. Einige dieser Sätze, die einen weiten Kurs haben, lauten:

1. „Man solle das Evangelium nur wirken lassen, dann würde schon Alles von selbst kommen.“

Was ist zu entgegnen? „Zöpfchen, wie gut ist das gemeint, und wie wahr, aber wie schwach noch begriffen!“ Man soll freilich das Evangelium allein wirken lassen, es wird Alles in Allem thun, aber man muß ihm seine Wege nicht einschränken wollen, man muß ihm Raum geben, in Geist und Formen zu wirken, wie es will.

2. „Wenn eine Idee stark genug ist, so wird sie sich die Form und Gestalt schon selbst geben.“

Was ist zu entgegnen? Soll eine Idee stark werden, in Erscheinung und Wirksamkeit, so genügt hierzu noch nicht die Kraft ihres Prinzipes; sie muß auch unbefangen aufgenommen sein, man muß sie prüfen. Der Zopf verfehlt Beides. Er sieht durch gefärbte Gläser, und urtheilt und verurtheilt: weil du so bist, wie ich dich sehe, so bist du unzulässig! — Er wirft sie weg. „Daß aber die Ideen

Digitized by Google

ganz andere waren, als er ſah — davon fehlt ihm jede Ahnung!“ —

3. Man muß ein Gebäude nicht vom oberen Stocke anfangen.“

Was iſt zu entgegnen? Hierauf eigentlich gar nichts; denn wo es gilt, einem Gebäude die zugehörigen, ſeiner Vorzeichnung entſprechenden Grunddimenſionen zuzurichten, und wo es gilt, vorzuſorgen, daß das Material zur Hand ſei, damit die Idee im Baue ſich ausſprechen könne, — da weiß man nicht recht, wie man dieſem ſo total in die Luft geführten Streiche beikommen ſoll. —

Ach, das Traurigſte iſt, daß ſolche Einwendungen vielen Leuten nach Salbung des Geiſtes klingen, während ſie doch nur dem geſalbten Zopfe angehören! Da ſollten wir fleißig Gott bitten, daß die Häupter der Frommen verſchont bleiben möchten, weil eben hier er das ärgſte Unheil anrichtet und am verhinderlichſten wirkt. So nun das Salz dumm wird, womit ſoll man ſalzen? Laſſet uns prüfen, Ihr Lieben, was da ſei der vollkommene Gotteswille. Aergert uns ein Glied, ſei es auch der angehangene, aber nach und nach oft nur zu ſehr ins Fleiſch verwachſene Zopf, — reißen wir es aus, zur Ehre des Herrn. Amen.

Anſprache an Gläubige

und insbeſondere an Diejenigen unter ihnen, welche aus Mißverſtehen der theuren Sache widerſtändiſch ſein ſollten.

„Klopfet an, ſo wird Euch aufgethan.“ „Bittet, ſo wird Euch gegeben.“ Auf dieſes Wort des Herrn werden die vorliegenden Blätter über die Vereine gegen den Luxus unter den höheren Ständen, auch vornehmlich unter die Gläubigen ausgeſendet. Wollte Gott, daß diejenigen unter ihnen, an welche ſie zunächſt ſich wenden, bei dem erſten Blicke in dieſelben empfinden, daß es ſich hier um ein Zeugniß handelt, das dem Evangelium abgelegt werden, und daß es ſich um ein Werk handelt, das Armen und Reichen Gutes in Fülle

Digitized by Google

bringen ſoll. So wird hier angeklopft und gebeten, für den Glauben und die Liebe. Aber dieſe Blätter ſind zumal für die Gläubigen unbequem, ſie laſſen ſich hier am Wenigſten in den Schreibtiſch ſchließen, noch leichten Kaufes leſen oder weggeben — man darf ſie nicht einmal vergeſſen. Sie bringen eine Aufforderung mit ſich und zwar die dringlichſte und nächſte, eben an die Gläubigen, ſie wollen ſich nicht abweiſen laſſen. Insbeſondere aber richten ſie ſich hier an Diejenigen, die nicht bloß zu einem Beitritte zu dieſen Vereinen, ſondern die zu einem beſondern Fördern der vorliegenden Arbeit im Weinberge berufen ſind. Solchen wird freilich auch ein Kreuz damit zugetragen werden; doch ſind ſie Jünger des Herrn, ſo werden ſie es nicht ſcheuen. — Wiegen und Wägen dürfen ſie nicht mit irdiſcher Klugheit, welche Aufnahme die Sache finden wird, und berathen dürfen ſie nicht mit Fleiſch und Blut, ob ſie bei der Möglichkeit, vielmehr Wahrſcheinlichkeit, daß die Vereine bei ihrem Auftreten verkannt oder verläſtert werden, ſich ihnen widmen, oder doch das Wort ihnen reden ſollen.

Mögen Diejenigen, die mit Arbeit der Liebe und des Berufes ſchon überhäuft ſind, und die da meinen, für die Förderung der Sache nichts weiter als ihr Beiſpiel der Mäßigkeit, und wenn's hoch kommt, ein öffentliches Bekenntniß dafür ſchuldig zu ſein, mögen ſie dieſem Irrthume nicht verfallen bleiben, und nicht außer Acht laſſen, daß ſie dennoch noch etwas Anderes können, nämlich: mit Treue umher zu ſchauen, wo unter tüchtigen, bewährten, oder unter angehenden Arbeitern wohl Jemand zu finden ſei, der die Handreichung der Anregung für ſolches Werk empfangen, und durch das Bekanntwerden mit der Sache erfahren ſoll, ob auch er unter denen ſei, die entweder zur Theilnahme an dem Werke, oder zur Uebernahme ſeiner Leitung berufen ſind. So möge denn vornehmlich Jeder, der glauben kann, wenn dieſe Blätter ihm in die Hand kommen, nach eigener herzlicher Prüfung der Sache, Umſchau halten im Kreiſe ſeiner Bekannten, und zunächſt Denjenigen ſie unverzögert mittheilen, bei welchen kein Abwehren, ſondern ein gewiſſenhaftes und vorurtheilfreies Erfaſſen des Gegenſtandes vorauszuſetzen iſt. —

Nun aber iſt noch an Diejenigen ein Wort zu richten, welche

Digitized by Google

den Vereinen noch widerſtändiſch ſind, weil die Gnade des Glaubens, die ihnen wiederfahren iſt, ihre reinigende und läuternde Arbeit am inwendigen Menſchen, vielleicht nur erſt ſehr ſporadiſch hat verrichten können, indem noch viel unerkannter Widerſtand der Creatur möglicher Weiſe in ihnen vorwaltet, und Willkühr oder Eigendünkel noch nicht in die Zucht des Geiſtes genommen ſind, ſo viel ſie auch vielleicht davon in frommen Geſprächen predigen mögen. — Solche ſollten doch die ſchweren Worte hören:

„Und die hinein wollen ins Himmelreich, die laſſet Ihr nicht hinein!“ —

Ja, durch die blinden Blindenleiter wird das Evangelium verläſtert, und in ſeinem vollen Segensſtrome aufgehalten. Laſſet die außerordentliche Verantwortung nicht *auf* Euch kommen!!

Seid Ihr, durch Gottes freie und unerſchöpfliche Gnade, ein blankes Gefäß und ein geſegnetes an einer Stelle, oder an mehreren, ſo werdet deshalb nicht überhebend und ſicher, und putzt euren Roſt, wo er an andern Stellen ſich anſetzt. Dazu ſeid — wenn auch ein wenig in Ernſt und Eifer und Unmuth über den Widerſtand eurer Creatur — doch in Liebe eingeladen. Der Geiſt wird dem Geiſte nicht widerſtreben, denn es iſt Einer in uns Allen — wir aber ſind Chriſti!

Digitized by Google

III.

Idee und Bedeutung der Vereine gegen den Luxus.

Die Idee und Bedeutung der Vereine gegen den Luxus unter den höheren Ständen tritt dann erst deutlicher hervor, wenn wir sie eben als einzelnes Glied betrachten in der Kette derjenigen Institutionen, welche in unsrer Zeit, in moralischer Nothwendigkeit, „durch die Forderungen des lebendigen Evangeliums bedingt", überall in ihren Anfängen unwiderstehlich um uns emportauchend, den allgemeinen Nothständen entgegenzutreten haben.

Es mögen deshalb einige characterisirende Züge des Gesammtwerkes barmherziger Liebespflege, dem sie als Glied zugehören, als Einleitung vorangeschickt sein, ehe die einzelne Institution der Mäßigkeitssache in höheren Ständen speziell nach ihren Grundsätzen und ihrem Zwecke dargestellt wird.

Die folgenden Bruchstücke einer Schrift, die den Gesellschaften gegen den Luxus einen besondern Abschnitt widmet, enthalten sowohl diese Einleitung als Darstellung.

Bruchstücke aus der Schrift:

Grundzüge eines Systemes für Regeneration der unteren Volksklassen durch Vermittelung der höheren.

Handbuch für Weiterbildung einer sittlichen Oeconomie gegenüber den Nothständen im Volke. Leipzig bei Otto Wigand. 1854.

Erste Stelle. Aus der Einleitung zum I. Theile von S. 38—40.

Die Jahrhunderte alle haben in der göttlichen Weltordnung ihren gegebenen Charakter, so auch das unsrige. Die Woge der Zeit führte uns bereits in die Mitte des neunzehnten. Fassen wir

Digitized by Google

die Aufgabe unſeres Jahrhunderts in's Auge, treiben wir ſein Werk, ehe denn daß es uns treibe!! —

Fernher aus jener ſeligen Nacht, in welcher den Völkern des Erdkreiſes, die im Schatten des Todes ſaßen, das Licht wieder aufging, erſchallt uns der frohe Lobgeſang der Engel: „Ehre ſei Gott in der Höhe, Friede auf Erden, und den Menſchen ein Wohlgefallen!“ — Der Nachhall dieſes bedeutungsvollen Grußes ſollte immer wachſend die vorſchreitenden Zeiten erfüllen. O Gott! — aber wohin ſind wir gerathen? an welchem Abgrunde ſchwanken wir? — Möge die ewige Barmherzigkeit uns behüten! Wie iſt die Geſtalt der vergangenen achtzehn Jahrhunderte auf europäiſchem Boden ſo ganz anders, als ſie auserſehen und beſchloſſen war im Grunde der ſchöpferiſchen, erlöſenden und leitenden Liebe? Wie hat der Mißbrauch menſchlicher Freiheit jeden Zeitraum entſtellt! Mit welchem Schneckengange, im Vergleiche zu ihrer Berufung, zu ihrem dargebotenen Vermögen, ſind die Nationen vorwärts geſchritten! — Und mitten in ihrer Civiliſation — wie bricht der Boden hie und da auf unter ihren Füßen, bald noch leicht bedeckt mit Tand und Spiel und Reigen, bald gräulich aufgeriſſen, dumpfgrollend und verſchlingend. — Es richte ſich unſer prüfender Blick auf die drohendſten Gefahrſtellen unſerer Zeit. Betrachten wir eine um die andere, doch die unheilerfüllteſte, die reifeſte Todesfrucht der Zeit, beſchäftige uns jetzt.

Es iſt Ein Geiſt in uns Allen, den gilt es anzurufen. Mit dieſem höchſten Gute wollen wir aufmerken; denn nur der Geiſt vermag das zu erfaſſen, was des Geiſtes iſt. Tödten wir zugleich in uns, was dieſem Geiſte widerſpricht, was außer der heiligen Zucht dieſes Geiſtes hier etwa mithören, miturtheilen, mitantworten will, und rufen wir den Beiſtand von Oben an, ſo werden wir in das Verſtändniß dringen, ſo werden wir das Lebendige erfaſſen. Laſſen wir von dieſem Geiſte durch und durch, ohne Vorbehalt, Vernunft und Herz und Willen heiligen, um bereit zu ſein zum Dienſte des Herrn, und flehen wir alle, einmüthig hinblickend auf dieſen heiligen Gegenſtand, um die Gabe des Geiſtes; denn Er iſt's, der uns in alle Wahrheit leitet, und der zugleich den inneren Menſchen in uns erwärmt zu der Nachfolge unſres Herrn.

Digitized by Go

Die Menschheit hat in jeglicher Generation die Aufgabe, nicht nur das überkommene Gute zu erhalten, zu pflegen und weiter zu fördern, sondern zugleich auch die vorgefundenen, durch die Schuld früherer Generationen überkommenen Uebel, nach dem Maaße ihres von Gott empfangenen Vermögens zu heben.

Um diese Aufgabe in ihrer zweiten Beziehung ausrichten zu können, müssen wir zuerst Einsicht in diese Uebel nehmen, und zu deutlicher Erkenntniß und Beurtheilung derselben zu gelangen suchen.

In jedem kleineren oder größeren Verbande der menschlichen Gesellschaft, sei es im bürgerlichen, kirchlichen oder häuslichen Leben, wird es zweckmäßig sein, wenn die Mitglieder desselben von Zeit zu Zeit die unter ihnen eingeschlichenen Uebelstände mit dem reinen vollkommenen Geiste der Liebe prüfen, und in Unterwerfung, im Gehorsam gegen die geoffenbarten göttlichen Gebote, in der Nachfolge Christi, sich zur Abhelfung derselben anschicken. Das einzelne Individuum bedarf seiner Bußtage, seiner Beichtzeiten, die bürgerlichen Gesellschaften bedürfen Aehnliches. Nie aber war es dringender als heut!

Zweite Stelle. Aus dem II. Theile: Ueber Organisation des Werkes, in dessen zweitem Abschnitte. (Zwischen Seite 155 und 162.)

B. Mit welchen Mitteln und Kräften, und nach welchen leitenden Prinzipien wird die Ausführung erreicht?

Unter allen den Aufgaben, welche den Nationen, die Christi Namen tragen, in heutiger Zeit obliegen, ist nicht eine, welche einen gleichen Aufwand von Kräften und Mitteln zu ihrer Ausführung erfordert. Für eine jede unter ihnen ist das Werk der Erhebung der unteren Volksschichten aus ihren Nothständen, ihre sittliche Erneuerung, das weiteste Feld, das sie zu bearbeiten, das größte Monument, welches sie zu errichten, die gewaltigste Schlacht, die sie zu schlagen, der schwerste und herrlichste Sieg, den sie zu erkämpfen hat. Daß der Dienst am Werke Opfer kostet, unser Fleisch kreuzigt, daß er Mühe und Anstrengung verlangt, liegt in der Natur der Sache; nie wird die Menschheit — ein Volk — der Einzelne — etwas Großes, Herrliches vollführen,

Digitized by Google

ohne Verläugnung, ohne hingebende Treue. Wahrlich, aber auch hier ist der Preis des Opfers und der Anstrengung werth. Wir haben nur die Wahl, entweder den Feind hereinbrechen zu lassen, der mit den fürchterlichen Geißeln der Anarchie, der Bürgerkriege, des bitteren Mangels und der Zerstörung aller der Banden und Verhältnisse, welche das Leben theuer und beglückend machen, uns droht — oder in heiliger Begeisterung mit voller Kraft uns ihm entgegen zu werfen.

Daß der Geist, der das Werk überhaupt zu durchdringen hat, nur Einer sei, also derselbe, der die Organisation zu beleben, und derselbe, der die Ausführung zu betreiben hat, liegt in der Natur der Sache zu offenbar, als daß hier noch eine abgesonderte Erörterung: daß eben die freie barmherzige Liebe im Einigen Geiste es sei, welche das Werk auch zu wirken hat, der Erwägung der Mittel und Kräfte vorangehen müßte.

Wenn nun, wie im vorgehenden Abschnitte dargelegt, der*) jüngst erwachte Geist der Organisation des Werkes sich mächtiger zu erheben und ein neues volleres Walten zu beginnen hat, so müssen auch eben hierdurch die materiellen Mittel und die geistigen Kräfte Aller für das Werk, heute noch so zerstreut und unvorbereitet, erwogen, eingeordnet und angelegt werden, wie solche nach der Gnade und dem Willen Gottes in vorliegenden Objekten, bei deren Rechtgebrauch und richtiger Ausbildung dargeboten sind. Die materiellen Mittel müssen aufgesucht, erwogen, berechnet, veranschlagt, herbeigezogen, gewidmet und angelegt werden; desgleichen die geistigen Kräfte sind aufzusuchen, zu erwägen, zu berechnen, für das Werk in seinen verschiedenen Theilen zu veranschlagen, herbeizuziehen, anzulegen, und diejenigen, die erst in Anlagen bestehen, sind heranzubilden. Da das weit überwiegende Maaß der geistigen Kräfte (oder was hier als identisch genommen ist, der persönlichen Kräfte) eben erst in „Anlagen" besteht, so wird die Heranbildung derselben zum Werke auch das Hauptmoment dessen, was für die Erwerbung von geistigen Kräften zum Dienste des Werkes zu thun ist, auszu-

*) Durch die heutigen Führer der innern Mission.

Digitized by

machen haben. Erst in dieser „allgemeinen Heranbildung" der kleinen und großen Gaben durch alle Schattirungen und für alle Zweige, vermag der Reichthum der geistigen Kräfte für den Dienst am Werke der Regeneration der unteren Volksklassen, sich zu entfalten. In unseren Tagen sind es, unter der unermeßlichen Summe dienstbarer — d. h. zum Dienst bestimmter — Kräfte, die Meisten, welche noch völlig unangeregt schlummern, es sind wiederum Viele, die wild aufwachsen und kärglich sich entfalten, Wenige aber nur, die von einzelner Hand der Liebe gepflegt, köstlich gedeihen, durch vorherrschendes Talent, oder besonders gnadenreiche Führung, andere Wenige, die in Pflanzschulen sorgsam und glücklich auferzogen werden. Aber diese Pflanzschulen sind unverhältnißmäßig gering zum Bedarfe, sie sind noch wie Oasen in der Wüste, auch haben sie ihrer Bestimmung nach nur die „größeren Gaben" aufzunehmen und zu ausschließlichen Diensten vorzubilden. Das Bedürfniß aber erfordert, außer der Erweiterung derselben, noch die Gründung und Verbreitung der „allgemeinen" Pflanz- und Pflegschulen persönlicher Kräfte, die zur Dienstbarkeit am Werke zu bilden sind, solche, wo eben jederlei Korn der Gabe seinen Boden, seine Pflege und Entfaltung findet, damit es alsdann, verpflanzt in das große Feld des Segens, an seiner besonderen Stelle, irgend welchen Bedürftigen schützend und wohlthuend zur Seite gestellt, seinen Schatten ihm ausbreiten, oder seine erquickende Frucht ihm darbieten möge.

Zuvor nun, ehe die organisirte Verwerthung unserer materiellen Mittel und unserer geistigen für den großen Zweck näher besprochen wird, mögen einige Worte über den Nationalreichthum überhaupt, und seine Forderungen gesagt sein.

1.

Ueber den Nationalreichthum in der materiellen und in der moralischen Sphäre.

Förderung desselben in beiden.

Die Vorrathskammer, aus welcher die Mittel für die volle Genüge der Massen zu entheben sind, ist der Nationalreichthum.

Digitized by Google

Derſelbe iſt zweifacher Art — der materielle und der moraliſche. Die Förderung dieſes zweifachen Nationalreichthumes muß daher Hand in Hand gehen mit den direkten Beſtrebungen für Verſorgung der Hülfsbedürftigen. Dieſen nothwendigen, unzertrennbaren Zuſammenhang hat man bisher viel zu wenig aufgefaßt und gewürdigt. „Man hat bauen wollen, ohne das Material vorzubereiten, und ohne es in Maſſe, dem Bedarfe gemäß, herbeizuführen.“ Man hat genommen, was gerade da war; die Wohlthätigkeit unſerer Tage hat noch immer in den Tag hineingelebt! Ja es iſt Zeit, daß ſie anfange ihre Kräfte zu berechnen, zu ſammeln, zu organiſiren, und mit ihnen hauszuhalten! Es iſt einſeitig und verfehlt, die Armuth durch wohlthätige Spenden verdrängen zu wollen; man muß die Armuth beſiegen durch den Reichthum!

Eine Nation wird reich, wenn ſie das erwirbt, was Gott ihr darbietet. Sie nimmt es nicht fertig, es wird ihr nicht in die Hand gegeben, ſie muß es ſich „erwerben!“

Sie erwirbt es mit den phyſiſchen Kräften ihrer Hände, und mit den Kräften des Geiſtes. Das Alles muß voll entwickelt und voll angelegt werden, ſonſt giebt es Mangel und Elend. „In dem Maaße, wie eins und das andere fehlt, in dem Maaße geſtaltet ſich die Dürftigkeit und das Verderben.“ Die „**volle**“ Thätigkeit der Menſchenkräfte iſt es daher, die geregelt, geleitet und beſeelt von dem Einigen Geiſte den Nationalreichthum ſchafft*). Nicht die rohe, willkührliche Thätigkeit der Menſchenhände und des Menſchengeiſtes, ſondern „die Thätigkeit in organiſcher und zweckmäßiger Zuſammenfaſſung“, beſeelt von demjenigen Prinzipe, das im Menſchen zur Herrſchaft ſich erheben ſoll. Der Menſch, der geſchaffen iſt nach Gott, zu rechtſchaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit, ſoll durch Ergreifung des Heils und der Gnadengaben in Chriſto ſich erheben über die ſterbliche Kreatur, er ſoll ſie ſich unterthan machen. Wo die Nation

*) Anmerkung. Daß unter dem Einigen Geiſte kein andrer hier verſtanden ſein kann, als der, welcher alle Dinge trägt, und die Gemeinde Chriſto dem Herrn auferbaut und zuführt, möge an dieſer Stelle, ängſtlichen und befangenen Gemüthern gegenüber, noch beſonders ausgeſprochen ſein.

zur Uebermacht ihres göttlichen Prinzipes über die rohen Kräfte, über das Treiben der Willkühr gelangt, da ist ihre Wohlfahrt gesichert. Der materielle und moralische Nationalreichthum müssen sich gegenseitig ergänzen, müssen gleichzeitig mit voller Anstrengung erzielt werden. Das heutige Elend der Massen ist die Frucht der Nationalarmuth, der materiellen und der moralischen. — Wir haben materielle Nationalarmuth trotz aller agrikolen und industriellen Fortschritte. Weshalb? Weil in der zahlreichsten Klasse der Staatsbürger, in der arbeitenden Klasse, die physischen Kräfte sinken, ferner weil in ihr die moralischen Eigenschaften sinken; ferner weil die höhere, die intelligente Klasse der bürgerlichen Gesellschaft den Egoismus und die Willkühr an die Stelle jener Fürsorge für die handarbeitenden Klassen, jener Leitung ihrer Interessen setzt, welche in ihrer Aufgabe liegt. Wir haben auch moralische Nationalarmuth. Weshalb? Weil die große Ueberzahl, und gleicherweise die männliche als die weibliche Hälfte der bürgerlichen Gesellschaft in allen Ständen das in Christo geoffenbarte Gesetz Gottes nicht lebendig erkennt, sich ihm nicht unterwirft und durch diese Unterwerfung unter die göttliche Regel, welche Unterwerfung der Triumpf der menschlichen Freiheit ist, nicht Welt, Tod und Sünde bezwingt.

Wodurch aber wird wiederum die volle und zweckmäßige Kultur des Bodens, der Industrie und des Handels ausgeführt? — Durch das möglichst volle Maaß gesunder, wohlangelegter Menschenkräfte, sowohl physischer als intelligenter und moralischer. Denn Menschenkräfte sind es, die den Boden bauen und Naturprodukte verarbeiten; Menschenkräfte sind es ebenfalls, nämlich Menschengeist und Menschentugend, welche die Seele der Arbeit ausmachen müssen und ihr harmoisches Ineinandergreifen wie ihr Gedeihen „bedingen". „Die Arbeitstüchtigkeit, der Fleiß und die moralische Gesinnung der Massen, **das ist's**, was wir bedürfen, auf diesem Pfeiler und auf keinem anderen ruht der Nationalreichthum!!" Man bilde eine Generation heran, die vermöge ihrer Auferziehung in der Furcht des Herrn, in den Massen gesund ist an Körper und Geist, ar-

Digitized by Google

beitsgewöhnt, und arbeitsgeschickt — aus diesem Stamme wird die Krone der Nationalwohlfahrt sich erheben, aus keinem anderen. „Mit dieser Generation erst" werden wir dem Boden und der Fabrikation die Güter des Bedürfnisses und des Wohlstandes in zureichendem Maaße abgewinnen*). Mit der heutigen ist es unmöglich! — Ihre physischen Kräfte sind halb, ihre moralischen, Gott sei es geklagt, weit unter der Hälfte. Dazu kommt die heutige Verschrobenheit im Güterbesitze, der übermäßige Reichthum der Wenigen neben der furchtbaren Noth der Vielen!

Es ist Zeit, ja hohe Zeit, daß die moralischen und intelligenten Talente unserer Zeit aufwachen, und sich finden, und sich die Hände reichen, um aus der Jämmerlichkeit dieser elenden Zustände die Nationen zu retten, und das große Resultat einer in den Massen erneuerten Generation doch wenigstens annähernder zu erringen, einer solchen, die gesünder ist, arbeitsgewohnter, arbeitsgeschickter, und sittlicher! — —

Nur ein tüchtiges Geschlecht wird die Güter der materiellen Wohlfahrt erwerben, wird der Bodencultur, der Industrie, dem Handel eine volle und zweckmäßige Entwickelung zu geben vermögen. Für die Heranbildung dieses (in den Massen) tüchtigern Geschlechtes sorge der moralisch und intelligent bevorzugte Theil der Nation, der Adel der neuen Aera.

Ebenso wie nur ein physisch und moralisch tüchtig erzogenes Volk die materiellen Güter sich erringen kann, ebenso kann auch nur ein solches auf dem geistigen Felde die vollen goldenen Garben binden. Die Benutzung und Verwerthung des inneren Bodens wie des äußeren hängt davon ab. Der Werth und Genuß, welchen der Schöpfer für uns mit dem Besitze der geistigen Güter verbunden hat, übertrifft bei Weitem noch den Werth und Genuß, welchen der Besitz der materiellen Güter gewährt. Ihr

*) Anmerkung. Daß in unsern europäischen Staaten der Boden kaum zur Hälfte verwerthet wird, ist eine unumstößliche Thatsache. So hat Europa jährlich nur seines Bodens halbe Aerndte! — Dazu rechne man in den Gebieten der Industrie und des Handels die willkührlich gestalteten unnatürlichen Proportionen!

Digitized by Google

Gewinn für den Menſchen iſt ungleich höher. Ach! aber iſt nicht die geiſtige Flur mit ihren Gütern noch immer eine völlige terra incognita für die Maſſen? Geht ihr ganzes Ringen und Treiben nicht auf in den Beſtrebungen, ſich nothdürftig zu ſättigen, nothdürftig zu kleiden, überhaupt darin, den bitteren Mangel an alle dem, was ihre Exiſtenz bedingt, von einer Friſt zur anderu zu überwältigen? Wo bleibt das Glück des Menſchen ſeinem Schöpfer und ſeinem Heilande gegenüber? wo bleibt das Glück des Menſchen in dem Verhältniſſe mit den Weſen ſeines Gleichen? wo bleibt das Glück des Menſchen im Bewußtſein ſeiner Würde, in der Zufriedenheit mit ſeinem Tagewerke? wo bleibt das Glück des Menſchen im Hinblicke auf ſeine große, ſelige, unendliche Zukunft?? — — Das ſchmählich verkümmerte Gros der bürgerlichen Geſellſchaft hat für das Alles noch keinen Sinn, noch keine Fähigkeit, darum herrſcht noch immer eine tiefe ſchmähliche Nationalarmuth auch in moraliſcher Hinſicht in unſeren mehr oder weniger civiliſirten Staaten. —

Auch der moraliſche Nationalreichthum wird durch die moraliſch tüchtige Erziehung der Maſſen nothwendig bedingt.

So liegt es denn unter unſeren Augen, daß das Nationalvermögen auch in Deutſchland lange nicht die Hälfte ſeiner Norm, ſowohl materiell als moraliſch, erreicht hat. Und es ſollte nicht Mangel und Elend in Maſſe entſtehen? Von der Fülle der Güter, die Gott uns darbietet im Boden des Landes und in den Kräften der Natur und des Menſchen, nehmen wir nicht die Hälfte an, und dieſer Leichtſinn, und dieſe tiefe Verſchuldung ſollte ohne „entſprechend bedeutende" Folgen bleiben? Nein! Mit der Vernachläſſigung der dargebotenen Gottesgaben ſtehen Hunger und Blöße, Krankheiten, Verkümmerung, Verderben in nothwendigem Zuſammenhange von Urſache und Wirkung! — Man baue an, man fabrizire, man pflege den Handel, aber voller und ſyſtematiſcher; man gehe in allen dieſen Dingen gottesfürchtiger zu Werke, d. h. man gebe Gott die Ehre, „man frage nach dem göttlichen Schema", nach der „Vorzeichnung", die in dem wiedergeoffenbarten ewigen Worte uns dargelegt iſt, und ſtrebe den lebendigen Geiſt, der in dieſem Geſetze waltet, und der

Digitized by Google

zugleich einig ist unserem Geiste, alle Formen gestalten und in vollerer Thätigkeit walten zu lassen — alsdann erst wird das materielle Nationalvermögen denjenigen Grad erreichen können, welcher den Bedürfnissen und der Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft entspricht. — In gleicher Weise wie auf dem materiellen Felde strebe man energischer und in größern Dimensionen herausgreifend, den Gottesacker des inneren Menschen bei den Massen von früh auf, zu cultiviren und zu verwerthen. Man gebe den Individuen thatsächlicher neben der allgemeinen physischen und sittlichen Pflege noch jene besondere Pflege und Leitung, durch welche ein Jeder nach der Gabe, die er empfangen hat, und nach den Verhältnissen, in die er gesetzt ist, zu dem besonderen Stande, für den er berufen ist, vorbereitet wird. Desgleichen energischer und durchgreifender errichte und unterhalte man alle diejenigen Institutionen, welche das harmonische Ineinandergreifen der moralischen und intellectuellen Kräfte bedingen, und dazu förderlich sind. — In einem Staate, wo das Nationalvermögen, der Nationalreichthum, durch diese einfachen Prinzipien erzielt wird, wo man durch nichts anderes ihn erreichen will, als „durch freie Entwickelung aller derjenigen Kräfte, welche Gott dem physischen und geistigen Boden der Menschheit anvertraute, mit Unterdrückung aller Triebe der Willkühr und des Bösen", in solchem Staate, wo der Geist, der lebendig macht, regiert, und über die Materie und über die Creatur den Zügel der Herrschaft nimmt — in solchem Staate muß der nothwendig steigende Nationalreichthum auch nothwendig seinen Gegensatz, die Nationalarmuth verringern. — In einem Staate, wo der eigenen Kraft aller Glieder möglichst auf die Füße geholfen wird, und wo diese Kraft nicht in Willkühr quer eingreift, und damit hindernd oder zerstörend, sondern wo sie geregelt ist von dem höheren, einigen und einigenden Prinzipe — in einem solchen Staate muß es nothwendig die wenigsten Bedürftigen geben. Wer stark genug ist, sich selbst zu versorgen, der bedarf nicht, daß der Reichthum Anderer seinen Bedarf ergänze. Die Hülfsbedürftigen aber, welche dennoch immer, wenn auch in so viel geringerer Anzahl vorhanden sein werden, sind nothwendig dort am besten versorgt, wo der moralische Wille und die moralische Tüchtigkeit mit

Digitized by Google

dem, was man hat, den Dürftigen zu dienen, am gehaltigsten, und wo dabei die intelligenten Kräfte am reichlichsten angeregt und entwickelt sind.

Der Zustand unsrer heutigen europäischen Staaten ist aber kein solcher, wo der eigenen Kraft der Massen aufgeholfen wurde, wie es sein soll, wie es normal wäre. Der außerordentliche Zustand der Hülfsbedürftigkeit bedingt nun auch außerordentliche Kraftanstrengungen und Institutionen, um sie zu heben.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung über den Nationalreichthum und seine Förderung überhaupt, ist nun ins Auge zu fassen, welche „besonderen und außerordentlichen Kraftanstrengungen" in Hinsicht auf die Verwerthung unserer materiellen und geistigen Mittel im Interesse der arbeitenden Klassen, die unnatürlichen Zustände der Volksnoth erheischen.

Dritte Stelle. Fortsetzung zwischen Seite 162 und 188.

2.

Ueber die organisirte Verwerthung unserer „materiellen" Mittel zu Gunsten der hülfsbedürftigen Massen.

a. Regulirung des Eigenthumes in der bürgerlichen Gesellschaft, (antheilsweise) durch freie Collecte an materiellem Gut. — Idee der Gesellschaften gegen den Luxus unter den höheren Ständen. (Hingabe des Ueberflüssigen.)

Die Aufforderung zu einem Kampfe „mit freien Händen", und darum zur Hingabe alles Ueberflüssigen ergeht ohne Unterschied an alle Diejenigen, deren Güter das eigene Bedürfniß übersteigen. „Wer da hat, der gebe Dem, der nicht hat", sei es mit persönlichen Kräften, oder mit materiellem Gute, ist zwar die ewige Vorschrift für alle Zeiten, aber in der unsrigen tritt sie um so dringender hervor.

In der schlichten, einfachen Aufforderung zur Hingabe des Ueberflüssigen, die Niemand das Recht hat von sich abzuweisen, weil sie im ewigen Worte begründet liegt, ist auf eine unabsehbar reiche Schatzkammer hingewiesen, auf die „des vorhandenen Ueberflusses der Reichen", aus welcher wir einen „bedeutenden Theil" Desjenigen zu nehmen haben, was den Proletariern und insbeson-

Digitized by Google

dere ihrer Jugend fehlt. Aus dieſer unendlich reichen Schatzkammer können Hunderttauſende, ja Millionen geſättigt, gekleidet werden, und ein befriedigendes Obdach erhalten, können ferner die materiellen Mittel für Unterhaltung zahlreicher Inſtitute zum Beſten der verwahrloſenden Jugend dieſer Klaſſen beſchafft werden. Wir haben nach dem Gebote: „Liebe den Nächſten wie dich ſelbſt“, alles Dasjenige, was wir über das Bedürfniß — nach der Modifikation unſeres Standes — beſitzen, hinzugeben für Diejenigen, welche unter dem Bedürfniſſe haben, welche bitteren Mangel leiden an eben denen Stücken, in welchen wir zu viel haben. — Wir dürfen, inſoweit die allgemeine Aufforderung zu Hingabe des Ueberflüſſigen es erheiſcht, — nicht einmal das oder jenes entbehren von unſerem beſcheidenen Theile, von unſerer Genüge in jedem Stücke, ſelbſt von unſerem Comfort, wir ſollen nur zunächſt das Uebermaaß im Verbrauche meiden, wir ſollen uns nicht übereſſen und übertrinken, nicht überkleiden, wir ſollen nicht überwohnen, und uns nicht übervergnügen. Nur das für's Erſte ſollen wir meiden! Das iſt eine durchaus billige Forderung in ſo ſchwerer Zeit an Jeden, der auf den Namen eines Chriſten und eines Bürgers nur irgend Anſpruch machen will. Gewiß giebt es in jedem Staatsverbande eine bedeutende Anzahl von Individuen, die, je nach ihrem beſonderen Berufskreiſe, ſich auch leichtere und ſchwerere Entbehrungen im Intereſſe ihrer leidenden Nächſten aufzuerlegen haben, aber für die bürgerliche Geſellſchaft im Allgemeinen genügt dieſes Maaß, nämlich die Hingabe des Ueberflüſſigen. Indeſſen, dieſe Hingabe ſoll mit Treue ausgerichtet werden, mit durchgehender Treue im Kleinen wie im Großen, denn dieſe Treue bedingt den Erfolg. Liegt vielleicht in dieſer Aufforderung etwas Uebertriebenes? Iſt ſie denn etwas Anderes als die Erinnerung, als die Mahnung an jene klare, unzweideutige Forderung unſeres Gottes: „Wer da hat, der gebe Dem, der da nicht hat“, und „Du ſollſt den Nächſten lieben als dich ſelbſt“? Nein! dieſe Aufforderung iſt entſchieden nichts Uebertriebenes, iſt etwas höher Gebotenes! O ſo geben wir ihr Gehör jetzt in dem heutigen Momente, ehe die hereinbrechende Sündfluth, welche der

Digitized by Google

Uebertretung des Gebotes im dringendsten Momente seiner Erfüllung folgen muß, uns erfaßt!

Ueber die Idee der Gesellschaften gegen den Luxus.

Wir sind längst darauf gekommen, Mäßigkeitsgesellschaften für die niedere Klasse zu gründen. Warum haben wir nicht „mit uns angefangen?" — Warum haben wir nicht wenigstens gleichzeitig an unsere eigne gleiche Verpflichtung gedacht? Ist die Mäßigkeit uns nicht gewissermaßen noch mehr zu empfehlen, da wir mehr Güter haben, und durch deren Verschwendung nicht nur unserem eigenen Stande, sondern auch dem anderen den beträchtlichsten Schaden zufügen?

Ja, die allgemeinste Kategorie der Veranstaltungen, welche wir in materieller Richtung im Interesse des schwer leidenden Theiles unserer bürgerlichen Gesellschaften zu treffen haben, und unverweilt, sind — **die Vereine gegen den Luxus!** Durch sie soll dem Uebersättigen, dem Ueberkleiden, dem Ueberwohnen, dem Uebervergnügen ein Riegel vorgeschoben werden. Freilich vermag kein bürgerliches Gesetz uns zur Theilnahme an diesen Verbindungen zu zwingen, aber das moralische Gesetz, versiegelt im ewigen Worte, bindet den Menschen an seine Pflicht, vielmehr es macht ihn los von den entehrenden Banden der Unmäßigkeit, der Knechtschaft unter die Lüste der Eitelkeit. Unsere eigene höhere Freiheit ist es, welche unsern fleischlichen Menschen zwingt und knechtet unter ihr herrliches Joch. — Wie Viele unter uns werden ihrem Rufe folgen? In wie Vielen wird die edle Freiheit des inneren Menschen siegen, in wie Vielen die wirre, wüste Freiheit, d. i. die Zügellosigkeit der Lüste? — das wird in der nächsten Zeit sich herausstellen! — Die allgemeine Aufforderung zur Theilnahme an diesen zeitgemäßen und dringenden Vereinen kann nicht ausbleiben. Diese Aufforderung liegt speciell in der Aufgabe der organisirenden Vereine.

Sobald die vorliegende Idee anhebt ihre Propaganda durch Europa zu machen, werden Tausende froh zu ihr sich bekennen und auf andere Tausende — unter den Reichen und Hoffärtigen dieser Welt — wird ihr Erscheinen eine elektrisirende Wirkung haben, sie

Digitized by Google

wird ihnen ein Dorn im Auge sein. Jetzt zum Erstenmale sich verbreitend, wird der Erfolg vielleicht unbedeutend sich äußern — aber der Gedanke wird von kräftigeren Lippen wiederholt werden. Einmal ausgesprochen, kann er nicht mehr untergehen, darf er nicht mehr untergehen. Es ist ein Wort, das bestimmt ist laut ausgerufen zu werden durch das ganze deutsche Vaterland, und weiter zu dringen bis an die Grenzen unserer civilisirten Staatengebiete, in welchen die Unmäßigkeit der Stände so große sociale Zerrüttungen anrichtete. Ja, es wird kein Heilmittel für unsere Staaten gründlich anschlagen, so lange die Ueberladungen fortdauern, so lange es an der allgemeinen **Diät** der bürgerlichen Gesellschaft mangelt. In solchen großen Krisen der durch unsägliche Willkühr und Unmäßigkeit verderbten Staatskörper, kümmere es uns wenig, ob die Enthaltung vom Uebermaaße Denjenigen sauer fällt, denen sie ungewohnt ist, dennoch werde sie laut, und immer wieder von Neuem gepredigt!

Ueber das Wesen der Gesellschaften gegen den Luxus, welche die Diät der höheren Hälfte der bürgerlichen Gesellschaft, und damit eine der ersten wesentlichen Bedingungen ihrer Heilung zu Stande bringen sollen, mögen hier einige Worte gesagt sein.

Nie sind einzelne Individuen „moralisch berechtigt", zuviel, d. h. über das Bedürfniß, für sich zu verbrauchen, so lange neben ihnen noch Menschen, „ihre Nächsten", existiren, welche unter dem Bedürfnisse haben, sei es mit oder ohne deren Schuld. Die Vorräthe in der Schöpfung gehören Gott unserem Herrn, der sie uns gab; und haben wir nach bürgerlichem Rechte mehr an uns gebracht, als wir bedürfen, so sind wir dennoch dieses Mehr, nach dem „moralischen Gesetze", d. h. „nach dem Gesetze Gottes des Herrn an sein Geschöpf", Denen schuldig, die nicht haben, mit welchen wir demnach theilen sollen. — Das Gebot zu dieser Mittheilung ist in den ersten Entwickelungsperioden der Völker von sehr einfacher Art; wir reichen dem Armen, der an der Pforte unseres Hauses uns bittet, unser Brod, wir stehen dem Wanderer bei, der unter Räuber und Mörder gefallen ist, wir übergeben ihn der Pflege, wir besuchen den Kranken, und sprechen ihm Trost zu. Anders ist es in

Digitized by Google

Staaten, in denen die Bevölkerung außerordentlich angewachsen ist, und die Verhältnisse je weiter hin, desto mehr sich compliziren. In solchen Staaten drängen sich die Ungleichheiten der Güter leicht um so schroffer hervor, wenn es der Nation an der moralischen Kraft, ein wohlthätiges Gleichgewicht zu erhalten, fehlt; es entstehen Reiche und Arme, Uebersatte und Hungernde, Wohlgepflegte und Verwildernde in weit vergrößertem Maaßstabe. „Jetzt hat nicht blos der Einzelne mit seinem Ueberflusse dem Mangel des Einzelnen zu begegnen, jetzt haben Associationen, der Menge der Darbenden entgegen zu wirken!“ Diese Associationen haben, um eine geregelte Thätigkeit zu erzielen, nach bestimmten Regeln zu wirken, je nachdem sie dem einen oder dem anderen Zweige menschlicher Bedürftigkeit sich abhelfend entgegen richten, oder je nachdem sie zu Opfern und Anstrengungen der oder jener Art für das allgemeine Beste sich verbinden.

Die Idee der Gesellschaften gegen den Luxus wird nicht nur unter Denen, die lieber nehmen als geben, die lieber sich schmücken, als Andere bekleiden, die lieber an reichen Tafeln schwelgen, als Anderen das Brod geben, ein mächtiges Widersprechen zu bestehen haben, sondern auch unter Denen, welche aus Irrthum und Mangel an näherem Eingehen in die Sache, dem Luxus überhaupt das Wort reden, ohne zu ahnen, daß eben der Luxus in dem ungezügelten Maaße seiner Entwickelung, während der letzten Jahrhunderte „einer der fressendsten Schäden für das Gemeinwohl war.“ Es ist Zeit, hohe Zeit, daß ein Vorurtheil, welches so colossale Verheerungen in der bürgerlichen Gesellschaft mit der sichersten Miene der Wohlberechtigung anrichtete, endlich von den Freunden der guten Sache erwogen, und seine Nichtigkeit und Verderblichkeit erkannt werde!

Ueber den Luxus in seinen richtigen Schranken und in seinen Uebergriffen.

Der Luxus darf allerdings sich erheben, vielmehr er soll es, aber — „nur neben den vollen Anstrengungen für das zu erfül-

Digitized by Google

lende Bedürfniß der Massen." Erhebt er sich auf dieser Grundlage, so ist er ein vortreffliches Zeichen für den Wohlstand der Nation, er ist keine Sünde mehr und kein Hinderniß; ohne jene Grundlage aber ist er destruktiv und verheerend. Ehe die Uebergriffe und Verirrungen im Luxus hier angedeutet werden, und die außerordentlichen Zerstörungen, welche ihnen folgen, als insbesondere Verarmung und Entsittlichung der Massen, Uebelstände, die wesentlich und zum ansehnlichen Theile eben aus dieser Quelle hervorbrachen, möge eine Bemerkung vorausgeschickt sein, damit alle Die, welche den Mund schon halb oder ganz geöffnet haben, um über die erwartete Anschuldigung des Luxus herzufallen, ihn ruhig wieder zumachen. Es gehört allerdings zu den abgeschmacktesten Theorien, den Luxus aus der civilisirten Welt verbannen zu wollen. Er gehört ihr zu, er ist eine ihrer Zierden, er ist gleichsam „die Blüthe des Wohlstandes." Zugleich ist der Luxus, wie am Tage liegt, ein sehr wichtiger Hebel der Thätigkeit für die niederen Klassen, er spendet ihnen Arbeit und damit Brod, auch ist er den Künsten überaus fördernd und hold, und erhöht den Lebensgenuß aller Stände.

Das sei vom Luxus an sich selbst gesagt; aber — das gilt nicht von den Uebergriffen und Verirrungen im Luxus! Von diesen sei wiederholt, daß das Elend und der Jammer unserer Tage, nämlich die Verarmung, Verkrüppelung und Entsittlichung zahlreicher — zumal großstädtischer Volksmassen in unseren europäischen Staaten, zum großen, ja vielleicht zum überwiegenden Theile, deren Wirkung sind.

In den Kreisen der höheren Gesellschaft finden sich Aufhäufungen von Tand, und ein Jagen und Streben darnach, wodurch die Interessen nach dieser Richtung hin absorbirt und alle besseren und höheren Regungen im schlafenden Zustande erhalten werden. Hierdurch werden in den Arbeitskreisen der niederen Stände die entschiedensten Mißverhältnisse hervorgebracht. Tausend und tausend Hände, die den Kornacker und Leinacker bauen sollten, werden in Fabriken und Manufakturen zu Handgriffen verbraucht, durch welche Artikel des Ueberflusses zu Stande kommen; damit aber werden tausend und tausend Hände der Produktion des „Be-

Digitized by Google

dürfnisses" entzogen. Ist das etwa keine Verunstaltung natürlicher Verhältnisse, kein Unglück? Man sagt: Aber sind nicht die Hände mit Anfertigung der Luxusartikel eben so beschäftigt, als die mit Pflügen und Säen? wird nicht durch die Arbeit überhaupt, gleichviel welcher Art sie sei, die Ernährung der Arbeitenden bewirkt? — Nehmen wir an, daß es „für die Ernährung der betreffenden Arbeiter" gleich sei, ob sie mit der einen oder der anderen Arbeit beschäftigt wurden, aber sehen wir weiter auf die Produkte, welche aus dieser Arbeit hervorgehen. Ist das auch gleich für den Unterhalt der Massen, ob wir Kornmagazine oder Flachsmagazine füllen, oder ob wir die Galanterieläden unserer Städte beschicken? Nein, der Unterschied ist bedeutend! Wie lange, ach wie lange hat das oberflächliche Urtheil ausgehalten: „Man sorge nur für Arbeit!" Nein, es ist nicht genug für Arbeit, es ist auch nöthig für Proportion in der Arbeit zu sorgen. — Auch hier sind „gegebene" Verhältnisse.

Doch nicht allein in Beziehung auf die nöthige, volle Produktion der Bedürfnisse für die arbeitende Klasse ist es ein großes Unglück, daß die civilisirten Staaten bei Erzielung ihrer Gesammt-Produkte noch keinen Maaßstab haben, daß sie keinen Regeln der Humanität und der Christlichkeit sich unterwerfen, sondern die unmäßige Produktion der Luxusartikel im Verhältnisse zu den Artikeln des dringenden Bedürfnisses hat noch mehr auf sich.

Die zahllosen Gegenstände des Luxus — zu besorgen, — zu hüten, — zu genießen, — das Alles kostet wiederum einen unübersehbaren Aufwand an Zeit, an Mitteln, an Interesse, was der Fürsorge für Diejenigen, welche „unter dem Bedürfnisse haben", entzogen wird. — Diese sogenannten unschuldigen Annehmlichkeiten des Luxus und der Mode, in welch' einem anderen Lichte werden sie nachmals uns erscheinen? Eine entsetzlich erschütternde Entdeckung ist uns vorbehalten! Wie viele Thränen hätten getrocknet, wie viele Seelen gerettet, wie viele Kranke erquickt werden können, hätten wir Zeit und Interesse, statt auf unseren Ueberfluß, auf das Bedürfniß unseres Nächsten gerichtet. Der Herr wird erscheinen und sagen: Ich bin hungrig gewesen, ihr habt Mich nicht gespeiset; Ich bin durstig gewesen, ihr

habt Mich nicht getränkt; Ich bin ein Fremdling gewesen, ihr habt Mich nicht beherberget; Ich bin krank und gefangen gewesen, ihr habt Mich nicht besucht. Warum haben diese ungetreuen Haushalter das große Gebot des Herrn übersehen? Ein großer Theil unter ihnen wird heute bei sich selbst sich entschuldigen: Wären uns jene Armen, jene Kranken, jene Gefangenen, jene Hungrigen unter die Augen gekommen, wir würden uns ihrer angenommen haben. Warum aber kamen sie ihnen nicht unter die Augen? Weil diese Augen auf den „unschuldigen" Tand gerichtet waren. Weil alle ihre Mußestunden von eitlen Sorgen und Mühen in Beschlag genommen sind! — O, daß die kräftigsten Stimmen Deutschlands sich erhöben zu Gunsten einer großen Collecte, die nicht eine bloße Hingabe von Geld bezweckt, sondern eine Hingabe des Strebens und Trachtens nach Ueberfluß aller Art, woraus zugleich unermeßliche Ersparungen hervorgehen. Oder wird Deutschland auch hierin nach keinem Lorbeer des Beispiels ringen, wird auch hierin das thatenkräftige England, oder wird Frankreich vorangehen? Noch nie, nie ist eine Collecte — freilich unter Ausschluß der Sammlungen unsrer Bibelgesellschaften — von so unabsehlich reichem Erfolge begleitet gewesen, als es dieser vorbehalten sein dürfte!

Diejenigen Vereine, welche zu dieser Collecte beitragen, nämlich die Gesellschaften gegen den Luxus unter den höheren Ständen, würden der Natur ihrer Sache nach in verschiedene Kategorien zerfallen, sowie theils über die Städte, theils über das Land sich auszubreiten haben.

Die Hauptkategorien derselben dürften folgende sein:

A. gegen Uebersättigung,
B. gegen Ueberkleiden,
C. gegen Ueberwohnen, und
D. gegen Uebervergnügungen.*)

Die Norm für die Dauer dieser Vereine in ihrer heute nothwendigen Gestaltung, wird davon abhängen, ob sie voll, energisch und umfassend in Wirksamkeit treten; die heute nöthige

*) Diese beiden letzten ungebräuchlichen Ausdrücke mögen dadurch entschuldigt werden, daß sie der Sache nach bezeichnend sind.

Digitized by Google

strengere Fastenzeit für den übersättigten Theil des Staatskörpers, kann in einigen Jahrzehenten wohl vorüber sein.

In dieser Fastenzeit, geboten und nöthig geworden durch den langen übermäßigen Genuß, hat die übersättigte höhere Klasse der bürgerlichen Gesellschaft sich nicht nur vom Ueberflusse, sondern selbst auch von dem sonst normalen Unterhalte, einen gewissen Theil zu entziehen, und nur so viel zu behalten, um ihren Beruf unbeeinträchtigt erfüllen zu können. Der wohlgepflegte und übersatte Theil des Staatskörpers hat dieses Opfer zu Gunsten desjenigen Theiles zu bringen, welcher durch seine Verschuldung in so schmählichen Mangel, in so entkräfteten und entarteten Zustand gerathen ist. In diesem Zeitraume der strengeren Fasten werden die reichen, vielseitigen Ersparungen der untersten Volksklasse zu Gute kommen können. Durch Wohlanlegung und Rechtgebrauch so vieler, vordem verschwendeter materieller und geistiger Mittel, wird vornehmlich das große Resultat der Heranbildung einer an Leib und Seele tüchtigeren Generation der untersten Volksklasse möglich und erzielt werden können, insofern man diese Ersparungen zum überwiegenden Theile auf die „menschliche" Pflege ihrer Jugend, auf deren Versorgung mit dem leiblichen und geistigen Pflichttheile verwendet. — Gleichzeitig werden durch diese endlich systematischen und volleren Berücksichtigungen der Interessen der untersten Volksklassen auch die Produkte, die Fabrikate und der Handel sich bedarfsmäßiger für alle Theile der bürgerlichen Gesellschaft reguliren. — Sind diese herrlichen Resultate errungen, alsdann werden die höheren Stände nicht mehr nöthig haben, sich auf den standesmäßigen Bedarf zu beschränken, sie werden auch die aisance sich verschaffen dürfen, freilich ohne von Neuem zu den Verirrungen dabei zurück zu kehren, „und immer nach dem Grade, als die unveränderlich pflichtgebotene Versorgung darbender Glieder der Staatsgesellschaft, vielmehr der menschlichen Gesellschaft überhaupt, sie nicht in Anspruch nimmt."

Um die Erfolge zu veranschaulichen, welche von einer allgemeinen Verbreitung der Gesellschaften gegen den Luxus zu erwarten sein würden, möge in einer beiläufigen Berechnung darauf hingewiesen werden, wie hoch deren Ersparungen auf einem ein-

zelnen Punkte sich jährlich mindestens belaufen können, freilich nur nach dem Maaßstabe des faktischen Ueberflußes im Verbrauche. Fixiren wir auf einen solchen Punkt unsere Aufmerksamkeit, nehmen wir Wien, da hier, im Vergleiche mit andern deutschen Städten, der Luxus und überhaupt der Ueberverbrauch, in mehrfacher Beziehung, vielleicht am hervorstechendsten sein dürfte. Untersuchen wir, wie viel an diesem Orte jährlich durch Mäßigkeit erspart werden kann, ohne daß irgend ein Theilnehmer an seinem verhältnißmäßigen Bedarfe und Comfort Mangel leidet.

Es ist in der folgenden Zusammenstellung näher motivirt, daß im Laufe eines Jahres innerhalb Wien und seiner Vorstädte eine Summe von beiläufig 9 Millionen Gulden durch Enthaltung von entschiedenem Uebermaaße in den erwähnten 4 Kategorien erspart werden kann, nach einer außerordentlich geringen Veranschlagung, bei deren Annahme dem normalen Bedarfe und Comfort eben noch nirgend Eintrag geschieht, und zwar:

A. durch Mäßigkeit in Nahrungsmitteln .	4,652,500	fl. C.-M.
B. durch Mäßigkeit in Kleidung . . .	1,180,000	„ „
C. durch Mäßigkeit in Wohnung und Hausrath	800,000	„ „
D. durch Mäßigkeit in geselligen Zerstreuungen und Vergnügungen	2,260,000	„ „
Summa	8,892,500	fl. C.-M.

(Hier folgt in der bezeichneten Schrift die specielle Berechnung von Seite 170—181).

* * *

Fortsetzung Seite 181.

Die vorstehende Summe ist in jedem der 4 Haupttheile nur ein Theil von Dem, was als Ueberfluß möglicher Weise in Wien erspart werden könnte. Anderseits aber werden diese möglichen Ersparnisse freilich nie vollständig erzielt werden, und auch dann, wenn sie erzielt würden, nie vollständig der darbenden Klasse zu Gute kommen. Derselbe Fall wird allerdings auch an allen andern Orten sich wiederholen. Dennoch aber vermöchte das Werk der Organisirung dieser Gesellschaften, „sobald es in tüchtige

Hände kommt", eine außerordentliche Ausbreitung zu gewinnen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Es werden viele unbefangene Christen in kindlichem Geiste die einladende Stimme ihres Heilandes zu diesen Vereinen erkennen und darum sich anschließen. 2) Unter dem anregenden Beispiele der Besten werden noch zahlreichere Massen, theils aus Ueberzeugung, theils aus Ehrtrieb, nicht zurückbleiben, sobald sie sehen, daß die Tüchtigsten, Edelsten sich anschließen, und daß alsdann in der öffentlichen Meinung je mehr und mehr sich herausstellt, daß kein Ehrenmann, keine tugendhafte Frau sich ausschließen darf. 3) Es werden Viele, sobald sie nur erst die zeitbedingte Nothwendigkeit der Sache und ihre großen Segensfolgen sich vergegenwärtigen, — was die Organisatoren durch geeignete statistische Tableaus und mündliche Nachhülfe zu veranlassen haben — sich leichter zu Opfern dafür entschließen, und deshalb beitreten. Endlich 4) werden Viele aus materiellem Egoismus nicht zurückbleiben, aus richtigem Instinkt: „daß hierdurch das eigene Interesse bis zur Selbsterhaltung hin, gesichert werde, indem sie erwägen, daß, wenn jetzt nicht unverzüglich durch freiwilliges Hingeben des Ueberflüssigen von Seiten der „Gesammtheit der bemittelten Stände" das dringende Bedürfniß der Proletarier gedeckt wird — diese drohenden Massen früher oder später im wilden Aufruhr ihrer vom steigenden Elende gestachelten, unzügelbaren Leidenschaft, die bemittelte Klasse nöthigen werden, unfreiwillig hinzugeben und zwar nicht mehr nur das Ueberflüssige, sondern auch das Nothwendige!"

Moralisches Gewicht und Gewinn der Gesellschaften gegen den Luxus.

Rechnen wir nun, bei sehr bedingtem Zutrauen zu der Enthaltsamkeit und dem barmherzigen Sinne der Einwohner Wiens, daß bei dem tiefen drängenden Ernste der Zeit jährlich wenigstens fünf Millionen Fl. durch die Gesellschaften erspart werden, und daß diese Summe lediglich die Widmung für Regeneration der unteren Volksklassen durch ihre Geber erhält, so könnte die Frucht

Digitized by Google

derselben eine herrliche, in ihrem Segen unermeßliche sein.*) — Wenn wir die Kosten für Unterhalt und Pflege eines Kindes aus der Volksklasse vom 6. bis 14. Lebensjahre im Durchschnitte jährlich 125 fl. rechnen, so können von diesen 5 Millionen, also von dem Ertrage der Ersparnisse, 40,000 jetzt mehr oder minder wahrlose und verwahrlosende Kinder ihre völlige Verpflegung erhalten. Vermögen diese Gesellschaften in Wien 5 Millionen einzutragen, wie hoch wird sich erst die Summe der Ersparnisse am Ueberfluß belaufen, wenn wir dieselben durch ganz Deutschland uns verbreitet denken? Der Ertrag derselben würde mehr als zureichend sein, um die materiellen Mittel darzubieten, welche nöthig sind, um die sämmtlichen durch ihre eigenen Eltern mehr oder minder unversorgten, sichtlich der Verwilderung ausgesetzten Kinder, innerhalb der städtischen unteren Arbeiterklasse (unter Einschluß des durch die Eltern beizutragenden Theiles) nicht nur vollständig mit ihrem materiellen Bedarfe auszustatten, sondern die Kosten ihrer Pflege und Erziehung überhaupt, insoweit dies durch die Eltern nicht stattfindet, und nicht erzielt werden kann, zu decken. — Welches unendlich herrliche Resultat, bei dessen Gedanken unser Geist staunt, das Herz uns aufgeht, und wir eine neue bessere Aera hoffend begrüßen!! —

Auf das wirklich vorhandene Bedürfniß zur Verpflegung wahrloser Kinder der unteren Volksklassen, insoweit sie durch deren Eltern nicht stattfindet, und auch nicht erzielt werden kann, sowie auf unsere Verpflichtung dazu, und auf die Einrichtung der betreffenden Institute, ist später zurückzukommen**).

---

*) Die Annahme dieser Summe kann übrigens ganz unabhängig sein von allen Voraussetzungen, in wieweit die moralische Kraft der Theilnehmer ihrer Aufgabe entsprechen wird.

**) Bis zu diesem Momente mögen die emporwirbelnden Stimmen über Privilegirung elterlicher Sorglosigkeit, über Entziehung der Kinder aus ihren Familienkreisen, u. dgl. mehr, sich beruhigen; es sei indessen versichert, Denen, welche hören wollen, daß diese Besorgnisse alle eitel sind, und daß die gehobenen Lanzen ihre Streiche in die Luft führen. Augenfällig deshalb treffen sie keinen Gegenstand, weil (was hier zum drittenmal zu entgegnen noch nicht uberflüssig sein wird) eben hier „nur von solchen Kindern

Digitized by Google

Es möge hier neben der Lichtfülle, in welcher die Gesellschaften gegen den Luxus sich zeigen, auch ihre Schattenseite nicht übergangen sein. Einzelne Kategorien der erwerbenden Klassen werden durch sie momentan verkürzt.

Wer aber leidet durch Begründung dieser Vereine?

Das ist näher zu berücksichtigen, und wichtig.

Es leiden eben Diejenigen, welche durch die irreguläre Gestaltung des allgemeinen Güterverbrauches emporgekommen sind. Die Eigenthümer derjenigen Fabriken, Handlungen und Werkstätten, welche zumeist dem Luxus dienen, haben sich, wenn auch in völlig rechtlicher Weise, durch das Unrecht Anderer genährt und bereichert; nun müssen sie sich gefallen lassen, daß der morsche Boden nicht hält, und daß sie herabkommen, wie sie heraufgekommen sind. Es ist ein Uebel, aber sie sind nicht deshalb zu schirmen. So weit es angeht und nöthig ist, nehme man sich Derjenigen an, welche durch diese Umgestaltung wirklichem Mangel ausgesetzt werden. Aber man kann wahrlich nicht unterlassen den Strom des Nationalreichthumes in sein regelmäßiges Bett zurückzulenken, damit Diejenigen, welche von den Ueberschwemmungen getränkt wurden und Fruchtbarkeit ernteten, keine Verluste haben. — Diejenigen, welche durch die Vereine gegen den Luxus am meisten leiden, sammt ihrem Personale, sind folgende.

Die Weinhändler, die Traiteure, die Zuckerbäcker, die Delikatessenhändler. Die Produzenten aller kostbaren Kleidungsstoffe, sowohl Fabrikherren als Fabrikarbeiter, ferner die Seidenhandlungen, die Putz- und Modewaarenhandlungen überhaupt, ferner die Handschuhmacher, die Schuhmacher, die Schneider, die Möbelhändler, Silber- und Goldarbeiter, Fabriken und Handlungen von Glas- und Porzellanwaaren, Galanteriewaarenhandlungen. Die Besitzer öffentlicher Vergnügungsorte ꝛc.

Durch das wachsame Auge und die fürsorgende Thätigkeit der Regierung, sowie durch die Bestrebungen betreffender Congregationen wird die Anzahl Derer, welche durch die Gesellschaften gegen

---

„die Rede ist, für welche ein Familienleben weder vorhanden ist, noch erzielt „werden kann;" demnach: wo keine Häuslichkeit existirt, die Häuslichkeit nicht beeinträchtigt werden kann.

Digitized by Google

den Luxus in wirklichen Mangel versetzt werden, sehr gering bleiben. Diese Wenigen nun, welche bei dem angebahnten großen Werke der Regulirung von Gewerbwesen, Fabrikwesen und Handel nach dem Maaßstabe des natürlichen Bedürfnisses im Staate verlieren, kommen nicht in Betracht gegen die unendlichen Vortheile für das Gemeinwohl überhaupt, Vortheile, welche in drei Richtungen hin von so unübersehbar großem Erfolge sind.

„Erstens für das große Werk der gründlicheren und allgemeineren sittlichen Erhebung der niederen Volksklasse in späteren Generationen, durch Herstellung eines bedeutenden Theiles der materiellen Mittel zu allgemeiner Aufnahme ihrer wahrlosen Jugend in körperliche und moralische Pflege, insoweit diese Pflege von Seiten ihrer Eltern versäumt, und ebensowenig noch zu erzielen ist."

„Zweitens für das große Werk der Regulirung von Gewerben, Fabriken und Handel, nach dem natürlichen Bedürfnisse aller Theile der Nation, und

Drittens für die Hebung der Moralität und des wahrhaften Lebensgenusses unter der höheren, d. i. der intelligenten und bemittelten Hälfte der bürgerlichen Gesellschaft."

Um jener verhältnißmäßig Wenigen willen, welche durch diese weitfassende Rectifizirung menschlicher Verirrungen und Thorheiten leiden müssen, das Werk selbst unterlassen wollen, den heiligen Kreuzzug gegen die größten Feinde des Jahrhunderts, gegen die Noth der Armen und gegen die Frivolität der Reichen, oder den Kampf minder gründlich und voll und kräftig betreiben — würde nicht weniger verfehlt sein, als hätten z. B. die Deutschen im Jahre 1813 ihren Freiheitskampf deswegen unterlassen, oder nur mit halben Kräften führen wollen, damit ihre Felder nicht zertreten würden, und nicht Tausende und Tausende um Brod, Glieder und Leben kämen. Unsre heute erforderlichen Opfer sind unendlich viel geringer, und dennoch sollten wir uns scheuen, sie darzubringen? Wir sollen uns allerdings Derer annehmen, so viel in unseren Kräften steht, die in einem großen heiligen Kampfe beeinträchtigt werden, aber wir können einen großen heiligen Kampf für unsere Rettung, für unsere Wohlfahrt, nicht deshalb unterlassen, weil einzelne Theile darunter leiden!! —

Digitized by Google

Wer vermag dieſer unwiderſprechlichen Wahrheit entgegenzutreten? — —

Außer dem unendlichen Gewinn, welchen die Vereine gegen den Luxus zu bringen geeignet ſind, einerſeits durch die damit errungenen Geldmittel zur Rettung von Hunderttauſenden völlig wahrloſer und damit dem Verderben ausgeſetzter Volkskinder, bei gleichzeitig mannigfach guter Rückwirkung auf deren Eltern, andrerſeits durch den unendlich kräftigen Schutz und Abwehr, welchen ſie Tauſenden der höheren Stände gegen die Verſuchungen zur Frivolität gewähren, welche nichts Anderes ſind, als Verſuchungen und Netze des Teufels, außer dieſem Leib und Seele rettenden Einfluß auf Hunderttauſende von Staatsbürgern aller Klaſſen, und außer der damit gegebenen Veranlaſſung zu richtigeren Verhältniſſen in der Produktion und im Handel, außer dieſem Allem haben dieſe Vereine noch in einzelnen, beſonderen Beziehungen vortheilhafte Folgen von großer Bedeutung. — Hierher gehört, daß die höheren Stände neben den außerordentlichen Geldmitteln auch noch außerordentliche Zeitmittel zum Beſten der leidenden Menſchheit gewinnen. Berechnen wir auch hier! Man kann ſicher annehmen, daß zum Beiſpiel in Wien, unter 12,000 Töchtern aus den höheren und bemittelten Ständen, durchſchnittlich zwei Viertheile täglich eine Stunde für unnütze Intereſſen des Luxus und der Mode vergeuden, ein Viertheil täglich zwei Stunden, und ein Viertheil täglich vier Stunden hierfür vergeudet. Durch den Beitritt zu den Geſellſchaften würde die Gelegenheit gegeben ſein, unzählige dieſer Zeitverſchwendungen zu vermeiden, und damit das wirkſamſte Mittel, dieſe Stunden für beſſere Zwecke zu benutzen, und zwar für das Intereſſe der leidenden Menſchheit durch Einordnung zu beſtimmter Antheilnahme an der ſpäter zu bezeichnenden Wirkſamkeit der Congregationen.

Rechnen wir alſo, daß unter den Töchtern höherer Stände erſpart würden

von 6000 derſelben täglich 1 Stunde, beträgt . 6000 Stunden,
von 3000 derſelben täglich 2 Stunden, beträgt . 6000 „
von 3000 derſelben täglich 4 Stunden, beträgt 12000 „

täglich Summa von 24000 Stunden,

Digitized by Google

welche — nach vorhergegangener praktiſcher Vorbereitung — der Aufſicht, Pflege und Leitung bisher wahrloſer und verwildernder Kinder und ähnlichen Zwecken zugewendet werden können.

Täglich 24000 Stunden in einer einzigen Stadt, welches köſtliche, bedeutende Kapital!! —

Durch dieſe Stunden allein kann z. B. das Bedürfniß zur Pflege wahrloſer Mädchen während ihren ſchulfreien Zeiten, was den Aufwand an Zeit betrifft, vielleicht völlig gedeckt werden. Rechnen wir, daß in Wien täglich 15000 unerzogene Mädchen der niederen Volksklaſſe durch 4 Stunden während ihrer ſchulfreien Zeit zu überwachen und zu pflegen ſind (welches dringende Bedürfniß im Verfolge näher beleuchtet werden ſoll) und daß eine Pflegerin 25 dieſer Mädchen übernehmen kann, ſo gehört hierzu eine Zeitaufwand von 6000 mal 4, alſo von 24000 Stunden*).

Ja, Berechnung, Aſſociation!! Wahrlich, dieſe beiden wichtigen Förderungsmittel ſind der Senfkornsbildung chriſtlicher Inſtitutionen nirgend entgegen, wie nur ein unglückliches Vorurtheil ihnen unterſchieben kann! Sie bereiten nur den Senfkörnern ein unendlich weiteres Feld. — —

Ein anderer Gewinn dieſer Geſellſchaften iſt der außerordentlich bedeutende Zuwachs von Geſundheit und Zufriedenheit in den wohlhabenden Klaſſen. Ein Heer von Krankheiten, welche jetzt eine große Anzahl von Perſonen höherer Stände foltern, plagen und beſchweren, wird damit abgeſchnitten ſein; eben ſo wird bei einer großen Anzahl jener Mißmuth, Ueberſättigung, Abgeſtumpfheit für die reinſten und beglückendſten Lebensfreunden, Unbehaglichkeit, Langeweile, Ueberdruß an Vergnügungen, woran unſere Zeit ſo hervorſtechend leidet, in einem außerordentlich bedeutenden Grade weichen. Geiſt und Gemüth und Herz werden ſich bei Unzähligen dadurch erfriſchen und verjüngen, gleich wie der überſättigte Körper durch Enthalten von Nahrung, oft durch ſtrengeres Faſten, ſich reſtaurirt.

---

*) Daß mit der gewonnenen Zeit zur Pflege wahrloſer Kinder während ihrer ſchulfreien Zeiten die Tüchtigkeit zu dieſer Pflege freilich nicht gleich mitgewommen wird, liegt auf der Hand; aber weil ein zweites Kapital auch unentbehrlich iſt, wird deshalb doch das erſte nicht überflüßig.

Außer auf den genannten unendlichen Gewinn dieſer Vereine für die höheren und niederen Stände, welcher auch der bedeutendſten Entbehrungen und Opfer werth wäre, und ſie lohnte, ſehen wir noch darauf, ob es denn eigentlich wirkliche Entbehrungen und Opfer ſind, welche dieſe Vereine für die Theilnehmenden herbeiführen? Sehen wir, ob wir durch dieſe Abzüge, ungerechnet was wir und Andere dadurch Außerordentliches gewinnen, in den Beziehungen, wo wir uns an Gütern abbrechen, wirklich am Genuſſe derſelben verlieren. — Vermehren wir für uns den Genuß, der in den Nahrungsmitteln liegt, durch Ueberſättigung? Vermehren wir für uns den Genuß, der in der angemeſſenen und wohlanſtehenden Kleidung liegt, durch ein überflüſſiges Maaß an Putz und Modetand? Vermehren wir den Genuß, der in dem Comfort der Wohnung liegt, durch Ueberfülle im Hausrath? Vermehren wir den Genuß, der in den ſogenannten Vergnügungen liegt, d. i. in Dingen, die zu Zerſtreuung, Erholung, Ergötzung, zur leichten, angenehmen, mehr oder weniger ſpielenden Beſchäftigung und Unterhaltung geeignet ſind, vermehren wir dieſen Genuß durch Uebervergnügung, d. h. durch unmäßige Antheilnahme an ſolchen Gegenſtänden der Vergnügung?

Die Erfahrung des täglichen Lebens, die offen vor uns liegt, lehrt uns — nein! ſie giebt uns den ſchlagendſten Beweis, daß wir unſeren Genuß an eben dieſen Gütern durch Uebermaaß nicht vermehren, ſondern vermindern.

Ueberſättigung in geringerem Grade verurſacht Unbehaglichkeit, Unpäßlichkeit; größere und oft wiederholte Ueberſättigung erzeugt um ſo anhaltendere und ſchwerere Krankheiten.

Durch Ueberkleidung werden wir putznärriſch und Modelarven. Unſer Antlitz wird, ſtatt der Spiegel der Seele, ein Journalmodegeſicht. Was wir an Flittern auf unſerem Körper gewinnen können, das verlieren wir gemeiniglich zehnfach durch Verluſt am Ausdrucke unſerer Züge, an Anmuth, an Adel und Würde, an Serenität, am Reiz der Einfachheit und der Grazie. Das Sprechende der Seele und des Geiſtes, was den menſchlichen Zügen das Anziehende, Gewinnende, das Gefallende, den Liebreiz giebt, verringert ſich, je mehr die Modeflittern ſprechen und ſich geltend machen.

Digitized by Google

Durch Uebermaaß im Ausstatten unserer Wohnungen werden wir die Hüter und Sklaven von tausend unnützen Gegenständen. Wir haben stets etwas auszusuchen, in Stand zu setzen, zu wechseln, umzuändern, Acht zu geben. Bald wird etwas beschädigt, verdorben, muß ausrangirt werden; es giebt vielfache Veranlassungen zu Neid, Unzufriedenheit, Verdrießlichkeit, Sorge und Unbequemlichkeit trotz allem Jagen nach Bequemlichkeit.

Durch Uebervergnügung werden wir stumpf und unfähig zum Vergnügen. Diese nothwendige Folge liegt zu sehr vor Aller Augen, und macht sich zu vielfach geltend, als daß es noch besonderer Nachweisungen bedürfte.

So verlieren wir durch Uebergenuß stets am Genusse derselben Art. Nur durch Mäßigkeit in jeder Art des Genusses, d. i. durch das rechte Maaß desselben, wie es uns nach Verhältnissen und Umständen vorgeschrieben ist, fassen wir den möglichsten Grad des Genusses, welcher eben in dem Gegenstande liegt, und vom Schöpfer uns dargeboten ist. Durch jenes willkührliche Genießen hingegen, ohne zu fragen: Mein Schöpfer, mein Vater, was giebst Du mir? ohne aus seiner Hand zu nehmen — durch jenes schwer verantwortliche, willkührliche Zugreifen, werden wir, außer eben jener schweren Verantwortlichkeit im zukünftigen Leben, nur Sklaven all dieses unmäßigen Tandes, der im Allgemeinen unendlich mehr Verdruß als Annehmlichkeiten giebt, und zwar gewöhnlich im Verhältniß stets um so viel mehr Verdruß, als wir mehr am zu Viel haben.

Bildung der Gesellschaften gegen den Luxus.

Das Bedürfniß zu Bildung dieser Vereine ist so dringend, ihr Gewinn so groß und so einleuchtend, daß es vielleicht nur der vollen Hingebung eines einzigen hierzu befähigten Individuums an die Sache bedürfte, um in Jahr und Tag auf deutschem Boden mehr als hundert derselben blühen zu sehen. Wo der Zündstoff in großer Menge vorhanden ist, da breitet die Flamme mit Leichtigkeit sich aus.

Uebrigens gehört es zu den Funktionen der organisirenden Vereine, wie später näher erörtert wird, den Grund zu diesen

Digitized by Google

Gesellschaften allgemein zu legen, bis ein Stamm derselben durch ganz Deutschland besteht. Jede Gesellschaft würde sodann ihren bestimmten Bezirk haben, in welchem sie ihre Propaganda zu machen hat.

Als in den Tagen des Mittelalters die Idee der Befreiung des heiligen Landes aus der Macht der Ungläubigen auch den Deutschen gegeben wurde, durchflog diese Idee mit Windesschnelle unsere vaterländischen Gauen. Wir sahen Deutschlands Adel, seine Freien und Begüterten ihren Besitz verlassen, das Kreuz der Verläugnung auf sich nehmen, und voranziehen in den heiligen Kampf. Heute gilt es einem noch drohenderen Feinde, als die Saracenen es waren. Heute gilt es einem noch höheren Zwecke, als der Befreiung der äußeren Plätze, in denen unser Heiland gewandelt, gelitten, wo Er gestorben und auferstanden. Es gilt die Erstürmung jenes weiten, fürchterlichen Gefängnisses, darinnen Hunderttausende noch unschuldiger Kinder schmachten, die Lieblinge unseres Herrn, in deren Seelen Er Wohnung machen will; es gilt sie zu erlösen und zu befreien aus den Banden des Verderbens, die sie umgarnen. Soll die Idee dieser Befreiung den Adel unserer Tage minder entflammen, die intelligente und bemittelte Klasse unserer bürgerlichen Gesellschaft, die über dem Sorgenkreise des täglichen Erwerbes steht, in der Freiheit und in dem Berufe den Interessen des Geistes zu leben? Soll sie, zu feig das Kreuz der Verläugnung auf sich zu nehmen, nicht voranziehen auch in diesem heiligen Kampfe? Soll sie elend daheim bleiben, und ihren Mammon hüten und mehren und verehren?

Es werden die seichten, flachen Materialisten unseres neunzehnten Jahrhunderts, seine Pseudorepräsentanten, sich hören lassen: das Stadium des Mittelalters kommt nicht zurück. Es waren die Zeiten der Schwärmerei. Darum entflammte der Adel für jene Idee, welche die Klugheit der Päpste am Horizonte der Völker aufgesteckt hatte. Die erweckte Phantasie haschte nach dem glänzenden Phantome, und die ritterlichen Uebungen, das Bedürfniß des damaligen Adels, knüpften sich daran. Unterdessen ist die Welt nüchtern geworden, sie hält sich an das Reelle.

Digitized by Google

Dieſer thörichten Weisheit ſei entgegnet:

Wehe den Zeiten, wo die heilige Macht der Ideen die Gemüther nicht mehr zu entflammen vermag, wo man das Futter und Wohlſein der ſterblichen Kreatur *für das Reelle* hält! Und die Völker wollen von Fortſchritt ſprechen, wenn die *Ideen* ſie nicht mehr begeiſtern und regieren? Fortſchritt? — — Es iſt die Verſteinerungsperiode ihres inneren Menſchen, unter der Fettſucht der Kreatur! —

Aber die Forderungen der göttlichen Vorſehung an unſere Nation im heutigen Stadium ſind *andere*!

Jahrhunderte ſind vergangen. In der Schale reift der Kern, unter der Geſtalt ruht das Weſen. Von dem *Sichtbaren* ſollen die Völker *ſich erheben* zum *Unſichtbaren*. Wie dem Adel des Mittelalters die Befreiung jener Stätten heilig war, wo der Heiland ſichtbar wandelte, ſo ſoll der höheren Klaſſe der *heutigen* bürgerlichen Geſellſchaft die Befreiung jener theueren Stätten heilig ſein, in denen der Heiland nicht äußerlich wandeln, aber in denen *Er leben will*! — In der Epoche der Jugend ergötzt der Geiſt des Volkes ſich an ſchimmernder Blüthe, im gereifteren Alter will er die Frucht!

Indeſſen im Leben des Geiſtes fallen auch die Blüthen nicht ab, ſie weichen nicht der Frucht. — An dem Lebensbaume einer edlen Nation prangen und glühen Blüthen und Früchte neben einander. Seine Jugend geht nicht unter. Das Ideale mit ſeiner Begeiſterung und das reelle Streben und Wirken reichen ſich die Hand.

So ſei denn die Idee der Vereine gegen den Luxus unſerem deutſchen Volke anvertraut. Sie wird ſeine Edlen ergreifen, und an dem Gemeinen — hoch oder niedrig geſtellt — vorübergleiten. Sie wird die Spreu ſondern von dem Weizen. —

Buchdruckerei von Guſtav Lange in Berlin, Friedrichsſtraße 103.

IV.

Grundsätze und Statuten der Vereine gegen den Luxus.

„Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst."

Grundsätze.

§ 1.

Die Mitglieder der Vereine gegen den Luxus, bekannt mit dem mannichfaltigen Jammer und Elende so unzählige Derer, die „weit unter ihrem Bedürfnisse" haben, verbinden sich zu dem Zwecke, einen übermäßigen Verbrauch materieller Güter zu meiden.

In Zeiten, wo so zahlreiche Massen ihre nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht erringen, erklären sie solche Ueberschreitungen für um so größeres Unrecht.

§ 2.

Die Mitglieder bekennen sich frei von dem schwerwiegenden Vorurtheile, daß ein übermäßiger Luxus eben im Interesse der handarbeitenden Klassen zu erhalten sei, indem er tausend Hände beschäftige. Sie sind in der Ueberzeugung sicher, daß die Arbeit überhaupt aus ihren richtigen Proportionen, wie sie den unteren Klassen am zuträglichsten sind, durch den übermäßigen Luxus der Reichen herausgerissen wurde. Sie erkennen, daß die Verbreitung der Vereine gegen den Luxus unter den höheren Ständen, durch ihre umfassenden Consequenzen, zu den durchgreifendsten und wirksamsten Mitteln gehöre, um eine vollere Entwickelung der Arbeitskraft in die naturgemäßen Verhältnisse anzubahnen, und somit auch den Erwerb der arbeitenden Klassen, nach ihrem bedeutenden Antheile, zu sichern.

Die momentanen Nachtheile dieser Bestrebungen in der Periode des Ueberganges der Arbeit zu den richtigern Proportionen, „bei welchem namentlich dem Landbaue sehr viel mehr Kräfte

Digitized by Google

zugewendet werden", kommen nicht in Betracht gegen die weit überwiegenden Vortheile.

§ 3.

Die Mitglieder verbinden sich zu dem Bestreben, die großen Erfolge, welche an allgemeinere Verbreitung und treue Durchführung der Vereine gegen den Luxus sich knüpfen*), ihrem Geiste ungetrübt gegenwärtig zu erhalten, weil eben hierin einer der wirksamsten Hebel liegt, ihre Treue im Kleinen aufrecht zu erhalten und vor Erschlaffung zu bewahren. Im Einzelnen betrachtet, erscheinen die Einschränkungen in den meisten Fällen von unbedeutendem Werthe, und die Versuchung sich von ihnen loszusagen, tritt nahe. Werden dagegen diese unbedeutend scheinenden Opfer in den Erfolgen ihrer Gesammtheit betrachtet, so erkennt man die Einschränkungen als zureichend motivirt, und auch die kleinsten als bedeutend.

§ 4.

Den Mitgliedern steht die Verwendung ihrer Ersparnisse vollständig frei. Ob sie dieselben ganz oder zum Theil den vorhandenen und zu gründenden Institutionen für Armenpflege in ihrer Parochie, oder außerhalb derselben, oder zu irgend andern Zwecken bestimmen wollen oder nicht, bleibt ihnen anheimgestellt. Sie verpflichten sich indessen zur aufmerksamen Durchsicht der an jedes Mitglied von dem Vorstande auszutheilenden tabellarischen Uebersicht, enthaltend die Zusammenstellung der vorhandenen Institutionen für Armenpflege mit der Höhe der Noth, (welche in den verschiedenen Kathegorien der Hülfsbedürftigen nachgewiesen ist,) wobei die Differenz und die Fülle dessen, was noch fehlt und zu thun ist, hervortritt.

§ 5.

Die Mitglieder kommen in der Ansicht überein, daß in der Bildung von Vereinen gegen den Luxus bei der steten inneren Aufforderung zu Ersparnissen, für Viele eine Versuchung, in übertriebene Sparsamkeit oder in Geiz zu gerathen, gegeben ist. Sie bekennen

---

*) Wie diese Erfolge in No. III, „Idee und Bedeutung der Vereine" nachgewiesen sind.

Digitized by Google

zum Selbstschutze gegen diese Versuchung, ihre im Christenthum gegebene Verpflichtung, ihre Ersparnisse nicht dem todten Mammon zu Gute zu geben, sondern alles ihr Gut und Eigenthum der lebendigen Verwendung zur Ehre des Herrn, nach Maaßgabe ihres besonderen Berufes, zuzuführen.

§ 6.

Die Mitglieder bestreben sich ihren Ersparnissen diejenige Bestimmung zu geben, welche ihren persönlichen Pflichten entsprechend ist. Sie berücksichtigen das Nähere vor dem Ferneren, und suchen ihrer besondern Lebensaufgabe auch in diesen Beziehungen Rechnung zu tragen, damit Gottesfurcht, Liebe, Ordnung und Harmonie, auch in der Verwendung ihrer Ersparnisse offenbar werde. — Sie erachten, nächst der Familie, die Parochie, den Ort wo sie leben und wirken, als ihre nächsten Kreise, berücksichtigen aber auch mit gleicher Treue das Emporblühen derjenigen Institutionen rettender Liebespflege außerhalb, für welche der Herr ein tieferes Interesse in ihrem Herzen erweckte.

§ 7.

Die Mitglieder vereinen sich in der Ueberzeugung, daß nicht nur Reiche und Wohlhabende, sondern ebenfalls die viel zahlreichere Menge der Wenigbegüterten, für den Verband der Gesellschaft von großer Bedeutung sei, daß die Scherflein der Vielen, die reichen Gaben der Wenigen oft überwiegen, und „die Treue im Kleinen zu großen Resultaten führt."

Sie verpflichten sich zugleich zu dem aufrichtigen Bestreben, jederlei Umgehungen ihrer nachfolgenden Selbstbestimmungen zu meiden, und dem Geiste und Prinzipe der Mäßigkeit allewege mit Gewissenhaftigkeit und Treue nachzukommen.

§ 8.

Die Mitglieder verbinden sich zu lebendiger Aufrechthaltung der Ueberzeugung, daß das richtige Maaß und demnach die Mäßigkeit im Verbrauche der Güter von Seiten der höheren Stände, „durch die rechte Würdigung der Noth in den unteren Klassen, erst aufgefunden und normirt werden kann." Sie erkennen, daß dasjenige Maaß des Verbrauches, das

Digitized by Google

unter andern Verhältnissen normal, der Mäßigkeit völlig entsprechend sein würde, in heutigen Zeiten es weit übergreift.

Sie erkennen, daß die Unmäßigkeit der Reichen und Wohlhabenden gegen die göttliche Ordnung streite, nach welcher sie der Nothdurft der Nächsten sich anzunehmen haben, und daß diese Unmäßigkeit eben deshalb in ihren natürlichen Konsequenzen Züchtigungen mit sich führe, dafern das Unrecht nicht durch freiwillige Bestrebungen gesühnt wird.

Die Mitglieder bewahren in ihren Herzen den Frieden und die Freudigkeit der christlichen Ueberzeugung, daß Gottesfurcht zu allen Dingen nütze sei, und nicht nur die Verheißung des zukünftigen, sondern auch des gegenwärtigen Lebens besitze. Sie leben daher in der Ueberzeugung, daß bei mäßigem Güterbesitze und Theilen mit den Nothleidenden, ein um so reicherer Lebensgenuß (verdrängend die Uebersättigung und das unruhige Treiben in den höheren Ständen unsrer Tage) sich entfalte und gewonnen werde.

§ 9.

Die Mitglieder erklären sich gegen das schwer hemmende Vorurtheil, welches das Einzelstreben in der vorliegenden Beziehung bevorzugen will, und verdammen nicht die zweckmäßigen Vereine deshalb, weil es unzweckmäßige giebt. Sie verwechseln die kraftverbindenden nicht mit den kraftzersplitternden, und die im Geiste des Christenthumes gebotenen, nicht mit den willkührlichen.

Sie bekennen sich zur Festhaltung des Grundsatzes: „daß die „Wirksamkeit der barmherzigen Liebe gegenüber den Nothständen, „von ihrer richtigen organischen Zusammenfassung und Regelung „überhaupt, wesentlich abhängig sei." — In diesem Grundsatze erkennen sie auch im Besondern die Nothwendigkeit, dem mächtigen Strome der Unmäßigkeit einen schützenden Damm in festgeschlossenen Vereinen entgegenzurichten. Sie erkennen, daß auch in dieser Beziehung „die gleich christlich treue Gesinnung bei vereinzeltem Streben nach demselben Ziele, nimmer die Erfolge als bei vereinter Kraft und bei umfassendem, richtig geordneten Zusammengreifen zu ersiegen vermag. — Sie

Digitized by

erkennen die außerordentliche Hülfe, welche dem Gedeihen der Mäßigkeitssache unter den höheren Ständen, durch die in den Vereinen begründete Gemeinschaftlichkeit des Strebens, unter Beseitigung zahlreicher Hindernisse und Zuführung anregender Aufmunterungen erwächst.

§ 10.

Jedes der Mitglieder stellt sich die Aufgabe, nach seinen Kräften zur Verbreitung des Vereines zu wirken und bestrebt sich den Beitritt neuer zwölf Mitglieder zu veranlassen.

Statuten.

Da der Verbrauch an materiellen Gütern sich der menschlichen Beschaffenheit gemäß, zumeist auf Nahrungsmittel, Kleidung, Wohnung und Erholungen bezieht, so mögen die Fächer der Vereine gegen den Luxus nach diesen Hauptgegenständen sich richten. Ein weiteres Eingehen in speciellere Zweige würde der Einfachheit der Statuten Eintrag thun, während das Bekenntniß zum Prinzipe überhaupt, und zu dem Bestreben, das rechte Maaß in den genannten Beziehungen zu halten, den aufrichtigen Willen schon in sich faßt, auch in allen übrigen Stücken nach dem Maaße des Herrn sich zu richten.

I. Gegen den Ueberfluß in Speisen und Getränken.

A. In Hinsicht auf Gastmahle.

(Diners, Soupers, Thees, Dejeuners, Gouters.)

Die Mitglieder verflichten sich,

1. zu möglichster Beschränkung von Diners und Soupers deren Anzahl nach. Sie bestreben sich eine allgemeinere Reducirung der geselligen Zusammenkünfte auf den Thee, während der Dauer der Nothstände zu erwirken.
2. Sie verflichten sich zu durchgängiger Frugalität ihrer Gastmahle, sowohl in Rücksicht auf Speisen, als Wein. Sie

ſetzen einen Vorzug in Vereinfachung des Mahles, und in Beſchränkung ſeiner Koſten überhaupt.

Sie kommen überein, daß ein Diner im Regime der Geſellſchaften gegen den Luxus folgende Zuſammenſtellung, die in den meiſten Fällen noch immer Ueberfluß ſein wird, nicht überſchreiten darf: Suppe, ein Entrée, 3 Speiſen, 1 Backwerk, 1 Creme oder Gelée und Obſt.

Sie bekennen ſich zu dem Grundſatze, daß die vorſtehende Norm des Maximum bei Diners, keine anderen Ausnahmen zulaſſe, demnach eine Erhöhung nicht ſtattfinden dürfe — als: 1) bei Feſtmahlen die für den Landesherrn oder für Glieder regierender Dynaſtien überhaupt gegeben, oder durch ihre Gegenwart ausgezeichnet werden, und 2) bei Hochzeitmahlen.

Sie erklären ihre Ueberzeugung, daß der Sieg des Chriſtenthums in der Bethätigung der barmherzigen Nächſtenliebe, auch in dieſer ſpeziellen Richtung durch die bezeichnete Frugalität, bis zu den höchſten Stellungen im Staate hinaufzureichen habe, in welchem die Pflicht des Beiſpieles die Anregung zur Betheiligung noch verdoppelt.*)

Beim Thee der Geſellſchaften gegen den Luxus iſt es als völlig zureichend angenommen, wenn Thee und deſſen einfacher Zubehör ſervirt wird. Bei ſtädtiſchen abendlichen Zuſammenkünften iſt als bindende Regel für alle Kreiſe ohne Unterſchied angenommen, daß „im Allgemeinen" Thee ohne Souper ſtatt findet. — Das ausnahmsweiſe Souper darf 2 zubereitete Schüſſeln nicht überſchreiten.

Die Mitglieder erklären ſich einverſtanden mit dem Grundſatze: „daß gegenüber den heutigen Nothſtänden" eine Bewirthung völlig genüge, bei welcher die Speiſen zur Sättigung zureichen und gut bereitet ſind." — Sie erklären Gaſtmahle dieſer Art, heut für die normalen, ſie

*) Auch mit den diplomatiſchen Diners macht die, durch Pflicht und Liebe bedingte Idee der Frugalität keine Ausnahme. Sie hat es allerdings hier mit einem ihrer hartnäckigſten Gegner zu thun, doch die Berechtigung der Idee zum Siege iſt unantaſtbar.

Digitized by Google

ſtreben zu ihrer allgemeinen Verbreitung beizutragen, und mit ihrem Beiſpiele voranzugehn.

B. Gegen Ueberfluß im Weintrinken überhaupt.

Die Mitglieder verflichten ſich zu durchgehender Frugalität, auch in Beziehung auf den Wein, und kommen überein als Maximum für einen Tag 1 Flaſche, ſei es von einer oder mehreren Gattungen, feſtzuſtellen.

C. Gegen Ueberfluß in Beziehung auf Gegenſtände aus Conditoreien und Delicateſſen-Handlungen.

Die Mitglieder verpflichten ſich zu treuer Einſchränkung im Verbrauche dieſer Gegenſtände, und zu ſorgfältiger Vermeidung von Näſchereien überhaupt.

D. Gegen überreichliche Mahlzeiten im eigenen Hauſe.

Die Mitglieder verflichten ſich durchgehends nicht mehr als Suppe und 2 Schüſſeln beim Mittagsmahl im täglichen Regime bei ſich zu geben*).

Anhang.

Verein gegen Ueberfluß im Rauchen.

Die Mitglieder ſind zwar nicht verbunden, eine beſtimmte äußere Verpflichtung zu Beſchränkung eines übermäßigen Rauchens zu übernehmen, doch da ſie überhaupt zur Mäßigkeit ſich bekennen und verpflichten, ſo dürfte auch hierin für Viele eine Beſchränkung mit ſittlicher Nothwendigkeit zu folgen haben.

Diejenigen, welche die Gewohnheit eines übermäßigen Rauchens mit größerer Energie zu beſiegen Willens ſind, damit auch hier an der Stelle eines Uebermaaßes im eignen Verbrauche, das Erringen eines Bedarfes für den Nächſten ſich geſtalte, werden in einen beſondern Verein gegen Ueberfluß im Rauchen eintreten. In demſelben verbindet ſich die erſte Claſſe nicht mehr als 3, die zweite

*) Eine einfache, ſo vollſtändig das Bedürfniß umfaſſende Verpflichtung, — und wie ein ſo überaus reicher Gewinn bei allgemeiner Verbreitung!!

Digitized by Google

Classe nicht mehr als 4 Cigarren (oder Pfeifen) täglich zu rauchen. (Bei Epidemien finden Ausnahmen statt.)

II. Gegen Ueberfluß in der Kleidung.

Die Mitglieder verpflichten sich zu einer treuen und sorgfältigen Vermeidung alles überflüssigen Aufwandes in der Toilette, und streben durch wohlgewählte Einfachheit derselben, die Kosten an Geld, an Zeit und Interesse einzuschränken.

Sie bekennen die Ueberzeugung, daß, gegenüber jener Tausende ihrer Nächsten, die in Lumpen sich zu hüllen genöthigt sind, und gegenüber den Nothständen überhaupt, welche außergewöhnliche und durchgreifende Institutionen, deren Kosten aufgebracht werden müssen, zu ihrer nachhaltigen Abhülfe erheischen, daß unter diesen Verhältnissen das Christenthum den bemittelten Ständen nicht gestatte, eine durchgehende Einfachheit der Toilette zu überschreiten.

Damit diese Einfachheit der Toilette von Seiten der Frauen — für welche hier das bei Weitem überwiegende Bedürfniß zur Einschränkung des Ueberflüssigen vorliegt — energischer und sichrer durchgeführt werde, verbinden sie sich zu der Maaßregel, ihre jährlichen Ausgaben für den Anzug im Maximum nach ihren eignen, sorgfältig erwognen Dafürhalten festzustellen. Sie vereinigen sich zu der Verpflichtung, eine gewisse Summe für die jährlichen Ausgaben ihres Anzuges nicht zu überschreiten. Sie bestimmen sich deshalb für eine der nachstehenden Classen, und zeichnen die gewählte Classe in die betreffende Rubrik der ihnen vorzulegenden Tabelle.

1ste Classe. Die Mitglieder verpflichten sich, für Kleidungsstücke überhaupt, also eingeschlossen Wäsche, Schuhe und Handschuhe, nicht mehr als 60 Thlr. auszugeben.

Es ist selbstverständlich, da in dieser Classe 60 Thlr. keineswegs der bestimmte Satz für die betreffenden Ausgaben ist, sondern nur das Maximum bezeichnet, daß auch alle diejenigen hineingehören, welche nach ihren Verhältnissen oder aus Sparsamkeit und Liebe zu den Armen, weniger noch für ihren Anzug auszugeben pflegen. Auch sie vermögen durch ihren Beitritt die Sache wesent-

Digitized by Google

lich zu fördern, theils durch das öffentliche Bekenntniß zu dem Prinzipe, theils weil ihnen selbst durch ihre Theilnahme am Vereine eine neue und fortdauernde Anregung und Aufmunterung zum Ausschließen des Ueberflüssigen und Treue im Kleinen gegeben ist.

2te Classe. Die Mitglieder verpflichten sich, für Kleidungsstücke überhaupt, also eingeschlossen Wäsche, Schuhe und Handschuhe, nicht mehr als 100 Thlr. jährlich auszugeben.

3te Classe. Die Garderobe ohne Wäsche, Schuhe und Handschuhe darf jährlich nicht 60 Thlr. übersteigen.

4te Classe. Die Garderobe ohne Wäsche, Schuhe und Handschuhe darf jährlich nicht 100 Thlr. übersteigen.

5te Classe. Die Garderobe ohne Wäsche, Schuhe und Handschuhe jährlich nicht über 150 Thlr.

6te Classe. Die Mitglieder verpflichten sich, für die Garderobe, ohne Wäsche, Schuhe und Handschuhe, nicht mehr auszugeben, als im Maximum 180 — 200 Thlr.

Ausgenommen unter den Kleidungsstücken sind bei der Einrechnung: 1) Winterpelze, 2) Wintermäntel.

In der Consequenz der übernommenen Verpflichtung, ein Maximum der Toiletten-Ausgaben nicht zu überschreiten, liegt das sorgfältige Aufzeichnen dieser Ausgaben, um am Schlusse des Jahres (freilich nur jedes Mitglied zu seiner eignen Controlle) sich bewußt zu sein, die Verpflichtung erfüllt zu haben. Dem Vorstande ist am Schlusse jedes Vereinsjahres nur die einfache Versicherung hierüber zu geben.

Unter den Begriff Kleidungsstücke, Anzug, wird alles gerechnet, was auf dem Körper getragen wird, sammt der Zubereitung dieser Stücke, insofern sie außer dem Hause bewerkstelligt wird.

Die Mitglieder bekennen ihren Grundsatz, einen Vorzug in die sorgfältige Auswahl einer einfachen Toilette, welche geringe Kosten erfordert, zu setzen, und verpflichten sich, diesem Grundsatze treu nachzukommen.

Sie erklären zugleich ihre Ueberzeugung, daß, vom christlichen Standpunkte, gegenüber den heutigen Nothständen, eine Erhöhung des Maximum von 180 — 200 Thlr. für die 6te Classe, nur bei folgenden Ausnahmen stattfinden kann:

1. für die Familien Derjenigen, welche die ersten Staatsämter einnehmen (Minister, Gesandte, Commandirende), die obersten Hofchargen bekleiden, oder im Range ihnen gleichstehen. Diese Erhöhung indessen hat eben nur so weit zu reichen, als die nothwendigen Erfordernisse der Toilette, hier durch die Bedeutung des Thrones bedingt, sie erheischen.

2. Auch für Diejenigen, welche überhaupt an den Hofgesellschaften theilnehmen, kann eine Erhöhung, — wenn auch eine, im Verhältniß zum heutigen Verbrauche geringer zu normirende — stattfinden, es wird indessen auch bei Feststellung dieser Erhöhung jedes Uebersteigen des Nothwendigen, also Desjenigen, was den Normen des Erforderlichen noch immer gemäß ist, dem Geiste der Gesellschaft gegen den Luxus widerstreiten, und deshalb zu vermeiden sein*).

---

*) Anmerkung. Wer dem Geiste und dem Prinzipe dieser Gesellschaften aufrichtig huldigt, wird die Consequenzen auch nirgends verläugnen. Gefallsucht, Putzsucht, und das Streben, es Anderen gleich zu thun, wird nicht weniger an Höfen, als an andern Stellen, von dem besseren Theile der Frauen unter das herrliche Joch der barmherzigen Liebe gebogen sein. — Andrerseits werden christlich gesinnte Regentenhäuser die Kostbarkeit der Toiletten an ihren Höfen, für die Zeit der Dauer einer allgemeinen — auch den Zweig der Kleidung umfassenden — Diät, zu Gunsten großer und dringender Zwecke in geringerem Grade verlangen und ihre Norm im Geiste der barmherzigen Liebe modificiren, bis die allgemeinere Aufrichtung der nöthigen Institutionen für Hülfsbedürftige stattgefunden hat, und dem Luxus dann ein größerer Raum zu gestatten ist.

Bei genauerem Erwägen, ob die Summe von 180 bis 200 Thaler für die vornehmste und reichste Classe (unter den genannten Ausnahmen) nicht zu gering sei, wird die Ueberzeugung doch immer siegen müssen, daß im rechten Geiste der barmherzigen Liebe für die Armen, und gegenüber ihren Nothständen, diese Summe im Allgemeinen völlig genüge. Auf die Frage, ob die Höfe souverainer Fürsten allein es seien, welche eine Eleganz, die zugleich kostbar ist, zu beanspruchen haben, kann wohl nicht anders als bejahend geantwortet werden. Abgerechnet die erwähnten Erfordernisse bei Theilnahme an Hoffesten, hat weder die Aristokratie der Aemter, noch die des alten Adels, noch haben die Großen des Geldes, im Angesichte der Forderungen unsrer Zeit, bei den schreienden Bedürfnissen unserer Armen, das Recht, eine kostbare Eleganz zu entfalten, oder von den Gesellschaften, die sie bei sich versammeln, zu beanspruchen. — Es möge

Digitized by Google

III. Gegen den Ueberfluß in der häuslichen Einrichtung.

Die Mitglieder verflichten sich, dem Prinzipe der Vermeidung alles überflüssigen Aufwandes und der Einschränkung von Ausgaben zu Gunsten der Abhülfe dringenden Bedarfes, auch in Beziehung auf die Gegenstände der häuslichen Einrichtung, durchweg mit Treue nachzukommen.

---

indessen hier dahingestellt bleiben, ob vielleicht, gleichwie die Gipfelpunkte der Staats- und Hof-Beamten eine erhöhte Norm der Ausgaben für Toilettengegenstände zulassen, ob diese Ausnahme auch auf die fürstlichen Häuser, sowie auf Diejenigen, deren jährliche Revenue 20,000 Fl. erreicht oder übersteigt, auszudehnen sein dürfte? Es ist indessen hierbei die Bemerkung nicht zurückzuhalten, daß auch für diese Cathegorien, dafern ihre Zugehörigen den Namen eines Mitgliedes der Gesellschaft gegen den Luxus sich verdienen und mit Recht tragen wollen, eine zu fixirende jährliche Mehrausgabe, nur auf einige wenige kostbare Gegenstände der Toilette, deren Ankauf seltener wiederholt wird, sich zu beschränken habe. — In Rücksicht auf Bijouterien ist anzunehmen, daß Frauen fürstlichen Ranges, oder mit einer Revenue in der genannten Höhe, beim Eintreten in die Vereine bereits so viel besitzen, als in ihren Stellungen, nach den bisherigen Begriffen zukömmlich ist. Eintretend in den Verein, werden sie auf eine Vermehrung ihrer Bijouterien für die Zeit, wo sie diesem Vereine zugehören, verzichten, weil man Perlen und Edelsteine nicht leicht gleichzeitig im Felde der barmherzigen Liebe an den Armen, und aus den Boutiquen der Juweliere sich zu eigen machen kann.

Bei diesem Dahinstellen der Frage, ob eine höhere Norm für Ausgaben an Kleidungsstücken, für die letztgenannten Cathegorien zu fixiren sein dürfte, ist übrigens wohl zu erinnern, daß eben unter Denen, die auf Gipfelpunkten der äußeren Stellung sich finden, die Besten mit ihrem Beispiele voranzuleuchten haben. Oder sollte eine Amtsstufe zu hoch, oder ein Stammbaum zu alt, oder eine Börse zu reich sein, als daß zu diesen, verhältnißmäßig doch überaus geringen zeitlichen Extremitäten, die unendlich höheren Vorschriften von dem „Kreuzigen unsrer Lüste und Begierden", von dem „Je höher Du bist, desto mehr demüthige Dich", von dem „Du sollst lieben den Nächsten, wie Dich selbst" nicht heraufreichten? — Ach, Jeder wird doch wünschen, daß die Hand der ewigen Barmherzigkeit zu ihm herabreiche in seiner Todesstunde. Jeder wird wünschen, daß die unaussprechlich schweren Worte: „Ich bin hungrig und nackend gewesen, und ihr habt mich nicht gespeiset und bekleidet", ihn nicht treffen. So möge denn auch ein Jeder, ob er auf den kleinen zeitlichen Staffeln ein wenig höher oder niedriger steht, sich nie so hoch dünken, als überrage er damit auch nur eine einzige Vorschrift des göttlichen Wortes.

Sie verbinden sich, in Ameublement, Servis und übrigen Geräthschaften, sich „je nach ihren Verhältnissen", auf das Bedürfniß und den einfachen Comfort zu beschränken, demnach alle Ausgaben über denselben hinaus, mit durchgehender Sorgfalt zu meiden, inbegriffen jederlei unnützen, bedeutungslosen Tand, und überzählige Gegenstände überhaupt.

IV. Gegen den Ueberfluß bei Erholungen und Vergnügungen.

Die Mitglieder bekennen sich zu dem Prinzipe der Mäßigkeit ebenfalls in Beziehung auf ihre Erholungen und Vergnügungen, und verpflichten sich, ihm nachzukommen, mit dem Bestreben der Treue im Kleinen, wie im Großen. Sie erkennen an, daß das rechte Maaß auch hier erst bedingt wird durch die Ansprüche unsrer Nächsten, die „unter" dem Bedürfnisse haben, und die eine Erlösung aus ihren Nothständen durch unsere Vermittelung empfangen sollen.

Sie erkennen an, wie namentlich auch durch Uebermaaß an Ausgaben bei Erholungen und Vergnügungen, also durch den Luxus auch in diesen Stücken ungeheure Summen vergeudet und dem Bedürfnisse der Darbenden entzogen werden.

Da in größeren Städten der Ueberverbrauch durch Ausgaben an öffentlichen Erholungsorten vorzugsweise bedeutend ist, so verpflichten sich, gemäß ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Vereine gegen den Luxus, diejenigen, welche mehr oder weniger diese öffentlichen Orte besuchen:

1. zu Einschränkung ihrer Theilnahme an denselben überhaupt,
2. zu Einschränkung ihrer Ausgaben an diesen Orten, beides auf das Maaß des Bedürfnisses, zu dessen richtiger Normirung wohl Jedem der Maaßstab durch das Gewissen vorgehalten wird, und durch das Urtheil aufrichtiger Freunde ergänzt werden kann.

Zweckmäßig wird es sein, wenn, im Interesse einer frisch anzugreifenden, geordneten und energischen Durchführung dieses Strebens, innerhalb der Vereine, unter den Cathegorieen, welche öffentliche Vergnügungsorte zu besuchen pflegen, Partieen sich bilden, die zu einem gemeinschaftlichen Regime sich vereinigen.

Digitized by Google

Eine 1ste Classe unter ihnen verpflichtet sich, wöchentlich nicht mehr als durchschnittlich einmal öffentliche Erholungsorte (wo Entrée gezahlt wird) zu besuchen.

Eine 2te Classe verpflichtet sich, wöchentlich nicht mehr als durchschnittlich zweimal diese öffentlichen Erholungsorte zu besuchen.

Es steht indessen jedem Mitgliede frei, diesen Classen beizutreten oder nicht.

Die Mitglieder bekennen, in Beziehung auf Theater und Concerte, ihre moralische Verpflichtung, den Besuch derselben insoweit einzuschränken, als nicht das Interesse an der Kunst, sondern Gewohnheit, oder das Behagen des weltlichen Sinnes, die Theilnahme ganz oder zum Theil veranlassen. Auch wird manches Mitglied, ungeachtet eines wahren Interesse an der Kunst, in dessen Lebensaufgabe aber die Pflege und Förderung derselben nicht verflochten ist, nach seinem Gewissen sich angeregt finden müssen, auch in Beziehung auf den Besuch der Theater und Concerte, das Nützliche und Angenehme dem Nothwendigen unterzuordnen. Das Werk der Rettung der in Noth versunkenen Massen gehört unbedingt in die Kathegorie des Nothwendigen, Zeit und Geldmittel müssen im zureichenden Maaße ihm zugewendet werden, was eine natürliche Einschränkung auch der Theilnahme an Theater und Concerten in sich schließt.

Die Mitglieder erklären in Hinsicht auf den geselligen Verkehr in den höheren Ständen, überhaupt auf das Leben und Treiben, das in den Zusammenkünften verschiedener Art, bei Visiten, Thees, Empfangsabenden, Assembléen, Caffees, Kränzchen, Réunions ꝛc., auf und nieder wogt, daß solches an einem entschiedenen Uebermaaße leide. Sie erachten zeitweise Erholungen in kleineren und größeren geselligen Kreisen (vorzüglich zur Abendzeit) als naturgemäß und gedeihlich für Jugend und reiferes Alter, es gilt ihnen indessen als fester Grundsatz: „daß der bei Weitem überwiegende Theil der Abende im Allgemeinen dem Familienleben, dem Zurückgezogensein in den engsten Kreis, gebühre."

Sie verbinden sich, durchdrungen von der Wichtigkeit dieses besondern Zweiges der Mäßigkeit, zu dem Bestreben, ein Jeder nach

Digitized by Google

seinem Antheile, die geselligen Zusammenkünfte in weiteren Kreisen auf ein der göttlichen Anordnung entsprechendes Maaß zurückzuführen. — Sie erkennen die heutige Zersplitterung der stillen häuslichen Abendvereine der Familie für ein großes Unglück, und es gilt denjenigen Mitgliedern, welche die Stellungen von Familienvätern und Familienmüttern einnehmen, als heilige Aufgabe, zur Heilung dieses Schadens auch in der vorliegenden speziellen Richtung wesentlich beizutragen durch Reducirung ihrer Antheilnahme an geselligen Zusammenkünften, im Zeitraume einer Woche, auf die entschieden geringere Anzahl der Abende. Das gesellige Leben der Städte, zumal in Winterszeit, wird in den natürlichen Konsequenzen dieses Uebereinkommens in veränderte Formen sich ordnen, und eine namhafte Anzahl von größeren Festen, wie von kleineren Zusammenkünften, sammt ihren Kosten, werden ausfallen.

Die Mitglieder erkennen ferner als einen wichtigen Zweig der Mäßigkeitssache, die gleichfalls in sittlicher Nothwendigkeit begründete Regulirung einer übermäßigen Reisesucht, gegenüber den Nothständen. Sie halten sich überzeugt von der außerordentlichen Verderblichkeit der heutigen Zerfahrenheit, auch im buchstäblichen Sinne. Bei voller Würdigung der reichen und herrlichen Vortheile, welche durch Reisen uns zugeführt werden, ihrer Wichtigkeit im Interesse des Berufes, der Familie, der Erholung, der Bildung, der Industrie, der Kunst und Wissenschaft, der Erweckung des Gottesdienstes unsrer Herzen in der Natur — erkennen sie dennoch das schwere Gewicht der Uebelstände, in welche auch hier, bedeutend vermehrt seit den erleichternden Eisenbahnen, ein zügelloses Uebermaaß uns gestürzt hat. Sie erkennen unter diesen Uebelständen die massenhafte Vergeudung von Zeit und Geldmitteln, die sowohl dem Berufe als der Familie und den Institutionen einer wohlgeordneten Armenpflege entzogen werden. Ergriffen von dieser Ueberzeugung, empfinden sie die Nothwendigkeit, diesem wogenden und verheerenden Uebermaaße einen schützenden Damm entgegenzurichten. Sie verbinden sich in dieser Absicht zu dem Bestreben, in Beziehung auf solche Reisen, die der Unterhaltung und Vergnügung gewidmet sind, das richtige Maaß mit Sorgfalt wahrzu-

Digitized by Google

nehmen, alles Ueberflüſſige, „weil es dringendere Intereſſen beeinträchtigt und Nächſtenpflichten verletzt, als Unrecht auszuſchließen und dem Siege chriſtlicher Mäßigkeit auch in dieſer einflußreichen Beziehung die Bahn zu brechen.“

Bekannt mit dem unerſchöpflichen Reichthume der Schatzkammer, welche bei allgemeinerer Hingabe des Ueberflüſſigen, bei einem durchgreifenderen Streben nach Mäßigkeit im Verbrauche irdiſchen Gutes ſich öffnet, halten wir zugleich die Hoffnung feſt, daß derſelbige einige Geiſt der Liebe und Gottesfurcht, in welchem dieſe Erſparniſſe an Geld und Zeit erwirkt wurden, auch einen bedeutenden Theil derſelben denjenigen Inſtitutionen zuführen werde, welche den Nothſtänden unſrer Nächſten gründlich und umfaſſend zu begegnen geeignet ſind. Wir beſtreben uns, Jeder nach ſeinem Theile, dazu mitzuwirken, damit der Preis der großen Reſultate „verbündeter Treue“ auch in vorliegender Beziehung errungen werde. Dazu helfe uns die Gnade des Herrn!

Buchdruckerei von Guſtav Lange in Berlin, Friedrichsſtraße 103.

Digitized

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google